This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Forſt-Archiv

zur Erweiterung der

Forſt- und Jagd-Wiſſenſchaft

und der

Forſt- und Jagd-Literatur

herausgegeben

von

Wilhelm Gottfried von Moſer

Sechster Band.

Ulm 1790.
Im Verlag der Stettiniſchen Buchhandlung.

Innhalt.

2. Nassau-Weilburgischer Holzfällungs-Etat de An. 1788. S. 344

2. Forst-Lehr-Anstalt in Berlin. S. 355

3. Einige Bemerkungen über die Würkung welche die Kälte des Winters von 1788. bis 1789. auf die Waldbäume gehabt. S. 356

4. Rechtfertigung über den wohlthätigen Einfluß des Gebrauchs des Torfs und der Steinkohlen, in den Holzpreis zu Berlin. S. 360

5. Neue Verfassung des Jagdwesens in Frankreich. S. 362

6. Grabschrift, welche Fürst Carl zu Waldeck seinem Jägermeister von Viela im Jahr 1729. setzen lassen. S. 366

7. Ankündigung neuer Kupferstiche von 100. teutschen Holzarten. S. 366

I.

Anweiſung

zu Vermehrung einiger inländiſchen Holzarten durch Säen und Pflanzen auf Königlich Preußiſchen Befehl aufgeſezt.

I.

Anweiſung zum Pappeln- und Weidenpflanzen.

Der leichte ſchnelle Wuchs und der nützliche Gebrauch der Pappeln und Weiden, ingleichen daß die erſteren gar füglich zu Mollen, Schauffeln, Back- und Berg-Trögen, auch zu Kähnen, und im Trockenen zum innerlichen Ausbau der Häuſer, hingegen die Weiden hauptſächlich zu guten Flecht-Zäunen, Befeſtigung der Dämme, Doſſirungen und Beſſerung der Straßen, auch zu Reif-Stangen, überhaupt daß die Pappeln und Weiden zur Erſparung anderen weit langſamer wachſenden, beſſer anzuwendenden Holzes in einer Wirthſchaft, ſie ſey groß oder klein, mit auſſerordentlichen Vortheilen, auch zum Brande, zu gebrauchen, ſolches iſt allgemein bekannt.

So bekannt aber auch dieſes iſt, ſo ſehr wird doch noch in der Art der Anpflanzung faſt allgemein gefehlet. Man begnüget ſich, eine Anzahl abgehauener Pappeln- oder Weiden-Stöcke in die Erde zu ſtoſſen, höchſtens durch ein Eiſen ein Loch zu ſtampfen,

die Pappel oder Weide einzupressen, und ihr Fortkommen so der Natur zu überlassen. Das Fortkommen derer auf solche Weise gestochenen Setzlinge ist aber überhaupt höchst ungewiß, und im Grunde ganz zufällig: denn ist das eingestampfte Loch in etwas zu groß, so bleiben Räume, in welchen sich schädliche Wässer oder Feuchtigkeiten und Lüfte sammlen, die den Stamm schimmlend und faulend machen; zudem beweget sich derselbe gemächlich mehr und mehr hin und wieder, das festtreten hilft nicht, und er muß vertrocknen, weil er keine Erde fassen und Wurzel schlagen kann. Ist das eingestampfte Loch zu enge, so wird durch das Einpressen des Stammes nicht nur die Borke und an derselben die Augen, sondern auch die zwischen der Borke und dem Holze befindliche Spitzen, und also der Ausbruch und Wachsthum der Wurzel sehr beschädiget. Ueberhaupt passet der Stamm nie mit der Form eines Pfahl- oder Stampf-Eisens, und es bleibt allemal ein denen Stämmen tödtlicher Raum um oder unter denselben.

Wenn aber auch dieses alles nicht wäre, so wird jedoch durch das Stampfen des Eisens das Erdreich um den Stamm, zumalen in einem etwas schweren oder lettigen Boden, dergestalt einer harten Wand ähnlich zusammen gepreßt, daß weder Feuchtigkeit durchkommen, noch die zarten Keimen oder Augen der Wurzeln durchdringen und Wurzel fassen können.

Die mehresten derer auf solche Art gepflanzten Setzlinge schlagen nicht an, oder sie treiben schlecht und kümmerlich, gehen endlich gar aus, und sind mit den Händen leicht auszuziehen. Es findet sich alsdann, daß sie, obwohl wenige, doch einige Fasern

getrieben,

getrieben, die aber obiger Umstände halber ihre Vollkommenheit nicht erreichen, und nicht Wurzeln werden können: und muß alsdann der Boden oder Witterung ohne alle Ursache schuld daran seyn.

Man muß dahero, so wie bey allen Anpflanzungen ohne Ausnahme nöthig ist, vor allen Dingen darauf sehen, das Aus- und Einschlagen der Wurzeln zu erleichtern, sodann denen Wurzeln selbst die bequemste Gelegenheit zum guten Fortwuchs zu verschaffen, um so mehr, da ein Setzling von allen Zweigen und Blättern, folglich von denen Mitteln und Zugängen entblößet ist, nahrungsvolle Dünste aus der Luft an sich zu ziehen, und sich solchergestalt selbst in etwas zu helfen.

Um nun den Endzweck darunter überall auf das sicherste zu erreichen, ist folgende sehr einfache Weise die allerbeste.

Man steche mit einem schmalen Spaden ein Loch, oder stosse es durch ein Stampf-Eisen etwas geräumiger, als gewöhnlich, habe aber ein Gefäß mit Wasser zur Hand, rühre in dasselbe etwas gute lockere Erde, einem Brey ähnlich, ein, wär's auch nur von einem Maulwurfs-Hausen, giesse den Brey in das Loch, lasse ihn so einige Augenblicke zum dickeren Brey setzen, und stelle sodann den Setzling mitten herein.

Das alsdann herausquellende wird durch eine geringe und kleine Verdammung von Rasen so aufgehalten, daß es dem an dem Stamme sich verdickenden also sinkenden Brey, einigen Zufluß oder Nachhülfe geben kann, damit auch der Setzling oberwärts dem Boden gleich rund umher mit Erde versehen werde, und daß, nachdem sich der Brey völlig gesetzet hat, kein Raum um den Stamm übrig bleibe.

I.

Anweiſung zum Pappeln- und Weidenpflanzen.

Der leichte ſchnelle Wuchs und der nützliche Gebrauch der Pappeln und Weiden, ingleichen daß die erſteren gar füglich zu Mollen, Schauffeln, Back- und Berg-Trögen, auch zu Kähnen, und im Trockenen zum innerlichen Ausbau der Häuſer, hingegen die Weiden hauptſächlich zu guten Flecht-Zäunen, Befeſtigung der Dämme, Doſſirungen und Beſſerung der Straßen, auch zu Reif-Stangen, überhaupt daß die Pappeln und Weiden zur Erſparung anderen weit langſamer wachſenden, beſſer anzuwendenden Holzes in einer Wirthſchaft, ſie ſey groß oder klein, mit auſſerordentlichen Vortheilen, auch zum Brande, zu gebrauchen, ſolches iſt allgemein bekannt.

So bekannt aber auch dieſes iſt, ſo ſehr wird doch noch in der Art der Anpflanzung faſt allgemein gefehlet. Man begnüget ſich, eine Anzahl abgehauener Pappeln- oder Weiden-Stöcke in die Erde zu ſtoſſen, höchſtens durch ein Eiſen ein Loch zu ſtampfen,

die Pappel oder Weide einzupressen, und ihr Fortkommen so der Natur zu überlassen. Das Fortkommen derer auf solche Weise gestochenen Setzlinge ist aber überhaupt höchst ungewiß, und im Grunde ganz zufällig: denn ist das eingestampfte Loch in etwas zu groß, so bleiben Räume, in welchen sich schädliche Wässer oder Feuchtigkeiten und Lüfte sammlen, die den Stamm schimmlend und faulend machen; zudem beweget sich derselbe gemächlich mehr und mehr hin und wieder, das festtreten hilft nicht, und er muß vertrocknen, weil er keine Erde fassen und Wurzel schlagen kann. Ist das eingestampfte Loch zu enge, so wird durch das Einpressen des Stammes nicht nur die Borke und an derselben die Augen, sondern auch die zwischen der Borke und dem Holze befindliche Spitzen, und also der Ausbruch und Wachsthum der Wurzel sehr beschädiget. Ueberhaupt passet der Stamm nie mit der Form eines Pfahl- oder Stampf-Eisens, und es bleibt allemal ein denen Stämmen tödtlicher Raum um oder unter denselben.

Wenn aber auch dieses alles nicht wäre, so wird jedoch durch das Stampfen des Eisens das Erdreich um den Stamm, zumalen in einem etwas schweren oder lettigen Boden, dergestalt einer harten Wand ähnlich zusammen gepreßt, daß weder Feuchtigkeit durchkommen, noch die zarten Keimen oder Augen der Wurzeln durchdringen und Wurzel fassen können.

Die mehresten derer auf solche Art gepflanzten Setzlinge schlagen nicht an, oder sie treiben schlecht und kümmerlich, gehen endlich gar aus, und sind mit den Händen leicht auszuziehen. Es findet sich alsdann, daß sie, obwohl wenige, doch einige Faseru

getrieben,

getrieben, die aber obiger Umstände halber ihre Vollkommenheit nicht erreichen, und nicht Wurzeln werden können: und muß alsdann der Boden oder Witterung ohne alle Ursache schuld daran seyn.

Man muß dahero, so wie bey allen Anpflanzungen ohne Ausnahme nöthig ist, vor allen Dingen darauf sehen, das Aus- und Einschlagen der Wurzeln zu erleichtern, sodann denen Wurzeln selbst die bequemste Gelegenheit zum guten Fortwuchs zu verschaffen, um so mehr, da ein Setzling von allen Zweigen und Blättern, folglich von denen Mitteln und Zugängen entblößet ist, nahrungsvolle Dünste aus der Luft an sich zu ziehen, und sich solchergestalt selbst in etwas zu helfen.

Um nun den Endzweck darunter überall auf das sicherste zu erreichen, ist folgende sehr einfache Weise die allerbeste.

Man steche mit einem schmalen Spaden ein Loch, oder stosse es durch ein Stampf-Eisen etwas geräumiger, als gewöhnlich, habe aber ein Gefäß mit Wasser zur Hand, rühre in dasselbe etwas gute lockere Erde, einem Brey ähnlich, ein, wär's auch nur von einem Maulwurfs-Hausen, giesse den Brey in das Loch, lasse ihn so einige Augenblicke zum dickeren Brey setzen, und stelle sodann den Setzling mitten herein.

Das alsdann herausquellende wird durch eine geringe und kleine Verdammung von Rasen so aufgehalten, daß es dem an dem Stamme sich verdickenden also sinkenden Brey, einigen Zufluß oder Nachhülfe geben kann, damit auch der Setzling oberwärts dem Boden gleich rund umher mit Erde versehen werde, und daß, nachdem sich der Brey völlig gesetzet hat, kein Raum um den Stamm übrig bleibe.

Auf die Art ist weder ein Raum, noch eine Beschädigung der Borke zu befürchten, sondern der Stamm bleibet wie er ist, und stehet gleich pfahlfest: insonderheit aber löset der Brey das festgestoßene Erdreich sogleich auf, die Borke erhält Feuchtigkeit und lockere Erde, daß die zarten Augen und Keimen sogleich ohne allen Widerstand bey hinlänglicher Nahrung leicht durchdringen, und Wurzel fassen können.

Die Erfahrung bestätiget, daß von denen auf diese Art gepflanzten Setzlingen höchst selten einer ausgehet, und daß ein dergleichen Setzling binnen den ersten zwey Jahren gleich, oft stärker als ein anderer binnen drey bis vier Jahren treibet. Die Ursachen sind eben so natürlich, als leicht begreiflich, und man kann davon auf alle Pflanzungen schliessen.

Die mehrere Mühe belohnet sich durch das glücklichere Fortkommen, und durch eine frühere Benutzung auf das reichlichste. Nur müssen zugleich gute, gesunde, nicht zu junge, nicht zu alte, etwa vierjährige Setzlinge genommen, die rechten Pflanzzeiten gegen das Frühjahr vor Ostern gewählet, und die Pappeln, welche zu Back-Trögen und dergleichen Nutzholz angezogen werden sollen, wenn es füglich geschehen kann, mit der Wurzel gesetzet, und nicht geköpfet werden.

Daß übrigens die Setzlinge für das scheueren des Viehes sicher seyn, und deshalb nöthigenfalls mit Dornen oder Strauch-Werke umwunden, auch denenselben in den ersten Jahren besonders der Ausschlag am Stamme bis zur Krone fleißig benommen werden müsse, verstehet sich von selbst.

Berlin, den 14ten December 1779.

Frh. v. d. Schulenburg.

2.

Anweisung zum Anbau der Weiß- oder Edel-Tanne.

In den Ländern, wo die Weiß- oder Edel-Tanne [1]) nicht bekannt genug ist, da pflegen unkundige die Fichte-Roth- oder sogenannte Harz-Tanne [2]) oft damit zu verwechseln, so, daß statt der einen die andere ausgesäet wird. Dieses aber ist natürlich mit vergeblicher Mühe und Kosten verknüpft, da beyde Bäume eben so sehr in ihrem Wuchs und Eigenschaften, als in dem Boden und Gegenden, welche ein jeder derselben zu seinem Fortkommen verlanget, ganz besonders von einander unterschieden sind.

Das Stammwort der letzteren ist: Fichte! sie hat auch deshalb nur den Beynahmen Roth- oder Harz-Tanne, weil sie der Weiß-Tanne in der Verwandschaft, und im äusserlichen Ansehen der Nadelhölzer am nächsten kömmt, und weil ihr Holz röthlich wird, und sie eigentlich auf dem Harze zu Hause gehöret.

Die Fichte- oder Roth-Tanne kömmt auch nur bloß in gebürgigten Gegenden unter rauhen Himmelsstrichen [3]) in einem harten und steinigten Boden gut

1) Pinus Albus du Roi.

2) Pinus Picea du Roi.

3) In Ober-Schwaben und mehr andern Gegenden Teutschlands, findet man in einem sehr gemäßigten Klima, auf Ebenen und geringen Anhöhen große Waldungen von Fichten.

D. H.

die Pappel oder Weide einzupressen, und ihr Fortkommen so der Natur zu überlassen. Das Fortkommen derer auf solche Weise gestochenen Setzlinge ist aber überhaupt höchst ungewiß, und im Grunde ganz zufällig: denn ist das eingestampfte Loch in etwas zu groß, so bleiben Räume, in welchen sich schädliche Wässer oder Feuchtigkeiten und Lüfte sammlen, die den Stamm schimmlend und faulend machen; zudem beweget sich derselbe gemächlich mehr und mehr hin und wieder, das festtreten hilft nicht, und er muß vertrocknen, weil er keine Erde fassen und Wurzel schlagen kann. Ist das eingestampfte Loch zu enge, so wird durch das Einpressen des Stammes nicht nur die Borke und an derselben die Augen, sondern auch die zwischen der Borke und dem Holze befindliche Spitzen, und also der Ausbruch und Wachsthum der Wurzel sehr beschädiget. Ueberhaupt passet der Stamm nie mit der Form eines Pfahl- oder Stampf-Eisens, und es bleibt allemal ein denen Stämmen tödtlicher Raum um oder unter denselben.

Wenn aber auch dieses alles nicht wäre, so wird jedoch durch das Stampfen des Eisens das Erdreich um den Stamm, zumalen in einem etwas schweren oder lettigen Boden, dergestalt einer harten Wand ähnlich zusammen gepreßt, daß weder Feuchtigkeit durchkommen, noch die zarten Keimen oder Augen der Wurzeln durchdringen und Wurzel fassen können.

Die mehresten derer auf solche Art gepflanzten Setzlinge schlagen nicht an, oder sie treiben schlecht und kümmerlich, gehen endlich gar aus, und sind mit den Händen leicht auszuziehen. Es findet sich alsdann, daß sie, obwohl wenige, doch einige Fasern

getrieben,

getrieben, die aber obiger Umstände halber ihre Vollkommenheit nicht erreichen, und nicht Wurzeln werden können: und muß alsdann der Boden oder Witterung ohne alle Ursache schuld daran seyn.

Man muß dahero, so wie bey allen Anpflanzungen ohne Ausnahme nöthig ist, vor allen Dingen darauf sehen, das Aus- und Einschlagen der Wurzeln zu erleichtern, sodann denen Wurzeln selbst die bequemste Gelegenheit zum guten Fortwuchs zu verschaffen, um so mehr, da ein Setzling von allen Zweigen und Blättern, folglich von denen Mitteln und Zugängen entblößet ist, nahrungsvolle Dünste aus der Luft an sich zu ziehen, und sich solchergestalt selbst in etwas zu helfen.

Um nun den Endzweck darunter überall auf das sicherste zu erreichen, ist folgende sehr einfache Weise die allerbeste.

Man steche mit einem schmalen Spaden ein Loch, oder stosse es durch ein Stampf-Eisen etwas geräumiger, als gewöhnlich, habe aber ein Gefäß mit Wasser zur Hand, rühre in dasselbe etwas gute lockere Erde, einem Brey ähnlich, ein, wär's auch nur von einem Maulwurfs-Hausen, giesse den Brey in das Loch, lasse ihn so einige Augenblicke zum dickeren Brey setzen, und stelle sodann den Setzling mitten herein.

Das alsdann herausquellende wird durch eine geringe und kleine Verdammung von Rasen so aufgehalten, daß es dem an dem Stamme sich verdickenden also sinkenden Brey, einigen Zufluß oder Nachhülfe geben kann, damit auch der Setzling oberwärts dem Boden gleich rund umher mit Erde versehen werde, und daß, nachdem sich der Brey völlig gesetzet hat, kein Raum um den Stamm übrig bleibe.

Auf die Art ist weder ein Raum, noch eine Beschädigung der Borke zu befürchten, sondern der Stamm bleibet wie er ist, und stehet gleich pfahlfest: insonderheit aber löset der Brey das festgestoßene Erdreich sogleich auf, die Borke erhält Feuchtigkeit und lockere Erde, daß die zarten Augen und Keimen sogleich ohne allen Widerstand bey hinlänglicher Nahrung leicht durchdringen, und Wurzel fassen können.

Die Erfahrung bestätiget, daß von denen auf diese Art gepflanzten Setzlingen höchst selten einer ausgehet, und daß ein dergleichen Setzling binnen den ersten zwey Jahren gleich, oft stärker als ein anderer binnen drey bis vier Jahren treibet. Die Ursachen sind eben so natürlich, als leicht begreiflich, und man kann davon auf alle Pflanzungen schliessen.

Die mehrere Mühe belohnet sich durch das glücklichere Fortkommen, und durch eine frühere Benutzung auf das reichlichste. Nur müssen zugleich gute, gesunde, nicht zu junge, nicht zu alte, etwa vierjährige Setzlinge genommen, die rechten Pflanzzeiten gegen das Frühjahr vor Ostern gewählet, und die Pappeln, welche zu Back-Trögen und dergleichen Nutzholz angezogen werden sollen, wenn es füglich geschehen kann, mit der Wurzel gesetzet, und nicht geköpfet werden.

Daß übrigens die Setzlinge für das scheueren des Viehes sicher seyn, und deshalb nöthigenfalls mit Dornen oder Strauch-Werke umwunden, auch denenselben in den ersten Jahren besonders der Ausschlag am Stamme bis zur Krone fleißig benommen werden müsse, verstehet sich von selbst.

Berlin, den 14ten December 1779.

Frh. v. d. Schulenburg.

2.

Anweisung zum Anbau der Weiß- oder Edel-Tanne.

In den Ländern, wo die Weiß- oder Edel-Tanne [1]) nicht bekannt genug ist, da pflegen unkundige die Fichte- Roth- oder sogenannte Harz-Tanne [2]) oft damit zu verwechseln, so, daß statt der einen die andere ausgesäet wird. Dieses aber ist natürlich mit vergeblicher Mühe und Kosten verknüpft, da beyde Bäume eben so sehr in ihrem Wuchs und Eigenschaften, als in dem Boden und Gegenden, welche ein jeder derselben zu seinem Fortkommen verlanget, ganz besonders von einander unterschieden sind.

Das Stammwort der letzteren ist: Fichte! sie hat auch deshalb nur den Beynahmen Roth- oder Harz-Tanne, weil sie der Weiß-Tanne in der Verwandschaft, und im äusserlichen Ansehen der Nadelhölzer am nächsten kömmt, und weil ihr Holz röthlich wird, und sie eigentlich auf dem Harze zu Hause gehöret.

Die Fichte- oder Roth-Tanne kömmt auch nur bloß in gebürgigten Gegenden unter rauhen Himmelsstrichen [3]) in einem harten und steinigten Boden gut

1) Pinus Albus du Roi.

2) Pinus Picea du Roi.

3) In Ober-Schwaben und mehr andern Gegenden Teutschlands, findet man in einem sehr gemäßigten Klima, auf Ebenen und geringen Anhöhen große Waldungen von Fichten.

D. H.

fort, treibet keine Pfahl-Wurzeln, dahingegen in der obern Fläche des Erdreichs oft 20 Fuß lange Wurzeln, welche sie durch die Oefnungen zwischen den Klippen und Steinen durchzwinget, und sich dadurch gegen das Umwerfen des Windes befestiget.

Die Weiß- oder Edel-Tanne hingegen, treibet ihre Wurzeln nicht so weit von sich, allein mehr in die Tiefe, schiebet eine Pfahlwurzel, und verlanget einen milden schwärzlichen mit viel Erde und wenig Sande vermengeten kühlen und daher etwas feuchten, also einen solchen Boden, der in Thälern an dem Hange der Mitternachts-Seiten der Berge, oder aber in schattigen oder schutzreichen Ebenen belegen, und nicht dürre ist.

Leicht begreiflichermaaßen werden also alle Kosten verlohren, wenn der eine Saame statt des andern ausgesäet wird, besonders da sich die Wurzeln beyder Bäume in solchem verkehrt gewählten Boden ihrer Natur nach, nicht hinlänglich befestigen können, um besonders bey Windstürmen der Höhe des Baums das Gleichgewicht zu halten.

Der äusserliche Unterschied der Weiß- und Roth-Tanne ist dieser: An den letzteren sitzen die Nadeln einzeln rund um den Zweig, die Zweige und Saamenzapfen hangen unterwerts, und die Börke ist braun und rißig. An den Weiß-Tannen aber sitzen die Nadeln nicht rund um den Zweig, sondern nur an beyden Seiten desselben einzeln in einer Reihe, so wie die Blätter an den Farren-Kraute: Sodann sind die Nadeln dicker und breiter, auf der obersten Seite dunkel, auf der untersten aber weißgrün, so

wie

wie Roßmarien: auch stehen die Zweige, und auf denselben die Saamenzapfen gerade auf, und die Borke ist glatt und grünlich. Die Weiß-Tanne wird auch in ihrem rechten Boden höher und dicker als die Roth-Tanne oder Fichte, und ihr Holz ist weiß und weicher als jenes.

Ferner ist der Saame der Weiß-Tanne eckigt und wohl viermahl größer und schwerer als der Fichten- und Kienen-Saame, wird auch weit früher nemlich Ausgangs September, Anfangs October reif, und fällt alsdann gleich mit samt den Schuppen ab, so daß der Stengel des Zapfens an den Zweigen sitzen bleibet.

Will man nun dergleichen Saamen aussäen, so müssen die Zapfen, so bald sie reif und braun geworden, abgebrochen, auf einen trockenen luftigen Boden auseinander geleget, und fleißig umgeharket werden. Der Saame fällt alsdann, so bald der Zapfen nur recht trocken wird, mit samt den Schuppen von selbst ab, und kann demnächst sehr leicht durch das Sieben und Werffen von den Schuppen und Stengeln gereiniget werden.

Da indessen dieser Saame so früh reif wird, sehr groß ist, und sehr viel Oel bey sich hat, so läßt er sich nicht länger als ein Jahr gut aufbehalten, und es ist immer am besten, wenn er sogleich nach der Reiffe im October oder November wiederum ausgesäet wird, und zwar in den vorbeschriebenen Boden bey guter Witterung, wenn das Erdreich etwas feucht ist. Der Boden wird so zubereitet wie bey dem Lerchen- und Kienen-Saamen vorgeschrieben ist, doch mit dem Unterschiede, daß dieser Weiß-

Tannen-Saamen etwas tieffer, nachdem das Erdreich schwer oder leicht, etwann einen halben Zoll tieff in leichtem Lande zu liegen kommen müsse. Dieses ist dadurch zu bewürken, daß so tiefe Reihen geharket, und diese nach der Aussaat mit zusammengebundenem Reiß und Strauchwerk wiederum zugezogen werden.

Da der Saame grabkörnig und schwer ist, so werden auf einen Waldmorgen von 180 Rheinländische Quadrat-Ruthen stark, 17 bis 18 Pfund gerechnet. Im nächsten Frühjahre gehet er zeitig auf, verfrieret nicht leicht, wann er nur Schutz hat; in den ersten 4 - 5 Jahren bleiben die jungen Stämme gegen anderes Nadelholz besonders gegen die Lerchen und Kienen zu rechnen, sehr klein, und treiben viel Aeste, darnächst aber fangen sie an aufzuschießen, so daß sie nach 12 Jahren Manns hoch, nach 40 Jahren aber über 40 - 50 Fuß hoch, und am Stammende, stark über einen Fuß im Durchmesser halten, wann anders der rechte Boden dazu genommen ist.

Der rechte Wuchs erfolget ohngefehr erst nach 20 Jahren, weil sich dieser Baum alsdann erst von den überflüßigen Zweigen zu reinigen anfängt.

In einem Alter von etwan 30 Jahren liefert der junge Baum guten Saamen, der frühere taugt nicht viel, denn er ist zu öllicht und zu flüßig.

Zum Bauen ist die Weiß-Tanne auch sehr gut im Trockenen zu gebrauchen, der Kiefer und Fichte aber kömmt sie, den Schifsbau ausgenommen, darunter nicht bey, weil ihr Holz weicher ist, und leichter faulet. Dahingegen kömmt in Erwegung, ihr gar vorzüglich schönes Ansehen, ihr hoher, starker, schneller Wuchs, sodann die besonders guten Eigenschaften

schaften des Holzes, daß es elastischer als alles übrige Nadel-Holz ist, weit schwerere Lasten träget, und sich so sehr fein und dünne verarbeiten lässet, daß die feinsten Instrumente daraus verfertiget werden können. Hauptsächlich aber kann mit der Zeit sehr vieles Geld, was für Schachteln, Siebe, Kannen, Gelten, Fässer u. s. w., auch für mancherley Tischler- und Möbel-Arbeit ausser Landes gehet durch den Anbau dieses Holzes erspart und mancher Handwerksmann dabey ernähret werden.

Das Verpflanzen gehet im Februar, Merz und April im 4ten, 5ten Jahre auch ziemlich gut, doch muß solches so wie bey allen Nadelhölzern, die Hauptsache ist, möglichst mit der Erde geschehen.

Man thut indessen wohl die Besaamung dem Verpflanzen vorzuziehen, weil die jungen Stämme anfänglich mehr als anderes Nadelholz in Zweige treiben, und sich später reinigen, folglich viele Lücken schädlich sind.

Auf alle Fälle aber müssen die jungen Weiß-Tannen bis in das 10te, 12te Jahr für das Verbeißen besonders des Tann-Wildprets und der Rehe, welche sehr darnach aus sind, sorgfältig geschützet werden.

Berlin, den 10. Jan. 1780.

Frh. v. d. Schulenburg.

3.

Anweisung zum Anlegen der Eichel-Kämpe, und überhaupt zum beſſeren Fortbringen des ſo nützlichen als unentbehrlichen Eich-Baums.

Der Eiche gebühret billig unter allen übrigen Bäumen der Vorzug, denn keiner kommt ihrer Nutze und Güte zu ſo mancherley Behuf bey, und ſie iſt klug unter die nützlichſten und unentbehrlichſten zu zählen.

Dem ohnerachtet aber wird auf die Vermehrung, und auf das beſſere Fortbringen derſelben kein ſonderlicher Bedacht genommen, ſo leicht es auch iſt, nur gehöriger Ernſt zur Sache, und einige Erwägung der nachſtehenden Haupt-Umſtände; als:

Die Zeit des Einſammlen der Eicheln,
Die Aufbewahrung derſelben,
Die rechte Wahl des dazu ſchicklichen Grund und Bodens,
Die Art der Ausſaat, inſonderheit
Der Verpflanzung, und wie dieſem allen einige Hülfe zu geben.

Die Zeit des Einſammlen der Eicheln, kann nicht lange im voraus pünktlich beſtimmt werden, denn ſie in etwas frühere oder ſpätere Reife derſelben, hanget von der Güte des Sommers ab.

Das ſicherſte Merkmahl der Reife, iſt, wenn die Eicheln ſtark zu [illegible] anfangen, und auf den

u[illegible]
ter
gar Bäumen
ſchnel[illegible]

iſt eins, d. i. eine

Bäumen eine bräunliche Farbe bekommen. Die zuerst und zuletzt fallende, sind gemeiniglich untauglich, die erstern pflegen wurmstichig oder sonst krank, die letztern aber zu stark von dem Froste gerühret zu seyn. Die Mittelzeit im Abfallen ist also die beste, und muß ganz genau abgepasset werden, weil darauf oft alles allein ankömmt.

Man lässet alsdann die besten aufleesen, oder was noch besser ist, und geschwinder von statten gehet, neben zu einige Lacken unter andere Bäume ausbreiten, eine Leiter ansetzen, und vermittelst einer leichten Stange die Zweige leise und überhaupt so abklopfen, daß die Eicheln nicht dadurch verletzet werden.

Das Aufleesen und Abklopfen muß jedesmal an einem heiteren recht trockenen Tage geschehen, damit die Eicheln ganz trocken seyn mögen, weil sie sonst im Aufbewahren desto leichter großen Schaden leiden. Ferner ist zu merken, daß das Wildpret und die Schweine jedesmal die besten zu sich nehmen, und daß es dahero sehr gut, wann die Gegend wo Eicheln gelesen werden sollen, binnen den einigen Tagen an welchen das Aufleesen vorzunehmen, gänzlich mit den Mast-Schweinen geschonet, auch gegen das Wildpret besonders des Nachts etwas Wache gehalten wird, welches als eine seltene geringe Mühe bey einem oder etlichen kleinen Feuern sehr leicht geschehen kann.

Die Eicheln verderben oft binnen 24 Stunden, wenn sie nach dem Einsammlen nur etwas dicht auf einander gelegt werden, denn ihre innerliche Feuchtigkeit bestehet mehr aus einem hitzigen Oele, als aus einem Safte, sie erhitzen sich daher sehr leicht, brennen

sich,

3.

Anweisung zum Anlegen der Eichel-Kämpe, [1] und überhaupt zum besseren Fortbringen des so nützlichen als unentbehrlichen Eich-Baums.

Der Eiche gebüret billig unter allen übrigen Bäumen der Vorzug, denn keiner kömmt ihrer Dauer und Güte zu so mancherley Behuf bey, und sie ist schon unter die nützlichsten und unentbehrlichsten zu zählen.

Dem ohnerachtet aber wird auf die Vermehrung, und auf das bessere Fortbringen derselben kein hinlänglicher Bedacht genommen, so leicht es auch ist, nur gehöret Ernst zur Sache, und einige Erwegung der nachstehenden Haupt-Umstände; als:

Die Zeit des Einsammlen der Eicheln,
Die Aufbewahrung derselben,
Die rechte Wahl des dazu schicklichen Grund und Bodens,
Die Art der Aussaat, insonderheit
Der Verpflanzung, und wie diesem allen einige Hülfe zu geben.

Die Zeit des Einsammlen der Eicheln, kann nicht lange im voraus pünktlich bestimmt werden, denn die in etwas frühere oder spätere Reife derselben, hänget von der Güte des Sommers ab.

Das sicherste Merkmahl der Reife, ist, wenn die Eicheln stark zu fallen anfangen, und auf den Bäumen

---

1) Eichel-Kamp und Eichelgarten ist eins, d. i. eine Baumschule für Eichen.

Bäumen eine bräunliche Farbe bekommen. Die zuerst und zuletzt fallende, sind gemeiniglich untauglich, die erstern pflegen wurmstichig oder sonst krank, die letztern aber zu stark von dem Froste gerühret zu seyn. Die Mittelzeit im Abfallen ist also die beste, und muß ganz genau abgepasset werden, weil darauf oft alles allein ankömmt.

Man lässet alsdann die besten aufleesen, oder was noch besser ist, und geschwinder von statten gehet, neben zu einige Lacken unter andere Bäume ausbreiten, eine Leiter ansetzen, und vermittelst einer leichten Stange die Zweige leise und überhaupt so abklopfen, daß die Eicheln nicht dadurch verletzet werden.

Das Aufleesen und Abklopfen muß jedesmal an einem heiteren recht trockenen Tage geschehen, damit die Eicheln ganz trocken seyn mögen, weil sie sonst im Aufbewahren desto leichter großen Schaden leiden. Ferner ist zu merken, daß das Wildpret und die Schweine jedesmal die besten zu sich nehmen, und daß es dahero sehr gut, wann die Gegend wo Eicheln gelesen werden sollen, binnen den einigen Tagen an welchen das Aufleesen vorzunehmen, gänzlich mit den Mast-Schweinen geschonet, auch gegen das Wildpret besonders des Nachts etwas Wache gehalten wird, welches als eine seltene geringe Mühe bey einem oder etlichen kleinen Feuern sehr leicht geschehen kann.

Die Eicheln verderben oft binnen 24 Stunden, wenn sie nach dem Einsammlen nur etwas dicht auf einander gelegt werden, denn ihre innerliche Feuchtigkeit bestehet mehr aus einem hitzigen Oele, als aus einem Safte, sie erhitzen sich daher sehr leicht, brennen

sich,

sich, oder wachsen bey einiger feuchten Lage sogleich aus. Sie müssen dahero auf einen trockenen Bretter-Boden zwischen Kaaf oder Hechsel ganz dünne aus einander geleget, täglich anfänglich einigemal, hernachmalen aber nur einmal gut umgeharket werden.

Dem ganz sichern Aufbewahren stehen zwey Haupt-Hindernisse entgegen, nemlich die Eicheln trockenen entweder zu sehr ein, und gehen alsdann entweder gar nicht oder doch viel zu spät im Jahre auf, oder aber einige Feuchtigkeit treibet sie zum Keimen.

Es kömmt also hierunter blos auf eine solide Wahl an, für beydes ein Gegenmittel anzuwenden, und dieses bestehet darinn, einestheils daß der bretterne Boden der Würkung der Sonne nicht ausgesetzet, insonderheit aber nicht über Stuben welche geheitzet werden, noch an Schornsteinen befindlich, und also überhaupt nicht zu dürre, wohl aber lüftig seyn müsse: anderntheils daß kein Regen oder Schnee hineinfallen, und daß er bey Regen, Nebel und feuchtem Wetter gegen das Einziehen der feuchten Lüfte möglichst gut versperret werden könne, weil die Eicheln die Feuchtigkeit sehr an sich ziehen.

Weil nun so selten die rechten Mittel zum Aufbewahren der Eicheln angewandt werden, so ist es am sichersten die Aussaat derselben gleich im November vorzunehmen, und alles in Zeiten dazu vorzubereiten: doch muß die Aufbewahrung der Eicheln auch auf die allerkürzeste Zeit mit aller nur möglichen Sorgfalt ohne Zulassung einer Dürre oder Feuchtigkeit geschehen. Gesetzt, die Zubereitungen und sonstige Umstände verhindern die Herbst-Aussaat,

saat, so wird solche im März bey trockenen Tagen vorgenommen, und kann man sich alsdann wann die Eicheln den Winter hindurch gut aufbewahret sind, von einer Frühjahrs-Aussaat mehr als von der Herbst-Aussaat versprechen, wenigstens sind sodann durch das Aufbewahren diejenigen üblen Zufälle verhütet, welchen die Eicheln den Winter hindurch in der Erde ausgesetzet sind: besonders ist alsdenn auch nicht zu befürchten, daß die Eicheln etwas zu früh im Frühjahre aufgehen, und von den Frühjahrs-Nachtfrösten, wie oft geschiehet, so leicht verdorben werden.

Die Eiche wächset zwar in mancherley Boden, auch oft in schlechtem, sie kömmt aber nicht in allen gut fort, wenigstens ist ihr Holz alsdann nicht von seiner sonstigen Güte, wann sie nicht in ihrem rechten Boden stehet. Ist der Boden zu schlecht, so bleibt sie klein, giebet wenig Saamen, und nie einen guten geraden Schaft. Ist aber der Boden zu fett, so wächset sie zwar schön darin fort, allein ihr Holz hat die gehörige Feine, Festigkeit, und Dauer nicht, welches doch bey dem Bau- und Nutz-Holze die Hauptsache ist. Eben deswegen pflegen die Eichen in den gebürgichten und überhaupt in solchen Gegenden, wo der Boden weder zu fett noch zu mager ist, das beste Holz zu haben.

Ein mit schwarzer Lauberde, etwas Sande, kleinen Steinen oder Grande, und mit etwas Leim, oder besser, Mergel vermengter, nicht zu feuchter Boden ist der beste: nur muß man es nicht bey der Untersuchung der obern Fläche bewenden lassen, weil der Boden der Eiche vor allen übrigen Bäumen, hauptsächlich und schlechterdings auch in der

Tiefe

Tiefe wenigstens 4 bis 6 Fuß, je tiefer, je besser, gut seyn muß. Denn so bald die sehr in die Tiefe gehende Wurzeln, besonders die Pfahlwurzeln, felsigten, zu sandigen, oder blos leimigen Boden erreichen, so bleiben die Eichen in ihrem Wachsthum stehen, und ist es in der Tiefe zu feucht oder naß, so faulen die Wurzeln, und der Baum stirbet von oben herunter ab. Eine Gegend, wo vormals viele auch gute Eichen gestanden haben, muß demnach allemal erst untersuchet werden, ob sie nach der Zeit nicht etwan durch eingegangene Dämme, Teiche, Graben und Abflüsse in der Tiefe verdorben worden; als in welchem Fall viele vorhandene abgehauene Stämme zu gar keinem Beweise dienen, daß der Boden auch nun wiederum zum Anbau der Eichen tüchtig genug sey. Ueberhaupt ist zu merken, daß je tiefer die Wurzeln der Eiche in gutes Erdreich eindringen können, je höher, je stärker, je besser der Baum werde.

Die Vermehrung der Eichen ist in Voraussetzung jener so leichten Beobachtungen gar nicht schwer, und auf dreyerley Weise sehr gut zu bewürken.

Die erste und leichteste ist, die jungen im besten Wachsthum begriffene geradeschäftige Eichen bey dem Abtreiben der Schläge, besonders auch zwischen dem Kienen-Holze überall zu schonen, nur müssen sie aus dem Saamen entsprossen, und nicht aus einem Stamme ausgeschlagen seyn, weil aus dem letzteren nie ein tüchtiger Baum wird.

Sodann müssen die nicht zu kleinen Blößen zwischen den alten oft weit genung aus einander stehenden Eichen, bloß auf die Art mit Eicheln besto-

chen

chen werden, daß eine beliebige Anzahl Leute neben einander gestellt, und mit einer Hacke und Eicheln versehen werden, welche mit der einen Hand alle 1 - 2 - 3 Fuß weit einen leichten etwan 3 Zoll tiefen Hieb in die Erde thun, das Erdreich im Aufheben der Hacke umklappen, eine Eichel hineinwerfen, sodann das Erdreich wiederum zuklappen, und solches mit dem Fuße etwas fest treten müssen, wodurch die Eichel fest und etwas höher zu liegen kömmt, auch leichter durchbrechen kann, weil sich das Erdreich durch den Tritt in etwas auseinander begiebet.

Auf diese Weise können ganze große Flächen binnen sehr wenig Tagen, mit sehr wenigen Kösten mit Eicheln besaamt werden, wann nur die Flächen von den Bäumen einigen Schutz haben. Ob nun solches gleichwohl nicht die vorsichtigste - künstlichste Art ist, so ist es doch immer besser, daß auf den großen Blössen etwas als gar nichts geschiehet, es kömmt immer sehr viel Vortheil dabey heraus, und allenfalls ist der Verlust der Hälfte der Eicheln der Hauptschade, und dieser kann nicht groß seyn, weil die Verwendung der Eicheln nach ihrem Vorrath immer erst zu dem nothwendigsten geschehen muß.

Die zweyte Art der Vermehrung der Eichen ist unter allen andern die sicherste und beste, wiewohl dagegen etwas kostbarer, und erfordert auch einen guten Vorrath Eicheln.

Man wählet nemlich große zum Anbau der Eicheln gut schickliche Gegenden, läßet sie nach Umständen ein oder etlichemal je mehr je lieber umpflügen, oder noch besser, im Frühjahr oder Herbst vor der Aussaat rüchtig umhacken und stark beegen, sodann bey der Aussaat nochmals beegen, und dem-

3.

Anweisung zum Anlegen der Eichel-Kämpe, [4] und überhaupt zum besseren Fortbringen des so nützlichen als unentbehrlichen Eich-Baums.

Der Eiche gebüret billig unter allen übrigen Bäumen der Vorzug, denn keiner kömmt ihrer Dauer und Güte zu so mancherley Behuf bey, und sie ist schon unter die nützlichsten und unentbehrlichsten zu zählen.

Dem ohnerachtet aber wird auf die Vermehrung, und auf das bessere Fortbringen derselben kein hinlänglicher Bedacht genommen, so leicht es auch ist, nur gehöret Ernst zur Sache, und einige Erwegung der nachstehenden Haupt-Umstände; als:

Die Zeit des Einsammlen der Eicheln,
Die Aufbewahrung derselben,
Die rechte Wahl des dazu schicklichen Grund und Bodens,
Die Art der Aussaat, insonderheit
Der Verpflanzung, und wie diesem allen einige Hülfe zu geben.

Die Zeit des Einsammlen der Eicheln, kann nicht lange im voraus pünktlich bestimmt werden, denn die in etwas frühere oder spätere Reife derselben, hänget von der Güte des Sommers ab.

Das sicherste Merkmahl der Reife, ist, wenn die Eicheln stark zu fallen anfangen, und auf den Bäumen

4) Eichel-Kamp und Eichelgarten ist eins, d. i. eine Baumschule für Eichen.

Bäumen eine bräunliche Farbe bekommen. Die zuerst und zuletzt fallende, sind gemeiniglich untauglich, die erstern pflegen wurmstichig oder sonst krank, die letztern aber zu stark von dem Froste gerühret zu seyn. Die Mittelzeit im Abfallen ist also die beste, und muß ganz genau abgepasset werden, weil darauf oft alles allein ankömmt.

Man lässet alsdann die besten aufleesen, oder was noch besser ist, und geschwinder von statten gehet, neben zu einige Lacken unter andere Bäume ausbreiten, eine Leiter ansetzen, und vermittelst einer leichten Stange die Zweige leise und überhaupt so abklopfen, daß die Eicheln nicht dadurch verletzet werden.

Das Aufleesen und Abklopfen muß jedesmal an einem heiteren recht trockenen Tage geschehen, damit die Eicheln ganz trocken seyn mögen, weil sie sonst im Aufbewahren desto leichter großen Schaden leiden. Ferner ist zu merken, daß das Wildpret und die Schweine jedesmal die besten zu sich nehmen, und daß es dahero sehr gut, wann die Gegend wo Eicheln gelesen werden sollen, binnen den einigen Tagen an welchen das Aufleesen vorzunehmen, gänzlich mit den Mast-Schweinen geschonet, auch gegen das Wildpret besonders des Nachts etwas Wache gehalten wird, welches als eine seltene geringe Mühe bey einem oder etlichen kleinen Feuern sehr leicht geschehen kann.

Die Eicheln verderben oft binnen 24 Stunden, wenn sie nach dem Einsammlen nur etwas dicht auf einander gelegt werden, denn ihre innerliche Feuchtigkeit bestehet mehr aus einem hitzigen Oele, als aus einem Safte, sie erhitzen sich daher sehr leicht, brennen

sich,

sich, oder wachsen bey einiger feuchten Lage sogleich aus. Sie müssen dahero auf einen trockenen Bretter-Boden zwischen Kaaf oder Hechsel ganz dünne aus einander geleget, täglich anfänglich einigemal, hernachmalen aber nur einmal gut umgeharket werden.

Dem ganz sichern Aufbewahren stehen zwey Haupt-Hinderniſſe entgegen, nemlich die Eicheln trockenen entweder zu sehr ein, und gehen alsdann entweder gar nicht oder doch viel zu spät im Jahre auf, oder aber einige Feuchtigkeit treibet sie zum Keimen.

Es kömmt also hierunter blos auf eine solide Wahl an, für beydes ein Gegenmittel anzuwenden, und dieses bestehet darinn, einestheils daß der bretterne Boden der Würkung der Sonne nicht ausgesetzet, insonderheit aber nicht über Stuben welche geheitzet werden, noch an Schornsteinen befindlich, und also überhaupt nicht zu dürre, wohl aber lüftig seyn müsse: anderntheils daß kein Regen oder Schnee hineinfallen, und daß er bey Regen, Nebel und feuchtem Wetter gegen das Einziehen der feuchten Lüfte möglichst gut versperret werden könne, weil die Eicheln die Feuchtigkeit sehr an sich ziehen.

Weil nun so selten die rechten Mittel zum Aufbewahren der Eicheln angewandt werden, so ist es am sichersten die Aussaat derselben gleich im November vorzunehmen, und alles in Zeiten dazu vorzubereiten: doch muß die Aufbewahrung der Eicheln auch auf die allerkürzeste Zeit mit aller nur möglichen Sorgfalt ohne Zulassung einer Dürre oder Feuchtigkeit geschehen. Gesetzt, die Zubereitungen und sonstige Umstände verhindern die Herbst-Aussaat,

saat, so wird solche im März bey trockenen Tagen vorgenommen, und kann man sich alsdann wann die Eicheln den Winter hindurch gut aufbewahret sind, von einer Frühjahrs-Aussaat mehr als von der Herbst-Aussaat versprechen, wenigstens sind sodann durch das Aufbewahren diejenigen üblen Zufälle verhütet, welchen die Eicheln den Winter hindurch in der Erde ausgesetzet sind: besonders ist alsdenn auch nicht zu befürchten, daß die Eicheln etwas zu früh im Frühjahre aufgehen, und von den Frühjahrs-Nachtfrösten, wie oft geschiehet, so leicht verdorben werden.

Die Eiche wächset zwar in mancherley Boden, auch oft in schlechtem, sie kömmt aber nicht in allen gut fort, wenigstens ist ihr Holz alsdann nicht von seiner sonstigen Güte, wann sie nicht in ihrem rechten Boden stehet. Ist der Boden zu schlecht, so bleibt sie klein, ziehet wenig Saamen, und nie einen guten geraden Schaft. Ist aber der Boden zu fett, so wächset sie zwar schön darin fort, allein ihr Holz hat die gehörige Feine, Festigkeit, und Dauer nicht, welches doch bey dem Bau- und Nutz-Holze die Hauptsache ist. Eben deswegen pflegen die Eichen in den gebürgichten und überhaupt in solchen Gegenden, wo der Boden weder zu fett noch zu mager ist, das beste Holz zu haben.

Ein mit schwarzer Lauberde, etwas Sande, kleinen Steinen oder Grande, und mit etwas Leim, oder besser, Mergel vermengter, nicht zu feuchter Boden ist der beste: nur muß man es nicht bey der Untersuchung der obern Fläche bewenden lassen, weil der Boden der Eiche vor allen übrigen Bäumen, hauptsächlich und schlechterdings auch in der

Tiefe

Tieffe wenigstens 4 bis 6 Fuß, je tiefer, je besser, gut seyn muß. Denn so bald die sehr in die Tieffe gehende Wurzeln, besonders die Pfahlwurzeln, felsigten, zu sandigen, oder blos leimigen Boden erreichen, so bleiben die Eichen in ihrem Wachsthum stehen, und ist es in der Tiefe zu feucht oder naß, so faulen die Wurzeln, und der Baum stirbet von oben herunter ab. Eine Gegend, wo vormals viele auch gute Eichen gestanden haben, muß demnach allemal erst untersuchet werden, ob sie nach der Zeit nicht etwan durch eingegangene Dämme, Teiche, Graben und Abflüsse in der Tiefe verdorben worden; als in welchem Fall viele vorhandene abgehauene Stämme zu gar keinem Beweise dienen, daß der Boden auch nun wiederum zum Anbau der Eichen tüchtig genug sey. Ueberhaupt ist zu merken, daß je tiefer die Wurzeln der Eiche in gutes Erdreich eindringen können, je höher, je stärker, je besser der Baum werde.

Die Vermehrung der Eichen ist in Voraussetzung jener so leichten Beobachtungen gar nicht schwer, und auf dreyerley Weise sehr gut zu bewürken.

Die erste und leichteste ist, die jungen im besten Wachsthum begriffene geradeschäftige Eichen bey dem Abtreiben der Schläge, besonders auch zwischen dem Kienen-Holze überall zu schonen, nur müssen sie aus dem Saamen entsprossen, und nicht aus einem Stamme ausgeschlagen seyn, weil aus dem letzteren nie ein tüchtiger Baum wird.

Sodann müssen die nicht zu kleinen Blößen zwischen den alten oft weit genung aus einander stehenden Eichen, bloß auf die Art mit Eicheln bestochen

chen werden, daß eine beliebige Anzahl Leute neben einander gestellt, und mit einer Hacke und Eicheln versehen werden, welche mit der einen Hand alle 1 - 2 - 3 Fuß weit einen leichten etwan 3 Zoll tiefen Hieb in die Erde thun, das Erdreich im Aufheben der Hacke umklappen, eine Eichel hineinwerfen, sodann das Erdreich wiederum zuklappen, und solches mit dem Fuße etwas fest treten müssen, wodurch die Eichel fest und etwas höher zu liegen kömmt, auch leichter durchbrechen kann, weil sich das Erdreich durch den Tritt in etwas auseinander begiebet.

Auf diese Weise können ganze große Flächen binnen sehr wenig Tagen, mit sehr wenigen Kösten mit Eicheln besaamt werden, wann nur die Flächen von den Bäumen einigen Schutz haben. Ob nun solches gleichwohl nicht die vorsichtigste - künstlichste Art ist, so ist es doch immer besser, daß auf den großen Blössen etwas als gar nichts geschiehet, es kömmt immer sehr viel Vortheil dabey heraus, und allenfalls ist der Verlust der Hälfte der Eicheln der Hauptschade, und dieser kann nicht groß seyn, weil die Verwendung der Eicheln nach ihrem Vorrath immer erst zu dem nothwendigsten geschehen muß.

Die zweyte Art der Vermehrung der Eichen ist unter allen andern die sicherste und beste, wiewohl dagegen etwas kostbarer, und erfordert auch einen guten Vorrath Eicheln.

Man wählet nemlich große zum Anbau der Eicheln gut schickliche Gegenden, lässet sie nach Umständen ein oder etlichemal je mehr je lieber umpflügen, oder noch besser, im Frühjahr oder Herbst vor der Aussaat tüchtig umhacken und stark beegen, sodann bey der Aussaat nochmals beegen, und dem-

Stämme gewonnen, und bey weiten nicht so viele Kosten erfordert werden, als wann die Vermehrung bloß durch Eichel-Kämpe gezwungen werden muß.

Die einzige, aber wichtige Bedenklichkeit bey dem vorbeschriebenen zwey Vermehrungsarten ist diese, daß die besaamten Oerter so lange bis sie dem Viehe aus dem Maule gewachsen, schlechterdings hinlänglich mit der Hütung verschonet, auch in den ersten Jahren gegen die wilden Schweine gesichert werden müssen, weil diese sonst die Eicheln leicht aus der Erde suchen, gern in lockerer Erde brechen, und dadurch Mühe und Kosten vergeblich machen.

Ein kluger Forst-Bedienter kann sich indessen bey so vielen und mancherley Blößen die Sache sehr erleichtern, unter andern auch sich leicht dadurch helfen, wenn er zuerst die großen Blößen dazu nimmt, welche in und an den Schlägen liegen, und bey deren Abtrieb ohnehin mit in Schonung geleget werden; oder aber, wann er anderswo eben so viel Grund jedoch unschädlich zur Hütung dagegen aufgiebet, und also gleichsam nur die Gründe austauschet.

Die dritte Art der Vermehrung geschiehet durch Eichel-Kämpe, sie ist die letzte und kostbarste unter allen, muß auch billig alsdann nur statt finden, wann die Vermehrung wegen der Huth- und Triften schlechterdings nicht durch eine Aussaat im Freyen gezwungen werden kann: oder aber nur zur Bepflanzung solcher Plätze, welche an den Straßen, Wegen, Triften, und überhaupt so belegen sind, daß sie nicht mit der Hutung verschonet werden können: ferner um zwischen den Schlaghölzern auch Eichen durchs Anpflanzen anzuziehen, denn in dem Fall ist an kein Aussäen der Eicheln zu denken, weil die

Stamm-

Stamm-Loden die Saamen-Loden nicht aufkommen lassen.

Zu solchen Anlagen und Ausbesserungen sind die Eichel-Kämpe ganz unentbehrlich, nur muß ihr Zweck dadurch erleichtert werden, daß ihre Anlegung in der Nähe der Gegend geschiehet, wo die Verpflanzung künftig geschehen soll, sonst machen sie die Sache durch einen weiten Transport noch kostbarer, nicht zu gedenken, daß auch die jungen Stämme dadurch leiden, wenn sie desto länger in freyer Luft bleiben.

Zum Eichel-Kampe muß der dazu schickliche Boden einigemal tüchtig gepflüget, stark beeget, von allem Unkraute gereiniget, und gegen alle Anläufe durch eine Umwallung gut verwahret werden.

Die Besaamung muß reihenweise in der Art geschehen, daß alle 2 bis $2\frac{1}{2}$ Fuß aus einander, $2\frac{1}{2}$ Zoll tiefe, und etwan 3 Zoll breite Rieffen, längst einer dazu ausgespannten Leine gezogen, die Eicheln sodann in den Reihen entlangs geleget, und mit einer verkehrten Harke die Erde darüber geschoben, und leise fest geklopfet werden.

Der Raum zwischen den Reihen hat den Nutzen, daß die Wurzeln als ein Hauptstück mehr Platz finden, und sich desto besser ausbreiten und formiren können. Sodann, daß der Kamp von allen Grässereyen und Unkraute, welches die Loden sonst leicht in den ersten Jahren erstücket oder doch unterdrücket und zurückhält, füglich rein gehalten werden kann, ohne daß die jungen Stämme bey dem Aufräumen des Unkrauts beschädiget werden. Die jungen Stämme bekommen alsdann auch mehr Luft und Nahrung.

Zwar wird auf die Weise ein größerer Platz zum Eichel-Kampe erfordert, wogegen aber auch die jungen Stämme weit besser werden, sich gleich in den ersten Jahren stärker bilden, aus dem mehreren Terrain natürlich mehr Nahrung ziehen, und tüchtige Wurzeln bekommen, denn taugen diese nicht, sind sie zu klein oder zu wenig, so kann auch nie ein tüchtiger Baum daraus werden. Die Reihen selbst dienen dazu, daß künftig die jungen Stämme bey dem Verpflanzen desto besser und reihenweise ausgehoben werden können, denn dieses muß ohnehin strich- und reihenweise so geschehen, daß der Stamm allemal zuerst unter und neben den Wurzeln ganz loß geradet werde, und demjenigen, der ihn radet, ohne allen Zwang gleichsam entgegenfallen müsse. Eine Ausradung der Stämme, welche zu dicht durcheinander stehen, läßet sich ohne Beschädigung der umstehenden, nicht denken, diese Beschädigung wird aber durch das Aussäen in Reihen zeitig verhütet.

Sind die Stämme 10 bis 12 Fuß hoch, und 1 bis 2 Zoll stark, so wird die Verpflanzung vorgenommen.

Bey allen übrigen Laub-Hölzern tritt die Regul ein, je schlechter der Boden, je jünger der Stamm zum Verpflanzen seyn müsse, und überhaupt je jünger der Stamm, je besser er fortkomme. Die Eichen aber wollen nicht kleiner als vorbeschrieben, verpflanzet werden, und sind bey geringerer Höhe und Stärke schwächlicher zu verpflanzen.

Die Verpflanzung geschiehet auf folgende Art: Es werden $\frac{1}{2}$ Jahr vor der Pflanzung 4 Fuß weite, 3 Fuß tiefe Löcher gemacht, die beste Erde wird auf der einen, die schlechteste aber auf der andern

Seite

Seite bey einander auf einen Haufen geworfen, und so bleibt das Loch bis zum Einpflanzen offen, damit die innere Erde auswittere, zahmer werde, und durch Tau, Frost und Reif sich fruchtbarer mache.

Bey dem Ausheben der Stämme müssen die Wurzeln und Gipfel derselben im mindesten nicht beschädiget noch beschnitten, sondern nur dasjenige, was an den Wurzeln beschädiget oder eingeknicket ist, nebst sämmtlichen Zweigen vorsichtig, ohne sie einzureissen, mit ganz scharfen Messern weggeschnitten werden.

Die Stämme dürfen auch höchstens nur einige Stunden gut bedecket, aus der Erde bleiben, sie leiden sonst leichter, als alle übrigen Bäume, Schaden.

Bey dem Verpflanzen werden die Löcher dem übrigen Boden gleich etwas fest wiederum zugeworfen, sodann wird der Stamm oben auf das zugeworfene Loch gesetzet, einer hält ihn, der andere richtet die Pfahl- und übrige Wurzeln in ihre natürliche Lage, futtert sie überall mit der besten lockeren Erde ein, und umgiebet den Stamm mit einem Hügel so weit das Loch gewesen, etwan 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch spitzförmig an den Stamm herauf. Er stehet alsdann sicher und pfahlfest, bedarf keinen Pfahl, und seine Wurzeln haben sogleich hinlänglich lockeres Erdreich um sich, worin sie sich desto besser ansaugen und ausbreiten können, überdies ziehet es mehr Nahrung an sich, und giebet dem ganzen Stamm ein besseres Gedeyhen. Der Hügel, welcher mit verkehrtem Rasen beleget wird, senket sich nach einigen Jahren so, daß er kaum mehr zu sehen ist.

Zwar wird auf
zum Eichel-Kampe er
jungen Stämme weit
hen ersten Jahren st
ren Terrain natürlich
tüchtige Wurzeln bek
sind sie zu klein oder
ein tüchtiger Baum
selbst dienen dazu, d
bey dem Verpflanze
ausgehoben werden k
hin strich- und reih
Stamm allemal zue
zeln ganz loß gerade
ihn radet, ohne all
len müsse. Eine V
zu dicht durcheinand
schädigung der umst
schädigung wird aber
zeitig verhütet.

Sind die Stä
1 bis 2 Zoll stark,
genommen.

Bey allen übr
gul ein, je schled
Stamm zum Ver
haupt je jünger der
Die Eichen aber n
ben, verpflanzet n
Höhe und Stärke

Die Verpflanzu
Es werden ½ Jahr
te, 3 Fuß tiefe Löch
auf der einen, die

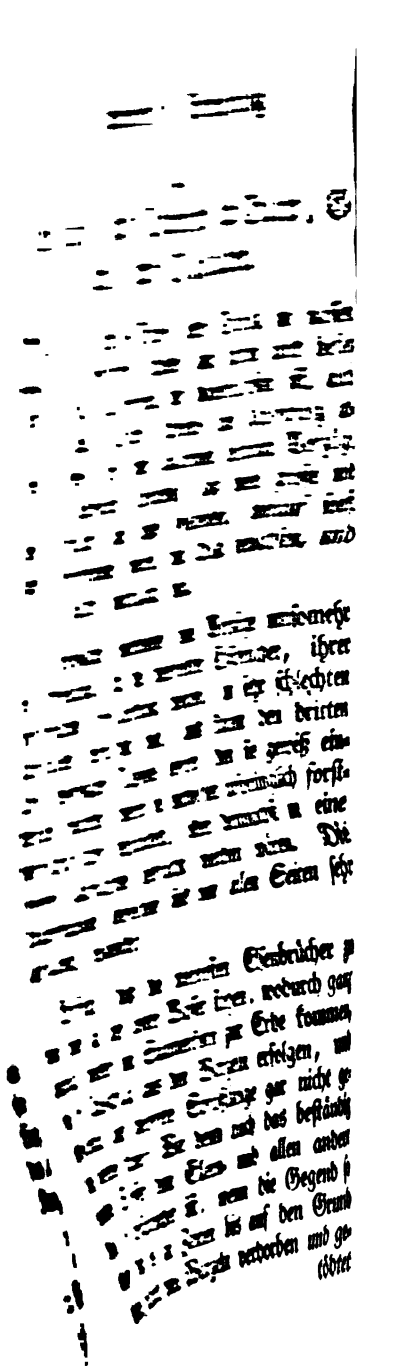

, ohne Hoffnung zu haben, daß deren
) den Saamen oder andern Ausschlag
t werde.

Entstehen mehrerer Blößen ist solchem-

ns, ganz natürlich; weil zwar Stämme
derben, allein keine wiederum entstehen
) der Verlust des Flächeninhalts, welcher
, also unbenutzet lieget, ist sicher wenig-
des ganzen Inhalts zu rechnen. Noch
raus das so große Uebel, daß

ns das Holz, des hohen Wassers und
wegen, nicht nur im Winter, sondern
nglich zu hoch über der Erde abgehauen
id daß die Stämme dadurch in große,
rrige Stücken ausgeartet sind, woraus
g je länger je schlechter — später und
folget, weil nicht nur bey dem Eintritt
erst zur Ausfüllung eines so großen
viel Saft, der sonst gleich Reiser trei-
erforderlich ist, sondern auch die Kraft
eb des Saftes durch den weiten Umlauf
en, und durch das viel höhere Steigen
ächt wird, daß er, wie der Augen-
endlich mehrentheils nur Wasserlo-
elche mit dem Eintritt des Herbstes
um vergehn: Auch hierdurch entste-
großer Verlust, selbst an vielen
e, zudem aber erfolgen die sonsti-
bey dem Mangel der Kraft des
langsam, daß die Loden, ehe
verwandelt, von den Herbst-
überrascht, und wenigstens in
n werden, welches wiederum

den

Noch ist nöthig bey dem Verpflanzen die Seite der Stämme nach Mitternacht hin, ja nicht durch Einschnitte, sondern durch einen Faden Bast, oder durch Kreite oder Rötel zu bezeichnen, und ihn eben so nach den Himmelsstrichen, wie er gestanden, wiederum einzupflanzen.

Die Ursach ist wichtig und folgende: Alles Laubholz setzet gegen die Mittagsseite seiner Natur nach mehr Holz an, weil diese Seite am früheſten im Frühjahre, am stärksten im Sommer, und am längsten im Herbst durch die Sonne erwärmet wird; der Saft bleibt also auch an der Seite am längsten und stärkesten in Bewegung, und dadurch werden die Saft-Gefässe weiter als auf den andern Seiten ausgedehnet, wenigstens werden sie im Frühjahre und Herbst nicht so lange von dem Froste enge gehalten und zusammengezogen. Wird nun ein Stamm anders, als wie er vorhin gestanden, eingesetzet, so ist es natürlich und sonst auch leicht zu begreifen, daß sich der innerliche Bau eines Stammes, nemlich die Saft-Röhren, erst ändern müssen, ehe sich das Bäumchen von neuem in die Himmelsstriche gut schicken kann, und dieses wird ihm um so mühsamer, da er die Veränderung der Versetzung ohnehin noch fühlet.

Das Natel-Holz setzet um deswillen umgekehrt an der Mitternachts-Seite mehr Holz an, weil dessen Feuchtigkeiten nicht so, wie bey jenen, aus Safte, sondern aus einem der Wärme weichenden das Kühle liebenden ölartigen Wesen, nemlich aus Kien, Harz, Gummi ꝛc. ꝛc. bestehet.

Gewöhnliche Eichen-Pflanzungen geschehen auf 12 bis 16 Fuß weit aus einander, weil nicht aus

allen

allen jungen Stämmen große Bäume werden, und man auf einen starken Abgang gleich anfänglich Rücksicht nehmen muß.

Unter die Nebenhülfen, welche dem Anwuchse der Eichen zu geben, gehöret auch noch, daß es sehr gut ist, wann die zu besaamende Plätze kurz vor der Aussaat durch den Schaaf- Horden-Schlag bedünget werden. Es muß aber in dem Fall das Erdreich vorhero locker gemacht worden seyn, und nachhero von neuem umgearbeitet werden, sonst hilft der Dünger nicht viel. Dieser Dünger thut nun in den ersten Jahren gut, stärket den Aufschlag und macht seine Wurzeln vollkommener.

Ferner, findet man oft alte, etwas allein stehende und sich daher sehr weit ausgebreitete Eichen, unter welchen zuweilen einige hundert junge Stämme aus denen von den Schweinen untergewühlten Eicheln aufgeschlagen sind. Dergleichen Plätze müssen durch Reißwerk für den Anlauf des Viehes und Wildprets ordentlich umzäunet, und die Stämme alsdann, wann sie ihre Stärke erhalten, verpflanzet werden.

Ueberhaupt finden sich hin und wieder Plätze, wo die jungen Eichen nicht gut fortkommen, weil sie zu dicht stehen; man muß alsdann aus solchen natürlichen Dickungen die überflüßigen verpflanzen.

Berlin, den 25. Jan. 1780.

Freih. v. d. Schulenburg.

4.

Anweisung zum Verbeßern der Erlen, Ellern, oder Elsenbrücher.

Daß das Erlen- Ellern- oder Elsenholz in nassem und feuchtem Boden am liebsten und besten wächset, zum Wasserbau am dauerhaftesten ist, auch ein sehr gutes Tischler- Brenn- und Kohlenholz abgiebet: dieses sind zwar allgemein bekannte Vorzüge, und die alleinigen Ursachen, daß viele große und kleine Brücher und nasse Gegenden, worauf sonst nichts fortkommen würde, mit Holze bewachsen, und auf das höchste einträglich sind.

Inzwischen verdienen jene Vorzüge umsomehr viel Erwegung, da die mehresten Elßbrücher, ihrer erbärmlichen Behandlung wegen, in sehr schlechten Umständen befindlich sind, und kaum den dritten Theil desjenigen Nutzens liefern, den sie gewiß einbringen würden, wenn sie entweder ursprünglich forstwirthschaftlicher behandelt, oder demnächst in eine bessere Aufnahme gebracht worden wären. Die Hauptmängel derselben sind von allen Seiten sehr auffallend, folgende:

Erstlich, daß die mehresten Elsenbrücher zu lange und zu tief unter Wasser stehen, wodurch ganz natürlich weder ein Saamenkorn zur Erde kommen, noch ein Ausschlag aus den Wurzeln erfolgen, und solchergestalt auf mehrere Sprößlinge gar nicht gerechnet werden kann: Wie denn auch das beständig vorhandene Wasser dem Ellern- und allen andern Holze um so gefährlicher ist, wenn die Gegend so beschaffen, daß es zu Zeiten bis auf den Grund ausfrieret, wodurch viele Wurzeln verdorben und getödtet

tödtet werden, ohne Hoffnung zu haben, daß deren Verlust durch den Saamen oder andern Ausschlag wieder ersetzet werde.

Das Entstehen mehrerer Blößen ist solchemnach

Zweytens, ganz natürlich; weil zwar Stämme genung verderben, allein keine wiederum entstehen können, und der Verlust des Flächeninhalts, welcher unbewachsen, also unbenutzet lieget, ist sicher wenigstens auf $\frac{1}{3}$ des ganzen Inhalts zu rechnen. Noch entstehet daraus das so große Uebel, daß

Drittens das Holz, des hohen Wassers und der Abfuhre wegen, nicht nur im Winter, sondern auch ursprünglich zu hoch über der Erde abgehauen worden, und daß die Stämme dadurch in große, starke, knorrige Stücken ausgeartet sind, woraus der Ausschlag je länger je schlechter — später und langsamer erfolget, weil nicht nur bey dem Eintritt des Saftes erst zur Ausfüllung eines so großen Knorren sehr viel Saft, der sonst gleich Reiser treiben würde, erforderlich ist, sondern auch die Kraft und der Trieb des Saftes durch den weiten Umlauf in den Knorren, und durch das viel höhere Steigen so sehr geschwächt wird, daß er, wie der Augenschein beweiset, endlich mehrentheils nur Wasserloben treibet, welche mit dem Eintritt des Herbstes von selbst wiederum vergehn: Auch hierdurch entstehet ebenfalls ein großer Verlust, selbst an vielen sonst jungem Holze, zudem aber erfolgen die sonstigen Jahreswüchse bey dem Mangel der Kraft des Saftes so spät und langsam, daß die Loden, ehe sie sich recht in Holz verwandelt, von den Herbstfrösten oft und leicht überrascht, und wenigstens in den Gipfeln verdorben werden, welches wiederum

den

den künftigen Jahreswüchsen, die ohnehin ein ähnliches Schicksal zu gewärtigen, und überhaupt dem Wuchse der Loden einen so großen Schaden thut, daß man um ein Drittel so viel Jahre mehr als sonst rechnen muß, ehe ein solcher Schlag recht hau- und nutzbar wird.

Dieses Drittel der mehr erforderlichen Jahre, und der nur auf ein Drittel angeschlagene öde liegende Flächen-Inhalt, macht, leichtbegreiflichermaaßen, wenigstens allemal gewiß einen Verlust der ganzen Hälfte der sonstigen Benutzung eines Schlagholzes aus. Der

Vierte Fehler lieget in der Nichtbefolgung der „Haupt-Regul, wornach eigentlich alle und jede „Schlaghölzer, besonders aber die mit mehrern „Säften versehene, nicht ganz unter die härtesten „Gattungen zu rechnende, nicht im Herbst und „Winter, sondern im Frühjahre, und auch alsdann weder zu früh noch zu spät, überhaupt „aber schreeg und glatt, durch wenige Hiebe „mit ganz scharfen Beilen ganz dicht auf der „Erde abgehauen werden müssen.

Die Ursachen dieser allgemeinen Regul sind eben so natürlich als leicht in die Sinne fallend, diese: — Geschiehet der Hieb im Herbst oder Winter, oder zu früh gegen das Frühjahr, so tritt der bey einigen guten Tagen schon mit Ausgang des Februar sich in einige Bewegung setzende Saft, aus den abgehauenen Stämmen heraus, überfrieret sie hernachmalen, macht sie faulend, und schadet dem künftigen Ausschlag sehr: Zudem pfleget alsdann der abgehauene Stamm handbreit von oben herunter zu vertrocknen und abzufaulen. Dieses hinterläßet eine Oeffnung, worinn sich Feuchtigkeiten sammlen, welche

che den Stamm oder Stucken von oben herunter durch Fäulnisse verderben und hohl machen, so, daß auch die Jahreswüchse durch die sich einmischende faulen Säfte weit schlechter und von keiner rechten Güte und Dauer werden.

Ein gleiches Uebel entstehet dadurch, wenn die Stämme durch stumpfe Beile eingerissen, eingespalten, oder oftmals eingehauen, und nicht ganz schreeg nach der Erde herunter so abgehauen werden, daß das Wasser gleich ablaufen, und sich nirgend aufhalten könne: denn obwohl das Ellern-Holz zum Wasser-Bau sehr tüchtig und dauerhaft ist, so faulet und vergehet doch kein Holz so leicht als dieses, wenn es nur zum Theil den Feuchtigkeiten, und zum andern Theil der Luft und Trockniß ausgesetzet ist.

Dem zu späten Hauen im Frühjahre stehet dieses entgegen, daß sich der alsdann schon in voller Bewegung zum Treiben befindende Saft sehr verläuft; die Stämme verbluten sich, empfinden es viele Jahre und verstocken sehr leicht. — Zum Beyspiel ist bekannt, daß überhaupt kein Schlagholz und andere Gewächse leichter und besser auszurotten, als wenn es ein, oder nach Umständen etlichemahl im Sommer gehauen wird: und dieses ist denen in feuchtem Boden gern wachsenden, also mehr Saft bey sich führenden Hölzern natürlich um so tödtlicher, da ihr Saft der Vielheit wegen ehender und mehr, als bey anderen weniger Saft habendem Holze, in Bewegung geräth. Hieraus ist auch noch der Schluß zu machen, daß es bey härteren Gattungen, als Eichen- und Büchen-Schlägen, nicht so sehr genau darauf ankömmt, wann solche, der Umstände und Nothwendigkeit halben, im Herbste abgetrieben werden müssen, weil ihr weit weniger Saft schwerer und sparsamer in Bewegung

geräth,

Noch ist nöthig bey dem Verpflanzen die Seite der Stämme nach Mitternacht hin, ja nicht durch Einschnitte, sondern durch einen Faden Bast, oder durch Kreite oder Rötel zu bezeichnen, und ihn eben so nach den Himmelsstrichen, wie er gestanden, wiederum einzupflanzen.

Die Ursach ist wichtig und folgende: Alles Laubholz setzet gegen die Mittagsseite seiner Natur nach mehr Holz an, weil diese Seite am frühesten im Frühjahre, am stärksten im Sommer, und am längsten im Herbst durch die Sonne erwärmet wird; der Saft bleibt also auch an der Seite am längsten und stärksten in Bewegung, und dadurch werden die Saft-Gefässe weiter als auf den andern Seiten ausgedehnet, wenigstens werden sie im Frühjahre und Herbst nicht so lange von dem Froste enge gehalten und zusammengezogen. Wird nun ein Stamm anders, als wie er vorhin gestanden, eingesetzet, so ist es natürlich und sonst auch leicht zu begreifen, daß sich der innerliche Bau eines Stammes, nemlich die Saft-Röhren, erst ändern müssen, ehe sich das Bäumchen von neuem in die Himmelsstriche gut schicken kann, und dieses wird ihm um so mühsamer, da er die Veränderung der Versetzung ohnehin noch fühlet.

Das Natel-Holz setzet um deswillen umgekehrt an der Mitternachts-Seite mehr Holz an, weil dessen Feuchtigkeiten nicht so, wie bey jenen, aus Safte, sondern aus einem der Wärme weichenden das Kühle liebenden öhlartigen Wesen, nemlich aus Kien, Harz, Gummi ꝛc. ꝛc. bestehet.

Gewöhnliche Eichen-Pflanzungen geschehen auf 12 bis 16 Fuß weit aus einander, weil nicht aus allen

allen jungen Stämmen große Bäume werden, und man auf einen starken Abgang gleich anfänglich Rücksicht nehmen muß.

Unter die Nebenhülfen, welche dem Anwuchse der Eichen zu geben, gehöret auch noch, daß es sehr gut ist, wann die zu besaamende Plätze kurz vor der Aussaat durch den Schaaf- Horden-Schlag bedünget werden. Es muß aber in dem Fall das Erdreich vorhero locker gemacht worden seyn, und nachhero von neuem umgearbeitet werden, sonst hilft der Dünger nicht viel. Dieser Dünger thut nun in den ersten Jahren gut, stärket den Aufschlag und macht seine Wurzeln vollkommener.

Ferner, findet man oft alte, etwas allein stehende und sich daher sehr weit ausgebreitete Eichen, unter welchen zuweilen einige hundert junge Stämme aus denen von den Schweinen untergewühlten Eicheln aufgeschlagen sind. Dergleichen Plätze müssen durch Reißwerk für den Anlauf des Viehes und Wildprets ordentlich umzäunet, und die Stämme alsdann, wann sie ihre Stärke erhalten, verpflanzet werden.

Ueberhaupt finden sich hin und wieder Plätze, wo die jungen Eichen nicht gut fortkommen, weil sie zu dicht stehen; man muß alsdann aus solchen natürlichen Dickungen die überflüßigen verpflanzen.

Berlin, den 25. Jan. 1780.

Freih. v. d. Schulenburg.

4.

Anweisung zum Verbeßern der Erlen, Ellern, oder Elsenbrücher.

Daß das Erlen- Ellern- oder Elsenholz in nassem und feuchtem Boden am liebsten und besten wächset, zum Wasserbau am dauerhaftesten ist, auch ein sehr gutes Tischler- Brenn- und Kohlenholz abgiebet: dieses sind zwar allgemein bekannte Vorzüge, und die alleinigen Ursachen, daß viele große und kleine Brücher und nasse Gegenden, worauf sonst nichts fortkommen würde, mit Holze bewachsen, und auf das höchste einträglich sind.

Inzwischen verdienen jene Vorzüge umsomehr viel Erwegung, da die mehresten Elßbrücher, ihrer erbärmlichen Behandlung wegen, in sehr schlechten Umständen befindlich sind, und kaum den dritten Theil desjenigen Nutzens liefern, den sie gewiß einbringen würden, wenn sie entweder ursprünglich forstwirthschaftlicher behandelt, oder demnächst in eine bessere Aufnahme gebracht worden wären. Die Hauptmängel derselben sind von allen Seiten sehr auffallend, folgende:

Erstlich, daß die mehresten Elsenbrücher zu lange und zu tief unter Wasser stehen, wodurch ganz natürlich weder ein Saamenkorn zur Erde kommen, noch ein Ausschlag aus den Wurzeln erfolgen, und solchergestalt auf mehrere Sprößlinge gar nicht gerechnet werden kann: Wie denn auch das beständig vorhandene Wasser dem Ellern- und allen andern Holze um so gefährlicher ist, wenn die Gegend so beschaffen, daß es zu Zeiten bis auf den Grund ausfrieret, wodurch viele Wurzeln verdorben und getödtet

tödtet werden, ohne Hoffnung zu haben, daß deren Verlust durch den Saamen oder andern Ausschlag wieder ersetzet werde.

Das Entstehen mehrerer Blößen ist solchemnach

Zweytens, ganz natürlich; weil zwar Stämme genung verderben, allein keine wiederum entstehen können, und der Verlust des Flächeninhalts, welcher unbewachsen, also unbenutzet lieget, ist sicher wenigstens auf $\frac{1}{3}$ des ganzen Inhalts zu rechnen. Noch entstehet daraus das so große Uebel, daß

Drittens das Holz, des hohen Wassers und der Abfuhre wegen, nicht nur im Winter, sondern auch ursprünglich zu hoch über der Erde abgehauen worden, und daß die Stämme dadurch in große, starke, knorrige Stücken ausgeartet sind, woraus der Ausschlag je länger je schlechter — später und langsamer erfolget, weil nicht nur bey dem Eintritt des Saftes erst zur Ausfüllung eines so großen Knorren sehr viel Saft, der sonst gleich Reiser treiben würde, erforderlich ist, sondern auch die Kraft und der Trieb des Saftes durch den weiten Umlauf in den Knorren, und durch das viel höhere Steigen so sehr geschwächt wird, daß er, wie der Augenschein beweiset, endlich mehrentheils nur Wasserloden treibet, welche mit dem Eintritt des Herbstes von selbst wiederum vergehn: Auch hierdurch entstehet ebenfalls ein großer Verlust, selbst an vielen sonst jungem Holze, zudem aber erfolgen die sonstigen Jahreswüchse bey dem Mangel der Kraft des Saftes so spät und langsam, daß die Loden, ehe sie sich recht in Holz verwandelt, von den Herbstfrösten oft und leicht überrascher, und wenigstens in den Gipfeln verdorben werden, welches wiederum den

den künftigen Jahreswüchsen, die ohnehin ein ähnliches Schicksal zu gewärtigen, und überhaupt dem Wuchse der Loden einen so großen Schaden thut, daß man um ein Drittel so viel Jahre mehr als sonst rechnen muß, ehe ein solcher Schlag recht hau- und nutzbar wird.

Dieses Drittel der mehr erforderlichen Jahre, und der nur auf ein Drittel angeschlagene öde liegende Flächen-Inhalt, macht, leichtbegreiflichermaaßen, wenigstens allemal gewiß einen Verlust der ganzen Hälfte der sonstigen Benutzung eines Schlagholzes aus. Der

Vierte Fehler lieget in der Nichtbefolgung der „Haupt-Regul, wornach eigentlich alle und jede „Schlaghölzer, besonders aber die mit mehrern „Säften versehene, nicht ganz unter die härtesten „Gattungen zu rechnende, nicht im Herbst und „Winter, sondern im Frühjahre, und auch alsdann weder zu früh noch zu spät, überhaupt „aber schreeg und glatt, durch wenige Hiebe „mit ganz scharfen Beilen ganz dicht auf der „Erde abgehauen werden müssen.

Die Ursachen dieser allgemeinen Regul sind eben so natürlich als leicht in die Sinne fallend, diese: — Geschiehet der Hieb im Herbst oder Winter, oder zu früh gegen das Frühjahr, so tritt der bey einigen guten Tagen schon mit Ausgang des Februar sich in einige Bewegung setzende Saft, aus den abgehauenen Stämmen heraus, überfrieret sie hernachmalen, macht sie faulend, und schadet dem künftigen Ausschlag sehr: Zudem pfleget alsdann der abgehauene Stamm handbreit von oben herunter zu vertrocknen und abzufaulen. Dieses hinterläßet eine Oeffnung, worinn sich Feuchtigkeiten sammlen, welche

che den Stamm oder Stucken von oben herunter durch Fäulnisse verderben und hohl machen, so, daß auch die Jahreswüchse durch die sich einmischende faulen Säfte weit schlechter und von keiner rechten Güte und Dauer werden.

Ein gleiches Uebel entstehet dadurch, wenn die Stämme durch stumpfe Beile eingerissen, eingespalten, oder oftmals eingehauen, und nicht ganz schreeg nach der Erde herunter so abgehauen werden, daß das Wasser gleich ablaufen, und sich nirgend aufhalten könne: denn obwohl das Ellern-Holz zum Wasser-Bau sehr tüchtig und dauerhaft ist, so faulet und vergehet doch kein Holz so leicht als dieses, wenn es nur zum Theil den Feuchtigkeiten, und zum andern Theil der Luft und Trocknis ausgesetzet ist.

Dem zu späten Hauen im Frühjahre stehet dieses entgegen, daß sich der alsdann schon in voller Bewegung zum Treiben befindende Saft sehr verläuft; die Stämme verblinten sich, empfinden es viele Jahre und verstocken sehr leicht. — Zum Beyspiel ist bekannt, daß überhaupt kein Schlagholz und andere Gewächse leichter und besser auszurotten, als wenn es ein, oder nach Umständen etlichemahl im Sommer gehauen wird: und dieses ist denen in feuchtem Boden gern wachsenden, also mehr Saft bey sich führenden Hölzern natürlich um so tödtlicher, da ihr Saft der Vielheit wegen ehender und mehr, als bey anderen weniger Saft habendem Holze, in Bewegung geräth. Hieraus ist auch noch der Schluß zu machen, daß es bey härteren Gattungen, als Eichen- und Büchen-Schlägen, nicht so sehr genau darauf ankömmt, wann solche, der Umstände und Nothwendigkeit halben, im Herbste abgetrieben werden müssen, weil ihr weit weniger Saft schwerer und sparsamer in Bewegung geräth,

gerüch, folglich auch nicht so vielen Schaden als bey jenen anrichten, überdies aber auch der Stamm oder Stücken selbst bey diesen mehr vertragen kann.

Wenn es indessen die Umstände erlauben, so ist es jedoch immer am gerathensten, auch bey diesen härteren Gattungen die rechte Zeit zum Abtreiben im Frühjahre, im März und Anfangs April zu wählen.

Wie nun die Hauptfehler der mehresten Elßbrücher und vieler anderen Holzungen darinn liegen, daß nicht jedesmahl, wann sie gehauen worden hinlängliche Wasser-Ableitungen gemacht sind, so ist solches allerdings höchst nothwendig, um so mehr, als sonst gar keine Besäung oder Bepflanzung möglich ist, die Kosten zu den Ableitungen der überflüßigen Feuchtigkeiten hernachmahlen auch durch eine bessere Benutzung vielfach ersetzet werden, und sich überdies auch nie sehr hoch belaufen, noch weniger aber dem dadurch erreget werdenden künftigen Vortheil beykommen können, wenn nur erst solide, wohl geprüfte Anschläge davon gemacht, und diese im Sommer vorhero oder im Frühjahre zeitig genug tüchtig und gut ausgeführet und im Stande erhalten, besonders aber vor dem Abtreiben eines Schlages von neuem tüchtig wiederum aufgeräumet werden. Wie und welchergestalt aber die so höchst nothwendigen Ableitungen und deren Aufräumung zu bewürken, solches richtet sich bloß nach den genau zu erwägenden Umständen jedes Orts, und bleibt dahero der Einsicht der Forstbedienten, insonderheit aber der pflichtmäßigen Anfertigung der Anschläge darüber überlassen, als welche ohnehin bey einiger Erheblichkeit zuförderst, allenfalls nebst einem Situationsplan zur Approbation eingereichet werden müssen.

Ist

Ist nun ein Elsenbruch mit vielen alten, hohen, knorrigen Stämmen versehen, so müssen solche, nachdem die Wasserableitungen zum Stande gebracht worden, so dicht als nur möglich auf der Erde abgehauen, und der Ausschlag demnächst aus den Wurzeln erwartet werden, und da ein solcher Wurzel-Ausschlag nicht ehender, als oft erst im 2ten 3ten und 4ten Jahre, zu erfolgen pfleget, weil sich der Saft alsdann nicht mehr verläuft, und sich alsdann erst in den Wurzeln zu pressen und Augen zu treiben anfänget, so müssen auch dergleichen Schläge wenigstens 6 bis 7 Jahre mit der Hütung geschonet werden.

So wie sich nun ein Forstbedienter, bey dem natürlich mehr und mehr zunehmenden Mangel und zugleich steigenden Bedürfnissen des Holzes, nicht so bloßerdings allein auf die Natur verlassen, sondern dieselbe, um den Zweck desto ehender und besser zu erreichen, auf alle Art und Weise in Vermehrung des Holzes zu Hülfe kommen muß, so wird solches auch vorzüglich bey denen auf die vorbeschriebene Weise entblößeten Elsenbrüchern nachstehender maaßen erfordert:

Sobald die Wasser-Ableitungen und das Abhauen der knorrigen Stämme oder Stucken bewürket worden, so muß der Rasen, besonders auf den Mäßen, worauf vorhin kein Holz gestanden, aufgehacket, und dadurch den Wurzeln zum desto besseren und bequemeren Durchtreiben der Sprößlinge, Luft geschaffet, zugleich aber das aufgehackte Terrain mit Elsensaamen besäet, und mit jungen, kleinen, mit samme den Wurzeln anderwärts leicht auszuziehenden Elsen, bepflanzet, besonders aber auch zugleich mit etwa Fingers dicken Setzlingen hin und wieder fleißig bestochen werden.

Wann

Wann indessen hin und wieder noch immer solche Erniedrigungen in den Brüchern vorhanden, woraus das Wasser weder ohne allzugroße Kosten, noch ohne Gefahr das Bruch ganz auszutrocknen, welches auch vermieden werden muß, abzuleiten stehet, so muß man solchen Gegenden dadurch zu Hülfe kommen, daß nach Nothdurft strichweise hin und wieder zwey tiefe und hinlänglich breite Graben, ohngefehr nur 8, 10 bis 16 Fuß aus- und neben einander, gezogen werden, aus welchen der Auswurf auf den dazwischen liegenden Boden geworfen, und dieser, nachdem er erst aufgehacket worden, dadurch so erhöhet und planiret wird, daß er völlig sicher für Ueberschwemmungen, und also tüchtig genug ist, daß darauf als auf einem Damme füglich Saamen ausgestreuet, gepflanzet, oder Setzlinge fortgebracht werden können, besonders da alsdann nicht nur das Erhöhen des Erdreichs, sondern auch das sich alsdann in die Graben senkende, sich sehr verlierende Wasser, hinlängliche Luft und Gedeihen zum Anwachsen des Holzes giebet.

Dieses sind die leichtesten und zugleich die besten Elsen-Plantagen, wornach gleich nach einigen Jahren viele tausend überflüßige junge Stämme mit großen Vortheilen verpflanzet werden können, dahero dergleichen Anlagen immer im voraus in jedem Bruche auf Speculation geschehen müssen, damit es zu den entblößten Schlägen nie an hinlänglichen Pflanzen fehle.

Es ist übrigens sehr irrig, wann man glaubt, es gehen bey der auf die Weise vorzunehmenden Verbesserung eines Elsenbruchs viele Jahre in der Benutzung desselben verloren, und überdieß wären sehr viele Kosten damit verknüpfet. Dieses sind aber nur

bloße

bloße Vorurtheile. Wahr ist es, daß nach Umständen viele Kosten dazu erforderlich seyn können, sodann, daß in dem ersten und zweyten Jahre, nachdem die Knorren abgehauen worden, natürlich wenig, und oft noch gar kein Aufschlag wahr zu nehmen. Eben so gewiß und natürlich ist es aber auch, daß der darnächst erfolgende Aufschlag durch den sich alsdann mehr verdickten oder nahrungsvolleren Saft so geschwind heranwächset, daß die Schläge weit ehender als vorhin, und nach Beschaffenheit des Bodens oft schon in 18, 20 höchstens 25 Jahren, statt sonst erst in 30 oder etlichen 30 Jahren haubar, und wenigstens um die Hälfte einträglicher werden, folglich auch die Kosten allemal vielfach, wenigstens reichlich ersetzen, wann anderster nur die Kosten vernünftiger Weise verwandt, und sonst keine Mängel in den Anlagen selbst vorgegangen sind.

In denjenigen Elßbrüchern, wo die Stämme nicht zu alt, hoch und knorrig geworden, und wo kein Ueberfluß an Wasser vorhanden, da wird die Verbesserung nur bloß in der Art vorgenommen, daß bey dem jedesmaligen Abtrieb der Schläge die Blößen bloß aufgehacket, besaamet, bepflanzet, und mit Setzlingen bestochen werden. Ueberhaupt aber ist das Aufhacken der Blößen in jedem Jahre, wo Saamen zu hoffen, sowohl in Elsenen als Birkenen Holzungen höchst nützlich, weil die aufgehackten Plätze alsdann mehrentheils von selbst besaamet werden. Es ist auch überhaupt gar nichts leichter, als ein Elsenbruch oder ein Birkengehölze zu verbessern, und gleichsam von selbst in Stand zu setzen, wenn es nur recht angefangen wird.

Es muß übrigens bey dem Abtreiben der Elsenschläge ebenfalls eine hinlängliche Anzahl guter NB.

aus dem Saamen entsprossener Stämme zu Saamenbäumen stehen gelassen werden, und ob es gleichwohl auch nicht schadet, bey jedem Abtriebe Stämme von allerley Stärke zu künftigen Saageblöcken für die Tischler, besonders auch zum Wasserbau und zu Röhren stehen zu lassen; damit man in jedem Gehau mancherley nutzbare Bäume antreffe, so ist es jedoch besser, die Bäume zu einem solchen Behuf horstweise stehen, oder kleinere Schläge zu machen, und sie desto älter werden zu lassen, weil sie alsdann schneller, geschlossener, höher, und gerabschäftiger aufwachsen.

Diesemnächst bleibt nur noch die Vorschrift zum Einsammlen und Aussäen des Saamens, so wie zur Anpflanzung der Elsen und zum Einsetzen der Setzlinge übrig, und in was für einem Boden das Elsenholz am besten fortkomme.

Bey dem Einsammlen, Aufbewahren und Aussäen des Elsensaamens ist überhaupt alles dasjenige ganz genau zu beobachten, was bey dem Birkensaamen besonders vorgeschrieben worden. Dasjenige, was außerdem noch dabey anzumerken, bestehet in folgendem:

Der Saame wird später, nemlich erst Ausgangs October und im November reif, je nachdem auch andere Gewächse früher oder später reifen. Er sitzet in schuppigen Knoßpen, ist sehr klein, und verflieget eben so leicht als der Birkene, daher die Zeit der Vorreife, wann die Schuppen braun zu werden anfangen, genau abgepasset, und ihm die Nachreiffe, so wie dem Birkenen, auf den Boden gegeben werden muß.

Hat er die Nachreiffe völlig erhalten, und ist einige Zeit gut aufbewahret, so thun sich die Schuppen an den Knoßpen selbst auf, und der Saame fällt heraus,

ebs, so, daß man nach öfterem Umharken den reinen Saamen sehr leicht von den Knospen absondern kann.

Sechs bis Acht Scheffel Knopßpen geben indessen noch keinen halben Scheffel reinen Saamen, weil indessen der Saame sehr klein ist, so lassen sich mit sehr wenigem große Plätze besäen, besonders da fast gar kein Saame ausbleibt, wann er nur in frisches feuchtes Erdreich gesäet wird, und nicht ins Wasser fällt. Doch muß der auf trockenem Boden erzogene Saame nicht in feuchtes, und der in feuchtem Boden erzogene nicht in trockenes Erdreich ausgesäet werden, welches auch bey allen andern Holzgattungen eine Hauptregul ist, die sich aus natürlichen Ursachen gar so weit ausdehnet, daß ein Saame, welcher in Gebürgen oder bergigten Gegenden erzogen, nicht in ebene Flächen oder Thäler, und so umgekehrt, kein Saame aus Flächen oder Landforsten in Bergforsten, und wiederum kein Saame aus sehr fruchtbarem Boden in einen ganz mageren ausgesäet werden müsse. Es müssen daher auch bey dem Verschreiben und Kommenlassen auswärtiger Saamereyen häuptsächlich die Gegenden bekannt seyn, wo der Saame gewonnen wird, sonsten der geringste Umstand die Aussaat des besten Saamens wo nicht vereiteln, jedoch weit weniger nützlich machen kann.

Die Aussaat des Elsensaamens geschiehet im März und April, vermenget mit einigem etwas feuchtem Sande, in allem und jeden wund gemachten, anhaltend feuchten Boden, auch in schwämmigten, jedoch sind diejenigen Brücher, welche ganz und gar aus Torf bestehen, oder eine sogenannte Untiefe haben, und lauter Mosast und Thon enthalten, dazu untauglich, wenigstens vor der Hand, bis sie dazu tauglicher gemacht werden.

Eine Herbst-Aussaat findet, ausser auf den obbeschriebenen Dämmen, und sonstigen für Ueberschwemmungen gesicherten Anhöhen, deshalb natürlich nicht wohl statt, weil mehrentheils alle nasse und feuchte Gegenden den Winter hindurch sehr wasserreich sind, der Saame würde alsdann nicht zur Erde kommen können, sondern schwimmen, mit einfrieren, und verderben müssen. Wäre dieses nicht, so ist es auch gut, wann die Aussaat im Herbst durch den von den Schuppen oder Knoßpen gereinigten Saamen geschiehet: wird der Saame mit oder in den Knoßpen ausgesäet, so ist mehr Saamen erforderlich, denn es verdirbt alsdann viel und gehet nicht auf.

Zu den Anpflanzungen der Ellern oder Elsen bedarf man weder Saamen-Kämpe, noch besondere Mühe oder Umstände, sondern man bedienet sich dazu derer auf den obbeschriebenen Dämmen in großem Ueberfluß wachsenden Stämme, läßet sie nur einige Jahre alt, oder einige Fuß hoch werden, ziehet sie im März oder April allenfalls durch Hülfe einer Hacke sehr leicht mit sammt den Wurzeln aus der Erde, macht nur kleine Löcher, seßet die Stämmchen herein, bringet ihre Wurzeln eben nur in ihre natürliche Lage, bedecket sie mit Erde, tritt sie ein wenig fest, und überläßet sie so ihrem weiteren guten Fortkommen. Auf die Art können in einem Tage von nur einigen Leuten sehr leicht einige Schocke verpflanzet werden. Gleichdann auch keine einzige andere Pflanze wenigeren Gefahren, als die Elsen, unterworfen ist.

Mit dem Stechen der Seßlinge hat es eine ähnliche Bewandniß, es gehen zwar auch wohl zuweilen viele aus, allein es bleiben immer noch so

viel

viel übrig, so daß es sich der Mühe und Kosten sehr wohl belohnet.

Die Setzlinge werden von den Zweigen der Bäume, weit besser aber aus dem Schlagholze genommen. Diejenigen pflegen die besten zu seyn, welche ein- zwey und dreyjähriges Holz an sich zugleich haben, und solchergestalt aus drey Jahres-Schössen bestehen, wovon der dreyjährige so wie der einjährige bis auf ungefehr $1\frac{1}{2}$ Zoll lang schreeg ganz abgeschnitten, sodann das Ende, woran der dreyjährige Schuß, bis etwas über den Ring, nach Beschaffenheit des Bodens mehr oder weniger tiefer, etwa Hand und Daumen breit in die Erde gestochen wird. Im zweyten Jahre, nachdem die Setzlinge gesetzet worden, werden sie im März oder April kaum Fingerslang über der Erde mit recht scharfen Beilen schreeg abgehauen, sie treiben alsdann viele Sprossen, und geben gute Horste. An den kleinen mit den Wurzeln verpflanzten Stämmen aber, müssen die Gipfel unverkürzet bleiben.

So wie nun erwiesenermaaßen eine beständige überflüßige Feuchtigkeit selbst denen in nassem und feuchten Boden gern wachsenden Holzgattungen sehr schädlich, so ist auch leicht zu erachten, wie gefährlich dieselbe denen, bloß einen trocknen Boden liebenden, also weniger Saft verlangenden Holzgattungen seyn müsse, und daß diese natürlich um so leichter dadurch ersäufet und vertrocknet werden, weil ihr innerlicher Bau oder die Saftgefäße gar nicht dazu eingerichtet sind, und es also ihrer Natur ganz entgegen ist, so viel Feuchtigkeiten zu beherbergen.

Die pflichtswidrige und unverantwortliche Unachtsamkeit eines Forstbedienten ist demnach sehr oft

allein daran Schuld, wann ganze Districte schöner Eichen und Büchen absterben, oder nicht sonderlich wollen, ohnerachtet der Grund und Boden der beste dazu ist. Es sollen demnach künftig die Forstverbesserungs-Anschläge hauptsächlich auch mit auf die Wasser-Ableitungen gerichtet, und bey jeder Bereisung und Visitation der Forsten vor allen Dingen mit untersuchet werden, ob und wie es ein oder der andere Forstbediente an Achtsamkeit darunter fehlen lassen, auch wie einer vor den andern sich mehr oder weniger Mühe dabey gegeben hat, und soll alsdann derjenige, welcher das nöthige unterlassen, und dadurch einen Beweiß gegeben hat, daß er seinen Dienst als eine Pfründe nutzet, ohne zugleich den wesentlichen Pflichten Genüge zu leisten, befindenden Umständen nach hart, und wohl mit Verlust des Dienstes, bestrafet, wenigstens aber in einen weit schlechteren Dienst versetzet werden, um so mehr, da auch alle Kosten der Besaamung und Anpflanzung ganz vergeblich sind, wenn eine nasse Gegend nicht zuförderst schicklich dazu gemacht ist. Berlin, den 19. Febr. 1780.

Freih. v. d. Schulenburg.

X.

Anweisung, zur Vermehrung der Rüstern, Ulmen, Ilmen, oder des Fliegen-Baums [5].

Obgleich die Rüster oder Ilme sowohl in Absicht ihrer Höhe und Stärke, als insbesondere wegen der vorzüglichen Dauerbarkeit, nächst der Eiche unter die schönsten Bäume gehöret; so ist jedoch an deren Vermehrung überhaupt, und besonders in den Königl. Forsten bishero fast gar nicht gedacht. Der Schaden hierunter ist um so größer, da die Rüster in Ermangelung oder zur Ersparung der Eichen deren Stelle zu vielen Haus- und Wasser-Bauten sehr gut vertreten kann: bekanntlich sehr dauerhafte Mühlen-Wellen und Wasser-Räder abgiebet: zudem aber, in Absicht der Wagenmacher- und Tischler-Arbeit, auch zum Brennen und Verkohlen dem eichenen Holze vorzuziehen ist: diesem auch noch hinzutritt, daß es schneller und weit leichter als das eichene Holz in mancherley Boden wächset, folglich nicht nur viele Eichen dadurch zu ersparen sind, sondern auch mancher zum Anziehen der Eichen unschicklicher Boden weit vortheilhafter mit Rüstern, als mit anderen Holz-Gattungen, nutzbar gemacht werden kann. Wie es nun, zumalen bey dem an vielen Orten zunehmenden Mangel der Eichen, die äußerste Nothwendigkeit erfordert, daß auf die Vermehrung des Rüstern-Baum-Holzes ernstlicher gedacht, und dessen Anbau überall mit Nachdruck befördert werde: so ist nöthig, daß alle in den Schlä-

5) Diese vier Nahmen sind Synonyma; sie bedeuten nur einen Baum, Ulmus campestris L. die glatte Ulme.

gen einzeln vorkommende junge Rüstern, welche aber nicht aus alten Stämmen, sondern aus dem Saamen aufgewachsen seyn müssen, so wie die jungen Eichen, nicht abgehauen, sondern geschonet, auch daß in den Schlaghölzern eine hinlängliche forstmäßige Anzahl aus dem Saamen entsproßner Laß-Reiser stehen gelassen werden.

Weil indessen jenes Schonen junger Stämme, dem Mangel derselben im Ganzen nicht abhilft, und zudem in manchem Forst-Reviere gar keine Rüstern anzutreffen sind; so ist am sichersten, von Jahren zu Jahren in jedem Forst-Reviere hinlänglich große Kämpe damit zu besaamen, und sobald der Saame geräth, den Anfang in der Art damit zu machen, daß vorerst wenigstens ein Magdeburger Morgen als 180 Quadratruthen, und also ein Grund-Stück von 15 Ruthen lang und 12 Ruthen breit, in jedem Reviere mit Rüstern besaamet werde.

Die Forst-Bedienten können sich auch in Ansehung des dazu benöthigten Saamens in der Art unter einander selbst leicht aushelfen, wann derjenige, welcher in dem ihm anvertrauten Reviere überflüßigen Saamen hat, solchen zuförderst, so viel er braucht, für sich, sodann für die nächsten Forst-Bedienten, denen es daran fehlet, und welche darum angesuchet haben, für Geld sammlen lässet, demnächst die Rechnungen und Belage darüber dem ihm vorgesetzten Ober Forstmeister einreichet, und sich darunter sowohl in Ansehung der Rüstern als aller übrigen Holz-Saamereyen, welche etwa anderen Forst-Bedienten in ihren Revieren fehlen, gern und willig finden lasse.

Sollten sich indessen in einem Bezirk von 3 à 4 Meilen im Durchmesser, keine Rüstern finden, wovon

wovon Saamen zu erbauen; so kann solches gehörig genung angezeiget, und alsdann weiter verschrieben werden.

In Ansehung der Sammlung des Rüstern-Saamens ist dieses ganz besondere zu bemerken, daß er binnen 13 à 14 Wochen blühet, reifet, und auch schon wiederum junge Loden giebet, wann er gleich nach der Reife gesäet worden.

Er blühet nemlich schon Anfangs April, wird Anfangs Junii reif, sitzet büschelweise lose an den Zweigen mitten in ganz feinen blattförmigen Häuten oder runden Flügeln als ganz kleine Körner, gehet gleich gesäet in 4 Wochen auf, und es erhält die Lode gleich im ersten Jahre, nach Beschaffenheit der Güte des Bodens, eine Höhe bis zu 6 Zoll, zugleich eine Dauer, den Winter auszuhalten: wohingegen aber kein Saame so viel Vorsicht zum Einsammlen und Aufbewahren als dieser erfordert. Denn erstlich erhält er seine Reife leicht unbemerket binnen wenig Tagen, und verfliget alsdann bey einigem Winde oft unvermuthet. Sodann führet er so viel Spiritus bey sich, daß er binnen wenigen Stunden verdirbt, wann er auf einander zu liegen kommt. Um nun beydes zu verhüten, so müssen die Körner, sobald sie gelblich werden, täglich untersuchet werden, ob sie das Wässrige verlieren und mehlicht werden; geschiehet das letztere, so ist mit dem Einsammlen zu eilen, und der Saame muß alsdann auf einen luftigen trockenen Boden so dünne als möglich ausgestreuet, und täglich wenigstens einigemahl umgeharket werden, wodurch er die Nachreife sehr bald erhält. Wird nun mit dem Umharken 14 Tage bis 3 Wochen fortgefahren, so kann der Saame hernachmalen, in dünnen Säcken an luftigen Oertern sehr

gut aufbewahret werden; besser aber ist es immer, wann er gleich nach der Reife ausgesäet wird.

Die Aussaat geschiehet wo nicht im Junio, sobald der Saame seine Nachreife erhalten, jedoch im nächsten Frühjahre, allenfalls aber auch schon im ersten Herbste nach der Reife des Saamens, und zwar bey feuchter Witterung, mit etwas feuchtem Sande vermenget, in allerley Boden, nur muß er nicht zu sandig seyn.

Ein weder zu trockener noch zu feuchter, aus braunem Leim, Erde und etwas Sande vermengter frischer Boden ist der beste. Die Rüster kömmt auch an und auf hohen Bergen gut fort, indessen hasset sie die schattigen Mitternachts-Gegenden, und hat auch darunter vor andern Holz-Gattungen das Besondere, daß sie die freyen Mitternachts-Seiten sehr liebt, daher man denn auch zu den Kämpen dergleichen Gegenden gern wählet.

Die Kämpe selbst müssen gut umwallet, sodann ganz eben aber nicht zu tief locker gemacht werden, und kann dieses auf die Art am besten geschehen, wenn dem Boden die äußerste Gras-Decke so abgehacket, oder durch einen Spaden so abgeschiffelt wird, daß man hernächst das frische Erdreich durch Harken mit einem eisernen Zinken vollends aufreißen, und dadurch nach Belieben tiefer oder flächer sein locker machen kann. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß der abgeschiffelte Rasen zuförderst über die Seite gebracht sehn müsse, und daß das Abhacken oder Abschiffeln des Rasens so flach als möglich geschehen, damit nicht dadurch so viele der obersten und besten Erde verlohren gehe. Es ist dieses eine Haupt-Regul, besonders in einem sandigen Boden.

Wann nun der Kamp solchergestalt zubereitet ist, so werden längst einer dazu ausgespannten Schnur etwa alle 2 Fuß weit aus einander, Riesen gezogen, welche aber nicht über ½ Zoll tief seyn dürfen: in diesen Riesen entlang wird der Saame ausgestreuet, denn nächst wird mit einem Büschel leichten Reises ganz leise darüber in die Queer hergezogen, damit der Saame nur eben für das Wegnehmen des Windes, ganz wenig mit Erde bedecket werde.

Füget es sich, daß Kämpe, worin die Aussaat solcher Weise geschiehet, an Anhöhen zu liegen kommen, so müssen die Riesen in die Queer und nicht Berg ab gezogen werden, weil sonst ein etwaniger Regen-Guß den Saamen desto leichter Berg ab spielen kann.

Das Ausheben, der nach Umständen im 6ten, 9ten oder 10ten Jahre im Herbst oder Frühjahre zu verpflanzenden Stämme, muß dergestalt mit aller Vorsicht geschehen, daß weder die Würzeln noch der Stamm beschädiget, und daß an den Wurzeln nichts weiter abgeschnitten werde, als nur dasjenige, was etwa daran beschädiget oder eingeknicket worden.

Die Zweige werden dem Stamme sämtlich benommen, der Gipfel aber bleibt unverletzet, und so wie es bey allen Verpflanzungen eine Haupt-Sache ist, so trift es auch besonders bey den Rüstern ein, daß die Stämme mit ihren Wurzeln gar nicht lange außer der Erde bleiben, sondern nach dem Ausheben auf das geschwindeste wiederum eingepflanzet werden müssen, wenn sie nicht, wie sehr leicht zuträglich, verderben, oder lange daran krank seyn sollen.

Die Löcher zum Verpflanzen werden in einigem schweren Erdreiche, wo möglich, ein halbes Jahr vorhero gemacht, bey der Pflanzung wiederum doch etwas

fest

fast zugeworfen, und alsdann wird der junge Stamm darauf gesetzet, die beste und feineste Erde wird an die zuerst in ihre natürliche Lage zu bringende Wurzeln gebracht, und wird der Stamm statt des Pfahls, mit einem Hügel umgeben, welcher auch dazu dienet, um mehr Nahrung an sich zu ziehen.

Man verpflanzet die Rüstern 10 bis 16 Fuß weit aus einander, nachdem man viel oder wenig hat, und ob sie zwar gern gegen die Mittags-Seiten frey aufwachsen, so ist es jedoch ihrem geraden und schnelleren Wuchse eben nicht zuträglich, wann sie einzeln auf große Blößen verpflanzet werden: man thut dahero wohl, sie strichweise in solchen Gegenden anzupflanzen, wo Anhöhen oder Bäume gegen scharfe Winde etwas Sicherheit geben.

Das Laub dieser breitblätterigen Rüster, dienet zwar zur guten Vieh-Futterung, allein die Laß-Reiser und zum Verpflanzen gewidmeten Stämme müssen gänzlich damit verschonet bleiben, so wie denn auch das Laub-Streifen in den Forsten nicht erlaubt ist. Ueberhaupt aber muß bey allem Laub-Streifen, da wo es erlaubt ist, die Haupt-Regul beobachtet werden, daß es nicht ehender als im August und September, wenn das Laub seine mehresten Dienste gethan hat, und sich zum Abfallen neiget, und sodann auch mit Mäßigung und Vorsicht geschehen, damit die Zweige nicht ganz kahl gemacht, und die Knospen oder jungen Reiser nicht mit abgestreifet werden. Geschiehet das Laub-Streifen früher, und werden auch die Gipfel der Zweige abgestreifet, so leidet der Wachsthum natürlich, und der sonst durch die Blätter verdampfende, überflüßige oder flüchtige und unreine Saft, tritt zurück, sprenget die Saft-Gefäße,

der

der Stamm bekömmt Borſten oder Riſſe, fänget an, zu ſtocken und verdirbt.

Es muß dahero beſonders der letzte Jahres-Schuß möglichſt mit dem Laub-Streifen ganz verſchonet bleiben, und will man Rüſtern längs den Vieh-Weiden auf den Aengern, bey den Aemtern, Vorwerken und Dörfern, hauptſächlich zum Nutzen des Laubes ziehen; ſo iſt am beſten, daß ſie wie die Weis-Büchen und Weiden zum Köpfen angezogen, und daß ihnen zu dem Ende bey dem Verpflanzen die Kronen benommen werden. Es wird auf ſolche Weiſe das mehreſte Laub gewonnen, doch müſſen in allen Fällen, wann die Sache von Beſtande ſeyn ſoll, die vorbemerkten Mäßigungen dabey beobachtet werden.

Berlin, den 17ten März 1780.

Frh. v. d. Schulenburg.

II.

Actenmäßige Nachricht

von denen

Wald-Nuzungs-Etats

über die

Fürſtlich-Naſſau-Saarbrückiſche Waldungen, und die Waldungen in der Herrſchafft Balzheim;

wie auch

von denen, aus dieſer Veranlaßung, in letzterer Herrſchaft gemachten neuen Forſteinrichtungen.

II.

Actenmäßige Nachricht

von denen

Wald-Nuzungs-Etats

über die

Fürſtlich-Naſſau-Saarbrückiſche Waldungen, und die Waldungen in der Herrſchafft Balzheim;

wie auch

von denen, aus dieſer Veranlaßung, in letzterer Herrſchaft gemachten neuen Forſteinrichtungen.

II

Die zwey Muſter von Wald-Nuzungs-Etats, welche ich hier mittheile, ſind von ſehr würdigen noch lebenden Forſtmännern gemacht worden, und ich habe ſie neben einander geſtellt, um dieſer wichtigen Materie deſtomehr Aufklärung zu geben. Es mangelt noch immer eine gründliche Anleitung zu Wald-Taxationen, und die Sache wird alle Tag wichtiger; man fordert von dem Forſtmann darinn etwas, an welches vor 70 und 80 Jahren noch Niemand gedacht hat, und es iſt nicht überall Unterricht darinn zu erlangen. Die Methode bey Kauf, Tauſch, Theilungen u. ſ. w. den Ertrag der Waldungen aus Forſt- und Renthey-Rechnungen zu beſtimmen, iſt billig nach und nach verdächtig geworden, und die traurige Abſchazungen der ſogenannten Kunſtverſtändigen, welche den einen Tag den Wald beritten und dann den andern aufs Haar hin angegeben haben, wie viel Claffter Holz in demſelben ſtehen, die haben ſo oft betrügt und Schaden gethan, daß nur Herrſchafften die ganz fühllos gegen ihre Nachkommenſchaft ſind, dieſelbe noch geſtatten.

Die Anſchläge oder Taxationen der Waldungen welche ihre wirthſchaftliche Benuzung beſtimmen ſollen, ſind die gewöhnlichſten, oder wenigſtens die, welche am offteſten vorkommen, und ich halte ſie vor den Grund aller andern; man ſchäzt den Werth eines Ackers nach der Erndte, welche er bey der gehörigen Beſtellung gewähren kan, und ich ſehe nicht ein, warum man bey dem Kauf eines Walds nicht eben ſo handeln ſollte. Dieſes hier auszuführen iſt nicht meine Abſicht; ich gebe nur einen Grund weiter an, warum ich die Taxation eines Walds zum Behuf deſſen jährlicher Nuzung vor ſo gar wichtig halte, und war-

um ein Forſtmann Urſach habe ſich dieſelbe bekandt zu machen, wann auch ſeine Lage nicht ſo beſchaffen iſt, daß er mit würklichen Forſt-Nuzungs-Etats bey ſeinem Herrn viel Ehre aufheben kan.

Wir haben zwey Haupt-Arten zu beſtimmen, wie viel in einem Forſt jährlich gehauen werden könne, wann er beſtändig in einem gleich guten Stand bleiben ſolle, d. i. wann der erſte Theil deſſelben, den man abgeholzt hat, wieder mit haubarem Holz bewachſen ſeyn ſolle, wann man mit dem letzten Theil fertig iſt. Die erſte Art iſt die, wann man mit Rückſicht auf die verſchiedene Güte des Bodens, und mit Beobachtung der übrigen dazu gehörigen Stücke, den Forſt nach ſeinem Flächen-Innhalt geometriſch in ſo viele Theile eintheilt, als Jahre erfordert werden, daß das Holz in dem erſten Schlag wieder haubar ſeyn kann, wann man den letzten abgetrieben hat, und die andere, daß man den in dem Forſt vorfindenden Holz-Beſtand in ſo viel Theile eintheilt, daß man wenigſtens eben ſo viel haubares Holz wieder antrifft, wann man mit dem Hieb herum iſt, als man beym Anfang deſſelben hatte, und daß folglich eben ſo wie bey der erſten Art, alle Jahre im Ertrag des Forſts ſowohl in Clafftern und reſp. Stämmen, als im Geld ohngefähr einander gleich ſeyn.

Beyde Arten haben ihre große und eigene Vortheile, die bey einer andern Gelegenheit ausführlicher beſchrieben werden ſollen, und beyde haben auch ihre große Schwürigkeiten. Die zwey Forſtnuzungs-Etats, welche hier erſcheinen, ſind von der leztern Gattung, und da die Grundſätze, nach welchen dabey gearbeitet worden, zugleich mit angeführt ſind, ſo verdienen ſie die Aufmerkſamkeit und Prüfung eines jeden denkenden Forſtmanns.

In

In der Größe der Waldungen, welche sie betreffen, ist ein sehr beträchtlicher Unterschied; die Fstl. Nassau-Saarbrückische Forste sind von sehr importantem Umfang, und der Betrieb der großen und vortrefflichen Hüttenwerke zu Geislautern, Neukirchen, Hallenberg ꝛc. ꝛc. hangt von denselben ab; Balzheim hingegen ist nur eine Herrschaft und ihre Waldungen sind im Gegensatz von jenen gering: sie verschaffen aber mittelst des Holzhandels, welcher aus derselben auf der Iller getrieben wird, denen Herrn Innhabern eine bedeutende Einnahme; und diese festzustellen war die Haupt-Absicht des entworfenen Etats.

Die Saarbrücker Arbeit ist noch nicht vollendet, sie wird aber ohnunterbrochen fortgesetzt, und das nachfolgende Pro Memoria bewahrheitet, daß man mit großer Klugheit, Vorsicht und Redlichkeit gegen die Nachkommenschaft dabey zu Werk gehet, auch ist, nach denen erhaltenen Abschriften zu urtheilen, auch im Aeußern so viel Eleganz in den Tabellen, daß man es in jedem Betracht ein vollendetes Werk nennen kann. Es würde das Publikum wenig nutzen, wann man den ganzen Etat vollständig vorlegen wollte, und er würde mit der dazu gehörigen Forstbeschreibung ein eigenes Buch ausmachen, es schränkt also die Nachricht von diesem Etat, sich nur auf ein einiges Forst-Revier in dem Oberamt Ottweiler ein; aber eben so wie dieser Forst hier aufgenommen ist, so sind auch die übrige Forste bearbeitet worden.

I.

Forst-Nuzungs-Etat

über den Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Dirminger Forst in dem Oberamt Ottweiler, nebst der dazu gehörigen Wald-Beschreibung, und einem erläuternden Pro Memoria.

II.

Actenmäßige Nachricht

von denen

Wald-Nuzungs-Etats

über die

Fürſtlich-Naſſau-Saarbrückiſche Waldungen, und die Waldungen in der Herrſchafft Balzheim;

wie auch

von denen, aus dieſer Veranlaßung, in letzterer Herrſchaft gemachten neuen Forſteinrichtungen.

II

Die zwey Muſter von Wald-Nuzungs-Etats, welche ich hier mittheile, ſind von ſehr würdigen noch lebenden Forſtmännern gemacht worden, und ich habe ſie neben einander geſtellt, um dieſer wichtigen Materie deſtomehr Aufklärung zu geben. Es mangelt noch immer eine gründliche Anleitung zu Wald-Taxationen, und die Sache wird alle Tag wichtiger; man fordert von dem Forſtmann darinn etwas, an welches vor 70 und 80 Jahren noch Niemand gedacht hat, und es iſt nicht überall Unterricht darinn zu erlangen. Die Methode bey Kauf, Tauſch, Theilungen u. ſ. w. den Ertrag der Waldungen aus Forſt- und Renthey-Rechnungen zu beſtimmen, iſt billig nach und nach verdächtig geworden, und die traurige Abſchazungen der ſogenannten Kunſtverſtändigen, welche den einen Tag den Wald beritten und dann den andern aufs Haar hin angegeben haben, wie viel Claffter Holz in demſelben ſtehen, die haben ſo oft getrügt und Schaden gethan, daß nur Herrſchafften die ganz fühllos gegen ihre Nachkommenſchaft ſind, dieſelbe noch geſtatten.

Die Anſchläge oder Taxationen der Waldungen welche ihre wirthſchaftliche Benuzung beſtimmen ſollen, ſind die gewöhnlichſten, oder wenigſtens die, welche am offteſten vorkommen, und ich halte ſie vor den Grund aller andern; man ſchäzt den Werth eines Ackers nach der Erndte, welche er bey der gehörigen Beſtellung gewähren kan, und ich ſehe nicht ein, warum man bey dem Kauf eines Walds nicht eben ſo handeln ſollte. Dieſes hier auszuführen iſt nicht meine Abſicht; ich gebe nur einen Grund weiter an, warum ich die Taxation eines Walds zum Behuf deſſen jährlicher Nuzung vor ſo gar wichtig halte, und war-

um ein Forſtmann Urſach habe ſich dieſelbe bekandt zu machen, wann auch ſeine Lage nicht ſo beſchaffen iſt, daß er mit würklichen Forſt-Nuzungs-Etats bey ſeinem Herrn viel Ehre aufheben kan.

Wir haben zwey Haupt-Arten zu beſtimmen, wie viel in einem Forſt jährlich gehauen werden könne, wann er beſtändig in einem gleich guten Stand bleiben ſolle, d. i. wann der erſte Theil deſſelben, den man abgeholzt hat, wieder mit haubarem Holz bewachſen ſeyn ſolle, wann man mit dem letzten Theil fertig iſt. Die erſte Art iſt die, wann man mit Rückſicht auf die verſchiedene Güte des Bodens, und mit Beobachtung der übrigen dazu gehörigen Stücke, den Forſt nach ſeinem Flächen-Innhalt geometriſch in ſo viele Theile eintheilt, als Jahre erfordert werden, daß das Holz in dem erſten Schlag wieder haubar ſeyn kann, wann man den letzten abgetrieben hat, und die andere, daß man den in dem Forſt vorfindenden Holz-Beſtand in ſo viel Theile eintheilt, daß man wenigſtens eben ſo viel haubares Holz wieder antrifft, wann man mit dem Hieb herum iſt, als man beym Anfang deſſelben hatte, und daß folglich eben ſo wie bey der erſten Art, alle Jahre im Ertrag des Forſts ſowohl in Clafftern und reſp. Stämmen, als im Geld ohngefähr einander gleich ſeyn.

Beyde Arten haben ihre große und eigene Vortheile, die bey einer andern Gelegenheit ausführlicher beſchrieben werden ſollen, und beyde haben auch ihre große Schwürigkeiten. Die zwey Forſtnuzungs-Etats, welche hier erſcheinen, ſind von der leztern Gattung, und da die Grundſäze, nach welchen dabey gearbeitet worden, zugleich mit angeführt ſind, ſo verdienen ſie die Aufmerkſamkeit und Prüfung eines jeden denkenden Forſtmanns.

In

In der Größe der Waldungen, welche sie betreffen, ist ein sehr beträchtlicher Unterschied; die Fstl. Nassau-Saarbrücklische Forste sind von sehr importantem Umfang, und der Betrieb der großen und vortrefflichen Hüttenwerke zu Geislautern, Neukirchen, Hallenberg ꝛc. ꝛc. hangt von denselben ab; Balzheim hingegen ist nur eine Herrschaft und ihre Waldungen sind im Gegensatz von jenen gering: sie verschaffen aber mittelst des Holzhandels, welcher aus derselben auf der Iller getrieben wird, denen Herrn Innhabern eine bedeutende Einnahme; und diese festzustellen war die Haupt-Absicht des entworfenen Etats.

Die Saarbrücker Arbeit ist noch nicht vollendet, sie wird aber ohnunterbrochen fortgesetzt, und das nachfolgende Pro Memoria bewahrheitet, daß man mit großer Klugheit, Vorsicht und Redlichkeit gegen die Nachkommenschaft dabey zu Werk gehet, auch ist, nach denen erhaltenen Abschriften zu urtheilen, auch im Aeußern so viel Eleganz in den Tabellen, daß man es in jedem Betracht ein vollendetes Werk nennen kann. Es würde das Publikum wenig nutzen, wann man den ganzen Etat vollständig vorlegen wollte, und er würde mit der dazu gehörigen Forstbeschreibung ein eigenes Buch ausmachen, es schränkt also die Nachricht von diesem Etat, sich nur auf ein einiges Forst-Revier in dem Oberamt Ottweiler ein; aber eben so wie dieser Forst hier aufgenommen ist, so sind auch die übrige Forste bearbeitet worden.

I.

Forst-Nuzungs-Etat

über den Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Dirminger Forst in dem Oberamt Ottweiler, nebst der dazu gehörigen Wald-Beschreibung, und einem erläuternden Pro Memoria.

Nr.	Namen der Waldungen.	Flächen Inhalt Morg.
1	der Hahnwald	129 7/8
2	der Seiterswald	92 1/8
3	der Hierschieder Buchwald und Kipp	79 7/8
4	das Klingelwäldgen und Quaderhumes	116 5/8
5	die Grießborner Hecke, Holzgehäu, Hölzer alte und junge Schläge.	720 7/8
6	der Wehnewald	62 1/8
7	die Wallfarth, Schönebuch, Klingelstoß, der hinterst und vorderste Wandelrech.	791 1/4
8	die Höpesbösch	31 1/4
9	der hinterste Metzelborner Schachen	44 3/4
10	der vorderste Metzelborner oder Pfarr Schachen	49 7/8
11	der Berschweiler junge Wald, Kasels, Diesers, Langfuhr, u. s. w.	1300 1/8
12	der Erweiler Buchwald	175 1/4
13	die zwey Schachen Röder	6 7/8
14	der Schreinersborner Schachen	15 3/8
15	der Bruderfelder, oder Linien Schachen	97 1/4
16	der Fetzelswald	60 1/4
17	der Hammersborner Schachen.	33 5/8
18	der Leutenacker Schachen	43 3/4
19	der Seibertswald, Bemmerborn und Streaser Schachen.	441 1/8
20	der Dorfschachen	42 3/4
21	der Herzweiler junge Wald	55
22	der Hasterwald und Schläge	245
23	der Steilertswald	180 3/4
24	die Nassenbösch	139 7/8
25	das Dörrwäldgen	11 1/8
26	der Molkenborner Schachen	26
	Total Summe derer Jahrzehenden u. s. w.	4987

n Anno 1788 bis 1848. Mit beygefügter Klafter = Zahl, die
geschlagen werden kan.

von 1788 bis 1798	von 1798 bis 1808	von 1808 bis 1818	von 1818 bis 1828	von 1828 bis 1838	von 1838 bis 1848	Total Summa	Eichen Bau.	Kiefern.
tr.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Klftrn.	Stm.	St.
741	—	—	496	—	—	2237	—	—
812	—	1581	—	—	212	2005	—	—
987	—	—	—	645	—	1632	880	—
986	—	—	269	—	269	1524	537	—
744	—	5271	7299	—	373	14687	664	—
621	—	—	—	—	—	621	50	—
691	1143	—	4746	—	4925	13505	1699	—
93	—	—	—	—	562	655	60	—
—	—	447	—	—	447	894	50	—
—	—	399	—	—	399	798	220	—
465	13163	1269	1457	2159	4453	24966	20151	—
—	—	3154	—	—	—	3154	200	—
54	—	—	—	—	—	54	—	—
—	276	—	—	—	—	276	169	—
875	—	—	—	—	—	875	972	—
—	963	—	—	—	—	963	361	—
504	—	—	—	—	—	504	336	—
743	—	—	—	—	—	743	218	—
356	3061	360	1224	—	1149	7150	8590	600
513	—	—	—	—	—	513	213	—
—	357	—	—	260	270	887	70	—
—	1548	—	1548	1314	—	4410	—	—
1768	—	—	—	—	1650	3418	2475	—
—	726	—	—	—	—	726	5719	—
44	—	55	—	—	55	154	—	—
—	—	—	—	—	468	468	—	—
7397	21237	12536	17039	4378	15232	87819	43634	600

— 79 7/8. Morgen.

No. 3.

Der Hirschieder Buchwald, und die Kiepp

auf Hirschieder Bann Tr. 4. No. 65. der Hirschieder Buchwald

Litt. A. hält 35 7/8. Morgen, wovon 27 7/8. Morgen Schlag, noch gänzlich ohne jungen Wuchs ist; und da der andere Theil ad 8. Morgen künftiges Jahr fortgehauen wird, so setzen wir seinen künftigen Hieb vom Saamen, eins in das andere auf 55. Jahr hinaus per Morgen 18. Klafter.

Haubar

Anno 1838. mit 645. Klafter.

Wann der Boden in dem gegenwärtigen Schlag ad 27 7/8. Morgen wieder gehörig mit jungem Wuchs bestanden, so können von denen entbehrlichen Waldrechter annach 6. Klafter per Morgen gehauen werden.

Anno 1788. mit 415. Klafter.

Der andere Diskrikt Hahewald hat 8. Morgen, giebt per Morgen 31. Klafter.

P. N. Der ganze Distrikt wäre bey erstern Eckerjahr, wegen dem kiesigten und vesten Boden zu ackern, um dem HolzSaamen lockern Boden zu verschaffen; Uebrigens ist der Grund und Boden gut.

Litt. B. hält 44. Morgen, die Kiepp genannt auf vorigem Bann Tr. 5. No. 55. ist ein vermischter alter Eich- und Buchwald, wo auf dem Morgen 20. Stäm. Schwellen und Balkenmäßig zu Bauholz dienliche Eichen, und

Anno 1789. mit 572. Klftr.

— 880. Bau- Stämm.

giebt

giebt nach Abzug dessen annoch per Morgen 13. Klafterholz.

Die befindliche Buchen sind bey dem ersten Hieb zur Besaamung stehen zu lassen; auch ist der Boden gegen dem Hirschieder Buchwald, so weit sich der mooßigte Platz erstreckt, bey Hauung des Walds, und einem erfolgenden Eckerjahr zu ackern, und mit Holzsaamen anzusaeen.

Der Grund und Boden ist mehr gut als mittelmäßig.

— 116 5/8. Morgen 25. rtl.

No. 4.

Das Klingel-Wäldgen und die Quaten Humes,

hält 44 7/8. Morgen 13. rtl. das Klingel-Wäldgen auf Diminger Bann Tr. 12. No. 42. ist ein mit Hambuchen, Aspen und Haseln vermischter und haubarer Niedererwald, und kann mit Inbegriff der wenig buchenen Waldrechter per Morgen 6. Klafter geben; Auch können seine fernere Hiebe in 25. Jahren eingetheilt werden, per Morgen 6. Klafter.

Die befindliche Waldrechter von Eichen, sind 3. bis 4. Stämm von 14. bis 16. Zoll auf dem Morgen, welche zu Holländer Bäum, Sägklötz und

Lit. A.

Haubar
Anno 1795. mit 269. Klftr.
—— 1820. — 269. do.
—— 1845. — 269. do.

Eichen 179. Stämm.

Kiefern Geschirr Holz dienen können.

Der Grund und Boden ist gut.

Lit. B. hält 71 3/4. Morgen 12. rtl. die Quaten-Humes auf Humeser Bann Tr. 5. No. 1. hält nach Abzug 48 1/8. Morgen 19 1/4. rtl. welche vor Ackerland verkauft worden sind, annoch an Holzboden 71 3/4. Morgen 12. rtl. ist ein alter dünnstehender Eich-Wald mit etwas Buchen vermischt; und ob zwar die Eichen mehrentheils gesund und schön gewachsen sind; so wäre dieser Distrikt wegen seinem dünnen Bestand, in den ersten Jahren zum Schlag zu hauen und in Hegung zu bringen. Auch können bey dessen Schlag-Haumg viele Sägklötz, Kiefer Geschirr Holz und sonstiges Bauholz herausgehauen werden, um das Giepfelholz in die Klafter zu bringen. Sodann wären bey dem ersten Hieb die nöthige Buchen zur Besamung stehen zu lassen, und kann im ersten mit Inbegrif des Giepfel Holzes 6. Klafter — im Nach-Hieb aber 4. Klafter Holz per Morgen geben, wie nicht weniger können nach der gänzlichen Abholzung 5 Stämm der schönsten Eichen als Waldrechter stehen bleiben.

Der Grund und Boden ist gut.

Haubar
Anno 1789. mit 717. Klftr.
Eichen 358. Stämm.

— 760. 7/8. Morgen 1/1. ml.

No. 5.

Die Griesborner Heck, Hölz und der Hasaß

auf Dirminger Bann Tr. 37. wird folgendermaßen eingetheilt: als

Litt. A. hält 47 7/8. Morgen, die Griesborner Heck in No. 10. wovon aber vor 5. Jahren 6. Morgen mit Eicheln angesäet worden sind, welche im ersten Hieb nicht in Anschlag gebracht werden können, und bleiben dahero vor den 1ten Hieb nur 41 7/8. Morgen, welches ein 14jähriger Schlag ist, mehrentheils Eichen und etwas Birken beydes vom Stockausschlag, und wurde bishero als Rottheck behandelt, nunmehro aber als Niederer Wald angenommen, kann in Zukunft im 25ten Jahr seines Alters gehauen werden per Morgen 8. Klafter.

Haubar
Anno 1798. mit 335. Klftr.
— 1823. — 373. do.
— 1848. — 373. do.

Der Grund und Boden ist mittelmäßig.

Litt. B. hält 87 7/8. Morgen, der alte Wald in Hölz, das Holz Gehau genannt, No. 12. ist ein sehr dünnstehender Eichwald, mit etwas alten Buchen und schlechten Birken bestanden; die befindliche Eichen sind 12. bis 15. zöllige, aber nur 10. bis 12. Stämm auf dem Morgen; muß demnach wie vorbeschriebene Quaten-Humes behandelt und in den nächsten Jahren gehauen und in Hegung gebracht werden, giebt

Haubar
Anno 1790. mit 790. Klafter.

Eichen 394. Stämm.

giebt per Morgen 9. Klafter. Nach der gänzlichen Abholzung aber können 4. bis 5. Stämm der schönsten Eichen als Waldrechter stehen bleiben.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. C. hält 166 3/4. Morgen 16. rtl. ist ein 19jähriger Schlag an vorigem, No. 13. mit buchenem Wuchs und stark mit Birken vermischt gut bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden und per Morgen 22. Klafter Holz geben.

Anno 1828. mit 3668. Klftr.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. D. hält 193 7/8. Morgen 23 rtl. von vorigem gegen die Aepfelborner Grenz No. 14. ist ein 20jähriger Schlag mit buchenem Wuchs und etwas Birken vermischt gut bestanden, kann im 50 Jahr seines Alters gehauen werden per Morgen 24. Klafter.

Haubar

Anno 1818. mit 4652. Klftr.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. E. hält 281/2. Morgen; ein Distrikt zwischen vorigem und der Aepfelborner Grenz, von unten der Langenauer Wieß bis oben an den HoheitsStein No. 19. ist ein 27jähriger Wald mit Hambuchen, Aspen und anderm Gehölz schlecht bestanden, und kann als niederer Wald in denen nächsten Jahren zum Neunkircher Werk gehauen werden per Morgen 7 Klafter; die fernere Hiebe aber können in 30.

Anno 1788. mit 619. Klftr.
— 1818. — 619. do.

Eichen 60 Stämm.

Jahren

Jahren eingetheilt, und von denen befindlichen Waldrechter ohngefähr 50. bis 60. Stämm HolländerBäum verkauft werden.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. F. hält 118. Morgen, der Hasaß genannt, in vorigem Tr. No. 11. ist ein 10jähriger Schlag mit buchenem Wuchs und etwas Birken gut bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden, und per Morgen 24. Klafter Holz geben; Auch stehen ohngefähr 180. Stämm Eichen von 12. bis 14. Zoll darin.

Haubar
Anno 1828. mit 2832. Klftr.
Eichen 180 Stämm.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt G. hält 17 3/4. Morgen 24 rtl. Tr. 17. N. 9. ist ein schmaler StriefenWald am Steinbacher HolzGehäu an der Waldwies und an die Aepfelborner Grenz stosend, ein 20jähriger Schlag mit buchenem Wuchs und etwas Birken gut bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden, und per Morgen 24. Klafter geben; Auch stehen ohngefähr 30. Stämm Schwellenmäsige Eichen darauf.

Anno 1828. mit 426. Klftr.
— 30. BauStämm.

Der Grund und Boden ist gut.

Wald-Beschreibung.

Dirminger Forst. *Nro.* 1.

Völliger Gehalt von 129 7/8. Morgen.

Der Hahn-Wald

auf Wiesbacher Bann Tr. 12. No. 36. hält nach Abzug 17 3/8 Morgen, welche vor Wiesen und Ackerland verkauft worden sind, annoch an Holzboden 129 7/8. Morgen, und welche folgendermassen eingetheilt werden: als

Lit. A. Haubar In Anno 1824. mit 496. Klafter.

hält 33 1/8 Morgen, ist ein Schlag von verschiedenem Bestand, puschweis mit erwachsene Buchen-Rauschen - anderntheils aber noch ganz jung mit Buchen und etwas Eichen auch Weisholz vermischt bestanden, und setzen dahero eins in das andere genommen zu 3jährigem Alter, kann im 40ten Jahr seines Alters gehauen werden, und per Morgen 15 Klafter Holz geben.

Litt. B. Haubar Anno 1797. mit 1741. Klafter.

hält 96 3/4 Morgen, der andere Theil von vorigem, ist ein 22jähriger Wald, zum Theil stark mit Weisholz vermischt anderntheils aber mit pur Buchen und mit zu vielen buchenen Waldrechter annoch bestanden, so daß der junge Wuchs dadurch Schaden leidet, setzen ihn demnach in denen nächsten Jahren haubar, und kann mit Inbegriff der vielen Waldrechter per Morgen 18 Klafter Holz geben.

P. N.

P. N. Der Anfang zum Hauen ist in dem Weisholz Distrikt zu machen. Der Grund und Boden ist gut.

No. 2.

— 92 1/8 Morgen 2 1/4 rth.

Der Seiters-Wald,

vorigen Bannes, Tr. 9. No: 31. hält nach Abzug 13 1/4 Morgen 29. Rth. welche vor Wiesen und Ackerland verkauft worden, annoch an Holzboden 92 1/8. Morgen 2 1/4. Rth. welche folgendermasen separirt werden: als

Litt. A.

Haubar

Anno 1791. mit 212. Klafter.
— 1816. 2ter Hieb 212. Klftr.
— 1841. 3ter Hieb 212. Klftr.

hält 23 5/8 Morgen, ist ein Distrikt gegen dem Lichtelsanger Wald, welcher mit Weisholz, als Aspen, Weiden und etwas Haubuchen bestanden, 23. Jahr alt; und kann in Zeit 4. Jahren als Niederer-Wald gehauen werden per Morgen 9. Klafter; Auch können seine fernere Hiebe in 25. Jahr als Niederer-Wald eingetheilt werden.

Litt. B.

Haubar

Anno 1812. mit 1370. Klafter.

hält 68 1/2. Morgen 2 1/4. Rth. der andere Theil von vorigem, ist ein 15jähriger Schlag mit buchenem Wuchs und etwas Aspen gut bestanden, kann im 40ten Jahr seines Alters gehauen werden, und per Morgen 20. Klafter Holz geben.

Der Grund und Boden ist gut.

— 79 7/8. Morgen.

No. 3.

Der Hirschieder Buchwald, und die Kiepp

auf Hirschieder Bann Tr. 4. No. 65. der Hirschieder Buchwald

Litt. A. hält 35 7/8. Morgen, wovon 27 7/8. Morgen Schlag, noch gänzlich ohne jungen Wuchs ist: und da der andere Theil ad 8. Morgen künftiges Jahr fortgehauen wird, so setzen wir seinen künftigen Hieb vom Saamen, eins in das andere auf 55. Jahr hinaus per Morgen 18. Klafter

Haubar

Anno 1838. mit 645. Klafter.

Wann der Boden in dem gegenwärtigen Schlag ad 27 7/8. Morgen wieder gehörig mit jungem Wuchs bestanden, so können von denen entbehrlichen Waldrechter annach 6. Klafter per Morgen gehauen werden.

Anno 1788. mit 415. Klafter.

Der andere District Hahewald von 8. Morgen, giebt per Morgen 31. Klafter.

P. N. Der ganze Distrikt wäre bey erstern EckerJahr, wegen dem kiesigten und vesten Boden zu ackern, um dem HolzSaamen lockern Boden zu verschaffen; Uebrigens ist der Grund und Boden gut.

Litt. B. hält 44. Morgen, die Kiepp genannt auf vorigem Bann Tr. 5. No. 55. ist ein vermischter alter Eich- und Buchwald, wo auf dem Morgen 20. Stäm, Schwellen und Balkenmäßig zu Bauholz dienliche Eichen, und

Anno 1789. mit 572. Klftr.

— 880. Bau- Stämm.

zieht

giebt nach Abzug deſſen annoch per Morgen 13. Klaſterholz.

Die befindliche Buchen ſind bey dem erſten Hieb zur Beſaamung ſtehen zu laſſen; auch iſt der Boden gegen dem Hirſchieder Buchwald, ſo weit ſich der moosigte Platz erſtreckt, bey Hauung des Walds, und einem erfolgenden Ecker Jahr zu ackern, und mit Holzſaamen anzuſaeen.

Der Grund und Boden iſt mehr gut als mittelmäſig.

— 116 5/8. Morgen 25. rtl.

No. 4.

Das Klingel-Wäldgen und die Quaten Humes,

hält 44 7/8. Morgen 13. rtl. das Klingel-Wäldgen auf Diminger Bann Tr. 12. No. 42. iſt ein mit Hambuchen, Aſpen und Haſeln vermiſchter und haubarer Niederer wald, und kann mit Inbegriff der wenig buchenen Waldrechter per Morgen 6. Klafter geben; Auch können ſeine fernere Hiebe in 25. Jahren eingetheilt werden, per Morgen 6. Klafter.

Lit. A.

Handar

Anno 1795. mit 269. Klftr.
—— 1820. — 269. do.
—— 1845. — 269. do.

Eichen 179. Stämm.

Die befindliche Waldrechter von Eichen, ſind 3. bis 4. Stämm von 14. bis 16. Zoll auf dem Morgen, welche zu Holländer Bäum, Sägklötz und

Kiefern Geschirr Holz dienen können.

Der Grund und Boden ist gut.

Lit. B. hält 71 3/4. Morgen 12. rtl. die Quaten-Humes auf Humeser Bann Tr. 5. No. 1. hält nach Abzug 48 1/8. Morgen 19 1/4. rtl. welche vor Ackerland verkauft worden sind, annoch an Holzboden 71 3/4. Morgen 12. rtl. ist ein alter dünnstehender Eich-Wald mit etwas Buchen vermischt; und ob zwar die Eichen mehrentheils gesund und schön gewachsen sind; so wäre dieser Distrikt wegen seinem dünnen Bestand, in den ersten Jahren zum Schlag zu hauen und in Hegung zu bringen. Auch können bey dessen Schlag-Haumg viele Sägklötz, Kiefer Geschirr Holz und sonstiges Bauholz herausgehauen werden, um das Giepfelholz in die Klafter zu bringen. Sodann wären bey dem ersten Hieb die nöthige Buchen zur Besaamung stehen zu lassen, und kann im ersten mit Inbegrif des Giepfel Holzes 6. Klafter — im Nach-Hieb aber 4. Klafter Holz per Morgen geben, wie nicht weniger können nach der gänzlichen Abholzung 5 Stämm der schönsten Eichen als Waldrechter stehen bleiben.

Der Grund und Boden ist gut.

Hamber
Anno 1789. mit 717. Klftr.
Eichen 358. Stämm.

— 750. 7/8. Morgen 1/1. stl.

No. 5.

Die Griesborner Heck, Hölz und der Hafaß

auf Dirminger Bann Tr. 37. wird folgendermaßen eingetheilt: als

Litt. A. hält 47 7/8. Morgen, die Griesborner Heck in No. 10. wovon aber vor 5. Jahren 6. Morgen mit Eicheln angesäet worden sind, welche im ersten Hieb nicht in Anschlag gebracht werden können, und bleiben dahero vor den 1ten Hieb nur 41 7/8. Morgen, welches ein 14jähriger Schlag ist, mehrentheils Eichen und etwas Birken beydes vom Stockausschlag, und wurde bishero als Rottheck behandelt, nunmehro aber als Niederer Wald angenommen, kann in Zukunft im 25ten Jahr seines Alters gehauen werden per Morgen 8. Klafter.

Haubar
Anno 1798. mit 335. Klftr.
— 1823. — 373. do.
— 1848. — 373. do.

Der Grund und Boden ist mittelmäßig.

Litt. B. hält 87 7/8. Morgen, der alte Wald in Hölz, das Holz Gehäu genannt, No. 12. ist ein alter dünnstehender Eichwald, mit etwas alten Buchen und schlechten Birken bestanden; die befindliche Eichen sind 12. bis 15. zöllige, aber nur 10. bis 12. Stämm auf dem Morgen; muß demnach wie vorbeschriebene Quaten-Humes behandelt und in den nächsten Jahren gehauen und in Hegung gebracht werden, giebt

Haubar
Anno 1790. mit 790. Klafter.

Eichen 394. Stämm.

giebt per Morgen 9. Klafter. Nach der gänzlichen Abholzung aber können 4. bis 5. Stämm der schönsten Eichen als Waldrechter stehen bleiben.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. C. hält 166 3/4. Morgen 16. rtl. ist ein 19jähriger Schlag an vorigem, No. 13. mit buchenem Wuchs und stark mit Birken vermischt gut bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden und per Morgen 22. Klafter Holz geben.

Anno 1828. mit 3668. Klftr.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. D. hält 193 7/8. Morgen 23 rtl. von vorigem gegen die Aepfelborner Grenz No. 14. ist ein 20jähriger Schlag mit buchenem Wuchs und etwas Birken vermischt gut bestanden, kann im 50 Jahr seines Alters gehauen werden per Morgen 24. Klafter.

Haubar
Anno 1818. mit 4652. Klftr.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. E. hält 881/2. Morgen; ein Distrikt zwischen vorigem und der Aepfelborner Grenz, von unten der Langenauer Wieß bis oben an den HoheitsStein No. 19. ist ein 27jähriger Wald mit Hambuchen, Aspen und anderm Gehölz schlecht bestanden, und kann als niederer Wald in denen nächsten Jahren zum Neunkircher Werk gehauen werden per Morgen 7 Klafter; die fernere Hiebe aber können in 30.

Anno 1788. mit 619. Klftr.
—— 1818. —— 619. do.

Eichen 60 Stämm.

Jahren

Jahren eingetheilt, und von denen befindlichen Waldrechter ohngefähr 50. bis 60. Stämm HolländerBäum verkauft werden.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. F. hält 118. Morgen, der Hasaß genannt, in vorigem Tr. No. 11. ist ein 10jähriger Schlag mit buchenem Wuchs und etwas Birken gut bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden, und per Morgen 24. Klafter Holz geben; Auch stehen ohngefähr 180. Stämm Eichen von 12. bis 14. Zoll darin.

Haubar Anno 1828. mit 2832. Klftr.

Eichen 180 Stämm.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt G. hält 17 3/4. Morgen 24 rtl. Tr. 17. N. 9. ist ein schmaler StriesenWald am Steinbacher HolzGehäu an der Waldwies und an die Aepfelbornerr Grenz stosend, ein 20jähriger Schlag mit buchenem Wuchs und etwas Birken gut bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden, und per Morgen 24. Klafter geben; Auch stehen ohngefähr 30. Stämm Schwellenmäßige Eichen darauf.

Anno 1828. mit 426. Klftr.

— 30. BauStämm.

Der Grund und Boden ist gut.

N. 6.

— 62 1/8. Morgen 24 1/2. rtl.

Haubar
Anno 1796. mit 621. Klftr.

— 50. Stämm Eichenbauholz.

N. 6.

Der WönneWald

Tr. 37. No. 6. hält 63 3/8. Morgen, davon ist verkauft worden 1 1/8. Morgen 6 3/4. rtl. bleibt also noch 62 1/8. Morgen 24 1/2. rtl. welches ein alter Buchwald ist, schlecht bestanden und giebt per Morgen 10 Klafter.

Der Grund und Boden ist 1/3tel schlecht und 2/3tel mittelmäßig; Auch stehen überhaupt und ohngefehr 50. Stämm Schwellenmäßige Eichen darin.

— 791 1/4. Morgen 27 1/2. rtl.

N. 7.

Die Walfahrt und der Wandelrecht

werden folgendermasen separiret: als

Litt. A. hält 216. Morgen 20. rtl. auf Walfahrt genannt, Ditminger Bannes Tr. 35. No. 9. sind junge Schläge, welche noch wenig jungen Wuchs haben, und setzen demnach ihre künftige Hiebe vom Saamen auf 60. Jahr hinaus per Morgen 18. Klafter; Wann der Boden aber wieder gehörig mit jungem Wuchs bestanden ist, so können von denen entbehrlichen Waldrechter annoch 4. Klafter Holz gehauen werden; Auch stehen, eins in das andere genommen per Morgen 2. Stämm

Anno 1796. Nachhieb mit 864. Klftr.
Anno 1848. mit 3888. Klftr.
Eichen 432. Stämm.

Stämm Eichen von 12. bis 14. Zoll zu Nutzholz dienlich.

Der Grund und Boden iſt gut.

Lit. B. hält 57 5/8. Morgen 27. rtl. das Schönenbuch genannt, in vorigem Tr. N. 10. iſt ein vorm Jahr gehauener Schlag, und ſetzen ſeinen künftigen Hieb vom Saamen auf 60. Jahr per Morgen 18. Klafter; Sodann wann der Schlag wieder mit gehörigem Wuchs beſtanden, ſo können von denen entbehrlichen Waldrechter annoch 6. Klafter Holz gehauen werden; Auch ſtehen eins in das andere genommen per Morgen 2 Stämm Schwellenmäſige Eichen.

Anno 1796. Nachhieb 345. Klftr.

Anno 1847. mit 1037. Klftr.

Eichen 315. Stämm.

Der Grund und Boden iſt gut.

P. N. In dieſem No. ſtehen unten am Robertsborner Feld, vier Morgen Sparren und Leiterbäummäſige Eichen, welche zu Bauholz vorzubehalten ſind, und können bis zu ihrer völligen BauholzStärke 50. Stämm auf den Morgen gerechnet werden.

— 200. Stämm.

Litt. C. hält 138. Morgen 14 1/2. rtl. das KlingelFloß genannt, Tr. 35. No. 11. hält 145 1/4. Morgen 14 1/2. rtl. davon iſt unten zum Wandelrecher Schlag 7 1/4. Morgen ſchon zu Schlag gehauen, bleibt annoch, als Haberwald 138. Morgen 14 1/2. rtl. welches ein guter dünnſtehender Eichwald iſt, eins in das andere genommen, von ohngefähr

Haubar

Anno 1789. mit 690. Klftr.

Eichen 552. Stämm.

giebt per Morgen 9. Klafter. Nach der gänzlichen Abholzung aber können 4. bis 5. Stämm der schönsten Eichen als Waldrechter stehen bleiben.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. C. hält 166 3/4. Morgen 16. rtl. ist ein 1piähriger Schlag an vorigem, No. 13. mit buchenem Wuchs und stark mit Birken vermischt gut bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden und per Morgen 22. KlafterHolz geben.

Anno 1828. mit 3668. Klftr.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. D. hält 193 7/8. Morgen 23 rtl. von vorigem gegen die Aepfelborner Grenz No. 14. ist ein 20jähriger Schlag mit buchenem Wuchs und etwas Birken vermischt gut bestanden, kann im 50 Jahr seines Alters gehauen werden per Morgen 24. Klafter.

Haubar
Anno 1818. mit 4652. Klftr.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. E. hält 88 1/2. Morgen; ein District zwischen vorigem und der Aepfelborner Grenz, von unten der Langenauer Wieß bis oben an den HoheitsStein No. 19. ist ein 27jähriger Wald mit Hambuchen, Aspen und anderm Gehölz schlecht bestanden, und kann als niederer Wald in denen nächsten Jahren zum Neunkircher Werk gehauen werden per Morgen 7 Klafter; die fernere Hiebe aber können in 30.

Anno 1788. mit 619. Klftr.
— 1818. — 619. do.

Eichen 60 Stämm.

Jahren

Jahren eingetheilt, und von denen befindlichen Waldrechter ohngefähr 50. bis 60. Stämm HolländerBäum verkauft werden.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. F. hält 118. Morgen, der Hasaß genannt, in vorigem Tr. No. 11. ist ein 10jähriger Schlag mit buchenem Wuchs und etwas Birken gut bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden, und per Morgen 24. Klafter Holz geben; Auch stehen ohngefähr 180. Stämm Eichen von 12. bis 14. Zoll darin.

Haubar
Anno 1828. mit 2832. Klftr.

Eichen 180 Stämm.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt G. hält 17 3/4. Morgen 24 rtl. Tr. 17. N. 9. ist ein schmaler StriesenWald am Steinbacher HolzGehäu an der Waldwies und an die Aepfelbornerr Grenz stosend, ein 20jähriger Schlag mit buchenem Wuchs und etwas Birken gut bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden, und per Morgen 24. Klafter geben; Auch stehen ohngefähr 30. Stämm Schwellenmäßige Eichen darauf.

Anno 1828. mit 426. Klftr.

— 30. BauStämm.

Der Grund und Boden ist gut.

giebt per Morgen 9. Klafter. Nach der gänzlichen Abholzung aber können 4. bis 5. Stämm der schönsten Eichen als Waldrechter stehen bleiben.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. C. hält 166 3/4. Morgen 16. rtl. ist ein 21jähriger Schlag an vorigem, No. 13. mit buchenem Wuchs und stark mit Birken vermischt gut bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden und per Morgen 22. Klafter Holz geben.

Anno 1828. mit 3668. Klftr.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. D. hält 193 7/8. Morgen 23 rtl. von vorigem gegen die Aepfelborner Grenz No. 14. ist ein 20jähriger Schlag mit buchenem Wuchs und etwas Birken vermischt gut bestanden, kann im 50 Jahr seines Alters gehauen werden per Morgen 24. Klafter.

Haubar
Anno 1818. mit 4652. Klftr.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. E. hält 281/2. Morgen; ein Distrikt zwischen vorigem und der Aepfelborner Grenz, von unten der Langenauer Wieß bis oben an den HoheitsStein No. 19. ist ein 27jähriger Wald mit Hambuchen, Aspen und anderm Gehölz schlecht bestanden, und kann als niederer Wald in denen nächsten Jahren zum Neunkircher Werk gehauen werden per Morgen 7 Klafter; die fernere Hiebe aber können in 30. Jahren

Anno 1788. mit 619. Klftr.
—— 1818. —— 619. do.

Eichen 60 Stämm.

Jahren eingetheilt, und von denen befindlichen Waldrechter ohngefähr 50. bis 60. Stämm HolländerBäum verkauft werden.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. F. hält 118. Morgen, der Hasaß genannt, in vorigem Tr. No. 11. ist ein 10jähriger Schlag mit buchenem Wuchs und etwas Birken gut bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden, und per Morgen 24. Klafter Holz geben; Auch stehen ohngefähr 180. Stämm Eichen von 12. bis 14. Zoll darin.

Haubar
Anno 1828. mit 2832. Klftr.

Eichen 180 Stämm.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt G. hält 17 3/4. Morgen 24 rtl. Tr. 17. N. 9. ist ein schmaler StriefenWald am Steinbacher HolzGehäu an der Waldwies und an die Aepfelborner Grenz stosend, ein 20jähriger Schlag mit buchenem Wuchs und etwas Birken gut bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden, und per Morgen 24. Klafter geben; Auch stehen ohngefähr 30. Stämm Schwellenmäßige Eichen darauf.

Anno 1828. mit 426. Klftr.

— 30. BauStämm.

Der Grund und Boden ist gut.

N. 6.

II. Actenmäßige

Litt. C.

mit 3668. Klftr.

Litt. D.

bar

it 4652. Klftr.

Litt. E.

19. Klftr.

19. do.

m.

6.

Wald

hält 63 3/8.

ist verkauft.

Morgen 6 3/4.

noch 62 1/8.

rtl. welches

ld ist, schlecht

iebt per Mor-

und Boden ist

d 2/3tel mit

hen überhaupt

Stämm

Eichen darin.

hrt mit

lrecht

sen separi-

20. rtl.

nt, Die-

5. No. 9.

welche

uchs ha-

nach ihre

Saamen

er Mor-

nm der

rig mit

en ist,

thehrli-

ch 4.

erden;

anders

n 2.

stämm

Stämm Eichen von 12. bis 14. Zoll zu Nutzholz dienlich.

Der Grund und Boden iſt gut.

hält 57 5/8. Morgen 27. rtl. das Schönenbuch genannt, in vorigem Tr. N. 10. iſt ein vorm Jahr gehauener Schlag, und ſetzen ſeinen künftigen Hieb vom Saamen auf 60. Jahr per Morgen 18. Klafter; Sodann wann der Schlag wieder mit gehörigem Wuchs beſtanden, ſo können von denen entbehrlichen Waldrechter annoch 6. Klafter Holz gehauen werden; Auch ſtehen eins in das andere genommen per Morgen 2 Stämm Schwellenmäſige Eichen.

Der Grund und Boden iſt gut.

P. N. In dieſem No. ſtehen unten an Robertsborner Feld, vier Morgen Sparren und Leiterbäummäſige Eichen, welche zu Bauholz vorzubehalten ſind, und können bis zu ihrer völligen BauholzStärke 50. Stämm auf den Morgen gerechnet werden.

Litt. C. hält 138. Morgen 14 1/2. rtl. das KlingelFloß genannt, Tr. 35. No. 11. hält 145 1/4. Morgen 14 1/2. rtl. davon iſt unten zum Wandelrecher Schlag 7 1/4. Morgen ſchon zu Schlag gehauen, bleibt annoch als Hoherwald 138. Morgen 14 1/2. rtl. welches ein älter dünnſtehender Eichwald iſt, eins in das andere genommen, von

90. Klftr. Stämm.

ohngefähr

— 62 1/8. Morgen 24 1/2. rtl.

Haubar
Anno 1796. mit 621. Klftr.

— 50. Stämm Eichenbauholz.

N. 6.

Der WönneWald

Tr. 37. No. 6. hält 63 3/8. Morgen, davon ist verkauft worden 1 1/8. Morgen 6 3/4. rtl. bleibt also noch 62 1/8. Morgen 24 1/2. rtl. welches ein alter Buchwald ist, schlecht bestanden und giebt per Morgen 10 Klafter.

Der Grund und Boden ist 1/3tel schlecht und 2/3tel mittelmäßig; Auch stehen überhaupt und ohngefehr 50. Stämm Schwellenmäßige Eichen darin.

— 791 1/4. Morgen 27 1/2. rtl.

N. 7.

Die Walfahrt und der Wandelrecht

werden folgendermasen separirt: als

Litt. A.

Anno 1796. Nachhieb mit 864. Klftr.
Anno 1848. mit 3888. Klftr.
Eichen 432. Stämm.

hält 216. Morgen 20. rtl. auf Walfahrt genannt, Dietminger Bannes Tr. 35. No. 9. sind junge Schläge, welche noch wenig jungen Wuchs haben, und setzen demnach ihre künftige Hiebe vom Saamen auf 60. Jahr hinaus per Morgen 18. Klafter; Wann der Boden aber wieder gehörig mit jungem Wuchs bestanden ist, so können von denen entbehrlichen Waldrechter annoch 4. Klafter Holz gehauen werden; Auch stehen, eins in das andere genommen per Morgen 2. Stämm

Stämm Eichen von 12. bis 14. Zoll zu Nutzholz dienlich.

Der Grund und Boden ist gut.

Lit. B. hält 57 5/8. Morgen 27. rtl. das Schönenbuch genannt, in vorigem Tr. N. 10. ist ein vorm Jahr gehauener Schlag, und setzen seinen künftigen Hieb vom Saamen auf 60. Jahr per Morgen 18. Klafter; Sodann wann der Schlag wieder mit gehörigem Wuchs bestanden, so können von denen entbehrlichen Waldrechter annoch 6. Klafter Holz gehauen werden; Auch stehen eins in das andere genommen per Morgen 2 Stämm Schwellenmäsige Eichen.

Anno 1796. Nachhieb 345. Klftr.

Anno 1847. mit 1037. Klftr.

Eichen 315. Stämm.

Der Grund und Boden ist gut.

P. N. In diesem No. stehen unten am Robertsborner Feld, vier Morgen Sparren und Letterbäummäsige Eichen, welche zu Bauholz vorzubehalten sind, und können bis zu ihrer völligen BauholzStärke 50. Stämm auf den Morgen gerechnet werden.

— 200. Stämm.

Litt. C. hält 138. Morgen 14 1/2. rtl. das KlingelFloß genannt, Tr. 35. No. 11. hält 145 1/4. Morgen 14 1/2. rtl. davon ist unten zum Wandelrecher Schlag 7 1/4. Morgen schon zu Schlag gehauen, bleibt annoch, als Hoherwald 138. Morgen 14 1/2. rtl. welches ein alter dünnstehender Eichwald ist, eins in das andere genommen, von ohngefähr

Haubar
Anno 1789. mit 690. Klftr.

Eichen 552. Stämm.

ohngefähr 10. Stämm per Morgen, die mehrste gesunde und gerade Stämm aber, sind sehr ausbreitend nästig, und wäre dieser Distrikt wegen seinem dünnen Bestand, Schlagmäßig zu hauen, wobey das Nutzholz als Holländerbäum, Sägklötz und Kiefer GeschirrHolz heraus zu ziehen ist, das Giepfelholz aber mit dem andern schlechten Holz dem Neunkircher Werk zum Kohl-Schlag in den nächsten Jahren anzuweisen, und kann nach Zurücklassung 3. bis 4. Stämm der schönsten Eichen annoch per Morgen 5. Klafter Holz gehauen werden; Auch ist nach dessen Schlaghauung der Distrikt bey ersterm Eckey-Jahr zu ackern und mit der Hand anzusäen.

Der Grund und Boden ist gut.

P. N. An vorigem Wald oben auf der Höh am Feld, und an den Wandelrecht stossend, Tr. 34. No. 5 1/2. hält 5. Morgen, ist ein ertauschtes Stück Feldland, welches mit Eicheln angepflanzt worden, aber noch zur Zeit schlecht stehet, und kann dahero in keinen Anschlag gebracht werden.

Litt. D.

Haubar

Anno 1826. mit 4746. Klftr.

Eichen 150. Stämm.

hält 296 5/8. Morgen 22 1/2. rtl. der hinterste Wandelrecht auf Dirminger Bann Tr. 36. No. 1. und 2. halten zusammen 324 1/8. Morgen 30. rtl. davon ist aus beiden Numeris verkauft worden 13/4. Morgen

7 1/4.

7 1/2. rtl. bleibt als Waldland annoch 322 3/8. Morgen 221/2. rtl. wovon 33. Morgen Hoherwald ist, bleibt als Schlag 289 3/8. Morgen 22 1/2. rtl. und kommen vom Klingelsloß darzu weiters 7 1/4. Morgen, hält also das ganze Littra 296 5/8. Morgen 22 1/2. rtl. ist ein 12jähriger Schlag mit Buchen, Hainbuchen, Aspen, Birken und Sahlweiden mittelmäßig bestanden, und setzen ihn im 50ten Jahr seines Alters haubar, vom Morgen 16. Klafter; Jedoch wird die Zeit der beste Lehrmeister seyn, wann die Sahlweiden und das Weisholz aus dem buchenen Wuchs gehauen werden muß, um solchen Luft zu schaffen; Auch stehen im ganzen ohngefehr 150. Stämm Eichen von 12. bis 15. Zoll.

Lit. E.
Haubar
Anno 1796. mit 792. Klftr.
Eichen 50. Stämm.

Der Grund und Boden ist mehr gut als mittelmäßig. hält 33. Morgen, ist ein Stück Hoherwald aus vorigem No. 2. an den vordersten Wandelrecht stoßend, ein alter Buchwald, welcher per Morgen 24. Klafter Holz geben kann; Auch stehen im ganzen ohngefehr 50. Stämm Schwellenmäßige Eichen.

Lit. F.
Haubar
Anno 1806. mit 1143. Klftr.

Der Grund und Boden ist gut. hält 49 3/4. Morgen 6. rtl. der vorderste Wandelrecht; ist ein alter Buchwald mit etwas alten Eichen vermischt und

— 62 1/8. Morgen 24 1/2. rtl.

Haubar
Anno 1796. mit 621. Klftr.

— 50. Stämm Eichenbauholz.

N. 6.

Der WönneWald

Tr. 37. No. 6. hält 63 3/8. Morgen, davon ist verkauft worden 1 1/8. Morgen 6 3/4. rtl. bleibt also noch 62 1/8. Morgen 24 1/2. rtl. welches ein alter Buchwald ist, schlecht bestanden und giebt per Morgen 10 Klafter.

Der Grund und Boden ist 1/3tel schlecht und 2/3tel mittelmäßig; Auch stehen überhaupt und ohngefehr 50. Stämm Schwellenmäßige Eichen darin.

— 791 1/4. Morgen 27 1/2. rtl.

N. 7.

Die Walfahrt und der Wandelrecht

werden folgendermasen separiret: als

Litt. A.

Anno 1796. Nachhieb mit 864. Klftr.
Anno 1848. mit 3888. Klftr. Eichen 432. Stämm.

hält 216. Morgen 20. rtl. auf Walfahrt genannt, Dieminger Bannes Tr. 35. No. 9. sind junge Schläge, welche noch wenig jungen Wuchs haben, und setzen demnach ihre künftige Hiebe vom Saamen auf 60. Jahr hinaus per Morgen 18. Klafter; Wann der Boden aber wieder gehörig mit jungem Wuchs bestanden ist, so können von denen entbehrlichen Waldrechter annoch 4. Klafter Holz gehauen werden; Auch stehen, eins in das andere genommen per Morgen 2. Stämm

Stämm Eichen von 12. bis 14. Zoll zu Nutzholz dienlich.

Der Grund und Boden iſt gut.

Lit. B. hält 57 5/8. Morgen 27. rtl. das Schönenbuch genannt, in vorigem Tr. N. 10. iſt ein vorm Jahr gehauener Schlag, und ſetzen ſeinen künftigen Hieb vom Saamen auf 60. Jahr per Morgen 18. Klafter; Sodann wann der Schlag wieder mit gehörigem Wuchs beſtanden, ſo können von denen entbehrlichen Waldrechter annoch 6. Klafter Holz gehauen werden; Auch ſtehen eins in das andere genommen per Morgen 2 Stämm Schwellenmäſige Eichen.

Anno 1796. Nachhieb 345. Klftr.

Anno 1847. mit 1037. Klftr.

Eichen 315. Stämm.

Der Grund und Boden iſt gut.

P. N. In dieſem No. ſtehen unten am Robertsborner Feld, vier Morgen Sparren und Lehterbäummäſige Eichen, welche zu Bauholz vorzubehalten ſind, und können bis zu ihrer völligen BauholzStärke 50. Stämm auf den Morgen gerechnet werden.

— 200. Stämm.

Litt. C. hält 138. Morgen 14 1/2. rtl. das Klingelfloß genannt, Tr. 35. No. 11. hält 145 1/4. Morgen 14 1/2. rtl. davon iſt unten zum Wandelrecher Schlag 7 1/4. Morgen ſchon zu Schlag gehauen, bleibt annoch als Haberwald 138. Morgen 14 1/2. rtl. welches ein alter dünnſtehender Eichwald iſt, eins in das andere genommen, von ohngefähr

Haubar

Anno 1789. mit 690. Klftr.

Eichen 552. Stämm.

ohngefähr 10. Stämm per Morgen, die mehrste gesunde und gerade Stämm aber, sind sehr ausbreitend näßig, und wäre dieser Distrikt wegen seinem dünnen Bestand, Schlagmäßig zu hauen, wobey das Nutzholz als Holländerbäum, Sägklötz und Kiefer Geschirr-Holz heraus zu ziehen ist, das Giepfelholz aber mit dem andern schlechten Holz dem Neunkircher Werk zum Kohl-Schlag in den nächsten Jahren anzuweisen, und kann nach Zurücklassung 3. bis 4. Stämm der schönsten Eichen annoch per Morgen 5. Klafter Holz gehauen werden; Auch ist nach dessen Schlaghauung der Distrikt bey ersterm Ecker-Jahr zu ackern und mit der Hand anzusäen.

Der Grund und Boden ist gut.

P. N. An vorigem Wald oben auf der Höh am Feld, und an den Wandelrecht stossend, Tr. 34. No. 5 1/2. hält 5. Morgen, ist ein ertauschtes Stück Feldland, welches mit Eicheln angepflanzt worden, aber noch zur Zeit schlecht stehet, und kann dahero in keinen Anschlag gebracht werden.

Litt. D. Haubar Anno 1826. mit 4746. Klftr. Eichen 150. Stämm.

hält 296 5/8. Morgen 22 1/2. rtl. der hinterste Wandelrecht auf Dirminger Bann Tr. 36. No. 1. und 2. halten zusammen 324 1/8. Morgen 30. rtl. davon ist aus beiden Numeris verkauft worden 13/4. Morgen

7 1/4.

7 1/2. rtl. bleibt als Waldland annoch 322 3/8. Morgen 221/2. rtl. wovon 33. Morgen Hoherwald ist, bleibt als Schlag 289 3/8. Morgen 22 1/2. rtl. und kommen vom Klingelsloß darzu weiters 7 1/4. Morgen, hält also das ganze Littra 296 5/8. Morgen 22 1/2. rtl. ist ein 12jähriger Schlag mit Buchen, Hambuchen, Aspen, Birken und Sahlweiden mittelmäßig bestanden, und setzen ihn im 50ten Jahr seines Alters haubar, vom Morgen 16. Klafter; Jedoch wird die Zeit der beste Lehrmeister seyn, wann die Sahlweiden und das Weisholz aus dem buchenen Wuchs gehauen werden muß, um solchen Luft zu schaffen; Auch stehen im ganzen ohngefehr 150. Stämm Eichen von 12. bis 15. Zoll.

Der Grund und Boden ist mehr gut als mittelmäsia.

Litt. E. Haubar Anno 1796. mit 792. Rftr. Eichen 50. Stämm. hält 33. Morgen, ist ein Stück Hoherwald aus vorigem No. 2. an den vordersten Wandelrecht stossend, ein alter Buchwald, welcher per Morgen 24. Klafter Holz geben kann; Auch stehen im ganzen ohngefehr 50. Stämm Schwellenmäßige Eichen.

Der Grund und Boden ist gut.

Lit. F. Haubar Anno 1806. mit 1143. Rftr. hält 49 3/4. Morgen 6. rtl. der vorderste Wandelrecht; ist ein alter Buchwald mit etwas alten Eichen vermischt und

ohngefähr 10. Stämm per Morgen, die mehrste gesunde und gerade Stämm aber, sind sehr ausbreitend näßig, und wäre dieser Diktrict wegen seinem dünnen Bestand, Schlagmäßig zu hauen, wobey das Nutzholz als Holländerbäum, Sägklötz und Kiefer Geschirr Holz heraus zu ziehen ist, das Giepfelholz aber mit dem andern schlechten Holz dem Neunkircher Werk zum Kohl-Schlag in den nächsten Jahren anzuweisen, und kann nach Zurücklassung 3. bis 4. Stämm der schönsten Eichen annoch per Morgen 5. Klafter Holz gehauen werden; Auch ist nach dessen Schlaghauung der Diktrict bey ersterm Ecker-Jahr zu ackern und mit der Hand anzusäen.

Der Grund und Boden ist gut.

P. N. An vorigem Wald oben auf der Höh am Feld, und an den Wandelrecht stossend, Tr. 34. No. 5 1/2. hält 5. Morgen, ist ein ertauschtes Stück Feldland, welches mit Eicheln angepflanzt worden, aber noch zur Zeit schlecht stehet, und kann dahero in keinen Anschlag gebracht werden.

Litt. D.

Haubar

Anno 1826. mit 4746. Klftr.

Eichen 150 Stämm.

hält 296 5/8. Morgen 22 1/2. rtl. der hinterste Wandelrecht auf Dirminger Bann Tr. 36. No. 1. und 2. halten zusammen 324 1/8. Morgen 30. rtl. davon ist aus beiden Numeris verkauft worden 13/4. Morgen 7 1/4.

7 1/2. rtl. bleibt als Waldland annoch 322 3/8. Morgen 22 1/2. rtl. wovon 33. Morgen Hoherwald ist, bleibt als Schlag 289 3/8. Morgen 22 1/2. rtl. und kommen vom Klingelsloß darzu weiters 7 1/4. Morgen, hält also das ganze Littra 296 5/8. Morgen 22 1/2. rtl. ist ein 12jähriger Schlag mit Buchen, Hambuchen, Aspen, Birken und Sahlweiden mittelmäßig bestanden, und setzen ihn im 50ten Jahr seines Alters haubar, vom Morgen 16. Klafter; Jedoch wird die Zeit der beste Lehrmeister seyn, wann die Sahlweiden und das Weisholz aus dem buchenen Wuchs gehauen werden muß, um solchen Luft zu schaffen; Auch stehen im ganzen ohngefehr 150. Stämm Eichen von 12. bis 15. Zoll.

Lit. E.

Haubar
Anno 1796. mit 792. Klftr.

Eichen 50. Stämm.

Der Grund und Boden ist mehr gut als mittelmäßig.

hält 33. Morgen, ist ein Stück Hoherwald aus vorigem No. 2. an den vordersten Wandelrecht stoßend, ein alter Buchwald, welcher per Morgen 24. Klafter Holz geben kann; Auch stehen im ganzen ohngefehr 50. Stämm Schwellenmäßige Eichen.

Lit. F.

Haubar
Anno 1806. mit 1143. Klftr.

Der Grund und Boden ist gut.

hält 49 3/4. Morgen 6. rtl. der vorderste Wandelrecht; ist ein alter Buchwald mit etwas alten Eichen vermischt und

— 31 1/4. Morgen 33. rtl.

Anno 1797. Nachhieb 93. Klftr.
Anno 1848. haubar mit 562. Klftr.
Eichen 60. Stämm.

— 44 3/4. Morgen 19 rtl.

Haubar
Anno 1810. mit 447. Klftr.
—— 1840. — 447. do.

Eichen 50 Stämm.

giebt per Morgen 23. Klafter Holz.

Der Grund und Boden ist gut.

N. 8.

Der Heppesbösch

genannt auf Dirminger Bann Tr. 29. No. 141. ist ein dieses Jahr gehauener Schlag, und setzen seinen künftigen Hieb vom Saamen auf 60. Jahr hinaus per Morgen 18. Klafter, auch wann der Boden wieder gehörig mit jungem Wuchs bestanden; so können von denen entbehrlichen Waldrechter annoch 3. Klafter per Morgen gehauen werden.

P. N. im ganzen stehen 60. Stämm Eichen zu Bauholz dienlich.

Der Grund und Boden ist gut.

No. 9.

Der hinterste Mezelberger Schach

auf Verschweiler Bann Tr. 12. No. 120. ist ein 7jähriger Schlag mit Eichen, Birken und etwas Aspen vom Stockausschlag gut bestanden, kann im 30ten Jahr seines Alters gehauen werden und per Morgen 10. Klafter geben. Die darauf befindliche Eichen sind Riegelmäßig, ohngefähr 50. Stämm im ganzen.

Der Grund und Boden ist gut.

No. 10.

— 49 7/8. Morgen 10. rtl.

No. 10.

Der vorderſte Mezelberger- oder Pfarrwieſer Schache

auf Berſchweiler Bann Tr. 16. N. 62. iſt ebenfalls ein 7jähriger Schlag mit Eichen und Birken vom Stockausſchlag, und unten am Graben her, auch etwas Buchen vom Saamen, alles mittelmäſig beſtanden, kann im 30ten Jahr ſeines Alters als Niedererwald gehauen werden, und per Morgen 8. Klafter Holz geben.

Anno 1810. mit 399. Klſr.
— 1840. — 399. do.

Eichen 220. Stämm.

Die darauf befindliche Eichen ſind Riegel und Sparrenmäſig 3 bis 4 Stämm auf dem Morgen.

Der Grund und Boden iſt gut.

— 1300 1/8. Morgen. 27. rtl.

No. 11.

Der Berſchweiler Jungewald, Erweiler Holzſchlag, Kaiels, Langefuhr, Dieſters, Schlafkopfseck und Dachsbauer Schachen,

werden folgendermaſſen eingetheilt: als

Litt. A. hält 80 5/8. Morgen 30 1/4. rtl. der Berschweiler Jungewald auf dasigem Bann Tr. 8. N. 46. hat 77 3/4. Morgen 21. rtl. davon ist an dasige Gemeinde abgegeben worden 1. Morgen 22. rtl. bleibt als Waldland 76 5/8. Morgen 30 1/4. rtl. und vom Erweiler Bann aus Tr. 28. No. 1. kommen annoch zu diesem Schlag 4. Morgen, also in Summa 80 5/8. Morgen 30 1/4. rtl. ist ein 4jähriger Schlag mit Buchen vom Saamen, und auf der Höh am Berschweiler Feld mit Eichen vom Stockausschlag beydes gut bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden, und per Morgen 20 Klafter Holz geben; auch befinden sich im ganzen ohngefähr 100. Stämm Sparrenmäßige Eichen.

Haubar
Anno 1833. mit 1612. Klftr.
—— 1808. — 40. do.

Eichen 100. Stämm.

Der Grund und Boden ist gut.

P. N. Unten an der Frankenbacher Wies stehet ein schmaler Striefen Hoherwald zur Viehtrift von 2. Morgen, welcher überhaupt 40. Klafter Holz geben kann.

Litt. B. hält 39. Morgen 2 3/4. rtl. die Kaisersheck genannt auf Berschweiler Bann, Tr. 9. No. 3. und 4. halten 42 7/8. Morgen 12. rtl. davon ist an dasige Gemeinde abgegeben worden 37/8. Morgen 91/4 rtl. bleibt als Wald 39. Morgen 23/4. rtl.

Haubar
Anno 1810. mit 429. Klftr.
—— 1840. — 429. dö.

Dicke

Dieser Distrikt wurde bishero als Rottheck behandelt, nunmehro aber als Niedererwald angenommen, und ist gegenwärtig ein 8jähriger eichener Stockausschlag mit etwas Haseln vermischt gut bestanden, kann im 30ten Jahr seines Alters als Niedererwald gehauen werden und per Morgen 11. Klafter geben.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. C. hält 128. Morgen; der sogenannte Erweiler Schlag auf dasigem Bann Tr. 28. No. 1. hält im ganzen 537 1/2. Morgen 11. rtl. davon hat dieses Litt. 128. Morgen, ist ein junger Schlag noch ohne jungen Wuchs, außer unten an der Kaisersheck ein Distrikt von 8. Morgen, welcher mit 3jährigen Eichen vom Stockausschlag bestanden, und gehet dieser Schlag von unten dem Berschweiler Feld, zwischen dem Steinweg oben über die Höh und unten der Kaisersheck, bis an den Erweiler Buchwald; wir setzen dahero seinen künftigen Hieb von jezo in 55. Jahren wieder haubar per Morgen 15. Klafter, und wann der Boden wieder mit jungem Wuchs bestanden ist, so können von denen entbehrlichen Waldrechter annoch per Morgen 3. Klafter gehauen werden.

Haubar
Anno 1796. mit 384. Klftr.
—— 1843 mit 1920. ——

Der Grund und Boden ist gut.

— 31 1/4. Morgen 33. rtl.

Anno 1797. Nachhieb 93. Klftr.
Anno 1848. hauhar mit 562. Klftr.
Eichen 60. Stämm.

— 44 3/4. Morgen 19 rtl.

Hauhar
Anno 1810. mit 447. Klftr.
—— 1840. — 447. do.

Eichen 50 Stämm.

giebt per Morgen 23. Klafter Holz.

Der Grund und Boden ist gut.

N. 8.
Der Heppesbösch

genannt auf Dirminger Bann Tr. 29. No. 141. ist ein dieses Jahr gehauener Schlag, und setzen seinen künftigen Hieb vom Saamen auf 60. Jahr hinaus per Morgen 18. Klafter, auch wann der Boden wieder gehörig mit jungem Wuchs bestanden; so können von denen entbehrlichen Waldrechter annoch 3. Klafter per Morgen gehauen werden.

P. N. im ganzen stehen 60. Stämm Eichen zu Bauholz dienlich.

Der Grund und Boden ist gut.

No. 9.
Der hinterste Mezelberger Schach

auf Berschweiler Bann Tr. 12. No. 120. ist ein 7jähriger Schlag mit Eichen, Birken und etwas Aspen vom Stockausschlag gut bestanden, kann im 30ten Jahr seines Alters gehauen werden und per Morgen 10. Klafter geben. Die darauf befindliche Eichen sind Riegelmäßig, ohngefähr 50. Stämm im ganzen.

Der Grund und Boden ist gut.

No. 10.

— 49 7/8. Morgen 10. rtl.

No. 10.

Der vorderſte Mezelberger- oder Pfarrwieſer Schache

auf Berſchweiler Bann Tr. 16. N. 62. iſt ebenfalls ein 7jähriger Schlag mit Eichen und Birken vom Stockausſchlag, und unten am Graben her, auch etwas Buchen vom Saamen, alles mittelmäſig beſtanden, kann im 30ten Jahr ſeines Alters als Niedererwald gehauen werden, und per Morgen 8. Klafter Holz geben.

Anno 1810. mit 399. Rſt.
—— 1840. — 399. do.

Eichen 220. Stämm.

Die darauf befindliche Eichen ſind Riegel und Sparrenmäſig 3 bis 4 Stämm auf dem Morgen.

Der Grund und Boden iſt gut.

No. 11.

— 1300 1/2. Morgen. 27. rtl.

Der Berſchweiler Jungewald, Erweiler Holzſchlag, Kaſels, Langefuhr, Dieſters, Schlafkopfseck und Dachsbauer Schachen,

werden folgendermaſſen eingetheilt: als

Litt. A. hält 80 5/8. Morgen 30 1/4. rtl. der Berschweiler Jungewald auf dasigem Bann Tr. 8. N. 46. hat 77 3/4. Morgen 21. rtl. davon ist an dasige Gemeinde abgegeben worden 1. Morgen 22. rtl. bleibt als Waldland 76 5/8. Morgen 30 1/4. rtl. und vom Erweiler Bann aus Tr. 28. No. 1. kommen annoch zu diesem Schlag 4. Morgen, also in Summa 80 5/8. Morgen 30 1/4. rtl. ist ein 41äriger Schlag mit Buchen vom Saamen, und auf der Höh am Berschweiler Feld mit Eichen vom Stockausschlag beydes gut bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden, und per Morgen 20 Klafter Holz geben; auch befinden sich im ganzen ohngefähr 100. Stämm Sparrenmäßige Eichen.

Haubar
Anno 1833. mit 1612. Klftr.
—— 1808. — 40. do.

Eichen 100. Stämm.

Der Grund und Boden ist gut.

P. N. Unten an der Frankenbacher Wies stehet ein schmaler Striefen Hoherwald zur Viehtrift von 2. Morgen, welcher überhaupt 40. Klafter Holz geben kann.

Litt. B. hält 39. Morgen 2 3/4. rtl. die Kaisersheck genannt auf Berschweiler Bann, Tr. 9. No. 3. und 4. halten 42 7/8. Morgen 12. rtl. davon ist an dasige Gemeinde abgegeben worden 37/8. Morgen 91/4 rtl. bleibt als Wald 39. Morgen 23/4. rtl.

Haubar
Anno 1810. mit 429. Klftr.
—— 1840. — 429. dö.

Diese

Dieser Distrikt wurde bishero als Rottheck behandelt, nunmehro aber als Niedererwald angenommen, und ist gegenwärtig ein 8jähriger eichener Stockausschlag mit etwas Haseln vermischt gut bestanden, kann im 30ten Jahr seines Alters als Niedererwald gehauen werden und per Morgen 11. Klafter geben.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. C. hält 128. Morgen; der sogenannte Erweiler Schlag auf dasigem Bann Tr. 28. No. 1. hält im ganzen 537 1/2. Morgen 11. rtl. davon hat dieses Litt. 128. Morgen, ist ein junger Schlag noch ohne junzen Wuchs, ausser unten an der Kaisersheck ein Distrikt von 8. Morgen, welcher mit 31jährigen Eichen vom Stockausschlag bestanden, und gehet dieser Schlag von unten dem Berschweiler Feld, zwischen dem Steinweg oben über die Höh und unten der Kaisersheck, bis an den Erweiler Buchwald; wir setzen dahero seinen künftigen Hieb von jezo in 55. Jahren wieder haubar per Morgen 15. Klafter, und wann der Boden wieder mit jungem Wuchs bestanden ist, so können von denen entbehrlichen Waldrechter annoch per Morgen 3. Klafter gehauen werden.

Haubar
Anno 1796. mit 384. Klftr.
—— 1843 mit 1920. ——

Der Grund und Boden ist gut.

Haubar
Anno 1799. mit 1230. Klftr.

Litt. D. hält 82. Morgen, der andere Theil vom Erweiler Holzschlag aus vorigem Numero, ist ein 45jähriger Buchenstangen Holzwald, giebt gegenwärtig 15. Klafter per Morgen, und liegt zwischen dem Stellweg auf der Höh und unten dem Erweiler Feld, vom Buchwald bis an den Berschweiler Weg nach dem Helgenhäußgen.

Anno 1792. mit 936. Klftr.

Litt. E. hält 36. Morgen aus vorigem No. welches ein Stück alter Buchwald ist, zwischen dem Kaseltswald und dem Berschweiler Weg, von unten der sogenannten Schlausenwieß dem Graben nach bis an das Helgenhäußgen giebt per Morgen 26 Klafter.

Der Grund und Boden ist gut.

Anno 1800. mit 10986. Klf.

Eichen 12974. Stämm.

Litt. F. hält 499 3/8. Morgen 6 1/2. rtl. der sogenannte Kaseltswald enthält vom Erweiler Bann aus Tr. 28. No. 1. 270 1/2 Morgen 11. rtl. und vom Dirminger Bann aus Tr. 38. Nis. 22. 23. und 25. — 228 3/4. Morgen 24 3/4. rtl. hält also alles was zu dem Kaselts-Hohenwald genommen ist 499 3/8. Morgen 6 1/2. rtl. und ob zwar gedachter Wald den Nahmen hat, als ein ausserordentlicher Bauholzwald, so haben wir doch bey der Untersuchung gefunden, daß im ganzen genommen, nur ohngefehr 1/3tel des Holzes zu Bauholz

holz dienlich seyn kann; sein wahrer Bestand ist 3/4. Eichen und 1/4 Buchen, beide Sorte Holz im Durchmesser von 8 bis 16. Zoll, und 78. Stämm auf einen Morgen genommen, so kommen, da hievon nur 1/3tel zu Bauholz dienlich ist, auf den Morgen 26. Stämm zu stehen, nach Abzug dessen aber können annoch 22. Klafter Holz gehauen werden.

Litt. G. hält 105. Morgen, ist ein junger Schlag von 2. bis 5. Jahr alt, sezen eins in das andere zu 3jährigem Alter, und liegt dieser Distrikt zwischen dem Kaselts Hohewald und dem Graben am Dusterhumeser Schachen, erstreckt sich von unten dem Diesterser Schlag bis über die gebränte Heck und zwar auf Dirminger Bann aus Tr. 38. No. 23. 84. Morgen und auf Erweiler Bann aus Tr 28. No. 1. 21. Morgen die sogenannte gebrannte Heck; hält also der ganze Schlag 105. Morgen und ist solcher mit Eichen vom Stockausschlag und Weisholz vermischt, mittelmäsig bestanden, kann als Niederwald im 30ten Jahr seines Alters gehauen werden, vom Morgen 8. Klafter.

Haubar
Anno 1815. mit 840. Klftr.
—— 1845. — 840. do.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. H. hält 26 1/4. Morgen 14 rtl. die Kaiselsheck auf Dirminger Bann Tr. 38. No. 24. ist eine 18jährige Heck mit Haseln, Eichen und Birken vermischt mittelmäßig bestanden, war bishero als Rottheck behandelt, setzen sie aber nunmehro in die Zukunft unter die Niederewaldungen, und kann demnach im 25ten Jahr ihres Alters gehauen werden, giebt per Morgen 6. Klafter.

Haubar.
Anno 1794. mit 157. Klftr.
—— 1819. — 157. do.
—— 1844. — 157. do.

Der Grund und Boden ist mittelmäßig.

Litt. I. hält 54 3/4. Morgen 15 1/2. rtl. die Lanzfuhr genannt auf Dirminger Bann Tr. 38. Nis. 26. 27. 28. 29. und 30. halten zusammen 109 1/2. Morgen 30 3/4. rtl. davon ist Anno 1770. der dasigen Gemeinde durch Verglich abgegeben worden 54 3/4. Morgen 15 1/4. rtl. verbleibt annoch herrschaftlich 54 3/4. Morgen 15 1/2. rtl. ist eine 15jährige Heck, mit Eichen vom Stockausschlag und anderm Weisholz gut bestanden, war ebenfalls bishero Rottheck, wir setzen sie aber hinführo unter die Niederewaldungen; und kann demnach im 30ten Jahr ihres Alters gehauen werden per Morgen 10. Klafter.

Haubar
Anno 1803. mit 547. Klftr.
—— 1833. — 547. do.

Der Grund und Boden ist mehr gut als mittelmäßig.

hält

Litt. K. hält 60. Morgen, der Diesterser alte Schlag auf Dirninger Bann, Tr. 38. No. 21. hält im ganzen 92 7/8. Morgen 17. rtl. davon hat dieses Litt. 60. Morgen, liegt oben an der Langfuhr her, ist mehrentheils mit haubaren Sahlweiden und anderm Weis Holz vermischt bestanden, kann künftiges Jahr zum Neunkircher Werk gehauen werden, und mit Inbegriff der Waldrechter per Morgen 11. Klafter geben; auch können seine fernere Hiebe wegen denen vielen Sahlweiden auf 20 Jahr eingetheilt werden per Morgen 6 Klafter.

Anno 1788. zum 1ten 660. Kl.
—— 1808. — — 360. do.
—— 1828. — — 360. do.
—— 1848. — — 360. do.

Litt. L. hält 32 7/8. Morgen 17. rtl. der andere Theil von vorigem, unten an denen Diesterser Wiesen her, ist ein 23jähriger Wald, mit Hambuchen und anderm Weisholz vermischt, mittelmäsig bestanden, kann als Niederwald im 30ten Jahr seines Alters gehauen werden, und mit Inbegriff der Waldrechter per Morgen 10. Klafter geben; Auch stehen unter denen befindlichen Waldrechter, in denen beyden Districten ohngefehr per Morgen 3. Stämm Eichen von 10. bis 15. Zoll, welche aber alle gipfeldörr sind, und können bey Haurung der Schläg viele davon zu Holländerbäum, Sägklötz und Kiefergeschirr verbraucht werden.

Der Grund und Boden ist mittelmäsig.

Haubar
Anno 1795. mit 328. Klftr.
—— 1825. — 328. do.

—— 278. Stmäm eichene Waldrechter.

irmingen Forsts Eintheilungs-Tabelle derer Hol
von zeh

Nr.	Namen der Waldungen.
1	der Hahnwald
2	der Seiterswald
3	der Hierschieder Buchwald und Kipp
4	das Klingelwäldgen und Quaderhumes
5	die Grießborner Hecke, Holzgebäu, Hölzer alte und Schläge.
6	der Wehnewald
7	die Wallfarth, Schinebuch, Klingelsloß, der hinter vorderste Wandelrech.
8	die Höpesbösch
9	der hinterste Metzelborner Schachen
10	der vorderste Metzelborner oder Pfarr Scha
11	der Berschweiler junge Wald, Kasels, Diesters, Lang u. s. w.
12	der Erweiler Buchwald
13	die zwey Schachen Röder
14	der Schreinersborner Schachen
15	der Bruderfelder, oder Linien Schachen
16	der Fetzelswald
17	der Hammersborner Schachen.
18	der Leutenacker Schachen
19	der Geibertswald, Bemmerborn und Straßer Schachen.
20	der Dorfschachen
21	der Herzweiler junge Wald
22	der Hasterwald und Schläge
23	der Steilertswald
24	die Nassenbösch
25	das Dörrwäldgen
26	der Molkenborner Schachen
	Total-Summe derer Jahrzehenden u. s. w.

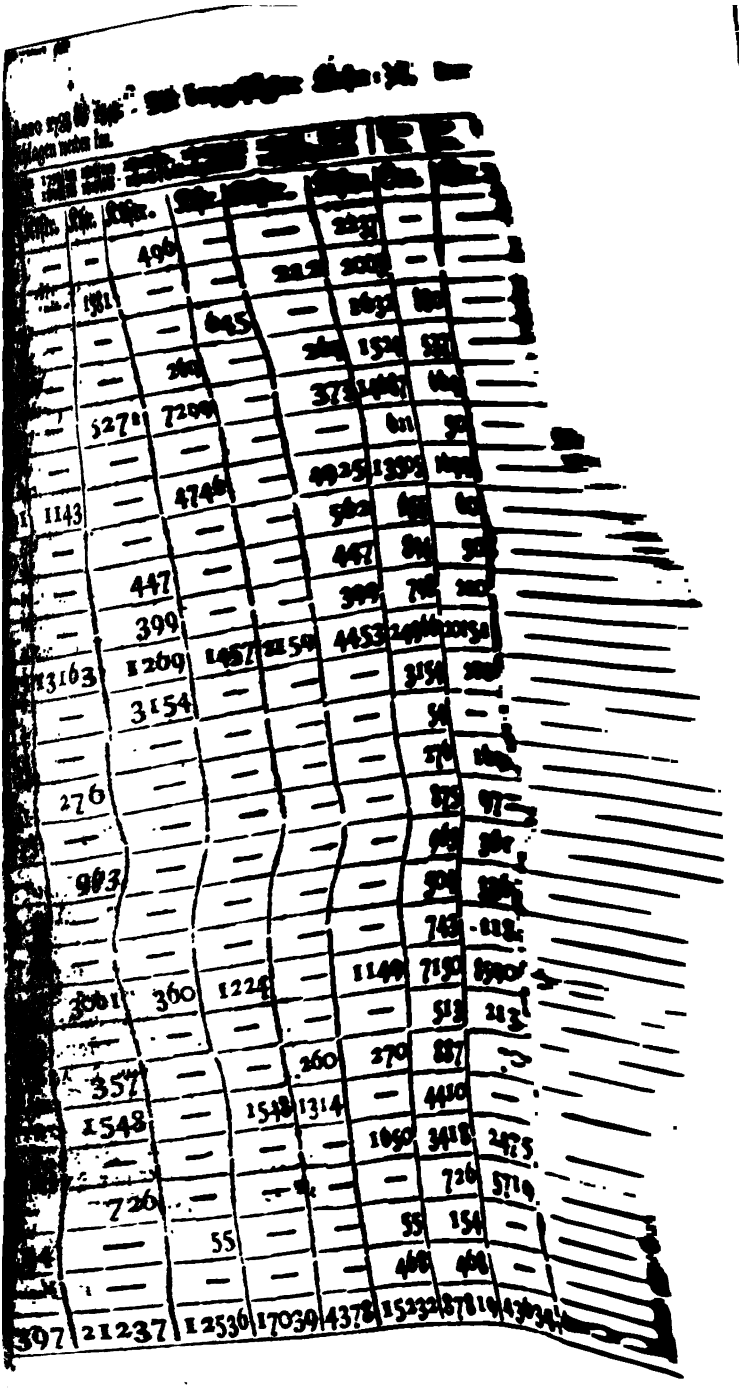

Litt. D. hält 82. Morgen, der andere Theil vom Erweiler Holzschlag aus vorigem Numero, ist ein

Haubar
Anno 1799. mit 1230. Klftr. 45jähriger Buchenstangen Holzwald, giebt gegenwärtig 15. Klafter per Morgen, und liegt zwischen dem Stellweg auf der Höh und unten dem Erweiler Feld, vom Buchwald bis an den Berschweiler Weg nach dem Helgenhäußgen.

Litt. E. hält 36. Morgen aus vorigem No. welches ein Stück alter
Anno 1792. mit 936. Klftr. Buchwald ist, zwischen dem Kaseltswald und dem Berschweiler Weg, von unten der sogenannten Schlauenwieß dem Graben nach bis an das Helgenhäußgen giebt per Morgen 26 Klafter.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. F. hält 499 3/8. Morgen 6 1/2. rtl. der sogenannte Kaseltswald
Anno 1800. mit 10986. Klf. enthält vom Erweiler Bann aus Tr. 28. No. 1. 270 1/2 Morgen 11. rtl. und vom Dirminger Bann aus Tr. 38. Nis. 22. 23. und 25. — 228 3/4. Morgen 24 3/4. rtl. hält also alles was zu dem KaseltsHohenwald genommen ist 499 3/8. Morgen 6 1/2. rtl. und ob zwar gedachter Wald den Nahmen hat, als ein auserordentlicher Bauholzwald, so haben wir doch bey der Untersuchung gefunden, daß im ganzen genommen, nur ohngefehr 1/3tel des Holzes zu Bau-

Eichen 12974. Stämm.

holz

holz dienlich seyn kann; sein wahrer Bestand ist 3/4. Eichen und 1/4 Buchen, beide Sorte Holz im Durchmesser von 8 bis 16. Zoll, und 78. Stämm auf einen Morgen genommen, so kommen, da hievon nur 1/3tel zu Bauholz dienlich ist, auf den Morgen 26. Stämm zu stehen, nach Abzug dessen aber können annoch 22. Klafter Holz gehauen werden.

Litt. G. hält 105. Morgen, ist ein junger Schlag von 2. bis 5. Jahr alt, sezen eins in das andere zu 3jährigem Alter, und liegt dieser Distrikt zwischen dem Kaselts Hohewald nnd dem Graben am Dusterhumeser Schachen, erstreckt sich von unten dem Diesterser Schlag bis über die gebränte Heck und zwar auf Dirminger Bann aus Tr. 38. No. 23. 84. Morgen und auf Erweiler Bann aus Tr 28. No. 1. 21. Morgen die sogenannte gebrannte Heck; hält also der ganze Schlag 105. Morgen und ist solcher mit Eichen vom Stockausschlag und Weisholz vermischt, mittelmäsig bestanden, kann als Niederwald im 30ten Jahr seines Alters gehauen werden, vom Morgen 8. Klafter.

Haubar
Anno 1815. mit 840. Klftr.
—— 1845. — 840. do.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. H. hält 26 1/4. Morgen 14 rtl. die Kaiselsheck auf Dirminger Bann Tr. 38. No. 24. ist eine 18jährige Heck mit Haseln, Eichen und Birken vermischt mittelmäßig bestanden, war bishero als Rottheck behandelt, setzen sie aber nunmehro in die Zukunft unter die Niederewaldungen, und kann demnach im 25ten Jahr ihres Alters gehauen werden, giebt per Morgen 6. Klafter.

Haubar.
Anno 1794. mit 157. Klftr.
—— 1819. — 157. do.
—— 1844. — 157. do.

Der Grund und Boden ist mittelmäßig.

Litt. I. hält 54 3/4. Morgen 15 1/2. rtl. die Lanzfuhr genannt auf Dirminger Bann Tr. 38. Nis. 26. 27. 28. 29. und 30. halten zusammen 109 1/2. Morgen 30 3/4. rtl. davon ist Anno 1770. der daselben Gemeinde durch Verglich abgegeben worden 54 3/4. Morgen 15 1/4. rtl. verbleibt annoch herrschaftlich 54 3/4. Morgen 15 1/2. rtl. ist eine 15jährige Heck, mit Eichen vom Stockausschlag und anderm Weisholz gut bestanden, war ebenfalls bishero Rottheck, wir setzen sie aber hinführo unter die Niederewaldungen; und kann demnach im 30ten Jahr ihres Alters gehauen werden per Morgen 10. Klafter.

Haubar
Anno 1803. mit 547. Klftr.
—— 1833. — 547. do.

Der Grund und Boden ist mehr gut als mittelmäßig.

hält

Litt. K. hält 60. Morgen, der Diesterser alte Schlag auf Dirninger Bann, Tr. 38. No. 21. hält im ganzen 92 7/8. Morgen 17. rtl. davon hat dieses Litt. 60. Morgen, liegt oben an der Langfuhr her, ist mehrentheils mit haubaren Sahlweiden und anderm Weis Holz vermischt bestanden, kann künftiges Jahr zum Neunkircher Werk gehauen werden, und mit Inbegriff der Waldrechter per Morgen 11. Klafter geben; auch können seine fernere Hiebe wegen denen vielen Sahlweiden auf 20 Jahr eingetheilt werden per Morgen 6 Klafter.

Anno 1788. zum 1ten 660. Kl.
—— 1808. —— —— 360. do.
—— 1828. —— —— 360. do.
—— 1848. —— —— 360. do.

Litt. L. hält 32 7/8. Morgen 17, rtl. der andere Theil von vorigem, unten an denen Diesterser Wiesen her, ist ein 23jähriger Wald, mit Hambuchen und anderm Weisholz vermischt, mittelmäsig bestanden, kann als Niederwald im 30ten Jahr seines Alters gehauen werden, und mit Inbegriff der Waldrechter per Morgen 10. Klafter geben; Auch stehen unter denen befindlichen Waldrechter, in denen beyden Districten ohngefehr per Morgen 3. Stämm Eichen von 10. bis 15. Zoll, welche aber alle gipfeldörr sind, und können bey Haumng der Schläg viele davon zu Hollanderbäum, Sägklötz und Kiefergeschirr verbraucht werden.

Haubar

Anno 1795. mit 328. Klftr.
—— 1825. —— 328. do.

—— 278. Stmäm eichene Waldrechter.

Der Grund und Boden ist mittelmäsig.

Litt. M. hält 35 7/8. Morgen 14 rtl. der Kuhunter Schachen, auf Wustweiler Bann Tr. 15. No. 46. hält 59. Morgen 22. rtl. davon sind an die dasige Gemeinde vor Ackerland 23 1/8. Morgen 8. rtl. verkauft worden, bleibt als Waldland 35 7/8. Morgen 14. rtl. welches ein eichner Bauholzwald ist, von 60. Stämm zu Bauholz dienliche Eichen, von 7. bis 10. Zoll per Morgen und können nach Abzug derselben zu seiner Zeit von denen unschnürigen Eichen annoch 4. Klafter Holz per Morgen gehauen werden.

Haubar
Anno 1840. mit 143. Klftr.

Eichen 2152. Stämm.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. N. hält 29 7/8. Morgen 8 1/2. rtl. der Schlafkopfeck auf vorigem Bann und Tr. No. 45. ist ein mit Eicheln angesäetes Stück, 13. Jahr alt, gut bestanden, und wird zu einem künftigen Bauholzwald vorbehalten, auch können bis zu seinem 60jährigen Alter, wenigstens 60. Stämm Riegel und Sparrens mäßige Eichen vom Morgen gerechnet werden.

— 1792. Baustämme.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt O. hält 34. Morgen; der Dusterhümeser oder Dachsbauer Schachen in vorigem Bann und Tr. aus No. 44. halt im ganzen 84 3/8. Morgen 15 1/2. rtl. davon hat dieses Littera 34. Morgen, ist ein mit Eicheln

Haubar.
Anno 1827. mit 612. Klftr.

cheln und Buchen angeſtetes Stück, 11. Jahr alt und gut beſtanden, kann im 50ten Jahr ſeines Alters gehauen werden per Morgen 18. Klafter.

Der Grund und Boden iſt gut.

Litt. P. hält 50 3/8. Morgen 15 1/2. rtl. der andere Theil von vorigem, iſt ein ſchöner Bauholzwald mit etwas Buchen vermiſcht, auf dem Morgen 50. Stämm von 6. bis 10. Zoll zu Bauholz dienliche Eichen, und giebt gegenwärtig nach Abzug deſſen von denen unſchnürigen Eichen und Buchen annoch per Morgen 12. Klafter Holz, welche nach Gutbefinden mit der Zeit können gehauen werden.

Anno 1840. mit 604. Klftr.

Bauholz mit 2518. Stämm.

Der Grund und Boden iſt gut.

Litt. Q. hält 5 5/8. Morgen 28. rtl. iſt ein ſchmaler Striefen Wald auf den Pfühlen Erweiler Bannes, Tr. 29. No. 68. an vorigem Wald ſtoſend, welches ein gänzlicher eichen Bauholzwald iſt, 60. Stämm per Morgen Balken und Schwellenmäſig.

Bauholz 337. Stämm.

— 175 1/4. Morgen 26. rtl.

No. 12.

Der Erweiler Buchwald

genannt auf daſigem Bann Tr. 28. No. 6. iſt ein 23. jähriger Schlag mit Buchen, etwas Birken und Aſpen vermiſcht gut beſtanden, kann im 50ten Jahr ſeines Alters gehauen werden, und per Morgen 18. Klaf-

Haubar

Anno 1815. mit 3154. Klftr.

Bauholz 200. Stämm.

18. Klafter geben; auch stehen im ganzen ohngefehr 200. Stämm Schwellenmäßige eichene Waldrechter.

Der Grund und Boden ist gut.

— 6 7/8 Morgen 17. rtl.

No. 13.

Die zwey Schachey-Rötter,

Haubar Anno 1789. mit 54 Klftr.

bey dem alten Schloß auf Exweiler Bann Tr. 4. No. 48. und 50. hält 6 7/8. Morgen 17. rtl. sind zwey schmale Striefen Wald zwischen denen Exweiler und Marbinger Rotthecken, welche überhaupt 54. Klafter Holz geben, und wären beyde Districten künftiges Jahr mit Birken anzusetzen.

— 15 3/8. Morgen 5. rtl.

No. 14.

Der Schreinersbrunner Schachen

Anno 1808. mit 276. Klftr.

Bauholz 169. Stämm.

auf vorigem Bann Tr. 5. No. 5. ist ein alter Eichwald mit Buchen vermischt, wo auf dem Morgen 11. bis 12. Stämm Stämm zu Bau und Sägklötz dienliche Eichen stehen, nach Abzug dessen können annoch per Morgen 18. Klafter Holz gehauen werden. Der Grund und Boden ist gut.

No. 15.

— 97 1/4. Morgen 18. rtl.

No. 15.

Der Brüderfelder, oder Linien-Schachen auf der Rennſtraß,

vorigen Bannes Tr. 14. No. 1. hält 97 1/4. Morgen 18. rtl. iſt ein alter dünnſtehender Eichwald 20. Stämm auf dem Morgen, wovon 10. Stämm zu Bauholz und Sägklötz dienlich ſind, nach Abzug deſſen aber können annoch per Morgen 9. Klafter Holz gehauen werden.

P. N. Bey der erſten Durchhauung ſind die wenige Buchen zur Beſaamung ſtehen zu laſſen, und dabey die mit Moos überzogene Plätzer zu zackern und mit der Hand anzuſäen.

Haubar Anno 1794. mit 875. Klftr.

Bauholz 972. Stämm.

Der Grund und Boden iſt gut.

— 60 1/4. Morgen 20. rtl.

No. 16.

Der Felges-Wald

auf Erweiler Bann Tr. 18. No. 78. hält 60 1/4. Morgen 20. rtl. iſt ein vermiſchter Hohwald von Eichen und Buchen, per Morgen 6 bis 7. Stämm zu Bauholz dienliche Eichen, und können nach Abzug deſſen annoch 16. Klafter Holz per Morgen gehauen werden.

Haubar Anno 1808. mit 963. Klftr.

Bauholz 361. Stämm.

Der Grund und Boden iſt mittelmäßig.

No. 17.

Litt. M. hält 35 7/8. Morgen 14 rtl. der Kuhunter Schachen, auf Wußtweiler Bann Tr. 15. No. 46. hält 59. Morgen 22. rtl. davon sind an die dasige Gemeinde vor Ackerland 23 1/8. Morgen 8. rtl. verkauft worden, bleibt als Waldland 35 7/8. Morgen 14. rtl. welches ein eichner Bauholzwald ist, von 60. Stämm zu Bauholz dienliche Eichen, von 7. bis 10. Zoll per Morgen und können nach Abzug derselben zu seiner Zeit von denen unschnürigen Eichen annoch 4. Klafter Holz per Morgen gehauen werden.

Haubar
Anno 1840. mit 143. Klftr.
Eichen 2152. Stämm.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. N. hält 29 7/8. Morgen 8 1/2. rtl. der Schlafkopfeck auf vorigem Bann und Tr. No. 45. ist ein mit Eicheln angesäetes Stück, 13. Jahr alt, gut bestanden, und wird zu einem künftigen Bauholzwald vorbehalten, auch können bis zu seinem 60jährigen Alter, wenigstens 60. Stämm Riegel und Sparrenmäßige Eichen vom Morgen gerechnet werden.

— 1792. Baustämme.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt O. hält 34. Morgen; der Dusterhümeser oder Dachsbauer Schachen in vorigem Bann und Tr. aus No. 44. halt im ganzen 84 3/8. Morgen 15 1/2. rtl. davon hat dieses Littera 34. Morgen, ist ein mit Eicheln

Haubar.
Anno 1827. mit 612. Klftr.

cheln und Buchen angesäetes Stück, 11. Jahr alt und gut bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden per Morgen 18. Klafter.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. P. hält 50 3/8. Morgen 15 1/2. rtl. der andere Theil von vorigem, ist ein schöner Bauholzwald mit etwas Buchen vermischt, auf dem Morgen 50. Stämm von 6. bis 10. Zoll zu Bauholz dienliche Eichen, und giebt gegenwärtig nach Abzug dessen von denen unschnürigen Eichen und Buchen annoch per Morgen 12. Klafter Holz, welche nach Gutbefinden mit der Zeit können gehauen werden.

Anno 1840. mit 604. Klftr.

Bauholz mit 2518. Stämm.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. Q. hält 5 5/8. Morgen 28. rtl. ist ein schmaler Striefen Wald auf den Pfühlen Erweiler Bannes, Tr. 29. No. 68. an vorigem Wald stosend, welches ein gänzlicher eichen Bauholzwald ist, 60. Stämm per Morgen Balken und Schwellenmäsig.

Bauholz 337. Stämm.

— 175 1/4. Morgen 26. rtl.

No. 12.

Der Erweiler Buchwald

Hauber

genannt auf dasigem Bann Tr. 28. No. 6. ist ein 23. jähriger Schlag mit Buchen, etwas Birken und Aspen vermischt gut bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden, und per Morgen 18. Klaf-

Anno 1815. mit 3154. Klftr.

Bauholz 200. Stämm.

Litt. M. hält 35 7/8. Morgen 14 rtl. der Kuhunter Schachen, auf Wustweiler Bann Tr. 15. No. 46. hält 59. Morgen 22. rtl. davon sind an die dasige Gemeinde vor Ackerland 23 1/8. Morgen 8. rtl. verkauft worden, bleibt als Waldland 35 7/8. Morgen 14. rtl. welches ein eichner Bauholzwald ist, von 60. Stämm zu Bauholz dienliche Eichen, von 7. bis 10. Zoll per Morgen und können nach Abzug derselben zu seiner Zeit von denen unschnürigen Eichen annoch 4. Klafter Holz per Morgen gehauen werden.

Haubar
Anno 1840. mit 143. Klftr.

Eichen 2152. Stämm.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. N. hält 29 7/8. Morgen 8 1/2. rtl. der Schlafkopfeck auf vorigem Bann und Tr. No. 45. ist ein mit Eicheln angesäetes Stück, 13. Jahr alt, gut bestanden, und wird zu einem künftigen Bauholzwald vorbehalten, auch können bis zu seinem 60jährigen Alter, wenigstens 60. Stämm Riegel und Sparrenmäßige Eichen vom Morgen gerechnet werden.

— 1792. Baustämme.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt O. hält 24. Morgen; der Dusterhümeser oder Dachsbauer Schachen in vorigem Bann und Tr. aus No. 44. halt im ganzen 84 3/8. Morgen 15 1/2. rtl. davon hat dieses Littera 34. Morgen, ist ein mit Eicheln

Haubar.
Anno 1827. mit 612. Klftr.

cheln und Buchen angesäetes Stück, 11. Jahr alt und gut bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden per Morgen 18. Klafter.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. P. hält 50 3/8. Morgen 15 1/2. rtl. der andere Theil von vorigem, ist ein schöner Bauholzwald mit etwas Buchen vermischt, auf dem Morgen 50. Stämm von 6. bis 10. Zoll zu Bauholz dienliche Eichen, und giebt gegenwärtig nach Abzug dessen von denen unschnürigen Eichen und Buchen annoch per Morgen 12. Klafter Holz, welche nach Gutbefinden mit der Zeit können gehauen werden.

Anno 1840. mit 604. Klftr.

Bauholz mit 2518. Stämm.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. Q. hält 5 5/8. Morgen 28. rtl. ist ein schmaler Striefen Wald auf den Pfühlen Exweiler Bannes, Tr. 29. No. 68. an vorigem Wald stosend, welches ein gänzlicher eichen Bauholzwald ist, 60. Stämm per Morgen Balken und Schwellenmäsig.

Bauholz 337. Stämm.

— 175 1/4. Morgen 26. rtl.

No. 12.

Der Exweiler Buchwald

genannt auf dasigem Bann Tr. 28. No. 6. ist ein 23. jähriger Schlag mit Buchen, etwas Birken und Aspen vermischt gut bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden, und per Morgen 18. Klaf-

Hauber

Anno 1815. mit 3154. Klftr.

Bauholz 200. Stämm.

18. Klafter geben; auch stehen im ganzen ohngefehr 1200. Stämm Schwellenmäßige eichene Waldrechter.

Der Grund und Boden ist gut.

— 6 7/8 Morgen 17. rtl.

No. 13.

Die zwey Schachey-Rötter,

Haubar Anno 1789. mit 54 Klftr.

bey dem alten Schloß auf Erweiler Bann Tr. 4. No. 48. und 50. hält 6 7/8. Morgen 17. rtl. sind zwey schmale Striefen Wald zwischen denen Erweiler und Marbinger Rotthecken, welche überhaupt 54. Klafter Holz geben, und wären beyde Districten künftiges Jahr mit Birken anzusetzen.

— 15 3/8. Morgen 5. rtl.

No. 14.

Der Schreinersbrunner Schachen

Anno 1808. mit 276. Klftr.

Bauholz 169. Stämm.

auf vorigem Bann Tr. 5. No. 5. ist ein alter Eichwald mit Buchen vermischt, wo auf dem Morgen 11. bis 12. Stämm Stämm zu Bau und Säglötzdienliche Eichen stehen, nach Abzug dessen können annoch per Morgen 18. Klafter Holz gehauen werden. Der Grund und Boden ist gut.

No. 15.

— 97 1/4. Morgen 18. rtl.

No. 15.

Der Brüderfelder, oder Linien-Schachen auf der Rennſtraß,

vorigen Bannes Tr. 14. No. 1. hält 97 1/4. Morgen 18. rtl. iſt ein alter dünnſtehender Eichwald 20. Stämm auf dem Morgen, wovon 10. Stämm zu Bauholz und Sägklötz dienlich ſind, nach Abzug deſſen aber können annoch per Morgen 9. Klafter Holz gehauen werden. P. N. Bey der erſten Durchhauung ſind die wenige Buchen zur Beſaamung ſtehen zu laſſen, und dabey die mit Moos überzogene Plätzer zu zackern und mit der Hand anzuſäen.

Haubar Anno 1794. mit 875. Klftr.

Bauholz 972. Stämm.

Der Grund und Boden iſt gut.

— 60 1/4. Morgen 20. rtl.

No. 16.

Der Felges-Wald

auf Erweiler Bann Tr. 18. No. 78. hält 60 1/4. Morgen 20. rtl. iſt ein vermiſchter Hohwald von Eichen und Buchen, per Morgen 6 bis 7. Stämm zu Bauholz dienliche Eichen, und können nach Abzug deſſen annoch 16. Klafter Holz per Morgen gehauen werden.

Haubar Anno 1808. mit 963. Klftr.

Bauholz 361. Stämm.

Der Grund und Boden iſt mittelmäßig.

No. 17.

— 33 5/8. Morgen 7. rtl.

Haubar
Anno 1798. mit 504. Klftr.

Bauholz mit 336. Stämm.

No. 17.

Der Hammersberger Schachen,

auf vorigem Bann, Tr. 19. No. 33. hält 33 5/8. Morgen 7. rtl. ist ein alter Eichwald mit Buchen vermischt per Morgen 10. bis 12. Stämm Schwellen und Balkenmäsig zu Bauholz dienliche Eichen, und können nach Abzug dessen annoch 15. Klafter Holz gehauen werden.

Der Grund und Boden ist gut.

No. 18.

— 43 3/4. Morgen 8. rtl.

Anno 1793. mit 743. Klftr.

Bauholz 518. Stämm.

Der Leitenacker Schachen,

auf Erweiler Bann Tr. 21. No. 45. hält 38 1/2. Morgen 2. rtl. und auf Hirtzweiler Bann Tr. 8. No. 150. hält 6 7/8. Morgen 24. rtl. zusammen 45 3/8. Morgen 26. rtl. davon ist auf Erweiler Bann vor Wiesen verkauft worden 1 5/8. Morgen 18. rtl. bleibt als Waldland 43 3/4. Morgen 8. rtl. ist ein alter verkrupter und schlechter Eichwald mit etwas wenigen Buchen vermischt, und giebt per Morgen 17. Klafter.

P. N. Da der Boden gröstentheils mit Wasen und Moos über-

überzogen, so ist solcher zu einer künftigen HolzSaat wohl zu ackern und mit der Hand anzusaeen.

Der Grund und Boden ist mittelmäsig.

— 441 1/8. Morgen 11. rtl.

No. 19.

Der Seiberts Wald und Bemmerborn

werden folgendermassen eingetheilt: als

Litt. A. hält 56 1/2. Morgen, der Seibertswald auf Erweiler Bann Tr. 23. No. 1. halt im ganzen 200 1/8. Morgen 15. rtl. davon ist ein Morgen 5 3/4. rtl. verkauft worden, bleibt als Waldland 199 1/8. Morgen 9 1/4. rtl. Hievon hat dieses Litt. 56. 1/2. Morgen, ist ein alter Buchwald mit etwas alten Eichen vermischt, und giebt per Morgen 24 Klafter; Auch können bey dessen Schlaghauung viele Sägklötz und Dauenholz gemacht werden.

Haubar Anno 1790. mit 1356. Klftr.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. B. hält 143 5/8. Morgen 9 1/4. rtl. der andere Theil von vorigem Seibertswald, ist ein Riegel-Balken und Schwellenmässiger Bauholzwald 50. Stämm per Morgen, und giebt gegenwärtig

Haubar Anno 1840. mit 1149. Klftr.

Bauholz mit 7181. Stämm.

wärtig nach Abzug deſſen, von deſſen Buchen und umſchnittenen Eichen annoch 8 Klafter vom Morgen.

Der Grund und Boden im ganzen Seibertswald iſt gut.

Litt. C. hält 78 7/8. Morgen 15. rtl. der Bemmerborner Hohewald auf Erweiler Bann Tr. 23. No. 11. halt 195 1/4. Morgen 15. rtl. und auf Hirtzweiler Bann Tr. 9. N. 83. hat 39 5/8. Morgen, alſo zuſammen 234 7/8. Morgen 15. rtl. davon hat dieſes Littra 78 7/8. Morgen 15. rtl. und iſt dieſer Diſtrict ein alter Eichwald mit etwas Buchen vermiſcht, ſind von denen Eichen ohngefehr 15. Stämm per Morgen zu Bauholz dienlich, Balken und Schwellenmäſig, und können nach Abzug derſelben annoch 22. Klafter Holz per Morgen gehauen werden.

Anno 1808. mit 1735. Klftr.
Bauholz mit 1179. Stämm.

Der Grund und Boden iſt mittelmäſig.

Litt. D. hält 20. Morgen, iſt ein Diſtrict buchener Schlag an vorigem Hohenwald unten an denen Wieſen auf Erweiler Bann in vorigem Numero, 22. Jahr alt, gut beſtanden, und kann im 50ten Jahr ſeines Alters gehauen werden, giebt per Morgen 18. Klafter.

Haubar
Anno 1815. mit 360. Klftr.

hält

Litt. E. hält 136. Morgen, von vorigem und der Auerwies, zwischen denen Seibertswiesen und dem Bemmerborner Hohewald bis oben an das Pfuhlfeld, ist ein Schlag von verschiedenem Bestand und Alter unter einander, und kann nicht wohl in Littris eingetheilt werden; wir setzen dahero eins in das andere in ein 13jähriges Alter, und ist überhaupt der Bestand, Eichen, Birken, Aspen, Hambuchen und Haseln von jeder Sort, sowohl vom Saamen als auch vom Stockausschlag, kann im 25ten Jahr seines Alters als Niedererwald gehauen werden und per Morgen 9. Klafter geben.

Anno 1803. mit 1224. Klftr.
—— 1828. — 1224. da.
Bauholz mit 200. Stämm.
Kiefern mit 600. Stämm.

P. N. Es befindet sich in diesem Theil ein Distrikt mit Kiefern angesäet, von etlich 20. Jahr alt, welche zwar nicht gehörig geschlossen bestanden sind, und können im ganzen ohngefehr 600. Stämm zu Nutzholz dienlich werden; auch stehen überhaupt im ganzen Distrikt 200. Stämm Eichen von 10. bis 15. Zoll.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. F. hält 6. Morgen 18. rtl. der Straßen Schachen auf Hirtzweiler Bann Tr. 15. No. 37. ist ein altes Eichwäldgen mit etwas Buchen vermischt, giebt per Morgen 17. Klafter, und da der Boden durchgängig mit Wasen überzogen ist, so wäre

Hambuch
Anno 1800. mit 102. Klftr.
Bauholz 30. Stämm.

18. Klafter geben; auch stehen im ganzen ohngefehr 1200. Stämm Schwellenmäßige eichene Waldrechter.

Der Grund und Boden ist gut.

— 6 7/8 Morgen 17. rtl.

No. 13.

Die zwey Schachen-Rötter,

Haubar Anno 1789. mit 54 Klftr.

bey dem alten Schloß auf Exweiler Bann Tr. 4. No. 48. und 50. hält 6 7/8. Morgen 17. rtl. sind zwey schmale Striefen Wald zwischen denen Exweiler und Marbinger Rotthecken, welche überhaupt 54. Klafter Holz geben, und wären beyde Districten künftiges Jahr mit Birken anzusetzen.

— 15 3/8. Morgen 5. rtl.

No. 14.

Der Schreinersbrunner Schachen

Anno 1808. mit 276. Klftr.

Bauholz 169. Stämm.

auf vorigem Bann Tr. 5. No. 5. ist ein alter Eichwald mit Buchen vermischt, wo auf dem Morgen 11. bis 12. Stämm Stämm zu Bau und Sägklötz dienliche Eichen stehen, nach Abzug dessen können annoch per Morgen 18. Klafter Holz gehauen werden. Der Grund und Boden ist gut.

No. 15.

— 97 1/4. Morgen 18. rtl.

No. 15.

Der Brüderfelder, oder Linien-Schachen auf der Rennſtraß,

vorigen Bannes Tr. 14. No. 1. hält 97 1/4. Morgen 18. rtl. iſt ein alter dünnſtehender Eichwald 20. Stämm auf dem Morgen, wovon 10. Stämm zu Bauholz und Sägklötz dienlich ſind, nach Abzug deſſen aber können annoch per Morgen 9. Klafter Holz gehauen werden. P. N. Bey der erſten Durchhauung ſind die wenige Buchen zur Beſaamung ſtehen zu laſſen, und dabey die mit Moos überzogene Plätzer zu zackern und mit der Hand anzuſäen.

Haubar Anno 1794. mit 875. Klftr.

Bauholz 972. Stämm.

Der Grund und Boden iſt gut.

— 60 1/4. Morgen 20. rtl.

No. 16.

Der Felges-Wald

auf Erweiler Bann Tr. 18. No. 78. hält 60 1/4. Morgen 20. rtl. iſt ein vermiſchter Hohwald von Eichen und Buchen, per Morgen 6 bis 7. Stämm zu Bauholz dienliche Eichen, und können nach Abzug deſſen annoch 16. Klafter Holz per Morgen gehauen werden.

Anno 1808. mit 963. Klftr.

Bauholz 361. Stämm.

Der Grund und Boden iſt mittelmäßig.

No. 17.

— 33 5/8. Morgen 7. rtl.

Haubar
Anno 1798. mit 504. Klftr.

Bauholz mit 336. Stämm.

No. 17.

Der Hammersberger Schachen,

auf vorigem Bann, Tr. 19. No. 33. hält 33 5/8. Morgen 7. rtl. ist ein alter Eichwald mit Buchen vermischt per Morgen 10. bis 12. Stämm Schwellen und Balkenmäsig zu Bauholz dienliche Eichen, und können nach Abzug dessen annoch 15. Klafter Holz gehauen werden.

Der Grund und Boden ist gut.

No. 18.

— 43 3/4. Morgen 8. rtl.

Anno 1793. mit 743. Klftr.

Bauholz 218. Stämm.

Der Leitenacker Schachen,

auf Erweiler Bann Tr. 21. No. 45. hält 38 1/2. Morgen 2. rtl. und auf Hirtzweiler Bann Tr. 8. No. 150. hält 6 7/8. Morgen 24. rtl. zusammen 45 3/8. Morgen 26. rtl. davon ist auf Erweiler Bann vor Wiesen verkauft worden 1 5/8. Morgen 18. rtl. bleibt als Waldland 43 3/4. Morgen 8. rtl. ist ein alter verkrupter und schlechter Eichwald mit etwas wenigen Buchen vermischt, und giebt per Morgen 17. Klafter.

P. N. Da der Boden grösstentheils mit Wasen und Moos über-

überzogen, so ist solcher zu einer künftigen HolzSaat wohl zu ackern und mit der Hand anzusaeen.

Der Grund und Boden ist mittelmäsig.

— 441 1/8. Morgen 11. rtl.

No. 19.

Der Seiberts Wald und Bemmerborn

werden folgendermassen eingetheilt: als

Litt. A. hält 56 1/2. Morgen, der Seibertswald auf Erweiler Bann Tr. 23. No. 1. halt im ganzen 200 1/8. Morgen 15. rtl. davon ist ein Morgen 5 3/4. rtl. verkauft worden, bleibt als Waldland 199 1/8. Morgen 9 1/4. rtl. Hievon hat dieses Litt. 56. 1/2. Morgen, ist ein alter Buchwald mit etwas alten Eichen vermischt, und giebt per Morgen 24 Klafter; Auch können bey dessen Schlaghauung viele Sägklötz und Dauenholz gemacht werden.

Haubar Anno 1790. mit 1356. Klftr.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. B. hält 143 5/8. Morgen 9 1/4. rtl. der andere Theil von vorigem Seibertswald, ist ein Riegel-Balken und Schwellenmässiger Bauholzwald 50. Stämm per Morgen, und giebt gegenwärtig

Haubar Anno 1840. mit 1149. Klftr. Bauholz mit 7181. Stämm.

wärtig nach Abzug dessen, von dessen Buchen und unschnixigen Eichen annoch 8 Klafter vom Morgen.

Der Grund und Boden im ganzen Seibertswald ist gut.

Litt. C.
Anno 1808. mit 1735. Klftr.
Bauholz mit 1179. Stämm.

hält 78 7/8. Morgen 15. rtl. der Bemmerborner Hohewald auf Erweiler Bann Tr. 23. No. 11. halt 195 1/4. Morgen 15. rtl. und auf Hirtzweiler Bann Tr. 9. N. 83. hat 39 5/8. Morgen, also zusammen 234 7/8. Morgen 15. rtl. davon hat dieses Littra 78 7/8. Morgen 15. rtl. und ist dieser Distrikt ein alter Eichwald mit etwas Buchen vermischt, sind von denen Eichen ohngefehr 15. Stämm per Morgen zu Bauholz dienlich, Balken und Schwellenmäsig, und können nach Abzug derselben annoch 22. Klafter Holz per Morgen gehauen werden.

Der Grund und Boden ist mittelmäsig.

Litt. D.
Haubar
Anno 1815. mit 360. Klftr.

hält 20. Morgen, ist ein Distrikt buchener Schlag an vorigem Hohenwald unten an denen Wiesen auf Erweiler Bann in vorigem Numero, 22. Jahr alt, gut bestanden, und kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden, giebt per Morgen 18. Klafter.

Hält

Litt. E. hält 136. Morgen, von vorigem und der Auerwieß, zwischen denen Seibertswiesen und dem Bemmerborner Hohewald bis oben an das Pfuhlfeld, ist ein Schlag von verschiedenem Bestand und Alter unter einander, und kann nicht wohl in Littris eingetheilt werden; wir setzen dahero eins in das andere in ein 13jähriges Alter, und ist überhaupt der Bestand, Eichen, Birken, Aspen, Hambuchen und Haseln von jeder Sort, sowohl vom Saamen als auch vom Stockausschlag, kann im 25ten Jahr seines Alters als Niederwald gehauen werden und per Morgen 9. Klafter geben.

Anno 1803. mit 1224. Klftr.
—— 1828. —— 1224. do.

Bauholz mit 200. Stämm.

Kiefern mit 600. Stämm.

P. N. Es befindet sich in diesem Theil ein Distrikt mit Kiefern angesäet, von etlich 20. Jahr alt, welche zwar nicht gehörig geschlossen bestanden sind, und können im ganzen ohngefehr 600. Stämm zu Nutzholz dienlich werden; auch stehen überhaupt im ganzen Distrikt 200. Stämm Eichen von 10. bis 15. Zoll.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. F. hält 6. Morgen 18. rtl. der Straßen Schachen auf Hirtzweiler Bann Tr. 15. No. 37. ist ein altes Eichwäldgen mit etwas Buchen vermischt, giebt per Morgen 17. Klafter, und da der Boden durchgängig mit Wasen überzogen ist, so wäre

Haubar.

Anno 1800. mit 102. Klftr.
Bauholz 30. Stämm.

solcher zu seiner künftigen Holz-Saat wohl zu ackern, und mit dem nöthigen HolzSaamen zu Hülfe zu kommen, nach der gänzlichen Abholzung aber können 5. Stämm der schönsten Eichen als Waldrechter stehen bleiben.

No. 20.

— 42 3/4 Morgen.

Der Dorf-Schachen

bey Hirtzweiler, auf dasigem Bann Tr. 11. No. 46 1/2. ist ein alter dünnstehender verkrupter Eichwald, giebt per Morgen 12. Klafter.

Haubar Anno 1789. mit 513. Kfstr.

Bauholz 213. Stämm.

Der Grund und Boden ist schlecht mit Wasen und Dornen überzogen, und wäre dahero zu seiner künftigen HolzSaat wohl zu ackern, und mit dem nöthigen Holzsaamen zu Hülfe zu kommen, nach der gänzlichen Abholzung aber, können 5. bis 6. Stämm Eichen als Waldrechter stehen bleiben.

No. 21.

— 55. Morgen.

Der Hirzweiler-Jungewald,

Tr. 15. No. 36. hält im ganzen 55. Morgen, davon hat

Litt. A. 32 1/2. Morgen, der unterste Theil vom Hirzweiler Jungenwald, von denen Hoster-Birken

welchen

Hinbar
Anno 1803. mit 357. Klftr.
— 1893. — 260. dto.

Litt. B.
Anno 1848. mit 270. Klftr.
Bauholz 70. Stämm.

— 245. Morgen 29 Ruthen.

zwischen der Lamberts Heck und Nußbüsch bis oben an den Graben an dem Eck-Feld, ist ein 10jähriger Schlag, mit Hambuchen, Birken und etwas Buchen vom Saamen, auch etwas Hambuchen und Eichen vom Stockausschlag mittelmäßig bestanden, kann als Niedererwald im 30ten Jahr seines Alters gehauen werden, und giebt mit Inbegrif der Waldrechter per Morgen 11. Klafter, seinen fernern Hieben aber, geben wir nur 8. Klafter vom Morgen.

Der Grund und Boden ist mittelmäßig.

hält 22 1/2 Morgen, der andere Theil zwischen dem Feld und dem Hüttigweiler Bann, ist ebenfalls ein 10jähriger Schlag mit Eichen und Buchen vom Saamen, noch zur Zeit schlecht bestanden, und setzen dahero seinen künftigen Hieb auf 60jähriges Alter per Morgen 12. Klafter. Die darauf befindliche Eichen zu Nutzholz dienlich sind 70. Stämm von 12. bis 15. Zoll.

Der Grund und Boden ist mittelmäßig.

Der Hoster-Wald,

auf Wustweiler Bann, wird folgendermasen separiret: als

Litt. A.

Haubar

Anno 1803. mit 648. Klftr.
—— 1828. — 648. do.

hält 72. Morgen 3 1/4. rtl. die Hoster und WeilerBirken genannt Tr. 9. No. 11. und 12. halten zusammen 245. Morgen 29 1/4. rtl. wovon dieses Littra 72. Morgen 3 1/4. rtl. hält, ist ein 9jähriger Schlag mit Birken und Eichen vom Stockausschlag gut bestanden, und kann im 25ten Jahr seines Alters gehauen werden, vom Morgen 9. Klafter.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. B.

Anno 1803. mit 900. Klftr.
—— 1828. — 900. do.

hält 100. Morgen, der Hosterwald genannt, liegt an vorigem gegen Hüttigweiler, Tr. 9. No. 10. ist ebenfalls ein 9jähriger Schlag mit Eichen und Birken vom Stockausschlag gut bestanden, und kann benebst dem alten Hosterschlag, welcher mehrentheils Saamenholz hat, gehauen werden; wir setzen daher eins mit dem andern in 25jährige Hiebe per Morgen 9. Klafter, und wäre also der erste Hieb mit den vorigen HosterBirken in Anno 1803. zu machen.

Litt. C.

Anno 1828. mit 1314. Klftr.

hält 73. Morgen 26. rtl. der andere Theil aus vorigem No. ist ein 10. bis 12jähriger Schlag mit buchenem Wuchs theils gut, theils mittelmäßig bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden per Morgen 18. Klafter.

Der Grund und Boden ist mehr mittelmäßig als gut.

— 180 3/4. Morgen 22. rtl.

No. 23.

Der Steilerts Wald

auf Wuſtweiler Bann Tr. 17. No. 3. hält im ganzen 222 1/2. Morgen 22. rtl. davon iſt an die Gemeinde Wuſtweiler vor Ackerland abgegeben worden 17 3/4. Morgen und zu dem WeilerHof 24. Morgen, in Summa 41 3/4. Moegen, und bleibt nach Abzug deſſen als Wald 180 3/4. Morgen 22. rtl. wovon.

Litt. A. hält 98 1/4. Morgen, der Hang gegen die HoſterBirken, iſt ein mit Buchen und Eichen vermiſchter alter Wald, welcher per Morgen 18. Klafter Holz giebt, und können bey deſſen Schlaghauung viele Säg-Klötz und Dauenholz gemacht werden.

Haubar
Anno 1790. mit 1768. Klftr.

Der Grund und Boden iſt gut.

Litt. B. hält 82 1/2. Morgen 22 rtl. der andere Theil von vorigem Steilertswald gegen den Naſenbüſch oben an das Nappsfeld, unten an das Weiler-HofFeld ſtoſend, iſt ein Riegel, Balken und Schwellenmäſiger Eichwald mit etwas Buchen vermiſcht, eins in das andere genommen, ſo können auf dem Morgen 30. Stämm Eichen zu Bauholz dienlich ſeyn, nach Abzug deſſen aber giebt es annoch vom Morgen 20. Klafter Holz.

Anno 1840. mit 1650. Klftr.

Bauholz mit 2475. Stämm.

solcher zu seiner künftigen Holz-Saat wohl zu ackern, und mit dem nöthigen HolzSaamen zu Hülfe zu kommen, nach der gänzlichen Abholzung aber können 5. Stämm der schönsten Eichen als Waldrechter stehen bleiben.

No. 20.

— 42 3/4 Morgen.

Der Dorf-Schachen

bey Hirtzweiler, auf dasigem Bann Tr. 11. No. 46 1/2. ist ein alter dünnstehender verkrupter Eichwald, giebt per Morgen 12. Klafter.

Haubar Anno 1789. mit 513. Klftr.

Bauholz 213. Stämm.

Der Grund und Boden ist schlecht mit Wasen und Dornen überzogen, und wäre dahero zu seiner künftigen HolzSaat wohl zu ackern, und mit dem nöthigen Holzsaamen zu Hülfe zu kommen, nach der gänzlichen Abholzung aber, können 5. bis 6. Stämm Eichen als Waldrechter stehen bleiben.

No. 21.

— 55. Morgen.

Der Hirzweiler-Jungewald,

Tr. 15. No. 36. hält im ganzen 55. Morgen, davon hat

Litt. A. 32 1/2. Morgen, der unterste Theil vom Hirzweiler Jungenwald, von denen Hoster-Birken gegen

Haubar

Anno 1808. mit 357. Klftr.

— 1898. — 260. dto.

Litt. B.

Anno 1848. mit 270. Klftr.

Bauholz 70. Stämm.

— 245. Morgen 29 Ruthen.

zwischen der Lamberts Heck und Nußbüsch bis oben an den Graben an dem Eck-Feld, ist ein 10jähriger Schlag, mit Hainbuchen, Birken und etwas Buchen vom Saamen, auch etwas Hainbuchen und Eichen vom Stockausschlag mittelmäßig bestanden, kann als Niedererwald im 30ten Jahr seines Alters gehauen werden, und giebt mit Inbegrif der Waldrechter per Morgen 11. Klafter, seinen fernern Hieben aber, geben wir nur 8. Klafter vom Morgen.

Der Grund und Boden ist mittelmäßig.

hält 22 1/2 Morgen, der andere Theil zwischen dem Feld und dem Hüttigweiler Bann, ist ebenfalls ein 10jähriger Schlag mit Eichen und Buchen vom Saamen, noch zur Zeit schlecht bestanden, und setzen dahero seinen künftigen Hieb auf 60jähriges Alter per Morgen 12. Klafter. Die darauf befindliche Eichen zu Nutzholz dienlich sind 70. Stämm von 12. bis 15. Zoll.

Der Grund und Boden ist mittelmäßig.

N° 22.

Der Hoster Wald,

auf Wustweiler Bann, wird folgendermasen separiret: als

Haubar

Litt. A. hält 72. Morgen 3 1/4. rtl. die Hoster und WeilerBirken genannt Tr. 9. No. 11. und 12. halten zusammen 245. Morgen 29 1/4. rtl. wovon dieses Littra 72. Morgen 3 1/4. rtl. hält, ist ein 9jähriger Schlag mit Birken und Eichen vom Stockausschlag gut bestanden, und kann im 25ten Jahr seines Alters gehauen werden, vom Morgen 9. Klafter.

Anno 1803. mit 648. Klftr.
—— 1828. — 648. do.

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. B. hält 100. Morgen, der Hosterwald genannt, liegt an vorigem gegen Hüttigweiler, Tr. 9. No. 10. ist ebenfalls ein 9jähriger Schlag mit Eichen und Birken vom Stockausschlag gut bestanden, und kann, benebst dem alten Hosterschlag, welcher mehrentheils Saamenholz hat, gehauen werden; wir setzen dahero eins mit dem andern in 25jährige Hiebe per Morgen 9. Klafter, und wäre also der erste Hieb mit den vorigen HosterBirken in Anno 1803. zu machen.

Anno 1803. mit 900. Klftr.
—— 1828. — 900. do.

Litt. C. hält 73. Morgen 26. rtl. der andere Theil aus vorigem No. ist ein 10. bis 12jähriger Schlag mit buchenem Wuchs theils gut, theils mittelmäßig bestanden, kann im 50ten Jahr seines Alters gehauen werden per Morgen 18. Klafter.

Anno 1835. mit 1314. Klftr.

Der Grund und Boden ist mehr mittelmäßig als gut.

— 180 3/4. Morgen 22. rtl.

No. 23.

Der Steilerts Wald

auf Wuſtweiler Bann Tr. 17. No. 3. hält im ganzen 222 1/2. Morgen 22. rtl. davon iſt an die Gemeinde Wuſtweiler vor Ackerland abgegeben worden 17 3/4. Morgen und zu dem WeilerHof 24. Morgen, in Summa 41 3/4. Morgen, und bleibt nach Abzug deſſen als Wald 180 3/4. Morgen 22. rtl. wovon.

Litt. A. Haubar Anno 1790. mit 1768. Klftr. hält 98 1/4. Morgen, der Hang gegen die HoſterBirken, iſt ein mit Buchen und Eichen vermiſchter alter Wald, welcher per Morgen 18. Klafter Holz giebt, und können bey deſſen Schlaghauung viele Säg-Klötz und Dauenholz gemacht werden.

Der Grund und Boden iſt gut.

Litt. B. Anno 1840. mit 1650. Klftr. Bauholz mit 2475. Stämm. hält 82 1/2. Morgen 22 rtl. der andere Theil von vorigem Steilertswald gegen den Raſenböſch oben an das Rappsfeld, unten an das WeilerHofFeld ſtoſend, iſt ein Riegel, Balken und Schwellenmäſiger Eichwald mit etwas Buchen vermiſcht, eins in das andere genommen, ſo können auf dem Morgen 30. Stämm Eichen zu Bauholz dienlich ſeyn, nach Abzug deſſen aber giebt es annoch vom Morgen 20. Klafter Holz.

P. N. Da dieser Distrikt viel Bauholz hat, so kann dieser Wald nicht ehender zum Schlag gehauen werden, bis das Bauholz mit Nutzen verwendet ist; Setzen demnach die Klafter Holz Summe in die letzte Jahren der Eintheikungs-Tabelle, die Zeit und Umständen werden die Hauung wohl am besten bestimmen.

Der Grund und Boden ist gut.

No. 24.

Der Naßenbösch

— 133 5/8. Morgen 29 rtl.

auf Oixminger Bann Tr. 38. No. 20. und Tr. 19. No. 7. hatten zusammen 133 5/8. Morgen 24. rtl. davon ist zu Wiesenland verkauft worden 3/8. Morgen 25 3/4. rtl. bleibt als Waldland 133 1/8. Morgen 29 1/2. rtl. und wird folgendermasen eingetheilt: als

Litt. A.

Anno 1799. mit 726. Klftr.

Bauholz 259. Stämm.

hält 51 7/8. Morgen 5 1/2. rtl. der oberste Theil von dem Diesterser Schlag bis unten an die Adenborner Wies, ist ein alter dünnstehender Eichwald mit etwas Buchen vermischt, und wäre wegen seinem dünnen Bestand zu einem Schlag zu hauen, giebt per Morgen 14. Klafter.

P. N. Bey dessen Schlaghauung können viele Sägklötz und Dauen Holz gemacht werden, nach der gänzlichen Abholzung aber sind 5. bis 6. Stämm der schönsten Eichen als Waldrech-

ter

ter per Morgen stehen zu lassene

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. B. hält 78. Morgen 24. rtl. der andere Theil von der Adenborner Wies bis unten an das Feld, ist ein gänzlicher Bauholzwald Riegel und Balkenmäßig 70 Stämm per Morgen von gesundem und schönem Wuchs.

Bauholz 5460. Stämm.

Litt. C. hält 3 1/4. Morgen, ist ein Stück oed Land an vorigem Wald, unten an der Weyerwieß, welches zu Wald anzupflanzen ist.

— 21 1/8. Morgen 3. rtl.

N. 25.

Das Dorrwäldgen

auf Dominger Bann Tr. 21. No. 26. ist ein schmaler und schlechter Striefen Wald in den Rotthecken liegend, welcher künftiges Jahr gehauen werden kann, und giebt mit Innbegrif derer Waldrechter per Morgen 4. Klafter Hzlz; Auch können seine künftige Hiebe in 30. Jahr eingetheilt werden, per Morgen 5. Klafter.

Haubar
Anno 1788. mit 44. Klftr.
—— 1818. — 55. do.
—— 1848. — 55. do.

No. 26.

— 26. Morgen.

Der Molkenborner Schachen

auf Wußweiler Bann, Tr. 16. No. 73. hatte 28. Morgen;

Haubar
Anno 1847. mit 468. Klftr.

dieser ganze Distrikt wurde vor etlichen Jahren zu Ackerland verstreigt und deßfalls gänzlich von Holz entblößt, allein aus vorgefallenen Umständen fielen gnädigster Herrschaft wieder 26. Morgen zu, welche alsbey erstem EckerJahr wieder mit HolzSaamen anzusäen sind, und setzen es dahero von jezo an in 60. Jahren vom Saamen wieder haubar vom Morgen 18. Klafter.

Der Grund und Boden ist gut.

Pro Memoria.

Zur mehrerer Erläuterung der in Abschrift hierbey liegenden Wald-Beschreibung des Dirminger Forsts im Fürstlichen Oberamt Ottweiler und der dazu gehörigen Special-Tabelle über die eingetheilte Holzhiebe, muß ich diejenige Grundsätze und angenommene Regeln, welche vor der würklich vorgenommenen WaldVisitte und Taxation im Ottweilerischen, von denen zu diesem Geschäfte gnädigst ernannte Herren Deputirten festgesetzet, schriftlich verfasset und hiernach verfahren worden, dahier annoch kürzlich bemerken, besonders weil man solche nicht bey einem jeden Forst und dessen Beschreibung inspecie hat bemerken wollen und können, um viele unnöthige Schreibereyen zu erspahren.

I.

Zuvorderst hat man auf die Güte des Bodens und auf den Anwuchs desselben hauptsächlich Rücksicht geschlagen, und hiernach beurtheilet, auf welche Art der Distrikt ins künftige müße behandelt werden,

den, worauf die Zeit, wann er haubar seyn kann, bestimmt, in der Beschreibung notirt und hiernach in die Tabelle gebracht worden ist.

2.

Bey denen hohen Buchwaldungen ist überhaupt der ganze Gehalt von denen angegebenen Districten bestimmt, und in die Tabelle von 10. zu 10. Jahren eingetragen — dabey aber ausdrücklich festgesetzt worden, daß obgleich der ganze Klaftergehalt eines jeden Districts in Auswurf gebracht worden, dennoch nicht alles auf einmal abgetrieben werden solle und dörfe, vielmehr bey dem ersten Hieb gedachter hohen Buchwaldungen von einem jeden Forstjäger sorgfältig darauf gesehen werden müße, daß hinlängliche Waldrechter und wenigstens immer $\frac{1}{3}$tel stehen bleiben, damit, wann, wie es öfters zu geschehen pflegt, etwa in 6 oder mehreren Jahren keine Mastung geben sollte, der Gehau nicht entblößt werde, und der Boden, durch die Sonne erhitzt, kein Wald-Unkraut, Waasen, Moos und was sonsten dem Holz Saamen schädlich ist, hervorbringen, somit auch der abfallende HolzSaamen sein Wachsthum erlangen kann.

Wann aber wie gesagt, die Waldrechter hinlänglich stehen bleiben; so ist der Sonne dadurch Abbruch gethan, und der Distrikt oder Gehau wird von dem abfallenden Saamen gar bald einen schönen jungen Anwuchs darstellen, und wenn dieser einmal eine Höhe von 8. bis 12. Zoll erlangt hat, jedoch aber ehender nicht; so solle alsdann der 2te Hieb vorgenommen, der Distrikt abgeholzet, jedoch einige Stämme Buchen und Eichen stehen gelaßen werden, damit dem jungen Wuchs wiederum die gehörige Ruhe gegeben werde.

P. N. Da dieser Distrikt viel Bauholz hat, so kann dieser Wald nicht ehender zum Schlag gehauen werden, bis das Bauholz mit Nutzen verwendet ist; Setzen demnach die Klafter Holz Summe in die letzte Jahren der Eintheilungs-Tabelle, die Zeit und Umständen werden die Hauung wohl am besten bestimmen.

Der Grund und Boden ist gut.

— 133 1/8. Morgen 29 rtl.

No. 24.

Der Nasenbösch

auf Dirminger Bann. Tr. 38. No. 20. und Tr. 19. No. 7. hakten zusammen 133 5/8. Morgen 24. rtl. davon ist zu Wiesenland verkauft worden 3/8. Morgen 25 3/4. rtl. bleibt als Waldland 133 1/8. Morgen 29 1/2. rtl. und wird folgendermasen eingetheilt: als

Litt. A. Anno 1799. mit 726. Klftr. Bauholz 259. Stämm. halt 51 7/8. Morgen 5 1/2. rtl. der oberste Theil von dem Diesserser Schlag bis unten an die Adenborner Wies, ist ein alter hinnstehender Eichwald mit etwas Buchen vermischt, und wäre wegen seinem dünnen Bestand zu einem Schlag zu hauen, giebt per Morgen 14. Klafter.

P. N. Bey dessen Schlaghauung können viele Sägklötz und Dauen Holz gemacht werden, nach der gänzlichen Abholzung aber sind 5. bis 6. Stämm der schönsten Eichen als Waldrech-

ter

ter per Morgen stehen zu lassene

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. B. hält 78. Morgen 24. rtl. der andere Theil von der Adenhorner Wies bis unten an das Feld, ist ein gänzlicher Bauholzwald Riegel und Balkenmäsig 70 Stämm per Morgen von gesundem und schönem Wuchs.

Bauholz 5460. Stämm.

Litt. C. hält 3 1/4. Morgen, ist ein Stück oed Land an vorigem Wald, unten an der Weyerwies, welches zu Wald anzupflanzen ist.

— 22 1/8. Morgen 3. rtl.

N. 25.

Das Dornwäldgen

auf Dominger Bann Tr. 21. No. 26. ist ein schmaler und schlechter Striefen Wald in den Rottbecken liegend, welcher künftiges Jahr gehauen werden kann, und giebt mit Innbegrif derer Waldrechter per Morgen 4. Klafter Hlz; Auch können seine künftige Hiebe in 39. Jahr eingetheilt werden, per Morgen 5. Klafter.

Haubar
Anno 1788. mit 44. Klftr.
—— 1818. — 55. do.
—— 1848. — 55. do.

— 26. Morgen.

No. 26.

Der Molkenborner Schachen

auf Wustweiler Bann, Tr. 16. No. 73. hatte 28. Morgen;

P. N. Da dieser Distrikt viel Bauholz hat, so kann dieser Wald nicht ehender zum Schlag gehauen werden, bis das Bauholz mit Nutzen verwendet ist; Setzen demnach die Klafter Holz Summe in die letzte Jahren der Eintheilungs-Tabelle, die Zeit und Umständen werden die Hauung wohl am besten bestimmen.

Der Grund und Boden ist gut.

— 133 1/8. Morgen 29 rtl.

No. 24.

Der Naßenbösch

auf Oirminger Bann. Tr. 38. No. 20. und Tr. 19. No. 7. halten zusammen 133 5/8. Morgen 24. rtl. davon ist zu Wiesenland verkauft worden 3/8. Morgen 25 3/4. rtl. bleibt als Waldland 133 1/8. Morgen 29 1/2. rtl. und wird folgendermasen eingetheilt: als

Litt. A. Anno 1799. mit 726. Klftr. Bauholz 259. Stämm.

halt 51 7/8. Morgen 5 1/2. rtl. der oberste Theil von dem Diesterser Schlag bis unten an die Adenbornes Wies, ist ein alter dünnstehender Eichwald mit etwas Buchen vermischt, und wäre wegen seinem dünnen Bestand zu einem Schlag zu hauen, giebt per Morgen 14. Klafter.

P. N. Bey dessen Schlaghauung können viele Sägklötz und Dauen Holz gemacht werden, nach der gänzlichen Abhalzung aber sind 5. bis 6. Stämm der schönsten Eichen als Waldrech-

ter

ter per Morgen stehen zu lassene

Der Grund und Boden ist gut.

Litt. B. hält 78. Morgen 24. rtl. der andere Theil von der Adenborner Wies bis unten an das Feld, ist ein gänzlicher Bauholzwald Riegel und Balkenmäßig 70 Stämm per Morgen von gesundem und schönem Wuchs.

Bauholz 5460. Stämm.

Litt. C. hält 3 1/4. Morgen, ist ein Stück ood Land an vorigem Wald, unten an der Weyerwieß, welches zu Wald anzupflanzen ist.

— 22 1/8. Morgen 3. rtl.

N. 25.

Das Dorrwäldgen

auf Dominger Bann Tr. 21. No. 26. ist ein schmaler und schlechter Striefen Wald in den Rottbecken liegend, welcher künftiges Jahr gehauen werden kann, und giebt mit Innbegrif derer Waldrechter per Morgen 4. Klafter Holz; Auch können seine künftige Hiebe in 30. Jahr eingetheilt werden, per Morgen 5. Klafter.

Haubar
Anno 1788. mit 44. Klftr.
—— 1818. — 55. do.
—— 1848. — 55. do.

— 26. Morgen.

No. 26.

Der Molkenborner Schachen

auf Wußweiler Bann, Tr. 16. No. 73. hatte 28. Morgen;

Haubar
Anno 1847. mit 468. Klftr.

dieser ganze Distrikt wurde vor etlichen Jahren zu Ackerland verfreigt und deßfalls gänzlich von Holz entblößt, allein aus vorgefallenen Umständen fielen gnädigster Herrschaft wieder 26. Morgen zu, welche also bey erstem EckerJahr wieder mit HolzSaamen anzusäen sind, und setzen es dahero von jezo an in 60. Jahren vom Saamen wieder haubar vom Morgen 18. Klafter.

Der Grund und Boden ist gut.

Pro Memoria.

Zur mehrerer Erläuterung der in Abschrift hierbey liegenden Wald-Beschreibung des Dirminger Forsts im Fürstlichen Oberamt Ottweiler und der dazu gehörigen Special-Tabelle über die eingetheilte Holzhiebe, muß ich diejenige Grundsätze und angenommene Regeln, welche vor der würklich vorgenommenen WaldVisitte und Taxation im Ottweilerischen, von denen zu diesem Geschäfte gnädigst ernannte Herren Deputirten festgesetzet, schriftlich verfasset und hiernach verfahren worden, dahier annoch kürzlich bemerken, besonders weil man solche nicht bey einem jeden Forst und dessen Beschreibung inspeciæ hat bemerken wollen und können, um viele unnöthige Schreibereyen zu ersparen.

I.

Zuvorderst hat man auf die Güte des Bodens und auf den Anwuchs desselben hauptsächlich Rücksicht geschlagen, und hiernach beurtheilet, auf welche Art der Distrikt ins künftige müße behandelt werden,

den, worauf die Zeit, wann er haubar seyn kann, bestimmt, in der Beschreibung notirt und hiernach in die Tabelle gebracht worden ist.

2.

Bey denen hohen Buchwaldungen ist überhaupt der ganze Gehalt von denen angegebenen Districten bestimmt, und in die Tabelle von 10. zu 10. Jahren eingetragen — dabey aber ausdrücklich festgesetzt worden, daß obgleich der ganze Klaftergehalt eines jeden Districts in Auswurf gebracht worden, dennoch nicht alles auf einmal abgetrieben werden solle und dörfe, vielmehr bey dem ersten Hieb gedachter hohen Buchwaldungen von einem jeden Forstjäger sorgfältig darauf gesehen werden müße, daß hinlängliche Waldrechter und wenigstens immer $\frac{1}{3}$tel stehen bleiben, damit, wann, wie es öfters zu geschehen pflegt, etwa in 6 oder mehreren Jahren keine Mastung geben sollte, der Gehau nicht entblößt werde, und der Boden, durch die Sonne erhitzt, kein Wald-Unkraut, Waasen, Moos und was sonsten dem Holz Saamen schädlich ist, hervorbringen, somit auch der abfallende HolzSaamen sein Wachsthum erlangen kann.

Wann aber wie gesagt, die Waldrechter hinlänglich stehen bleiben; so ist der Sonne dadurch Abbruch gethan, und der District oder Gehau wird von dem abfallenden Saamen gar bald einen schönen jungen Anwuchs darstellen, und wenn dieser einmal eine Höhe von 8. bis 12. Zoll erlangt hat, jedoch aber ehender nicht; so solle alsdann der 2te Hieb vorgenommen, der District abgeholzet, jedoch einige Stämme Buchen und Eichen stehen gelaßen werden, damit dem jungen Wuchs wiederum die gehörige Ruhe gegeben werde.

Haubar
Anno 1847. mit 468. Klftr.

dieser ganze Distrikt wurde vor etlichen Jahren zu Ackerland versteigt und deßfalls gänzlich von Holz entblößt, allein aus vorgefallenen Umständen fielen gnädigster Herrschaft wieder 26. Morgen zu, welche alsbey erstem EckerJahr wieder mit HolzSaamen anzusäen sind, und setzen es dahero von jezo an in 60. Jahren vom Saamen wieder haubar vom Morgen 18. Klafter.

Der Grund und Boden ist gut.

Pro Memoria.

Zur mehrerer Erläuterung der in Abschrift hierbey liegenden Wald-Beschreibung des Dirminger Forsts im Fürstlichen Oberamt Ottweiler und der dazu gehörigen Special-Tabelle über die eingeschlagene Holzhiebe, muß ich diejenige Grundsätze und angenommene Regeln, welche vor der würklich vorgenommenen WaldVisitte und Taxation im Ottweilerischen, von denen zu diesem Geschäfte gnädigst ernannte Herren Deputirten festgesetzet, schriftlich verfasset und hiernach verfahren worden, dahier annoch kürzlich bemerken, besonders weil man solche nicht bey einem jeden Forst und dessen Beschreibung inspecie hat bemerken wollen und können, um viele unnöthige Schreibereyen zu erspahren.

I.

Zuvorderst hat man auf die Güte des Bodens und auf den Anwuchs desselben hauptsächlich Rücksicht geschlagen, und hiernach beurtheilet, auf welche Art der Distrikt ins künftige müße behandelt werden,

den, worauf die Zeit, wann er haubar seyn kann, bestimmt, in der Beschreibung notirt und hiernach in die Tabelle gebracht worden ist.

2.

Bey denen hohen Buchwaldungen ist überhaupt der ganze Gehalt von denen angegebenen Districten bestimmt, und in die Tabelle von 10. zu 10. Jahren eingetragen — dabey aber ausdrücklich festgesetzt worden, daß obgleich der ganze Klaftergehalt eines jeden Districts in Auswurf gebracht worden, dennoch nicht alles auf einmal abgetrieben werden solle und dörfe, vielmehr bey dem ersten Hieb gedachter hohen Buchwaldungen von einem jeden Forstjäger sorgfältig darauf gesehen werden müße, daß hinlängliche Waldrechter und wenigstens immer $\frac{1}{3}$tel stehen bleiben, damit, wann, wie es öfters zu geschehen pflegt, etwa in 6 oder mehreren Jahren keine Mastung geben sollte, der Gehau nicht entblößt werde, und der Boden, durch die Sonne erhitzt, kein Wald-Unkraut, Waasen, Moos und was sonsten dem Holz Saamen schädlich ist, hervorbringen, somit auch der abfallende HolzSaamen sein Wachsthum erlangen kann.

Wann aber wie gesagt, die Waldrechter hinlänglich stehen bleiben; so ist der Sonne dadurch Abbruch gethan, und der District oder Gehau wird von dem abfallenden Saamen gar bald einen schönen jungen Anwuchs darstellen, und wenn dieser einmal eine Höhe von 8. bis 12. Zoll erlangt hat, jedoch aber ehender nicht; so solle alsdann der 2te Hieb vorgenommen, der District abgeholzet, jedoch einige Stämme Buchen und Eichen stehen gelaßen werden, damit dem jungen Wuchs wiederum die gehörige Ruhe gegeben werde.

3.

Den nemlichen Bedacht hat man auch bey denen mit Buchen und Eichen vermischten Waldungen genommen, jedoch dergestalt, daß ohne die nach der Beschreibung stehen bleiben sollende Bau- und Nutzhölzer, auch besonders auf die Buchen, so den District wiederum besaamen, und dahero ebenfalls stehen bleiben sollen, gesehen, zugleich aber auch beliebet worden ist, daß, sobald sich der junge Wuchs gehörig eingestellet habe, denselben, gleichwie sub 2. gemeldet worden, ebenfalls Wachsthum, Hülfe und Ruhe verschaft werden müße.

4.

Da seit 30. Jahren die hiesige herrschaftliche Waldungen sehr stark abgetrieben worden, dergestalt, daß der junge Zuwuchs den Abgang nicht erreicht hat, und dahero sehr viele junge Schläge sich vorfinden, welche nach Proportion zu wenig haubar sind; so konnte in dieser Rücksicht einem Laubholz Hochwald bey der Eintheilung sein gehöriges Alter nicht hengesetzet werden; damit aber dennoch das Gehölz nicht fehlen möge, so wurde deshalb folgendes Holzalter angenommen, als:

Die hohe Waldungen auf gutem Boden und außer der Wildbahn, haubar in	50 Jahren
Auf mittelmäßigem Boden in	55 — —
und auf schlechtem Boden in	60 — —
Die niedere Waldungen, worunter auch die Rotthecken begriffen sind, nach ihrer Beschaffenheit und Holzbestand in	20 bis 35. Jahren,

und also in die Tabellen gebracht, wobey aber annoch festgesezet worden, daß wenn sich in denen Niederwaldungen einige Districte wohl und mit einem guten Wuchs junger Eichen, vorfinden, solche

sorgfältig

sorgfältig zur Bauholz-Zucht ausgesetzt und hiernach behandelt werden sollten.

5.

Hat man, ehe zur Wald-Taxation geschritten worden, sämtliche herrschaftliche Waldungen im Oberwellerischen nochmalen richtig aufmessen, von jedem Forst eine besondere, sodann aber auch eine General-Charte verfertigen lassen; hiernächst wurde jeder Distrikt, so wie sie auf einander gefolget, besichtiget, der Holzbestand und die Güte des Bodens untersucht, und sofort das Resultat in die Beschreibung gebracht, nach letzterer aber alsdann die Holz-Eintheilungs-Tabelle verfertiget.

Damit aber auch dieses vorgenommene Geschäfte vor die Zukunft nützlich bleiben möge, weniger nicht um immer sehen zu können, ob sich nicht bey der Holz-Eintheilung um ein merkliches geirret worden; so ist gut befunden worden, einem jeden Forstjäger von seinem Forst die Beschreibung nebst der Taxations-Tabelle abschriftlich und mit der Auflage zu communiciren, daß er alle gegen oder für die Beschreibung und Taxation sich ereignende widrige oder günstige Vorfälle seinem Vorgesetzten Oberjäger (als welcher von Herrschaftswegen besonders instruiret und remunerirt wird, hierüber ein besonderes Forstprotocoll zu führen) pflichtmäßige und gewissenhafte Nachricht zu geben. Zu welchem Ende vor einen jeden Forst, ein besonderes Buch in welches alle Vorfallenheiten von gedachtem Herrn Oberjäger getreulich aufgezeichnet werden müßen, verfertiget und demselben zugestellet worden ist. Endlich

6.

Ist die Taxation nach der gewöhnlichen Französischen Klafter und Französischem Schumaas vorgenommen

genommen worden, nach welchem das Scheidt 4. Schu lang, die Klafter 8 Schu weit und 4 Schu hoch ist, und nach welchem Maaß die dermalen dahier gewöhnliche Kohl- oder Hüttenklafter nach dem Nürnberger Schu, wornach das Scheidt $3\frac{1}{2}$. Schu lang, die Klafter 14. Schuh weit und $3\frac{1}{2}$. Schu hoch ist, reducirt worden ist, wobey ich noch bemerke, daß 10. HüttenKlafter, 11. französische Klafter und $5\frac{42}{67}$. CubicSchu in sich halten.

Schließlich hat man annoch eine besondere Tabelle verfertigen lassen, woraus der MorgenGehalt sämtlicher Forsten in der Herrschaft Ottweiler, weniger nicht wie viel die hohe Waldungen, worunter auch die BauholzWaldungen begriffen worden, dermalen noch in Morgen und Ruthen enthalten, und wie viel die alte und junge Schläge in ihrer Morgenzahl betragen, ersichtlich ist. Saarbrücken den 14ten Juny 1788.

von Firstenrecht.

(Oberjägermeister.)

2.

Balzheimer Forst-Nuzungs-Etat, mit denen dazu gehörigen Erläuterungen, und andern Aufsätzen, welche die zu gleicher Zeit gemachte bessere Forst-Einrichtung enthalten.

Pro Memoria.

Unterzeichnete haben die Ehre, die von ihnen gemeinschäftlich entworffene Wald-Etat für die beede Balzheimische [1]) Schlösser in den Anlagen Lit. A. und B. vorzulegen.

Sie sind überzeugt, daß solche der gegenwärtigen Beschaffenheit der Waldungen gemäß sind, daß ihre Befolgung nicht nur alle Besorgniß eines künftigen Holzmangels gänzlich entfernen, sondern daß selbst

---

1) Die Herrschaft Balzheim ist eine von Oesterreich zu Lehen gehende unmittelbare Reichs-Herrschafft (Ausführung der ursprünglichen und beständig beybehaltenen Unmittelbarkeit der uralten Reichsherrschaft Balzheim in Schwaben an der Iler gelegen. Mit 104. Beylagen, und darzu gehörigen Stammtafeln. Ulm 1765. fol.) in Oberschwaben. Sie hat in dem Ort Balzheim zwey Schlösser, das Obere- und das Untere Schloß genannt, und die Herrschaft selbst ist hälftig zum Obern- und hälftig zum Untern Schloß abgetheilt. Die Freyherrn von Palm, haben von der Hälfte des Obern Schloßes 5/18tel und an der Hälfte des Untern Schloßes 3/5tel im Besitz; die übrige 13/18tel des Obern Schloßes gehören denen Hans Abraham- und die 2/5tel des Untern Schloßes, denen Hans von Ehingerischen Nachkommen, welche verschiedene ansehnliche Patriciat-Familien in Ulm ausmachen.

D. H.

ſelbſt in der Zukunft der Zuſtand dieſer Waldungen ſich dardurch merklich verbeſſern wird.

Die Grundſätze, nach welchen dieſes Geſchäffte tractirt worden, ſind zwar ſchon in den bisherigen Pro Memoria angezeigt, und es ſind auch noch überdieß in dem Wald-Etat ſehr zerſchiedene zur Erläuterung dienende Anmerkungen gemacht worden. Inzwiſchen wird es gleichwohln um der ganz beſondern Beſchaffenheit dieſer unterſuchter Waldungen willen nicht ganz überflüſſig ſeyn, wann Unterzeichnete hier nochmalen ausführlich die Urſachen vorlegen, warum ſie alſo und nicht anders zu urtheilen bewogen worden ſind.

Die meiſten Balzheimiſchen Waldungen ſind mit vermiſchtem Birk- und Fichtenholzrothannen bewachſen, und hin und wieder finden ſich etwas Buchen, Aſpen, und Ellern darunter, und dieſe Miſchung des Laub- und Nadelholzes iſt noch überdieß ungleich. An einigen Stellen ſchlägt das erſtere für, und es finden ſich nur wenige, ja manchmalen gar keine Fichten, an andern Stellen hingegen iſt das Laubholz ſparſam eingemiſcht; Dieſe minder vermiſchte Bezirke ſind öfters nur von geringem Umfang, ſie liegen nicht beyſammen, ſondern bald mitten, bald an den Gränzen der Waldungen zerſtreut, und ſie ſind nicht ſowol eine Wirkung der beſondern Beſchaffenheit des Erdreichs, als vielmehr eine Folge der bisherigen ſchädlichen Behandlung der Hölzer.

Unterzeichnete haben bereits in ihren vorgehenden Anzeigen bemerkt, daß ſeit vielen Jahren gewöhnlich 3, bis 4. Schläge bey jedem Schlag geführt, daß dieſe Schläge nicht in einer Strecke fortgeſetzt worden ſind, ſondern daß man bald mitten,

auf

auf den Seiten eines, und ebendesselben Waldes einige Jauchert herausgeschlagen, wie es den Beamten, und Holzschätzern [2]), oder auch den Holzhändlern selbst gefallen habe; sie haben gleichfalls angezeigt, daß man starke Bau- und Sägstämm öfters mitten aus dem schönsten ständigen Holze herausgenommen, daß man in solchen unter dem Titel der Schneebrüche an manchen Stellen 5. 6. und mehrere Klafter Birkholz gehauen, und dadurch kleine Schläg von 25. bis 30. und mehrere Quadrat-Ruthen gemacht habe; und sie müssen diesem hiernoch beyfügen, daß diese Unordnung auch dardurch noch weiters vermehrt worden ist, daß den Unterthanen zu einem neuen Haußbau nicht immer eine gewisse Anzahl Stämm, sondern öfters halbe und ganze Jaucherten Holz verwilliget worden sind, deren Anweisung von dem guten Willen der Beamten, und von der Geschicklichkeit der Unterthanen, sich diesen guten Willen zu erwerben, gänzlich abgehangen hat.

Dies Verfahren hat nun die Folge haben müssen, daß die Waldungen zum großen Theil ganz ungewöhnlich ungleich bewachsen sind, daß Stellen, auf welchen zuvor, wo nicht alles, doch das meiste Holz aus den schönsten Fichten bestund, nunmehro mit Birkholz andere kleine Bezirke hingegen mitten im starken, und ausgewachsenen Laubholz mit schwachen fichtenem Stangen-Holz bewachsen sind. Denn man hat

2) Holzschätzer waren die Imparciales zwischen den Beamten und Unterthanen, lagen als Käufer mit an, und taxirten das Holz, existiren aber nicht mehr.

D. H.

hat sich niemahls um die Besaamung bekümmert. Man hat solche bloß der Natur überlassen; stunden daher auf der Seite, von welcher die starken Winde herkommen, einige Fichten, trugen solche gerade nach dem Hieb des kleinen Schlags vielen Saamen, und kamen die Viehheerden seltener in die Gegend, so flog der leere Platz mit Fichten an, für welche der Boden meistens vortreflich ist; waren hingegen keine Saamentragende Fichten in der Nähe, gerieth der Fichten-Saamen mehrere Jahre nicht, oder kam die Viehherde öfters in den Wald, so flog entweder ganz kein Nadelholz an, oder es wurde schon im Keim verdorben, und bloß der Birkene Anflug drang nach und nach in dem herrlichen Boden durch alle diese Hindernisse hindurch. War der Wald aber auch gänzlich abgetrieben, war solcher alles verderblichen Waidens ungeachtet doch wieder mit Laub und Nadelholz angeflogen, so verursachte das Heraushauen und Abführen, der etwa noch zurück gebliebenen schönen Aichen wiederum Wege und öde Blatten, welche neue Wayde gewährten, die Heerden also stärker an sich zogen, und nur erst lange Jahre nachhero, wenn der übrige ganze Wald kein hinlängliches Gras mehr hervorbrachte, mithin die Heerden seltener mehr dahin kommen, wiederum zum Anflug kommen konnten.

Es ist also nicht blos Nadel- und Laubholz vermischt vorhanden, sondern es ist auch das Gewächs jeder Gattung öfters in nicht beträchtlichen Strecken von vielerley Alter, ja nicht selten um 20. 30. und mehrere Jahre zerschiedeu. Was dieß für Schaden bringe, ist leicht zu errathen, wenn man bedenkt, daß Fichten-Holz erst zu der Zeit recht in die Dicke, mithin zum Geld zu wachsen anfängt, wenn die

Birken,

Birken, und noch vielmehr die Aspen ſich bereits wieder zum Abgang neigen, und daß bey dem ſo ſehr zerſchiedenen Alter das ausgewachſene Holz ganz überſtändig werden muß, wenn das jüngere den erwartenden Nuzen abwerffen ſoll, oder daß dieſes mit großem Verluſt allzujung hinweggenommen werden muß, wenn man das ältere nicht allzulange ſtehen laſſen will.

Das erſte, worauf bey der Verbeſſerung dieſer Wirthſchaft geſehen werden muſte, war mithin die Abänderung dieſer nachtheiligen Einrichtung; allein dieſe Abänderung konnte nicht auf einmal gemacht werden; Man konnte nicht auf die gänzliche Ausrottung des Nadelholzes in allen denjenigen Waldungen, worinn das Laubholz im ganzen genommen in größerer Menge vorhanden iſt, den Antrag machen, weil dardurch in 50 bis 60. Jahren das erſtere allzuſehr vermindert, und manches Stücklein allzujungen reinen Fichtenholzes von 1. 2. und mehreren Jaucherten der Axt übergeben worden wäre, das bey ſpäterm Abtrieb einen mehrfachen Ertrag gewähren kann. Man machte alſo die Einrichtung, daß in einen großen Theil dieſer vermiſchten Waldungen bey dem erſten Abtrieb noch einzele ſchön gewachſene, und bereits ſich gereinigte, jedoch nicht allzuſtarke Fichten-Stämme bis zum folgenden 2ten Abtrieb verſchont, einzele mit Nadelholz gut bewachſene Stücklein aber 20. 30. und mehrere Jahre länger ſtehen gelaſſen werden ſollen, als die übrigen aus mehrerem Laubholz beſtehende Theile des Waldes, jedoch wurden in der Inſtruction für die Beamte hievon ausgenommen diejenigen Waldungen, welche ſchon gegenwärtig wenig Nadelholz enthalten, mithin nach dem nächſten Hieb als bloſe Bauhölzer

für immer zu behandeln seyn werden. Dagegen wurde aber auch dafür gesorgt, daß Hölzer in welchen die Fichten die Oberhand haben, als Reserve-Waldungen stehen gelassen, das darinn befindliche Bauholz weniger nicht zur schicklichen Zeit herausgezogen, und nach dem Abtreiben der ganze Bezirk durch das Ausgraben der Stöcke, und das befohlene Ansäen mit Fichten-Saamen wiederum zu Nadelholz-Waldungen gerichtet, nicht weniger, daß von den gegenwärtig vorhandenen jungen Hölzern zerschiedene, nicht unbeträchtliche Stücke, so, wie die nicht in die Taxation gekommene ganz junge Schläge seiner Zeit an die Stelle dieser Reserve-Waldungen kommen, und auf gleiche Weise behandelt werden sollen. Auf diese Art kann also nach und nach eine Unordnung aufgehoben werden, welche allzulange gewähret hat, als daß ihr mit einemmal ganz abgeholfen werden könnte.

Die beeden Schlösser können inzwischen ihre Bedürfniß an Klafter- und Stammholz nach allen Theilen erhalten, die Waldungen können sich durchgängig mehrers erholen, die nachtheilige Vermischung des Nadelholzes mit dem Laubholz kann endlich aufhören, und man kann sodann, wenn sämtliche Hölzer einmal abgetrieben, und nach den angezeigten Grundsätzen zu einem gleichern Anflug gebracht seyn werden, den gegenwärtigen Wald-Nuzungs-Etat mit leichter Mühe nach diesen veränderten Umständen rectificiren. Nur ist allerdings nöthig, daß mit dem Vermessen der Waldungen durch einen dem Geschäffte genugsam gewachsenen Mann so bald immer möglich der Anfang gemacht werde. Vorzüglich sollte solches im nächsten Winter, oder Frühjahr in den jungen Hölzern und Schlägen des untern Schlosses geschehen, wo die Ungewißheit

gewißheit des Umfangs der leztern, aller gebrauchten Vorsicht ungeachtet, eine Besorgniß für die Zukunft erregt, welche zu wichtig ist, als daß man nicht wünschen sollte, solche in Zeiten durch ein genaues Meß gehoben zu sehen. Aber auch bey dem obern Schloß würde es von Nuzen seyn, wann die jungen Waldungen und Schläge in der Gehrenhalde und Ruhehalde zu gleicher Zeit abgemessen, und dardurch die Zweifel vollkommen gehoben werden könnten, welche Herr Vogt Dieterlen auch hier zu erregen gesucht hat. Uebrigens beziehen sich Unterzeichnete in Absicht auf die weitere besondere Umstände, welche bey dem Abtreiben selbst beobachtet werden sollen, auf die anliegende für die Beamte und Holzwärthe entworffene Instructionen, Lit. C. und D. D. zugleich aber fügen solche auch das wegen Einführung des Kleebaus in Balzheim geführte von den Gemeindern zu Ober und Unter-Balzheim unterschriebene Protocoll Lit. E. hier bey, und berufen sich in Absicht auf die Wortheile, welche dieser Kleebau für die Balzheimische Waldungen sowohl, als für den Nahrungs-Stand der Innwohnerschafft, überhaupt künftig haben wird, auf das dieser halb unterm 19ten M. pr. übergebene gemeinschafftliche Pro Memoria. Sie bemerken aber auch zugleich zur Erläuterung der in jenem Protocoll vorkommenden Puncten folgendes:

1) ist den Bauren kein Feld zum Kleebau angebotten worden, weil Unterzeichnete von mehreren derselben selbst gehört haben, daß diß keine Aufmunterung für sie seyn würde, indem sie an Feldern überhaupt, besonders an geringen keinen Mangel haben; hingegen war die Verwandlung der einmädigen Mäder in Oehmd-Wiesen ein gröserer Reiz für sie, und kann dardurch in der Folge eine oder die andere Gemeinde

bewogen werden, bey allen ihren Mädern eine gleiche Einrichtung zum ausnehmenden Vortheil aller Innwohner, und zum Nutzen der samtlichen hohen Herrschafften zu machen, deren Recht den Oehmd-Bann mit einer jährlichen Abgabe sich bezahlen zu lassen, durch die accordirte Befreyung der gegenwärtigen wenigen Tagwerke eo ipso außer Contestation gesetzt ist.

2) Finden sich zwar, nach der in fine des geführten Augenscheins Protocolls angehängten Specification der entbehrlichen Holzlosen Plätze bey dem untern Schloß deren nicht so viel, daß allen zu diesem untern Schloß gehörigen Söldnern [3]), und Kleinhäußlern [4]) das bestimmte respective ½ und ¼ Tagwerk abgegeben werden könnte, hingegen hat das obere Schloß nur allein an der Gehrenhalde ein solch großes ödes Stück, daß von solchem nicht nur die dahin gehörigen, sondern auch die übrigen Unterthanen des untern Schlosses besorgt werden können. Diese stärkere Abgabe gereicht dem obern Schloß keineswegs zum Nachtheil. Denn der Platz hat nichts getragen, kann auch sobald nicht zum Holzwuchs gebracht werden, wann man ihn nicht mit allzugroßem Kosten umbrechen, einsäen, und für den auf beeden Seiten die Wayde besuchenden Viehheerden

3) Es wird hier das Ackerfeld in Fluhren oder Feldern gebaut, d. i. man hat ein eigenes Sommer- und Winter-Feld und Braach. Jedes von diesen Feldern heißt ein Oesch. Ein Söldner ist, der nur 1. 2. 3. bis 4. Jauchert Ackerfeld in 1. Oesch hat, und mit 1. Pferd frohnen muß. Ein Bauer ist, der mehr Felder hat, und mit 2. 3. und 4. Pferden frohnt.

4) Ein Kleinhäusler ist, der nur ein Haus- und kein Ackerfeld besitzt.

den durch Gräben verwahren, und diese 15, und mehrere Jahre lang sorgfältig unterhalten wolle. Wird er hingegen zum Kleebau ausgetheilt, so fällt der künftige jährliche Zins von 1 fl. per Tagwerk und das Bestand-Geld in allen Veränderungs-Fällen in die Casse ermelten obern Schlosses, und das Feld gewähret also eine annehmliche und sichere Revenüe. Auch der Umstand, daß es Unterthanen des untern Schlosses sind, ist auf keine Art den Rechten des obern Schlosses nachtheilig, da sich dasselbe die auf den Waldungen privative zu suchen habende Jurisdiction ausdrücklich vorbehalten kann, und da auch in den Waldungen des untern Schlosses viele Mäder liegen, welche Ober-Schloß-Unterthanen gehören, und dahin Zinse und Bestandgelder reichen. Es kommt also nur darauf an, daß die Austheilung in der gehörigen Ordnung vorgehe; die könnte nun

3) am besten auf folgende Art geschehen; wenn nehmlich sammtliche in dem Protocoll bemerkte Plätze durch einen geschickten Feldmesser, nicht aber durch den jungen Hr. Dieterlen, dessen Erfahrung in diesem Fach Unterzeichnete allerdings bezweifeln müssen, genau vermessen, in halbe Tagwerke so viel möglich abgetheilt, mit numerirten aichenen Pfölzlein bezeichnet, und sodann dergestalten von beeden Beamten gemeinschaftlich verlooßt würden, daß jeder Söldner ein Looß allein, 2 Kleinhäußler hingegen eines mit einander erhielten, wo sofort die beeden letztere ihren Antheil wiederum unter sich durch das Looß vertheilen könnten, würde ein oder der andere Kleinhäußler, welchem etwa sein erhaltenes Looß zu entlegen, und dessen Anbau wegen Mangels eines eigenen Zugs zu kostbar wäre, Gelegenheit finden, innerhalb Jahres-Frist solches gegen ein anderes näher ge-

legenes Stück zu vertauschen: So würde es sehr gut gethan seyn, wenn diese Vertauschung ohne Ansatz eines Bestand-Geldes gestattet, und dem Kleinhäußler bloß darbey zur Bedingung gemacht würde, daß er das dagegen eingetauschte Stuck auf eben die Art mit Klee anzubauen schuldig seyn solle, als er damit das vertauschte Wiesfeld hätte bepflanzen müssen. Wie dann überhaupt bey dieser Gelegenheit Unterzeichnete den Wunsch nicht unterdrucken können, daß dieses Tauschen von den hohen Herrschaften mehrers erleichtert werden möchte, da ja ihnen dardurch auf keine Weise etwas abgehen kann, indem alle ein- oder auszutauschende Güter gleich leibfällig [5]) sind, und bleiben, und das einzutauschende Gut immer in die Stelle des dagegen abgebenden tritt. Unterzeichnete haben Mäder gesehen, welche nach Unterbalzheim gehören, und ganz nahe bey Sinningen liegen, hingegen besitzen Sinninger Innwohner dergleichen Güter nahe bey Unterbalzheim. Beede Besitzer haben also eine völlige Stunde zu fahren, bis sie auf diese ihre Güter kommen, sie verlieren dardurch unnützlich viele Zeit, sie können, wenn ein Gewitter in der Heu-Erndte einfällt, ihr Futter nicht trocken heimbringen, sie können und werden die Felder nicht dungen, und wann sie solche Ortsbhannig machen, wenn selbst all ihre Mitbürger die schädliche Frühlings-Waide aufheben wollten, so kann diese Einrichtung auf diesen Grundstücken nicht statt finden, weil sie in dem Waid-Bezirk anderer Gemeinden liegen. Alle diese Nachtheile würden vermieden, wenn beede Stücke gegen einander vertauscht würden; Jeder Besitzer würde in der Folge einen

5) Leibfällige Güter sind, die nach dem Tod des Besitzers, der Herrschaft wieder zur neuen Verleihung heimfallen.

einen gröſſern Ertrag erhalten, und die hohen Herrſchafften würden bey beeden gewinnen, weil nunmehro ihre leibfällige Güter um der nähern Lage Willen mehr werth wären, mithin ſolche auch künftig das bisherige Beſtandgeld leichter, oder wohl gar ein gröſſerers ertragen würden. Zwar ſind ſchon zerſchiedene Fälle vorgekommen, da man dergleichen Verwechslungen erlaubt hat; allein man hat dabey jedem Contrahenten ein neues, kein Beſtandgeld ſondern nur etwas pro Conceſſione, Beſtandgeld angeſetzet, und dieß mußte manchen abſchrecken, gleiche Einrichtung zu verſuchen. Aus Eifer für das Intereſſe ſämmtlicher hoher Herrſchafften, und aus Ueberzeugung, daß eine gröſſere Freyheit in dieſem Punct die Veränderung des bisher gewöhnlichen Beſtandgeld-Anſatzes, oder deſſen Verwandlung in eine kleine Taxe etwa 1 fl. von jedem Contrahenten per Jauchert oder Tagwerk, die Felder eines Beſtänders näher zuſammenbringen, und dardurch deſſen Nahrung mit Vortheil der Herrſchafften verbeſſern könnte, haben Unterzeichnete dieſen Punkt hier nicht unberührt laſſen wollen, wenn ſolcher gleich mit ihrem Hauptgeſchäfte in keiner Verbindung ſtehet. Endlich und

4) haben Unterzeichnete den Unterthanen Hofnung gemacht, daß ſie etwas Klee-Saamen unentgeltlich erhalten werden, damit ſolche ſich deſto eher zu dem Anbau dieſes nüzlichen Futterkrauts bewegen laſſen; ſo gering der Aufwand iſt, den der Ankauf eines Centners von dieſen Saamen macht, ſo günſtig war doch die Wirkung, welche dieſe gegebene Hofnung bey den Unterthanen hatte. Menſchen, welche im eigentlichen Verſtand kein, oder doch nur ſehr weniges Eigenthum haben, welche viel Frohnen praeſtiren, viel Abgaben an Geld und Früchten entrichten müſſen; Unterthanen, denen ſeit einigen

Jahren durch das abgeschaffte Theilholz beträchtliche Vortheile entzogen, denen durch das Schlachtbau-Wesen [6]), zwar zu ihrem eigenen aber meistens noch unerkannten Nutzen doppelte unentgeldliche Arbeiten aufgelegt worden sind, können keine große Liebe zu ihren Herrschafften haben; alles was man erwarten kann, ist, daß sie solche fürchten, daß sie aber ihrem Verlangen, ihren Befehlen entgegen handeln, so bald sie es ungestraft thun zu können glauben; solche Leute sind nun zu allen Verbesserungs-Vorschlägen taub, so lange man sie nicht überzeugen kann, daß man bloß ihren eigenen Nutzen zur Absicht habe, und diese Ueberzeugung ist schwer, wenn man verlangen will, daß sie ihre Beutel öfnen, und den Versuch auf eigene Kosten machen sollen. Sobald hingegen die Herrschaften thätige Unterstützung gewähren, sobald sie dardurch die Unterthanen von ihrer uneigennützigen Sorgfalt für ihr wahres Wohl überzeugen, so ändert sich die Aussicht, und es werden öfters aus widerspenstigen und nachläßigen Menschen die gehorsamste und fleißigste Bürger. Diß wird, wie Unterzeichnete hoffen, der Fall bey Ober- und Unter-Balzheim seyn, und Simmingen, das sich gegenwärtig zu nichts erklärt hat, wird vermuthlich bald nachfolgen. Aber doppelt wahrscheinlich würde diese Folge seyn; wenn die hohe Herrschafften aus eigener hohen Bewegung die geringe von Unterzeichneten in Antrag gebrachte Summ noch um etwas

6) Die Iller hat eine Sandbank liegen lassen, an deren Erhaltung viel gelegen war; man hat also ein Gesteht, (eine Schlacht) auf dem Kies angelegt, und damit bisher die Iller glücklich abgewiesen.

D. H.

was verstärken würden, damit die Proportion unter so vielen Personen nicht allzugering ausfiele.

Aus eben diesen bisher angeführten Gründen müssen Unterzeichnete auch noch in einem weitern Punkt für die Unterthanen intercediren. Man hat ihnen nemlich vor einigen Jahren das Theilholz entzogen, und es war recht, daß man solches gethan hat, da das Verderben der Waldungen ziemlich theils auch davon herrühret, und das künftige Nachmeeß der jungen Hölzer und Schläge zeigen wird, daß dieses Theilholz durch die unverzeihlichste Nachsicht der Vorgesetzten, und das unverantwortliche Maaß des Messers wenigstens die Helfte weiter am Plaz hinweggenommen hat, als die hohe Herrschaften wußten. Aber es war doch dieses Theilholz ein beneficium, das die Unterthanen schon lange genossen, das sie für rechtmäßig ansahen, wenn es gleich großen Theils nicht rechtmäßig war, dessen Verlust ihnen also bey ihren vielen unvermindert gebliebenen Beschwerden sehr schmerzlich fallen muß. Nun ist ihnen zwar ein Surrogat dafür gegeben worden, man hat jedem Bauren jährlich 3. Klaftern, dem Söldner 2. dem Kleinhäußler und andern nach Verhältniß um 30 Kr. pr. Klafter wohlfeiler abfolgen lassen, als der gewöhnliche Preis besagt. Allein dieser Ersaz kommt dem Verlust bey weitem nicht bey, und es muß insonderheit der Baur und Söldner, der um seiner Feldgeschäfte willen sich nicht mit Lese- oder Sammelholz versehen kann, darüber doppelt unzufrieden seyn, weil es zu seinem eigenen Bedürfniß nicht einmal hinreicht, und er mithin noch vielweniger etwas daran gewinnen kann, wie es doch ehemals beym Theil-Holz so reichlich geschah. Dies hat 22, also mehr als den 3ten Theil der Bauren und Söldner, vom Unter-Balz-

heim veranlaßt, sich an Unterzeichnete zu wenden, und sie zu bitten, sich bey ihren gnädigen Herrschaften für sie dahin zu verwenden, daß ihnen aus Gnaden zu dem ausgesetzten Scheutter-Holz noch etwas weiter zugelegt werden möchte. Unterzeichnete haben auch um so weniger Bedenken gefunden, dieses Gesuch in der weitern Anlage Lit. F. ad Protocollum zu nehmen, als die Supplicanten ausdrücklich erklärt, und mit ihren Unterschriften bezeugt haben, daß sie solches nicht als ein Recht, sondern als eine bloße Gnade verlangen, mithin dardurch, wenn die übrigen Unterthanen hierinn nachfolgen, dem bey der Vorderösterreichischen Regierung anhängig gemachten Proceß so ipso ein Ende gemacht wird. Was die Sache selbst betrift; so wird eine Zulage von 1. Klafter für jeden Bauren und Söldner, nebst 25. Büschel Reisach bey dem obern Schloß um so weniger Anstand haben, als bey solchen jährlich 400. Klaftern erhauen werden können, die jährliche Erforderniß aber durch alle Rubriquen um ein zimliches geringer ist. Aber auch bey dem untern Schloß kann solches praestirt werden, wenn jährlich auch nicht weiter, als 375. Klaftern geschlagen werden, falls anders bey den Besoldungen auf die größere Länge der Scheutter Rücksicht genommen wird, wie Unterzeichnete hiernach antragen werden.

Es gehören nehmlich zu diesem Untern Schloß

9. Bauren welche ehemals 3, nunmehro aber 4. Klafter erhalten thl.	36 Klafter.
Der Wirth hat bisher erhalten	8 Kl.
28. Söldner statt vorherigem 2. nunmehro 3. Kl. Thl.	84 Kl.
26. Kleinhäußler, welche sich mit dem ausgesetzten 1. Klaft. begnügen müssen,	

weil

weil sie wenig Abgaben entrichten, und keine Fuhr-Frohnen, von Hand-Frohnen aber nur halb so viel, als ein Söldner praestiren, übrigens aber sich mit Sammelholz behelfen können 26 Klafter

4. Beywohner, à $\frac{1}{2}$. Thl. 2 Kl.

Zum Herrschaftlichen Floß-Holz nach Ulm ist erforderlich vermög einer von Hrn. Vogt Dieterlen übergebenen Berechnung 54 Kl.

und auf dem Hochfreyherrl. von Palmischen Antheil an dieser Proportion 81 Kl.

An Besoldungs-Holz empfangen die beeden Hrn. Vögte 40 Klafter solche können aber wegen der gröſsern Länge der Scheuter reichet werden auf 36 Kl.

Der Herr Pfarrer erhielt von jedem Schloß wenigstens 15. Kl. Es wird aber darauf ankommen, wie solches künftig bey dem längeren Holz regulirt wird, indessen können hier stehen bleiben 15 Kl.

der Holzwarth hatte zu fordern 5. Kl. welche bey der neuen Einrichtung auf dem neuen Holzwarth fernerhin werden gereicht werden Thl. 5 Kl.

Ein Amtsknecht hatte zu fordern $2\frac{1}{2}$. Kl. wenn er aber $3\frac{1}{2}$. Schuhige Scheutter empfängt, so kann er zufrieden seyn mit $2\frac{1}{4}$. Kl. $2\frac{1}{4}$ Kl

Die Unterholzheimische Gemeind hat widerruflich für das zu Schlachten hergehende Grieſsholz 7) zu empfangen 8 Klafter

7) Griesholz, ist dasjenige Holz, das auf dem Gries oder Kies d. i. auf den öden Gründen der Iller nach und nach aus

ter; von welchen zwar um der größern Länge der Scheutter Willen ebenfalls eine Klafter abgezogen werden könnte. Unterzeichnete wollten aber lieber darauf antragen, daß hievon der Zeit abstrahirt, jedoch sich reservanda auf den Fall reservirt werden sollten, wenn die Unterthanen sich nicht ordentlich und ruhig betragen werden. Dieß würde eine neue Wohlthat seyn, welche im Grund kein großes Object ist, den Unterbalzheimischen aber aus dem Grund von Wichtigkeit seyn muß, weil sie das Holz unter sich vertheilen, und dieser rabbat die Subrepartition äusserst beschwerlich machen würde; Thl. also 8 Klafter

Zur Wirthschaft und Bierbrauerey sind zwar bisher jährlich 20. $20\frac{1}{4}$. auch $20\frac{1}{2}$. Klafter noch besonders abgegeben worden, welche Abgabe nicht in dem Lagerbuch, und den Bestand-Brieffen, wohl aber in der Observanz gegründet ist. Unterzeichnete würden zwar solche Abgaben nicht abstellen, jedoch wegen der größern Scheutter-Länge reduciren auf 17 Kl.

und dabey nicht nur die Verordnung machen, daß diese Abgabe nicht gerade von dem gemischten Schlagholz, sondern auch von abgängigen Aichen oder Gipfelholz geschehen, und daß bey einem künftigen

Bestand

---

ausschlagt, und meistens aus Liguster (Liguſtrum vulgare, Rhainweide, Griesholz, Felben) und Silberpappel (Populus alba, Alben) bestehet.

D. H.

Beſtand darauf Rückſicht genommen und ſowohl das Quantum, als der darfür zu bezahlende Preiß genau beſtimmt werden ſolle. Zuſammen alſo — 374½. Kl.

Wenn alſo auch bey dem Pfarr- und Wirthſchaftsholz keine weitere Reduction ſtatt finden ſollte; ſo würde jedoch das jährliche in dem Wald-Nuzungs-Etat ausgeſetzte Quantum von 375. Klaftern für alle dieſe Rubriquen hinreichen. Bey alle dieſem aber würde die Verwilligung immerhin als eine bloße wiederrufliche Gnaden-Sache zu tractiren ſeyn. Da aber gegenwärtig noch nicht alle Bauren und Söldner darum gebetten haben, ſondern vermuthlich einige noch auf ihrem Vorſatz beharren werden, die ehemalige Theilholz-Abgabe durch den rechten Weg zu erhalten; hingegen gleichwohl manche andere, welche ſich noch nicht ad Protocollum erklärt haben, ſobald ſie ernſtlich befragt werden, von dieſen lezteren abtretten, und ſich ebenfalls ad ſtatum gratiae lenken werden; So möchte vor allen Dingen den Beamten eine Abſchrift des beyliegenden Protocolls zu communiciren- und ihnen dabey per reſcriptum zu erkennen zu geben ſeyn, daß verſchiedene Söldner und Bauren auf die im Protocoll ausgedruckte Art gebeten haben, daß man auch bey dieſen Umſtänden ganz nicht abgeneigt ſeye, alle denjenigen Bauren und Söldnern, welche auf ſolche Weiſe in ſich gehen, und von ihren vormaligen irrigen Anmaßungen abſtehen werden, neben dem, daß man die Scheutter ſtatt bisherigen 3. Schuh künftighin 3½. Schuh lang hauen laſſen wolle, ſo lang nicht der Zuſtand der Waldungen, oder das Betragen der Unterthauen ſelbſt ein anders erfordern werde, noch weiter 1. Klafter jährlich aus Gnaden in dem verminderten Preiß zuzulegen,

und

und damit schon in diesem Jahr den Anfang machen zu lassen. Gleichwie aber manche Unterthanen vermuthlich aus dem Bewußtseyn ihres bisherigen tadelhaften Betragens jene Bitte noch nicht gemacht haben, man hingegen hievon keinen derselben auszuschliessen gedenke, welcher dasjenige, was er bloß von der Gnade seiner Herrschafften zu erwarten habe, nicht sträflicher Weiße als eine Schuldigkeit zu verlangen sich erfreche; so sollen sie sämtliche Bauten und Söldnere für sich bescheiden, und solche um ihre Erklärung vernehmen, diejenige, welche mit dem in dem Protocoll unterschriebenen gleiches Sinnes seyn, ihre Erklärung ebenfalls ad Protocollum unterschreiben lassen, und sofort solches Protocoll in Originali et Copiis einsenden, damit ihnen die erforderliche Legitimation zur Abgabe zugefertigt werden könne. Unterzeichnete versprechen sich hievon die beste Wirkung; indem Sie bereits die Gemüther so gestimmt haben, daß auch die nachtheiligsten Insinuationen, an welchen es nicht fehlen wird, auf den grösten Theil keine Wirkung mehr haben werden: Und wenn nur einmal der größere Theil von der Verbindung abgetretten ist, so werden die übrigen des verderblichen Procedirens bald müde werden, und sich ebenfalls in die Ordnung fügen. Ob aber alsdann, besonders wann die Zahl der wiederspenstigen, wie sie vermuthen, nur sehr klein bleiben wird, diesen in der Folge gleiche Vortheile zufließen und nicht vielmehr dieselbe zum abschreckenden Exempel für künftige Zeiten davon ein für allemal auszuschliessen seyn möchten, dieß überlassen sie gänzlich der erleuchteten hohen Herrschaftlichen Dijudicatur. Allenfalls könnte man auch wegen der Kleinhäußler, Anbauer und Beywohner in das Rescript einlauffen lassen, daß diese sich mit dem bisherigen Quanto um so mehr begnügen können, als man ihnen

nicht

nicht nur wie andern Unterthanen das unentgeltliche Ausgraben der Tannenstumpen gnädig zu erlauben, sondern auch zum unentgeltlichen Sammlen des dürren Holzes in den Waldungen gewiße Tage in der Woche auszusetzen gesonnen sey.

Endlich haben auch noch Unterzeichnete wegen der Holz-Besoldung zu bemerken: 1) daß es vielleicht zu unangenehmen Klagen Anlaß geben könnte, wann man dem Pfarrer gegen seinen Willen ein fixirtes geringeres Quantum aussetzen wollte. 2) Hat der Herr Vogt Dieterlen bishero ebenfalls so viel Holz erhalten, als er gebraucht hat. Er hat aber Unterzeichnete ersucht, den Antrag darauf zu machen, daß ihm künftig 40. Klaftern vermischt Holz dergestalten ausgesetzt werden möchten, daß er dasjenige, was er nicht gebrauche, an andere verkaufen dürfe. Hr. Vogt Fezer hat bisher 20. Klaftern Birken und 18. Klaftern vermischt Holz zur Besoldung gehabt, er wird sich aber künftig wegen der größeren Scheutter-Länge mit 17. Klaftern Birken, und 16. Klaftern vermischt Holz, also in allem jährlich mit 33. Klaftern begnügen können. Was nun dem Hrn. Vogt Dieterlen auszusetzen seyn möchte, da nicht widersprochen werden kann, daß die obere Beamtungs-Wohnung durch ihre hohe Lage dem Wind sehr ausgesetzt ist, das stellen Unterzeichnete lediglich der hohen Herrschaftlichen Entschlieſſung anheim. Nur müssen sie hier bemerken, daß sie bey dem Unterthanenholz aus der Ursache auf keine Reduction wegen der größern Scheutterlänge antragen, weil diese solches nicht, wie die besoldete Diener umsonst erhalten, sondern nach den coursirenden Preisen mit einem Rabatt von 30 kr. pr. Kl. bezahlen müssen, folglich die hohe Herrschaften nichts verlieren, die Scheutter mögen 3.

oder

oder 4. Schuh lang gemacht werden, da der Preiß mit dieser mehreren, oder minderen Länge steigt und fällt.

Da übrigens die bisherige Holz-Ordnung bey den gegenwärtig veränderten Umständen, besonders wegen des abgestellten Theilholz-Hauens einige Abänderung bedarf, so haben Unterzeichnete den gefertigten Entwurf zu einer solchen neuen Ordnung Lit. G. anmit beylegen und dem Ermessen sämmtlicher hohen Herrschafften überlassen wollen, ob nicht die Vogtämter hierneben vorderistens zu vernehmen, und erst alsdann die Ordnung ins reine zu bringen, und auf die gehörige legale Art den Unterthanen zu ihrer Nachachtung zu publiciren seyn möchte.

Gegeben im Julius 1786.

Forstmeister	Hofrath [8]
J. L. Vötter.	Autenrieth.

8) Alle Jahr auf Johannis Baptistä wird unter denen beyden Administrationen der Stab gewechselt, und so wie ein oder andere von beyden Herrschaften den Rang hat, so werden auch ihre Abgeordnete behandelt. An. 1786. hatten die von Ehingerische Erben den Vortritt, daher auch der Hr. Forstmeister Vötter dem Hrn. Hofrath Autenrieth vorgegangen.

Aus

Aus gegenwärtiger Tabelle Lit. A. erhellet

I. Daß an Scheuterholz bey dem ersten Abtrieb, mit Ausschluß der ganz jungen Schläge in allem erhalten werden können

—:. 25,186. Klaffter.

Diese auf 60. Jahre repartirt, würde jedes Jahr betreffen 419. bis 420. Klafter. Allein da davon in den ersten 30. Jahren nur 12059. Klaffter erhalten werden, so können auch in diesen 3. ersten 10jährigen Perioden nicht weiter jährlich ausgesetzt werden als 400. Klafter; in den folgenden 3. Perioden hingegen kann diese Summe um wenigst 40. Klafter, und wann die gegenwärtigen jungen Schläge gehörig geschont werden, noch weiter vermehrt werden.

II. An Baustämmen und Starken Stangen können gefällt werden

—:. 51,660. Stück.

Dis würde auf 60. Jahr, als die Zeit des berechneten Abtriebs, jährlich 861. Stck. betragen. Da aber davon bey diesem Abtrieb wenigstens 5000. Stück zum Saamen und zum Nachziehen starken Säg- und Bauholzes stehen gelassen werden müßen, und da überhaupt in die erste 20. Jahre nur 10,060. Stücke fallen, von welchen wieder 1500. Stck. stehen bleiben; so möchten in diesen 2. ersten 10jährigen Perioden jährlich nicht mehr als: 400. Stück auszusetzen seyn. Wenigstens kann innerhalb 10. Jahren von Dato an, auf nicht weiter abgehoben werden, weil vermög Protocoll die 2000. starke Stämme im Hempels Maad und Buchholz nicht alle in dieser Zeit gefället werden dürffen, sondern vielmehr ein Theil davon auf die zweyte Periode aufgespart

gespart werden muß, wann man nicht genöthigt werden will, die bisherige nachtheilige Wirthschaft zu continuiren und einzelne erforderte werdende starke Stämme aus den Hölzern heraus zu nehmen, ehe solche mit dem Holzschlag angegriffen werden. Nach Verfluß dieser ersten 20. Jahre aber, sobald die Sömmer- und Winterhalde angegriffen wird, können jährlich wenigstens 650. bis 700. Stück gefällt und damit continuirt werden.

III. Wegen der Schwachen Stangen und Schiffslaiste [9]) wird eben dasjenige beobachtet, was in dem Etat des Untern Schloßes angemerkt worden ist.

IV. Auch wegen der Aichen ist beym Untern Schloß das Nöthige angezeigt worden, mithin hier blos anzumerken, daß man von denen vorhandenen 3757. Stck. nicht weiter als 3150. in die Repartition genommen, die weitere 607. Stck. aber als Abgang und auf unvorgesehene Fälle zurückbehalten hat. Solchemnach könnten ein Jahr in das andere jährlich 21. Stck. gefällt werden. Im Fall jedoch diese Anzahl in den ersten 10. Jahren zu dem Bauwesen und andern Bedürfnissen nicht völlig erfordert werden, oder nicht die schlechte Beschaffenheit so mancher

9) Schiffslaiste, sind fichtene Stangen die mit der Wurzel ausgerodet und so verkauft werden. Der Käufer macht aus dem untersten Theil der Stange und der daran stehenden stärksten Wurzel das Kniestück, welches man auch Ribben nennt und zum Bauen der Schiffe braucht. Sie werden auf Flößen aus der Herrschafft Balzhaim nach Ulm gebracht, und da die Donau-Schiffe daraus gebaut; dann ein Donau-Schiff ist ganz von Tannenholz. Der Laiste sind stärker oder schwächer, je nachdem sie zu grossen oder kleinen Schiffen gebraucht werden.

mancher im Dietenheimer G'hau und Weitholz vorhandener schwachen Stämme, deren Fällung nothwendig machen würde: So wird es immer gut seyn, wann nur die würkliche Bedürfniß gefällt wird, und die übrigen stehen gelassen - dagegen aber in der zweyten und dritten Periode einige Stämm weiter von den ganz ausgewachsenen Haupt-Aichen gefällt werden. Entworfen im Junius 1786.

Forstmeister Vötter — Hofrath Autenrieth.

Aus gegenwärtiger Tabell Lit. B. ist ersichtlich

I. daß innerhalb 50. Jahren in den taxirten Waldungen an Scheuter-Holz erhauen werden kann

— 20,014. Klaffter.

Diese sollten nun eigentlich auf 60. Jahre repartirt werden, weil Waldungen, welche unter dem blos aus dem Saamen zu erwartenden Laubholz, so viel Tannen hervorbringen, nicht ohne Nachtheil bälder angegriffen werden können. Diß würde nun jährlich nicht weiter als 333⅓ Klaffter, mithin ohngefähr jährlich 40. Klafter weniger als die jährliche Bedürfniß betragen. Allein da gleichwohlen unter denen berechneten 134. Jauchert jungen Schlägen einige Stücke begriffen, welche schon vor 8. bis 10. Jahren abgetrieben worden, und bereits mit Birken ziemlich angeflogen sind, dafern in den ersten 25. Jahren über 20,000. Klaffter geschlagen werden können, in der folgenden Zeit hingegen die beträchtliche Reserve-Waldung zwischen dem Glaser- und Nordhofer Berg einen Zuschuß an Tannen Gipfel-

und anderem Scheuterholz gewähren könnte; und da überdieß noch gegenwärtig nicht mit völliger Zuverläßigkeit behauptet werden kann, daß die junge Schläge gerade die aufgerechnete 134. Jauchert betragen: So haben Unterzeichnete dafür gehalten, daß der Scheutter-Schlag einsweilen auf 375. Klaffter jährlich bestimmt werden könnte, bis sammtliche junge Schläge ordentlich vermessen seyn werden; und der gegenwärtige Etat nach dem wahren Meß-Gehalt rectificirt werden kann. Zeigt es sich sodann in der Folge, daß dieser Meß-Gehalt nicht zu hoch angegeben ist, und daß auch das ständige Holz, mit dessen Abtrieb schon im nächsten Winter der Anfang gemacht wird, nicht weiters als die aestimirte Summe abwirfft, so wird es noch immer Zeit seyn, den Scheuterholz-Schlag zu reduciren, und das Fehlende an einer oder der andern Rubrique abzubrechen.

II. An Bau-Stämmen und Starken Stangen können nach der Aestimation erhauen werden

— 38,629. Stück.

Wann diese ebenfalls auf 60. Jahr eingetheilt werden wollten, so würde es auf jedes Jahr betragen 643. bis 644. Stück; allein es müßen hievon abgezogen werden, diejenige Stämme, welche in den meisten Waldungen die nicht wohl zu reinem Bauholz nachgezogen werden können, theils um der Besaamung willen, theils zu starkem Bau- und Sägholz stehen gelassen werden sollen, und nur 6. Stck. pr. Jauchert gerechnet über 4000. Stck. betragen können, und es ist noch weiter in Betracht zu ziehen, daß die in der ersten Periode abzutreibende Waldungen wenig schlagbares Tannenholz enthalten, die kleine Reserve-Wäldgen hingegen auch noch die

zweite

zwote Periode hindurch reichen müssen, wann in solcher kein Mangel an starkem Holz entstehen, und man nicht genöthigt seyn solle, den Haupt-Reserve-Wald ohne Noth vor der Zeit anzugreiffen. Es kann also in den ersten 15. Jahren auf nicht weiter abgehoben werden, als jährlich auf 300. Stück. In den folgenden Jahren hingegen, wenn einmahl der Mittelbühl und die Hemppelshalde angegriffen wird, kann sodann diese Summe ohne es zu übertreiben, auf 600. Stück erhöhet werden. Wollte man gegen diese Eintheilung einwenden, daß dadurch die jährliche Einkünfte allzu ungleich eingetheilt würden; so dienet zur Antwort, daß der Abmangel den anfänglich die herunter gesetzte Zahl der Tannen-Stämme verursacht, durch den Verkauf der vielen Haupt-Aichen aus dem Buchenberg sowohl als durch den hohen Preiß der in den ersten 2. Jahren aus dem Deichselberg Reserve-Wäldigen erhauenden 400. starke Stämme, wieder reichlich ersetzt werde, und daß überhaupt, wann auch diese günstige Umstände würklich nicht existiren würden, die bißherige unordentliche Haushaltung eine solche Einrichtung nothwendig mache.

III. Die Summe der Schwachen Stangen und Schiffslaiste ist weder genau bestimmt, noch könnte solche, wenn sie es auch würklich wäre, auf gewiße Jahre repartirt werden; Man nimmt eben, was in dem jährlichen Holzschlag fällt; In manchen Jahren wird die Anzahl mäßig, in andern hingegen desto größer seyn, je nachdem der Abtrieb einen Bezirk erreicht, der mehr oder minder mit Nadelholz angeflogen ist.

IV. Bey den Aichen ist vorderist auf die schlechte Qualität der sub Num. 4. b. eingetragenen 540. Stämme Rücksicht zu nehmen, von welchen in der Folge mehrere ganz verderben können, ehe der Holzschlag solche erreicht. Auch ist nöthig, daß auf ohnvorgesehene Fälle ein Theil der Bau-Aichen reservirt werde. Man hat daher von der ganzen Summe der 4646. Stck. nur 3960. Stück in die Repartition genommen. Wann nun angenommen wird, daß von allen vorhandenen Aichen $\frac{2}{4}$ zum Bauen bestimmt werden, und daß eine tüchtige Bau-Aiche wenigstens 150. Jahre zu ihrem Wachsthum nöthig hat; wann es ferner räthlich ist, daß $\frac{1}{4}$ zu Haupt-Aichen angezogen werde, um solche als Nuzholz oder geschnitten zum Bauen gebrauchen zu können, welches eine Zeit von wenigstens 200. Jahren fordert; und wann endlich das Weiter $\frac{1}{4}$tel falls es auch nur zu schwachem Handwerks-Holz gebraucht werden sollte, 100. Jahre zu seinem Wachsthum braucht: so muß der ganze Vorrath auf 150. Jahre repartirt werden, und dieß um so mehr, als seit 50. und mehreren Jahren, in allen Waldungen nicht 10. junge Aichen nachgewachsen sind. Und auf diese Art ist die Repartition gemacht worden; wobey man jedoch vorzüglich darauf Rücksicht genommen hat, daß beym ersten Abtrieb

1. Die alte bereits abgängige, oder doch vollkommen ausgewachsene, folglich bis zum 2ten Abtrieb der Gefahr des Abgangs unterworffene Haupt-Stämme herausgenommen und zu Geld gemacht werden, und daß

2. In denjenigen Hölzern worinn nach Verhältniß des Meßgehaltes allzuviel junge Aichen stehen, wie z. B. im Spital G'hau, oder auch an solchen Orten, wo das Nadelholz die Oberhand genommen hat, folglich

lich die schwächern Aichen schon mehrere Jahr ein schlechtes Wachsthum haben, wie z. B. in den Tannen-Wäldgen des Deichselbergs, eine verhältnißmäßige größere Anzahl davon herausgenommen werde, als an andern Orten, wo diese Umstände nicht vorkommen.

Da übrigens in zerschiedenen Waldungen nur wenige Aichen vorhanden sind, mithin das ausgesetzte Quantum nicht jedes Jahr richtig erhalten werden kan: so wird in der Instruction für die Beamte, auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden. Entworffen im Junius 1786.

Forstmeister Vötter. Hofrath. Autenrieth.

Lit. C.

Instruction

wie künftighin der Abtrieb in den Balzheimischen Herrschafft Waldungen vorgenommen, und solche überhaupt behandelt werden sollen.

1.

Soll künftighin das Herrschafftliche Floß-Holz, das Besoldungs-Holz der geist- und weltlichen Diener und das den Unterthanen ausgesetzt werdende Klafter-Holz nicht mehr, wie bishero zum großen Nachtheil der Waldungen geschehen ist, an verschiedenen Orten gefällt, sondern es soll bey jedem Schloß zu diesem Endzweck ein einiger Schlag geführt, und die Waldungen in derjenigen Ordnung abgetrieben und angegriffen werden, welche in dem Tabellarischen Waldnuzungs-Etat vorgeschrieben ist.

2.

Nach diesem Waldnuzung-Etat wird also im nächsten Jahr der Abtrieb bey dem Obern Schloß, in dem Dietrn-

heimer G'Hau und Weitholz, bey dem untern Schloß aber in dem Zieglers G'Hau, von dem Schmids G'Häulen vorwarts fortgesetzt, überhaupt aber jedesmalen, so viel immer möglich ist, darauf gesehen, daß die Waldungen auf der Morgenseite zuerst angegriffen und die Schläge gegen Abend fortgeführt werden.

3.

Ehe der Schentter-Schlag seinen Anfang nimmt, hat der Beamte mit den beeden Holzwarten den abzutreibenden Bezirk zu besichtigen, vor allen Dingen hienach pcto. 14. bemerkte Stammreiser und Saamen-Bäume zu bezeichnen, sofort zu untersuchen, ob sich viel brauchbares Nutz- und Handwerks-Holz darinn befinde, hierauf haben die Binder, Wagner und andere Handwerks-Leuthe in der Herrschaft unter Aufsicht eines Holzwarths ihre Bedürfnis an Reif und Wagners-Staugen, und anderem dergleichen Holzes, jedoch mit Ausschluß der Eichen, und der wenig vorhandenen Buchen die Floßer hingegen die Staugen und Laiste aus dem abzutreibenden Bezirk heraus zu hauen, und zusammen auf einige ihnen anzuweisende Plätze zu tragen, und zu führen, wo sofort jede Sorte von dem Beamten abzuzehlen, anzuschlagen, und in das Verkaufs-Register einzutragen ist.

Ist die Menge des vorhandenen Nutz-Holzes stärker, als die Bedürfnis der ingesessenen Handwerks-Leuthe, so ist das übrige auf Herrschaftliche Kosten zu hauen, und sofort auch an Ausländer hochmöglichst zu verkaufen.

4.

Wann das Nutz-Holz solchergestalten aus dem abzutreibenden Bezirk herausgesucht ist, so sind sofort die brauchbare Sägbäume auch Bau- und Floß-Stämme unten an dem Stock mit dem Waldhammer zu bezeichnen und es ist genau darauf zu sehen, daß keiner derselben von den Schentter-Holzhauern gefällt, und in die Klafter geschlagen werde. Nicht weniger sind auch diejenige raue Stämme, welche zum Schlacht-Bauwesen gebraucht werden können, besonders zu bezeichnen, damit sie von den Schentter-Holzhauern nicht ausgeschentet,

let, sondern bey erfolgender schicklichen Witterung zu jener Bestimmung verwendet werden können. Wie dann auch dergleichen rauhe Tannen, welche sich nahe an den Feldern, oder den Fahrwegen befinden, zu diesem Gebrauche auch für künftige Jahre stehen gelassen werden sollen, damit man bey einem sich ergebenden Wasser Schaden, oder außer der gewöhnlichen Holz-Schlagzeit, nicht genöthiget wird, dergleichen Holz mit Schaden aus den ständigen Waldungen herauszunehmen; auf gleiche Weise sind auch die zu Brunnenteuchen für beede Schlösser tichtige und erforderliche Fichten und Ellern-Stämme zu bezeichnen, damit solche nicht zu Scheuttern geschlagen, und man hernach genöthiget werde, diese Bedürfnis aus anderen im besten Wachsthum stehenden Waldungen zu nehmen.

5.

Wann alle diese Stämme bezeichnet sind; so werden die Scheutter-Holz-Schlager angestellt, und von solchen alles übrige Holz in Klafter geschlagen. Ehe dieses Geschäft seinen Anfang nimmt, sind solche vor zu beschaiden, von den Beamten ad protocollum zu vernehmen, wie viel jeder derselben Klafter hauen wolle, sofort ernstlich zuerinnern, daß sie die Scheutter nicht über 3½ Schuh lang, aber auch nicht kürzer hauen, die Stumpen der starken Stämme nicht über 1. Schuh hoch, die ringere aber so kurz als möglich vom Boden hinweg machen — und alle Brügel, welche am starken End 3. Zoll halten in die Klafter schlagen, auch sich beym heimgehen, oder sonst von dem erhauenden Holz nicht das mindeste heimlich zueignen. Vielmehr alles, was sie Ordnungs-wiedriges und schädliches wahrnehmen werden, dem Beamten unverzüglich anzeigen sollen, als worüber sie dem Beamten Handtreue an Eidesstatt zu geben haben.

6.

Alle Stämme, welche einen Schuh in der Dicke halten, sollen nicht geschrotet, sondern es müssen solche mit der Wald-Säge gesäget werden. Diß ist den Holzhauern gleich bey ihrer Anstellung zur Bedingung zu machen. Zu solchem Ende sind bey jedem Schloße auf Herrschafftliche Kosten 4. Wald-Sägen anzuschaffen, und den Holzhauern in den ersten Jahren ohnentgeltlich zum

Gebrauch zu überlassen, in der Folge hingegen hat der Beamte dafür sorgen, daß die Holzhauer sich mit dergleichen eigenen Sägen versehen, zu welchem Ende er denselben allenfalls von jeder Klafter 1. bis 2 kr. an dem Macherlohn innzubehalten, und dafür Sägen anzuschaffen hat.

7.

Wann das Holz aufgespalten seyn wird, so ist solches balden durch die beeydigte Holz-Setzer [10] aufsetzen zu lassen, und diesen ernstlich aufzugeben, daß sie die Klaftern weder zu groß noch zu klein machen, keiner mehr, als ein Scheut oder 3. Zoll Ueberlag geben, sich keiner krummen oder allzuschwachen Klafter Stückel bedienen, und wann sie allzulange oder kurze Scheutter finden, solche nicht aufsetzen, sondern es ungesäumt dem Beamten anzeigen sollen, damit die Holzhauer zur Strafe gezogen werden können. Nicht weniger ist den Holzsetzern nicht zu gestatten, daß sie das Holz in halben oder Viertelsklaftern aufsetzen, sondern es soll solches durchgängig in ganze Klaftern aufgesetzt werden, den einigen Fall ausgenommen, wann von demjenigen Holz, welches ein Holzhauer aufgescheuttet hat, über die aufgesetzte ganze Klaftern etwas weiters an Scheuttern übrig wäre.

8.

So bald das Scheutterholz aufgesetzt ist, so ist auch das Reißach aufzumachen, dabey aber nicht, wie bishero der auf den ausgehauenen vielen Blatten hervorgekommen junge dichte und gesunde Tannenanflug mithinwegzuraumen, sondern es sind dergleichen in den meisten vermischten Waldungen sich vorfindende Dickichte zu verschonen, von dem Reisach selbst darf zwar auch noch künftig, und bis auf weitere Verordnung jeder Unterthan die ihm ausgesetzte Anzahl aufmachen; Es ist aber genau darauf zu sehen, daß solche nicht zu groß gemacht, und daß keine zum Klafterholz bestimmte starke Brügel darein gebunden, und überhaupt kein ständiges Holz darzu gehauen werde. Wie dann zu Verhütung aller

10) Man hat hier eigene Holzsetzer im Wald.

aller Unordnung künftig die Unterthanen nicht mehr ihr selbst aufgemachtes Reisach erhalten, sondern sammtliche aufgemachte Wellen unter solche verlost werden sollen.]

9.

Der Beamte hat nicht nur von Zeit zu Zeit die Holzschläge zu visitiren, sondern auch, wann die Klaftern alle aufgesezt, und die Wellen aufgemacht seyn werden, solche abzuzählen, und die Klaftern zu numeriren, sofort die ganze Summe einzuberichten, und die Legitimation zur Abgabe einzuholen. Wann diese erfolgt seyn wird: so ist vorderist das Herrschaftliche Floß-Holz und nach solchem das Besoldungs-Holz auszulesen, von dem übrigen aber sind die Unterthanen durch das Loß um das ihnen misgesezte Quantum zu befriedigen.

10.

Sobald die Klaftern und Wellen abgezehlt, und ins Regiſter eingetragen sind: So sollen die Seeg-Bau- und Floß-Stämme gefällt, und geschält, die Gipfel und Afterschläge ebenfalls aufgemacht, hierauf aber die Stämme abgemessen, aufgeschrieben, und mit den Waldhämmern angeschlagen werden, welche Waldhämmer der Beamte immerhin wohl verwahren, und solchen niemals dem Holzwarth überlassen solle. Es sind aber diese Stämme nicht mehr wie bisher nur 40 Schuh lang zu hauen, sondern die Baustämm sind so lang zu lassen, als solche von den Unterthanen noch zum Bauen gebraucht und beschlagen werden können. Auch bey den Floßstämmen ist ein gleiches zu beobachten, und darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Floser solche länger, oder kürzer gebrauchen können. Wie dann auch die Gipfel dieser Floßstämme öfters noch mit Nutzen an die Unterthanen oder Ausländer als Bauholz verkauft werden können. Bey der Taxation der Baustämme wird folgendermaßen verfahren. Der Stamm wird auf 40 Schuhe mit dem Holzmaaß abgestochen, hierauf aber die weitere Länge ebenfalls gemessen, und besonders nach Verhältniß der Stärke taxirt, sofort beede Anschläge zusammen gerechnet, und in das Regiſter eingetragen. Das Anschlagen mit den Waldhämmern aber geschiehet, in der Mitte des Stammes auf beeden Seiten. Es werden nemlich

mitten

mitten an jedem Stamme 2. starke Blatten aus der Rundung des Stammes herausgehauen, und auf die eine derselben der Waldhammer des untern Schlosses auf die andern aber der Waldhammer des obern Schlosses angeschlagen, damit künftig keiner dieser Baustämme unbemerkt verkauft und auf dem Wasser verflößt werden kann. Wann in einem Schlag sich eine größere Menge Baustämme ergiebt, als in dem Waldnuzungs-Etat ausgesetzt sind, so sind die weitere in solchem Jahre zum Bauwesen nicht erforderliche Stämme zwar auch zu fällen, und an beeden Seiten anzublatten, wie das abzugeben werdende Bauholz, sie sind aber nicht mit dem Waldhammer anzuschlagen, sondern unbezeichnet auf freye Plätze ausserhalb den Waldungen führen zu lassen, daselbst auf Hölzer zu legen und sodann erst in folgenden Jahren abzugeben, wann der Schlag weniger Stammholz gewähret oder eine grösere Menge Bauholz erforderlich ist, in welchem Fall sodann erst der abgebende Stamm mit den Waldhämmern angeschlagen, dem Unterthanen aber wegen des aus dem Wald bezahlten Fuhrlohns zur Bedingung gemacht werden soll, daß er solches entweder besonders bezahlen oder dagegen bey vorkommender Gelegenheit einen andern Stamm aus dem Wald auf solchen Platz führen soll. Würde jedoch voraus zu sehen seyn, daß auch in den nächstfolgenden 2. oder 3. Jahren eine hinlängliche Menge Baustämme aus dem Scheutterholz-Schlag erhauen werden könnten, so wäre jene Vorsicht nicht zu beobachten, sondern die übrigen Stämme zu verkaufen. Im Fall auch das an die Unterthanen abgebende Bauholz außer dem Saft, mithin bälder gefällt werden sollte, als welches um der mehreren Daurhaftigkeit des Holzes willen nicht zu erschweheren, sondern vielmehr zu begünstigen ist; So ist nichts destoweniger das Bezeichnen derselben auf oberbemelte Arth, auf stark in die Augen fallende aus der Rundung heraus zu hauende Blatten vorzunehmen. Die Sägstücke, und die an die Floßer abgebende Stämme hingegen sind an 2. bis 3. Zoll hinterwärts auf die Rundung anzuschlagen. Ehe alles Holz aufgenommen angeschlagen, und in das Register eingetragen ist, soll kein Stamm aus dem Schlag abgeführt werden.

11.

Sind die Säg-Bau- und Floßstämme alle gefället, so werden auch die Eichen gemustert, und zwar vorderist alle angegriffene oder abständige Stämme, welche bis zum nächsten Abtrieb nicht mehr stehen bleiben können, nach solchen aber die an dem ausgesetzten jährlichen Quanto annoch abgehende Zahl von den gesunden mit dem Waldhammer bezeichnet, dabey aber immer solche Stämme ausgewählt, welche entweder vollkommen ausgewachsen sind, oder keinen schönen Stamm haben, mithin für die Zukunft keinen nützlichen Zuwachs versprechen. Sollte in einem Jahr die in dem Waldnuzungs-Etat ausgesetzte Anzahl Baueichen nicht erfordert werden, und diese Holzgattung nicht allzudichte stehen, so können die entbehrlichen Stämme auf künftige Zeiten stehen gelassen werden. Insonderheit ist solches an den Feld- und an den Fahrwegen zu beobachten, wo solche im Nothfall immerhin ohne Schaden gefällt und abgeführt werden können. Befunden sich hingegen in einem Schlag mehrere abgängige Stämme, als der Waldnuzungs-Etat besagt, oder ständen allzuviel jüngere Eichen beisammen, welche künftig einander in dem Wachsthum hinderen würden, so kann zwar in einem solchen Schlag eine stärkere als die ausgesetzte Anzahl gefällt werden; hingegen sind diejenige Bau-Eichen, welche man in solchem Jahr zum Bauwesen nicht nöthig haben wird, nicht an Fremde zu verkauffen, sondern auf freye außer dem Wald gelegene Plätze zu führen, daselbst auf Stücke schlechten Holzes zu legen, und so lang liegen zu lassen, bis der Holzschlag eine andere mit dieser Holzgattung gar nicht oder minder bewachsene Gegend erreicht, wo man sodann diesen Vorrath angreiffen, und dadurch das schädliche Fällen in ständigen Hölzern verhindern kann. Diese in Vorrath gefällte Eichen sind aber ebensowohl, als die zur Abgabe und zum Verkauf würklich ausgesetzte Stämme in das Register nach ihrer Länge und Stärke einzutragen, und in der Rechnung bis zur folgenden Abgabe nachzuführen. Abgängige und faule Stämme werden zwar zu Scheiterholz geschlagen, es sind aber zuvor alle auch nur wenige Schuhe betragende gesunde Stücke heraus zu sägen, und entweder an die Handwerksleuthe inn- und außer

der

der Herrschafft zu verkauffen, oder in die beede Schlöſſer zum künftigen eigenen Gebrauch beyzuführen, und in Rechnung zu bringen. Ueberhaupt iſt auch von den Gipfen und Afterſchlägen der geſunden Stämme nichts zu Brennholz aufzuſcheutern, was nur immer noch auf andere Weiſe zu beſſerem Nutzen gebracht werden kann. Beſonders hat der Beamte darauf zu ſehen, daß zum Bauweſen nicht anderſt als im höchſten Nothfall die geſunde ſchöne junge Stämme herausgewonnen werden, dahero er auch zur Auswahl der Eichen weder die bauende Unterthanen, noch die Zimmerleute, welche gewöhnlich immer zuerſt nach den ſchönſten und geſundeſten Stämmen verlangen, beyzuziehen — ſondern das Auszeichnen dieſer Holzgattung allein mit Zuziehung der Holzwärthe vorzunehmen, und erſt in der Folge, wann die Stämme gefällt ſind, den Unterthanen ſo viel dem Meeß nach abzugeben hat, als das vorhandene Bauweſen würklich ohnumgänglich erfordern wird. Diejenige Stücke, welche würklich zum Bauweſen in der Herrſchafft abgegeben werden, ſind nach den bisher üblich geweßten billigen Baupreißen noch fernerhin und bis auf weitere Verordnung nach Verhältniß ihrer in den Kaufs-Regiſter ausdrücklich zu bemerkenden Länge und Stärke zu taxiren. Handwerksholz hingegen, da ſolches beynahe gänzlich zum auswärtigen Commercio von den Unterthanen verkauft wird, iſt nach dem ſeit einigen Jahren eingeführten Typo hochmöglich dem Schuh nach zu verwehrten, und in dem Verkauf-Regiſter auf gleiche Weiße, wie die Baueichen nicht nur die Länge des Blocks, ſondern auch ſeine Stärke an beeden Enden ausdrücklich und genau zu bemerken, damit man daraus erſehen möge, ob das herrſchafftliche Intereſſe dabey gehörig beobachtet worden, und das Holz nach den Zeitumſtänden, und den täglich ſteigenden Werth deſſelben nicht zu wolfeil abgegeben worden ſey.

12.

Wann es immer möglich iſt, ſo ſollen die jungen Schläge von allem Brenn- Bau- und Flößholz bis Johann. Baptiſt. gereiniget ſeyn; die Abführung des eichenen Stammholzes hingegen, ſoll längſtens bis Georgii des nächſtfolgenden Jahrs erfolgen, das Abführen dieſes

und

und anderer Holzgattungen soll bey trockenem Wetter geschehen, jedoch sind denen Unterthanen hierzu nicht bloß, wie bishero nur 2. Tage in der Woche zu gestatten, sondern es sind ihnen bey guter Witterung ganze Wochen oder Monathe auszusetzen, und solches jedesmalen zuvor bekannt zu machen.

13.

Da denen Unterthanen die wiederrufliche Erlaubnus zum Ausgraben der Tannenstumpen oder Stöcke ertheilt worden ist, so hat der Beamte genau darauf zu sehen, daß dieses Ausgraben längstens bis auf ersthemelten Termin Georgii deß nächstfolgenden Jahres geschehen seyn möge; wie er dann auf solche Zeit die Schläge zu visitiren, und zu untersuchen hat, ob die Löcher auch wieder ordentlich zugemacht seyn; wo sofort diese Stellen mit dem durch die Unterthanen gesammelten Holzsaamen zu bestreuen und dadurch zum baldigen Anflug zu bringen sind.

14.

Damit aber überhaupt die jungen Schläge, sobald möglich wiederum zum Anflug gebracht, und auch in solche starke Nutz- und Bauhölzer angezogen werden mögen, so sind nicht nur bey dem Abtrieb alle junge Eichlein unversehrt stehen zu lassen, sondern es hat auch der Beamte bey der obenbemerkten Beaugenscheinigung des abzutreibenden Stucks in dem mit vermischten Laub und Nadelholz bestandenen Waldungen auf jedes Jauchert 6. bis 8. schön gewachsene wohlgereinigte Nadelholz-Stämme zu bezeichnen, damit solche bey dem Abtrieb stehen gelassen werden. Bey der Auswahl dieser Stämme ist vorzüglich darauf zu sehen, ob sie durch ihren Stand vor den heftigen Winden gesichert werden, ob sie sich nicht bereits auf eine Seite neigen, und ob sie besonders auf der den Winden entgegengesetzten Seite starke Wurzeln zeigen. Neben diesen Fichten-Stämmen aber sind auch noch von denen vorhandenen aus den Saamen aufgewachsenen Buchen-Stämmlen, die schönsten und längsten, besonders solche, welche in Dickigten aufgewachsen sind, und einen langen von Aesten freyen Stamm haben, als Laß-Reiser, und Bannreitel auszuzeichnen,

und

und beym Abtreiben um so mehr zu verschonen, als das Buchenholz durch die schlechte Behandlung der jungen Schläge in den meisten Waldungen zum großen Schaden der hohen Herrschaften beynahe ganz ausgerottet ist. Wann daher einige dieser Laßreiser, oder Baunreitel nicht genugsam von Aesten befreyt seyn sollten: so sind sie derselben, soweit es nur immer räthlich ist, zu berauben und zu solchem Ende letztere mit scharfgeschliffenen Beilen glatt am Stamm hinweg zu hauen, damit die Wunde wieder überwachse, und der Stamm bis zum nächsten Abtrieb, wo nicht ganz, doch wenigstens zum Theil brauchbares Nutzholz gewähren, einstweilen aber zur Besaamung dienen möge.

15.

Auf gleiche Weise sind beym künftigen Abtrieb der Hemppelshalden alle darinn befindliche schön gewachsene junge Ilmen mit dem Hieb zu verschonen; die in diesem Wald sich noch vorfindende, vormals auf die eben ermelte Art nachgezogene starken Buchenstämme hingegen sind zwar mit dem übrigen Holz zu fällen, hingegen ja nicht, wie es bishero geschehen, in Scheutter zu schlagen, sondern vielmehr Stammweiß an die Handwerksleuthe hochmöglich zu verkauffen. Da in dem Buchenberg nur weniges Nadelholz anzutreffen ist, und dieser Wald künftighin zu einem reinen Bauholz, und zwar wenigstens 25. bis 30. Stück auf der Jauchert als Laßreißer und Baunreitel zu bezeichnen, und auf gleiche Weiße ist in den übrigen mit weniger Nadelholz bewachsenen Bezirken zu verfahren.

16.

Sobald der Schlag gänzlich geraumt seyn wird; so sind sammtliche Holzwege, welche nicht zur Abführung des Holzes aus den übrigen Waldungen unentbehrlich sind, ohne Verzug stark zu vergraben, und es ist genau darauf zu sehen, daß deren keine neue gemacht, oder widrigenfalls die Uebertretter ohne Nachsicht zur Straf gezogen werden. Hierauf ist der Schlag gehörig zu bannen, und nicht bälder wieder zu eröfnen, als bis das Holz in solchem, dem Vieh genugsam entwachsen seyn wird. Wie dann der Beamte sämmtliche Schläge jedes Früh-

Frühjahr zu visitiren und zu untersuchen hat, ob solche von den Holzwärthen gehörig verhängt und ob darinn nicht schädlich gewaidet worden seye. Sollte nun ein solcher Schlag so weit wiederum herangewachsen seyn, daß das Vieh dem Holze keinen Schaden mehr zufügen könnte; so hat der Beamte auf Anmelden der Gemeinden mit Zuziehung der Holzwärthe solchen zu besichtigen, und wann sie ihn also befinden, dem Vieh zu eröfnen, jedoch aber die Verfügung zu machen, daß in den ersten 2. bis 3. Jahren die Heerde erst auf Johann Baptistä und zwar in dem ersten Jahr bloß die Pferdte [11]), in den folgenden aber das Rindvieh darein getrieben werde.

17.

Damit künftighin die Gränzen der inn- und an den Waldungen liegenden Mäder, und andere Feldgüther nicht unbefugt erweitert werden mögen; so hat der Beamte die Verfügung zu machen, daß an denjenigen Orten, wo die Güter sich in geraden Linien an den Waldungen herziehen, aufs bäldeste Graben aufgeworfen, die Erde gegen die Güter aufgeschlagen, und lebendige Häger darein gepflanzt werden. Wohingegen die Güter viele spitzige Winkel und Ecken in die Waldungen hinein machen, da ist vor allen Dingen durch ein richtiges Nachmeß zu untersuchen, ob nicht diese Winkel und Ecken unbefugter Dingen nach und nach von den Herrschafftlichen Waldungen hinweggekommen seyn. In welchem Fall sodann solche hinweg zu messen, die Gränzen gerade zu ziehen, und sodann durch Gräben und Häger zu verwahren sind.

Gleichwie aber mancher Unterthan sein Guth in der gegenwärtigen Gestalt und Größe angetretten hat, und es mithin demselben schwer fallen müßte, wann ihm bey dem Nachmeß das zuviel Besitzende entzogen werden wollte; so ist zwar dieses Vermessen bey Gelegenheit der bevorstehenden Aufnahme der Waldungen ohne Anstand vorzunehmen, und es sind die Gränzen, durch auszustehende

11) Sogar auch die Pferde kommen hier in den Wald.

hende Gräben zu bezeichnen, hingegen soll nichts destoweniger der Genuß des Uebermeßes den gegenwärtigen Besitzern noch ad dies vitae oder bis der Bestand einem andern überlassen wird, verbleiben.

18.

Auf die Marken der Waldungen hat der Beamte genau zu sehen, die fehlende in Zeiten wieder ergänzen zu lassen, darzu aber keines frischgehauenen, sondern alten wohlgetrockneten aichenen Holzes zu bedienen, dessen Oberfläche so weit als es in den Boden zu stehen kommt, wohl gebrannt werden solle. Wo auswärtige Herrschaften angränzen, sind nach und nach, und wo es immer so weit gebracht werden kann, gemeinschafftlich mit solchen angränzenden Herrschaften von einer Mark-Saul zur andern Graben zu ziehen, damit auch in künftigen Zeiten, wann eine Saul verlohren gehen sollte, die Gränzen sichtbar bleiben, und allen Strittigkeiten vorgebogen werden möge.

19.

Jedes Jahr, längstens bis Michaelis ist über die ganze Holz-Erfordernus des künftigen Jahrs ein vollständiger Bericht nach dem hienach angehenkten Formular von dem Beamten jedoch für jedes Schloß besonders zu erstatten, und darinn specifice zu bemerken.

a) Wie viel an Stammholz sowohl eichenem, als tannenen zum Herrschaftlichen Bauwesen, zu Brunnen, Teicheln, und andern Gebrauch, nicht weniger an Floß-Stämmen zu Fortbringung des Herrschafftlichen Scheuter-Holzes im nachfolgenden erforderlich seyn möge.

b) Wie viel die Unterthanen, und zwar jeder in specie zum Baumesen, oder zu Handwerksholz verlangen, und ob die Abgab würklich nöthig sey, oder nicht.

c) Was zu Weg und Stegen, auch etwa zum Schlachtwesen unumgänglich nöthig seyn dürfte.

d) Wie viel an dieser sämtlichen Erfordernuß noch von vorigen Jahr im Vorrath vorhanden, wie viel also noch zu fällen nöthig, und viel nach Abzug obiger Rubriquen noch zum Verkauf ausgesetzt werden könne,

ne, ohne das in dem Waldnutzungs-Etat ausgesetzte Quantum zu überschreitten, auch was für Käuffer hierzu vorhanden seyen, und in welchen Preisen.

e) Welcher Wald zum Scheutterholz abgetrieben werde? Und ob in demselben diese specificirte Summe an Bau und andern Stämmen, oder auch noch weiter erhalten werden könne, oder ob, und wie viel ungefähr dazu aus den Reserve-Waldungen genommen werden müsse.

f) Ob das abzutreibende Stuck viel Raif und Floß-Stangen, Laist und anders dergleichen Nutzholz enthalte, und wie viel Jauchert abzutreiben nöthig seyn werden, wann nach herausgehauenem Stamm- und Nutzholz noch die in dem Waldnutzungs-Etat ausgesetzte Summe Scheutter-Holzes erhalten werden solle.

Endlich und

g) Wie viel Jauchert in dem vorhergehenden Jahre abgetrieben worden seyen, und wie viel solche an Holz durch alle Rubriquen abgeworffen, auch an Geld nach Abzug des Holzhauerlohns ꝛc. ertragen haben.

Dieser Bericht ist dreyfach auszufertigen für jede Administration ein Exemplar, und für die Beamte selbst das dritte, welches ihme mit dem in Margine beygesetzten Resolution zurück gesandt werden wird; damit aber dieser Bericht um so zuverlässiger erstattet, und die hohen Herrschaften nachhero nicht von den Unterthanen mit einzelen Bitten um einige Holz-Abgaben behelliget werden mögen; so hat der Beamte jedesmalen an dem ersten Sonntag nach Bartholomaei den Burgerschaften bekannt machen zu lassen, daß alle diejenigen, welche einiges Bau- oder Nutzholz nöthig haben, sich auf einen gewissen für jede Gemeinde besonders zu bestimmenden Tag, bey ihme einfinden, und ihre Bedürfniß unfehlbar angeben sollen. Der Beamte hat hierauf bey beträchtlichen Bauholz-Forderungen, zur Reparation alter Gebäude diese Gebäude selbst zu besichtigen, zu neuen Gebäuden aber von den Handswerks-Leuthen deutliche Risse und Ueberschläge anzuverlangen, und seinen Bericht beyzuschliessen, übrigens aber ohne ausdrückliche Legitimation

durchaus nicht abzugeben, was nicht in dem Holzbericht eingekommen, und in solchem würklich ratificirt seyn wird. Sollte jedoch ein besonderer dringender Umstand einige Holz-Abgab außer dem gewohnlichen Holzbericht nöthig machen; so hat er solches ungesäumt einzuberichten und sich der Herrschafftlichen Resolution zu gewärtigen.

20.

Da bisher von dem abgegebenen Bauholz vieles heimlich verkauft worden ist, so hat der Beamte nicht nur überhaupt darauf sorgfältig zu invigiliren, sondern noch vor Einsendung des Holzberichts in samtlichen 3 Ortschafften unter Beyziehung eines Handwerks-Manns zu untersuchen, ob das im vorigen Jahr abgegebene Bauholz auch richtig verbaut worden sey. Wie er dann bey dem geringsten vorhandenen Verdacht eines begangenen Unterschleifs und heimlichen Verkaufs die strengste Untersuchung zu pflegen, und falls sich dabey ein würkliches Verfehlen ergeben sollte, solches ungesäumt einzuberichten hat.

21.

Hat der Beamte für den Herrschaftlichen Gebrauch nicht nur das Deuchel-Seelein im Weyer wieder in tüchtigen Stand herzustellen, sondern auch noch hinauswarts gegen dem Spithaler G'hau an dem Weg, wo der Bach aus den Mädern heraus kommt, ein Loch ausgraben zu lassen, welches etwa 50. bis 60. Stuck dergleichen Brunnenteuchel zur Reparation der daselbst befindlichen 2 Brunnenlagen enthalten kann. Inmaßen die bisherige schädliche Gewohnheit, daß die gebohrte Teuchel im Trockenen an der Straße aufbehalten worden, ein für allemal um so mehrers abzustellen ist, als solches Gelegenheit zu manchen Entwendungen dieser Herrschaftlichen Teuchel gegeben hat. Gleichwie aber auch die beyden Brunnenleithungen auf den Mädern sich durch sumpfichte Stellen ziehen, in welchen Ellerne Teucheln vorzüglich lange dauren würden, in verschiedenen Waldungen sich auch zu diesem Endzweck tüchtige Ellern vorfinden; so ist künftig der Bedacht darauf zu nehmen, daß dergleichen starke und gerade Ellern hierzu angewendet werden mögen.

22.

22.

In jedem Monat ist ein Wald-Rugtag zu halten, und der Tag hierzu ein für allemal, allenfalls der erste Montag zu bestimmen; an diesem Tag soll der Beamte die ihme von den Holzwärthen angezeigt wordene Vergehungen untersuchen und abrügen. Zu welchem Ende ihme die Holzwärthe einige Tage zuvor anzuzeigen haben, was für Personen hierzu vorbeschieden werden sollen.

Bey dieser Untersuchung hat der Beamte genau darauf zu sehen, daß die Holzwärthe ihre Rugzettel der Ordnung und der ihnen in ihrer Instruction ertheilten Vorschrift gemäß führen. Wie dann der Beamte überhaupt alle Obsicht über die Holzwärthe zu tragen, und von Zeit zu Zeit die Waldungen selbst zu visitiren, auch die geringste erscheinende Nachlässigkeit, oder Unrichtigkeit derselben auf das ernstlichste zu untersuchen, und davon gleichbalden Bericht zu erstatten hat. Gleichwie die bisherige Holzbenutzungen der Beamten und der Holzwärthe bereits gänzlich abgestellt worden sind, als haben auch solche künftighin vom Windfall, Schnee-Bruch, alten Holz oder was es sonsten für einen Titul haben mag, sich nicht das mindeste mehr zuzueignen, nicht weniger weder selbst, noch unter dem Nahmen eines Dritten etwas vom Herrschafftlichen Holz zu erkauffen, noch auch zu gestatten, daß solches von den Holzwärthen geschehe. Endlich und

23.

Ist über sämtliche Holz- und Waldgefälle eine Particular-Rechnung zu führen, und solche mit den erforderlichen Urkunden der Amtsrechnung beyzulegen, in welche sodann die Geld und Natural-Einnahm nur summarisch unter die gehörigen Rubriquen einzutragen sind.

Entworfen im Junius 1786.

Forst-Meister
J. L. Vötterl.

Hofrath
Autenrieth.

Ober Schloß Holz-Bericht auf Michaelis 1789.

Nach dem gnädig vorgeschriebenen Wald-Nutzungs-Etat sollen jährlich bey diesem Schloß verhauen werden,

a) Eichen 21 Stück.

Es sind aber im vorigen Jahr nach dem Holz-Particular mehr erhauen worden 2 Stück.

Rest für dieses Jahr 19 Stück.

Im Vorrath sind noch vorhanden 7 Stück.

b) Tannene Säg-Bau-Floß und Teuchel-Stämme, auch starke Stangen. 400 Stück.

Ferner wurden vermög particulars weniger gehauen 9 Stück.

Also könnten dieses Jahr erhauen werden. 490 Stück.

c) Schwache Raifstangen Schiff-Laiste, Hopfen und andere schwache Stangen, so viel in dem Schlag fallen.

d) Scheutter-Holz 400 Klaffter.

da hingegen ferner 20 Klaffter.

weiter gehauen wurden, so kommen noch auf dieses Jahr 380 Klaft.

Der Abtrieb wird diß Jahr in dem Dietenheimer Schlag und Weitholz fortgesetzt.

Das abzutreibende Stuck ist mittelmäßig mit Birken, und zimlich viel wiewohl meistens schwachen Tannenholz bewachsen, und mag in ungefähr — 15. Jauchert neben dem Scheutterholz die erforderliche Anzahl Stammholz wohl abwerffen.

Raifstangen werden wenig erhalten werden, hingegen desto mehrere schwache Leiste und geringe Tannen-Stangen.

Diß Jahr werden verlangt.

Eichen. Bau- und schwache Nutz-Eichen. Haupt-Eichen.

Für gnädige Herrschaften zu Reparation des Amthaußes 2 Stück.

Zum Garten Zaun, zu Pfosten 1 Stück.

Für die Unterthanen zu Ober Balzheim.

Adam N.

Zu einer Schwelle unter sein Haus 16. lang 1 1/2 dick 1 Stück.

Zu

Zu Faß-Tannen . . . 1 Stuck.
Zu Brennholz können geschlagen werden, die in dem Schlag fallende ganz faule und abgängige Wobey jedoch noch einige zu Bau und Nutzholz brauchbare Stücke werden herausgesägt werden können. 3. — 5.

Summa der Eichen.

7. Bau- und Schwache Nutz-Eichen.
6. Haupt-Eichen.

13. Stück.

Tannene Sägstämme.
ꝛc. ꝛc.

Tannene Baustämme.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Summa

Sägstämme	10	Stuck.
Baustämme	240	—
Floßstämme	80	—
Teuchelstämme	24	—
Starke Stangen	30	—
	384	Stuck.
Es können also noch verkauft werden	160	Stuck.

Hievon verlangte

M. von Ober Balzheim zum verstößen	50	Stuck
M. von Dietenheim zum verbauen 8er wofür er		
wofür er 4 fl. bezahlen will,	4	Stuck.
12er à 2 fl.	10	Stuck.
	14	Stuck

Im abgewichenen Jahr werden nach dem der Rechnung beyliegenden Meß-Urkund abgetrieben 16 1/2 Jauchert.

Welche abgeworffen haben.

Eichen	23	Stuck.
Tannene Bau und andere Stämme	310	Stück.
Scheutter-Holz	420	Klafter
Rallstangen	500	Stück.
Schifflaiten	200	Stück.

An Geld wurde hiefür nach dem Holz-Particular von 1788. bis 1789. nach Abzug des Holzhauer Lohns erlöst

—— 1662. fl. 6 kr.

Ober Baltzheim den 4ten Octobr. 1789.

Lit. D.

Staat und Instruction für den Baltzheimischen ersten oder Ober-Holzwart.

Erstlich, solle er seinen gnädigen Herrschafften treu und gewärtig seyn, Hochderoselben Nutzen befördern und Schaden nach seinem besten Vermögen verhüten.

Zweytens. Früh und spat, besonders zur Mittagszeit, auch bedürfenden Falls des Nachts die ihm anvertraute Waldungen bey beeden Schlössern durchstreichen, sich hiebey nicht blos an die Wege halten, sondern überall in solchen herumschleichen, und so viel möglich aller Orten nachsehen, ob nichts ordnungswiedriges darinn vorgehe, und wenn er einige Holz-Entwendung oder sonsten etwas Schädliches wahrnehmen sollte, solches gleichbalden mit allen Umständen notiren, zu Haus in sein Tagbuch eintragen, und sofort dem Beamten daran die Anzeige machen, damit das Vorgehen entweder an dem gewöhnlichen Waldung-Tag, oder wenn die Sache von Wichtigkeit seyn sollte, ohne Verzug untersucht und abgestraft werden möge.

Zu solchem Ende solle er wenigstens zweymal in der Woche und zwar Dienstags und Samstags bey diesem ihm vorgesetzten Beamten sich melden, und denselben von allem was in den Waldungen vorgegangen, ausführlichen Bericht erstatten, niemahls aber ohne dessen Vorwissen und Erlaubniß außer dem Dienß sich von Haus hinweg begeben oder gar über Nacht wegbleiben.

Drittens, solle er darauf sehen, daß auch der Unterholzwart seine Schuldigkeit beobachte, und es niemals an der gehörigen Aufsicht mangeln lasse. Zu welchem Ende er denselben von Zeit zu Zeit anzuweisen hat, in welche Waldungen er sich vorzüglich begeben solle.

Viertens,

Viertens, auf die Holz-Marken soll er genaue Aufsicht tragen, die Gränzen sowohl gegen die Auswärtigen, als auch zwischen beeden Schlössern alle Früh- und Spatjahr sorgfältig von Saul zu Saul umgehen, und wenn er einigen Abgang oder Mangel finden sollte, solches gleichbalden dem Beamten anzeigen, damit das Mangelhafte bald möglichst in Richtigkeit gesetzt werden möge.

Zugleich soll er aber auch darauf sehen, daß die unvermarkte Gränzen zwischen den Feldern der Unterthanen und den Herrschaftlichen Waldungen nicht verändert, noch erstere zum Schaden dieser Waldungen vergrößert werden.

Fünftens, solle er alle Frühjahr, ehe das Vieh auf die Weide getrieben wird, unter Beyziehung des Unterholzwarts die gebannte Hölzer und junge G'häne sorgfältig verhängen, auf das schädliche Weiden, Grasen, mit und ohne Waffen, oder Laubstreiffen und Rechen genaue Obsicht tragen, und ohne Ansehen der Person die Frevler zur behörigen Bestrafung anzeigen. Nicht weniger

Sechstens dafür sorgen, daß die schädliche Holzwege vergraben und abgestellt, auch keine neue mehr gemacht werden.

Siebendens, solle er fleißige Aufsicht haben, damit das Holzfällen in der vorgeschriebenen Ordnung geschehe, von den Holzhauern nicht weiter Klaffter, als ihnen angewiesen worden, gehauen, kein Holz heimgetragen, oder sonsten entwendet, die Stöcke so kurz als möglich, und insonderheit bey starken Stämmen nicht höher, als einen Schuh gemacht, keine Saamen-Bäume und Laßreiser gefällt, noch Bau- und Floß-Stämme aufgeschenttert, die Scheutter nicht länger als 3½ Schuh gehauen, und alle 3 Zoll dicke Prügel in die Klaftern gelegt, diese Klafter weder zu hoch noch zu weit gesetzt, und überhaupt von den Holzsetzern kein Vortheil gebraucht, auch das Reisach zu rechter Zeit, und in gehöriger Größe aufgemacht werde.

Achtens, solle er unter Beyziehung des Unterholzwarts auf den Schlägen alles Handwerksholz, die Säg- Bau- und Floß-Stämme, ingleichem alle aufgeschenutter-

te Klaftern abzählen, annotiren, und in sein Tagbuch eintragen, auch wenn solches geschehen, dem Beamten davon die Anzeige machen, damit solcher das Anschlagen mit dem Waldhammer, und die Taration, auch die nochmalige Abzählung in ihrer, der beeden Holzwärte Gegenwart, vornehmen könne.

Neuntens. Alle Holz-Abgaben sollen in Beyseyn, wenigstens nicht ohne Vorwissen und Erlaubniß der Beamten, und unter Zuziehung des Unter-Holzwarts geschehen. Im Fall jedoch letzterer dabey nicht anwohnen könnte, sondern dessen Anwesenheit in andern Waldungen nöthig wäre, so soll der Oberholzwart demselben gleichwohl hievon bey nächster Zusammenkunft Nachricht geben. Jede Holz-Abgabe aber, so wie überhaupt alles andere, was ihme bey seinem Amte Wichtiges vorkommen wird, in ein Tagbuch eintragen, damit er erforderlichen Falls, zu allen Zeiten von seinen Amts-Verrichtungen Rechenschaft zu geben im stand seyn möge.

Zehendens. Bey dem Abmessen und Anschlagen des verkauffenden Holzes, welches ohnehin in Gegenwart und Autorität des Beamten geschiehet, soll er nach seinem besten Verständniß, Wissen und Gewissen handeln, das Holz theils nach dem Herrschafftlichen Tax, theils aber nach dessen wahrem Wehrt, unter nehmender Rücksicht auf die jeweilige Käuff und Läuff schätzen und anschlagen, insonderheit den Preiß desjenigen, so den Unterthanen nicht zum Bauen oder eigener Nothdurft abgegeben, sondern zum Handel und auswärtigen Verschluß verkauft wird, hochmöglich zu treiben suchen, überhaupt aber alle Partheylichkeit beseitigen, mithin sich durch Gunst-Freund- freundschaftliche Geschenke oder Gaben von seiner aufhabenden schweren Pflicht nicht abbringen, noch sich dadurch zu Schwächung des Herrschafftlichen Nutzens verleiten lassen, auch sich, für seine Person alles Holz-Erkauffs aus den Herrschafftlichen Waldungen, und alles Handels mit Holz gänzlich enthalten, noch auch jemals an einem solchen Erkauf oder Handel weder selbst noch durch die Seinige Antheil nehmen.

Eilftens. Da alles Klafterholz bis Georgii die Wellen, Afterschläg, das Bau- und Floß-Holz, ingleichen

chen die Eichen, und andere Nutz-Stämme aber längstens bis Johannis Baptistä zum Abzählen, Taxiren und Bezeichnen bereit seyn sollen, so soll er dafür sorgen, daß nach beschehenem Verkauf, alles sobald als möglich bey guter Witterung aus dem Wald geschaft werde, wie dann längstens bis Georgii des nächstfolgenden Jahrs, der Schlag gänzlich geraumt seyn muß; widrigenfalls die Uebertretter von ihm aufgezeichnet, und dem Beamten zur Abrügung angezeigt werden müßen.

Zwölftens. Bey Ausgrabung der Stumpen soll er genaue Obsicht tragen, daß die Löcher wiedrum wohl ausgeebnet, und sodann mit gesammelten Tannen-Saamen bestreuet werden; wie er dann diejenige Unterthanen, welche wirklich Stumpen graben werden, in ein Verzeichniß bringen und dafür sorgen solle, daß jeder derselben das ihm anbedingte Viertel 12) guter Tannen-Zapfen würklich ersammle und abliefere. Nicht weniger solle er in diejenige junge Schläge, worin wenig Eichen befindlich sind, Eicheln stecken lassen, auch genaue Obsicht tragen, damit sowohl die in diesen jungen Schlägen, als in ständigen Waldungen aufwachsende junge Eichen nicht zu Geiselstecken, Raisen oder anderem Gebrauch herausgeschnitten und entwendet werden. Ueberhaupt solle er

Dreyzehendens alles schädliche und heimliche Holzhauen, wie es auch Nahmen haben mag, das verbottene Schneiden der Zaun- und Flecht-Gerten, Ernd- und anderer Wieden, auch Raiffe, das Laubbrechen und Moosropfen, auch Besenreiß-Schneiden an unerlaubten Orten und zu verbottenen Zeiten, das schädliche Stümmeln der Eicheln, Verderben und Ausgraben der fruchtbaren Bäume, Rindenschälen, Ausschneideln der Tannen, das Schlagen und Schütteln der Eicheln und Bucheln, alles nächtliche Abführen des Holzes aus den Waldungen, das unerlaubte Hecken oder Holz ausstecken, gefährliches Feueraufmachen, und was sonsten den Waldungen Schaden bringen mag, und der Holzordnung zuwiderlauft, durch genaue Aufsicht zu verhindern suchen, insonderheit aber auch an den geordneten zwey Scheidtägen

12) 1. Viertel Roggen, wiegt ohngefähr 40. bis 50 Pfund.

tägen sorgfältig machen, daß die Unterthanen, welche Leßholz sammeln, sich dabey keiner Waffen bedienen; wie er dann in jedem Uebertrettungsfall, ohne Ansehen der Person die Verbrecher zu notiren, und dabey genau und deutlich zu bemerken hat, in welchem Wald, an welchem Tag, zu welcher Tageszeit, und unter was für Umständen der Frevel begangen worden seye, damit bey der würklichen Untersuchung die Frevler desto eher überzeugt werden können, oder wenigstens er der Holzwart sein Angeben desto zuverläßiger auf seine Pflichten nehmen kan.

Gleichwie nun der Oberholzwart diesem allem getreulich und fleißig nachzukommen zugesagt, und hierauf sämtlichen Herrschaften der beeden Schlössern eidliche Pflichten geleistet hat; Als wird ihme

Vierzehendens für solch seinen Dienst nachfolgende jährliche Besoldung in Gnaden ausgesetzt, und zwar, von beeden Schlössern gemeinschafftlich

Baar Geld	—	—	100. fl.
Früchten, Roggen	—		20. Vtl.
Veesen [13]	—		34. Vtl.
Holz, vermischt wie es der Schlag giebt			5. Klftr.
und Wellen	—	—	1000 Stück.

Sodann Güter, Genuß von dem Untern Schloß freye Wohnung, samt dem dabey befindlichen Garten, welche beede Stücke aber noch der dimittirte Holzwart Haßler ad dies vitae zum Genuß behalt. Ferner

1. Tagwerk Maad, der Zieglerweiher genannt. Nicht weniger wird ihm der 4te Theil aller fallenden Stammieth, [14] bey beeden Schlössern ingleichen der dritte Theil aller auf sein Anbringen angesetzt werdenden Holz- und Wald-Straffen zugesichert; hingegen werden alle übrige Holz-Beynutzungen, wie sie auch Nahmen haben mögen, anmit ein für allemal gänzlich abgestellt. Ratificirt und gegeben Kirchheim den Jan. und Ulm den 17. Jan. 1787.

Lit. D.

---

13) Dinkel. Spelz.

14) Vom Gulden werden 4. Kr. Stammieth angesetzt, die Holzgattungen mögen bestehen worinn sie wollen; die andere 3/4 Viertel bekommt der Beamte als Rechner.

Lit. D.

Staat- und Instruction für den Baldheimischen zweiten oder Unterholzwart.

Erstlich solle er seinen Gnädigen Herrschaften treu und gewärtig seyn, Hochderoselben Nutzen befördern und Schaden nach seinem besten Vermögen verhüten.

Zweytens. Früh und spat besonders zur Mittagszeit, auch bedürffenden Falls des Nachts die ihm anvertraute Waldungen bey beeden Schlössern durchstreichen, sich hiebey nicht blos an die Wege halten, sondern überall in solchen herumstreichen, und so viel möglich aller Orten nachsehen, ob nichts ordnungswidriges darinn vorgehe, und wenn er einige Holz- Entwendung oder sonst etwas Schädliches wahrnehmen sollte, solches gleichbalden mit allen Umständen notiren, und sofort dem Beamten davon die Anzeige machen, damit das Vergehen entweder an dem gewöhnlichen Waldung-Tag oder wenn die Sache von Wichtigkeit seye, ohne Verzug untersucht und abgestraft werden möge; zu solchem Ende soll er sich wenigstens zweymal in der Woche, und zwar Dienstags und Samstags bey diesem ihm vorgesetzten Beamten melden, und demselben von allem was in den Waldungen vorgegangen, ausführlichen Bericht erstatten, niemals aber sich ohne dessen Vorwissen und Erlaubniß außer dem Dienst von Haus hinwegbegeben oder gar über Nacht hinwegbleiben. Damit aber

Drittens die Aufsicht in sämmtlichen herrschaftlichen Waldungen dergestalten angeordnet werden möge, wie es Zeit und Umstände erfordern werden: So soll derselbe sich von Zeit zu Zeit hierüber mit dem Oberholzwart berathschlagen, und nach der von diesem erhaltenen Anweisung sich hierinnen genau achten.

Viertens. Auf die Holz-Marken soll er fleißige und sorgfältige Aufsicht tragen, die Gränzen sowohl gegen die Auswärtigen, als auch zwischen beeden Schlössern alle Früh- und Spatjahr umgehen, und wenn er einigen Mangel finden sollte, solchen gleichbalden dem Beamten anzeigen, nicht weniger genau darauf sehen, daß die Hüter der Unterthanen, welche in den Waldungen

gen liegen oder an solche gränzen, nicht ungebührlich erweitert werden.

Fünftens. Die gebannte Hölzer und junge Bäu soll er alle Frühjahr gemeinschafftlich mit dem Oberholzwart verhängen, auf das schädliche Waiden oder Grasen mit und ohne Waffen, ingleichem das verbottene Laubstreifen und rechen genaue Obsicht tragen und die Frevler ohne Ansehen der Person zur gehörigen Bestrafung anzeigen, auch

Sechstens dafür sorgen, daß die schädliche Holzwege vergraben und abgestellt, auch keine neue mehr gemacht werden.

Siebendens. Soll er fleißige Aufsicht haben, damit das Holzfällen in der vorgeschriebenen Ordnung geschehe, von den Holzhauern nicht weitere Klafter als ihnen angewiesen worden, gehauen, kein Holz heimgetragen oder sonsten entwendet, die Stöcke so kurz als möglich, und insonderheit bey starken Stämmen nicht höher als einen Schuh gemacht, keine Saamenbäume und Laßreiser gefällt, noch Bau- und Floß-Stämme aufgescheuttert, die Scheutter nicht länger als 31/2 Schuh gehauen, alle 3 Zoll dicke Prügel in die Klaftern gelegt, diese Klaftern weder zu hoch noch zu weit gesetzet, und überhaupt von den Holzsetzern kein Vortheil gebraucht, auch das Reisach zu rechter Zeit und in gehöriger Größe aufgemacht werde.

Achtens. Soll er dem Oberholzwart bey dem Abzählen und numeriren der Klafter, ingleichem des Handwerks-, Bau- und Floßholzes, nicht weniger bey den Holzabgaben selbst, hülfliche Hand leisten, und auch für sich alles wohl notiren, damit er erforderlichen Falls davon Red und Antwort zu geben im Stande seyn möge.

Neuntens. Gleichwie er auch dem Abmessen und Anschlagen des verkauffenden Holzes anzuwohnen hat, als soll er, wenn er wegen des Anschlags um seine Meynung gefragt wird, solche ohne Rucksicht der Person nach seinem besten Wissen und Gewissen sagen, und sich weder durch Gunst, Freundschafft oder Feindschafft, noch durch Geschenke und Gaben von seiner aufhabenden Pflicht abbringen und zu Schwächung des Herrschafftlichen

chen Nutzens verleiten lassen, nicht weniger sowohl für seine Person, als durch die Seinige keinen Theil an irgend einem Herrschafftlichen Holz-Verkauf nehmen, und sich überhaupt alles Handels mit Holz gänzlich enthalten.

Zehendens. Da alles Klafterholz bis Georgii, die Wellen, Afterschläge, das Bau- und Floßholz, ingleichem die Aichen und andere Nutz-Stämme aber längstens biß Johannis Baptistä zum Abzählen, Taxiren und Bezeichnen bereit seyn sollen, so soll er dafür sorgen, daß nach beschehenem Verkauf alles, so bald immer möglich, bey guter Witterung aus dem Walde geschaft werde. Wie dann längstens bis Georgii des nächstfolgenden Jahrs, der Schlag gänzlich geraumt seyn soll, widrigenfalls die Uebertretter von ihm aufzuzeichnen, und dem Beamten zur Abrügung anzuzeigen sind.

Eilftens. Bey Ausgrabung der Stumpen soll er genaue Obsicht tragen, daß die Löcher wiederum wohl ausgeebnet, und sodann mit dem gesammelten Tannen-Saamen bestreut werden. Wie er dann diejenige Unterthanen welche würklich Stumpen graben werden, aufzuzeichnen, und darauf zu sehen hat, ob solche das ihnen zu sammlen auferlegte Ein Viertel Tannzapfen an guter Waar richtig abliefern werden. Auch versiehet man sich zu ihm, er werde sein vorzügliches Augenmerk auf die Erhaltung der in den jungen Schlägen aufwachsenden jungen Aichen richten, und deren Anzahl durch Eichel stecken oder Stupfen an schicklichen Orten möglichst zu vermehren suchen. Ueberhaupt aber solle er

Zwölftens, alles schädliche und heimliche Holzhauen, wie es auch Namen haben mag, das verbottene Schneiden der Zaun- und Flecht-Gerten, Erndt- und anderer Wieden, auch Raife und Laubbrechen, Moosrupfen und Besenreisschneiden an unerlaubten Orten, auch zu verbottenen Zeiten, das schädliche Stümmeln der Eichen, Verderben und Ausgraben fruchtbarer Bäume, Rindenschälen, Ausschneideln der Tannen, das Schlagen und Schütteln der Eicheln und Bucheln, alles nächtliche Abführen des Holzes aus den Waldungen, das unerlaubte Hecken- oder Holzausstocken, gefährliches Feueraufmachen, und was sonsten den Waldungen Scha-

den.

den bringen mag, und der Holz-Ordnung zuwiderlauffe, durch genaue Aufsicht zu verhindern suchen, insonderheit aber an den geordneten zwey Scheidtägen sorgfältig wachen, daß die Unterthanen welche Leesholz sammlen, sich dabey keiner Waffen bedienen. Wie er dann im Uebertrettungsfall die Verbrecher ohne Ansehen der Person zu notiren und dabey genau und deütlich zu bemerken hat, in welchem Walde, an welchem Tage, zu welcher Tageszeit und unter was für Umständen der Frevel begangen worden sey, damit bey der würklichen Untersuchung die Frevler desto ehender überzeugt werden können, oder wenigstens er der Holzwart sein Angeben desto zuverläßiger auf seine Pflichten nehmen kan.

Gleichwie nun er Holzwart diesem allem getreulich und fleißig nachzukommen zugesagt, und hierauf sämtlichen Herrschaften der beeden Schlösser eidlich Pflicht geleistet hat; als wird ihme

Dreyzehendens für solch seinen Dienst nachfolgende jährliche Besoldung in Gnaden ausgesetzt, und zwar von beeden Schlössern gemeinschafftlich

Baar Geld	—	60 fl.
Früchten, Roggen	—	20 Viertel
Weesen	—	34 —
Holz, vermischtes wie es der Schlag giebt		5 Klfter.
Reisach	—	300 Wellen

Ferner Güter-Genuß vom obern Schloß 1 Tagwerk Ohmd-Maad im Lochg'hau. Nicht weniger wird ihm der vierte Theil aller fallenden Stammiet bey beeden Schlössern, ingleichem der 3te aller auf sein Anbringen gefallender Waldstraffen zugesichert.

Hingegen werden alle übrige Holzbenutzungen wie sie auch Namen haben mögen ein für allemal gänzlich abgeschaft. Ratificirt und gegeben Kirchheim den Jan. Ulm den 17. Jan. 1787.

Lit. E.

Actum Ober Bälzheim den 29. May 1786.

Praesentes.

Ex Parte der gegenwärtig den Stabführenden Hochadelich Hans [illegible] und Hans Abraham von Ehingerischen

Herrschaften Herrn Forstmaisters Vötter von Röthenbach, Reichsstadt Ulmischen Gebiets.

Ex Parte der Hochfreyherrl. von Palmischen Herrschaft, des Herzogl. Würtembergischen Hofraths Autenrieth.

Nachdeme die schon seit mehreren Wochen fürgedauerte genaue Untersuchung der allhiesig. Herrschafftlichen Waldungen zu Ende gebracht worden, und nunmehro nöthig seyn will, daß von den zu diesem Geschäft erwählten Herrschafftlichen Commissariis die zu Conservation dieser Waldungen erforderl. Einrichtung gemacht werde; so wurden auf den heutigen Tag sämmtliche Unterthanen dieser Herrschaft vorbeschieden, und ihnen von ernelten Herzoglichen Commissariis folgende Propoſition gemacht.

Es habe sich bey der vorgenommenen Untersuchung der allhiesigen Herrschaftlichen Waldungen gezeigt, daß nicht nur in dem gröſten Theil der schon von mehreren Jahren abgetriebenen Hölzer sehr viele öde Blatten sich befinden, daß der Anflug, ehe solcher dem Vieh entwachsen gewesen, öfters abgebissen worden sey, daß alle junge Aichlein so wol als die jungen Saamenlohden der Buchen gänzlich zu Grunde gerichtet worden, sondern daß auch in den jüngern erst vor 3. 4. und 5. Jahren abgeholzten Schlägen, durch die Viehwaide augenscheinlicher Schade geschehen seye, diese Umstände machten es durchaus nothwendig, daß wenigstens die jüngsten Schläge, auf welchen noch einiger frischer Anflug zu hoffen stehe, und welche dem in medio liegenden allerhöchsten Kaiserlichen Mandat zu Folge bereits im abgewichenen Jahr gebauet worden seyen, noch in so lang dem Viehe nicht geöfnet werden, bis sie demselben entwachsen seyn werden, auch daß eine gleiche Vorsicht bey den künftig abzutreibenden Schlägen beobachtet werde, damit nicht die Waldungen zum Nachtheil des Allerhöchsten Lehenherrens und der hohen Herrschaften sowol, als zum unersetzlichen Schaden der Unterthanen, und der Nachkommenschaft zu Grunde gerichtet werden. Gleichwie hingegen die 3. in dieser Herrschaft befindliche Gemeinden bishero ihre Viehheerden den ganzen Sommer über bloß durch die Waldwaide zu ernehren gewohnt gewesen, diesen Heerden auch durch das Anbauen so vie-

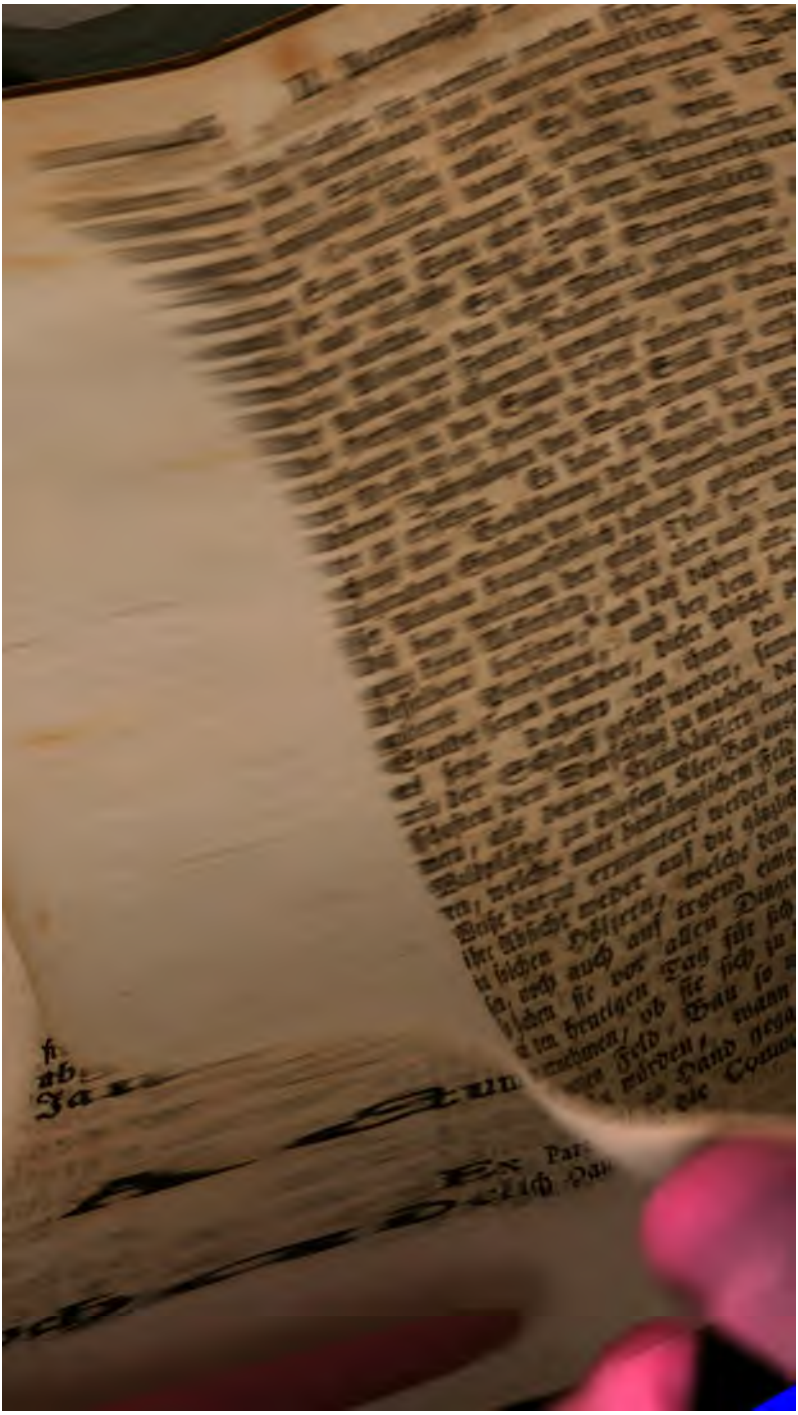

1) Daß jedem Bauren welcher in den nächsten 3. Jahren jährlich 1/2 Jauchert in der Brach mit Klee ansäen werde, jedes Jahr ein Praemium von 2 Viertel Haber abgegeben, auch jedem derselben entweder ein Tagwerk Wiesen ohne Auflegung eines weitern Heugelds zweymädig gemacht, oder auf ein Tagwerk trockene Räder, welche er mit Klee ansäen werde, das Heu-Geld auf 3. Jahr nachgelassen werde.

2) Daß jedem Söldner von den bereits hierzu ausersehenen Holzlosen Waldplätzen 1/2 Jauchert zu Anpflanzung dieses Futterkrauts leibfällig angewiesen, einem Kleinhäußler hingegen, welcher mit den erforderlichen Mädern zu Winter-Futter versehen seyn werde, 1/4 Tagwerk zu gleichem Anbau abgegeben, und diese Felder sowol gegenwärtig von dem Bestandgeld, als auch bis 1793. von allem Heugeld gänzlich frey gelassen werden sollen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß diese Felder bloß zu Anpflanzung dieses Futterkrauts angewendet werden, und die Kleinhäußler, so bald der Klee würklich erwachsen seye, mithin ihnen das nöthige Sommer-Futter gewähren werde, ihre Kühe nicht mehr in die Waldungen auf die Waide treiben sollen.

3) Daß den Unterthanen etwa ein Centner Klee-Saamen unentgeltlich angeschafft werden möchte.

4) Daß denselben zu ihrem Hausbrauch diejenige Stöcke, welche in den jungen Schlägen ohne Nachtheil ausgegraben werden können, ohnentgeltlich überlassen werden möchten, wann solche dargegen sich verbindlich machen werden, die Löcher sorgfältig wieder auszuebnen, und zur Besaamung der leeren Blatten, Fichten-Zapfen, etwa jeder ein 1 Viertel, zu sammlen, und an die Herren Beamte abzuliefern. Wobey denselben noch weiter zu erkennen gegeben wurde, daß man ab Seiten der abgeordneten Wald-Untersuchungs-Commission an der Herrschaftlichen gnädigen Genehmigung keines Weg, hingegen aber auch daran nicht zweifle, daß sie die Unterthanen diese ihnen zufliessende Gnade mit unterthänigem Dank gegen ihre gnädige Herrschaften erkennen, unru-
[illegible] wenn wieder Verhoffen einige unter
[illegible] kein Gehör geben, sondern viel-
[illegible] ungegründeten Klagen absie-
[illegible] hen,

ler Klein-Häußler sehr vermehrt worden seyen, und dahero den Unterthanen diese unvermeidentliche Bannung der jungen Schläge, besonders bey trockenen Jahrgängen empfindlich fallen wolle: So haben sie die beyden Herren Commissarii darauf gedacht, wie auf der einen Seite die Waldungen für dem Verderben bewahrt, auf der andern Seite aber die dem Unterthanen so nöthig und nützliche Viehe-Zucht bestmöglich unterstützt werden möchte. Sie haben zu Erreichung dieser Beeder ley Absichten kein besser Mittel gefunden, als wenn der Anbau der Futter-Kräuter insonderheit des Klee in der Herrschaft allgemein gemacht, und dadurch die Unterthanen in den Stand gesetzt würden, einen Theil ihrer Melk-Vieh-Heerde in dem Stall zu erhalten, und in dürren Jahrgängen den Waid-Mangel durch grünes Futter zu ersetzen. Es habe sich aber bey genauer Untersuchung der Bevölkerung der Anzahl des Viehes und der liegenden Gründe der einzeln Unterthanen ergeben, daß dieser Anbau hauptsächlich dadurch gehindert werden würde, daß bey weitem der gröste Theil der Unterthanen theils ganz kein Ackerfeld, theils aber auch nur wenige Jauchert desselben besitzen, und daß dahero alle diese minder begüterte Personen, auch bey dem besten Willen außer Stande seyn würden, dieser Absicht zu entsprechen, und es seye dahero von ihnen den Herren Commissariis der Schluß gefaßt worden, sämmtlichen hohen Herrschaften den Vorschlag zu machen, daß sowohl denen Söldnern, als denen Kleinhäußlern einige vorhandene holzlose Waldplätze zu diesem Klee-Bau ausgetheilt, und die Bauren, welche mit hinlänglichem Feld versehen, auf andere Weiße darzu ermuntert werden möchten. Nachdem aber ihre Absicht wedet auf die gänzliche Abstellung der Waid in solchen Hölzern, welche dem Vieh genugsam entwachsen, noch auch auf irgend einigen Zwang gerichtet seye, so haben sie vor allen Dingen sämmtlichen Unterthanen auf den heutigen Tag für sich beschrieben, um von ihnen zu vernehmen, ob sie sich zu dieser für ihre Viehe-Zucht und ganzen Feld-Bau so nützliche Kleepflanzung gerne entschliessen würden, wann ihnen hierbey von gnädigen Herrschaften an Hand gegangen würde, als bey welchen solchen Falls sie die Commissarii darauf anzutragen gesonnen seyen.

a) Daß

1) Daß jedem Bauren welcher in den nächsten 3. Jahren jährlich 1/2 Jauchert in der Brach mit Klee ansäen werde, jedes Jahr ein Praemium von 2 Viertel Haber abgegeben, auch jedem derselben entweder ein Tagwerk Wiesen ohne Auflegung eines weitern Heugelds zweymädig gemacht, oder auf ein Tagwerk trockene Mäder, welche er mit Klee ansäen werde, das Heu-Geld auf 3. Jahr nachgelassen werde.

2) Daß jedem Söldner von den bereits hierzu ausersehenen Holzlosen Waldplätzen 1/2 Jauchert zu Anpflanzung dieses Futterkrauts leibfällig angewiesen, einem Kleinhäußler hingegen, welcher mit den erforderlichen Mädern zu Winter-Futter versehen seyn werde, 1/4 Tagwerk zu gleichem Anbau abgegeben, und diese Felder sowol gegenwärtig von dem Bestandgeld, als auch bis 1793. von allem Heugeld gänzlich frey gelassen werden sollen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß diese Felder bloß zu Anpflanzung dieses Futterkrauts angewendet werden, und die Kleinhäußler, so bald der Klee würklich erwachsen seye, mithin ihnen das nöthige Sommer-Futter gewähren werde, ihre Kühe nicht mehr in die Waldungen auf die Waide treiben sollen.

3) Daß den Unterthanen etwa ein Centner Klee-Saamen unentgeltlich angeschafft werden möchte.

4) Daß denselben zu ihrem Hausbrauch diejenige Stöcke, welche in den jungen Schlägen ohne Nachtheil ausgegraben werden können, ohnentgeltlich überlassen werden möchten, wann solche dargegen sich verbindlich machen werden, die Löcher sorgfältig wieder auszuebnen, und zur Besaamung der leeren Blatten, Fichten-Zapfen, etwa jeder ein 1 Viertel, zu sammlen, und an die Herren Beamte abzuliefern. Wobey denselben noch weiter zu erkennen gegeben wurde, daß man ab Seiten der abgeordneten Wald-Untersuchungs-Commission an der Herrschaftlichen gnädigen Genehmigung keines Weg, hingegen aber auch daran nicht zweifle, daß sie die Unterthanen diese ihnen zufliessende Gnade mit unterthänigem Dank gegen ihre gnädige Herrschaft erkennen, unruhigen Aufwieglern, wem wieder Verhoffen einige unter ihnen sich finden sollten, kein Gehör geben, sondern vielmehr von ihren bisherigen ungegründeten Klagen abste-

hen, und sich dadurch auch in anderen Stücken der ferneren Unterstützung ihrer für die Beförderung ihres Nahrungszustandes wahrhaft besorgten gnädigen Herrschaften würdig machen werden.

Hierauf haben sich gleichbald nachfolgende Innwohner von Ober-Balzheim erklärt, daß sie dieser ihnen von gnädig hohen Herrschaften zugestandene Gnade mit unterthänigem Dank erkennen, und sich gern all dasjenige gefallen lassen, was Hochdieselbe auf die ihnen hier gemachte Propositionen entschliessen würden. Nur wünschten diejenige, welchen die Holzlose Plätze ausgetheilt werden sollen, daß ihnen frey stehen möchte, solche nach ihrem Gefallen also auch als Ohmdmad zu benutzen, mit der Verbindung dargegen auf andern Mädern oder Aeckern so viel Platz Klee anzubauen, als ihnen zugemessen worden, und daß nach Verfluß der Frühjahr auch bey Benutzung als Ohmdmäder vom Tagwerk nur das einfache Heugeld mit 1 fl. bezogen werde.

Unter-Balzheim.

Auf Ansprechen Jacob Stebers.
Jacob Haßler ꝛc.

Unter-Balzheim.

Jacob Stetter ꝛc.

Weilen auch einige der Ober-Balzheimischen Söldnern für sich verträglicher fänden, wann sie Erlaubniß erhielten auf ihren einfachen Mädern nach Maaßgab der denen Bauren zugestandenen Freyheit 1/2 Tagwerk Platz ohmaden zu darffen, immer jedoch mit der Bedingung, 1/2 Tagwerk Klee auf andern Gütern anzupflanzen, so erklärten solche im Fall ihnen dieses zugestanden würde, die Annehmung eines Waldplatzes gänzlich abzuschlagen.

Matheis Frick. Joh. Georg Rehm.
Jacob Heinzel.

Unter-Balzheim.

Friederich Baur ꝛc.

Corri-

Continuatum eodem Nachmittags.

Nachfolgende Ober-Balzheimer Kleinhäußler erschienen diesen Nachmittag für der Commission, und erklärten, daß sie inzwischen den ihnen gemachten Vortrag in Ueberlegung gezogen haben, daß sie die ihnen angebottene Vortheile mit unterthänigem Dank annehmen wollen, und also hoffen, gnädige Herrschaften werden diese Vorschläge gnädig genehmigen, und dadurch ihnen als gehorsamen Unterthanen zur Verbesserung ihrer Nahrung gnädig behülflich seyn.

Matheis Weger ꝛc.

Lit. F.

Actum Ober-Balzheim den 31. May 1786.

Nachbemeldte Innwohner von Unter-Balzheim erschienen Heute bey der zur Untersuchung der Waldungen allhier befindlichen beeden Herrschafftlichen Commissariis, und gaben ihnen zu erkennen, wie sie wünschten, daß solche bey ihren gnädigen Herrschaften für sie bitten möchten, daß ihnen zu demjenigen Scheuterholz welches sie seit einigen Jahren auf den Herrschaftlichen Waldungen käuflich erhalten haben, noch eine kleine jährliche Zulage gemacht werden möchte, indem sie mit dem ausgesetzten Klaftern in ihren Haushaltungen des Jahrs umhin auszureichen nicht im Stand seyen. Sie erklärten dabey, daß sie kein Recht haben solches zu verlangen, sondern daß sie solches als eine bloße Gnade sich unterthänig ausbitten. Da ihnen Hoffnung gemacht worden sey, daß die Hohe Herrschaften ihnen zerschiedene letzthin bekandt gemachte Urtheile zu mehrerer Emporbringung ihres Nahrungszustandes, besonders aber ihrer Viehzucht gnädig werde angedeyhen lassen: so schmeichelu sie sich auch, es werde ihnen auch ihre unterthänige Bitte nicht ungnädig genommen werden. Sie sezen es übrigens bloß auf die Hohe Gnade der gnädigen Herrschaften aus, ob und was solche ihnen werden angedeyhen lassen. Vorstehendes bezeugen

Johann Georg Mosbrucker.

Johann Jakob Stetter. Söldner. ꝛc.

Lit. G.

Baltzheimische Holz-Ordnung.

Tit. I.

Von Erhaltung der Marken und Gränzen.

§. 1. Welcher in den Hölzern wahrnimmt, daß eine Marx- oder Gränz-Säule (15) umgefallen, ausgehoben, verrückt, verdorben worden, oder gar hinweg gekommen, der solle solches in den nächsten 8 Tagen dem Regiment anzeigen, bey 4 fl. Straf.

§. 2. Welcher dergleichen Marken frevenlicher, und muthwilliger Weise verderbt, verrückt, darunder führt, oder abhaut, der soll nicht nur der Kosten bezahlen, welche auf die Erneurung derselben gehn, sondern auch noch besonderer Umständen an Leib oder Guth gestraft werden.

§. 3. Wer eine Marck versäumt, der soll 1 fl. Straf erlegen.

§. 4. Jeder Unterthan soll in seinem [illegible] Eid [illegible] welche [illegible] [illegible] [illegible]

§. 6. Wer über die Marken, Graben, oder Häger etwas vorsetzlich hauet, es sey hernach Hecken oder anderes gutes Holz, ingleichen wer einen an seiner Gränze stehenden Baum vorsetzlich beschädiget, damit solcher abstehen möge, soll um 16 fl. gestraft werden.

Tit. II.

Von Schonung der jungen Gehäue und anderer Gehölze.

§. 1. Niemand soll sein Vieh in einen jungen bebannten Schlag treiben, bey Straf 1 fl. von jedem Stück, so oft er betretten wird.

§. 2. Wird die ganze Heerde darein getrieben, so bezahlt die Gemeinde welcher die Heerde zuständig ist, in jedem Uebertrettungsfall 15 fl. sie darf sich aber dieser Straf halber an den Hirten, oder wann solcher kein Vermögen besitzt, an die Eigenthümer des Viehes halten und von diesen den Ersatz verlangen.

§. 3. Ein Hirt welcher das zweytemahl in einem gebannten Schlag mit der Heerde wayden wird, soll mit Zuchthaus- oder anderer Leibes-Strafe belegt, und niemals mehr in der Herrschaft zum Hirten angenommen werden.

§. 4. Jeder Hirt soll bey Antritt seines Diensts von dem Stabsbeamten auf diese Holzordnung beaydigt und ohne diese Verpflichtung ihme nicht gestattet werden, seine Heerde in den Wald zu treiben. Diejenige Gemeinde welche diesem zuwider ihre Heerde einem unbeaydigten Hirten untergiebt, und solchen in die Waldungen treiben läßt bezahlt 16 fl. Straf; hingegen soll die Beaydigung von dem Stabsbeamten ohnentgeldlich vorgenommen werden.

§. 5. Gaißen Schaafe sollen nicht in die Waldungen getrieben werden, bey Straf 1 fl. von jeder Gaiß und 8 1/2 Kreuzer von einem Schaaf in jedem Uebertrettungsfall.

§. 6. Wann ein junger Wald dem Vieh genugsam entwachsen ist, so sollen sich die Gemeinds-Vorsteher auf Johannis Baptistä bey dem Beamten melden, dieser sofort unter Zuziehung des Ober- und Unter-

hen, und sich dadurch auch in anderen Stücken der fernern Unterstützung ihrer für die Beförderung ihres Nahrungszustandes wahrhaft besorgten gnädigen Herrschaften würdig machen werden.

Hierauf haben sich gleichbald nachfolgende Innwohner von Ober-Balzheim erklärt, daß sie dieser ihnen von gnädig hohen Herrschaften zugestandene Gnade mit unterthänigem Dank erkennen, und sich gern all dasjenige gefallen lassen, was Hochdieselbe auf die ihnen hier gemachte Propositionen entschliessen würden. Nur wünschten diejenige, welchen die Holzlose Plätze ausgetheilt werden sollen, daß ihnen frey stehen möchte, solche nach ihrem Gefallen also auch als Ohmdmad zu benutzen, mit der Verbindung dargegen auf andern Mädern oder Aeckern so viel Platz Klee anzubauen, als ihnen zugemessen worden, und daß nach Verfluß der Frühjahr auch bey Benutzung als Ohmdmäder vom Tagwerk nur das einfache Heugeld mit 1 fl. bezogen werde.

Unter-Balzheim.

Auf Ansprechen Jacob Stebers.
Jacob Haßler ꝛc.

Unter-Balzheim.

Jacob Stetter ꝛc.

Weilen auch einige der Ober-Balzheimischen Söldnern für sich verträglicher fänden, wann sie Erlaubniß erhielten auf ihren einfachen Mädern nach Maaßgab der denen Bauren zugestandenen Freyheit 1/2 Tagwerk Platz ohmaden zu darffen, immer jedoch mit der Bedingung, 1/2 Tagwerk Klee auf andern Gütern anzupflanzen, so erklärten solche im Fall ihnen dieses zugestanden würde, die Annehmung eines Waldplatzes gänzlich abzuschlagen.

Matheis Frick. Joh. Georg Rehm.
Jacob Heinzel.

Unter-Balzheim.

Friederich Baur ꝛc.

Conci-

Continuatum eodem Nachmittags.

Nachfolgende Ober-Balzheimer Kleinhäußler erschienen diesen Nachmittag für der Commission, und erklärten, daß sie inzwischen den ihnen gemachten Vortrag in Ueberlegung gezogen haben, daß sie die ihnen angebottene Vortheile mit unterthänigem Dank annehmen wollen, und also hoffen, gnädige Herrschaften werden diese Vorschläge gnädig genehmigen, und dadurch ihnen als gehorsamen Unterthanen zur Verbesserung ihrer Nahrung gnädig behülflich seyn.

Matheis Meger ꝛc.

Lit. F.

Actum Ober-Balzheim den 31. May 1786.

Nachbemeldte Innwohner von Unter-Balzheim erschienen Heute bey der zur Untersuchung der Waldungen allhier befindlichen beeden Herrschafftlichen Commissariis, und gaben ihnen zu erkennen, wie sie wünschten, daß solche bey ihren gnädigen Herrschaften für sie bitten möchten, daß ihnen zu demjenigen Scheuterholz welches sie seit einigen Jahren auf den Herrschaftlichen Waldungen käuflich erhalten haben, noch eine kleine jährliche Zulage gemacht werden möchte, indem sie mit dem ausgesetzten Klaftern in ihren Haushaltungen des Jahrs umhin auszureichen nicht im Stand seyen. Sie erklärten dabey, daß sie kein Recht haben solches zu verlangen, sondern daß sie solches als eine bloße Gnade sich unterthänig ausbitten. Da ihnen Hoffnung gemacht worden sey, daß die Hohe Herrschaften ihnen zerschiedene letzthin bekandt gemachte Urtheile zu mehrerer Empohrbringung ihres Nahrungszustandes, besonders aber ihrer Viehzucht gnädig werde angedeyhen lassen: so schmeicheln sie sich auch, es werde ihnen auch ihre unterthänige Bitte nicht ungnädig genommen werden. Sie sezen es übrigens bloß auf die Hohe Gnade der gnädigen Herrschaften aus, ob und was solche ihnen werden angedeyhen lassen. Vorstehendes bezeugen

Johann Georg Mosbrucker.

Johann Jakob Stetter. Söldner. ꝛc.

Kurz hierauf erſcheinen auch einige Burger von Oberbalzheim und brachten das nemliche Geſuch vor, erklärten auch ebenfalls, daß ſie die Gewährung ihrer Bitte bloß der Gnade ihrer Hohen Herrſchafften anheim ſtelle, und wohl wiſſen, daß ſie kein Recht haben einige Holz-Abgabe zu verlangen.

Jacob Heinzel.
Martin Mosbrucker ꝛc.

Lit. G.

Balzheimiſche Holz-Ordnung.

Tit. 1.

Von Erhaltung der Marken und Gränzen.

§ 1. Welcher in den Hölzern wahrnimmt, daß eine Marke oder Lauche [15]) umgefallen, ausgehoben, verruckt, verderbt worden, oder gar hinweg gekommen, der ſolle ſolches in den nächſten 8 Tagen dem Vogtamt anzeigen, bey 4 fl. Straf.

§. 2. Welcher dergleichen Marken freventlicher, und muthwilliger Weiſe verderbt, verruckt, darnieder führt, oder abhaut, der ſoll nicht nur die Koſten bezahlen, welche auf die Erneurung derſelben gehen, ſondern auch nach befindenden Umſtänden an Leib oder Guth geſtraft werden.

§. 3. Wer eine Marke verzäunt, der ſoll 1 fl. Straf erlegen.

§. 4. Jeder Unterthan ſoll an ſeinen unvermarkten Gütern, welche an die Herrſchaftliche Waldung gränzen, ſobald ſolche vermeſſen ſeyn werden, einen Graben ziehen, die Erde gegen ſein Guth aufwerffen und darauf ein lebendiges Haag pflanzen.

§. 5. Wer dieſem zuwider ſeine Güter mit Stangen vermacht, und dieſe ohne Erlaubniß hauet, erlegt in jedem Uebertrettungsfall 3 fl. Strafe.

§ 6.

15) Lauche iſt ein gebrennter oder gezeichneter - zuweilen auch ungezeichneter eichner Pfahl, der die Stelle eines Marksteins vertritt, oder auch neben den Stein geſchlagen wird.

§. 6. Wer über die Marken, Graben, oder Häger etwas vorsetzlich hauet, es sey hernach Hecken oder anderes gutes Holz, ingleichen wer einen an seiner Gränze stehenden Baum vorsetzlich beschädiget, damit solcher abstehen möge, soll um 16 fl. gestraft werden.

Tit. II.

Von Schonung der jungen Gehäue und anderer Gehölze.

§. 1. Niemand soll sein Vieh in einen jungen bedamten Schlag treiben, bey Straf 1 fl. von jedem Stück, so oft er betretten wird.

§. 2. Wird die ganze Heerde darein getrieben, so bezahlt die Gemeinde welcher die Heerde zuständig ist, in jedem Uebertrettungsfall 15 fl. sie darf sich aber dieser Straf halber an den Hirten, oder wann solcher kein Vermögen besitzt, an die Eigenthümer des Viehes halten und von diesen den Ersatz verlangen.

§. 3. Ein Hirt welcher das zweytemahl in einem gebannten Schlag mit der Heerde wayden wird, soll mit Zuchthaus- oder anderer Leibes-Strafe belegt, und niemals mehr in der Herrschaft zum Hirten angenommen werden.

§. 4. Jeder Hirt soll bey Antritt seines Diensts von dem Stabsbeamten auf diese Holzordnung beaydigt und ohne diese Verpflichtung ihme nicht gestattet werden, seine Heerde in den Wald zu treiben. Diejenige Gemeinde welche diesem zuwider ihre Heerde einem unbeaydigten Hirten untergiebt, und solchen in die Waldungen treiben läßt bezahlt 16 fl. Strafe; hingegen soll die Beaydigung von dem Stabsbeamten ohnentgeldlich vorgenommen werden.

§. 5. Gaißen Schaafe sollen nicht in die Waldungen getrieben werden, bey Straf 1 fl. von jeder Gaiß und 8 1/2 Kreuzer von einem Schaaf in jedem Uebertrettungsfall.

§. 6. Wann ein junger Wald dem Vieh genugsam entwachsen ist, so sollen sich die Gemeinds-Vorsteher auf Johannis Baptistä bey dem Beamten melden, dieser sofort unter Zuziehung des Ober- und Unter-

holzwarts den Wald beaugenscheinigen, und wann sie erachten, daß das Vieh solchem keinen Schaden mehr bringen könne, denselben eröffnen. Jedoch sollen sodann die Heerden in den 3 ersten Jahren nicht vor Johannis Baptistä darein getrieben werden, in dem ersten Jahr aber die Wayde allein den Pferden überlassen werden.

§. 7. Welcher in einem gebannten Wald Gras ropft, bezahlt 2 fl. Strafe; schneidet er solches mit der Sichel oder Sense, so erlegt er 4 fl.

§. 8. Das Ausgraben oder Ausstechen der Distel in jungen Schlägen, soll mit 1 fl. bestraft werden [16].

§. 9. Alles Laub- und Mossrechen in jungen gebannten Hölzern und G'häuen soll bey 4 fl. Strafe verbotten seyn. Ist hingegen ein Wald gänzlich erwachsen, so haben die Gemeinds-Vorsteher sich bey den Beamten zu melden, diese unter Zuziehung der Holzwärte Augenschein einzunehmen, sofort wenn kein Schade mehr geschehen kann, das Rechen zu erlauben, dazu aber die gewöhnliche Holz-Schaidtäge in der Woche auszusetzen. Wer außer diesen Tagen in dem eröffneten Wald Laub oder Moos recht, wird um 2 fl. gestraft.

§. 10. Wer in einem gebannten Walde (Laub) streift oder zum Füttern Gipfel und Aeste abreißt, bezahlt 4 fl. Strafe. Auch in ungebannten Wäldern soll ohne besondere Erlaubniß kein Laub gestreift werden, bey Straf 3 fl.

§. 11. Welcher zum Ausführen oder Ausschleiffen des Holzes neue Holzwege macht, oder sich der abgegrabenen bedient, soll 2 fl. zur Strafe erlegen.

§. 12. Welcher ohne Erlaubniß Stumpen oder Hafner-Erde grabt, soll mit 2 fl. Strafe belegt werden. Welcher mit Erlaubniß Stumpen- oder Hafner-Erde grabt, die Löcher aber nicht ordentlich wieder zufüllt, bezahlt 1 fl. Strafe und die Löcher sollen auf seine Kosten ausgeebnet werden.

§. 13.

16) Die Leute kosten sie bey rauhen Frühlingen dem Vieh unter das Stroh.

§. 13. Welcher das geordnete Viertel Tannen-Zapfen nicht sammelt, bezahlt dafür 1 fl.

§. 14. Alle Holz- und Wald-Verbrechen welche bey Nacht begangen werden, sollen mit gedoppelter Strafe belegt werden.

Tit. III.

Vom Holzfällen, Aufmachen, Sezen und Führen.

§. 1. Alles Scheutterholz soll zwischen Martini und Georgii gefällt und in Klaftern aufgesetzt werden.

§. 2. Das Bauholz für die Unterthanen, wann solches nicht geschält wird 17), als welches so viel möglich zu vermeiden ist, soll in eben dieser Zeit gefällt- und ausgeastet werden.

§. 3. Bau- und Floß-Stämme hingegen, in gleichen Eichen, wann solche geschält werden, sollen bis zu Ausgang des May Monaths geschält seyn.

§. 4. Welcher Holzhauer einen ausgezeichneten Saamenbaum oder Laß- und Stand-Reiß fällt, soll 3 fl. Strafe erlegen. Welcher einen gezeichneten Bau- Floß- oder Sägstamm fället, und aufscheuttert, soll mit 1 fl. Strafe für jeden Stamm belegt werden.

§. 5. Kein Stock oder Stumpen soll höher als 1. Schuh gemacht werden, wer darwider handelt soll 1 fl. Strafe für jeden Stumpen, der höher erfunden wird, erlegen.

§. 6. Alle Prügel, welche am dicken Ende 3. Ulmer Zoll im Durchschnitt halten, sollen in die Klafter gehauen werden bey Strafe 1 fl.

§. 7. Kein Scheut soll länger als 3 1/2 Schuh gehauen werden; welcher Holzhauer darwider handelt, der soll für jede Klafter 20 Kr. Strafe erlegen, und seinen Lohn davon verliehren.

§. 8. Jeder Holzhauer soll zu seinem Scheutterholz die benöthigte tüchtige Klafter-Stützen (Stücke) hauen, und für den Holzsetzer bereit halten bey Straf 1 fl.

17) Die Rinde wird wie anderwärts auch, zur Gerberlohe gebraucht.

§. 9. Kein Klafter soll breiter als 6 Ulmer Schuh seyn und mehr als eine Scheutter Ueberlage haben, oder über 6. Schuh 3. Zoll in der Höhe halten. Welcher Holzsetzer darwider handelt oder schwache Klafter-Stützen (Söcke) nimmt, welche sich biegen, oder welcher Scheutter in die Klafter setzt, welche länger als 3. Schuh sind, soll für jede fehlerhafte Klafter 1 fl. Strafe erlegen und seines Amts entsetzt werden.

§. 10. Ein Holz-Setzer soll von dem Stabsamt auf diese Artikel leiblich beeydigt werden.

§. 11. Weder Holzmacher noch Holzsetzer sollen einige Pflug-Keugel [18]) oder anderes krummes Holz ohne Erlaubniß mit sich nach Haus nehmen, bey Straf 1. fl.

§. 12. Welcher seine schuldige Anzahl Wellen nicht bis den 1sten Januarii aufgemacht hat, der soll in solchem Jahr kein Reisach erhalten.

§. 13. Welcher Stangen oder anderes ständige Holz in das Reisach haut, solle 1 fl. Straf erlegen.

§. 14. Welcher einen Stamm mit der Rinde und dem Abholz käuflich erhält, und nicht bis Ende des Mayen solchen geschält und das Abholz aufgemacht hat, soll 2 fl. Strafe erlegen.

§. 15. Welcher diese Rinde oder Abholz in Abwesenheit des Holzwarts abführt, soll um 4 fl. gestraft werden.

§. 16. Welcher einiges von andern gefälltes Holz aus dem Wald abführt, ehe solches abgemessen angeschlagen und mit dem Waldhammer bezeichnet, mithin ihm würklich angewiesen ist, der soll um 10 fl. oder befindenden Umständen nach noch härter als ein Dieb an Leib und Guth gestraft werden.

§. 17. Welcher sein ihm angewiesenes Holz bey Nacht aus dem Wald abführt, der soll 10 fl. Straf erlegen.

§. 18. Jedes Jahr soll von den Vogt-Aemtern zur Holz-Abfuhr aus den Schlägen eine gewisse der Witterung und den übrigen Umständen gemäße Zeit bestimmt und

18) Ist der Aug so vornen am Gestell mit dem Pflug verbindet.

und solche den Gemeinden bekannt gemacht werden. Welcher außer dieser Zeit ohne besondere Amtliche Erlaubniß und Anwesenheit des Holzwarts etwas abführt, soll von jeder Fuhr 4 fl. Strafe erlegen.

§. 19. Niemand soll ohne Erlaubniß beym Abführen des Holzes einige Stangen zum Lupfen oder Heben oder zu einem andern Gebrauch hauen, bey Strafe 2 fl.

Tit. IV.

Vom Bau- und Handwerks-Holz.

§. 1. Bauholz soll ohne besondere Erlaubniß nicht im Wald beschlagen werden; auch sollen Brunnen-Tröge, Roß- und Kühbahren, Faßtaugen und anderes Handwerksholz, nicht im Wald ausgehauen und ausgearbeitet werden; wann aber solches bey vorkommenden besondern Umständen von dem Beamten erlaubt werden wird, so sollen die Späne ohne Verzug mit dem Bau- und Handwerksholz zugleich aus dem Wald geschafft werden; Alles bey Straff 2 fl.

§. 2. Das zum Bauen abgegebene Holz soll im nächsten Sommer oder Jahr verbaut, nicht aber verkauft, verbrannt oder zu anderem Gebrauch, als wozu es verwilliget worden, verwendet werden, bey Straf 5 fl. auch soll dem Uebertretter der höchste Preis, der von Fremden hätte erlößt werden können, für dieses Holz angesetzt werden.

§. 3. Wann die Wagner, Dreher, oder andere Handwerksleute in der Herrschafft, zu ihrem Handwerk Holz erhalten, selbiges aber unverarbeitet anderwärts hin verkauffen, oder verbrauchen, solle der oder die um 1 fl. gestraft werden. Bey gleicher Strafe soll auch der Schmied keine Kohlen verkaufen.

§. 4. Welcher Säg-Bäume zum Bauwesen erhält, die davon erzeugte Schnittwaare aber verkauft, oder zu Hausrath verarbeiten läßt, der soll um 3 fl. gestraft werden, und den erhaltenen Sägbaum im höchsten Preis bezahlen.

§. 5. Alte Eichene Schwellen, aus welchen noch einige gute Stücke zum Bauen herausgemacht werden können,

nen, sollen nicht zu Brennholz gehauen, noch außer der Herrschafft verkauft werden.

Tit. V.

Vom wilden Obs, Aeckerich und dergleichen.

§. 1. Das wilde Obs soll so lang bis es eröffnet wird, niemand brechen, und sammlen bey Strafe 2 fl.

§. 2. Es soll auch das wilde Obs nach der Eröffnung allein gebrochen oder geschüttelt, nicht aber ab den Bäumen geschlagen werden, bey gleicher Strafe.

§. 3. Niemand soll das gesammelte wilde Obs auf Wägen, Karren oder Rossen heimführen, sondern jede Person jung oder alt soll allein so viel sammeln, was sie auf einmal heimtragen kan, bey Straf 1 fl.

§. 4. Ohne Herrschafftliche Erlaubniß soll Niemand Eicheln oder Bucheln klauben, bey Straf 1 fl. und Verlust des Sacks samt den Eicheln.

§. 5. Jeder Unterthan welcher Eicheln klauben will, soll sich auf einen gewissen von dem Stabsamt anzuberaumenden Tag, bey dem Beamten melden, und sich in das Klaub-Register eintragen lassen, sofort einen von beeden Beamten unterschriebenen Klaub-Schein für 20 Kr. lösen und diesen Schein zu seiner Legitimation mit sich in den Wald nehmen. Wer ohne diesen Schein über dem Klauben angetroffen wird, soll um 1 fl. gestraft werden, wann er gleich die Bezahlung dafür geleistet hat. Bey gleicher Strafe und Confiscation der Eicheln und des Sacks, sollen nicht 2 oder mehrere Personen auf einen einigen Schein klauben, sondern jeder soll seinen eigenen Schein haben.

§. 6. Junge unmündige Kinder, welche ohne Schein über dem Klauben angetroffen werden, sollen in der Schule öffentlich mit der Ruthe bestraft werden: die Eltern aber welche solche erweißlich zum verbottenen Klauben angewiesen, oder die geklaubte Eicheln von ihnen angenommen haben, sollen 1 fl. Strafe erlegen.

§. 7. Jeder Beamte darf in den seiner Aufsicht anvertrauten Waldungen 3. Personen für sich zum Klauben aufstellen, und jedem Holzwart ist eine solche Person erlaubt;

erlaubt; Aber alle diese Personen sind ebenmäßig mit Klaubzettuln zu versehen, auf welchen ausdrücklich bemerkt ist, für wen sie klauben.

§. 8. Wann gnädige Herrschaften für ihren eigenen Gebrauch Eicheln oder Bucheln klauben lassen wollen: soll entweder jedem Klaubenden welcher einen Zettul erhält, nach Verhältniß des Ertrags die Lieferung von 1/2 oder 1. ganzen Viertel anbedingt, oder es sollen besondere mit Klaub-Zettuln versehene Personen dazu aufgestellt werden.

§. 9. Die Eicheln sollen nicht geschüttelt, geschlagen, geschält oder gebrochen werden, sondern die Klaubenden sollen sich mit dem was abfällt, begnügen, bey Straf 2 fl.

§. 10. Von den Beamten sollen gewiße Täge in der Woche zum Klauben bestimmt werden; wer außer diesen Tagen klaubend angetroffen wird, soll 1 fl. Straf erlegen, und die Eicheln samt dem Sack verlieren. Ohne Erlaubniß von gnädiger Herrschafft darfen keine Schweine in das Aeckerich getrieben werden.

§. 11. Niemand soll Schweine in das Aeckerich um Lohn annehmen, noch die eingeschlagene Schweine daraus verkauffen, er habe dann dem Stabsamt die Anzeige davon gethan, bey Straf 30 Kr.

§. 12. Alle Aeckerich- und Wald-Straffen sollen innerhalb 4. Wochen baar bezahlt und die Saumseeligen durch Gefängniß oder Angriff ihres Mobiliar-Vermögens dazu angehalten werden.

Tit. VI.

Vom Abhau- oder Verderbung der Aichen und anderer Bäume und Hölzer.

§. 1. Welcher ohne Erlaubniß eine Aiche oder einen fruchtbaren Baum fället, der soll 5 fl. Straf erlegen.

§. 2. Ist die Eiche oder der Beerbare Baum ihm zwar angewiesen, aber noch nicht würklich mit dem Waldhammer angeschlagen, so erlegt er 3 fl.

§. 3. Gleiche Strafe solle derjenige bezahlen welcher eine Tanne oder einen andern nicht Beerbaren Baum fället.

§. 4.

§. 4. Welcher eine Eiche oder einen andern Beerbaren oder fruchtbaren Baum durch Feuer, Klopfen, Schälen oder auf andere Weise verderbt und zum Abstehen bringt, der soll um 10 fl. gestraft werden.

§. 5. Niemand soll Eichen oder Bucheln stummeln oder die Gipfel derselben abhauen, bey Straf 4 fl.

§. 6. Das Ausschnaydeln der Tannen soll bey 2 fl. Strafe gänzlich verbotten seyn.

§. 7. Welcher junge Eichen zu Pflug oder Heu-Ring 19) Gaiselstecken und dergl. abhauet, soll für jedes Stück 3 fl. Straf erlegen.

§. 8. Derjenige welcher ohne Erlaubniß Raif oder Mayen haut oder Wieden schneidet, soll ebenfalls 3 fl. Straf bezahlen; schneidet er aber Bodenstämme zu Wieden oder Besenreiß so erlegt er diese Strafe für jeden Stamm.

§. 9. In erwachsenen Waldungen soll jährlich das Besenreiß-Schneiden unter Aufsicht der Holzwärte angewiesen und an besondern von den Beamten bekannt machenden Tagen den Unterthanen gestattet seyn. Wer aber in diesen Waldungen in Abwesenheit des Holzwarts dergleichen Reiß schneidet, der soll mit obiger Strafe von 3 fl. belegt werden.

§. 10. Welcher Beesen außer der Herrschaft verkauft, soll 2 fl. Straf erlegen.

§. 11. Welcher ohne Erlaubniß Linden schält, soll 3 fl. Straff erlegen.

§. 12. Welcher in der Erndte seine Garben mit Wieden bindet, soll um 2 fl. gestraft werden.

§. 13. Welcher einen wilden Baum ohne Erlaubniß in den Waldungen ausgräbt, soll 1 fl. Straf bezahlen.

§. 14. Das Schaiden und Auflesen des dürren Holzes soll den armen Leuten und ihren Kindern in ungebannten Waldungen jede Woche 2 Tage, Dienstag und Freytags erlaubt seyn, jedoch sollen solche das Holz nicht heimführen, sondern blos so viel nehmen, als sie tragen können. Welcher außer diesen Tagen Holz schaidet, der soll um 1 fl. gestraft werden. Welcher nicht

19) Der Heu-Ring hält die Wellen vornen und hinten am Latterbaum.

nicht blos dürres Holz aufleſen und ſchaiden, ſondern ſich dabey hauender oder ſchneidender Werkzeuge bedienen, oder von Klaftern und anderm Scheutterholz, von Afterſchlägen, aufgemachtem oder unaufgemachtem Reiſach etwas nehmen wird, ſoll mit 3 fl. oder nach Gelegenheit des Verbrechens, und wann er die Strafe zu bezahlen unvermögend iſt, mit Gefängniß beſtraft werden.

§. 15. Bey allen Holz-Entwendungen muß neben der Strafe auch der wahre Wehrt des Holzes, wie ſolches von Fremden bezahlt worden wäre, angeſetzt, und ohne allen Abgang bezahlt werden.

Tit. VII.

Von noch einigen andern Geboten und Verboten.

§. 1. Bey 10 fl. Strafe ſoll ſich kein Viehhirte oder Roßbube unterſtehen, einiges Feuer in den Waldungen anzumachen.

§. 2. Holzhauer, und andere in den Wäldern den ganzen Tag hindurch arbeitende Perſonen, ſollen zwar die Erlaubniß haben, zu ihrer Nothdurft Feuer anzumachen: es ſoll aber ſolches nicht nahe beym Holz oder an den Bäumen, ſondern an Orten geſchehen, wo ſo leicht keine Gefahr zu beſorgen iſt, auch ſollen ſie darauf fleißig acht geben, ſolches vor dem Heimgehen wohl auszulöſchen, und nicht bälder weichen als bis ſie keine Gluth mehr wahrnehmen, alles bey obbeſagter Strafe.

§. 3. Alles Waldbrennen iſt an und in den Hölzern bey 10 fl. und nach befindenden Dingen bey noch härterer Strafe an Leib und Gut, und Erſatz alles verurſachenden Schadens gänzlich verbotten.

§. 4. Wer auf den Holzwidern Feuer aufmacht, und von einem andern Mäad oder Guth das Holz dazu nimmt, es ſey wenig oder viel, ſchlecht oder gut, der iſt in 1 fl. Strafe verfallen.

§. 5. Die Wege und Straſſen ſind künftig zu Erſparung des Holzes mit Kies zu beſchütten.

§. 6. Wann neue Stege gelegt werden müſſen, ſo iſt das Holz von den alten Stegen für Herrſchafftliche Rechnung

nung an den Meistbietenden zu verkaufen, bey Straf 3. fl. für jeden der sich hiervon erlaubter Weise etwas zueignen wird.

Tit. VIII.

§. 1. Die Gemeinds Waldungen sollen auf eben die Art, wie die Herrschafftliche geschont werden, bey der in dieser Ordnung bestimmten Strafe.

§. 2. Ohne Vogtamtliche Erlaubniß darf kein Gemeinds Wald abgetrieben werden.

§. 3. Die Schläge in diesen Waldungen sollen in der Ordnung geführt, nicht aber hin und wieder herausgehauen werden. Ohne besondere Erlaubniß der Beamten sollen von der Gemeinde keine Aichen gefällt werden. Auch sollen auf den Schlägen nicht alle junge Aichen, wilde Obs-Bäume, Linden, auch Adel- und andere Vogelbeerbäume, sondern auch wenigstens auf jeden Jauchert 6. Tannen oder andere Saamen-Bäume stehen gelassen werden; bey Strafe 1 fl. für jedes Stück oder bey findenden Umständen nach höherer Ahndung.

§. 4. Bis Jacobi sollen die Schläge in den Gemeindthölzern von allem Holz geraumt seyn, bey Straf 2 fl.

§. 5. Wer von seinem Gemeindtheil Holz ohne Vogtamtliche Erlaubniß Raif oder Zaun-Gerten ausser der Herrschafft verkauft, soll von jedem Wagen 2 fl. von 1. Karren oder wann es weniger ist, aber 1 fl. Straf bezahlen.

§. 6. Welcher auf der Gemeind Felben, Heken, Dorn oder ander Holz, es sey viel oder wenig ohnerlaubt hauet, soll um 1 fl. gestraft werden.

§. 7. Wer ohne Erlaubniß Holz oder Hecken, es sey wo es wolle, ausreutet, anhauet oder ausstocket, der soll, so es nur ein geringes um 5 fl. wo es aber in einem ziemlichen Platz bestehet, um 10 fl. gestraft werden.

Entworfen den 23. Jul. 1736.

Forstmeister
J. L. Vötter.

Hofrath
Autenrieth.

III.

III.

Gedanken

über

Holzmangel in Würtemberg

und

über Mittel dagegen.

nung an den Meiſtbietenden zu verkauffen, bey Straf 3. fl. für jeden der ſich hiervon erlaubter Weiſe etwas zueignen wird.

Tit. VIII.

§. 1. Die Gemeinds Waldungen ſollen auf eben die Art, wie die Herrſchafftliche geſchont werden, bey der in dieſer Ordnung beſtimmten Strafe.

§. 2. Ohne Vogtamtliche Erlaubniß darf kein Gemeinds Wald abgetrieben werden.

§. 3. Die Schläge in dieſen Waldungen ſollen in der Ordnung geführt, nicht aber hin und wieder herausgehauen werden. Ohne beſondere Erlaubniß der Beamten ſollen von der Gemeinde keine Aichen gefällt werden. Auch ſollen auf den Schlägen nicht alle junge Aichen, wilde Obs-Bäume, Linden, auch Adel- und andere Vogelbeerbäume, ſondern auch wenigſtens auf jeden Jauchert 6. Tannen oder andere Saamen-Bäume ſtehen gelaſſen werden; bey Straſe 1 fl. für jedes Stück oder bey findenden Umſtänden nach höherer Ahndung.

§. 4. Bis Jacobi ſollen die Schläge in den Gemeindshölzern von allem Holz geraumt ſeyn, bey Straſe 2 fl.

§. 5. Wer von ſeinem Gemeindstheil Holz ohne Vogtamtliche Erlaubniß Raif oder Zaun-Gerten auſſer der Herrſchafft verkauft, ſoll von jedem Wagen 2 fl. von 1. Karren oder wann es weniger iſt, aber 1 fl. Straf bezahlen.

§. 6. Welcher auf der Gemeind Felben, Hecken-Dorn oder ander Holz, es ſey viel oder wenig ohnerlaubt hauet, ſoll um 1 fl. geſtraft werden.

§. 7. Wer ohne Erlaubniß Holz oder Hecken, es ſey wo es wolle, ausreutet, anhauet oder ausſtöcket, der ſoll, ſo es nur ein geringes um 5 fl. wo es aber in einem ziemlichen Platz beſtehet, um 10 fl. geſtraft werden.

Entworfen den 13. Jul. 1786.

Forſtmeiſter
J. L. Vötter.

Hofrath
Autenrieth.

III.

III.

Gedanken

über

Holzmangel in Würtemberg

und

über Mittel dagegen.

Wenn man die täglich zunehmende und in einem Lande, welches weder Schiffbare Flüße noch Seehäfen hat, nächstens an die Ueberspannung gränzende Population von Würtemberg in Erwägung ziehet, die ungeheure Menge Rindviehes, darunter ein großer Theil von Leuten die keine Handbreit Erde beſitzen, bloß auf dem Raub des Waldes Corſarenmäſig erhalten wird, die Menge neuer, gegen alle gute Policey und ſelbſt gegen das Exempel unſerer weit ärmeren Nachbarn anſtoſſender, gröſtentheils hölzerner Häußer: wenn man dazu den nicht nur bey höhern Claſſen im Holz-Verbrauch geſtiegenen Luxus rechnet, ſondern auch bedenket, daß das gemeine Volk in Würtemberg ſeinen eigenen Luxus darinnen hat, auch bey der heißeſten Witterung 4mal des Tags warm gekocht eſſen zu wollen, und wenigſtens auf der Alp und dem Schwarzwald ſelbſt in den Hundstagen bey jedem Regen Schauer ſeine Oefen auf Ruſtſch zu heizen, mittlerweile eben dieſer Bauer auf nichts mit gröſſerm Eifer bedacht iſt, als auf die Ausſtockung der Waldungen *) wenn man hierzu die allgemeine Waldver-

 wüſtungen

*) Daher der traurige Contraſt, daß wenn andere Länder binnen der letzten 20. Jahre beträchtliche neue Holzpflanzungen

wüstungen rechnet, die alle Jahre durch das Schneiden der Erndwieden, des Besenreisigs *), der Spießgerten und mehrere dergleichen in andern Ländern entweder ursprünglich unbekannter, oder doch durch Gesetze längst abgeschafter Mißbräuche verursachet werden. Wenn man hiemit den Schaden verbindet, der wenigstens in einigen Orten noch durch die Wildfuhr geschiehet; wenn man ferner erwägt, daß bereits gegenwärtig alle Jahr 20,000. Särge in die Erde vergraben werden, eine ungeheure Summe, die mit der Bevölkerung immer steigen muß; wenn man endlich den schlimmsten und unheilbarsten aller Gebrechen hinzufügt; den unsäglichen und nicht einmal zu berechnen möglichen Schaden den die Tag und Nacht fortdaurende Holzdiebereyen und Devastationen verursachen, wenn man bedenkt, daß solches Uebel im Verhältnus des zunehmenden Werths und Seltenheit dieses gleichwohl unentbehrlichen Products täglich steigt und steigen muß; wenn man in Erwägung zieht, daß bereits gegenwärtig diese Waldverwüstung mit offenbaren Vergewaltigungen verknüpft sind, und künftig unfehlbar mit Blutvergiesen sich endigen werden; so darf uns noch ein alle Holzconsumtion verdoppelnder und zugleich alle Waldungen zerstöhrender Winter, wie der gegenwärtige, darzu kommen,

---

zugen aufzuweisen haben, in Würtemberg dagegen manche beträchtliche alte Waldungen ausgestockt werden.

*) Wem bekannt ist, daß zu einem einzigen guten Besen, eine ganze Büschel Bodenholz d. i. junge Bäume erfordert wird, davon vielleicht in 50. Jahren ein Haus hätte erbaut werden können, der wird, besonders in einer Holzarmen Gegend die Dulbung eines solchen Mißbrauchs kaum glauben können. In Wälschland werden die Besen aus der Geniste, Genst oder Pfrieme gemacht ꝛc.

kommen, um einem jeden Würtembergischen Patrioten die traurigste Aussicht in die Zukunft zu eröfnen.

Auch zwey unmittelbar auf einander folgende Mißjahre, (das schlimmste, was sich nach dem natürlichen Lauf der Dingen denken läßt) könnte dieser Staat durch Zusammensetzung aller seiner Kräften wegen der Gemeinschaft mit Holland durch den Rhein, endlich noch überwinden; aber der Mangel des Holzes kann durch dieses Mittel nicht ersetzt werden. Alle im Feuer arbeitende Handwerker würden darüber zu Grunde gehen, und nur dieses einem Puncktes wegen, das Brod immer auf einem zu hohen Preiß bleiben; die Alp ist ohnehin ihres zu rauen Clima wegen ohne reichliche Feurung unbewohnbar; das Unterland kann ohne vieles Holz zu Pfählen und Fäßern seinen Weinbau nicht treiben, und der Schwarzwald muß ohnehin sein Feld brennen, wenn es Frucht tragen soll; in der Geschichte besonders Nordlicher Länder sind die Exempel nicht selten, daß ganze ehmals blühende Provinzen bloß der abgetriebenen Gehölze wegen zu Einöden geworden, wie Island, und einige Gegenden Irrlands und des Schottischen Hollands.

Wer wird also wohl zweiflen, daß in der Würtembergischen Staatswirthschaft keine Frage eine grössere Aufmerksamkeit verdiene, als die, wie einem so großen Uebel noch in Zeiten zu begegnen seyn dörfte? —

Die gröste Schwürigkeit bey Erörterung dieser Frage bestehet darinn, daß gerade diejenigen Hülfs-Mittel, wozu sonst in dergleichen Fällen die Cameralisten ihre Zuflucht zu nehmen pflegen, hier nicht

nur nicht anschlagen, sondern vielmehr eine entgegengesetzte Würkung hervorbringen, denn wenn der Cameralist sein Magazin beschließt, so ist er von der Erhaltung der darinn befindlichen Producte sicher, allein wenn er auf gleiche Weise dem Holzmangel durch Poenal-Verordnungen, durch Steigerung des Preißes, durch Verminderung des jährlichen Hiebs und durch einen auf dem Papier noch so schön prangenden Forst-Etat Gränzen setzen will; so vermehrt er dadurch das Uebel, statt solches zu vermindern: Denn das Holz ist kein Product, das man unter dem Schlüssel verwahren kann; da es nun gleichwohl unentbehrlich ist, so wird der Pöbel, sobald solches um Geld nicht mehr zu bekommen, mit Gewalt zu fahren, und sich desselben auf eine der Forstwirthschaft schädlichere Weise bemächtigen, als wenn es von den Förstern wäre ausgezeichnet und um einen mäßigen Preiß verkauft worden.

Dis ist gerade der Fall indem sich gegenwärtig der gröste Theil von Würtemberg befindet, und den die Strenge des gegenwärtigen sibirischen Winters, der eine allgemeine Verheerung in allen Holzarten zurück lassen wird, noch unendlich verschlimmert hat; man sieht daraus offenbahr, was man schon lange hätte sehen können, und sollen, nehmlich, daß alle noch so scharffe Poenal-Verordnungen, Ersparungen und wunderschöne Forst-Etats unhinlängliche, ja vielmehr schädliche Mittel sind, so lange man sich nicht im Stande findet, um einen leidentlichen Preiß dem Publico die nothwendige Feuerung zu verschaffen. Da nun hiezu wenigstens unter der Staig, das Holz bereits kümmerlich hinreicht, folglich bey der täglichen Vermehrung der Population in kurzen Jahren zuverläßig nicht mehr hinreichend

wird,

wird, so ist es hohe Zeit auf andere Feurungs Surrogata zu denken, die wohl nichts anders seyn können, als Torf und Steinkohlen.

Zwar giebt die vortrefliche Qualitaet des überall angebauten würtembergischen Bodens, und die vielleicht allzustrenge Verminderung der Teiche keine große Hofnung zu einer hinlänglichen Entdeckung des ersten Articuls, wenigstens an denjenigen Orten, wo er am nöthigsten seyn würde; sondern es ist vielmehr zu vermuthen, daß man in den entferntesten Gegenden des Schwarzwaldes, und seiner sogenannten Mißen oder Sümpfen auch in einigen Bergthälern der Alp, wie z. E. zwischen Wittlingen *), und Seeburg hinter dem Hokelenwald noch mit der meisten Wahrscheinlichkeit nachsuchen werde, wo aber ohne Anlegung neuer Wege oder wohl gar Canäle die Beschwerlichkeit des Transports die ganze Hofnung wiederum vereiteln würde.

Doch soll man sich durch dergleichen Hindernisse um so weniger von weiteren Bemühungen abschrecken lassen, als gleichwohl der Vorgang unserer Voreltern, und besonders eines verdienstvollen Schikhards Baumeisters unter Herzog Friedrich die Möglichkeit der Sache bereits außer Zweifel gesetzt, und uns einen Fingerzeig hinterlassen hat, dessen heilsame Folgen wir nach einem Zeitraum von bald 200. Jahren **), noch vorhandenen Torfgruben bey Sindelfin-

*) Doch werden andere sumpfige Thäler, wie z. E. der Ammer und der Maur auch nicht leer seyn.

**) Die zwey einzigen gegenwärtig noch vorhandene Torfgruben bey Sindelfingen und Schönbuch sind ein Werk dieses Mannes.

delfingen und Schopfloch, sind ein Werk jenes Mannes, noch bis auf den heutigen Tag genieſſen.

Weit gröſſer scheinet die Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolgs bey einem künftigen ernstlichen und durch hinlängliche Kenntnüße geleiteten Nachsuchen nach Steinkohlen Minen *). Als mit der zweyten Helfte des XVIten Jahrhunderts der Holzmangel das erstemal in Teutschland fühlbar zu werden begann, und der alles umfassende Geist des groſſen Herzog Christoph vergeblich versucht hatte, durch Briefwechsel mit benachbarten Fürsten durch Erfindung künstlicher Oefen, ja selbst durch einen allgemeinen Reichs-Schluß dem Uebel Schranken zu setzen, entgieng ihm auch der Artikel von Steinkohlen nicht, und nur der allzufrühe Todt dieses unvergeſslichen Fürsten hinderte die weitere Fortschritte seiner Versuche, welche die unmittelbar darauf folgende unthätige Regierung in Vergessenheit brachte, Herzog Friederich zwar wiederum auflebte, die allgemeine Zerstörung des 30jährigen Krieges aber mit in den allgemeinen Untergang verwickelte.

Doch mit der wunderbahren die göttliche Vorsehung preisenden Würkung, daß selbsten diese allgemeine Verwüstung und Entvölkerung dem Holzwuchs

*) Da die Bergwerkskunde offenbar unter die in Würtenberg noch am meisten vernachläßigten Artikel gehört, ungeachtet unsere Bergketten nichts anders, als eine Fortsetzung derjenigen sind, die im Fürstenbergischen so sehr reiche Ausbeute gegeben haben, und ungeachtet die Geschichte bezeuget, daß Kayser Ruprecht, als ein sonst an Ländern armer Fürst, gröstentheils aus dem Buracher Bergwerk seine Wahlkosten bestreiten konnte; so kann man sich eine bessere Hoffnung und Aussicht in die Zukunft unmöglich machen.

wuchs Zeit verschafte, sich bis auf einen so hohen Grad wieder zu erholen, daß er allen folgenden Generationen, bis auf unsere Zeiten genügen konnte. Gegenwärtig aber, da jener Nothstand wiederum eintritt, und zwar in doppeltermaße eintritt, weil sowohl der Luxus als die Population niemals eine so hohe Stuffe erreicht haben, als wirklich, wird wohl vor der Hand nichts nöthigers und nützlichers geschehen können, als das gesammte Publicum durch ansehnliche Praemien zu neuer Aufsuchung jener Feurungsarten, nehmlich des Torfs und der Steinkohlen in einem öffentlichen gedruckten Avertissement aufzumuntern.

Weil hingegen eine solche Nachforschung nicht ohne beträchtlichen Zeit- und Geldaufwand geschehen kann, auch unter uns die Leute selten sind, die sich mit einer dergleichen Arth von Untersuchung abgeben können oder wollen, so wird es nöthig seyn, gleich zum Voraus das Publicum durch die Größe des Praemiums zu reizen, und solches daher, nebst Zusicherung aller möglichen Obrigkeitlichen Assistenz auf 200. Ducaten zu setzen, im Fall die Entdeckung ins Große gehen würde, und auf 100. Ducaten, wenn sie sich auf Spuren von diesen beyden Articlen einschränken sollte. Uebrigens ist dieses wohl ohne Zweifel, im eigentlichen Verstande eines Landes Sache, die im Fall eines guten Erfolgs wegen der daraus folgenden Hemmung der Holzsteigerung eben so vortheilhaft für das Gemeine Wesen, als nachtheilig für das Privat-Einkommen des Regenten seyn würde. Daher billich zu hoffen, daß eine Ehrsame Landschaft nicht abgeneigt seyn werde, die auf solche Anstalten gehende Kosten entweder ganz, oder doch gröstentheils zu übernehmen, worzu auch

der Kirchenrath die Schuldigkeit seiner Concurrenz um so weniger mißkennen wird, als sich schwerlich jemals einer den Landesgesetzen mehr angemessener Fall ereignet hat:

„Das Geistliche Guth zu Trost Schutz und „Schirm Land und Leute, als des Vatterlandes „zu verwenden.

Weil hingegen auch der beste Erfolg solcher Anstalten erst mit der Zeit fühlbar seyn kann, das Uebel aber schnellere Mittel erfordert; so möchten vielleicht folgende Vorkehrungen jezt gleich damit verbunden seyn, als z. E.

Imo der Errichtung mehrerer Holzgärten, oder öffentlicher Holzmagazine, daraus sich das Publicum zu allen Zeiten des Jahrs, auch in dem kleinsten Detail, um einerley Preiß und im äussersten Nothfall auf Credit nach dem Muster der Fruchtvorräthe versehen könnte. Da hiedurch der wohlhabende Theil der Innwohner von der peinigenden und eine beträchtliche Summe baaren Geldes forderenden Sorge, sich Holzvorräthe anzuschaffen, befreiet, die daraus entstehende Feuers-Gefahr in den Städten vermindert, der mit jedem größern Vorrath auch nothwendig verknüpfte größere Gebrauch gehemmt, der ärmere Theil vor der sonst gerade auf ihn fallenden Steigerung des Preises bewahrt, der Wucher der Holzhändler im Kleinen vereitelt, und was das Wichtigste ist, den sonst unmöglich zu steurenden gleichwohl aber alle heilsame Anstalten, Holzpflanzungen und Culturen vernichtenden Holzdiebereyen Schranken gesetzt werden könnte, so wird wohl Niemand an dem wohlthätigen Nutzen einer solchen Anstalt zweifeln.

In dieſe Magazine könnte.

Ilso auch eine beträchtliche Menge Torfs während der guten Witterung beygefahren werden, um im Nothfall ſolchen für das Publicum parat zu halten, und daſſelbe an deſſen Gebrauch gewöhnen, denn ſo lange der Käufer ſolchen erſt alsdann mit eigenen darzu beſtellten Fuhren aus der Ferne abholen laſſen ſoll, wenn die Noth vorhanden iſt, ſo wird der Reichere immer noch das Holz vorziehen, der ärmere aber nie ſo viel Geld zuſammen bringen, als nur zu Beſtreitung des Transports nöthig wäre. Und vermuthlich iſt dis die Haupt-Urſache, welche gegenwärtig noch den ſtärkern Debit des Torfs im Wege ſtehet.

Da auf dieſe Weiſe die große Stadt Berlin nicht nur hinlänglich mit Brennholz verſehen worden, ſondern auch Sommer und Winters bey gelinder oder ſtrenger Witterung der gleiche Preiß deſſelben erhalten, und doch noch vor den Fiſcum ein Profit herausgebracht werden kan, ſo iſt dis wohl der ſicherſte Beweis, daß in dem weit holzreichern Würtemberg eine ähnliche Anſtalt practicable ſeyn müßte; ihren ſtärkſten Feind wird ſie in dem allgemeinen Feinde aller Würtembergiſchen öffentlichen Anſtalten finden, in der täglich wachſenden Reſtſezerey und Betrügerey der Vorſteher, wordurch es bereits ſo weit gekommen, daß jeder Käuffer ſo lang möglich die öffentliche Kollet und Speicher meidet, aus Furcht in der Qualitaet oder Quantitaet betrogen zu werden.

Nun iſt aber ein Holz-Magazin gerade dasjenige, wobey dergleichen Künſte am ſicherſten ausgeübt werden können, wovon der ehmalige Zuſtand des Berger-Holzgarten der beſte Beweis iſt, als in dem

dem man Mittel gefunden hatte, ſtatt eines nach der Natur der Sache nothwendigen Abgangs, jährlich einen Vorſchuß von mehrern hundert Claftern heraus zu bringen, den hernach die Kunſtverſtändige zwiſchen ſich und der Cammer nach Belieben theilen konnten, weil jene unmöglich zum Voraus wiſſen und berechnen konnte, um wie viel jeden Jahrs die arme Beſoldungs Participanten und Käuffer durch das Meß verkürzt würden. Hier iſt kein anderer Rath, als alle dergleichen Betrügereyen künftig mit weit größerer Schärffe als bisher zu beſtraffen, und das unverbrüchliche Geſetz beyzufügen, daß einer, der ſeine Caſſe oder was ihm ſonſt anvertraut geweſen, erweißlich um 10 fl. betrügt, über die wohlverdiente Strafe, in dieſem Herzogthum in Ewigkeit keine weitere Bedienſtung oder irgend ein anderes Stück Brodt mehr zu hoffen haben ſolle. Geſchieht diß nicht, ſo geht vollends der ganze moraliſche Character des Volks verlohren, und allgemeiner Hang zu Betrügereyen wird bald eine National-Speculation werden, weil dabey weit mehr als bey andern Gewerben zu gewinnen, und weniger zu verliehren iſt.

Eine weitere Vermehrung der Holz-Zufuhr in das Unterland, beſonders in die Städte Stutgard und Ludwigsburg könnte vielleicht

IIItio dadurch erhalten werden, wenn ſich die Herzogliche Rentcammer entſchlöße, den noch unchauſirten Theil der nach Bißingen führenden Straße in tüchtigen Stand ſtellen zu laſſen, und dahin zu concurriren, damit auch

IVto die Chauſſée nach Calw ſo bald immer möglich vollendet werden möge.

Zwiſchen

Zwiſchen dieſem Ort und Wildbad, beſonders das Thonacher Thal hinauf bey dem Glasberg und hinter der Collwanger Sägmühl verdirbt würklich noch eine Menge Brennholz, und Reiſach in den Wäldern, welches, da der Weg von Calw nach Deinach durch die Bemühung des gegenwärtigen Regierungsrath Georgii bereits in gutem Stand ſich befindet, auch vielleicht der beträchtliche Thonacherbach mit leichter Mühe für Scheutterholz floßbar zu machen wäre, nach Calw gebracht und von da auf der neuen Chauſſée weiters nach Stutgart transportirt werden könnte.

Aber deswegen da durch die Herſtellung einer ſolchen Chauſſée Calw aufhören würde, eine Stapel aller benachbarten Orte zu ſeyn, die der bisherigen unbrauchbaren Straßen wegen natürlich dahin gebannet waren, hingegen die Erhöhung nicht nur des Holzpreiſes ſondern auch aller andern Victualien auf dem Calwer Markt eine nothwendige Folge davon ſeyn müßte; ſo wird dieſe Stadt in Verbindung mit der eben ſo wirthſchaftlichen als reichen Compagnie unfehlbar heimlich und öffentlich alle mögliche Wege einſchlagen, um dieſes Vorhaben zu vereitlen, und es wird Klugheit, Muth und vorzügliche Uneigennützigkeit erfordern, wenn dieſe Hindernüße überwunden werden ſollen. Ob aber

Vto Aus anderen Theilen des Landes als z. E. aus den neu acquirirten limpurgiſchen Wäldern in die Murr und von da in den Nekar nicht auch ähnliche Land und Waſſerſtraßen gemacht werden können, diß muß deren Beurtheilung überlaſſen bleiben, die ſelbiges locale beſſer kennen als Subſignirter.

Zur Holzcultur und Plantagen wird, wird bereits praemittirt worden zwar

VIto erst alsdenn mit Hofnung eines guten Erfolgs ernstlich geschritten werden können, wenn vorher Feurungsmaterialien für das Publicum ums Geld zur Genüge vorhanden sind, weil sonst jeder harte Winter mit seinen unvermeidlichen Folgen das wiederum auf einmal mit Gewalt zerstören würde, was mit vielem Zeit- und Kosten-Aufwand inzwischen aufgebauet worden. Sublignirter weiß mehr als ein Exempel von nächst an Stutgard gränzenden Huthen, besonders in gegenwärtigem Winter, daß viele Bauersleuthe auf den Knien, das Geld in der Hand haltend, den Förster um Holz gebetten haben, der sie aber, weil das wenige im Holzetat ausgeworffene bereits weg war, abweisen mußte. Sie giengen mit der Bedrohung fort, sich das auf der Stelle selbst zu verschaffen, was man ihnen um Bezahlung verweigert hatte, und hielten auch ihr Wort mit großer Verwüstung des Waldes, redlich. Was soll hier der Förster oder Forstmeister thun, oder wo bleibt der Forst-Etat? Doch möchte es vielleicht nicht unangenehm seyn, einen Blick auf dasjenige zu werffen, was in der Churpfalz neuerlich mit dem besten Erfolg angelegten Akazien Plantagen geschehen ist. Aehnliche Versuche mit gemeinen Weiden und Albus Pflanzungen sind zwar

VIImo In Würtemberg von den ältesten Zeiten her bekannt. Allein nur in den wenigsten Gegenden des Nekarthals, wo sie doch zugleich zur Bevesligung des Ufers dienen würden. In denen vielen andern Thälern kennt man sie gar nicht, ja selbst die von dem jezigen geheimen Rath Rieger zwischen Tübingen und Cannstadt auf Niederländische Art angelegte Pflanzungen, die so gut geriethen, daß bereits jährliche Burger-Gaben davon ausgetheilt werden konnten, sind wiederum im Abgang.

Es

Es wird vielleicht lehrreich und angenehm seyn, an diesem Beyspiel zu sehen, wie listig und boshaft, ohne mindeste Rücksicht auf seine eigene Nachkommenschaft der gemeine Mann es anzugreiffen weiß, um bloß seines gegenwärtigen Nutzens wegen die heilsamsten Anstalten zu vereiteln. Sie pachteten nehmlich das Graß in denen Pflanzungen, um ein nicht unbeträchtliches Locarium vom Burgermeister-Amt, aber dieß war nur der Vorwand diese Oerter täglich besuchen zu dürffen. Unter jeden Bund Graß versteckten sie eine Quantitaet entwandter Weiden, die sie mit den Wurzeln ausgruben, um nicht durch die Stumpen entdeckt zu werden, und auf diese Weise verschwand in kurzer Zeit der dickste Weiden-Wald, und an seiner Stelle erschien der vormalige magere Anger, ohne daß ein weniger attentes Auge begreiffen konnte, wie solches zugegangen, oder wo der Wald hingekommen wäre. Noch unverantwortlicher ist die in Würtemberg ganz vernachläßigte Cultur der zahmen Castanien, eines seiner herrlichen Frucht und trefflichen Holzes wegen gleich schätzbaren Baums, der auf dem rechten Ufer des Nekers von Beßigheim bis Lauffen, und noch in vielen andern Gegenden des Landes um so gewißer recht gut fortkommen würde, als die von einem noch lebenden Förster von Feuerbach in einer weit schlechtern Lage gepflanzte dergleichen Bäume binnen einem einzigen Menschenalter, also weit schneller als die Eiche, zu einer Eichenmäßigen Höhe und Stärke aufgewachsen sind.

Der einzige nunmehr verstorbene Burgermeister Weber von Canstadt muß hier rühmlich ausgenommen werden, als welchem man die schöne Castanien-Pflanzung auf der Canstadter Heyde zu danken hat, die ihren Stifter aber nicht lange überleben wird.

Endlich

Endlich ist noch ein Punct übrig, der so viel als irgend ein anderer Ueberlegung und Nachdenken verdienet.

Diß sind die in einigen Fürsten des Unterlandes befindliche Wildzäune, eine Anstalt, die schon Jahrhunderte dauret und von der Klugheit der alten Fürsten zeuget, die hierdurch zwey sonst unvereinbar scheinende Dinge zu verbinden wußten: die schönste Landescultur und die schönste Wildfuhr in Europa.

Gegenwärtig da mit der erstaunlichen Vermehrung der Population auch die Landescultur eine weit höhere Stufe der Vollkommenheit erreicht hat, und sich über neue Arten von Pflanzungen auszubreiten anfängt, die ein wahrer Köder für das Wild sind, ist in dergleichen Gegenden der Wildzaun doppelt nothwendig, wenn man auch nur eine mäßige Wildfuhr erhalten will, besonders seit dem durch die Gutherzigkeit der Regenten die ehmaligen Barriéren der Förste, die Wildfelder, um eine Kleinigkeit an meistens arme Besitzer käuflich weggegeben worden, die, als dem Wildschaden natürlicher Weise am meisten ausgesetzt, eben deswegen das meiste Geschrey machen, weil sie denselben am wenigsten vertragen können.

Aber die Wildzäune haben auch noch einen andern, für das gemeine Wesen weit beträchtlichern Nutzen, der darinn bestaht, daß sie den abscheulichen Waldverwüstungen Gränzen setzen, denn der Holzdieb, besonders der Winzer, welcher des Abends ungerne nach Hause geht, ohne vorher seinen Krähen unten mit Holz angefüllt, und oben mit Reben zugedeckt, mitzunehmen, wird durch die Wildzäune, über die er beladen nicht wohl kommen

kann,

kann, gezwungen, die Thore zu suchen, wo er gemeiniglich den Forst-Leuthen in die Hände fällt, und ein gleiches widerfährt den Gräserinnin, einem noch schlimmern Feinde der Waldungen, weil sie die Mühe und Kosten von mehreren Jahren in den schönsten Pflanzungen mit ihrer Sichel auf eine unbarmherzige Weise in ein paar Stunden vernichten.

Aber wie sollen diese Wildzäune in Zukunft erhalten werden, da bereits gegenwärtig das dazu nöthige Holz zu mangeln pflegt, auch sich die Holzdiebe bereits auf das frevelhafteste an diese Zäune selbst wagen und in Zukunft noch mehr wagen werden? Hier ist kein Rath, als solche an denjenigen Orten, die Feldsteine haben durch Feldmauren zu ersetzen, und um die Höhe derselben zu ersparen, auf der inneren Seite mit einem Graben zu verwahren.

Gros ist zwar dieses Unternehmen aber keines-Wegs unausführbar, und selbst seine Größe ist ein Reiz für einen großen Fürsten, da es vor andern seines gleichen den wesentlichen Vorzug hat, daß es kein verlohrner Versuch bleibt, wenn das Unternehmen nicht zu seiner Vollkommenheit gebracht wird, sondern schon jeder an keine Zeit und an keinen Ort gebundener Versuch einen seiner Ausdehnung proportionirten Nuzen augenblicklich nach sich ziehen muß, indem jede dem Wildzaun auf diese Weise substituirte Ruthe Feldmaur eine Verhältnißmäßige Holz-Ersparung mit sich verbindet.

Wo die Mauer aufhört, hengt man den Wildzaun daran, und verlängert ihn so lange, bis man wieder auf eine Strecke Mauer trift ꝛc. nie hindert eines das andere, vielmehr ist jedes große oder kleine Stück Maur eine ewige Holz-Ersparung für den Staat.

Da das Exempel eines weit minder mächtigen Fürsten, des Marggrafen von Baaden beweiset; wie practicable die Sache seye, und schon mancher einzelner Hofbesitzer auf dem Schwarzwald den Muth gehabt, seine Flur auf diese Weise mit einer Feldmauer zu befriedigen, so glaubt Subsignirter schon dadurch, allen weitern Beweises überhoben zu seyn.

Oben stehendes war bereits geschrieben als ich erst aus Schnitz Beobachtungen V. Heft p. 574. die äusserst einfache, wolfeile und leicht nachzuahmende Art von Feldmauren lernte, mit denen die Welsche Schweizer ihre Felder zu befriedigen pflegen.

Was übrigens über diese Materie bisher in gegenwärtigem Aufsatz gesagt worden, erschöpft zwar dieselbe keineswegs, sondern ist vielmehr nur als ein Schattenriß von dem anzusehen, was noch gesagt werden könnte; aber darzu wird es doch hinreichen einen patriotischen Leser von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer Deliberation zu überzeugen, die in Zukunft in das Departement aller Landes-Collegien, ja der Landschaft selbsten eingreiffen wird.

Um also die daraus nothwendig folgende langweilige schriftliche Communication zu verhüten, dürfte vielleicht eine eigene hierzu bestimmende Deputation von Repraesentanten aus allen Collegien von einem landschaftlichen Deputato, von einem des Holzwesens vorzüglich kundigen und erfahrnen Jäger und endlich von ein paar verständigen Schultheisen aus den beeden Extremitaeten des Landes die beste Auskunft seyn.

Nur wollte Subsignirter wünschen, daß eine löbliche Landschaft und Kirchenrath sich nicht

entziehen möchten dieſer Deputation um ſo eher eine kleine jährliche Aufmunterung zukommen zu laſſen, als ſie gewiß neue Anſtrengung, neue Lectüre und Arbeit erfordern wird, und der Staat ohnehin keine Gelegenheit verſäumen ſollte, das Schickſal der Canzley Verwandten zu erleichtern, die ohne eigenes Vermögen dermalen nicht mehr das nothwendige haben, nachdem ſie durch den inzwiſchen um die Helfte wenigſtens geſtiegenen Preiß aller Waaren und zugleich um $\frac{1}{3}$ gefallenen Werth des Geldes, ohne den Luxum und Penſions-Abzug mit in Berechnung zu nehmen, ſeit der letzten Beſoldungs-Erhöhung vom 15. Januar 1743. eine zwar ſtillſchweigende aber nur allzuwahre Reduction von $\frac{1}{2} + \frac{1}{3}$ gelitten haben.

Stuttgart den 13ten Jenner 1789.

Gemmingen.

(Herzogl. Würtembergiſcher adelicher Geheimer Rath und Regierungs-Präſident.)

IV.

Neue Landesherrliche Verordnungen in Forst- und Jagd-Sachen.

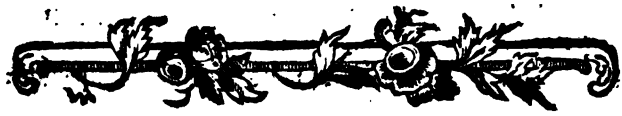

1.

Reglement pour la Forêt du Böhnwald apartenante en toute proprieté à l'Evêché de Spire.

Verordnung für den dem Hochstift Speier eigenthümlich zugehörigen Böhnwald.

Auguſt par la Grace de Dieu, Evêque et Prince de Spire, Prévôt de la Prévôté Princiere de Wiſſembourg, Prince du Sr. Empire, Comte de Limbourg Stirum &c.

Von Gottes Gnaden Wir Auguſt, Biſchof zu Speier, Probſt der gefürſteten Probſtei Weiſſenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Fürſt, Graf von Limburg Stirum ꝛc.

A tous ceux qui ces préſentes verront ſalut.

Allen, die dieſes ſehen unſern Gruß.

Les Deſordres notoires & ruineux qui ont regné jusqu'ici dans notre forêt du Böhnwald, réſultant principalement de la concurrence irréguliere des

Die aus dem Widerſpruch, der verſchiedenen, von den angränzenden Gemeindsleuthen angefochtenen Nutzungen entſtandene, Unſerm Böhn-

uſages des Communautés, riveraines nous ont fait ſentir il y a longtems combien il étoit urgent d'y établir un Ordre ſtable, conforme aux Droits reſpectifs & aux Régles d'une bonne Police Foreſtale.

wald [1]) höchſtnachtheiligen Unordnung, haben Uns zwar längſt überzeuget, wie nothwendig es ſeye, eine beſtändige den wechſelſeitigen Gerechtſamen ſowohl, als den Grundſätzen einer guten Forſtpolicei gemeſſene Ordnung aufzuſtellen.

Wir

1) Der Böhnwald, oder wie er ſonſt genennt worden, der Bienwald, Silva apiaria, iſt ein unter Franzöſiſcher Landeshoheit im Untern Elſaß und dem Oberamt Lauterburg gelegener großer Wald von 33,000. Morgen, in welchem verſchiedene anliegende theils eigene Hochſtift Speyeriſche theils fremde Gemeinen den Weidgang und gegen eine geringe Recognition eine gewiße Beholzigungs-Gerechtigkeit haben. Zu Anfang des jezigen Jahrhunderts ſind über dieſe beyderley Gerechtigkeiten Streitigkeiten entſtanden, welche eine unzählige Menge Proceße und wie in allen ſolchen Fällen gewöhnlich — eine große Degradation des Waldes veranlaßt haben. Durch eine mit vielem Scharfſinn und Klugheit geführte Negotiation, iſt Alles endlich dahin applanirt worden, daß auf der einen Seite die Eigenthums-Rechte feſtgeſtellt, denen weitern Waldverwüſtungen vorgebeugt, zu einer künftigen forſtmäßigen Adminiſtration des Waldes Vorbereitungen gemacht, die Genoßenſchaft der Nuzung des Eigenthums wie billig untergeordnet, und die Recognitions-Gelder mit dem jezigen Wehrt des Holzes und übriger ſämtlicher Vergünſtigungen in eine mehrere Gleichheit geſezet, dagegen aber die wohlhergebrachte Gerechtigkeiten der Gemeinden gegen unbillige Angriffe gerettet und den Gemeinden genießbarer gemacht worden, und dieſe Forſt-Ordnung iſt Folge und Schluß dieſes Arrangements. Sie wird von dem Geſetzgeber ſelbſt als eine bloße Policey-Verordnung angegeben; aber als ſolche iſt ſie unter denen eben angeführten Umſtänden merkwürdig, und kann in analogen Fällen Muſter zur Nachahmung ſeyn.

Pour y parvenir nous avons sollicité & obtenu de *Sa Majesté* un Arrêt de Cantonnement rendu en son Conseil d'Etat le 21. Aoust 1779. suivi des Lettres Patentes du même jour, addressées au Conseil souverain d'Alsace, règistrées és Régistres dudit Conseil le 19. Mai 1780.

Wir verlangten zu solchem Ende von des Königs Majestät einen Cantonirungs-Arret, und dieser wurde am 21ten August 1779. Uns im Staatsrath ertheilt, an demselbigen Tag durch offene Briefe an den Souverainen Rath im Elsaß geschickt und allda am 19ten May 1780. inregistrirt. 2).

Ce n'est que par leur Effet que nous nous voyons enfin en Etat de procéder à la confection du présent Réglement, qui, à ce que nous esperons, repondra pleinement à ces vuës. A ces causes, ouï les Rapports qui nous ont été pour ce faits, nous avons de nôtre certaine science, pouvoir & autorité d'Evêque Prince de Spire declaré, dit & réglé, declarons, disons & réglons ce qui suit:

Andurch sehen Wir Uns nun im Stand, gegenwärtige Forstverordnung zu erlassen, welche, wie Wir hoffen, diesen Absichten vollkommen entsprechen wird. Wir haben daher, nach eingeholtem Gutachten, aus gänzlicher Ueberzeugung, Fürstbischöflicher Macht und Gerechtigkeit erklärt, gesagt und verordnet, erklären, sagen und verordnen, wie folgt:

2) Das Cantonnirungs-Arret und die Lettres Patentes finden sich unten in einem Anhang.

D. H.

TITRE I.

De la Jurisdiction en general.

Article 1.

Nous avons été informé que la tenuë de Plaids annaux de ſix Mois en ſix Mois intrainoit une infinité d'Abus et d'Inconvenients; c'eſt pourquoi, nous voulons & ordonnons, qu'à l'avenir les dits Plaids-annaux ſe tiennent régulierement de trois Mois en trois Mois, ceſt à dire és Mois de Mars, Juin, Septembre & Décembre de chaque année, Voulons même, que les Jugemens des Délits graves & extraordinaires, que nous ne devrions plus être dans le cas de prévoir, ne ſoient plus rémis aux Plaids-annaux ordinaires, mais qu'ils ſoient rendus immédiatement aprés les Délits commis, en obſervant cependant les Délais et formalités preſcrits par les Ordonnances. Au ſurplus tout jour d'Audience ordinaire de nôtre dit grand Bailliage ſera util pour

I. Abſchnitt.

Von der Gerichtsbarkeit insgemein.

Artikel 1.

Da Wir bishero genugſam bemerket haben, daß aus der Verſchiebung der Waldrugen von einem halben Jahr ins andere unendliche Mißbräuche entſtehen; ſo verordnen Wir, daß künftighin die Waldrugen alle Vierteljahr, das iſt: im Merz, Juni, September und December gehalten, die aufſerordentliche und große Frevel aber, welche wir zwar nicht mehr zu befürchten haben ſollten, niemahlen auf die gewöhnliche Waldrugen verſchoben, ſondern bey ergebenden Fällen ſogleich und ohnverzüglich gethätigt und beſtraft, dabey jedoch jene in den Königlichen Ordonanzen hierunter vorgeſchriebene Friſten und Formalitäten genaueſt beobachtet werden. Uebrigens ſollen die zwiſchen Particularen wegen Holzkauffen, Macherlohn und ſonſtige

in

juger les Contestations survenuës entre Particuliers pour raison d'Accords ou de Marchés faits pour Bois, ouvrages et autres choses dans nos forêts, en portant cependant lesdits Jugements dans les Régistres de Justice Forestale, séparés des Regîstres de Justice ordinaire; sauf toujours les Droits de notre Evêché, & sauf toujours l'Appel au Conseil S. d'A. les cas échéants.

Article 2.

Les Rapports continueront à être faits de la maniere et suivant les formulaires imprimés, introduits depuis longues années dans nos Justices Forestales, & contiendront les jours, Mois & An, les noms & Demeures des Délinquants, la Nature & les Circonstances des Délits, l'espece & la grosseur du Bois-couppé ou enlevé, les Tems, savoir si les Délits sont commis de jour ou de nuit, & les Lieux, comme aussi toutes autres observations

in Unserm Wald vorkommenden Privatfälle und Streitklagen an den gewöhnlichen Amtstägen abgeurtheilt, das Urtheil aber in das von den gewöhnlichen Gerichtsprotocollen abgesönderte Forstamtsprotocoll eingetragen werden, mit jedesfallsigen Vorbehalt Unserer Hochstiftischen Herrschaftlichen Gerechtsamen und der etwaigen Appellation an den souverainen Rath zu Collmar nach Erforderniß der Umständen.

Artikel 2.

Sollen die jeweilige Rapports und Anzeigen nach der bey Unserm Oberamt Lauterburg von jeher eingeführten Weiße so, wie es die bishero üblich gewesene gedruckte Formulen bezeigen, abgefaßt werden, den Tag und Jahr, die Namen und Wohnorte der Frevlere, die Art und Umstände des Frevels, die Gattung und Größe des abgehauen, oder entwendeten Holzes, die Zeit, nemlich, ob der Frevel bey Tag oder nächtlicher Weile

y relatives & nécessaires, les noms & qualités de ceux qui feront les Rapports, & ainsi faits & soussignés par le Dénonciateur dans les 24. heures, ils seront ensuite déposés au Greffe de nôtre grand Bailliage de Lauterbourg dans le tems préscrit pour y être enrégistrés & de la remis au Gardemarteau dit Waldfaut, le quel en fera remise au Procureur Fiscal à tels fins que de Droit, le tout sous peines de nullité, & de répondre par les Dénonciateurs, ainsi que par tous nos gens de Iustice & de Venerie, chacun en droit soi, de tous les domages & pertes qui de leur négligence pourroient avenir à nôtre Chambre des finances.

Article 3.

Pour remplir exactement tout ce qui est requis pour la validité des Assignations & épargner en même tems aux Communautés autant qu'il sera possible les frais, nous interdisons à nôtre Fiscal de donner pour Ba-

le begangen worden seye, den Platz und jede dabey vorkommende bemerkliche Umstände, wie auch des Anzeigenden Namen und Qualitäten enthalten, von dem Rapportant innerhalb 24. Stunden gemacht, unterschrieben, demnach in gehöriger Zeit in der Amtsschreiberei deponirt, registrirt, und von dortaus dem Waldfauth zugestellt werden, welch letzterer solche sämtlich Unserm Fiscal zur Besorgung des zur Bestrafung weiters nöthigen zu übergeben hat. Alles dieses bey Straf der Nullität, als wofür uns jeder Rapportant seines Orts so, wie jeder Unserer Beamten für die aus sträflicher Nachläßigkeit Unserm Hochstift zufliessende Schäden gut haften solle.

Artikel 3.

Um all jenes, was zur Gültigkeit der Gerichts-Vorladungen nöthig ist, genau zu beobachten, zugleich aber auch den Gemeinden die Unkosten, so viel möglich, zu ersparen; so verbieten wir Unserem

Fiscalen

que Délit un Réquisitoire particulier, voulons & ordonnons au contraire, que pour chaque tenuë des Plaids-annaux il faſſe ſon Réquiſitoire par forme de Liſte ou Etat des Délinquants dans l'ordre des Lieux et de leurs Domiciles, et ſuivant les Dates des Rapports faits contr'eux, au bas du quel il prendra telles Conclusions qu'il appartiendra, & obtiendra un ſeul permis d'aſſigner contre tous les Délinquants y contenus; des quels Etats, Concluſions & Decrets, ils ſera envojé enſuite des Copies par Extraits aux Prévôts des Lieux et Domiciles des Délinquants, les quels aſſigneront ceux-ci verbalement & ſans Frais, à comparoir aux Plaids-annaux aux jour, Lieu & Heure fixées par le Decret, avec Déclaration, qu'à faute de comparoir ils ſeront aſſignés par le miniſtére d'un Sergent à un autre tems qui ſera en ſuite fixé, & ſera aux Plaids-annaux procedé contre les Comparans

Fiſcalen anmit ernſtgemeſſenſt, über jeden einzelnen Frevel beſonders zu klagen, gebieten ihm dagegen, die angeklagte Frevlere Ortsweis und nach Ordnung der eingegangenen Rapports in eine ordentliche Liſte zu verzeichnen, und unter jede derſelben Liſten nur ein einziges, nicht aber über jeden Frevel ein beſonderes Requiſitorium beizuſetzen, auch für jede einzelne Liſte nur ein einziges Vorladungs-Decret ertheilen zu laſſen; verordnen ſofort daß ſothane Liſte und Decrete durch bemelten Unſern Fiſcal den betreffenden Ortsſchultheißen in einem Auszug zugeſchickt werden, als welche die Frevlere mündlich und ohnentgeldlich auf den beſtimmten Waldrugtag jedesmal vorzuladen haben, mit dem Bedeuten, daß ſie in Nichterſcheinungsfall durch einen ordentlichen Gerichtsdiener würden vorgeladen und gegen dieſelbe verfügt werden, was Rechtens. Befehlen endlich auch, daß bey den Waldrugen ſo, wie

bey

dans l'ordre des Réquisitoires & ainsi que de Droit, en ne multipliant jamais sans raison nécessitante le nombre des Sentences & en portant, chaque fois dans une seule & même sentence tous les Délits qui se trouvent dénoncés contre un seul & même Particulier; sauf toujours les Cas extraordinaires cydessus mentionnés, les quels nous n'entendons nullement comprendre parmis les Dispositions du présent Article.

Article 4.

A l'égard des Frais de Justice, nous ordonnons qu'ils ne pourront jamais passer la moitié de pareils Droits réglés & liquidés pour les moindres Sentences rendues au Civil.

Article 5.

Pour dans l'exécution des sentences des Plaids-annaux concilier l'Esprit des Ordonnances avec le soulagement des Délinquants, nous ordonnons qu'au lieu de lever de suite des Extraits en forme d'Expéditions des mêmes sentences & de les

bey den Requisitionen fürgefahren werde, daß also die Urtelen nie ohne Noth vervielfältiget, sondern alle gegen einen particularen vorfindliche Rapports in ein einziges Urtel verbracht und entschieden werden; ein welches Wir zwar nur für die ordentlichen, nicht aber für die schon oben gedachte ausserordentlichen Fälle zu ordnen gedenken.

Artikel 4.

Die Amtssportulen betreffend, verordnen Wir, daß solche niemahlen die Helfte dessen, was für die geringste Civilurtel festgesetzt ist, übertreffen sollen.

Artikel 5.

Um den Unterthanen, so viel möglich, die Kosten zu ersparen, jenes aber dennoch beizubehalten, was hierin die Ordonanzen erfodern, befehlen Wir, daß die Executionen der Waldgerichtsurtel nicht mit der Ausnahmung und gerichtlichen

faire signifier par le Ministére des Sergents, il en soit encore fait un Etat pour chaque Communauté contenant 1mo les noms des Délinquants, 2do les Sommes aux quelles ils auront été condamnés en réstitution, Amande & Dépens. Que ledit Etat soit envoié au Prévôt de chaque lieu, le quel enjoindra aux Délinquants y Domiciliés d'acquitter dans le Mois du jour de son avertissement entre ſes mains ou celles du Bourguemaitre de la Communauté suivant l'usage du Lieu, le montant des Condamnations contr'eux prononcées, avec Declaration qu'à faute de ce faire dans ledit Délais il sera passé outre à l'exécution des Sentences, & après ledit Tems passé les dits Prévôts ou Bourguemaitres remettront à nos Receveurs du grand Bailliage de Lauterbourg les dits Etats avec les Déniers qui auront été acquittés, pour être contre ceux, qui n'auront pas satisfait aux Condamnations, procédé ainſi que

lichen Insinuirung der Urteln angefangen, ſondern für jede Gemeinde beſondere Status gemacht werden, enthaltend 1) den Namen des Frevlers, 2) die ihm auferlegte Strafe, Holzpreiß und Köſten; Verordnen ſo fort, daß bemelte Status den Ortsſtabhalteren zugeſchickt, und von dieſen den beſtraften Frevleren bey Vermeidung ſchärferer Execution bedeutet werde, die ihnen angeſetzte Strafe binnen einem Monat zu Handen des Burgermeiſters oder des Stabhalters ſelbſt nach Ortsgewohnheit, einzuliefern. Nach Verfluß weſſen jeder Ortsburgermeiſter oder der zeitliche Sämler bemelten ſeinen Statum nebſt den eingegangenen Gelder zu Unſern Lauterburger Ober- und Unteramtskellereyen zu überliefern hat, damit hiernächſt von dortaus entgegen die noch Reſtante beſtrafte die ferner nöthige Zwangsmittel ergriffen werden können; damit aber aus dieſer, durch gegenwärtigen

Artikel

de Droit. Mais afin que de la forme trop gracieuse cydessus déterminée il ne puisse pas résulter quelque perte à nôtre Evêché; Voulons & Declarons, que les Dispositions contenuës dans le présent article ne puissent jamais être entenduës des Cas ou il y a péril en la Demeure; ce que nous laissons chaque fois à déterminer à la prudence de nos Receveurs, Fiscal & autres Gens connus sur les Lieux. Es quels cas, tout comme dans ceux ou les sentences porteront Emprisonnement ou quelqu'autre Peine Corporelle ou extraordinaire, les jugemens seront toujours exécutés avec autant de célerité que d'exactitude.

Article 6.

Comme la Garantie cydessus usitée dela part des Communautés usagéres du Bailliage de Gouttenberg pur le payement des Amandes encouruës par les Délinquants des dites Communautés n'a plus lieu, le

Artikel den Unterthanen zugedachten Gnad und gelinden Vollziehungsart, Unserm Fürstlichen Hochstift kein Nachtheil entstehen möge; so wollen und erklären Wir anmit, daß gegenwärtiger Artikel keines Wegs von jenen Fällen zu verstehen sey, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, als welches Wir der Einsicht Unserer Kellerey, Unsers Fiscals und sonstigen Ortskündigen zur jeweiligen Beurtheilung überlassen; und sollen in derley Fällen, so wie in jenen, wo ausserordentliche oder persönliche Turn- oder sonstige Strafen angesetzt werden, die ergangene Urtel jedesmal schleunigst durch die behörige Rechtsmittel in Execution verbracht werden.

Artikel 6.

Obschon nunmehr die von Seiten der Nutznieſſenden Guttenberger Gemeinden ehedessen für ihre schuldige Strafgelder geleistete Gewährschaft in Hinkunft nicht mehr Platz findet, es folglich zum Nutzen

juſte interêt de notre Chambre des Finances exigeroit, que nous préferaſſions une promte exécution des ſentences prononcées contre les Délinquants des mêmes Communautés, qui ne ſont pas de nos ſeigneuries, à toutes les Conſiderations de ménagement dont nous voulons bien uſer envers nos Juſticiables. Voulant toutes fois ne pas nous éloigner des Sentiments de Bienfaiſance que nous avons juſqu'à préſent fait éprouver aux dites Communautés, nous Ordonnons que les Délinquants d'icelles ſeront traités, ſuivant ce qui eſt prèſcrit par les Articles 3. & 5. cydeſſus comme nos Juſticiables, à condition cependant que le Sr. Baillif des dites Communautés & ſes Succeſſeurs feront faire, pour le récouvrement & la remiſe à nos Recettes des reſtitutions, Amandes & Dépens, les Diligences promiſes lors de la Tranſaction du 9. Avril 1779. bien & duëment homologuée & rappallée par le Traité d'exécution du 15.

ßen Unſrer Hofkammer gereichte, entgegen die Frevlere der Uns nicht zugehörigen Gemeinden ſtrengſt und nicht ſo, wie gegen die Unſrigen zu verfahren; ſo wollen wir gleichwolen aus alleiniger, bemeldten Gemeinden zwar ſchon vielfältig erwieſener Fürſtlichen Milde und Gutheit gedachter Gemeinden Innwonere gänzlich nach dem Innhalt vorſtehender Artikeln 3. und 5. ſo wie die Unſrigen, hierin behandelt wiſſen, mit dem Beding jedoch, daß ein jeweiliger Amtmann gedachter Guttenberger Amtsgemeinden die von ihm bey Errichtung des gehörig beſtättigten Vertrags vom 9. April 1779. und in dem unterm 15. Merz 1780. gemachten Vollziehungsabſchied wiederholter verſprochene Vorkeren und Anſtalten treffe, damit die von dieſen gerichtbaren ſchuldige Gelder allemal ohne Gefährde zu Unſern Kellereyen eingeliefert werden, widrigen Falls Wir ſo wohl, als

[illegible] Eine fürstliche Landvogtey [illegible] Amtmannschaften [illegible] gnädige Verfügung [illegible] Pfändern und [illegible] Verbote die ernestische [illegible] Pfandstücke [illegible] werden.

Artikel 7.

Die mit Feuerschaft entweichenden Heiz, Graß, Stroh oder Buchel erhaschte Pferde, Ochsen, Esel, wie auch die dabey befindliche Wägen und sonstige Geschirr, als Aexte, Sägen, Beil ꝛc. sollen zur Sicherheit der verursachten Entschädigung, Strafe und Kosten gepfändet, in Pfandställe verbracht, und nicht eher ausgeliefert werden, bis die schuldige Strafe entweder bezahlt, oder dafür hinlängliche Sicherheit geleistet worden; und solle benannte Strafe imgleichen denjenigen angesetzt werden, welche ihr Viehe oder sonstigen Geräthschafte zu

vaux, Boeufs, Bouriques, Harnois, Voitures & Outils, comme contre les Délinquants qui s'en seront servis.

Article 8.

Les Bestiaux trouvés en Délits dans les Cantons mis en Défenses ou hors des Lieux, des Routes & Chemins désignés pour les Paturages & Passages, soit qu'ils fassent partie d'un Troupeau, ou qu'ils aient été chassés séparement dans ladite Forêt, seront pareillement saisis & arretés, & les Propriétaires condamnés aux Amendes cy après édictées.

Article 9.

Dans les Cas énnoncés ès deux Articles précédens, nôtre Fiscal donnera de suite son Réquisitoir sur les Rapports & procés verbaux de saisie & mise en Fourriere, & nôtre Baillif fixera par les Decrets de permis d'assigner le Tems le plus brief pour l'Audience que les Delais de l'Ordonnance permettent, & jugera

sothanen Freveln darinen würden.

Artikel 8.

Das in Gehegen oder auser den bisherigen gangbaren zu Weidstrichen und Durchgang erlaubten Orten ertapte Viehe, es möge zu einer Heerde gehören, oder nur einzeln im Wald getrieben werden, soll auf obgedachte Art in den Pfandstall verbracht und den Eigenthümern die behörige Strafe angesetzt werden.

Artikel 9.

Bey Ereignung der in diesen zwey letzten Artikeln bemerkten Fällen soll Unser Fiscal sogleich auf die eingekommenen Rapports seine Requisitorien eingeben, Unser Amtmann den nächst möglichen Tag zur Tätigung sothaner Freveln schreiten, und zur Ersparung vielfältiger Kösten thunlichst abkürzen,

Mars de l'Année ſuivante; faute de quoi nous & nos ſucceſſeurs à l'Evêché n'entendrons plus continuer le Bénéfice dont s'agit aux Délinquants des dites Communautés, mais nous ferions de ſuite procéder aux Pourſuites conformement aux Ordonnances.

Article 7.

Les chevaux, Boeufs ou Bouriques qui ſeront trouvés chargés de Bois de Délits, Herbages, glands ou Faines, ou en en conduiſant, enſemble leurs Harnois, les Voitures, ſcies, Haches, Serpes, Coignées & autres Outils, dont les Particuliers coupables & complices ſeront trouvés ſaiſis, ſeront toujours gagés & mis en Fourriere pour ſureté des reſtitutions, Amandes & Dépens, & ne pourront être rendus qu'en payant ou en fourniſſant bonne & ſuffiſante Caution par les Propriétaires ou les reputés tels; ce qui aura également lieu contre ceux qui auront prêté les dits Che-

Unſere Fürſtliche Nachfolgere die, ermelten Guttenberger Amtsunterthanen annit zugeſicherte gnädige Verfügung, abändern und gegen dieſelbe die ſtrengſte gerichtliche Zwangsmittel ergreiffen laßen werden.

Artikel 7.

Die mit frevelhaft entwendtem Holz, Graß, Eichel oder Buchel erhaſchte Pferde, Ochſen, Eſel, ſo wie auch die dabey befindliche Wägen und ſonſtige Geſchirr, als Aexte, Sägen, Beil ꝛc. ſollen zur Sicherheit der verſchuldeten Entſchädigung, Strafe und Köſten gepfändet, in Pfandſtälle verbracht, und nicht eher ausgeliefert werden, bis die ſchuldige Strafe entweder bezahlt, oder dafür hinlängliche Sicherheit geleiſtet worden; und ſolle bemelte Strafe imgleichen denjenigen angeſetzt werden, welche ihr Viehe oder ſonſtigen Geräthſchafte zu ſolcha-

vaux, Boeufs, Bourriques, Harnois, Voitures & Outils, comme contre les Delinquants qui s'en seront servis.

Article 8.

Les Bestiaux trouvés en Délits dans les Cantons mis en Défenses ou hors des Lieux, des Routes & Chemins désignés pour les Paturages & Passages, soit qu'ils fassent partie d'un Troupeau, ou qu'ils aient été chassés séparement dans ladite Forêt, seront pareillement saisis & arretés, & les Propriétaires condamnés aux Amandes cy après édictées.

Article 9.

Dans les Cas énoncés es deux Articles précédens, nôtre Fiscal donnera de suite son Réquisitoir sur les Rapports & procés verbaux de saisie & mise en Fourriere, & nôtre Baillif fixera par les Decrets de permis d'assigner le Tems le plus brief pour l'Audience que les Délais de l'Ordonnance permettent & jugera

sothanen Freveln darleien würden.

Artikel 8.

Das in Gehoegen oder ausser den bisherigen gangbaren zu Weidstrichen und Durchgang erlaubten Orten ertapte Viehe, es möge zu einer Heerde gehören, oder nur einzeln in Wald getrieben werden, soll auf obgedachte Art in den Pfandstall verbracht und den Eigenthümern die behörige Strafe angesetzt werden.

Artikel 9.

Bey Ereignung der in diesen zwey letzten Artikeln bemerkten Fällen soll Unser Fiscal sogleich auf die eingekommenen Rapports seine Requisitorien eingeben, Unser Amtmann den nächst möglichen Tag zur Tätigung sothaner Freveln schreiten, und zur Ersparung vielfältiger Kösten ohnverzüglich aburteln,

avec toute la promptitude requiſe pour Affaires Sommaires, afin de diminuer, autant que faire ſe pourra, les Frais de Garde & de Fourriere; ne ſeront cependant jamais le Cas de cette nature remis aux Plaids-annaux ordinaires, ni traités en la maniere autoriſée par les Articles 3. & 5. cy deſſus.

Article 10.

Dans les cas, ou aprés les Jugements rendus, les Beſtiaux trouvés en Délit, & mis en Fourriere & les Voitures & outils ſaiſis ne ſeront pas réclamés dans la quinzaine du jour de leur Enlevement, ils ſeront vendus au plus prochain Marché à la Diligence de nôtre Procureur Fiſcal au plus offrant & dernier Encheriſſeur, & le prix en provénant ſera conſigné entre les Mains des Greffiers de nôtre Bailliage, ſur icelui prélablement pris les Reſtitutions & Amandes, qui ſeront de ſuite délivrées à notre Récéveur contre quittance, ainſi que les Frais

maſſen Wir derlei Fälle keines Weegs in der gewöhnlichen Waldrug vorgenommen, weder auf die in dem 3. und 5. Artikel angeordnete Weiße behandelt wiſſen wollen.

Artikel 10.

Wenn nach erfolgtem Urtel das gepfändete Vieh oder die ſonſtige Pfänder innerhalb 14. Tagen, vom Tag der Pfändung an zu rechnen, von Niemand zurück gefodert werden; ſo ſoll ſelbiges auf Veranlaſſen Unſeres Fiſcals nächſtfolgenden Markttag an den Meiſtbigtenden verſteigt, der Steigſchilling in der Amtsſchreiberey hinterlegt, und daraus die ſchuldige Strafe, Entſchädigung und Koſten an Unſere Kellerei abgereicht, und endlich die wärender Pfändung aufgegangene Zerungs- Pfandungs- und ſonſtige Unkoſten an die Behörde ausbezahlt

de Garde, & de Fourriere & les Dépens, qui seront également délivrés contre quittance à qui il appartiendra; sauf toujours à nôtre Fiscal son Action contre les mêmes Délinquants ou Propriétaires au cas que les Bestiaux ou autres Effets saisis ne fussent pas suffisans pour payer les Sommes prononcées & les Dépens ensuivis.

bezahlt werden; wonebst aber jedoch Unserm Fiscalen annoch vorbehalten seyn solle, die Eigenthümer oder Frevlere für jenes noch besonders zu verfolgen, was gegen sie ausgesprochen, und zu wessen Zahlung das in Verhaft gebrachte Vieh, Wägen oder sonstige Geräthschaften nicht hinreichen würden.

Article II.

Ils veilleront tous & particulierement les Gardes Forestiers & Fossoyeurs à la Conservation des Limites des Cantons ainsi que des Pierres bornes de notre dite Forêt du Böhnwald & des Cantons y désignés & ébornés, & feront leurs Rapports de tous les Déplacemens de Bornes qui pourroient se faire dans leurs Districts, encor bien qu'ils ne pussent découvrir qui les a fait. Ils veilleront également à la conservation des fossés faits dans les Forêts pour l'écoulement des Eaux, qu'ils soient à la charge de nôtre

Artikel II.

Sollen sämtliche diese, insbesondere aber Unsere Jäger, Förster und Grabenmacher, die Grenzen und Cantonslimite, auch die Erhaltung der Grenz- und Kantonssteine bewachen, diesemnach alle damit vorgehende Veränderungen genauest anzeigen, sie mögen die Thätere kennen oder nicht, nicht minder auf den Unterhalt der zum Ablauf des Gewässers oder aus sonst einiger Absicht gemachten Gräben, sie mögen zu machen seyn, durch wen sie wollen, strengste Sorgfalt tragen, und alle damit vorgehende

Chambre des Finances dans nôtre Quart de réserve, ou à celle des Communautes usagères; & feront leurs Rapports tant des Degradations y commises que des écroulements ou comblemens qui pourroient y arriver.

Article 12.

Les dits Gardes veilleront également & particulièrement chacun dans son District à la conservation de nos Chasses & Pêches, & feront leurs Rapports de tous les Bracconages, même de ceux dont ils n'auront d'autres Preuves que la découverte de quelques Armes, Lacets, Rets &c.

Article 13.

Ils ne veilleront pas moins à la conservation des Bois dans nôtre dite Forêt, dont l'usage n'a pas été accordé aux Communautés usageres; ils feront par conséquent leurs Rapports

Abänderungen ordentlich und umständlich anzeigen.

Artikel 12.

Ebner massen sollen dieselbe, besonders aber jeder in seinem Strich [3], auf Unsere Jagd und Fischerey ein wachsames Aug haben, demnach alle sogar nur anscheinende Wildereyen und Freveln, so sie entweder an Gewehr, Schläpf, oder sonstigen Garn und Fangzeug entdecken werden, anzeigen.

Artikel 13.

Ein nicht minder wichtigen Gegenstand ihrer Wachsamkeit soll die Erhaltung jenen Gehölzes seyn, wovon die Nutznieſſende Gemeinden nichts zu beziehen haben; diesemnach sollen dieselbe

a) District.

de toutes les Contraventions à la présente Constitution du Böhnwald & aux Droits qui nous y ont été expressément conservés & adjugés par *Sa Majesté*; de tout quoi ils sont déja suffisament instruits, & par les Imprimés qu'ils ont reçus de l'Arrêt du Conseil d'Etat du Roi du 21. Aoust 1779. & des Differents Traités & Conventions posterieurement faits envertu de l'Ordonnance de M. le Commissaire Départi du 20. Janvier 1780. & confirmés par Ordonnance d'icelui du 11. May de la même Année, envertu de la Jurisdiction à lui attribuée par l'Arrêt du Conseil d'Etat du Roi susdit, dons ils ont également connoissance, & par la Communication leur en a été donnée pour cet Effet, & par les Instructions ulterieures que nous leurs ferons encore délivrer.

dieselbe all jenes, was der wirklichen neuern Waldsverfassung und den Uns darin ausdrücklich vorbehalten- und von des Königs Majestät feierlichst zugesicherten Gerechtsamen (als wovon sie durch die ihnen zugekommene Abdrücke des königlichen Staats-Raths Arrets vom 21. August 1779. und sonstige nachher in Gefolg Ordonnanze des Hrn. Intendanten vom 20. Jenner 1780. gemacht, und durch Ordonnanz vom 11. May vermittels der gedachtem Hrn. Intendanten durch Staatsraths-Arret vom 21. August 1779. ertheilten Gewalt bestättigte Verträge und Verfügungen genugsam belehret sind, und worüber Wir denselben annoch weiters nöthige Erklär- und Unterrichtungen werden zugehen lassen) widrig und entgegen lauft, mittels ordentlicher Rapports anzuzeigen haben.

Article 14.

Nous voulons par contre, & Ordonnons que toutes les dites Communautés & chacun des Habitans d'icelles soient inviolablement gardés & maintenus dans toute la jouissance des Bénéfices & usages concédés & exprimés tant par les dites Transactions & Conventions, que par les dits Arrêts & Ordonnances; Faisons Défenses à tous nos Gardes & Forestiers, ainsi qu'à tous autres, de les y troubler ou géner d'une maniere quelconque, à peine d'Etre punis comme infractaires de nos intentions, & même de répondre en leurs propres & privés noms des Domages & interêts & de toutes autres suites qu'une conduite contraire à leurs Dévoirs ou à nos Ordres & Volontés, ou quelque négligence, pourroit entrainer.

Article 15.

Il ne sera permis de coupper, façonner ni transporter des Bois de notre

Artikel 14.

Dahingegen wollen und befehlen Wir auch anmit ernstgemessenst, daß all und jede der gedachten Gemeinden, und jeder Innwohner derselben in dem ruhigen Genuß der ihnen durch bemeldete Verträge sowohl, als gedachte Arret zugesicherten Nutzungen und Gutthaten getreulich belassen werden; verbieten auch allen Unsern Forst- Jagd- und sonstigen Beamten, dieselbe darin auf ein- oder die andere Art zu hindern, oder zu stören, als weswegen Wir sie nicht nur allein mit Unsrer höchsten Ungnad bedrohen, sondern annoch verbindlich machen, in ihrem selbst eigenen Namen für all jenes zu stehen, was sie allenfalls aus einer pflichtwidrigen Absicht oder sträflichen Nachläßigkeit nachtheiliges entgegen Unsern Willen und Verordnung veranlassen werden.

Artikel 15.

Die Fällung, Verfertigung und Ausfuhr des Holzes solle lediglich in folgenden

Forêt du Böhnwald hors les tems cy après déterminés: Sçavoir pour le Transport des Bois de Bâtiments, de Commerce & de Chauffage à assigner aux Particuliers sur les Listes appellée Tabelles à fournir par les Prépoſés des Communautés, nos Forêts ne seront à l'avenir ouvertes que depuis le 1er de Novembre jusqu'au dernier du Mois d'Avril de chaque année; pour le Transport des Bois vendus par Enchere & Adjudication elles ne seront ouvertes que depuis le jour l'Adjudication jusqu'audit dernier jour du Mois d'Avril; faisons enconséquence Défenses à tous Acheteurs & Adjudicataires sous les peines portées par le Titre III. cy après, de laisser leurs Bois dans les Forêts au delà du dit Tems, ou d'en coupper ou transporter après les Termes cy dessus fixés. A l'egard du Bois mort giſſant par terre & de la vaine Pature, nos Forêts seront ouvertes tou-

genden Zeiten gestattet seyn; als zu Wegführung des Bau- Handwerks- Klafter- und all jenen Gehölzes welches auf die von den Ortsvorstehern einzureichende Listen oder Tabellen abgegeben wird, solle Unser Wald nur vom 1. November bis letzten April offen seyn, zu Ausführung des sogenamten Steigholzes aber vom Tag der Steigerung an bis gemelten letzten April; verbieten demnach all und jeden Käuferen und Steigern, bey der im 3. Abschnitt weiter unten angesetzten Strafe ihr Holz länger liegen zu lassen, oder solches nach bemelter Zeit zu fällen, oder auszuführen; zur Sammlung des Leßholzes, wie auch zum Genuß des Weidgangs sollen Unsere Waldungen das ganze Jahr hindurch, jedoch nur während jenen in folgenden 2. Abschnitt nach Maaßgab der zwischen den Gemeinden und Unserm Fürstlichen Hochstift bestehenden Verträge, bestimm-

te l'Année, en gardant cependant bien exactement les Mois et Jours ſtipulés ſous le Titre II. cy après, & conformement aux Tranſactions & Conventions qui ſubſiſtent entre nôtre Evéché et les dites Communautes uſageres.

Article 16.

Enconſéquenſe de ce, nous Voulons & Déclarons, qu'au Mois de Septembre de chaque Année, les Prévôts & Prépoſés de chaque Communauté dreſſent la Liſte ou Tabelle des Bois de toute qualité que les Habitans qui y ſeront dénoncés, demanderont pour leurs beſoins, qu'ils remettent dans le courrant du même Mois le dit Etat au Garde marteau dit Waldfauth, & que le dit Mois de Septembre paſſé, il ne ſoit plus reçu de Tabelle pour l'Année courrante; Mais, afin qu'à cet égard il ne puiſſe arriver des Abus; nous défendons très expreſſement aux habitans des dites Communautés de demander du Bois au de la de leurs beſoins, ſous quelque prétexte que ce ſoit, ni aux Officiers de leur accorder, ni aux Garde marteaux de marteler, ni aux Bucherons de couper, ni aux Voituriers de voiturer aucun Bois, qui ne ſoit compris dans la Tabelle, ſous peine de cent Florins d'amende, & de reſtitution du double de la valeur du Bois, qui ſera coupé ou voituré au de la de la Tabelle.

ten Monat und Tag offen ſeyn.

Artikel 16.

Demnach ſollen die Ortsſchultheißen und Vorſtehere Unſerm Waldfaut im Herbſtmonat ein die Namen der Holzverlangenden Particularen, wie auch die Art und Vielheit des verlangten Holzes enthaltendes Verzeichnuß zuſtellen, nach Verfluß gedachten Monats aber ſoll für ſelbiges Jahr keine Liſte oder Tabell mehr angenommen werden. Damit aber auch hierinn keine Mißbräuche einſchleichen können, verbieten Wir annit all und jeden Holzbenöthigten bey Straf, mehr Holz zu begehren, als ſie zu ihrem wirklichen Gebrauch wahrhaft benöthigt ſind; Unterſagen ſofort bey exemplariſcher Beſtrafung den Ortsvorſtehern, einem

Unterthan

sûins réels; Interdisons à ces fins aux Préposés des Lieux sous punition exemplaire de contisser leurs Particuliers pour une plus grande quantité de Bois qu'ils sauront, après verification faite, être indispensablement necessaire pour leur consommation Domestique, ce qu'ils seront tenus de certifier chaque fois au bas des dits Etats conformément aux Conventions faites avec elles; & sauf la Garantie des Communautés pour le Prix des dits Bois stipulée pour la sureté de nôtre Chambre des Finances par les Conventions faites avec les Communautés à ce sujet & confirmées par l'Ordonnance de M. le Commissair départi du 11. May 1780.

Article 17.

Tous Bois couppés dans nôtre Forêt du Böhnwald, sins qu'ils soient au paravant marqués de nôtre Marteau Seigneurial, seront censés de Droit coupés en Délit; Permettons cependant aux Acheteurs ou Unterthan mehr Holz anzuschreiben, als er zu seinem wesentlichen Hausgebrauch bedürftig, welches sie bey jeder Tabell allemal ordentlich Vertragsmäßig anzuzeigen, behörig zu bekräftigen, für den bestimmten Holzpreiß aber samt ihrer Gemeinde zu Unserer Fürstlichen Hofkammer Sicherheit, in Gemäßheit der mit den Gemeinden errichteten und durch Ordonnanzen des Hrn. Intendanten vom 11. May 1780. bestätigten Uebereinkünften gut zu sprechen hätten.

Artikel 17.

Alles Holz, welches gefällt wird, ohne daß es zuvor mit der Herrschaftlichen Waldart angeschlagen, soll als frevelhaft angesehen werden; damit aber ein jeder Holzkäufer oder Steiger sein Holz erkennen

Adjudicataires de distinguer par leurs marques particulieres les Bois qu'ils auront achetés, ou qui leur auront été Adjugés par Encheré, afin de pouvoir les reconnoitre lors du transport.

Et attendu que dés le moment du martélage, il est loisible aux Acheteurs ou Adjudicataires, de faire exploiter & transporter leurs arbres, nous voulons aussi, que dés ce moment ils demeurent à leurs risques & périls dans les Forêts, sans que nôtre Vénérie ou nôtre Chambre des Finances puissent en être responsables; sauf néanmoins en cas d'Enlévement, les Domages & interêts des dits Acheteurs ou Adjudicataires contre les Auteurs dénoncés & convaincus des mêmes Enlévemens, & l'Amande au profit de nôtre Fisc, ce qui aura également lieu pour les Bois de Chauffage après qu'ils auront été assignés.

kennen möge, so erlauben Wir denselben, ihr erkauft- oder ersteigtes Holz benebst dem Herrschaftlichen Zeichen annoch mit besonderen Zeichen zu verwahren.

Und da es nach geschehener Anschlagung einem jeden Käuffer oder Steiger freystehet, sein Holz gleich zu fällen, und weg zu führen; so wollen Wir auch, das solches nicht auf Unserer Fürstlichen Hofkammer, sondern auf ihre, der Eigenthümern Gefahr darnieder liegen verbleibe, jedoch aber im Fall einer ertappt und überwiesen würde, ein oder anderes von derley Gattungen Holz frevelhafter Weis entwendet zu haben, alsdenn soll dem Eigenthümer die Entschädigung, Uns aber als Herrschaft die Strafe zugesprochen werden; desgleichen auch mit dem angewiesnen Klafterholz.

Article 18.

Pour ôter aux Habitans usagers toutes Tentations & occasions de Délits & d'encourir des Amandes; nous Ordonnons, que les Chablis, qui ne se trouvent pas dans l'Ordre des Bois dont l'usage est concédé aux Communautés, soient incessament dénoncés à nôtre Garde marteau dit Waldfaut, & par celui-ci vendus, ou de Main à la Main, ou par Enchere suivant les instructions qui lui auront pour ce sujet été délivrées. Permettons pour cet effet aux Acheteurs & Adjudicataires de ces sortes de Chablis de les faire transporter dans tels tems de l'Année que ce puisse être, pourvû que l'Achat ou l'Enchere ne se soit pas fait entre le 1er de Novembre & le dernier du Mois d'Avril, au quel Cas ils se conformeront à la Disposition de l'Article 15. cy dessus, & qu'en les transportant hors ce tems ils suivent les Routes qui leurs seront pour lors indiquées par nos Gardes.

Artikel 18.

Um den Nußnießern alle Gelegenheit zu benehmen, durch Freveltaten in Straf zu verfallen, verordnen Wir, daß alle in Unsern Waldungen, vorfindliche Windsälle, als welche keines Wegs unter dem den Gemeinden zugestandenen Gehölz begriffen sind, der Waldsautei sogleich angezeigt werden, welche alsdenn dieselbe nach Vorschrift der ihr ertheilten Belehrung entweder brevi manu verkaufen, oder aber offentlich versteigern soll. Erlauben also den Käuffern oder Steigern dergleichen Gehölz das ganze Jahr hindurch aus dem Wald zu führen, und sollen die Käuffere oder Steigere in Fällen, wo die Steigerung zwischen dem 1. November und letzten April geschehete, dem Inhalt des obigen 15. Artikels nachkommen, wäre es aber, daß die Steigrung nach obgedachter Zeit geschehete, so sollen die Steigre oder Käuffre die ihnen von

Unsrer

Quant aux Abatis considerables faites par les Vents, Ordonnons aux Officiers de nôtre Vénérie d'en faire de suite la Visite & verification, d'en dresser Procès verbal & de l'envoyer incessamment à nôtre Chambre des Finances pour recevoir nos Ordres.

Article 19.

Le payement des Bois vendus, adjugés & assignés aux Habitans des Communautés de la maniere qu'il est prescrit par les Articles précédens, sera fait en la maniere suivante: Les Bourguemaitres des Communautés feront la Collecte des Deniers suivant les Tabelles fournies, dont les doubles leurs seront remis avec les Prix des Bois vendus & assignés à chaque Particulier, & en feront dans les tems, qui leurs seront pour ce déterminés, la remise à nos Receveurs contre leurs quittances; & en cas que quelqu'un des Particuliers ne paye

Unsrer Jägerey zu bestimmenden Wege genau befolgen. Falls aber durch großen Sturm eine merkliche Anzahl Bäume darnieder gerissen worden sollte; so soll dieselbe Jägerey sothane Verwüstungen augenblicklich einsehen, darüber an Unsre Hofkammer berichten, und ferner Verhaltungsbefehle abwarten.

Artikel 19.

Die Entrichtung der Zahlung des auf die in vorhergehenden Artikeln bestimmte Weise abgegebnen Holzes betreffend, sollen die Ortsburgermeistere den ganzen Ertrag des Holzpreißes nach der ihnen von den eingereichten Tabellen zugestellt werdenden Abschrift einsammeln, und in der ihnen vestgesetzt werdenden Zeit gegen Quittung in Unsre Kellerey überliefern. Falls aber ein oder der andre ihrer Gemeindsleute den ganzen Ertrag ihrer Schuldigkeit nicht abtragen wolte oder könne, so haben die Gemeinden Macht

der

pas tout ce qui eſt à ſa charge, la Communauté parfournira conformément à la Garantie Solidaire ſtipulée par les dits Traités & Conventions, jusqu'à la concurence du montant des Etats, ſauf ſon recours contre les Débiteurs tardifs pour le recouvrement des mêmes Déniers.

der in obangezogenen Conventionen ſtipulirten ſolidariſchen Garantie das abgehende Salvo regreſſu zu ergänzen.

Article 20.

Le payement des reconnoiſſances Annuelles, tant en Argent qu'en Avoines pour les uſages des Bois Morts giſſants par Terre & des Paturages, ſe fera de la même maniere que celui des Bois de Tabelles, par les Bourguemaitres dans nos Recettes, conformément au contenu des dits Traités; ſauf également le recours des Communautés contre les Débiteurs négligens ou inſolvables.

Artikel 20.

Desgleichen ſoll der Ortsburgermeiſter auch das ganze jährliche Geding für das Leßholz 4) und für den Weidgang nach dem Inhalt der Verträgen in Unſre Kellereyen einliefern, das von den particularn noch ſchuldige aber von der Gemeinde Salvo regreſſu dargeſchoſſen werden.

Artikel

4) Es beſtehet in Geld und Haber; die 5. Gudenberger Gemeinden zahlen nachdem mit ihnen errichteten Vertrag jährlich 645. Malter Haber und 442 fl. 45 kr. in Geld; das Ganze dürfte vielleicht auf 5000. Elſaßer Gulden kommen.

Article 21.

Comme la Garantie des Communautés n'a plus lieu pour les Déniers provenans des Encheres & Adjudications des Bois, nous Enjoignons aux Officiers de nôtre Vénérie, qui vendront aux dites Encheres, de se pourvoir de bonnes Cautions pour les Encherisseurs dont ils ne connoitront pas les facultés & la Solvabilité, & d'en faire mention dans les Procès-verbaux d'Encheres, & en les faisant signer tant par les Adjudicataires que par les Cautions. Et sera au surplus pareillement remis aux Bourguemaitres des Lieux un Etat contenant en abrégé les noms des Encherisseurs et des sommes par eux duës, à l'effet d'en faire la Collecte & la remise à nos Recettes dans les Tems prescrits, avec la notre de ceux qui n'auront pas payé, & auront nos Receveurs tous les soins pour se procurer le payement du restant, par telles Voïes que de Droit, tant contre les Débiteurs

Artikel 21.

Dieweilen die Gemeinden nicht für das Steigholz gut stehen wollen, so soll jeder Steiger, welchen Unsre Jägerey nicht als hinlänglich zahlbar erachtet, einen guten Bürg beybringen, und soll Unsre Jägerey nicht nur in dem Steigrungsprotocoll sothane Bürgschaft eintragen, sondern auch solches durch den Steiger und Bürg unterschreiben lassen. Demnach solle den Ortsburgermeistern eine Liste zugefertigt werden, enthaltend die Namen der Steigrer nebst ihrem schuldigen Steigschilling, damit bemelte Burgermeistere gedachte schuldige Gelder nebst der Verzeichnuß der Rückstände zur gesetzten Zeit in Unsre Kellereien einliefern können, wo sodann Unser Keller das zur schleunigen und ordonanzmäßigen Betreibung sothaner Rückstände nöthige, sowohl gegen die Steigere, als derselben Bürgen zu besorgen hat.

2. Abschnitt

TITRE II.

Des Droit quelconques ſtables & paſſagers dans nôtre Forêt du Böhnwald.

Article 1.

Comme les Communautés uſagéres ont ſouvent abuſé du Droit de Paturage que nous leurs avions accordé dans la Forêt du Böhnwald, nous leurs défendons très expreſſement de jouir d'autre Paturage que de la vaine Pature à eux accordée par les Traités.

Article 2.

Quoique l'Arrêt du Conſeil d'Etat du Roi & les Transactions anterieures à icelui ne fixent la durée Annuelle des Paturages dans nos Bois & Forêts que depuis la St. George jusqu'à la St. Bartelemi, nous avons cependant bien voulu conſentir par aucunes des Conventions & Transactions poſterieures, à ce que les dits Paturages ſoient pro-

2. Abſchnitt.

Von den ſo wohl ſtändig- als veränderlichen Gerechtſamen im Böhnwald.

Artikel 1.

Dieweilen die nutznieſſenden Gemeinden das ihnen von Uns geſtattete Nutznießungsrecht ſehr oft mißbraucht haben, als verbieten Wir denenſelben den Genuß aller andern ausgenommen der ihnen durch Verträge zuerkannten rauen Weid.

Artikel 2.

Obwohlen bemelter Staatsraths Arret, ſo wie auch die vorerrichtete Verträge den Waidgang in Unſeren Waldungen nur von Georgentag an bis Bartolome erlauben; ſo haben Wir Uns jedoch aus beſondrer Gnad bewogen gefunden, durch einige nachgefolgte Verträge gedachte Weidgangszeit bis auf die in ſolchen Verträgen veſtgeſetzte Täge zu

und in Zeit sich bey einer Heute nicht einfinden, als die Zahl angiebt, verstanden werden, jedoch dem Hirten darüber zu Red stehe, mit denjenigen einen andern Pfandschaftstag zu nehmen, und in der Anschreiberey hinterlegen lassen. Besonders aber gebiten Wir allem und jeden Nutznießern, welche mit und der versteigerten Waldgangschaft einiges Vieh auf die Weid zu treiben verlangen, all solches, welches nach schon verfertigter Liste über die darin enthaltene Anzahl in den Wald getrieben wird, Unsern Forstbedienten, sonderheitlich aber Unserm Waldsaut gemeinlich anzuzeigen, damit das Geding von allem Vieh, es möge auf die Weid getrieben werden, wann und so oft es wolle, nach schon gedachten Verträgen ordentlich entrichtet, und aller Betrug vermeidet werde, widrigen Falls die Uebertrettende Nutznießere nicht nur das ganze Geding, sondern auch die hierunten bestimmte

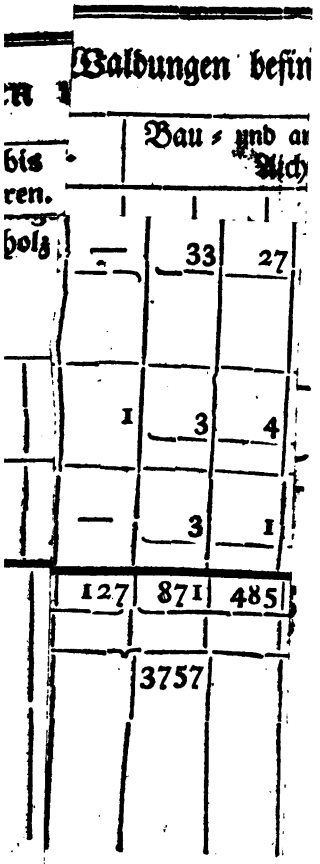

Waldungen befin

Bau- und a
Eich

bis
ren.
holz

—	33	27
1	3	4
—	3	1
127	871	485
	3757	

longés jusqu'aux Époques exprimés en icelles, excepté és Années où il y a de la Glandée, au quel cas sera entendit aux dites Communautés, de chasser leurs Troupeaux dans la Forêt hors le Tems prescrit par les Traités. Faisons Défenses à toutes les Communautés qui n'ont pas obtenu pareille prolongation par les Conventions, d'envojer leurs Troupeaux en Pature au de-là St. Barthelemi.

verlängern, ausgenommen zu Zeiten, wo es Eckerich gibt, als wo dann die Gemeinen in den durch die Verträge vorgeschriebene Zeiten mit ihrem Viehaus dem Wald zu bleiben haben. Jene Gemeinden aber, welche keine solche Verlängerung durch Verträge erhalten haben, sollen ihr Vieh Herden nicht länger als bis Bartolomeustag in den Wald treiben.

Article 3.

Les Paturages en général ne sont accordés qu'aux Bêtes de Lait & de Trait; Faisons enconséquence Défenses à toutes Communautés d'envojer paturer dans nôtre Forêt des Chèvres, Moutons, Brebis, Oies, Porcs &c. à l'exception des Communautés de Lautrebourg, Schlaid, Rheinzabern & Büchelberg, les quels nous n'entendons aucunnement priver du Droit, qu'elles ont, d'y chasser leurs Porcs jusqu'aux Epoques fixées tant

Artikel 3.

Das Weidgangsrecht überhaupt erstreckt sich nur auf Milch- und Zug-Vieh; Wir verbieten demnach sämtlichen Gemeinden, ihre Geißen, Hämmel, Schaaf, Gänse, Schwein ꝛc. in den Wald zu treiben, ausgenommen jedoch die Gemeinden, Lauterburg, Schaid, Rheinzabern und Büchelberg, als welchen Wir ihr Recht, ihre Schweine bis auf die ihnen durch die Arrer sowohl, als durch die mit ihnen neuerlich errichteten

les Arrêts que par Transactions nouvelle-it faites avec elles, à rge toujours par elles les tenir dans les Quar-s de leurs Cantons les ns domageables que les ciers de nôtre Vénérie allligneront.

Article 4.

Les Communautés ou réconnoissances des Pa-ages ne s'acquittent pas bloc ni sur un Pied il & constant, mais Piéces de Bétails & vant le nombre verita-des Bestiaux, seront te-s de présenter Annuelle-nt à nôtre Garde mar-u de Waldfaut, un Etat Liste signé par les Prê-ts, Bourguemaîtres & éposés des Lieux, con-nant le nombre de tous Bestiaux qui seront en-jés en Pature en y com-ennant aussi les Geniisses Poulins depuis l'Age un An, & sera remis à nque Garde & Forestier

richteten Verträge bestimmte Zeit in den Wald zu treiben keines Weegs zu benehmen gedenken, mit dem Beding jedoch, daß sie solche jederzeit in den ihnen von Unsrer Jägerey in ihren Cantonen angewiesen werdenden, Unsere Waldungen am wenigsten schädlichen Strichen zu belassen haben.

Artikel 4.

Jene Gemeinden, welche des Weidgangsgeding nicht überhaupt, sondern nach Maaßgab der von ihnen eingetrieben werdenden Viehzal entrichten, sollen alljährlich ihre ordentlichen von Stabhaltern, Burgermeistern und Gericht unterschriebenen, alles Vieh, von dem jährigen an bis auf das älteste keines ausgenommen, enthaltende Listen, Unserm Waldfauten überreichen, welcher jedem Forstverwandten eine Abschrift mitzutheilen hat, damit ein jeder derselben die ihm begegnende Viehheerden nach Gutdünken abzählen,

par le dit Waldfaut une Copie des dits Etats ou Listes, afin de pouvoir chacun faire comme & quand bon lui semblera, le Dénombrement des Troupeaux qu'il rencontrera dans la Forêt, & pour, qu'au cas qu'ils trouvent plus de Bestiaux dans un troupeau qu'il n'y en a de déclarés dans la Liste, ils puissent de suite constituer le Patre & dresser conjointement avec lui un Procèsverbal pour être déposé au Greffe. Ordonnons en outre, que tous les Particuliers qui voudront envoyer des Bestiaux en Paturage dans le Tems util, soient tenus de denoncer fidelement & sans reserve à nôtre Waldfaut les Bêtes, qui, après la dite Liste faite & déposée, seront chassées en Pature, au delà du nombre y compris, afin que suivant les Conventions susdites des réconnoissances, soient acquittées en plein de toutes les Bêtes en quel tems qu'elles soient envoyées en Pature, & que

und im Fall sich bey einer Heerde mehreres, als die Liste enthält, vorfinden würden, sogleich den Hirten darüber zu Red stellen, mit demselben einen ordentlichen Proceßverbal errichten, und in der Amtschreiberey hinterlegen könne. Besonders aber gebieten Wir allen und jeden Nutznießenden, welche während der vestgesetzten Weidgangszeit einiges Vieh auf die Weid zu treiben verlangen, all solches, welches nach schon verfertigter Liste über die darin enthaltene Anzahl in den Wald getrieben wird, Unsern Forstbedienten, sonderheitlich aber Unserm Waldfaut getreulich anzuzeigen, damit das Geding von allem Vieh, es möge auf die Weid getrieben werden, wann und so oft es wolle, nach schon gedachten Verträgen ordentlich entrichtet, und aller Betrug vermeidet werde, widrigen Falls die Uebertrettende Nutznießere nicht nur das ganze Geding, sondern auch die hierunten bestimm-

te

Waldungen befin

	Bau- und a	
	Buch	
—	33	27
1	3	4
—	3	1
127	871	485
	3757	

te fraude soit evitée
et égard; faute de
i les dits Particuliers
ont tenus non seule-
it d'acquitter les recon-
Tances en plein, mais
ore l'Amande cy après
ulée; & serviront les
lits Etats de dénombre-
ts, confirmés & certi-
par le Waldfaut, de
ces justificatives pour
collecte & perception
reconnoissances.

Article 5.

Les Patres & Gardes
Troupeaux de toutes
Communautés usagerés,
à exception, seront
sentés à nôtre grand
lliage de Lautrebourg
ir y prêter le serment
bien & fidelement ob-
ver nôtre présent Rég-
ent en tant qu'il les
icerne, & de dénoncer
s les Délits qu'ils ver-
it commettre, à peine
tre reputés complices
Délinquants; & sera
ffé Procès-verbal de la
assermentation gratis
sans frais, faisons en-
séquence Défenses à

te Strafe zu erlegen gehalten seyn sollen, und solle nach obgedachten von dem Waldfauten bestätigten Viehlisten das Geding erhoben werden.

Artikel 5.

Die Hirten aller in Unseren Waldungen Nutzung habenden Gemeinden sollen bey unserm Oberamt Lauterberg dahin verpflichtet werden, gegenwärtiger Unserer Forstordnung, in so weit sie solche betrifft, genau nachzuleben, und ihnen kundbare Frevelthaten pflichtmäßig anzuzeigen, widrigen Falls sie als derselben theilhaftig zu bestrafen wären. Wir verordnen demnach, daß sothane Verpflichtung ordentlich, jedoch ohnentgeldlich protocolliret werde, und verbieten allen

[illegible] und im Fall sich bey einer Heerde mehreres, als die Liste enthält, vorfinden würden, sogleich den Hirten darüber zu Red stellen, mit demselben einen ordentlichen Proceßverbal errichten, und in der Amtschreiberey hinterlegen können. Besonders aber gebieten Wir allen und jeden Nutznießenden, welche während der vestgesetzten Weidgangszeit einiges Vieh auf die Weid zu treiben verlangen, all solches, welches nach schon verfertigter Liste über die darin enthaltene Anzahl in den Wald getrieben wird, Unsern Forstbedienten, sonderheitlich aber Unserm Waldsaut getreulich anzuzeigen, damit das Geding von allem Vieh, es möge auf die Weid getrieben werden, wann und so oft es wolle, nach schon gedachten Verträgen ordentlich entrichtet, und aller Betrug vermeidet werde, widrigen Falls die Uebertrettende Nutznießere nicht nur das ganze Geding, sondern auch die hierunten bestimmte

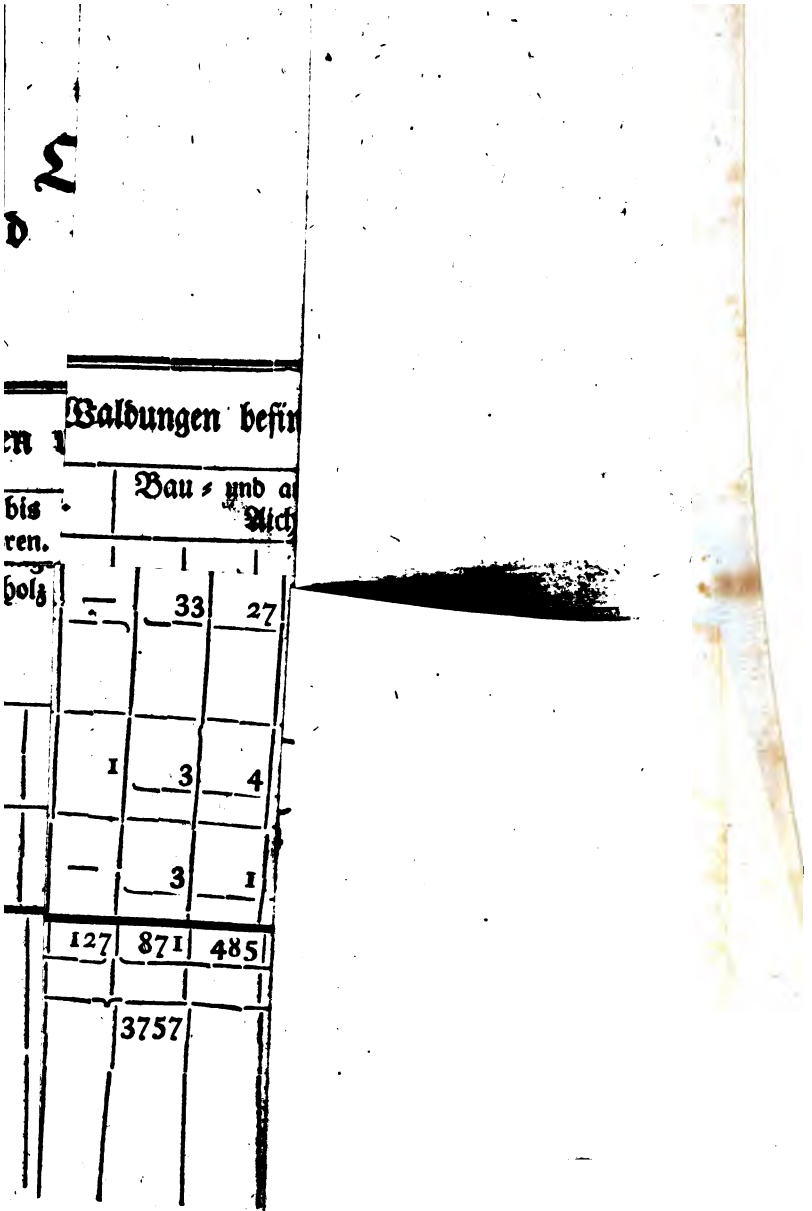

Waldungen befin

Bau- und a
Aich

bis
ren.

holz

—	33	27
1	3	4
—	3	1
127	871	485
	3757	

par le dit Waldſaut une Copie des dits Etats ou Liſtes, afin de pouvoir chacun faire comme & quand bon lui ſemblera, le Dénombrement des Troupeaux qu'il rencontrera dans la Forêt, & pour, qu'au cas qu'ils trouvent plus de Beſtiaux dans un troupeau qu'ils n'y en a de déclarés dans la Liſte, ils puiſſent de ſuite conſtituer le Patre & dreſſer conjointement avec lui un Procèsverbal pour être dépoſé au Greffe. Ordonnons en outre, que tous les Particuliers qui voudront envoyer des Beſtiaux en Paturage dans le Tems util, ſoient tenus de denoncer fidelement & ſans reſerve à nôtre Waldſaut les Bêtes qui, après la dite Liſte faite & dépoſée, ſeront chaſſées en Pature au delà du nombre y compris, afin que ſuivant les Conventions ſuſdites, des reconnoiſſances ſoient acquittées en plein de toutes les Bêtes en quel tems qu'elles ſoient envoyées en Pature, & que und im Fall ſich bey einer Heerde mehreres, als die Liſte enthält, vorfinden würden, ſogleich den Hirten darüber zu Red ſtellen, mit demſelben einen ordentlichen Proceßverbal errichten, und in der Amtſchreiberey hinterlegen könne. Beſonders aber gebieten Wir allen und jeden Nutznieſenden, welche während der veſtgeſetzten Weidgangszeit einiges Vieh auf die Weid zu treiben verlangen, all ſolches, welches nach ſchon verfertigter Liſte über die darin enthaltene Anzahl in den Wald getrieben wird, Unſern Forſtbedienten, ſonderheitlich aber Unſerm Waldſaut getreulich anzuzeigen, damit das Geding von allem Vieh, es möge auf die Weid getrieben werden, wann und ſo oft es wolle, nach ſchon gedachten Verträgen ordentlich entrichtet, und aller Betrug vermeidet werde, widrigen Falls die Uebertretende Nutznießere nicht nur das ganze Geding, ſondern auch die hierunten beſtimmte

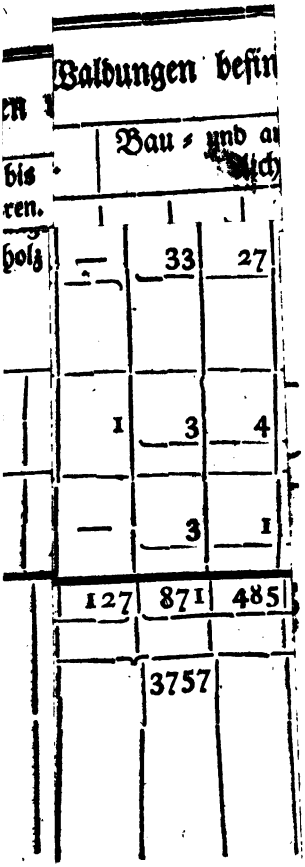
Waldungen beſin
Bau- und a
bis
ren.
holz
33 27
1 3 4
3 1
127 871 485
3757

toutes Personnes qui n'auront pas préalablement été assermentés de la maniere cy dessus, de conduire ou garder un Troupeau dans nôtre Forêt du Böhnwald.

Article 6.

Défendons pareillement à tous usagers de conduire ou d'envojer leurs Bestiaux à la Pature dans nos Bois & Forêts autrement qu'avec le Troupeau communal sous quelque prétexte & en quel Tems que ce puisse être.

Article 7.

Faisons également Défenses à tous Patres de conduire leurs Troupeaux dans les Parties mises en Défenses ou dans d'autres Cantons que ceux qui leur auront été désignés, des quels Délits les Communautés demeureront responsables pour leurs Patres envers nous.

und jeden nicht vorgeschriebener Maßen verpflichteten, eine Heerde in den Wald zu treiben, oder zu hüten. Nicht minder

Artikel 6.

Verbieten Wir allen und jeden Nutznießern, ihr Vieh anderst, als mit der allgemeinen Vieh-Heerde in den Wald zu treiben, oder treiben zu lassen, weiden, oder weiden zu lassen, es möge seyn, unter welchem Vorwand und zu welcher Zeit es wolle.

Artikel 7.

Imgleichen verbieten Wir all und jeden Hirten, einen andern als den ihnen angewiesenen Strich 5) zu betreiben, oder im Gehaag herum zu fahren; wie dann die Gemeinden für derley durch ihre Hirten verübt werdenden Frevle und dadurch verwirkende Strafen haften sollen.

Artikel

5) Canton.

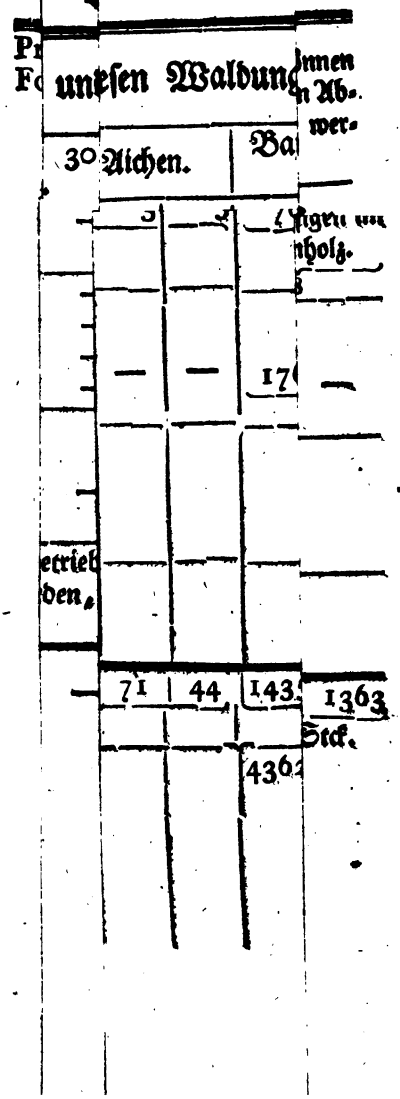
unesen Waldung
Aichen.
Ba
17
7 1
44
143
1363
Stck.
436

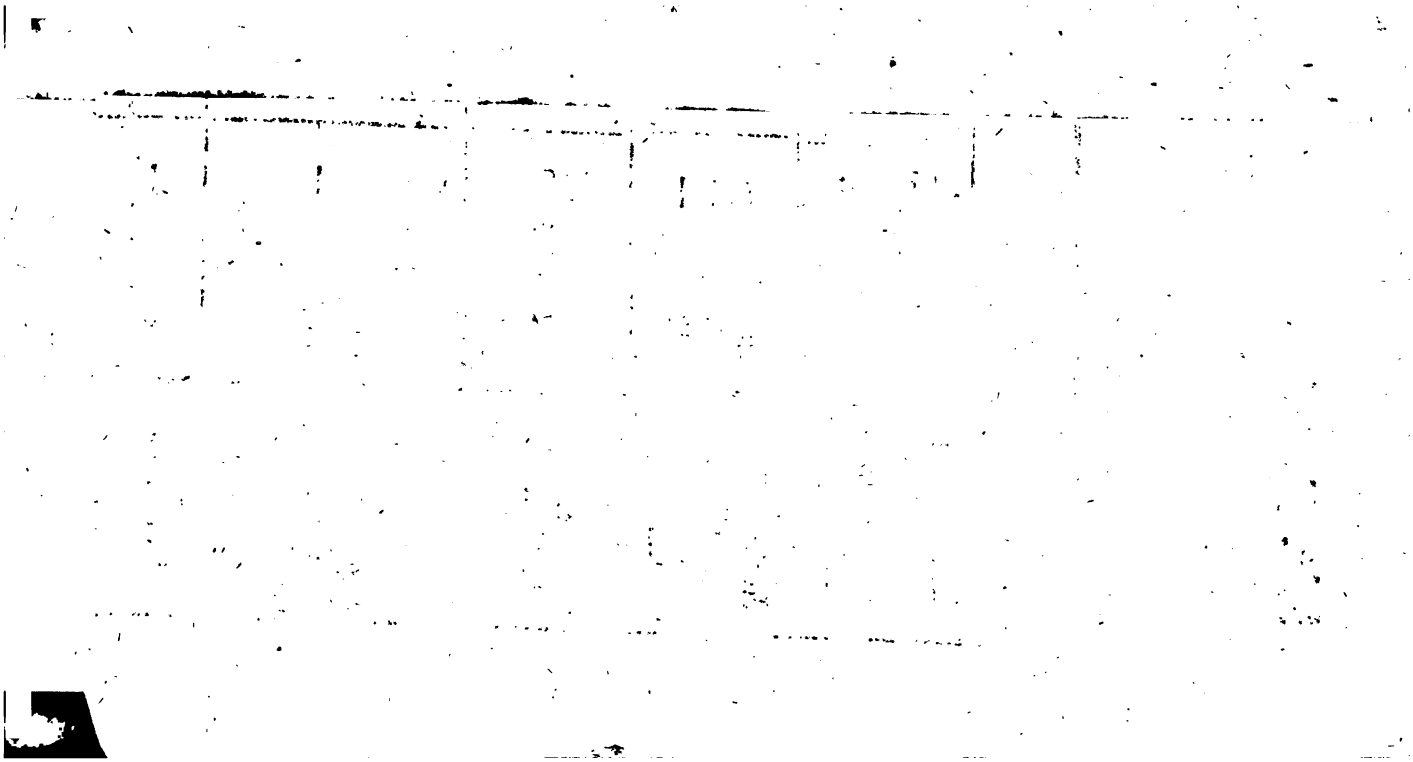

Article 8.

Défendons aux Patres auſſi bien qu'aux Bucherons & à tous autres de faire du Feu dans nos Forêts dans quelque Tems & ſaiſon que ce puiſſe être.

Article 9.

Interdiſons de même auxdits Patres & à toutes autres Perſonnes quelconques de chercher les gites du Gibier, les détruire ou en élever les jeunes, de Bracconner en façon quelconque, ou de Pecher Ruiſſeaux, ſous quelque Pretexte que ce ſoit.

Article 10.

Défendons enfin, à tous uſagers ou Patres & à leurs Gens, de ramaſſer du Bois Mort giſſant par Terre, au de là de leurs beſoins Domeſtiques, d'en vendre ou de céder à d'autres de quelque façon que ce ſoit.

Artikel 8.

Eben ſo verbieten Wir auch allen Hirten, Holzmachern und jedermänniglichen überhaupt, unter einigem Vorwand in Unſern Waldungen Feuer anzuzünden, es möge zu einer Zeit ſeyn, wie es wolle.

Artikel 9.

Gleichergeſtalten unterſagen Wir den Hirten und allen ſonſtigen Leuten, die Läger des Wilds aufzuſuchen, ſolches zu vertreiben, oder deſſelben Junge zu entwenden, zu jagen oder zu fiſchen, ſie mögen vorwenden, was ſie wollen.

Artikel 10.

Soll keinem der Nutznießern, weder den Hirten, noch ihren Untergebenen erlaubt ſeyn, mehr Leßholz zu ſammeln, als ſie wirklich zu ihrem häuslichen Gebrauch bedürftig ſind, noch ſolches zu verkaufen, weder andern auf einige Art zu überlaſſen.

Article 11.

Pour déterminer & fixer quelles Especes de Bois doivent être proprement compriſes ſous la détermination du Bois mort giſſant par terre (Leesholz) nous mettrons pour baſe l'Arrêt du Conſeil ſouverain d'Alſace du 17. Septembre 1739. & les Conventions faites pour ce ſujet avec les Communautés uſageres és Mois de Mars & d'Avril des Années 1779. & 1780. Nous déclarons enconſéquence Amandables toutes eſpeces de Bois generalement quelconques, même les Branchages, Bois de rebut, Copeaux & Etelles qui ne ſeroient pas morts, ou qui, quoique morts, ne ſeroient pas giſſants mais ſciés, coupés ou arrachés, ou qui quoique morts & giſſants par Terre, ſeroient de qualités propres à bâtir ou à en faire Bois de Cordes, Poteaux ou Echalats.

Article 12.

Et comme d'après cette détermination les Tocs

Artikel 11.

Um genau zu beſtimmen, was eigentlich unter dem Namen Leßholz verſtanden wird, ſo legen Wir den vom obern Rath des Elſaß unterm 17. des Herbſtmonats 1739. ertheilten Beſcheid und die desfalls mit den nußnieſſenden Gemeinden in den Monaten Merz und April 1779. und 1780. errichteten Verträge zur Richtſchnur hiebey. Wir erklären demnach frevelbar ohne Ausnahm alle Spän, wie auch alles Aſt- und Gipfelholz, ſo nicht dörr und abgeſtanden, oder welches, obwohlen abgeſtanden und dörr, noch nicht zu Boden liegt, abgeſägt, abgehauen, oder abgeriſſen worden, oder welches obwohlen dörr und zu Boden liegt, jedoch ſo beſchaffen iſt, daß es zu Bau- oder Klafterholz, zu Pfähl oder Wingertsbalken brauchbar iſt.

Artikel 12.

Wie nun aus ſolcher Beſtimmung folget, daß die Stöck

ou Troncs des Arbres abbatus ne peuvent nullement être envisagés comme Bois morts gissants par Terre (Lêesholz) nous interdisons à toutes les Communautés usageres en général de déterrer ou enlever de façon quelconque, les dits Tocs ou Troncs d' Arbres sons peine d'Amande, à l'exception cependant des Communautés suivantes, savoir: Büchelberg, Hazenbühl, Neeweiler, Niederlauterbach, Rheinzabern, Salmbach & Scheibenhard, aux quelles eû égard aux reconnoissances qu'elles paient, nous voulons bien continuer l'usage de déterrer les Tocs & Troncs dans les Cantons ouverts en tant que faire se peut, sans endomager les Arbres Circonvoisins; à charge cependant par icelles, de ne déterrer que les Tocs & Racines des Arbres coupés, suivant les Régles Forestales & de ne pas toucher à ceux coupés en Délits qui sortent au de là de deux Pieds de la Terre,

Stöck oder Stumpen der gefällten Bäumen keines Wegs als Leßholz angesehen werden können; so verbieten Wir im allgemeinen allen und jeden nutznießenden Gemeinden das Stock- und Stumpen graben bey Straf. Jedoch wollen Wir nachstehenden Gemeinden: als Buchelberg, Hatzenbüht, Neuweiler, Niederlauterbach, Rheinzabern, Salmbach und Scheibenhard in Rucksicht des von ihnen bezahlt werdenden Gedings annehmen, und denselben das Stock- und Stumpengraben in den nicht gehegten Strichen, und in so weit es ohne Nachtheil der umstehenden Bäumen geschehen kann, gestatten; mit dem Beding jedoch, daß sie nur jene von den Forstmäßig gefällten Bäumen überbleibende Stöcke und Wurzeln ausgraben, diejenige aber der im Frevel abgehauenen Bäume, und die über 2. Schuhe hoch vom Boden sind nicht berühren, allemal aber die

& à charge toutes fois de combler & reniveler les Trous à peine d'Amande.

löcher wieder ausfüllen und eben machen sollen, alles bey Strafe.

Article 13.

N'entendons enconséquence par là nullement déroger aux Dispositions du Traité fait avec la Communauté de Jockgrim en 1755. de celui conclu avec la Communauté de Schaid en 1766. ni à celles des Arrêts rendus contre la Ville de Lauterbourg, és Années 1739. & 1777. ni à tous autres généralement quelconques, en tant qu'ils subsistent, les queles seront exécutés suivant leur forme & teneur.

Artikel 13.

Wir gedenken jedoch andurch dem Inhalt des im Jahr 1755. mit der Gemeinde Jockgrim, noch jenem das im Jahr 1766. mit der Gemeind Schaid errichteten Vertrags, weder den diesfalls entgegen die Gemeinde Lauterburg in den Jahren 1739. und 1777. ergangenen Arrets weder allen übrigen Verträgen und Rechtsbescheiden, nichts zu benehmen, sondern befehlen vielmehr, daß all jenes, was bemelte Arrets und Verträge hierunter bestimmen, strengst vollzogen werde.

Article 14.

Il sera permis, comme du passé, de ramasser le Bois mort gissant par Terre deux fois la Semaine, savoir: les Lundis & Vendredis, & en cas de Fêtes, les jours suivants; faisons enconséquence défenses

Artikel 14.

Leßholz darf, wie herkömmlich, die Woche zweymal, nemlich Montags und Freytags, falls aber auf einem dieser Täge ein Feyertag einfiele, auf den nächst folgenden Tag gesammlet werden;

Wir

aux usagers d'entrer dans nôtre Forêt à tous autres jours qu'à ceux ci-dessus déterminés, & voulons que l'Entrée dans les Cantons mis en défenses leur demeure toujors interdite à quelques jours & sous quelque Prétexte que ce soit.

Article 15.

Le Droit de passer par nôtre Forêt naît pas les ventes & Adjudications & expire au moment que les Bois achetés, assignés & martelés ou coupés, seront ou réellement transportés ou sont suivant l'Article 15. du Titre précédent, censés de Forêt.

Article 16.

Tout Bois qui, apres les Termes fixés par le dit Article 15. du Titre précédent, sera encor surpied demeurera en pure perte pour les Acheteurs ou Adjudicataire & tombera

Wir verbieten also den Nutznieſſern, auſſer diesen Tägen den Wald zu betreten, wollen auch, daß denselben die Betreibung der Gehegen zu allen Tägen verboten bleibe, es möge seyn, unter welch einem Vorwand es immer wolle.

Artikel 15.

Das Recht, durch Unsre Waldungen zu fahren, entsteht durch Kauf oder Erstelgrung einigen Holzes, und erlöscht, so bald das angeschlagne gefällt oder gekaufte Holz entweder wirklich aus dem Wald fortgeführt, oder aber nach dem Inhalt des 15. Artikels obig ersten Abschnitts dieser Verordnung hätte sollen fortgeführt seyn. Und soll

Artikel 16.

Alles Steig- und Kaufholz, welches nach dem Verfluß der durch schon gedachten 15. Artikel vestgesetzten Fällzeit noch nicht gehauen seyn wird, für den Steiger oder

revenant en profit à notre Chambre des Finances sans préjudice du Prix d'Achat ou d'Adjudication, & au cas que le dit Bois seroit déja abbattu & encor gisant dans la Forêt, nous voulons bien leur permettre de le Transporter dans la quinzaine après le susdit tems, à condition cependant par les Acheteurs ou Adjudicataires de payer pour la Droit d'attente,

par Corde de Bois d'hêtre — 30. S.
par Corde de Chêne — 25. —
par Cent de Fagots — 14. —
par Pied de Bois dur — 11. S. —
par Pied de Bois mol — 6. D.

mais si après les dits quinze jours le Bois est encore dans la Forêt, il demeurera confis qué au profit de notre Chambre des Finances sans préjudice du Prix d'Achat ou d'Adjudication.

oder Käuffer verfahren, Unserer Fürstlichen Hofkammer aber zugesprochen und nichts destoweniger der Käufer oder Steiger gehalten seyn, den Steig oder Kaufschilling zu entrichten. Falls es aber schon gefällt und zu Boden liegt; so soll es dem Eigenthümer erlaubt seyn, solches binnen 14. Tagen, nachdem es von jedem Klafter Buchenholzes

30. Sols

von jedem Klafter Eichenholz — 15 —
von jedem hundert Wellen — 12 —
von jedem Schuhe hart Holz — 1 —
von jedem Schuhe weich Holz — 6. Dr.

zu Sitzgeld erlegt haben wird, auszuführen. Würde aber nach Verfluß sothaner 14. Tägen das Holz noch im Wald sitzen; so solle es ohne Nachtheil des Kauf oder Steigschillings Unsrer Kammer verfallen seyn.

Artikel

Article 17.

Les Acheteurs ou Adjudicataires ne feront exploiter ou endomager que les Bois qui leurs auront été assignés, &c. ce, sous les peines ci après.

Article 18.

Les Arbres Vendus ou Adjugés seront abbatus en sorte qu'ils ne puissent endomager les Arbres voisins, à peine des Domages & interêts de notre Chambre des Finances; & s'il arrivoit que les Arbres abbatus demeurent encroués, les Acheteurs ou Adjudicataires ne pourront sans la permission de nôtre Maitre particulier, & en son absence du Garde marteau, faire abbattre ou endomager l'Arbre, sur le quel l'Arbre abbattu sera Encroué; aux quel cas nôtre Vénérie soignera toujours l'indemnité de nôtre Chambre des Finances.

Artikel 17.

Die Holzkäufer oder Steiger sollen bey Vermeidung der hierunten bestimmten Strafe kein anders, als das ihnen angewiesene Holz angreifen oder abhauen.

Artikel 18.

Die verkaufte oder versteigte Bäume sollen so und mit jener Behutsamkeit gefällt werden, daß sie kein umstehendes Holz auf einige Art beschädigen, als wofür jeder Käuffer oder Steiger Unsre Fürstliche Hofkammer allemal zu entschädigen hat. Sollte es auch seyn, daß ein gefällter Baum auf den andern gefallen, und sich in dessen Aesten verwickelt habe; so gestatten wir jedoch keinem der Käufern oder Steigern, jenen Baum, worauf der erste gefallen wäre, ohne Vorwissen Unsers Forstmeisters, oder in Abwesenheit dessen, Unsers Waldfauts umzuhauen, oder auf einige andere Art zu beschädigen. Bey welchen vorkommenden

Fällen

Article 19.

Défendons à tous & un chacun, de travailler, couper ou enléver quelque Bois dans le Böhnwald nuitament, ni aux jours de Fêtes & Dimanches, sous les peines cy après.

Article 20.

Les Adjudicataires ou Acheteurs de Bois seront tenus de dénoncer à telles fins que de Droit au Fiscal du Grand Bailliage de Lautrebourg tous les Délits qu'ils verront commettre dans les Environs du lieu où ils exploitent leurs Bois, à peine d'Etre reputés Complices des Délinquants & d'être traités comme tels.

Article 21.

Personne que nos Gardes Forestiers & Patrés assermentés n'aura la permission de mener des Chiens dans le Böhnwald;

Fällen Unsre Jägerey allzeit für die Entschädigung Unserer Kammer zu sorgen hat.

Artikel 19.

Niemand soll bey Nacht, weder an Sonn- und Feyertägen in Unsern Waldungen arbeiten, Holz fällen, oder wegführen, bey Vermeidung nachgesetzter Strafe.

Artikel 20.

Wenn Holzkäuffer oder Steiger wärend der Fällung und Zurichtung ihres Holzes jemand in der Gegend, wo sie ihr Holz fällen, freveln sehen sollten, so haben sie denselben bey Unserm Oberamts Fiscal behörig anzuzeigen, ansonsten sie als Mitfrevler zu behandeln und zu bestrafen wären.

Artikel 21.

Niemanden als Unsern Forstverwandten und verpflichteten Gemeinds-Hirten solle es erlaubt seyn, Hund mit in den Wald

zu

à quoi nous Ordonnons à nôtre Vénérie de veiller avec Zéle, & leur enjoignons de tuer tous les Chiens qu'ils trouveront parcourir ladite Forêt & dont ils ne connoiront pas les maitres; n'entendons cependant pas toutes fois comprendre les Chiens des Vojageurs, Bouchers, Marchands & autres de cette Espece, lorsque les Chiens ne quittent pas les Chemins ordinairs ou sont tenus à l'Attache.

zu führen; Wir befehlen dahero Unsrer Jägerey darauf strengst zu wachen, sofort alle ihnen begegnende im Wald herumjagende Hund, so sie derselben Herren nicht kennen sollten, sogleich zu erschiessen, jedoch verstehet sich von selbsten, daß hierunter solche Hund nicht begriffen seyen, welche Reisende, Metzger, Kaufleut und dergleichen auf den gewöhnlichen Weegen und Straßen bey sich haben und führen.

TITRE III.
De Peines, Amandes & Restitutions.

Le but de nôtre Réglement étant de prévenir les Dégradations & empêcher les Délits, & l'édictation des peines capables d'en imposer au Peuple pour les Délits ant en Bois & Pasurages qu'en faits de Chasse & de eche, nous ayant paru e moyen le plus efficace; ous avons crû devoir, our cet effet, régler une

3. Abschnitt.
Von Strafen und Schadloshaltungen.

Da die Behinderung der Frevlin und Verhütung fernerer Verwüstungen der allgemeine Zweck dieser Unsrer Verordnung ist, Wir aber dazu kein wirksamers Mittel wissen, als eine geschärfte Bestrafung der Holz- Jagd- Weid- auch Fischfreveln, wodurch das Volk in gehörigem Zaum gehalten werden könnte;

so

Jurisprudence constante & invariable sur les Amandes, Restitutions, Domages & Interêts, en conséquence nous Ordonnons ce qui suit.

Article 1.

L'Amande ordinaire pour Délits commis depuis le lever jusqu'au coucher du Soleil sans feu sçie ou hache, par Personnes privées n'ayant Charge, usage, atteliers ni Commerce dans nôtre Forêt, sera pour la premiere fois de 4. L. pour chaque Pied de tour de chêne & de tous Arbres Fruitiers indistinctement, même le chataignier; 50. Sols pour chaque Pied de tour de Sapin, Hêtre, Orme, Tillot, Sapin, Charme & Frêne; & 30. Sols par pied de tour de toute autre espece verd en etant fait ou abbattu; & sera le tout pris & mésuré d'un demi Pied près de Terre.

so befinden Wir nöthig, über die Strafen, Wiedererstattungen und Schadloshaltungen, eine ständig und unveränderliche Rechtsregel vest zu stellen. Demnach verordnen Wir, wie folgt:

Artikel 1.

Die gewöhnliche Strafe wegen Frevel, so zwischen Sonnen Auf- und Niedergang, ohne Feuer, Säge oder Axt, durch Privatpersonen, welche keine Verrichtung, Nutznißung, Arbeitsstatt oder Handelschaft in Unserm Wald haben, begangen werden, soll seyn für das erstemal 4. lb. von jedem Schuhe im Kehr eines Eichstammes und jedes andern fruchtbaren Baums ohne Unterschied, so gar des Kastanienbaums; 50. Sols aber von jedem Schuhe im Kehr eines Weiden- Buchen- Rüsten- Linden- Tannen- Hainbuch- und Aschenbaums; und 30. Sols von jedem Schuhe aller andern Gattung Bäumen, es seyen grüne

Article 2.

Un Particulier n'ajant Charge, usage, attelier ou commerce dans nôtre Forêt, qui, depuis le lever jusqu'au coucher du Soleil oseroit enlever du Bois mort gissant par Terre, sera condamné pour la prémiere fois à l'Amande de 20. Sols pour une portée d'homme; de 2. L. pour une charge de Cheval ou Bourique, & ainsi à proportion.

Article 3.

Pour une portée de Tocs ou Troncs déterrés, l'Amande sera de 20. Sols par portée, & de 2. L. pour charge de Cheval.

Article 4.

Pur une Portée de Branchages verds ou autres Bois gissants par Terre, qui, suivant les Articles

grüne, dörre oder Windfälle, und soll alles einen halben Schuhe hoch vom Boden genommen und gemessen werden.

Artikel 2.

So einer, der keine Verrichtung, Nutznies-sung, Arbeitsstatt oder Handelschaft in Unserm Wald hat, zwischen Sonnen Auf- und Niedergang sich unterfangt, Leßholz zu sammeln, solle er für eine Tragend 20. Sols, für eine Pferd- oder Eselslast 2. Livre Straf zahlen, und in solchem Maasstab weiter, je nach der Gröse des Frevels.

Artikel 3.

So einer einen Stock oder Stumpen grabet, so soll er von einer Tragend 20. Sols, von einem Pferds- oder Eselslast 2. lb. Strafe zahlen.

Artikel 4.

So einer ein Tragend grün zu Boden liegendes Ast- oder anderes Holz, so vermög der Artikeln I. II. I

11. & 12. du Titre précédent, ne sont pas de la qualité du Leesholz, l'Amande sera de 1. L. 10. S. & pour une Charge de Cheval 3. L.

Article 5.

Ceux qui auront Ebouppé Ebranché ou déshonoré des Arbres, payeront les mêmes Amandes ou pied de tour que s'ils les avaient abbatu par le pied.

Article 6.

Par Charrette de Merrain, Bois quarré, de Sciage ou de Charpenterie, l'Amande sera de 40. L. pour la Charrette de Bois de Chauffage 9. L. pour charge de Cheval ou de Bourique, 2. L. & 10. S. pour le Fagot ou Fouée.

Article 7.

Pour Etalons, Balivaux, Parois, Arbre de Lizière

und 12. des vorhergehenden Abschnitts vom Leßholz ausgeschlossen ist, entwendet, so soll von einer Tragend 1. ℔. 10. S. von einer Pferdslast aber 3. ℔. Strafe bezahlt werden.

Artikel 5.

Diejenige, welche einen Baum aufrecht zerhauen, entgipfeln, die Äste davon abwerfen, und den Baum verschänden, sollen dieselbige Strafe zahlen, als ob sie den Baum wirklich gefällt hätten.

Artikel 6.

Vom Karn Schreiner und Taubenholz, Schneid- oder Bauholz soll die Strafe 40. ℔. seyn, vom Karn Brennholz 9. ℔. von einem Pferds- oder Eselslast 2. ℔. und von einer Welle oder Tragend 10. S.

Artikel 7.

Von den im Wald zu dessen Aufwuchs frey gelaßnen

& autres Arbres de réserve 25. L.; pour Pied Cornier marqué de nôtre Marteau, abbatu 50. L. & 100. L. pour Pied Cornier arraché ou déplacé. Sera néanmoins l'Amande pour Baliveaux de Taillis au dessous de 20. ans réduite à 10. L.

laßnen Bäumen [6]), jungen Pflanzen, Scheid, Loch und anderen vorbehaltenen Bäumen 25. ℔. von einem mit Unſrer Herrſchaftlichen Waldart gezeichneten Eckbaum-[7]), ſo umgehauen worden 50. ℔. wenn er aber aus der Wurzel geriſſen oder verſetzet worden, 100. ℔. jedoch wollen Wir die Strafe der Fäll oder Entwendung jener in einem Schlag vorbehaltenen und frey ſtehend gelaßnen jungen Bäumen, ſo noch nicht 20. Jahr alt ſind, auf 10. ß. herabſetzen.

Article 8.

Pour Délits commis aux jours de Fêtes & Dimanches, ou nuitament, ou avec ſcie ou par Feu, l'Amande ſera pour la prémiere fois double; pour la ſéconde fois le triple; & pour la troiſiéme fois ils ſeront pour ſuivis extraordinairement ſuivant les Diſpoſitions de l'Arrêt

Artikel 8.

So ein Frevel auf Sonn- oder Feyertäge, oder bei Nacht mit der Säge, oder mit Feuer begangen wird, ſoll die Straf fürs erſtemal verdoppelt, fürs zweytemal dreyfach angeſetzt, fürs drittemal aber ſoll der Frevler nach Vorſchrift des unterm 21. Auguſt 1779. ergang-

6) Von den im Schlag gelaſſenen Saamenbäumen, es ſey ein Laßreiß oder ein Mittelbaum.

7) Gränzbaum. D. H.

du Conſeil d'Etat du 21. Aouſt 1779. ſans préjudice des Reſtitutions, Amandes & Dépens. Ordonnons en outre, que tous ceux qui, au mépris de l'Article 19. du Titre précédent, Entreprendront de travailler ou Voiturer quelques Bois dans nôtre Forêt nuitament ou aux jours de Fêtes ſoient condamnés à une Amande de 30. L.

Article 9.

Dans tous les Délits commis par les Officiers des Forêts ou des Chaſſes, Arpenteurs, Laieurs, Gardes, Uſagers, Pâtres, Paiſoniers, Marchands, Ventiers, leurs Facteurs, Gardes Ventes, Bucherons Charbonniers, Chartiers & tous autres Emplojés à l'exploitation de la Forêt, l'Amande ſera double.

Article 10.

Les Propriétaires des Beſtiaux trouvés en Délits

gangnen Staatsraths Beſcheid auſſerordentlich verfolget werden, ohne Nachtheil der Entſchädigung, Strafe und Köſten. Wir gebieten auch noch darüber, daß all diejenige, welche mit Verachtung des im vorſtehenden Abſchnitt befindlichen 19. Artikels ſich unterfangen werden, bey Nacht, oder an Sonn- und Feyertägen in Unſerm Wald zu arbeiten, oder Holz heraus zu führen, mit 30. ℔. Strafe belegt werden ſollen.

Artikel 9.

Alle durch Wald- oder Jagdbedienten, Landmeſſer, Bannzeichner, Hirten, Eichelweidtreiber, Holzhändler, Waldkäufer, ihre Verwalter, Obſeher, Holzhauer, Kohlbrenner, Holzfurleut oder ſonſtige im Wald angeſtellten Leuten begangene Frevel ſollen doppelt geſtraft werden.

Artikel 10.

Die Eigenthümer des in Gemäßheit des 8. Artikels

& saisis conformement à l'Article 8. du 1. Titre cy dessus, seront mis à l'Amande, qui sera de 30. S. par chaque Bœuf ou Vache; 20. S. par Cheval; 10. S. par Veau; le double pour la seconde, & pour la troisiéme fois le quadruple de l'Amande, avec interdiction de nos Forêts contre les Patres & Conducteurs, des quels en tous cas les maitres, Peres de Familles, Propriétaires, Fermiers, Locataires des Maisons y resídens, demeureront civilement responsables.

Article 11.

Les Bestiaux, qui suivant l'Article 3. du II. Titre cy dessus, sont exclus de la Forêt, seront également saisis & mis en Fourriere, & les Propriétaires, Condamnés à l'Amande, savoir: pour chaque Piece de Moutons, Brébis ou Chévres 3. L.; pour chaque Porc 1. L. 10. S.; pour chaque Oïe 12. S. & le double au cas qu'ils seroient trouvés dans les

tikels des ersten Abschnits gepfändeten frevelhaft erkapten Vieh sollen zu Strafe zahlen, als von jedem Ochs oder Kuh 30. S. von einem Pferd 20. S. vom Kalb 10. S. fürs zweitemal das Doppelte, fürs drittemal aber sollen die Hirten und ihre Gehülfen nebst der viersachen Strafe annoch aus dem Wald verbannet werden, als für welche die Herren und Hausvätter, die Eigenthümer, Beständer und Lehner der Häuseren, so sie inne haben, civiliter stehen müsseu.

Artikel 11.

All jenes Vieh, welches des im 3. Artikel des zweyten Abschnitts enthaltenen Verbots ohngeachtet im Wald ertapt wird, soll ebenfalls gepfändet werden, und sollen die Eigenthümere von jedem Hammel, Schaaf oder einer Geiße 3. fl. von einem Schwein 1. fl. 10. S. von einer Gans 12. S. Strafe zahlen; sollten solche aber in Gehegen ertapt

Cantons mis en défenses; & seront les Bergers & Gardes de telles Bêtes en outre condamnés en l'Amande de 10. L. pour la premiere fois, interdits de nos Forêts en cas de récidive, & en demeureront les Maitres, Propriétaires des Bestiaux & Peres de Famille responsables des Condamnations cy dessus.

Article 12.

Les Bestiaux qui, contrairement à l'Article 4. du second Titre cy dessus, seront trouvés en Paturage sans avoir été dénoncés au Waldfaut, seront également saisis & mis en Fourriere & les Propriétaires condamnés à 50. L. d'Amande; & au cas qu'ils seroient trouvés dans les Cantons mis en défenses, ils pajeront, outre l'Amande cy dessus, encore celles reglées par l'Article 10. précédent.

tapt werden, so soll die Strafe verdoppelt werden, und seynd noch über dieß die Hüter derley Viehs fürs erstemal mit 10. ℔. Strafe zu belegen, und beim Wiederholungsfall aus dem Wald zu verbannen; auch sollen die Eigenthümer gedachtes Viehs für die oben angesetzte Strafe haften.

Artikel 12.

Jenes Vieh, so gegen das im 4. Artikel des zweiten Abschnits enthaltene Verbot ohne vorher dem Waldfaut gemachter Anzeige bei der Heerd ertappt wird, soll gleicher Gestalten gepfändet, die Eigenthümere aber mit 50. ℔. Strafe belegt werden; würde aber solches Vieh im Geheg ertappt werden, so soll nebst solcher Strafe annoch jene im 10. Artikel dieses Abschnitts bestimmte Strafe erlegt werden.

Artikel

Article 13.

Toutes Perſonnes qui oſeront faire du Feu dans le Böhnwald ſeront outre la reſtitution du domage qui en ſera reſulté, Condamnés pour la premiere fois à une Amande de 30. L.; pour la deuxiéme fois le double, & pour la troiſiéme fois, outre le triple, encore d'une Punition Corporelle; & demeureront les Communautés & autres Particuliers civilement réſponſables de leurs Patres, Bergers ou Domeſtics. Les incendiaires formels ſeront pourſuivis extraordinairement ſans préjudice des dits reſtitutions Amande & Dépens.

Article 14.

Ceux qui auront oſé, par leurs propres faits ou par le fait de leurs Beſtiaux, ruiner quelque Foſſé, ſeront outre les Domages & Interêts condamnés à une Amande de 30. L.

Article 15.

La même Amande de 30. L. aura lieu, contre tous

Artikel 13.

So ſich einer unterfängt, Feuer in Unſerm Wald anzuzünden, ſoll er nebſt dem Erſatz des verurſachten Schaden annoch 30. lb. Strafe fürs erſtemal erlegen, fürs zweytemal das doppelte, und fürs drittemal ſoll er nebſt dem dreyfachen der Geldſtrafe annoch körperlich beſtraft werden, und ſollen die Gemeinde ſo wohl als die einzelne Burger für ihre Hirten, Schäfer und Knechte gut haften. Formale Mordbrenner aber ſollen ohne Nachtheil des Erſatzes der Geldſtrafe und Köſten annoch auſſerordentlich verfolget werden.

Artikel 14.

So einer durch ſich oder durch ſein Vieh einen Graben beſchädiget, ſoll er nebſt der Entſchädigung in 30. lb. Strafe verwieſen werden.

Artikel 15.

Gleichergeſtalten ſollen diejenige, ſo gegen Unſer

ceux qui, au mepris de nôtre Defense, auront fait Trafic des Bois d'usages.

Article 16.

Si quelqu'un parcourt un Canton de nôtre Forêt mis en Defense, il sera condamné à l'Amande de 30. S.; le double pour la seconde recidive, & pour la troisième fois, il sera, outre le triple de l'Amande, puni de punition Corporelle.

Article 17.

Toutes Personnes qui, sans Chien & Arme, chercheront des aires d'Oiseaux de quelqu' espece que ce soit, ou les Oeufs de Cailles, Perdrix, Faisans ou des nits de Gibier, seront condamnés à 50. L. d'Amande pour la prémiere fois, au double pour la seconde, & pour la troisième fois, outre l'Amande, à l'Empriſſonnement de leurs Personnes, sauf même à être punis exemplairement suivant l'exigence des Cas.

Verbot mit Leßholz handeln, in 30. ß. Strafe verwiesen werden.

Artikel 16.

So einer im Geheg herumlaufet, soll er fürs erstemal 30. S. Strafe erlegen, fürs zweytemal soll die Strafe verdoppelt, und fürs drittemal soll er nebst der dreyfachen Geldstrafe Leiberlich abgestraft werden.

Artikel 17.

So einer sich unterfängt, ohne Waffen und Hund Vogelneſter, sie mögen von einer Gattung seyn, wie sie immer wollen, oder die Eier der Wachteln, Feldhühner, Faßanen ꝛc. oder etwa das Lager des Wildes aufzusuchen, soll er fürs erstemal 50. ß., fürs zweytemal noch so viel zur Strafe erlegen, fürs drittemal soll er nebst der dreyfachen Geldbuß in eine dem Frevel angemeſſene Turnſtrafe verdammt, bey Erforderniß aber exemplarisch bestraft werden.

Artikel

Article 18.

Tous ceux qui tendront des Lacéts, Tiraſſes, Tonelles, Traineaux, Bricoles de Corde & de Fil d'Archal, pieces & Pans de Rets, Colliers & Hailliers de Fil ou de Soie, ſeront Condamnés à 100. L. d'Amande pour la prémiere fois, au double pour la ſeconde, & pour la troiſiéme fois à une Punition Corporelle.

Artikel 18.

So einer Schlüpf, Fallen oder ſonſtiges Fanggezeug ſtellet, ſoll er fürs erſtemal 100. lb. Strafe, fürs zweytemal aber das doppelte erlegen, und fürs drittemal ſoll er körperlich abgeſtraft werden.

Article 19.

L'uſage des Armes à feu, briſées par la Croſſe ou par le Canon & des Cannes ou batons creuſés, ſera interdit dans notre Forét & Chaſſes, à peine contre les Particuliers qui ſeront trouvés porteurs des dits Armes, de 100. L. d'Amande pour la premiere fois, & de peine Corporelle pour la ſeconde outre l'Amande.

Artikel 19.

Der Gebrauch jenes am Lauf oder am Geſchift zum Abſchrauben gerichteten Schußgewers ſoll, wie auch die Blaßröhre unterſagt bleiben, und ſo einer mit ein oder dem anderen auf Unſeren Jagden oder in Unſerm Wald angetroffen wird, ſoll er fürs erſtemal 100. lb. Strafe zahlen, fürs zweytemal aber nebſt der Geldbuß körperlich beſtrafet werden.

Article 20.

Toutes Perſonnes qui chaſſeront à feu, entreront

Artikel 20.

So einer mit Schußgewehr jaget, oder zu

ou demeureront de nuit dans la Forêt avec Armes à feu, seront condamnés à 100. L. d'Amande & même à une peine Corporelle s'il y échait.

Article 21.

Si quelqu'un s'avise de Pecher ou prendre de Ecrévisses ou de chercher des Truffes il sera Condamné à l'Amande de 10. L. pour la premiere fois; le double pour la seconde; & la troisiéme fois il sera, outre le triple de l'Amande, poursuivi extraordinairement.

Article 22.

Toutes Personnes qui chasseront sur les Terres ensemencés, depuis que le Bled sera en tujau jusqu'à la Récolte, & dans les Vignes depuis le premier jour de Mai, jusqu'à la Dépouille, seront Condamnés pour la premiere fois en 300. L. d'Amande; au double pour la seconde; & pour la troisiéme à une Punition corporelle, indépendament tou-

Nachtzeit mit einem Gewehr in den Wald gehet, soll er in 100. lb. allenfalls auch zu einer körperlichen Strafe verwiesen werden.

Artikel 21.

So sich einer unterfängt, Fisch oder Krebs zu fangen, oder Trufeln zu suchen, so soll er fürs erstemal in 10. lb. Strafe verwiesen werden, fürs zweytemal soll die Strafe verdoppelt, und fürs drittemal soll er nebst der dreyfachen Geldbuß auserordentlich verfolgt werden.

Artikel 22.

So einer von der Zeit, wo die Früchten in die Aehren geschossen sind, bis zur Ernde auf eingepflanzten Feldern, oder aber vom 1. Mai bis nach eingethanem Herbst in den Weinbergen jaget, soll er fürs erstemal in 300. lb. Strafe, und fürs zweytemal in das doppelte verwiesen, fürs drittemal aber körperlich abgestraft werden, allemal

tes fois de tous les Dépens, Domages & interêts envers les Propriétaires ou usufruitiers.

Article 23.

Tous Délits concernans les Forêts & la Chasse & Peche, qui ne sont pas compris dans le présent Réglement seront punis par notre Baillif de Lautrebourg suivant l'exigence des cas par proportion à ceux qui s'y trouvent exprimés, & eu égard aux circonstances qui seront tirées du Lieu, du tems & de la maniere dont les Délits auront été commis, ainsi que de la qualité & quantité de animeaux qui auront été pris, tués ou chassés.

Article 24.

Toutes Personnes qui couperont ou amasseront des herbages, glands & feines, seront Condamnés pour la premiere fois à l'Amande, savoir pour une portée 50. S. pour charge de cheval ou Boutique 10. L. & les autres

mal ohne Nachtheil der Kösten und Entschädigung der Eigenthümern und Nutznießern.

Artikel 23.

Alle in dieser Unserer Verordnung nicht angeführte Wald- Jagd- und Fischerey Frevle sollen von Unserm Amtmann zu Lauterburg nach Erforderniß der Fällen, nach Maaßgab der hieroben wirklich angesetzten Strafen und mit Rucksicht auf die dabey eintretenden Zeit, Ort und übrige Umstände, so wie auch auf die Art oder die Vielheit des gefangen, oder erlegten Wildes bestrafet werden.

Artikel 24.

So einer sich unterfängt, zu graßen, Eichel oder Buchel zu sammeln, so soll er fürs erstemal folgender Maßen gestraft werden; als von einer Tragend 50. Sols, von einer Pferds-Last 10. lb. und so nach Maßgab des

Entwen-

quantités à proportion; le double pour la seconde fois, & la troisième fois interdiction de la Forêt, en tous cas les Chevaux & Bouriques qui se trouvent chargés de glands, Faines ou herbages coupés ou amassés dans les Forêts ainsi que les outils ou autres Effets, dont les Délinquants seront trouvés saisis, seront gagés & mis en fouriere, & il en sera usé à cet égard comme il a été prescrit à l'Article 7. du Titre 1. ci-dessus.

Entwendeten; fürs zweytemal soll die Strafe verdoppelt, fürs drittemal aber soll ihnen der Wald untersagt werden. Auch sollen bey allen Fällen die Pferd und Esel, welche mit frevelhaft entwendeten Eichel, Buchel oder Graß beladen, ertapt werden, so wie auch alles Werkgezeuge, welches die Frevler bey sich haben, jedesmal gepfändet, und an sichern Ort gebracht, und damit verfahren werden, wie oben im 7 Artikel des ersten Abschnit verordnet ist.

Article 25.

Ceux qui déterreront, transplanteront ou derangeront des Pierres Bornes, seront poursuivis extraordinairement & punis suivant l'exigence des cas, sans préjudice de l'Amande & des Domages & interêts & Dépens.

Artikel 25.

So einer einen Grenzstein ausgrabet, versetzt, oder vom Platz hebt, soll er ausserordentlich verfolgt und nach Erfordernuß der Umständen gestraft werden, jedesmal ohne Nachtheil der Entschädigung, Geldstraf und Kosten.

Article 26.

Les Délinquants qui Declareront des faux noms ou Domicils à nos-Chas-

Artikel 26.

So einer Unsern Jägern oder Förstern einen falschen Namen oder Ort angiebt,

seurs; Gardes ou Foresiers, seront pour la premiere fois Condamnés en 30. L. d'Amande; au double pour la deuxième; & pour la troisième fois, ils seront, outre l'Amande de 100. L. encore punis d'Emprisonnement suivant l'Exigence des cas, sans préjudice des restitutions & Dépens.

angiebt, soll er fürs erstemal 30. ℔. Strafe und fürs zweytemal das doppelte erlegen, fürs drittemal aber soll derselbe nebst gemeßner Turnstrafe annoch mit 100. ℔. Geldstrafe belegt werden, ohne Nachtheil des Ersatzes und Kösten.

Article 27.

Comme il est ci-dessus expressement interdit de ramasser des Feuilles seches ou Stráüsel, nous ordonnons que les Délinquants soient Condamnés sçavoir pour une portée 2. L.; pour une charge de Cheval 6. L.; & ainsi à proportion de la plus grande ou moindre quantité des Feuilles ou Stráüsel enlevés; & au cas que ce seroit dans des Cantons mis en défenses ou dans des Lieux prohibés, l'Amande sera double. Nous reservons en conséquense trés expressément à nôtre

Artikel 27.

Da es hieroben ausdrücklich verboten wird, Laub und Straußel [8]) zu sammlen, so verordnen Wir, daß die damit betretne Frevlere mit folgender Strafe belegt werden: als für ein Tragend 2. ℔. für ein Pferdslast 6 ℔. und so weiters nach Maßgab der Vielheit des Entwendeten; sollte es aber in Gehegen oder an verbotnen Orten seyn, so soll die Strafe verdoppelt werden; Wir wollen also Unsrer Hofkammer ausdrücklich vorbehalten, das Laub und Streußelsammeln.

8). Stráusel, Streu-Laub. Laub zum Streuen.

Chambre des Finances la faculté d'accorder des permissions de ramasser les dites Feuilles ou Sträüsel, moyennant les réconnoissances qu'elle trouvera apropos de régler.

Article 28.

Contre tous les récidives multipliés sans exception nôtre grand Bailliage de Lautrebourg procédera sans Délais conformément aux Dispositions précises l'Arrêt du Conseil d'Etat du Roi du 21. Aouſt 1779.

Article 29.

Tous les Délinquants insolvables, qui abuseront de leur insolvabilité pour commettre impunément des Délits, seront & demeureront, suivant les Conventions faites avec les Communautés usageres, privés & exclus de tous usages, dans nôtre Forêt du Böhnwald, jusqu'à ce qu'ils auront acquittés les restitutions, Amandes & Dépens, aux quels ils se trouveront condamnés.

meln gegen sichere ihr zu bestimmende Gedinge zu gestatten.

Artikel 28.

Gegen alle, so öfters widerholter Maßen bey Freveltaten ertapt werden, soll Unser Oberamt Lauterburg ohnverweilt nach dem Inhalt des Staats-Raths Arrets vom 21 August 1779. fürfahren.

Artikel 29.

Benebst diesem befehlen Wir annoch, daß insolvable Frevlere, welche ihrer Unvermögenheit ohngeachtet und ohne Furcht einiger Strafe nicht aufhören zu frevlen, nach den mit den Gemeinden gemachten Verträgen von allen Nutzungen in Unserm Böhnwald ausgeschlossen seyn, und verbleiben sollen, so lang, bis sie ihren rückständigen Holzpreiß, Straf und Kösten entrichtet haben.

Artikel

Article 30.

Si quelqu'un passe par un Chemin défendu, il sera condamné à l'Amande savoir, un Homme à pied 30. S. un Homme à Cheval 3. L. une Charrette 4. L. un Charriot 6. L.

Artikel 30.

So einer einen verbotenen Weg gehet, soll er 30. Sols, ein Reitender 3 ℔., ein Karch 4 ℔. und ein Wagen 6 ℔. Strafe geben.

Article 31.

Les Particuliers qui oseront cueillir des Fraises, Framboises ou autres Fruits dans les Cantons mis en Défenses, pajeront 30. Sols outre l'Amande fixée par le 17. Article cidessus.

Artikel 31.

So einer Erd- oder Imbeeren, oder sonstige Früchte im Geheg zu brechen sich unterfangen sollte, soll er benebst dem, was oben im 17. Artikel bestimmt ist, in 30 Sols Straf verwiesen werden.

Article 32.

Ceux qui, contrairement au Contenu de l'Article 21. du second Titre, laisseront courir les Chiens dans la Forêt, seront condamnés à l'Amande de 20. L.

Artikel 32.

Wer sich gegen das im 21. Artikel des zweyten Abschnitts enthaltene Verbot unterfangen wird, Hund in den den Wald zu führen, soll in 20. ℔. Strafe verwiesen werden.

Article 33.

Outre les Amandes cidessus réglées les Restitutions, domages & Interets seront adjugés au moins à pareille somme que porter l'Amande de tous

Artikel 33.

Benebst den hier oben regulirten Strafen sollen die Entschädigungen, wo sie nur immer statt finden mögen, wenigstens in gleicher Summ, als die

Strafen

Délits qui en ſont ſuſceptibles de Droit, & ſera une brouette toujours Comptée à deux portées.

Strafen, angeſetzt werden, und ſoll ein Schubkarn allzeit zu zwey Tragend gerechnet werden.

Article 34.

Les Communautés ſeront Civilement reſponſables de leurs Pâtres, les Peres & Meres de leurs Enfants, les Maitres de leurs Domeſtiques, ouvriers & Beſtiaux pour toutes reſtitutions Amandes & Dépens.

Artikel 34.

Die Gemeinden ſollen für ihre Hirten, die Eltern für ihre Kinder, die Herren für ihre Dienſtboten, Knechte und Vieh, ſowohl den Erſatz des von denſelben verübten Schadens, als auch die Strafe und Kösten zu zahlen ſchuldig ſeyn.

Article 35.

Ceux qui oſeront injurier par Voix de fait autrement nos Chaſſeurs, Gardes & Foreſtiers ſe trouvants dans leurs Fonctions, ſeront pourſuivis ſuivant les Loix & Ordonnances du Rojaume, ſauf les dommages & Interêts Civils du aux dits Chaſſeurs les cas échéans.

Artikel 35.

Wer ſich erfrechen wird, Unſre Jägere und ſonſtige Forſtverwandte während ihren Dienſtverrichtungen auf einige Art zu beſchimpfen, der ſoll nach Vorſchrift der Landesgeſetzen beſtraft werden, jedesmal ohne Nachtheil der den Jägern etwa gebührenden Entſchädigungen.

Article 36.

Comme les Circonſtances exigent par fois, de ſuivre les Délinquants &

Artikel 36.

Da es auch zu Zeiten erforderlich wird, daß man die Frevlere verfolge, und

de verifier les Délits par des Visites Domestiques; Enjoignons aux Gardes dans le Cas ou ils auront indices fondés du lieu ou le Bois de Délit peut être Déposé, de suivre la Trace & de transporter de suite Chez les Prépostés des Lieux, pour leur en faire la Declaration & procéder à la Visite à l'effet decouvrir les Bois en question & au Cas qu'ils le trouvent encoré en nature d'Arbre de l'Espece & de la grosseur qui confirme le Délit, d'en dresser leur Rapport & d'en faire la Denonciation, en la maniere réquise & accoutumée.

und solche durch Hausuchungen ausfindig mache; so befehlen Wir anmit samtlichen Unsren Forstverwandten, sich in allen Fällen, wo sie einige gegründete Spuren des Orts, an welchem das entwendete Holz verborgen liegen kann, in Erfahrung bringen können, sogleich zu dem Ortsvorsteher zu verfügen, demselben die Anzeige zu machen, sodann die zur Entdeckung des Frevels nöthige Hausuchung vorzunehmen, und Falls sie das frevelhaft entwendete Holz annoch im ganzen Stamm ohngespalten vorfinden werden, sollen sie darüber den verordnungsmäßigen Raport auffetzen, und davon die gewöhnlich und gehörige Anzeige machen.

Article 37.

Les Particuliers qui Contrairement aux Conventions, oseront faire inferer plus de Bois sur les Tabelles qu'il ne leur en faut pour leur consommation Domestique, seront

Artikel 37.

So einer dem Innhalt der Verträgen ohngeachtet mehr Holz auf die Liste setzen läßt, als er wirklich zu seinem Haußgebrauch bedarf, soll er fürs erstemal 50. ℔. Strafe, fürs

condamnés à l'Amande de 50. L. pour la premiere fois; le double pour la seconde; & pour la troisiéme récidive ils seront exclus du Benefice des Tabelles.

Si donnons en Mandement à nôtre grand Bailliage de Lautrebourg & à tous nos gens établis & assermentés pour la Garde & Conservation de nôtre Forêt du Böhnwald, que le présent Réglement, après qu'il aura été homologué au Conseil Souverain d'Alsace, ils aient à éxécuter, faire publier par tout ou besoin sera & veiller avec diligence à ce qu'il n'y soit contrevenu en aucune maniere, car telle est nôtre intention.

Et pour que personne n'en puisse prétendre Cause d'ignorence, Ordonnons que le préfent Réglement signé de nôtre Main & scellé du grand Sçeau de nôtre Cabinet sera imprimé dans les deux Langues, publié & Affiché dans tou-

zweytemal das doppelte erlegen, wird er aber dreymal betreten, so soll ihm kein Tabellenholz mehr verabfolgt werden.

Solchemnach befehlen Wir Unserm Oberamt Lauterburg, wie auch all und jeden zur Bewachung Unsers Böhnwalds verpflichteten Dienern, obig Unsre Fürstliche Verordnung, nachdem solche beym Elsaßer obern Rath registriret seyn wird, in genauesten Vollzug zu setzen, sofort an den nöthigen Orten kund zu machen, diesemnach die strengste und genaueste Aufsicht zu tragen, damit solche auf keine Art übertreten werde; denn dieß ist Unser Will.

Damit aber Niemand sich mit einiger Unwissenheit entschuldigen möge; so verordnen Wir, daß gegenwärtige zu wahrer Urkunde mit Unsrer eigenen Hand unterschriebene, und mit Unserm geheimen Cabinets-Insiegel bedruckte

tes les Communautés Riveraines de nôtre Forêt du Böhnwald. Donné en nôtre Résidence Princiere à Bruchsal ce 7. Fevrier 1782.

Signé à l'Original

(L. S.)

AUGUSTE
Evêque & Prince.

Régistré és Régistres du Conseil souverain d'Alsace, enconsequence de l'Arrêt, rendu en icelui, Cejourd'hui Vingt neuf May mil sept cent quatre vingt deux.

Collationé & signé

Jourdain
avec Paraphe.

Extrait des Régistres du Conseil souverain d'Alsace.

Vû par le Conseil la Requête présentée en icelui

druckte Forstordnung in deutsch- und französischer Sprach gedruckt, und in allen, Unsern Böhnwald umgebenden, Ortschaften kund gemacht und angeschlagen werde. Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Bruchsal den siebenden Tag des Monats Hornung ein tausend, sieben hundert zwey und achtzig.

Unterschrieben

(L. S.)

August
Bischof und Fürst.

Protocollirt in dem Protocoll des Obern-Raths von Elsaß in Verfolg des in demselben ergangenen Arret von heutigem Tag den neun und zwanzigsten May ein tausend sieben hundert zwey und achtzig.

Collationirt

Jourdain
mit Paraphe.

Auszug der Register des souverainen Raths im Elsaß.

Nach Ersehung der bey dem souverainen Rath

par Meſſire *Auguſte* Evêque de Spire Prince du Saint Empire & Prevôt de la Prévôté Princiere de Weiſſembourg, Expoſitive, que pour la Conſervation de ſes Forêts du Böhnwald, de ſes Droits & de ceux des uſagers, il auroit fait un Réglement Foreſtal daté de Bruchſal du Sept du préſent Mois de Fevrier, le quel déſirant faire homologuer & Régiſtrer ès Régiſtres du Conſeil, il a, à cet Effet, l'honneur de lui préſenter ſa Réquête; à ces Cauſes requeroit, à ce que, vû l'Expoſé en ladite Requête, enſemble le Réglement Foreſtal du 7. du Mois de Fevrier dernier, il plut au Conſeil, ordonner, icelui être homologué & Régiſtré ès Régiſtres du Conſeil, pour être éxécuté ſuivant ſa forme & teneur & y avoir récours, le cas échéant, la dite Réquête ſignée Schirmer l'Ainé, Procureur du Supliant; Concluſions du Procureur général du Roi; Oui le Rapport de M. Georg Joſeph An-

von dem Herrn Auguſt Biſchoffen zu Speier, des heiligen römiſchen Reichs Fürſten und Probſten der gefürſteten Probſtey Weiſſenburg überreichter Bittſchrift, vorſtellend: was Maßen zu Erhaltung ſeiner Böhnwalds Waldungen und der Ihme und den Nutznießenden zuſtehenden Gerechtſamen Er unterm 7ten laufenden Monats Hornung eine Forſtverordnung ertheilt hätte, und da Er verlange, dieſelbe in dem ſouverainen Rath homologiren und einregiſtriren zu laſſen; als habe Er die Ehre ſeine Bittſchrift zu überreichen, dieſer Urſachen halber anſuchend: es bleibe einem ſuverainen Rath zu verordnen, daß gedachte Verordnung, ſo gegeben zu Bruchſal den 7. Hornung letzthin, homologirt und den Regiſtern des ſuverainen Raths einverleibt werde, um nach ihrem Begriff und Inhalt vollzogen zu werden, und ſich bey erheiſchendem Fall daran halten

dré Golbery Conseiller, Tout Considere; *Le Conseil* faisant Droit sur la Requête, Vû le Réglement Forestal du 7. Fevrier dernier, a ordonné & ordonne, qu'icelui sera homologué, & Régistré és Régistres du Conseil, pour être éxécuté suivant sa forme & teneur & y avoir récours le cas echéant. Fait à Colmar en la prémiere Chambre du Conseil souverain d'Alsace le Vingt, neuf May mil sept Cent quatré Vingt deux.

Collationé & signé
Jourdain
avec Paraphe.

halten zu können, ermelte Bittschrift unterschrieben Shirmer l'Aîné. Des Königlichen General-Procurators Schlußreden, wie auch nach angehörtem durch Herrn Rath Golberi erstatteten Vortrag und alles erwogen, hat der Rath auf die Bittschrift rechtsprechend verordnet und will, daß angeregte Verordnung homologiret und den Rathsregisteren einverleibt werde, um nach ihrem Begriff und Inhalt vollzogen zu werden, und sich in erheischendem Fall derselben bedienen zu können. Gegeben zu Colmar in der ersten Kammer des souverainen Raths im Elsaß am 29. des Mai 1782.

Collationirt und unterschrieben
Jourdain
mit Handzug.

Anhang

A.

EXTRAIT

des Regiſtres du Conſeil d'Etat du Roi du 21. Aouſt 1779.

Vu par le Roi, etant en ſon Conſeil, l'arret rendu en icelui le 21. Juin 1777. par le quel Sa Majeſté a ordonné, que la requete inſerée au dit arret & preſentée à Sa Majeſte par les Prevots, Echevins, Bourguemaitres & Communautés de Frekenfeld, Langencandel, Niederotterbach, & Wolmersweiler en baſſe Alſace, ſeroit Communiquée au Prince Eveque de Spire, toutes choſes demeurant en Etat, à l'Effet d'y fournir de reponſe dans le Delais preſcrit par le Réglement, pour ce fait, ou a faute de ce faire dans le dit Tems, être par Sa Majeſté ſtatué ſur la demande contenue en la dite requete ce qu'il appartiendroit, la dite demande tendante, à ce qu'il plut à ſa Majeſté ordonner, que les Traités de paix de Munſter, Nimégue & Riswick, L'Edit du Mois de Septembre 1657. & la Transaction du 24. Juillet 1578. ſeroient executés ſelon leur forme & teneur; en conſequence, ſans

EXTRACT

aus dem königlichen Staats-Raths-Protokoll vom 21. Auguſt, 1779.

Demnach der König, in ſeinem Staats-Rath, ſich den in demſelbigen den 21 Junius 1777. ertheilten Arrêt vorlegen laſſen, vermög welchem Se. Majeſtät verordnet, daß die in ſothanem Arrêt enthaltene, durch die Schultheißen, Schöfen, Burgermeiſtere, und Gemeinden Freckenfeld, Langenkandel, Niederotterbach, und Vollmersweiler, im unteren Elſaß überreichte Bittſchrift dem Herrn Fürſt-Biſchofen zu Speier des Endes zu communiciren wäre, daß derſelbe ſich binnen der ordinationsmäſigen Friſt, während welcher alles in würklichem Zuſtand verbleiben ſollte, auf erwähnte Bittſchrift vernehmen zu laſſen hätte, welchem nach, oder in widrigem Fall, Se. Majeſtät auf das in bemelter Bittſchrift aufgeſtellte Petitum verfügen würden, was Rechtens. Erſagtes Petitum dahin zielend: Daß Se. Majeſtät den gänzlichen Vollzug deren zu Münſter, Nimegen, und Riſwick errichteten Friedensſchlüßen, wie auch

des

s'arrêter, ni avoir Egard aux arrets du Conseil Souverain d'Alsace des 1er Septembre 1773. & 11. Juin 1774. qui seroient cassés & annullés, ainsi que tout ce qui s'en etoit ensuivi, & à cet Effet les suppliants relevés, en tant que besoin, de tous laps de tems, faire defenses au Sieur Evêque de Spire & à ses Officiers au Baillage de Lauterbourg d'exiger des reversales conçues en d'autres termes, que ceux portés en la dite Transaction, ni d'y ajouter aucunes clauses nouvelles & insolites, autoriser les suppliants à continuer de jouir du pâturage dans la forêt de Böhnwald depuis la St. Georges 23. Avril, jusqu'à la St. Gall 16. Octobre de chaque année, qu'ils pourront coupper du Bois mort jusqu'à concurrence des besoins de leurs ménages, en continuant suivant leurs offres, le payement des Redevances accoutumées tant en Avaines, qu'en Argent évalués au cours d'Alsace, sauf au dit Sieur Evêque à faire poursuivre les delinquants; la commission expediée sur le dit Arret, l'Exploit de signification du tout des 9 & 12 Aouft 1777 tant au dit Sieur Evêque de Spire aux Domiciles de Son Reçevent & de Son Procureur Fiscal au Bailliage de Lauter-

des Edicts vom Monat September 1657. nicht minder des Vertrags vom 24. Julius 1578. zu verordnen geruhen mögten; daß mithin, ohne Rucksicht auf die bey dem hohen Rath zu Kolmar den 1. September 1773. und 11. Junius 1774. ergangenen Arrêts, als welche ohnerachtet der Zeithero verflossenen Fristzeit, gegen welche sie Supplicanten zu restituiren, samt allem dem, was auf sothane Arrêts erfolget, zernichtet, und als ungültig zu erklären wären; ein folglichen dem Herrn Fürst-Bischofen zu Speier, und dessen Beamten zu Lauterburg verbothen werde, die von ihnen supplicirenden Gemeinden für Holz und Waidgangsgenuß jährlich abzugebende reversalen auf eine andere Art, als in der in bemeltem Vertrag vorgeschriebenen herkommlichen Form, abzufoderen; daß sofort den Supplicanten, den Waidgang im Böhnwald von Georgen Tag 23. April bis Sanct Gallen Tag 16. October alljährlich, so, wie bishero zu genießen, nicht minder das abgestandene Holz, soviel ihnen zu ihrem Hausgebrauch vonnöthen seyn werde, abzuhauen mögte erlaubt, und gestattet werden, worgegen sie supplicirende Gemeinden die gewöhnliche Geding-Gelder, und Habern, nach wie vorhin,

bourg, qu'aux Prevôts, Bourguemaitres & Communauté de Schaid; les dits Arrets du Conseil d'Alsace cidessus dattes, qui entre autres choses portent, qu'il ne compete aux Prevôts, jurés & habitans des Communautés cy devant denommées aucun Droit d'envoyer en Pâture leurs Bestiaux dans la forêt du Böhnwald, leur font défenses en consequence d'envoyer leurs Bestiaux au dit Paturage sous telle peine que de Droit, & pour l'avoir fait, les condamnent aux dommages & Interéts du Sieur Evêque de Spire à donner par Declaration & aux depens, sauf à ce Prélat à se pourvoir devant Son Bailly à Lauterbourg contre ceux des dits habitans, qui ont couppé et enlevé du Bois dans la dite forêt; autre Requête des dites Communautés de Frekenfeld, Minfeld, Langencandel, Niederotterbach, & Wolmersweiller en basse Alsace tendante, à ceque pour les causes et moyens y contenus, il plut à Sa Majesté declarer commun avec les Préposés, Prévots, Echevins, Bourguemaitres, Bourgeois, habitans et Communautés de Schaid et Lauterbourg l'arret, qui interviendroit entr'eux et le Prince Evêque de Spire sur leur Requete inserée dans l'arret de commu-

richtig abzutragen erbietig wären; dem Herrn Fürst-Bischofen zu Speier ohnbenommen, die Frevlere Ordnungsmäsig bestrafen zu lassen. — Die auf sothanen Arrêt ertheilte und expedirte Citationscommission, samt der dem Herrn Fürst-Bischofen zu Speier in der Amtskellerei, und bey dem herrschaftlichen Fisalen zu Lauterburg, wie auch der Gemein Schaid den 9. und den 12. August 1777. von erwähntem Arrêt beschehenen Insinuation. Berührte Arrêts von dem oberen Rath im Elsaß, welche unter anderm enthalten, und erkennen, daß den vorbenamsten Gemeinden des Amts Guttenberg kein Recht zustehe, ihre Viehe Heerden in den Böhnwald zum Waidgang zu treiben, mithin denselben unter gebührender Straf gedachten Waidgang untersagen, und verbieten, sodann eben dieselbe fürs verflossene nicht nur in alle zu beweißende Kosten und Schaden entgegen den Herrn Fürst-Bischofen zu Speyer verweißen, sondern benebst demselben annoch erlauben, diejenige Einwohnere aus den supplicirenden Gemeinden, welche in erwähntem Böhnwald einiges Holz entwendet, bey dem Oberamt Lauterburg zur behörigen Straf vorladen, und ziehen zu lassen. Anderweite Supplic gedachter

Gemein-

niqué cydeſſus visé en caſſation des arrets du Conſeil d'Alſace visés enſuite: caſſer pareillement ceux du Conſeil d'Alſace des 29 Janvier 1772 et 6 Mars 1777. ainſi que tout ce qui s'en eſt enſuivi, comme n'etant que la ſuite et la conséquence de ceux dant les principales Diſpoſitions ſont cydeſſus rapportées; adjuger contre les dits habitants de Lauterbourg et Schaid les concluſions priſes par les ſupplians rélativement aut dit Sieur Evêque, leur faire deffenſes de troubler les ſupplians dans le droit et poſſeſſion de pâturage, de coupe de Bois et autres uſages, dans la forêt du Bœhnwald, et d'y en exerçer aucun en vertu d'actes poſterieurs au Traité ou Transaction du 24 Juillet 1578. à peine de 3000. d'Amende par contravention; condamner les dits habitans de Lauterbourg et de Schaid de rendre et reſtituer aux ſuppliants, ce qu'ils les ont forcé de payer en vertu du dit Arret du 7 Mars, en leurs Dommages et Interêts de privation de Jouiſſance et aux Dépéns; et ou ſa Majeſté feroit difficulté de ſtatuer ainſi des à préſent et ordonneroit, que la prèſente ſeroit Communiquée aux dits habitans de Schaid et Lauterburg pour y répondre dans le delai du

Gemeinden Freckenfeld, Minnfeld, Langenkandel, Niederotterbach, und Vollmersweiler, dahin zielend: daß Se. königliche Majeſtät, aus den in derſelben eingetragenen Beweggründen, geruhen mögten, die auf das in Eingangs angezogenem Communications-Arrêt enthaltene Petitum zu ertheilende Entſcheidung mit den Gemeinden Lauterburg und Schaid gemeinſchäftlich zu erklären, mithin die obenbemelte Kolmarer Arrêts ſowohl gegen nur erſagte Gemeinden Lauterburg und Schaid, als gegen den Herrn Fürſtbiſchoffen zu Speier zu caßiren: auch jene bey hochgedachtem hohen Rath zu Kolmar den 29. Jänner 1772, und den 6 Merz 1777. ergangene Arrêts ſamt allem dem, was darauf erfolgt, als ein bloſer Abhang, und weſentliche Folgerung von jenen, deren die Hauptverfügungen berühret worden, zu caßiren, und zu zernichten; einfolglichen entgegen mehr gehörte Gemeinden Lauterburg und Schaid eben das, was wider den Herrn Fürſtbiſchofen zu Speyer begehret worden, zu erkennen, ſofort oft benamſten Gemeinden zu verbiethen, ſie Supplicanten in ihrem Waid, und reſpective Beholzigungsrecht und Beſitz in dem Böhnwald zu ſtöhren, noch ihrer Seits einiges Recht in gedach-

Reglement, et jointe à l'inſtance avec ledit Sieur Eveque de Spire, ordonner en ce cas, que jusques à ce toutes choſes demeureroient en Etat; la dite Requete ſignée Ragon Avocat des ſuppliants: Requete préſentée par Auguſte Comte de Stirum Evêque et Prince de Spire, tendante à ceque, pour les cauſes et moyens y énoncés, il plut à ſa Majeſté le recevoir, en tant que beſoin, oppoſant à la clauſe, toutes choſes demeurant en Etat, inſerée dans l'Arret de communiqué du 21 Juin 1777. ci devant viſé et l'Interprêtant, permettre au dit Sieur Evêque de ſuivre au Conſeil ſouverain d'Alſace les appels des ſentences renduës contre les délinquants ſurpris dans la dite Forêt du Böhnwald anterieurement au dit Arrêt, ou qui pourroient l'etre ou l'avoir été depuis, la dite Requete ſignée Thereſſe Avocat: autre Requete préſentée par le même tendante a ce que, pour les cauſes et moyens y contenus, il plut à ſa Majeſté debouter les cinq Communautés cy devant nommées de leur demande en caſſation des arrets du Conſeil d'Alſace y enoncés: ordonner que ces arrets ſeroient executés ſelon leur forme et teneur, et condamner les dites Communautés

ter Waldung vermög jüngeren Documenten, und titres, als der Vertrag vom 24. Julius 1578. bey tauſend Thaler Straf auszuüben; ſchon bemelte Gemeinden Lauterburg und Schaid anzuhalten, ihnen ſupplicirenden Gemeinden des Amts Guttenberg alles das zu erſetzen, was ſie vermög ermeltem Arrêt von dem Monat Merz zu bezahlen angehalten worden, und endlichen mehr gedachte Gemeinden Lauterburg und Schaid in die wegen erlittener Verluſtigung ihres Rechtes, den Supplicanten zukommende Entſchädigung ſamt Koſten zu verdammen; im Fall aber Se. Majeſtät nicht geruhen ſollten, ſogleich definitivè zu ſprechen, ſondern die Bittſchrift den Gemeinden Schaid und Lauterburg zur Vernehmlaſſung zu communiciren ſich entſchloſſen, in ſolchem Fall allerhöchſtdieſelbe zu verordnen geruhen mögten, daß alles in ſeinem würklichen Zuſtand bis zur endlichen Entſcheidung ſein Verbleiben haben ſollte. Solche Bittſchrift unterſchrieben, Ragon Advocat der ſupplicantiſchen Gemeinden. Erſtere Vernehmlaſſungsſchrift des Herrn Auguſt, Graf von Stirum, Fürſt-Biſchofen zu Speyer, mit dem Petitum dahin zielend: es geruhen Se. Majeſtät, aus den vorgelegten Beweg-

aux Dépens: la dite Requête ſignée Thereſſe, Avocat et Signifiée à Ragon Avocat des dites Communautés le 12 Mars 1778. Requete des dites Communautés employée pour Réponſe à celles du Sieur Evêque de Spire cy deſſus viſées pour contredits des pieces y relatées, tendante à ce que pour les cauſes y contenues, il plut à ſa Majeſté, ſans avoir Egard aux demandes et concluſions du dit Sieur Evêque de Spire dont il ſeroit debouté, adjuger aux dites Communautés celles priſes par leur Requete inſerée dans l'arret de ſoit communiqué du 21. Juin 1777. et condamner le dit Sieur Evêque en tels Dommages et Interrets qu'il plairoit à ſa Majeſté d'arbitrer et aux depens, la dite Requête ſignée Ragon Avocat et ſignifiée à l'Avocat adverſe le 2 Janvier 1779. Requete du dit Sieur Evêque de Spire en reponſe à celle cy deſſus et tendante à l'adjudication des concluſions par lui priſes en l'Inſtance: Les Titres et piéces produits reſpectivement par les parties joints à leurs Requetes et y enoncés; autre Requete, par la quelle le dit Sieur Evêque et Prince de Spire, pour mettre fin aux procès et conteſtations nés et à naitre au ſujet de l'exercice des Droits

Beweggründen, gedachten Herrn Fürſt-Biſchofen als Opponenten gegen die in dem angezogenen Arrêt vom 21. Junius 1777. enthaltene Clauſul (es verbleibe alles in ſeinem würklichen Zuſtand) auf und anzunehmen, mithin ſothane Clauſul dahin auszulegen, und zu erklären, daß vermög derſelben ſchon bemeltem Herrn Fürſt-Biſchofen ohnbenommen ſeyn ſolle, diejenige Appellationen, welche die in dem Böhnwald betretene Waldfrevlere von denen gegen ſie bey dem Oberamt Lauterburg, ſowohl vor als nach dem ertheilten Communicationis Arrêt de Anno 1777. ergangenen, und annoch ergehen mögenden Straf urtheilen bey dem hohen Rath zu Kolmar eingelegt haben, oder einlegen werden, zu betreiben; ſothane Vorſtellung unterſchrieben Therreſſe Advocat. — Anderweite durch den Herrn Fürſt-Biſchofen zu Speyer übergebene Requete dahin zielend: es geruhen Se. Majeſtät, aus den vorgegangenen Gründen, die vorbenamſte fünf Gemeinden des Amts Guttenberg von ihrem Caſſations Petitum gegen die angelegte Kolmarer Arrêts ſchlechterdings abzuweiſſen, fort zu verordnen, daß mehr erwähnte Arrêts ihrem Innhalt nach zu vollziehen ſeyen; ſothane Requete

d'uſage prétendus et reclamés dans la dite foret du Böhnwald requeroit, qu'il plut à ſa Majeſté agréer le conſentement qu'il donnoit 1mo à ceque les Communautés de Candel, Minfeld, Freckenfeld, Niederotterbach et Wolmersweiler du Baillage de Gouttenberg rentrâſſent dans l'uſage du Paturage dans la dite forêt, pour l'exercer comme elles en avoient joui avant la conteſtation jugée par les arrets du Conſeil ſuperieur d'Alſace des 1 Septembre 1773. et 11. Juin 1774. et actuellement liée et pendante par devant ſa Majeſté en vertu de l'arret du Conſeil du 21 Juin 1777, à la charge par elles d'acquiter les mêmes Redevances et en la maniere pour lors uſitée, auſi que de garantir de la meme maniere tant les dites Redevances, que les Amendes et le prix des Bois de chauffage qui leur ſeroient delivrés ſur la demande et les Etats à fournir par leurs prépoſés. 2do A ceque la ville de Lauterbourg, la Communauté de Schaid et celle de Jockerim du Baillage de la dite ville de Lauterbourg jouiſſent des uſages à elles accordés et adjugés par les Arrets du dit Conſeil ſouverain d'Alſace des 27 Septembre 1739 et 6 Mars 1777 et par les Transactions quete unterſchrieben Therreſſe Advocat, und dem guttenbergiſchen Advocat Ragon inſinuirt den 12. Merz 1778. Fernerweite Bittſchrift dickbenamſter fünf Gemeinden zur Ein- und Widerrede gegen erſt angezogene Vorſtellung des Herrn Fürſtbiſchofen zu Speyer, ſamt Beylagen dahin zielend: es geruhen Se. Majeſtät, aus den vorgelegten Gründen, ohnerachtet nur gehörtes Petitum des Herrn Fürſt-Biſchofen, welches als unſtatthaft zu erklären, jenes, welches in dem Communications-Arrêt vom 21. Junius 1777. enthalten, ihnen ſupplicirenden Gemeinden ſamt Köſten zu zuerkennen, und gedachten Herrn Fürſt-Biſchofen in die durch Se. Majeſtät zu beſtimmende Koſten und Schaden zu verweiſſen; ſolche Replic unterſchrieben Ragon Advocat, und inſinuirt dem gegenſeitigen Sachwalter den 2. Jenner 1779. Anderweite Requete des Herrn Fürſt-Biſchofen gegen erſt angezogenes Petitum der Gemeinden dahin zielend: es geruhen Se. Majeſtät demſelben alle ſeine in inſtantia aufgeſtellte Petita zu zuerkennen. Sämtliche von beederſeitigen Partheyen producirte, und ihren reſpectiven Schriftſätzen beygefügte titres und Documenten. — Neue Vorſtellung des Herrn

fürſt-

de l'année 1745 du 9 Novembre 1755 de 1759 et 16 Mars 1766. mais sans pouvoir repetet contre l'Eveché de Spire, pour raison de leurs Entreprises sur les Cantons les unes des autres, aucune Espece d'indemnité, et à la charge par elles d'acquitter les Redevances usitées et en la maniere ordinaire: 3tio A ce que, non obstant les Arrets du dit Conseil superieur d'Alsace des 22 Mai 1739. 28 Septembre 1757 et 8 Mars 1759. les Communautés de Neeweiler, de Scheibenhard, et de Nieder-Lauterbach jouissent de l'usage de ramasser deux Jours de la semaine le Bois mort gissant par terre, et du paturage depuis la St. Georges jusqu'à la St. Barthelemi, à la charge par elles d'acquitter les Redevances dont elles conviendront avec la chambre des Comptes de Spire et en la maniere usitée vis à vis des autres usagers. 4to A ce que meme la Communaute de Büchelberg et celles de Salmbach et Hazenbühl jouissent des mêmes usages et aux mêmes conditions que celles de Neeweiler, de Scheibenhard, et de Nieder-Lauterbach. A la charge en outre par toutes les Communautes et les habitans usagers dont elles sont composées de se conformer, à peine de déchéance des droits

Fürst-Bischofen zu Speyer, durch welche derselbe, um nicht nur allen bis hieher wegen den Nutzbarkeiten quaestionis in dem Böhnwald entstandenen Strittigkeiten, ein schleuniges und vollkommenes End zu verschaffen, sondern auch denen dießfalls in Hinkunft entstehen dörfenden Schwierigkeiten würksam vorzubiegen, Se. königlichen Majestät vor und angetragen, allerhöchstdieselbe geruhen, sein, des Herrn Fürst-Bischofen Einwilligung dahin anzunehmen, und zu benehmigen. 1mo Daß die Gemeinden Kandel, Minnfeld, Freckenfeld, Niederotterbach, und Vollmersweiler, des Amts Guttenberg, wiederum in den Waldgenuß in dem Böhnwald, so wie sie in demselben, bevor der durch die Kollmarer Arrêts vom 1. September 1773, und 11. Junius 1774. erörterten, würklich vermög Communications Arrêt vom 21. Junius 1777. bey dem königlichen Staats-Rath anhängigen Contestation waren, mit den Bedingnissen eintretten, daß sie die nämliche Recognitionen, wie damals, und in der damals üblichen Weiß abtragen, sodann daß sie auf die nämliche Art, sowohl gedachte Recognitionen, als die zu erkennende Strafen, nicht minder den Preiß des auf ihre jährlich einzureichende Status ihnen ab-

et Benefices des dits uſages, au Réglement foreſtal, qui ſera fait par le dit Evêque et Prince de Spire pour l'adminiſtration et l'exploitation de la dite forêt du Böhnwald, aprés toutes fois, que le dit Reglement aura eté homologué au Conſeil ſouverain d' Alſace, et ſauf en tout les droits de proprieté incommutable, de Seigneurie, de Juriſdiction, d'Adminiſtration et de Chaſſe de l'Eveché de Spire dans toute l'Etendue de la dite forêt commune du paſſé; donner Acte au dit Sieur Eveque des dites declarations, offres, et conſentemens, ce faiſant ordonner que, ſans s'arreter aux dits Arrets et Transactions et ſans préjudice d'Jceux, il ſeroit, ſous l'Autorité du Commiſſaire, qu'il plairoit à Sa Majeſté de nommer à cet Effet, procedé à un Cantonnement general et univerſel de toutes les Communautés uſageres dans la dite forêt; que pour cet Effet il ſeroit par deux Gens experts et connoiſſeurs en fait de forêt et par un Géometre Arpenteur, qui ſeroient nommés et aſſermentés par le dit Commiſſaire, et en préſence de deux Députés pour toutes les dites Communautés uſageres, qui ſeroient tenues de les choiſir et de les fonder de pouvoirs ſuffi-

abgegeben werdenden Bremholzes garantiren, und caviren werden. — 2do. Daß die Stadt Lauterburg, und die Gemeinden Schaid und Jockrim, des Oberamts Lauterburg jene Nutzbarkeiten genießen, welche denſelben durch Arrêts des obern Raths im Elſaß de Datis 17. September 1739. und 6. Merz 1777. ſodann durch die Verträge von dem Jahr 1745. vom 9. November 1755. de Anno 1759. und 16. Merz 1766. geſtattet, und zuerkannt ſind, dergeſtalten jedannnoch, daß dieſelbe gegen das Hochſtift Speier nicht die mindeſte Entſchädigung und Schadloßhaltung, wegen denen auf ihre reſpective Diſtricten zu unternehmende Eingriffe und Schmählerungen, Anſuchen, und verlangen können, ſodann mit der Bedingniß, daß dieſelbe die übliche Recognitionen, und auf die herkommliche Art abzutragen haben. 3tio. Daß, ohnerachtet der Arrêts des hohen königlichen Raths im Elſaß vom 22. Majus 1739. 28. September 1757. und 8. Merz 1759. die Gemeinden Neeweiler, Scheibenhard, und Niederlauterbach die Gutthat genießen, das tod zu Boden liegende Holz zwey Täg in der Woch zu ſammlen, und die rauhe Waid von Georgen bis Bartholomäus zu begehen,

mit

sans, si non, les dits Députés pris et nommés d'office et autorisés par le dit Commissaire, procedé à l'assiette stable et permanente du dit Cantonnement universel, de maniere, qu'en général il soit assigné dans le contour exterieur du Böhnwald à chaque Communauté usagere à sa portée et à sa vuë un Canton ou district limité, mais suffisant et proportionné aux besoins réels de chaque Communauté, rélativement aux Droits ou Benefices des usages de chacune, et eu Egard non seulement à l'Etat actuel, mais encor à l'Etat possible et futur de la dite forêt par la consideration d'une Administration réglée et économique: qu'en particulier dans la fixation des districts de la Ville de Lauterbourg et de la Communauté de Schaid aux deux Extremités, ou leurs Limites se regardent et se rapprochent, il soit observé et ménagé un Canton intermediaire, suffisant et proportionné aux besoins des Communautés de Neeweiler, Scheibenhard et Nieder-Lauterbach, et aux usages dont la concession est consentie en leur faveur par le dit Sieur Evêque Prince de Spire; qu'attendu la degradation totale du District, dans le quel les Communautés de Candel, mit der Bedingniß, daß dieselbe die mit der Finanzkammer des Hochstifts Speier zu überkommende und zu regulirende Recognitionen, und in der gegen die andere Mitgenoßene üblichen Art, bezahlen, und erlegen. 4to. Daß sogar die Gemeinden Büchhelberg., Salmbach, und Halzenbühl die nämliche Wohlthaten, und unter den nämlichen Bedingnissen, wie Neeweiler, Scheibenhard, und Niederlauterbach, genießen mögen. Mit der weiteren und allgemeinen Bedingniß, daß samtliche benamste Gemeinden, und deren Einwohnere sich der allgemeinen Foreſtal-Verordnung, welche durch den Herrn Fürst-Bischofen zu Speyer für die Herstellung, Erhaltung, nnd Verwaltung des Böhnwalds wird errichtet werden, nachdem sothane Verordnung bey dem hohen königlichen Rath zu Kolmar wird homologiret seyn, bey Verlust gedachter Rechten und Wohlthaten, vollkommen fügen, und unterwürfig zeigen sollen. Salvis ohne Ausnahm und Einschränkung aller dem Hochstift Speyer auf den ganzen Böhnwald zustehenden unwidersprechlichen und unveränderlichen Eigenthums, Herrschafts, Gerichtbarkeits, Verwaltungs, Jagd, ꝛc. ꝛc. Rechten, so wie zuvor und ehedessen. Se. königliche

Maje-

Minfeld, Freckenfeld, Niederotterbach et Wolmersweiller ont joui du paturage, et la neceſſité inévitable de la recrüe du dit Diſtrict, le même Diſtrict ſerait par les mêmes Experts mis en défenſes en tant qu'il ſerait reconnu en être beſoin, et qu'il ſerait aſſigné par les mêmes Experts proviſoirement et jusqu'au tems, ou ce diſtrict deviendrait défenſable et aſſés fort par lui même, tels autres Cantons et parties vers les diſtricts de Jockrim et de Schaid, que la dité forêt purrait fournir et ſupporter, ſans prejudice réel de ces deux Communautés, pour le paturage de celles de Candel, Minfeld, Freckenfeld, Niederotterbach et Wolmersweiller; qu'il ſerait pris les mêmes meſures et précautions pour aſſigner dans la dite forêt aux Communautés de Büchelberg, Salmbach et Hazenbühl un Canton a leur portée, le moins dommageable a la dite foret et le moins préjudiciable aux autres Communautés uſageres; que les Limites de chaque Canton ſeraient marquées par des Arbres et Lizieres ou par des foſſés, s'il etait jugé qu'il en fut béſoin, ou que cela fut pratiquable ſans Cauſer de dommage à la dite forêt; qu'il ſerait dreſſé procès ver-

Majeſtät geruhen dem Herrn Fürſt-Biſchofen zu Speyer über alle dieſe Erklärungen, Einwilligungen und Offerten, Urkund zu ertheilen, ſofort zu verordnen, daß, ohnerachtet erſagten ſamtlichen Arrêts und Verträgen, und ohne derſelben Nachtheil, unter der Authorität des, durch Se. Majeſtät zu dem Ende zu ernennenden Commiſſarius, eine allgemeine Cantonnirung, und Eintheilung unter ſammtlichen gedachten genoßenſchaftlichen Gemeinden in dem Böhnwald errichtet werde; daß einfolglichen durch zwey Waldverſtändige Experten, und einen darzu ernannten und beeidigten Feldmeſſer, in Gegenwart zweyer Deputirten erſagten Gemeinden, welche für ſamtliche Gemeinden mit hinlänglicher Vollmacht zu verſehen, oder in Ermanglung deſſen von erſagtem Hr. Commiſſarius aus zu erſehen, und zu bevollmächtigen wären, die beſtändige und unveränderliche Grundveſte ſolcher allgemeinen Cantonnirung und Austheilung dergeſtalten erzielet werde, daß an dem äuſeren Umfang und Ranſe des Böhnwalds einer jeden genoßenſchaftlichen Gemeinde an ihrer Anlage und Ausſicht ein Canton und begränzter, doch ihrer, nur aber reellen und würklichen Nothdurft, in

An-

bal tant de l'assiete ou Situation que de la mesure exacte et des Limites par tenans et aboutissans a chaque district du Cantonnement; que ce procès verbal, après avoir été signé des Experts, du Géometre et du Commissaire, serait déposé au Greffe du Baillage de Lauterbourg, depot judiciaire de la Matrise de l'Evêché de Spire, ou les parties pourraient moyennant salaires s'en faire déliver des Expeditions, et sauf à elles à se procurer à leurs frais un Plan Geometrique du dit Cantonnement en tout ou en partie; faire défenses à toutes les Communautés usageres et à tous et un chacun des habitans d'Icelles, de sortir ou laisser sortir leurs Troupeaux soit en particuliers ou par Troupes ou bandes de leurs Districts, réconnus suffisans et proportionnés de la maniere cy dessus, sous peines dans les premiers cas de privation des usages pour les Communautés délinquantes en corps, sans que cette peine puisse être reputée comminatoire et dans les autres cas sous les peines de droit, meme de punition extraordinaire pour récidives multipliées et suivant l'Exigence des cas; ordonner que pour le Jugement des Delits tant passés

Anbetracht deren einer jeden zukommenden Rechten, oder gestatteten Wohlthaten, verhältnißmäßig, angemessener, und in Rucksicht nicht nur auf den würklichen, sondern auch auf den zukünftigen, und, in Erwägung einer ökonomischen Verwaltung, möglichen Zustand des Waldes, proportionirter District zugemessen, und ausgesteckt werde; das insbesondere bey der Bestimmung deren, der Stadt Lauterburg und der Gemeind Schaid zuzuschreibenden Cantonen, an den beeden einander ansehenden und sich annahenden Gränzen, ein hinlänglicher Mittelraum ausersehen, und erwürket werde, welcher den Gebürfnissen der Gemeinden Neuweiler, Scheibenhard, und Niederlauterbach, und deren derselben durch den Herrn Fürst-Bischofen zu Speyer zugewilligten Nutzbarkeiten angemessen seye; daß in Ansehung der vollkommenen Degradation jenes Districts, in welchem die Gemeinden Kandel, Minnfeld, Freckenfeld, Niederrotterbach, und Vollmersweiler den Waidgang gehabt, und in Anbetracht der unvermeidlichen Nothdurft solchen District einzuhängen, und herzustellen, eben derselbige durch die erwehnte Waldverständige Experten, in so weit es vonnöthen seyn wird, solle geschlos-

et non jugés, soit en premiére Instance, soit en cause d'appel, à l'avenir il serait procédé en premiére Instance au Baillage de Lauterbourg, et en cas d'appel au Conseil souverain d'Alsace en la maniére la plus sommaire et la moins despendieuse pour les sujets délinquants; qu'a cet effet les dits Appels seraient jugés par trois Conseillers du dit Conseil, qui seraient à ce Commis et delegués par le premier Président sur les Conclusions d'un substitut du Procureur général, et sur la simple production des sentences, dont est appel et d'un précis contenant les prétendues causes ou moyens d'appel, en sorte, que les appels actuels pendans, et accumules seraient jugés dans l'année, aux offres faites par le dit Sieur Evesque et Prince de Spire, pour le soulagement des délinquants et Communautés, de Recevoir les Amendes des Delits, passés et Commis jusqu'au Jour de l'arrêt à intervenir, dans tels termes, qu'il plairait à sa Majesté de fixer; Evoquer en consequence tous les procès mûs jusqu'a ce Jour pour raison des usages dont il s'agit et qui sont pendans et indecis au Conseil souverain d'Alsace, ensemble tout ce qui s'en est ensuivi, et

sen, und bis zu seiner Herstellung verbothen, hingegen gedachten Gemeinden zwischen den Jockrimer und Schaider Districten ein hinlänglicher, doch nach der Lage des Waldes möglicher, und erstbemelten Gemeinden Schaid und Jockrim, in soviel thunlich, unnachtheiliger District provisorie hingegeben, und ausgesteckt werden, daß die nämliche dem Wald unschädliche, und andern Gemeinden unnachtheilige Vorkehrungen zu treffen seyen, um den Gemeinden Büchelberg, Salmbach, und Hazenbühl die nöthige Cantonen nach ihrer Anlage zu verschaffen; daß die Gränzen eines jeden Cantons oder Districts mit Scheidbäumen, Gräben, wenn es ohne Schaden des Waldes für nöthig und thunlich erachtet werde, oder mit anderen sicheren Begränzungen solle umgeben, und geschlossen werden; daß ein richtiges Protokoll sowohl über die bestehende Bestimmung, als über die Lage und Maaß, wie auch über die begränzende An- und Gegenstöße eines jeden Cantons solle geführet werden, daß sothanes Protokoll, nachdem dasselbige durch die Experten sowohl, als von dem Geometre, und dem Herrn Commissarius were unterschrieben seyn, in der Amtschreiberey des Oberamts

Lauter-

auroit pu s'ensuivre, ordonner, qu'au moyen de tout ce que dessus, les dits procès et contestations demeureront eteints et assouppis, imposer sur ce silence aux parties respectives, ordonner en outre, que les frais du Cantonnement universel seraient reglés, moderés et repartis entre l'Eveché de Spire et les communautés usagerés par le dit Commissaire dans l'ordre des proportions, que fourniroit celui du dit Cantonnement, la dite Requete signée Theresse Avocat.

Autre Requete du dit Sieur Eveque et Prince de Spire tendante à ce, que pour les causes et moyens y énoncés, il plut a sa Majesté donner acte de la Transaction passée sous la médiation et l'autorité du Sieur Intendant d'Alsace le 9 Avril 1779 entre le suppliant par son Deputé & les Communautés du bas Bailliage de Goutenberg aussi par leurs Deputés, en présence et de l'avis de leur Bailly, ce faisant approuver et ratifier la dite Transaction pour être perpetuellement executée suivant sa forme et teneur; approuver également et confirmer l'ordonnance rendue par le dit Sieur Intendant le 14 Avril suivant pour être exécutée jusqu'a la perfection du Cantonnement

Lauterburg, allwo die gerichtliche Forestal Repositur des Hochstifts Speyer sich befindet, solle deponirt werden, womit die interessirte Partheyen sich um die Gebühr die erforderliche Expeditionen verschaffen können, gedachten Partheyen ohnbenommen, sich einen geometrischen Riß im ganzen, oder zum theil, auf ihre Kosten anzuschaffen; daß sämtlichen genossenschaftlichen Gemeinden und einem jeden Einwohner derselben verbothen werde, weder gemeinschaftlich, und mit ihren Viehe Heerden, noch einzelweis oder mit besondern Stücken, aus den ihnen als verhältnißmäßig hinlänglich zugemessenen Cantonen zu tretten, bey Straf in den ersteren Fällen, gegen die insgesamt delinquirende Gemeinden, der Verlustigung ihrer respective zukommenden Rechten und erlangten Wohlthaten, ohne daß solche Straf bloß als comminatorisch möge angesehen werden, in den andern Fällen bey Straf der Rechten, und sogar nach erheischendem Fall, besonders bey wiederholten Uebertrettungen, unter ausserordentlicher, auch Leibesstrafe; daß die Freyertheidigung sowohl für das Ruckständige als Zukünftige bey dem Oberamt Lauterburg in Hinkunft so, wie vorhin, in Appellatorio aber bey dem obern Rath

de la dite forêt de Böhnwald; faisant droit sur les Conclusions prises à ce sujet par le suppliant dans la Requete cy dessus visée et y ajoutant ordonner, que sur la Totalité et au Centre de la dite forêt il serait préalablement prélevé un quart de réserve pour l'usage exclusif de l'Evesché de Spire, à l'Effet de quoi elle serait toisée et arpentée, et il en serait dressé un Plan avec les observations requises sur l'Etat de la dite forêt par un Geométre Arpenteur, qui serait nommé et asserementé par le Commissaire deputé pour faire l'assiette du dit Cantonement; que dans chaque Canton il serait pareillement établi un quart de réserve tant pour l'usage du proprietaire, que pour suppléer aux parties qui seraient épuisées par les Jouissances des usagers et à mesure qu'elles le seraient; que la distribution des Cantons aux differentes Communautés se ferait rélativement au nombre des feux qui les composent et des Bestiaux qu'elles entretiennent, sans avoir Egard aux Abus, qui auraient pû, par succession de Tems ou autrement, s'introduire dans leurs usages; qu'en cas de Difficulté entre elles sur la distribution et fixation des Cantons rélativement im Elsaß auf die kürzeste und wenigst Kostspielige Art vorgenommen werde; daß zu solchem Ende sämmtliche Appellationen durch drey Herrn Räthe bey hochgedachtem königlichen Rath, welche durch den ersten Herrn Präsidenten dazu mögten committirt werden, und auf die Conclusionen eines der Herrn Substituten des Herrn General Procurators, nicht minder auf eine einfache Production der Appellirten urtheilen, und eines kurzen Vortrags der Appellationsgründen, dergestalten mögten erörteret, und entschieden werden, daß die gegenwärtig anhängige, und aufgehäufte Appellationen Binnen einer Jahresfrist ihre Endschaft erreichen könnten, wogegen der Herr Fürst-Bischof zu Speyer zur Erleichterung der Frevleren sowohl, als der Gemeinden sich anerboten, die für die begangene Frevel bis auf den Tag des zu ergehenden Arrêts, fallende Strafen in jenen Terminen, welche Se. Majestät zu bestimmen geruhen werden, zu empfangen; welchem allem nach allerhöchst gedachte Se. Majestät geruhen mögten, sämtliche bis anhero wegen der Nutzbarkeiten quaestionis, bey dem obern Rath im Elsaß obwaltende, und annoch unerörterte gerichtliche Handlungen, samt allen deren würklichen und möglichen Folgen,

ment à leur plus ou moins valuë, il ſerait par deux Experts au fait des forêts, qui ſeraient nommés et aſſermentés par ledit Commiſſaire, procedé en préſence des Deputés des parties à la Viſite et Verification des dits Cantons et ſur leur Rapport ſtatué par le dit Commiſſaire ce qu'il appartiendrait; et pour mettre des à préſent, comme pour toujours, le dit Sieur Eveque et Prince de Spire à couvert des inconveniens, que produiſent le concours et la contrariété des uſages des quelques unes des Communautés, ordonner, qu'aucune d'elles ne pourrait outre paſſer le Canton qui lui ſerait aſſigné, et ce non obſtant les Arrets particuliers des 17. Septembre 1739. 6 Mars 1777. 17 Septembre et 2 Decembre 1778. en faveur de la Ville de Lauterbourg et de la Communauté de Schaidt, leſquels ſeraient et demeureraient comme non avenus quant à ce, decharger le ſuppliant de toute indemnité en cas d'Entrepriſe des Communautés ſur leurs Cantons reſpectifs; ſauf en tout les Droits de proprieté incommutable, de Juriſdiction, d'Adminiſtration, de Chaſſe, de Glandée de l'Eveché de Spire ſur la dite forêt, et à la Charge par

gen, auf und an ſich zu berufen, ſofort zu verordnen, daß mittelſt allem dem, was hiervor- und angetragen, gedachte rechtliche Händel abgethun, und zernichtet, ein folglichen ſamtlichen beederſeitigen Partheyen ein ewiges Stillſchweigen über dieſelbige auferlegt werden ſolle. Schlüßlichen geruhen Se. Majeſtät zu befehlen, daß die Koſten der allgemeinen Cantonnirung durch erſagten Herrn Commiſſarius, zwiſchen dem Hochſtift Speyer, und den genoßenſchaftlichen Gemeinden, in jenem Verhältniß, und in der Proportion, welche das Verhältniß, und die Ordnung der Cantonirung ſelbſt an Handen geben werden, ſolle gemäſiget, regulivet, und ausgetheilet werden. Solche Vorſtellung unterſchrieben Therreſſe Advocat.

Anderweite Vorſtellung des Herrn Fürſt-Biſchofen zu Speier dahin zielend: es geruhen Se. Majeſtät, aus den unterliegenden Beweggründen, über den, den 9. April 1779. unter der Vermittelung und Bekräftigung des Herrn Intendanten im Elſaß, zwiſchen ſein des Herrn Fürſt-Biſchofen Deputirten, und den Gemeinden des Unteramts Guttenberg durch ihre Deputirte, in

les Communautés uſageres de ſe conformer au Réglement foreſtal, que le ſuppliant établirait, aprés quil ſerait homologué au Conſeil ſouverain d'Alſace; ordonner au Sieur Intendant et Commiſſaire départi en la dite Province de tenir la main à l'Execution de l'Arrêt a intervenir, lequel ſerait lû, publié et affiché par tout ou beſoin ſerait, ſans qu'il fut beſoin, d'autre ſignification, et éxécuté non obſtant toutes oppoſitions, dont, ſi aucunes intervenaient, Sa Majeſté ſe réſerverait la connaiſſance, la dite Requete ſignée Thereſſe Avocat: Vu pareillement les pieces jointes tant à la dite Requete, qu'a celle cydeſſus viſée, et notamment la Tranſaction paſſée le 9 Avril 1779. Entre le Prince Evêque de Spire, et les Communautés du Bailliage de Gouttenberg, ainſi que l'ordonnance du 14 du même mois renduë par le dit Sieur Intendant et Commiſſaire départi en Alſace, *oüi le Rapport, tout conſideré, Sa Majeſté etant en ſon Conſeil* a approuvé et confirmé, approuve et confirmé tant la Tranſaction paſſée entre le dit Sieur Eveque et Prince de Spire et les Communautés de Candel, Minfeld, Freckenfeld, Gegenwart, und auf Anrathen ihres Amtmanns, geſchloßenen Vertrag, Urkund zu ertheilen, einfolglichen ſothanen Vertrag zu approbiren, und zu ratificiren, um auf ewige Zeiten ſeinem Innhalt nach vollzogen zu werden, desgleichen die durch erſagten Herrn Intendanten den 14. des nämlichen Monats April ertheilte proviſoriſche Ordnung zu confirmiren, um ihrem Innhalt nach bis zur vollſtändigen Execution Cantonirung quaeſtionis vollzogen zu werden einfolglichen ſowohl auf das, in der kaum angezogenen bevorſtehenden Requete enthaltene, als auf gegenwärtiges anderweitiges Petitum rechtſprechend zu verordnen, daß auf den ganzen Innhalt und Umfang des Böhnwalds, gegen deſſen Mitte, ein Quart zum ausſchließlichen ewigen Genuß des Hochſtifts Speyer zum voraus erhoben, und ausgeſteckt werde, zu welchem Ende mehr gehörter Böhnwald ſolle abgemeſſen, und durch einen darzu von dem königlichen Herrn Commiſſarius zu ernennenden, und zu beeidigenden Geometrie in einen, mit allen nöthigen, und den Zuſtand des Waldes vorſtellenden Anmerkungen zu verſehenden Plan vollbracht werden; daß in einem jeden beſondern gemeinſchaftlichen Canton

gleich

Niederotterbach et Wolmersweiller du Baillage de Gouttenberg, que l'ordonnance rendue par le dit Sieur Intendant et Commissaire départi en Alsace, le tout en datte des 9 et 14 Avril dernier, veut et entend, que les dites Transaction et ordonnance soient executées selon leur forme et teneur; donne acte au dit Sieur Eveque et Prince de Spire de ses consentemens et offres portés en ses deux Requetes cy dessus visées en faveur des Communautés riveraines de la forêt de Böhnwald dénommées et designées dans les dites Requêtes *aux charges, clauses et conditions y enoncées*; en consequence ordonne, que par le dit Sieur Intendant et Commissaire départi en Alsace, il sera incessament procedé à un cantonnement universel de toutes les dites Communautés usageres dans la dite forêt de Böhnwald *de la maniere et ainsi qu'il est proposé et requis par le dit Sieur Eveque et Prince de Spire dans ses dites Requetes*; permet au dit Sieur Intendant de subdéléguer, qui bon lui semblera, pour le représenter aux operations du dit Cantonnement, qui exigeraient sa présence, et aux quelles il ne pourrait assister

gleichfalls ein Quart solle eingehängt, und vorbehalten werden, womit sowohl der ausschließliche rechtliche Genuß des EigenthumsHerrn versichert, als der Ersatz sämtlicher erschöpften Theilen zum Nutzen und Vortheil der genoßenschaftlichen Gemeinden, nach Maaßgab der Erforderniſſen und Bedürfnissen, verschaft, und befördert werde; daß die Austheilung der Cantonen an die verschiedene genoßenschaftliche Gemeinden auf die Anzahl der Feuer der Haushaltungen, die sie in sich haben, und deren Stuck Viehe, welche sie unterhalten, ohne Rucksicht auf die Mißbräuche, welche durch die Länge und Folge der Zeiten, oder auf eine andere Art, sich in ihre Nutznießungen haben einschleichen können, solle geschehen, und vorgenommen werden; daß im Fall einiger Schwierigkeit zwischen gedachten Gemeinden, über die Austheilung und Bestimmung der Cantonen, rucksichtlich auf den gröſeren oder geringeren Werth derselben, gedachte Cantonen durch zwey Waldverständige von dem Herrn Commissarius hierzu anzuersehende und zu beeidigende Experten sollen beaugenscheiniget, und auf deren Rapport die Zwistigkeiten durch mehr gedachten Herrn Commissarius

en perſonne: fait Défenſes à toutes les dites Communautes uſageres ꝛt a tous, et chacun des habitans d'Joelles de ſortir en Commun ou autrement de leurs Cantons reconnus ſuffiſans et proportionnés, de les outre paſſer, et de conduire et faire paître leurs Beſtiaux ſur d'autres Cantons, que ceux qui leurs ſeront diſtribués et aſſignés, le tout ſous les peines de droit, d'amende envers le Seigneur et d'Indemnité envers les parties leſées, même de punition extraordinaire pour récidives multipliées, et ſuivant l'Exigence des cas, et ce non obſtent les Arrets particuliers du Conſeil ſouverain d' Alſace des 17. Septembre 1739. 6. Mars 1777. 17. Septembre et 2 Decembre 1778. rendus en faveur de la Ville de Lauterbourg, et de la Communauté de Schaid, que Sa Majeſté a declaré et declare comme non avenus quant à ce, déchargé en conſequence le dit Sieur Eveque & Prince de Spire de toute Indemnité en cas de contravention à ces défenſes et d'Entrepriſes de la part des dites communautés ſur leurs Cantons reſpectifs, veut et ordonne que toutes inſtances, procès et conteſtations nés juſqu'a ce Jour pour raiſon des uſages

nach Beſchaffenheit der Umſtänden, zwiſchen denen ſtreitenden Gemeinden entſchieden, und erörteret werden; damit aber der Herr Fürſt-Biſchof zu Speyer für nun und allzeit jenen verſchiedenen Gattungen Ungemachs enthoben werde, welche die Concurrenz und reſpective der Widerſpruch der Nutzbarkeiten einiger unter mehr gehörten Gemeinden bishero verurſacht haben, ſo geruhen Se. Majeſtät zu verordnen, daß keine von oftbemelten Gemeinden den ihr angewieſenen Canton übertretten könne, und zwar ohnerachtet der beſonderen Arrêts de dtis. 17. September 1739. 6. Merz 1777. 17. September und 2. December 1778. welche zu Gunſten der Stadt Lauterburg, und der Gemeind Schaid ergangen, und welche, *quoad hoc*, als null und nichtig zu erklären, und anzuſehen wären, mithin den Herrn Fürſt-Biſchofen zu Speyer von aller Entſchädigung- und Schadloßhaltung, im Fall des Eingrifs einer Gemeind gegen die andere auf ihre reſpective gegenſeitige Cantonen, vollkommen zu entladen. Salvis ohne Ausnahm und Einſchränkung aller dem Hochſtift Speier auf den ganzen Böhnwald zuſtehenden unwiderſprechlichen und unveränderlichen Eigenthums, Herrſchafts, Gerichts-

ges, dont il fagit, et qui ſont pendants et indécis ſoit au Conſeil de Sa Majeſté, ſoit en Son Conſeil Souverain d'Alſace demeurent éteints et aſſoupis, impoſant à cet Effet ſilence ſur iceux aux parties reſpectives; enjoint au dit Sieur Intendant et Commiſſaire départi en Alſace de tenir la main, en ce qui le concerne, à l'Execution du préſent Arrêt, qui ſera publié et affiché dans les deux Langues par tout, en beſoin ſera, ſans qu'il ſoit beſoin d'autre ſignification, et exécuté non obſtant toutes oppoſitions, dont, ſi aucunes interviennent, Sa Majeſté s'eſt reſervé et à Son Conſeil la connoiſſance qu'elle interdit à toutes ſes cours et autres juges, ſauf en entre autres choſes le Droit de ſa Majeſté et l'autrui en toutes, et ſeront ſur le préſent Arrêt toutes Lettres patentes neceſſaires expediées. Fait au Conſeil d'Etat du Roi, Sa Majeſté y étant, tenu à Verſailles le 21. Août 1779. ſigné le Prince de *Montbarrey*.

Le 23. Decembre 1779. ſignifié et laiſſée Copie de l'Arrêt du Conſeil cy deſſus, aux fins y contenues, à Me.

barkeits, Verwaltungs, Jagd- Aeckerrichs ꝛc. Rechten, ſo wie zuvor, und ehedeſſen; und mit der weiteren und allgemeinen Bedingniß, daß ſamtliche benamſte Gemeinden, und deren Einwohnere ſich der allgemeinen Foreſtal - Verordnung, welche durch den Herrn Fürſt - Biſchofen zu Speyer für die Herſtellung, Erhaltung, und Verwaltung des Böhnwalds wird errichtet werden, nachdem ſothane Verordnung bey dem hohen königlichen Rath zu Kolmar wird homologiret ſeyn, vollkommen fügen, und unterwürfig zeigen ſollen. Schlüßlichen geruhen Se. Majeſtät dem Herrn Intendanten in der Provinz Elſaß aufzugeben, die Vollziehung des zu ergehenden Arrêts Hand zu haben, welcher Arrêt ſolle verleſen, und publicirt, und aller Orten wo es nöthig ſeyn wird, ohne daß eine weitere Signification deſſelben erforderlich ſeye, angeſchlagen, auch ohnerachtet aller Oppoſitionen, über welche, wenn ſich einige ereignen ſollten Se. Majeſtät ſich die Kenntniß vorzubehalten geruhen mögten, vollzogen werden. Solche Requete unterſchrieben Therreſſe Advocat. Demnach auch Se. Majeſtät, die ſothanen beeden letzteren Vorſtellungen beygefügte piècen, ſonderheitlich den, zwiſchen dem Herrn

Rigon Avocat des parties en Son Domicile parlant à Son Clerc par nous Huissier ordinaire du Roi en ses Conseils. Signé *Desestre*.

Fürſtbiſchofen zu Speyer, und den Gemeinden des Amts Guttenberg, unterm 9. April 1779. getroffenen Vertrag, ſodann die durch den Herrn Intendanten in der Provinz Elſaß den 14. des nämlichen Monats ertheilte Ordonanz eingeſehen, nach angehörtem Vortrag, und alles wohl erwogen, ſo haben Se. Majeſtät, in allerhöchſt deroſelben Staats-Rath, begnehmigt und beſtättiget, begnehmigen und beſtättigen ſowohl den zwiſchen dem Herrn Fürſt-Biſchofen zu Speyer, und den Gemeinden Kandel, Minuſeld, Freckenfeld, Niederotterbach, und Vollmersweiler, des Amts Guttenberg, den neunten April letzthin errichteten Vertrag, als die durch den Herrn Intendanten im Elſaß den vierzehenden gedachten Monats ertheilte Ordonanz, wollen und befehlen Se. Majeſtät, daß erſagte Vertrag und Ordonanz ihrem Innhalt nach vollzogen werden. — Allerhöchſt Dieſelbe geben ſolchemnach dem Herrn Fürſt-Biſchofen zu Speyer Urkund über die, von demſelben zu Gunſten deren, den Böhnwald umgränzenden, in deſſen Vorſtellungen begriffenen, und benannten Gemeinden, eben berührte, hievor angezogene Vorſtellungen, gethane Entwolligungen, und Offerten,

unter

unter denen in schon erwähnten Vorstellungen ausgedruckten, und vorbehaltenen Lästen, Clausulen, und Bedingnissen; es befehlen einfolglichen Se. Majestät, daß alsobald durch den Herrn Intendanten, und allerhöchst deroselben General-Commissarius im Elsaß eine allgemein Cantonirung samtlicher gedachter genossenschaftlichen Gemeinden in dem Böhnwald: so und auf die nämliche Art, wie es der Herr Fürst-Bischof zu Speyer in seinen angezogenen Requaten, und petitis vorgeschlagen, und angesucht, erzielet und errichtet werde 9). Se. Majestät erlauben allerhöchst Deroselben Herrn Intendanten, einen Subdelegatum bey jenen Verrichtungen gedachter Cantonirung, allwo dessen Gegenwart erfoderlich, zu ernennen, und sich durch denselben vorstellen zu lassen; verbiethen Se. Majestät allen ersagten genossenschaftlichen Gemeinden, und allen Einwohnern derenselben, aus ihren für verhältnismäßig-hinlänglich anerkannten Cantonen zu tretten, dieselbige zu überschreiten, und ihre Viehheerden auf andere Cantonen, als auf diejenige, welche ihnen werden zugeschrieben, und zugemessen seyn, zu führen; alles bey Straf der Rechten, bey herrschäftlicher Straf, und bey Straf der Entschädigung gegen die verletzte

9) Diese Aufhebung der Gemeinheit und Eintheilung in gewiße unabänderliche Cantons oder Districte, ist das einige hinreichende Mittel einen solchen Wald wieder in Ordnung zu bringen; und wann mit derselben zugleich eine systematische Eintheilung der Schläge angeordnet wird, so ist es das gröste Meisterstück; das man von einem Forst-Gelehrten und Forst-Oekonom fordern kann. Es scheint man habe bey denen Cantonirungen, dieses Letztere zu einer entfernten Absicht gehabt; ob sie aber bereits bewirkt worden, kann ich nicht sagen. Viel Klugheit steckt in dem ganzen Vorschlag zu diesem Gesetz; es hebt nicht nur die alte Streitigkeiten auf, sondern beugt auch neuen Irrungen vor, die so leicht entstehen, wann es einmal durch ein paar Generationen hindurch zur Gewohnheit geworden Processe zu führen.

D. H.

letzte Theile, sogar bey ausserordentlicher und Leibesstrafe in wiederholten Fällen, und nach Beschaffenheit der Dingen; ohngeachtet der besondern Arrêts des hohen Raths im Elsaß vom siebenzehenden September ein tausend siebenhundert neun und dreyßig, sechsten Merz ein tausend siebenhundert sieben und siebenzig, siebenzehenden September, und zweyten Dezember ein tausend sieben hundert acht und siebenzig, welche zu Gunsten der Stadt Lauterburg, und der Gemeind Schaid ergangen, und welche Se. Majestät, als nicht ergangen, und unkräftig, in gegenwärtigem Betref und Verstand erkläret haben und erklären; Allerhöchst dieselbe entladen einfolglichen den Herrn Fürst-Bischofen zu Speyer von aller Entschädigung und Schadloshaltung, im Fall der Uebertretung sothanen Verbothe und Eingrifs, oder Unternehmung einer Gemeind über die andere, auf ihre gegenseitige Cantonen; Se. Majestät wollen und befehlen, daß alle Instanzen, Proceß und Rechtshändel, welche bis auf den heutigen Tag wegen denen in Frage befangenen Nutzbarkeiten entstanden, und sowohl bey allerhöchst derselben Staats- als bey dem obern Rath im Elsaß, hangend sind, abgethan, und erloschen seyn, und verbleiben sollen; zu welchem Ende den beederseitigen Partheyen ein ewiges Stillschweigen über gedachte Streitigkeiten auferlegt wird. Es befehlen solchemnach Se. Majestät dem Herrn Intendanten und General Commissarius im Elsaß, den Vollzug des gegenwärtigen Arrêts, in soweit solcher denselben betrifft, Hand zu haben, welcher Arrêt aller Orten, wo es nöthig seyn wird, und ohne daß desfalls eine andere Insinuation erfoderlich, in beeden Sprachen solle verlesen, kundgemacht, und angeschlagen werden, welcher Arrêt auch übrigens soll vollzogen werden, ungeachtet aller Einwendungen, und Oppositionen; sollten aber dannoch sich deren einige hervorthun, so behalten Se. Majestät sich und allerhöchstdersselben hohem Staats-Rath die Untersuchung und Erkenntniß bevor, und untersagen solche allen dero Hofgerichten und andern Richtern; mit Vorbehalt unter andern, der Rechten Ser. Majestät, und des dritteren, und sollen über gegenwärtigen Arrêt alle nöthige lettres patentes expedirt, und ausgeliefert werden. — Gegeben im königlichen Staats-Rath, gehalten zu Versailles, in Se. Majestät allerhöchsten Gegenwart, den ein und zwanzigsten August ein tausend

sieben-

siebenhundert neun und siebenzig. Unterschrieben le Prince de Montbarrey. Insimirt dem gegenseitigen guttenbergischen Gemeinds Advocaten Ragon, den drey und zwanzigsten Dezember ein tausend sieben hundert neun und siebenzig.

Louis par la Grace de Dieu Roi de France et de Navarre à notre amé et féal Conseiller en nos Conseils, Maitres des Requêtes honoraire de notre Hôtel, Intendant et Commissaire départi pour l'éxécution de nos ordres dans notre Province d'Alsace Salut. Par Arrêt ce jourd'hui rendu en notre Conseil d'Etat, Nous y étant, Nous avons confirmé la Transaction passée entre notre très cher et très amé Cousin le Prince Evêque de Spire et les Communautés de Candel, Minfeld, Freckenfeld, Niderotterbach et Wolmersweiler, et ordonné qu'il soit assigné dans la forêt du Böhnwald à chacune des Communautés, qui ont des Droits d'usage en icelle, un Canton limité, mais proportioné a ses besoins; le tout ainsi qu'il est plus au long porté au dit Arrêt: Et voulant qu'il soit exécuté selon sa forme et teneur. *A ces causes* Nous Vous mandons et ordonnons que conformément au dit Arrêt, dont

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, König in Frankreich, und Navarra, entbieten Unserm lieben getreuen Rath, Requetenmeister unsers Hôtels, Intendanten und General Commissarius in Unserer Provinz Elsaß, unsern Gruß. Durch Arrêt, so wir unterm heutigem datum in dem, in unserer Gegenwart gehaltenen Staats-Rath ertheilt haben, wir den zwischen unserm lieben getreuen Vettern, dem Fürst-Bischofen zu Speyer, und den Gemeinden Kandel, Minfeld, Freckenfeld, Niederotterbach, und Vollmersweiler, errichteten Vertrag bestättiget, und verordnet, daß in der Waldung, der Böhnwald genannt, einer jeden deren Gemeinden, welche ein Nutzbarkeitsrecht in gedachtem Böhnwald haben, ein eingeschränkter, ihren Bedürfnissen aber angemessener Canton, solle angewiesen werden; alles nach Innhalt dessen, wie es ersagter Arrêt des mehreren und breiteren enthält, und, da wir wollen, daß gedachter Arrêt seinem ganzen Innhalt nach vollzogen werde,

so

l'expédition eſt ci-attachée ſous le contreſeel de notre chancellerie, vous ayez à vous employer et tenir la main à ſa pleine et entiere exécution. Commandons à notre Huiſſier ou Sergent premier requis de ſignifier le dit Arrêt à tous qu'il appartiendra à ce qu'ils n'en prétendent cauſe d'ignorance, et de faire au ſurplus pour la pleine et entiere execution, et de tout ce que vous ordonnerés en conſéquence, tous Exploits, Significations et autres actes requis et néceſſaires ſans, pour ce, demander autre congé ni permiſſion.

Car tel eſt notre plaiſir.

Donné à Verſailles le Vingt unieme jour d'Aout l'an de grace mil ſept cent ſoixante dix neuf et de notre régne le ſixieme. Signé

LOUIS

Et plus bas

Par le Roi

Le Prince de Montbarrey.

(L. S.) (L. S.)

ſo tragen wir euch aus bewegenden Urſachen auf, und befehlen, daß gemäß mehr geſagtem Arrêt, deſſen Expedition hier unter dem Gegenſiegel unſerer Kanzley angeheftet iſt, ihr euch verwendet, um die gänzliche und vollkommene Erfüllung ſothanen Arrêt zu beförderen, und Hand zu haben. Wir befehlen ſolchemnach unſerem königlichen Huiſſier, welcher dazu wird requiriret werden, oftgedachten Arrêt allen jenen zu inſinuiren, die derſelbe angehet, damit ſie ſich mit der Unwiſſenheit nicht entſchuldigen mögen, und übrigens alle Exploits, Significationen, und andere Gerichts-Acten, welche ihr demſelben zur vollkommenen Execution quaeſtionis, als nothwendig, und erforderlich, vorſchreiben, und anbefehlen werdet, ohne anderweite Erlaubnuß einzuholen, Ordnungsmäßig zu richten, und zu bewerkſtelligen.

Dann dieſes iſt unſer Befehl.

Gegeben zu Verſailles den ein und zwanzigſten Tag, des Monats Auguſts, in dem Sechs-und-Siebenzigſten Jahr, ein tauſend ſieben hundert neun und ſiebenzig, und in dem ſechſten Jahr unſerer Regierung. Unterſchrieben.

LOUIS

Und tiefer,

Aus Befehl des Königs.

Le Prince de Montbarrey.

(L. S.) (L. S.)

Antoine

Antoine de Chaumont de la Galaiziere, Chevalier, Comte de Chaumont-sur Moselle, Marquis de Bayon, Seigneur de Roville et autres Lieux, Conseiller du Roy en tous ses Conseils, Maitre des Requêtes honoraire de Son Hôtel, Intendant de Justice, Police et Finances en Alsace.

Vu le present Arrêt, portant, qu'il sera procédé à un cantonnement universel de toutes les Communautés usagéres dans la forêt de Böhnwald *de la maniere et ainsi qu'il a été proposé et Requis par M. l'Evêque de Spire*, et la Commission expediée sur icelui & à nous adressée, ensemble la Requête à nous présentée par le Sr. Stupffel pour et nom de M. l'Evêque Prince de Spire.

Nous Intendant d'Alsace susdit ordonnons, que le dit Arrêt sera suivi et exécuté selon la forme et teneur, et à cet Effet publié et affiché dans les deux Langues par tout, ou besoin sera, la quelle publication tiendra lieu de signification, ordonnons en conséquence, que

Antoine de Chaumont de la Galaiziere, Chevalier, Comte de Chaumont-sur Moselle, Marquis de Bayon, Seigneur de Roville et autres Lieux, Conseiller de Roy en tous ses Conseils, Maitre des Requêtes honoraire de Son Hôtel, Intendant de Justice, Police et Finances en Alsace.

Nach ersehenem gegenwärtigen Arrêt, welcher eine allgemeine Cantonirung aller genossenschaftlichen Gemeinden in dem Böhnwald, so, und eben auf die Art und Weiße, wie es der Herr Fürst Bischof zu Speyer vorgeschlagen, und verlangt haben, verordnet, samt der, über sothanen Arrêt erpedirten, und an uns gehenden königlichen Commission, und der Requete, so uns der Herr Hof-Rath Stupfel, im Namen des Herrn Fürst Bischofen Speyer, übergeben; Befehlen

Wir obenbesagter Intendant im Elsaß, und verordnen, daß gedachter Arrêt seinem Innhalt nach solle befolget und vollzogen werden, zu welchem Ende derselbe in beeden Sprachen kund zu machen,

und

par le Sieur Charpentier, Inſpecteur principal des Ponts et Chauſſées de la baſſe Alſace, il ſera dreſſé un plan de la dite forêt du Böhnwald, et qu'enſuite les députés et repréſentans des Communautés uſagéres dans la dite forêt et denommées aut dit Arret, ſeront tenus de s'aſſembler dans la Ville de Lauterbourg, ou il leur ſera par le Sieur Sadoul notre Subdélégué à Weiſſenbourg que nous avons Commis et Commettons à cet effet et par le dit Sieur Stupffel député de M. l' Evêque Prince de Spire, donné communication du dit plan, pour être accepté, au nom des dittes Communautés, ce faiſant être par eux fourni des Etats exacts tant du nombre des feux des dittes Communautés que du nombre des Beſtiaux de chaque eſpéce qui appartiennent aux habitans, et être enſuite par eux fourni telles autres Déclarations et propoſé telles obſervations que bon leur ſemblera tant ſur le dit plan que ſur le projet du Cantonnement général à faire, relativement au nombre des habitans des dittes Communautés et à celui de leurs troupeaux, des quelles obſervations et Déclarations il ſera dreſſé procés verbal en preſence des Parties; ordonnons und allen Orten, wo es nöthig ſeyn wird, anzuſchlagen iſt, und ſolle ſothane Kundmachung für die Signification deſſelben dienen; Wir befehlen ſolchemnach, daß durch den Herrn Charpentier, Haupt-Inſpector der Straßen, und Brücken im hem untern Elſaß, ein Plan über gedachten Böhnwald ſolle gefertiget werden; daß demnach die Deputirte, und Vorſtehere der in dem Arrêt benannten genoſſenſchaftlichen Gemeinden ſich in der Stadt Lauterburg verſammlen ſollen, allwo denenſelben erwähnter Plan durch den Herrn Sadoul, unſern Subdelégué zu Weißenburg, welchen wir hierzu ernennt haben und ernennen, und durch ersagten Herrn Hof-Rath Stupfel, als Deputirten des Herrn Fürſt-Biſchofen zu Speher ſolle communicirt, und vorgelegt werden, womit ſie denſelben im Namen ihrer Gemeinden erkennen, und annehmen können, zu welchem Ende gedachte Deputirte und Gemeinds Vorſtehere nicht ge ſtatus ſowohl über die Feuer und Haushaltungen, die die genoßenſchaftlichen Gemeinden ausmachen, als über die Anzahl des Milch und Zugviehes, ſo den Einwohnern gedachter Gemeinden zugehören, zu übergeben haben; es mögen auch ſchon gehörte Deputirte und Gemeinds Vorſtehere ihre Erklärungen

nons pareillement que les Deputés et Repréſentans des dites Communautés uſagéres ſeront tenus de procéder conjointement avec le Député de M. l'Evêque Prince de Spire, au Reglement des redevances qui pourront être duës pour raiſon des dits uſages, ainſi qu'à la liquidation des objets réſervés par la transaction paſſée le dix neuvieme Avril 1779 entre le dit Prince Evêque et les cinq Communautés dependantes du Bailliage de Gouttenberg, et confirmée par le dit Arrêt; pour ſur le tout à nous rapporté être par nous procédé définitivement au Cantonnement univerſel ordonné par le dit Arrêt et conformement à ſes Diſpoſitions, Fait à Strasbourg le 20. Janvier 1780.

Signé

De la Galaiziere.

klärungen und Anmerkungen nach Gutdünken, ſowohl über gedachten Plan, als über den Entwurf der allgemeinen Cantonirung, ruckſichtlich auf die Anzahl der Einwohnerſchaft, und deren Viehheerden gedachter Gemeinden, ſogleich thuen, und überreichen, und es ſolle in Gegenwart der Partheyen ein Proces Verbal über ſolche Anmerkungen und Erklärungen errichtet werden. Wir befehlen gleichfalls und verordnen, daß durch die Deputirte und Vorſteher mehr gehörter Gemeinden mit dem Deputirten des Herrn Fürſt-Biſchofen zu Speyer die, für die Nutzbarkeiten quaeſtionis zu reguliren-de Recognitionen, und Schuldigkeiten zu beſtimmen und feſt zu ſetzen, nicht minder, daß die Liquidation deren, in dem zwiſchen dem Herrn Fürſt-Biſchofen zu Speyer, und den fünf Gemeinden des Amts Guttenberg, den neunten April ein tauſent ſieben hundert neun und ſiebenzig, beſchloßenen, und durch den Arrêt quaeſtionis beſtättigten Vertrag vorbehaltenen Gegenſtänden vorzunehmen ſeye; wollen, daß uns alles dieſes ſolle vorgelegt werden, um definitive über das ganze Cantonirungsweſen, gemäß den Verfügungen oft ersagten Arrêts, zu erkennen, und zu ſprechen, was Rechtens. Gegeben zu Straßburg

den zwanzigſten Jänner, ein tauſend ſiebenhundert achtzig. Unterſchrieben

De la Galaiziere.

Antoine de Chaumont de la Galaiziere, Chevalier, Comte de Chaumont ſur Moſelle, Marquis de Bayon, Seigneur de Roville et autres Lieux, Conſeiller du Roy en tous ſes Conſeils, Maitre des Requetes honoraire de ſon Hôtel, Intendant de Iuſtice, Police, et Finances en Alſace.

Vu l'Arrêt du Conſeil du vingt un Aouſt mil ſept cent ſoixante dix neuf, portant qu'il ſera procedé à un Cantonnement univerſel de toutes les Communautés Uſageres dans la Foret du Böhnwald, et qu'il ſera aſſigné à chacune un Canton limité, mais proportioné à ſes beſoins; la Commiſſion expédiée ſur le dt. Arrêt et à Nous addreſſée; Notre Ordonnance du vingt Janvier mil ſept cent quatre vingt, par la quelle Nous avans ordonné, que le dt. Arrêt ſerait ſuivi et exécuté ſelon ſa Forme et Teneur, et qu'en Conſequence il ſerait par le Sieur Charpentier inſpecteur principal des Ponts et Chauſſées dreſſé un Plan de la dite Forêt, dont les Deputés des dites Communautés prendraient Com-

Demnach Wir Uns vorlegen laſſen, und eingeſehen den königlichen Staats-Raths-Arrêt vom ein und zwanzigſten Auguſt ein tauſend, ſieben hundert neun und ſiebenzig, welcher verordnet, daß eine allgemeine Kantonirung aller genoßenſchaftlichen Gemeinden in der Waldung, der Böhnwald genannt, vorgenommen, und einer ieden Gemeind ein beſchränkter, ihrer Nothdurft verhältnißmäſig angemeſſener, Canton zugemießen werden ſolle; die desfalls auf ſothanen Arrêt verfertigte, und an Uns geſtellte, königliche Kommiſſion; Unſere Ordonanz vom zwanzigſten Jäner ein tauſend, ſieben hundert, achtzig, vermög welcher Wir verordnet, daß gedachter Staats-Raths Arrêt ſeinem Innhalt nach zu nach, zu befolgen und zu vollziehen,

munication, pour être par eux accepté au Nom d'Icelles, et que les dits Députés fourniraient des Etats exacts tant du Nombre des feux de chacune que de Celui des Bestiaux de chaque Espece appartenants aux habitans, et qu'ils proposeraient ensuite telles observations que bon leur semblerait tant sur le dit Plan que sur le dit projet du Cantonnement general à faire relativement au Nombre des dits habitants et à Celui de leurs Troupeaux; Les Procès Verbaux d'affiches et publications des dits Arrêt et Ordonnance faites dans les Communautés Usageres dependantes du Baillage de Lauterbourg, les neuf, onze, quatorze, quinze et seize Mars dernier, les déliberations prises en Consequence par les dites Communautés les onze et quinze Mars, dix, onze, douze, et dixneuf Avril dernier, et les Etats des feux et Bestiaux appartenants aux habitants des memes Communautés; les Procès Verbaux d'Affiches et Publications des dits Arrêt et Ordonnance faites dans les Communautés Usageres dependantes du Baillage de Guttenberg les onze et douze Mars; les Deliberations des dites Communautés des douze et treize du meme Mois, les Etats des feux des dites

ziehen, einfolglichen durch den Herrn Charpentier, Hauptinspector der Straßen und Brücken, ein Plan über berührten Böhnwald zu verfertigen wäre, von welchem die Deputirten bemelter genoßenschaftlichen Gemeinden die behörige Communication des Endes zu nehmen hätten, womit dieselbe erwähnten Plan im Namen ihrer Gemeinden anerkennen und annehmen, nicht weniger richtige Status sowohl über die Feuer- und Haushaltungen einer jeden berührten Gemeinden, als über die Anzahl des Milch und Zugviehes, so den Einwohnern gedachter Gemeinden zugehören, einlieferen, sodann ihre Erklärungen und Anmerkungen nach Gutbefinden, sowohl über gedachten Plan, als über den Entwurf der allgemeinen Kantonnirung, ruckfichtlich auf die Anzahl der Einwohnerschaft, und deren Viehe Heerden ersagter Gemeinden machen und überreichen sollten. Die Procès verbaux vom neunten, eilften, vierzehenten, fünfzehenten, und sechszehenten Merz lezthin, vermög welchen bemelte Arrêt und Ordonanz in den genoßenschaftlichen Gemeinden des Oberamts Lauterburg behörig publicirt und angeschlagen worden. Die in Befolg sothaner vorgeschriebenen Kundmachungen, den eilften und fünfzehenten Merz

Communautés et Ceux des Bestiaux appartenants aux habitants; Le procés Verbal dressé le quinze du dit Mois de Mars contenant des Explications et Eclaircissements sur la Transaction passée entre le Deputé de M. l'Evêque Prince de Spire et les Deputés des Communautés du dt. Balliage de Guttenberg le neuf Avril mil sept cent soixante dixneuf; l'Etat des Rédevances à payer par les mêmes Communautés suivant la dite Transaction et le dit procés Verbal; la Liquidation des Amandes encouruës par les habitants des Communautes du dit Balliage de Guttenberg, pour raison des Délits par eux commis dans la dite Foret du Böhnwald, commencée le dixsept Mars dernier et arretée le vingt quatre Avril suivant; autre procès verbal de Liquidation des Arrérages en Avaines à acquitter par les dites Communautés suivant l'Article deux de la dite Transaction, et pour leur Jouissance provisoire en l'Année mil sept cent soixante dix neuf, le dit Procés verbal du vingt deux Avril; les Procés verbaux contenants les Consentements des Ville et Communauté de Lautrebourg et des Communautés de Schaid et de Iockgrim, à l'Execution des dits

und den zehenten, eilften, zwölften, und neunzehenten Aprils, auch letzthin, durch berührte Lauterburger Oberamts Gemeinden abgehaltene Deliberationen. Die von gedachten Gemeinden übergebene Status über die Feuer, Haußhaltungen, und Anzahl Viehes, so den Einwohnern derselben zugehören. Die procés Verbeaux vom eilften und zwölften ersagten Monats Merz, vermög welchen schon gehörte Arrêt und Ordonanz in den fünf genossenschaftlichen Gemeinden des Oberamts Guttenberg vorgeschriebener maßen publicirt, und angeschlagen worden. Die von gedachten Guttenberger Oberamts Gemeinden den zwölften und dreyzehenden des nemlichen Monats abgehaltene Deliberationen, samt den über die Anzahl der Haushaltungen sowohl, als des den Guttenberger genoßenschaftlichen Einwohneren gehörigen waidbaren Viehes überreichten Verzeichnissen. Den, den fünfzehenten schon erwähnten Monats-Merz, errichteten Procés verbal, vermög welchem der zwischen dem Deputirten des Herrn Fürst-Bischofen zu Speyer, und den Deputirten der Gemeinden des Oberamts Guttenberg den neunten April ein tausend, siebey hundert neun und siebenzig, errichtete Vertrag vollkom-

men

Arrêt et Ordonance, les dits procés verbaux en dates des huit, dix et onze Avril; les Conventions faites avec les Communautés de Scheibenhard, Salmbach, Hazenbühl, Büchelberg, Neeweiller, Niederlauterbach et Rheinzabern pour raison des Réconnissances à acquitter par elles, les dites Conventions en dates des onze, douze, dixsept et vingt Avril; Le procès verbal de la présentation faite, le vingt du dit Mois, aux Communautés Usageres dans la dite Forêt du Böhnwald, du plan dressé par le Sieur Charpentier; Vû pareillement le Procès verbal du dit Jour vingt Avril, mis au bas du dit plan, contenant Réconnoissance et acceptation d'Icelui, et le projet du Cantonnement présenté avec le dit plan et également accepté, *tout considéré*:

Nous Intendant d'Alsace sus dit, avons approuvé et confirmé, approuvons et confirmons les procès verbaux Cy dessus rappellés, savoir, celui du quince Mars dernier dressé en interprétation de la Transaction passée le neuf Avril mil sept cent soixante dix neuf, entre M. le Prince Eveque de Spire et les Communautés du Balmen erläutert, und in allen seinen Artikeln zur Vorbeugung hinkünftiger Irrungen ausgelegt worden, samt dem Status der Recognitionen, welche die mehr gehörte Guttenberger Gemeinden in Gefolg ersagten Vertrags und nur erwähnten Executions-Receßes in Hinkunft jährlich abzutragen haben. Die, den siebenzehenten oft berührten Monats Merz angefangene, und den vier und zwanzigsten April darauf hin geendigte liquidation der Strafen, welche die Einwohnere erösterten Guttenberger Gemeinden, für die im Böhnwald begangene Freolen, zu erlegen haben. Die den zwey und zwanzigsten ersagten Monats April über den, durch die Guttenberger Oberamts Gemeinden, vermög dem zweyten Artikel kaum berührten Vertrags, und für die in dem Jahr ein tausend siebenhundert, neun und siebenzig gaudierte provisorische Nutznießung, abzutragenden Waldhabern vorgenommene, und beschlossene liquidation. Die Procés verbeaux vom Achten, zehenten und eilften April jüngsthin, vermög welchen die Stadt und Gemeind Lauterburg, sodann die Gemeinden Schaid- und Jockgrim ihre erforderliche und vollständige Einwilligung zur vorgeschriebenen Vollziehung mehr belobter Arrêt und

liage de Guttenberg ; ceux des huit, dix et onze Avril, contenant le Consentement des Ville et Communautés de Lautrebourg, Schaid, et Jockgrim à l'execution de l'arrêt du Conseil du vingt un Aoust mil sept cent soixante dix neuf et de l'ordonnance par Nous rendüe le vingt Janvier mil sept cent quatr vingt, ensemble les Conventions faites et Arretées pour la Fixation et Liquidation des Réconnoissances entre le Deputé du dit Prince Eveque et ceux des Communautés de Candel, Minfeld, Freckenfeld, Niederotterbach, Wolmersweiler, Lautrebourg, Schaid, Jockgrim, Scheibenhard, Salmbach, Niederlauterbach, Hazenbühl, Büchelberg, Neeweiler, et Rheinzabern des huit, dix, onze, douze, dix sept, et vingt Avril, pour être les dits Actes suivis et executés selon leur forme et teneur ; en conséquence, et sans Nous arrêter aux Declarations et demande faites par les Deputés de la ville et Communauté de Lautrebourg et contenues au procès verbal du vingt Avril dernier, ni aux Declarations des autres Communautés qui ont adheré à la même demande, et sans avoir égard aux réserves faites par la Communauté de Scheibenhard, et en Conséquence Ordonnons que la dite Communauté de Scheibenhard sera tenuë de se conformer à l'execution de la susdite Ordonnance du vingt Janvier mil sept cent quatr vingt, et aux

quence de l'acceptation faite par toutes les dites Communautés Usageres, par le procés Verbal du vingt Avril, tant du plan de la Forêt du Böhnwald dressé par le Sieur Charpentier, que du projet de Cantonnement proposé, ordonnons, que le dit Cantonnement, tel qu'il a été figuré sur le plan et accepté par les dites Communautés, sera fait & executé sur les Lieux par le dit Sieur Charpentier que nous avons commis à cet Effet, et qu'en conséquence il sera planté le Nombre de pierres bornes, qui sera jugé necessaire pour séparer les differents Cantons, sur les quelles pierres seront gravées les Lettres C. et U. Initiales des mots — *Canton Usager*, ensemble la Lettre initiale du Nom de la Communauté à l'usage de la quelle le Canton sera affecté, en le millesime 1780, du quel ornement le dit Sieur Charpentier dressera Procés verbal; et dans le Cas, qu'il survviendroit des Contestations entre quelques Communautés rélativement à l'assiette de leurs Cantons respectifs, après la Séparation du quart de réserve, qui doit être prélevé au profit de l'Evechè de Spire, Ordonnons qu'il en sera fait mention dans le dit Procés verbal,

leythin zur Erläuterung des den neunten April ein tausend siebenhundert neun und siebenzig errichteten Vertrags, zwischen dem Herrn Fürst-Bischofen zu Speyer, und den Gemeinden des Oberamts Guttenberg befaßt und beschlossen worden; jene vom achten, zehenten, und eilften April, welche die Vereinigung der Stadt, und der Gemeinden Lauterburg, Schaid, und Jockgrim, in die würkliche Vollziehung des königlichen Staats-Raths-Arrêt vom ein und zwanzigsten August ein tausend siebenhundert, neun und siebenzig, und Unserer Ordonanz vom zwanzigsten Jäner ein tausend, sieben hundert achtzig, enthalten; nicht minder sämtliche Conventionen, so zwischen dem Deputirten des Herrn Fürst-Bischofen zu Speyer, und den Deputirten der Gemeinden Kandel, Minnfeld, Freckenfeld, Niederotterbach, Vollmersweiler, Lauterburg, Schaid, Jockgrim, Scheibenhard, Salmbach, Niederlauterbach, Hazenbühl, Büchelberg, Neeweiler, und Rheinzabern, welche die sämtliche Recognitionen, so die gedachte Gemeinden in die Hinkunft abzutragen haben, bestimmen, festsetzen, und liquidiren, den achten, zehenten, eilften, zwölften, siebenzehenten, und zwanzigsten April

pour sur Icelui à Nous rapporté, être par Nous statué définitivement ce qu'au Cas il appartiendra. Fait à Strasbourg le onze May mil sept cent quatre vingt.

Signé

De la Galaiziere.

sind aufgerichtet und beschlossen worden, durchaus begnehmiget, und bestättiget, wie wir dieselbe anmit zu dem Ende begnehmigen und bestättigen, damit solche Urkunden ihrem vollkommenen Innhalt nach befolget und vollzogen werden. In Gefolg wessen, und ohne Uns an jene Erklärungen, und an jenes Petitum zu halten, welche die Deputirte der Stadt und Commun Lauterburg, in dem allgemeinen Procès verbal vom zwanzigsten April letzthin, aufgestellet, ohnerachtet auch der Erklärungen, und Anmerkungen der anderen Gemeinden, in soweit dieselbe dem Lauterburger Petitum beygetretten sind; ohnerachtet gleichfalls der durch die Gemeind Scheibenhard gemachten Reservationen; und anerwogen der durch sämtliche genossenschaftliche Gemeinden in gedachtem gemeinschaftlichen Procès verbal vom zwanzigsten April beschehenen Acceptation, sowohl des über den Böhnwald durch den Herrn Charpentier gefertigten Plans, als des vorgetragenen und vorgelegten Cantonnirungs-Projects befehlen und verordnen Wir anmit: daß gedachtes Cantonnement, so wie dasselbige auf dem Plan vorgestellet, und von den Gemeinden angenommen worden, durch schon benamsten Herrn Charpentier, welchen wir dazu com-

committiret haben, würklichen auf dem Platz in dem Böhnwald realisiret, und vollzogen, daß einfolglichen jene Anzahl Scheidsteinen, welche zur hinlänglichen Unterscheidung der verschiedenen Cantonen wird erforderlich, und nothwendig erachtet werden, und welche Steine mit den Buchstaben C: und: als initial Buchstaben der Indicativwörter: *Canton Usager*, sodann mit dem Anfangsbuchstaben des Namens jener Gemeinde, welcher der umsteinte Canton gewiedmet wird, und endlichen mit der Jahrzahl 1780. zu bezeichnen, und zu behauen sind, sollen gesetzet werden, über welche Steinsetzung gedachter Herr Charpentier den gehörigen Procès verbal zu errichten hat; und im Fall sich einige Differenzien zwischen etwelchen Gemeinden über die Lage ihrer Kantonen, demnach die Absönderung des quart de Reserve für das Hochstift Speyer zum voraus wird beschehen seyn, sich ereignen sollten, so befehlen Wir, daß die gehörige Meldung davon in gedachtem Procès verbal geschehe, um über dieselbe, demnach sie uns werden vorgelegt worden seyn, definitivé zu sprechen, was Rechtens. Gegeben zu Strasburg den eilften Majus ein tausend, sieben hundert, achtzig.

Unterschrieben

De la Galaiziere.

Lettres Patentes adressées au Conseil Souverain d'Alsace, qui, confirmant une Transaction entre M. l'Eveque Prince de Spire et cinq Communautés dépendantes du Bailliage de Guttenberg, défendent à la Totalité des Communautés, qui ont des Droits d'usage dans la Forêt du Bœhnwald, d'exercer les dits Droits ailleurs que dans les cantons de cette Forêt qui leur auront été assignés par M. l'Intendant d'Alsace.

Louis par la grace de Dieu Roi de France, et de Navarre, à nos amés et feaux Conseillers les Gens tenant

Wir Ludwig von Gottes Gnaden König in Frankreich und Navarra, entbieten unserm lieben getreuen Räthen und

notre Conseil Souverain d'Alsace, Salut. Notre très chere et très amé Cusin l'Eveque Prince de Spire nous à fait exposer, que la Forêt de Böhnwald située en basse Alsace et appartenante a son Siege environne ou avoisine differentes Communautés que celles de Büchelberg; de Salmbach, de Hazenhühl, de Neeweiller, de Scheibenhard, et de Niederlauterbach n'y pouvaient prétendre aucuns Droits d'usage, droits qui consistent dans ce Canton, á pouvoir, moyennant certaines Redevances, non seulement y envoyer paître les Bestiaux depuis la St. George jusqu'u à la St. Barthelemi, mais encore y ramasser chaque Semaine, pendant deux Jours, le Bois mort tombé par Terre. Que deux Arrêts, que vous avés rendus, l'un le premier Septembre mil sept cent soixante treize, l'autre l'onze Juin suivant, y avaient intredit l'Exercice des mêmes Droits aux Communautés de Candel, Minnfeld, Freckenfeld, Wolmersweiler, et nieder Otterbach dépendantes du Bailliage de Gouttenberg, et que celles-ci s'etant pourvuës en Cassation contre ces deux Arrets, l'instance engagée à ce Sujet en notre Conseil d'Etat entre elles & l'Exposant etait en-

Leuten unseres souverainen Raths im Elsaß unsern Gruß. Unser lieber getreuer Vetter der Fürstbischof zu Speyer hat uns vortragen lassen, daß die in dem unteren Elsaß gelegene und seinem Hochstift zugehörige Waldung, der Böhnwald genannt, von verschiedenen Gemeinden umgeben, und umringt seye. Daß die Gemeinden Büchelberg, Salmbach, Hazenhühl, Neeweiler, Scheibenhard, und Niederlauterbach, keine genossenschafts-Rechten, welche darinn bestehen, daß die genossenschaftliche Gemeinden, mittelst sicheren Recognitionen, nicht nur die rauhe Waid mit ihrem Zug und Milch Viehr von Georgius bis Barthoiomäus genießen, sondern auch zwey Täg in der Woche, das tod zu Boden liegende Holz sammlen mögen, von Rechtswegen in gedachtem Böhnwald behaupten dörfen. Daß zwey Arrêts, welche ihr den ersten September, ein tausend sieben hundert, drey und siebenzig, und den eilten Junius ein tausend sieben hundert, vier und siebenzig, habt ergehen laßen, den Gemeinden Kandel, Minnfeld, Freckenfeld, Vollmersweiler, und Niederotterbach, des Oberamts Guttenberg, die Ausübung sothaner Nutzbarkeiten untersagt haben, und daß sothane Gemeinden, um die Cassation gedachter

sore indecise, lorsque les parties, connoissant mieux leurs veritables Interets, avaient crû dévoir transiger par un Acte passé à Strasbourg le neuf Avril de l'année derniere, Acte, qui assure aux dites Communautés la Faculté qui leur etait contestée, et à l'Eveché les Redevances duës pour cette Faculté. Que la Ville de Lautersbourg et les Communautés de Jockgrim et de Schaid avaient été maintenües dans les mêmes Droits d'usage en la dite Fôret, savoir, la premiere par un Arret que vous avés rendu le dix sept Septembre mil sept cent trente neuf, la seconde par une Transaction du neuf Octobre mil sept cent cinquant cinq, & la troisiéme par d'autres Transactions des années mil sept cent quarante cinq, mil sept cent cinquante neuf, et mil sept cent soixante six. Que les Titres particuliers à la Ville de Lauterbourg et à la Communauté de Schaid avaient mis entre elles cette difference, que la Ville pouvait exercer son droit dans toute l'Etendüe de la Forêt, tandis que l'Exercice de celui de la Communauté etait borné à un Canton limité, mais dont la jouissance exclusive lui appartenait. Que cette jouissance exclusive, absolu-

dachter zwey Arrêts bey unserm königlichen Staats Rath, allerunterthänigst angestanden haben. Daß währender litis pendenz solchen Cassations-Processes, die beyderseitige Partheyen ihr mutuelles Interesse besser eingesehen, und den neunten April des vorigen Jahrs in der Stadt Straßburg einen Vertrag errichtet haben, welcher eines Theils den Guttenberger Oberamts Gemeinden, das denenselben bestrittene gewesene Genossenschafts Recht restituiret, anderen Theils aber dem Hochstift Speyer, die für solche Nutzung gebührende Recognition versicheret hat. Daß hingegen die Stadt Lautersburg, vermög einem von euch den siebenzehenten September ein tausend, siebenhundert, neun und dreyßig, ertheilten Arrêt, die Gemeind Jockgrim, Kraft einem zwischen ihr und dem Hochstift-Speier den neunten Octyber ein tausend, sieben hundert fünf und funfzig, gemachten Vergleich, und die Gemeind Schaid zufolg dergleichen, in den Jahren ein tausend, sieben hundert, fünf und vierzig, ein tausend, sieben hundert neun und fünfzig, und ein tausend, sieben hundert sechs und sechzig errichteten Verträgen, bey gedachten Genossenschafts- und Nutzbarkeits-Rechten seyn behalten, und gehandhabet werden. Daß

die

ment incompatible avec le Droit illimité assuré à la Ville de Lauterbourg; était une Source intarrissable de Procés entre celleci et la Communauté de Schaid, Procès, dans lesquels toutes deux ne manquaient jamais d'angager l'Eveché de Spire par les demandes en indemnité et en Garantie qu'elles formaient contre lui. Que, dans cet Etat des choses, l'exposant a Consenti; que les mêmes Droits d'usage de la dite Forêt fussent exercés uniformément par toutes les differentes Communautés dont il s'agit, sans distinction entre celles qui ne peuvent les prétendre. Qu'en nous suppliant, tant de lui donner Acte de ce consentement, que de confirmer la Transaction passée entre lui et les Communautés de Candel, Minfeld, Freckenfeld, Wolmersweiler et Niederotterbach, il a demandé en outre, que, pour prix des Sacrifices qu'il faisait, nous voulussions bien ordonner, qu'il fût assigné à chaque Communauté usagere un Canton à sa portée et proportionné à ses besoins, mais limité, et régler, que dans le Cas, ou les Communautés entreprendraient sur les Cantons les unes des autres, l'Eveché de Spire ne fût tenu d'aucune indemnité en-

die besondere Titres und Urkunden der Stadt Lauterburg, und der Gemeind Schaid diesen Unterschied zwischen dieselbe setzen, daß die Stadt ihr Benutzungs-Recht in dem ganzen Umfang des Böhnwalds ausüben konnte, hingegen die Ausübung des Schaider Rechts in einem bestimmten District eingeschränkt und eingeschlossen ware, in welchem District aber derselben eine ausschlüßliche Nutznießung zustunde. Daß diese ausschlüßliche Nutznießung, mit dem unbeschränkten, der Stadt Lauterburg zugesicherten Recht vollkommen unvereinbarlich, mithin zwischen dieser und der Gemeind Schaid eine unerschöpfliche Quelle immerwährenden Processen, in welche das Hochstift Speier allzeit durch die beederseitige Garantie und Indemnisations-Klagen gezogen, und verwickelt worden, gewesen seye. Daß, bey solcher Lage der Dingen, er Fürstbischof zu Speier eingewilliget habe, daß gedachte Nutzbarkeiten, durch samtliche erwehnte verschiedene Gemeinden, ohne Unterscheid derenselben, welche kein Recht behaupten können, sollten gleichförmig ausgeübt, und benutzet werden. Weßwegen derselbe allerunterthänigst gebetten, Wir geruhen nicht nur sothane Einwilligung zu genehmigen, sondern auch den

zwischen

vers les parties léſées. Que nous avons conſideré, qu'un pareil Arrangement, très avantageux à la pluspart des dites Communautés, ne ferait nul tort réela a aucune, pas même à celle de Lauterbourg. Qu'en Effet les Bornes neceſſaires, quil mettrait au droit illimité de cette Ville, ne diminueraient en rien ſa Jouiſſance, puiſque cette Jouiſſance ne pouvait avoir pour meſure que ſes beſoins, beſoins, aux quels ſerait proportionée l'Etenduüe du Diſtrict, qui lui ſerait aſſigné, qu'en conſequence, nous ayons par Arrêt cejourd'hui rendu en nôtre Conſeil d'Etat, nous y étant, prononcé ſur ces objets conformément à ſa demande. Que nous avons ordonné par cet Arrêt, que toutes Lettres patentes neceſſaires ſeraient expédiées ſur icelui, et qu'ainſi l'Expoſant eſperait, que nous ne ferions aucune Difficulté de les lui accorder. A quoi ayant égard, et voulant Favorablement traiter notre dit Couſin et les Communautés cy deſſus dénomées, à ces Cauſes et autres à ce nous mouvant, de l'avis de notre Conſeil, qui a vû la Tranſaction paſſée à Straſbourg le neuf Avril mil ſept cent ſoixante dix neuf, entre notre dit Couſin et les dites

zwiſchen Ihm, und den Gemeinden Kandel, Nimsfeld, Freckenfeld, Vollmersweiler, und Niederotterbach, errichteten Vertrag zu beſtätigen; weiters dahin antragend, daß zur Belohnung deren in gedachter Einwilligung ſich befindenden Opfer, Wir allergnädigſt geruhen zu verordnen, daß einer jeden Gemeind ein eingeſchränkter, ihrer Nothdurft verhältnißmäſig - angemeſſener, Canton nach ihrer Anlage mögte zu und angewieſen werden, ſodann zu verfügen, und zu befehlen, daß, in dem Fall, wo die Gemeinden gegeneinander, und über ihre gegenſeitige Cantonen Eingrif thun ſollten, das Hochſtift Speyer von aller Schadloshaltung gegen die verletzte Theile entlediget, und als frey gehalten werden ſolle. Daß Wir in Erwegung gezogen, welcher geſtalten eine ſolche Einrichtung, nicht nur für den gröſten Theil gedachter Gemeinden ſehr vortheilhaft wäre, ſondern daß dieſelbige keiner Gemeind ins beſondere, nicht einmal der Stadt Lauterburg, ein wahres Gravamen zufügen würde, weilen in der That die nothwendige Schranken, welche gedachte Einrichtung dem unbeſchränkten Recht erwehnter Stadt ſetzte, die Benuzigung ſolcher Stadt in nichts vermindern würde, geſtalten ſolche Benuzigung kein

e-

Communautés de Candel, Minfeld, Freckenfeld, Wolmerſweiller et Nieder Otterbach, enſemblé le dit Arrêt de notre dit Conſeil de ce Jourd'hui, le tout cy attaché ſous le Contreſcel de notre Chancellerie, et de notre Grace ſpeciale, pleine puiſſance et autorité Royale, nous avons, conformément au dit Arrêt, approuvé et confirmé et par ces préſentes Signées de notre main, nous approuvons et confirmons la dite Tranſaction, que nous voulons être executée ſelon ſa Forme et Teneur. Donnons acte à l'Expoſant du Conſentement par lui donné, a ce que les Communautés de Büchelberg, Salmbach, Hazenbühl, Neeweiler, Scheibenhard et Niederlauterbach jouiſſent dans la dit Forêt de Böhnwald des mêmes Droits d'uſage que les autres Communautés, c'eſt à dire, de la Faculté d'y envoyer pâitre leurs Troupeaux depuis la St. George jusqu'a la St. Barthelemi et d'y ramaſſer chaque Semaine pendant deux Jours le bois mort tombé par terre, a la charge par les dites ſix Communautés de payer les Redévances, dont elles conviendront avec la Chambre des Finances de l'Eveché de Spire, et cela, de la maniére dont elles ſont

anderes Maaß als jenes der Bedürfniß haben könnte, und ſolcher Bedürfniß durch die verhältnißmäßig angemeſſene Größe, des derſelben anzuweiſenden Diſtricts, geſteueret würde. Daß wir in Gefolg ſothaner Erwägungen, durch den in unſerm Staats-Rath unterm heutigen Datum in unſerer Gegenwart ergangenen Arrêt über gedachte Gegenſtände, nach ſein des Supplicanten Begehren, geſprochen haben, daß Wir durch erſagten Arrêt verordnet, daß alle nöthige Lettres patentes über denſelben ſollen expediert, und ausgeliefert werden, und er Supplicant dahero hofe, daß Wir keinen Anſtand nehmen werden, denſelben unſere gedachte Lettres patentes allergnädigſt zu ertheilen. Da wir nun auf ſolche Vorſtellung Achtung haben, und erwähnten unſern Vettern, nicht minder die oben benanniſte Gemeinden, allergnädigſt behandeln wollen, ſo haben Wir aus angeregten und andern uns darzu bewegenden Gründen, mit gutem Rath und Beyſtand unſeres Staats-Raths, welcher den zwiſchen gedachtem unſern Vettern und erwehnten Gemeinden; Kandel, Minnfeld, Freckenfeld, Vollmersweiler und Niederotterbach, den neunten April ein tauſend, ſieben hundert, neun und ſiebenzig zu

Straß-

acquittées par les autres Communautés, voulons, qu'apres que le Sr. Intendant et Commissaire départi pour l'Execution de nos Ordres en Alsace aura, conformément à ce qui est préscrit par le dit Arrêt de notre Conseil, et de la maniere y exprimée, non seulement determinée les Cantons, de la dite Forêt de Böhnwald, dans lesquels toutes les Communautés ci dessus dénommées pourront respectivement exercer les Droits d'usage à elles concédés ou appartenans, mais encore fixé proportionellement aux besoins d'icelles, l'Etendüe des dits Cantons, les bornes, d'Iceux ne pourront être passées par les dites Communautés, leur défendons, ainsi q'à tous les habitants qui les composent et à chacun d'eux en particuliér, de ramasser du bois ou faire paître leurs Troupeaux dans aucun autre district que le leur, le tout à peine d'Amande envers le Seigneur, de Domages et interets envers la partie léſée, ou même, si les récidives étaient multipliées, et suivant l'Exigence des Cas, de punition extraordinaire, et ce, non obstant les ~~Arrêts particuliers~~ que vous, avés rendu les dix sept Septembre mil sept cent Straßburg errichteten Vertrag, samt dem unterm heutigen Datum in gedachtem unserm Staats-Rath ergangenen Arrêt, welche Vertrag, und Arrêt unter dem kleinen Sigill Unserer Kanzley hier angeheftet sind, eingesehen hat, aus besonderen Gnaden und vollkommener königlichen Macht und Gewalt, nach Innhalt mehr gehörten Arret, durch gegenwärtige, von unserer eigenen Hand unterschriebene, Lettres patentes gedachten Vertrag begnehmiget, und bestätiget, begnehmigen und bestättigen denselben, wollen und befehlen, daß er seinem Innhalt nach befolget, und vollzogen werde. Wir geben solchemnach dem Supplicanten Urkund über die, von ihm ertheilte Einwilligung, daß die Gemeinden Büchelberg, Salmbach, Hazenbühl, Neeweiler, Scheibenhard, und Niederlauterbach, die Nutzbarkeiten in dem Böhnwald, nemlichen die Befugnuß, ihre Viehe-Heerden von St. Georgii bis Bartholomäus auf die Waid zu schicken, und zwey Täge in der Woche das tod zu Boden liegende Holz zu samlen, mit der Bedingniß, daß sie diejenige Recognitionen, für welche sie mit der Finanz-Kammer des Hochstifts Speyer übereinkommen werden 10), abzu-

10) Ein sehr glückliches Temprament, die geänderte Zeiten wegen

trente neuf, six Mars mil sept cent seixante dix sept, dix sept Septembre et deux Decembre mil sept cent soixante dix huit en faveur de la Ville de Lauterbourg et de la Communauté de Schaid, Arrêts que nous avons declaré comme non avenus quant à ce. Dechargeons l'Eveché de Spire de toute indemnité, s'il etait contrevenu à ces défenses, et si les dites Communautés entreprenaient sur les Cantons les unes des autres. Voulons et Ordonnons, que toutes instances Procés et Contestations nés jusq'à ce Jour pour raison des usages dont il s'agit, et qui sont pendans soit en notre Conseil d'Etat - soit par devant vous, demeurent éteints et assoupis, imposons à cet Effet silence sur iceux aux parties respectives. N'entendons au surplus, que l'arrangement, authorisé par ces présentes et par le dit Arret de notre Conseil, puisse préjudicier soit aux droits de proprieté, de Seigneurie, de Juridiction, d'administration et de Chasse, que l'Evesché de Spire a sur la dite Forêt de Böhnwald, soit à abzutragen, sich verbinden, gleichwie andere Gemeinden genieſen mögen. Wir befehlen, daß, demnach der Herr Intendant und unser General Commiſſarius im Elſaß in Gefolg deſſen, was durch gedachten Unſern Staats Raths Arrêt vorgeſchrieben, und auf die in demſelben ausdrücklich enthaltene Art, nicht nur diejenige Cantons in gedachtem Böhnwald, in welchen ſamtliche obenbenannte Gemeinden die denſelben ſchon zugeſtandene, oder neuerlich geſtattete Nutzbarkeits Rechten ausüben können, wir überhaupt ausgeworfen, ſondern auch die Größe gedachter Cantonen, nach Maaß der Bedürfniſſen erwähnter Gemeinden verhältnißmäßig beſtimmet haben, die Schranken und Gränzen ſolcher Cantonen nimmermehr von den genoſſenſchafflichen Gemeinden können überſchritten werden. Wir verbiethen ſolchemnach denenſelben, gleichwie allen Einwohnern, welche die beſagte Gemeinden ausmachen, und einem jeden insbeſondere, in einem anderen Diſtrict als in jenem, welcher einer jeden Gemeind insbeſondere, und ausſchließlich wird ange-

---

wegen billig gewordene Erhöhung der Recognitionen zu bewürken, ohne die andern Theilhaber zu ſehr zu beläſtigen. D. H.

aux propres droits, soit enfin à ceux d'autrui. *Si vous mandons*, que ces présentes vous ayés à faire régistrer, et du contenu en Icelles et au dit Arrêt de nôtret Conseil faire jouir et user notre dit Cousin et ses Successeurs Evêques Princes de Spire, ensemble toutes les Communautés ci dessus dénommées pleinement, paisiblement et perpétuellement, cessant et faisant cesser tous Troubles et empechemens contraires.

Car tel est nostre Plaisir.

Donné à Versailles le vingt uniéme Jour d'Aoust l'an de Grace mil sept cent soixante dix neuf et de nôtre Regne le sixieme. Signé

LOUIS

Et plus bas
Par le Roi
Le Prince de Montbarrey.

(L. S.) (L. S.)

Registrées ès Régistres du Conseil souverain d'Alsace, en Conséquence de son Arrêt rendu le dix neuf May mil sept cent quatre vingt, signé Callot Greffier en Chef avec paraphe.

angewiesen werden, Holz zu sammlen, oder das Viehe zur Waid zu schicken; alles bey herrschaftlicher Strafe, und bey Strafe der Entschädigung gegen die verletzte Theile, sogar bey ausserordentlicher und Leibesstrafe in wiederholten Fällen, und nach Beschaffenheit der Dingen: ungeachtet der besonderen Arrêts vom siebenzehenten September, ein tausend, sieben hundert, neun und dreysig, sechsten Merz, ein tausend, sieben hundert, sieben und siebenzig, siebenzehenten September, und zweyten Dezember ein tausend, sieben hundert acht und siebenzig, welche ihr zu Gunsten der Stadt Lauterburg, und der Gemeind Schaid ausgesprochen, und welche Wir als nicht ergangen, und unkräftig in gegenwärtigem Verstand erkläret haben. Wir entladen einfolglichen das Hochstift Speyer von aller Entschädigung und Schadloshaltung, im Fall der Uebertrettung sothanen Verboths, durch Eingrif oder Unternehmung einer Gemeind über die andere auf ihre gegenseitige Cantonen [11]). Wollen und befehlen, daß alle Instanzen, Prozeß, und Rechts-Händel, welche bis auf den heutigen Tag, wegen denen in

Frage

11) Das grabt die Quelle ab, und ist das sicherste Mittel jede Gemeinde in ihren Gränzen zu erhalten.

D. H.

Frage befangenen Nutzbarkeiten entstanden, und sowohl bey allerhöchst unserm Staats-Rath, als vor Euch hangend sind, abgethan, und erloschen seyn, und verbleiben sollen, zu welchem Ende Wir den beederseitigen Partheyen ein ewiges Stillschweigen über gedachte Streitigkeiten anmit auferlegen. Wir verstehen hingegen und wollen nicht, daß die e, durch unsere gegenwärtige Lettres patentes, und durch ersagten unsern Staats-Raths Arrêt, bestättigte Einrichtung, auf einige Art oder Weis den Rechten des Eigenthums, der Herrschaft, Gerichtbarkeit, Forst-Verwaltung, und Jagdbarkeit, welche dem Hochstift Speyer auf viel gehörten Böhnwald zustehen, nachtheilig seyn können, noch unseren, und des dritteren Rechten schaden möge. Wir befehlen euch solchemnach, daß ihr gegenwärtige unsere Lettres patentes gehörig registriren, und euerem Protocoll einverleiben, sodann ersagten unsern lieben Vettern und seine Nachfolgere an dem Hochstift Speyer, nicht minder sämtliche obenbenamste Gemeinden, von dem ganzen Innhalt gegenwärtiger Lettres patentes und erösterten Staats-Raths Arrêt, vollkommen ruhig, und ewig, mit Beseitigung aller Stöhrung und Verhindernuß, gaudiren lassen, und machen sollet.

Dann dieses ist unser Befehl.

Gegeben zu Versailles den ein und zwanzigsten Tag des Monats Augusts, in dem Gnaden Jahr ein tausend, sieben hundert, und neun und siebenzig, und in dem sechsten Jahr unserer Regierung. Unterschrieben.

LOUIS.

und tiefer

Aus Befehl des Königs.

Le Prince de Montbarrey.

(L. S.) (L. S.)

Registrirt in den Registern des Souverainen Raths im Elsaß, Zufolg dem, den neun zehenten Majus ein tausend, sieben hundert achtzig ergangenen Arrêt. Unterschrieben Colot Greffier en Chef mit paraphe.

Arrêt

Arrêt du Conseil Souverain d'Alsace, qui Ordonne l'Enregistrement des Lettres Patentes du vingt un Aoust mil sept cent soixante et dix neuf.

Extrait des Registres du Conseil Souverain d'Alsace.

Vu par le Conseil la Requête présentée en icelui par Msr. Auguste Evêque de Spire, Prince du Saint Empire et Prévot de la Prévôté Princiére de Wissembourg expositive: que, conformément à une transaction passée le neuf Avril mil sept cent soixante dix neuf entre le Suppliant et les Communautés de Candel, Minfeld, Freckenfeld, Volmersweiler et Niederotterbach, le dit suppliant aurait obtenu au Conseil d'Etat du Roi Arrêt le vingt un Aoust suivant, par le quel sa Majesté étant en son Conseil a approuvé et confirmé tant la Transaction passée entre le Suppliant et les dites Communautés, que l'Ordonnance rendue par le Sieur Intendant et Commissaire départi en Alsace, le tout en dattes des neuf et quatorze du dit Mois d'Avril; veut et entend, que les dites Transaction et Ordonnance soient éxécutées selon leur forme et teneur, donne acte

Extract aus dem Protocoll des Souverainen Raths im Elsaß.

Demnach der Souveraine Rath die Requête eingesehen, welche der Herr August, Bischof zu Speyer, des heiligen Römischen Reichs Fürst, und Probst der gefürsteten Probstey Weißenburg, übergeben, und in welcher er vorgetragen; daß in Gefolg eines, zwischen ihm und den Gemeinden Kandel, Minnfeld, Freckenfeld, Vollmersweiler und Niederotterbach, den neunten April ein tausend, siebenhundert, neun und siebenzig beschloßenen Vertrags, er den ein und zwanzigsten August darauf hin bey dem königlichen Staats-Rath einen Arrêt erhalten, Kraft welchem Se. Majestät, in allerhöchst ersagtem ihrem Staatsrath, so wohl die zwischen dem Supplicanten, und den gedachten Gemeinden den neunten April des verflossenen Jahrs errichtete Transaction, als die durch den Herrn Intendanten und General Commissarius im Elsaß den vierzehenden ersagten Monats ertheilte Ordonanz begnehmi-

au Suppliant de ſes conſentements et offres portées en ſes deux Réquetes, en Faveur des Communautés riveraines de la Forêt du Böhnwald dénomées, et déſignées dans les dites requêtes, aux Charges clauſes et Conditions y enoncées; en conſéquence a ordonné, que par le Sieur Intendant il ſera inceſſament procédé à un Cantonnement univerſel de toutes les dites Communautés uſageres dans la dite Forêt du Böhnwald, de la maniere et ainſi qu'il eſt propoſé et requis par le ſuppliant dans ſes dites Requêtes, a permis au dit Sieur Intendant de ſudéléguer qui bon lui ſemblera pour le repréſenter aux operations du dit Cantonnement, qui exigeraient ſa préſence et aux quels il ne pourrait aſſiſter en perſonne, a fait défenſes à toutes les dites Communautés uſageres, et à tous et chacuns des habitans d' Icelles de ſortir en commun ou autrement de leurs Cantons reconnus ſuffiſants et proportionés, de les outre paſſer et de conduire et faire paitre leurs Beſtiaux ſur d'autres Cantons, que ceux qui leur ſeront diſtribués et aſſignés, le tout ſous les peines de Droit, d'amende envers le Seigneur et d'indemnité envers les parties léſées, même

get, und beſtätiget, ein folglichen verordnet haben, daß erwehnte Tranſaction und Ordonanz ihrem Innhalt nach ſollten vollzogen werden; allerhöchſt gedachte Se. Majeſtät haben ſolchemnach dem Supplicanten, über die von demſelben zu Gunſten deren den Böhnwald umgränzenden, in deſſen Vorſtellungen beditteten, und benamſten Gemeinden, durch eben berührte ſeine zwey Vorſtellungen gethanen Einwilligungen und Offerten, unter denen in ſchon erwehnten Vorſtellungen ausgedruckten, und vorbehaltenen Läſten, Klauſulen, und Bedingniſſen, Urkund ertheilt, und befohlen, daß alſo bald durch den Herrn Intendanten, und allerhöchſt deroſelben General-Commiſſarius im Elſaß, eine allgemeine Cantonirung ſamtlicher gedachten genoßenſchaftlichen Gemeinden in dem Böhnwald, ſo, und auf die nämliche Art, wie es der Supplicant in ſeinen angezogenen Requeten und petitis vorgeſchlagen und angeſuchet, ſollte errichtet werden. Es haben zu ſolchem Ende Se. Majeſtät allerhöchſt deroſelben Herrn Intendanten erlaubt, einen Subdelegatum bey jenen Verrichtungen gedachter Cantonirung, allwo deſſen Gegenwart erforderlich wäre, zu ernennen, und ſich durch denſelben

de punition extraordinaire pour recidives multipliées et ſuivant l'exigence des Cas, et ce non obſtant les Arrêts particuliers du Conſeil Souverain d'Alſace des dixſept Septembre mil ſept cent trente neuf, ſix Mars mil ſept cent ſoixante et dix ſept, dix ſept Septembre et deux Decembre mil ſept cent ſoixante et dix huit, rendûs en Faveur de la Ville de Lautrebourg et de la Communauté de Schaid, qu'Elle a declaré comme non avenûs quant à ce, décharge en conſéquence le ſuppliant de toute indemnité en cas de contravention à ces Défenſes, et d'entrepriſe de la part des dites Communautés ſur leurs Cantons reſpectifs, a voulu et ordonné, que toutes inſtances, Procés, et Conteſtations nés juſqu'à ce Jour, pour Raiſon des uſages dont il s'agit, et qui ſont pendants et indécis, ſoit en ſon Conſeil, ſoit au dit Conſeil Souverain d'Alſace, demeurent éteints et aſſoupis, impoſant à cet Effet ſilence ſur Iceux aux parties reſpectives; à enjoint au dit Sieur Intendant de tenir la main, en ce qui le concerne, à l'Exécution du dit Arrêt, qui ſera publié et affiché dans les deux Langues par tout ou beſoin ſera, ſans qu'il ſoit beſoin

ſelben vorſtellen zu laſſen, gleichwie allerhöchſt dieſelbe allen erſagten genoſſenſchaftlichen Gemeinden, und allen Einwohnern derenſelben verbothen, aus ihren für verhältnißmäſig - hinlänglich anerkennten Cantonen zu tretten, dieſelbige zu überſchreiten, und ihre Viehe Heerden auf andere Cantonen, als auf diejenige, welche ihnen werden zugeſchrieben, und zugemeſſen ſeyn, zu führen; alles bey Straf der Rechten, bey herrſchaftlicher Straf, und bey Straf der Entſchädigung gegen die verletzte Theile, ſogar bey auſſerordentlicher und Leibes-Strafe in wiederholten Fällen, und nach Beſchaffenheit der Dingen; ungeachtet der beſonderen Arrêts dieſes Souverainen Raths vom ſiebenzehenten September ein tauſend ſiebenhundert, neun und dreyſig, ſechsten Merz ein tauſend, ſieben hundert, ſieben und ſiebenzig, ſiebenzehenten September und zweyten Dezember ein tauſend, ſieben hundert, acht und ſiebenzig, welche zu Gunſten der Stadt Lauterburg, und der Gemeind Schaid ergangen, und welche Se. Majeſtät als nicht ergangen und unkräftig, in gegenwärtigem Betreff und Verſtand, erkläret haben; allerhöchſt dieſelbe entladen einfolglichen den Supplicanten von aller Entſchädigung und Schad-

d'autre Signification, et éxécuté non obſtant toutes oppoſitions, et dont, ſi aucunes intervennient, ſa Majeſté s'eſt reſervé et à ſon Conſeil la connoiſſance, qu'elle interdit à toutes ſes Cours et autres Juges, ſauf entre autres Choſes ſon Droit et l'autrui en tout: et a ordonné que ſur le dit Arrêt toutes Lettres Patentes neceſſaires ſeraient expédiées. Le ſuppliant ayant auſſi obtenu les dites Lettres Patentes ſur le dit Arrêt datées de Verſailles du vingt un Aouſt de la dite Année mil ſept cent ſoixante dix neuf, et pour rendre Icelles fermes, ſtables et irrevocables, il importe au ſuppliant le tout être régiſtré ès Régiſtres du dit Conſeil, à quel Effet il a l'Honneur de préſenter ſa Requête, à ces Cauſes requerait à ce que vu l'Expoſé de la dite Requête, la Transaction du neuf Avril mil ſept cent ſoixante et dix neuf, l'homologation d'Icelle du même Jour, l'Arrêt du Conſeil d'Etat du Roi du vingt un Aouſt ſuivant, enſemble les Lettres Patentes accordées par ſa Majeſté ſur icelui le même Jour, il plût au Conſeil ordonner le tout être regiſtré es regiſtres du Conſeil Souverain d'Alſace pour être éxécuté ſuivant leur forme et teneur, et y

loshaltung, im Fall der Uebertrettung ſothanen Verboths, durch Eingrif oder Unternehmung einer Gemeind über die andere auf ihre gegenſeitige Cantonen. Es haben dahero Se. Majeſtät befohlen, daß alle Inſtanzen, Proceß, und Rechtshändel, welche bis auf den heutigen Tag wegen denen in Frag befangenen Nutzbarkeiten entſtanden, und ſowohl bey allerhöchſt derſelben Staats-Rath als bey dieſem Souverainen Rath im Elſaß hangend ſind, abgethan, und erloſchen ſeyn, und verbleiben ſollten; zu welchem Ende den beederſeitigen Partheien ein ewiges Stillſchweigen über gedachte Streitigkeiten auferleget worden. Se. Majeſtät haben demnach allerhöchſt dero Herrn Intendanten und General-Commiſſarius im Elſaß anbefohlen, den Vollzug des erwehnten Arrêts, in ſo weit ſolcher denſelben betrift, Hand zu haben, daß auch mehr gehörter Arrêt allen Orten, wo es nöthig ſeyn würde, und ohne daß diesfalls eine andere Inſinuation erforderlich wäre, in beeden Sprachen verleſen, kundgemacht, und affgeſchlagen, ſodann übrigens ungeachtet aller Einwendungen und Oppoſitionen ſollte vollzogen werden. Im Fall ſich aber deren einige hervorthun ſollten, ſo haben Se. Majeſtät ſich, und aller-

höchſt

avoir recours le cas échéant, la dite requête signée Schirmer l'aîné, Procureur du Sieur Suppliant. Conclusions du Procureur Général du Roi, ouï le rapport de M. Mire François Antoine Ulrich de Zaiguelius Conseiller *et tout considéré*, le Conseil faisant droit sur la requête, a ordonné et ordonne, que la Transaction du neuf Avril mil sept cent soixante et dix neuf, l'homologation d'icelle du même Jour, l'Arrêt du Conseil d'Etat du Roi du vingt un Août suivant, ensemble les Lettres patentes accordées par sa Majesté sur icelui le même Jour, seront régistrés ès régistres du Conseil, pour être éxécutés suivant leur forme et teneur et y avoir recours le cas échéant. Fait à Colmar en la premiere Chambre du Conseil Souverain d'Alsace le dix neufieme Jour du Mois de May mil sept cent quatre vingt. Collationé et Signé Callot Greffier en Chef avec paraphe.

höchst derselben Staats-Rath, die hieruntige Untersuchung und Erkenntniß vorbehalten, und solche allerhöchst dero Hof- und andern Gerichten, untersaget, mit Vorbehalt unter anderen, der Rechten Sr. Majestät, und des dritteren, und schlüßlichem Befehl, daß über viel gehörten Arrêt alle nöthige Lettres patentes erpedirt, und ausgefiert werden sollten. Da nun er, Supplicant wirklich auch sothane Lettres patentes unterm ein und zwanzigsten August ein tausend, sieben hundert, neun und siebenzig, erhalten, und demselben sehr viel daran liege, daß erwehnte königliche Briefe dem Souverainen Raths Protokoll, um dieselbige steet, unverbrüchlich, und unwiderruflich zu machen, einverleibt werden; so habe er die Ehre, gegenwärtige Requete zu überreichen, dahin zielend: daß aus den, in gegenwärtigem Vortrag angeführten, Beweggründen, und nach ersehener Transaction vom neunten April ein tausend, sieben hundert, neun und siebenzig, derselben Homologation vom nämlichen Tag; des königlichen Staats-Raths Arrêts vom ein und zwanzigsten August darauf sich, sammt denen von Sr. Majestät über gedachten Arrêt unterm nämlichen Datum ertheilten Lettres patentes, der Souve-

raine Rath im Elsaß geruhen mögte, zu verordnen, daß sämtliche angezogene Urkunden in dessen Protokoll und Register eingetragen, und des Endes einverleibet werden, damit dieselbe ihrem Innhalt nach vollzogen, und bey allen möglichen Vorkommnüssen mögen befolget werden. Sothane Requête unterschrieben Schirmer der ältere, des Herrn Supplicanten Sachwalter. Nach ersehenen Conclusionen des königlichen Herrn General Procuratoris, und angehörter Relation des Herrn Franz Anton Ulrich von Jayguelius, königlichen Raths. Und alles wohl erwogen, hat der Souveraine Rath, auf die vorliegende Requete Rechtsprechend, befohlen, und befiehlt anmit, daß die Transaction vom neunten April ein tausend, sieben hundert, neun und siebenzig, deroselben Homologation von ersagtem Tag, der königliche Staats-Raths Arrêt vom ein und zwanzigsten August darauf hin, sodann die von Sr. Majestät über ersagten Arrêt unterm nämlichen Datum ertheilte Lettres patentes, dem Souverainen Raths-Protokoll des Endes sollen einverleibet werden, womit dieselbe ihrem Innhalt nach vollzogen, und bey allen möglichen Vorkommnüßen sollen befolget werden. Gegeben zu Kollmar in der ersten Kammer des Souverainen Raths im Elsaß, den neunzehenten Tag des Monats Majus, in dem Jahr ein tausend, sieben hundert, achtzig.

Collationirt und unterschrieben Callot Greffier en Chef mit paraphe.

C.

A Monseigneur Monseigneur de la Galaiziere, Conseiller d'Etat, Intendant de Justice, Police et Finances en Alsace.

Supplie le Deputé de son Alteſſe Monseigneur le Prince Evêque de Spire, qu'en Exécution et conformément à Votre ordonance

An Herrn Herrn De la Galaiziere, Königlichen Staats-Rath und obersten Aufseher des Justiz-Polizey- und Finanzwesen im Elsaß.

Endes Unterschriebener von Seiner Hochfürstl. Gnaden, dem Herrn Fürstbischof zu Speyer Bevollmächtigte stellet dem Herrn Intendanten gehörig

du 11. May 1780. Mr. Charpentier Directeur adjoint des Ponts et chauſſées de la Province d'alſace a procedé à l'Exécution ſur les Lieux du cantonnement univerſel de la forêt du Böhnwald, tel qu'il avoit été figuré ſur le Plan originaire de la dite forêt, et accepté par les communautés uſageres au contenu du procés verbal du 20. Avril de la dite année. Cette operation a été commencée le 25. Sept. 1782. et cloſe 25. Novembre enſuivant. Les pierres bornes qui ſeparent et enclavent les differens Cantons, ſont toutes marquées des Lettres *C* et *U* initiales des mots indicatifs, *Canton uſager*, enſemble de la Lettre initiale du nom de la Communauté uſagere, à la quelle chaque Canton eſt affecté, ainſi que du milleſime 1782, année de leur plantation, et ces pierres ſe trouvent par Nros ſucceſſifs a un nombre total de quatre cent quatre vingt cinq, comme le tout ſe trouve diſtinctement et amplement detaillé et expliqué par le Procés verbal auſſi exacte qu'étendu, que Mr. Charpentier en adreſſé, et par le nouveau Plan figuré qu'il a tracé dudit abornement.

Cet abornement a été, en vertu de Vôtre ordonnance du gehörig vor: der Herr Charpentier beygeordneter Obervorſteher des Straßen und Brückenbaues in der Provinz Elſaß habe in Gefolg intendantiſcher Verordnung vom 11ten Mai 1780. die Berichtigung des ganzen Böhnwalds Kantonnement vorgenommen, und dieſelbe, ſo wie es auf dem anfänglichen Plan figürlich vorgezeichnet, und von den nugnieſenden Gemeinden Innhalts Prozeß verbals vom 20ten April deſſelbigen Jahres für genehm gehalten worden ware, zu Stand gebracht.

Dieß Werk ward am 25ten September 1782. angegangen und am 25ten November darauf hin beſchloſſen. Die Scheidſteine, womit die verſchiedene Kantons umgeben, und untereinander abgetheilet ſind, wurden ſämtlich mit C. U. als den Anfangsbuchſtaben der Worte Canton Uſager bezeichnet — und nebſt der Jahrzahl 1782. als in welchem Jahr die Steine geſezet worden ſind, befinden ſich annoch auf jedem Stein die Anfangsbuchſtaben jeder Gemeind nach Verſchiedenheit der Kantons, worinn die Gemeinden angewieſen ſind. Die Steine ſind überdieß, ſo wie ſie in der Reihe aufeinander folgen, numerirt, und belaufen ſich im Ganzen auf 485. Gleichwie all ſolches in dem vom obem

mois d'Août 1781, verifié, recollé, trouvé conforme au projet, accepté par les communautés et par Vous Monseigneur ratifié en 1780., enfin reconnu tel par les Preposés et Deputés desdites Communautés, qui ont tous assisté, chacun en droit soi au dit récollement, en consequence des assignations qui leur avoient été données à cet effet. Le Procés verbal ample et detaillé, dressé de ce récollement depuis le 13. May 1783. jusqu'au 20. dudit mois, atteste et cette conformité et cette reconnoissance. L'unique difficulté, qui se presenta, fut l'ancienne protestation de la communauté de Schaid, dont ce Procés verbal fait mention conformement à la Disposition de Votre dite ordonnance.

Il n'etoit plus question de statuer sur cette difficulté, Vous l'aviés deja decidée Monseigneur sur une Instance contradictoire par Votre Ordonance du 30. Août 1781. il ne s'agissoit plus que d'executer cette ordonnance. Pour cet Effet S. A. Mgr. le Prince Evêque de Spire ont prévenir par acte du 20. Xbre dernier, la communauté de Schaid, qu'on alloit procéder à l'Exécution de la dite ordonnance en lui remplaçant dans son Canton ce que l'or-

belobten Hrn. Charpentier desfalls gemachten pünktlichen und ausführlichen Proceß verbal, und in jenem über die Umsteinung neuerlich entworfenen figürlichen Plan weitläufig und deutlich enthalten ist.

Diese Umsteinung wurde in Gefolg der von dem Hrn. Intendanten im August 1781 ertheilten Ordonanz nochmalen untersucht, dem von den Gemeinden freywillig angenommenen und vom Herrn Intendanten 1780. bestättigten Entwurf wiederholter entgegen gehalten, demselben gleichförmig befunden, und von den dazu berufenen Gemeindsvorstehern und Bevollmächtigten, soweit es jede Gemeinde betrift, dafür erkennet und aufgenommen.

Der am 13ten Mai 1783. angefangene, und am 20ten desselbigen Monats beschlossene weitwendige und ausführliche Prozeß verbal beschleiniget diese Gleichförmigkeit sowohl, als die Auerkenntniß abseiten der Gemeinden. Die einzige Schwierigkeit, welche sich bey dieser Gelegenheit äusserte, war die schon vorgängig bekannte Einwendung der Gemeind Schaid, wovon im Prozeß verbal zufolg eben bemeldter Ordonanz Meldung geschehen ist.

Dieser Anstand war schon durch eine nach angehörten Partheyen erfolgte Ordonanz des Herrn Intendanten vom

du Cantonnement universel à fait tomber de sa Bannwaid dans les Cantons voisins, à l'Effet par elle d'en jouir comme du passé conformément à ses transactions, et elle fut invitée d'assister par les Deputés au dit remplacement. Cette operation fut faite le 23. du dit mois de Decembre et jours suivants par M. Charpentier Commissaire Géometre en cette partie, le Procés verbal plein d'Exactitude, de prudence et de sagacité, qu'il en a redigé, prouve avec le Plan figuré, qui l'accompagne, que non seulement la Communauté de Schaid est pleinement dédommagée pour l'Etendue du terrain de sa Bannwaid, mais qu'Elle gagne considerablement par la bonté du sol et la fertilité des productions forestales, relatives aux jouissances privilegiées, accordées par ses transactions.

Dans cette situation des choses le cantonnement universel du Bühnwald se trouve d'autant plus achevé, que par acte du 14. Fevrier dernier le Procés verbal en question a été denoncé et signifié à la Communauté de Schaid comme un titre commun, avec sommation de s'y conformer en jouissant du contenu en icelui, et protestations contre toutes Entre-

30. Aug. 1781 vorläufig entschieden. Es war also dermalen nichts weiters mehr in der Sache zu verfügen, sondern es käme blos darauf an, ebengemelte Ordonanz zu vollziehen. Seine Hochfürstliche Gnaden liessen zu solchem Ende die Gemeind Schaid mittelst Akte vom 20. December lezthin benachrichtigen, daß man zu Vollziehung obenberührter Ordonanz jenes, was nach der nothwendigen Ordnung des Kantonnements von der Bannwaid ab, und in die daran gränzende Kantons fallen mußte, in ihrem Kanton ersetzen und anweisen würde, um solches, so wie vorhin, und wie es die mit ihr bestehende Verträge ausweisen, zu benutzen; auch ward die Gemeind aufgerufen, daß sie einige Leute zur Begleitung dieses Vorgangs abordnen mögte. Am 23ten desselbigen Monats hat Hr. Charpentier, welcher hierzu ernannt ware, seine desfalsige Verrichtung angetangen, und fortgesetzt; der darüber mit aller möglichen Geschicklichkeit, und Vorsicht errichtete Prozeß verbal, und der beygefügte figürliche Plan zeigen zu Genügen, daß die Gemeind Schaid für das, was ihr an der sogenannten Bannwaid abgerissen wurde, nicht nur hinlänglich entschädiget seye, sondern auch noch in Rücksicht der Güte und Erträglich-

prises oppoſées. Les habitans de Schaid, ſeduits par des Conſeils erronés, ont à la Verité emis au Mois de Novembre 1782. appel de Vôtre Ordonance au Conſeil du Roi et ont reiteré le dit appel par acte du 21. Fevrier dernier, mais ces appels ne peuvent devenir ſuſpenſifs et devolutifs que quand ils ſeront reçus au Conſeil d'Etat; juſque là ils ſont inefficaces, et ne peuvent point empecher la Ratification de ce qui s'eſt fait en Exécution de l'ordonnance du 30. Août 1781. comme ils n'ont pû empecher la dite Exécution.

Il ne reſtoit plus pour la conſommation entiere de tout le diſpoſitif de l'arrêt du conſeil d'Etat du 21. Août 1779. que l'Etabliſſement d'un reglement legal pour la dite forêt. Or ce reglement, redigé en 1781. fut homologué au Conſeil ſouverain d'Alſace le 29. May 1782. en conſequence des Lettres patentes regiſtrées en la dite cour le 19. May 1780. imprimé, publié, et affiché au mois de Novembre dernier; de maniere, que tout ſe trouve fait et parfait.

Il eſt vrai Monſeigneur, que Vôtre Juſtice eſt encore ſaiſie du different, né de la Liquidation des amendes des communautés uſagerés du Bailliage

träglichkeit des Bodens in den ihr durch ihre Verträge zugeſicherten Nutzungen weit mehrere Vortheile erhalten habe.

In dieſer der Sachen Lage iſt nun das Kantonirungsgeſchäfft gänzlich vollendet, um ſo mehr als oben gemelter Prozeß verbal der Gemeind Schaid ſchon am 14ten Hornung letzthin als eine gemeinſame Urkund durch Akte mitgetheilt, und derſelben dabey bedeutet worden iſt, daß ſie ſich der ihr darinnen zugewieſenen Vortheile bedienen, und derſelben Innhalt genau nachleben — hingegen ſich aller widrigen Eingriffe, wogegen man ſich ohnehin verwahret haben wolle, enthalten ſolle. Nichts deſtoweniger hat ſich die Gemeind Schaid durch übeln Rathgeber verleiten laſſen, im November 1782. eine Berufung an den Staatsrath wider oftgemelte Ordonanz einzulegen, und dieſelbe mittelſt Akt vom 21ten Hornung letzthin zu erneuern. Allein ſolang dieſe Berufungen von dem königlichen Staatsrath nicht angenommen ſeyn werden, ſolang können dieſelbe die Wirkung mehrbeſagter Ordonanz nicht hemmen, weder behindern, daß dasjenige, was in Befolg der Ordonanz vom 30ten Auguſt 1781. geſchehen iſt, beſtättiget werde, ſo, wie ſie die

lage de Gouttenberg, en ce que l'Evêche de Spire prétend qu'il est gîtté des omissions dans ladite Liquidation et qu'il delire retablissement des mêmes omissions. Mais cet objet ne fait point partie essentielle du Cantonnement, et sa poursuite depend du plus ou moins d'intérêt que les parties y metront. Il doit donc d'autant moins arrêter la clôture du cantonnement que cette clôture ne souffre plus de retard pour la consolidation finale des Droits respectifs du Seigneur proprietaire et des communautés usageres. La reserve qu'il vous plaira de faire de l'objet accessoir en question tiendra Vôtre Jurisdiction d'attribution ouverte à cet égard.

Ce considéré Monseigneur et vû le Pieces mentionnées en la presente Requête, il vous plaise ratifier et confirmer le contenu au Procés verbal d'Abornement commencé le 25. Septembre 1782. et fini le 25. Novembre de ladite année, celui de recollement depuis le 13. jusqu'au 20. May 1783. le Procés verbal d'Etabliffement et de perfection de la Bannwaid de la communauté de Schaid du 23 Decembre dernier, en consequence declarer le Cantonnement universel de la forêt du

die Vollziehung derselben nirgmalen aufhalten konnten.

Es war demnach zur gänzlichen Erfüllung der im königlichen Staatsrath Arrêt vom 21ten August 1779. enthaltenen Verfügungen nichts mehr erforderlich, als eine gesetzmäßige Forstordnung zu erlassen. Da nun solche im Jahr 1781. ertheilt, und in Gefolg der am 19tem May 1782. insgisirten Königsbriefen am 29ten Mai 1782. von dem obersten Rath zu Kolmar bekräftiget, gedruckt kund gemacht und aller Orten angeheftet worden ist, so befindet sich dermalen alles in vollkommener Richtigkeit.

Es macht zwar die Behauptung des fürstlichen Hochstifts Speyer, als seye in der vorgenommenen Guttenberger Waldfrevel Liquidation verschiedenes ausgelassen worden, welches es berichtiget zu sehen wünschet, einen Streitpunkt aus, worüber der Herr Intendant annoch zu erkennen hätte; allein dieser Gegenstand ist nicht so wesentlich mit dem Kantonirungsgeschäft verbanden, als daß solcher dessen endlichen Beschluß nothwendig aufhalten müßte. Es wird hierinn blos darauf ankommen, wie man sich abseiten der Partheyen desfalls verwenden werde; dahingegen erforderet das Interesse sowohl des Eigenthumsherrn, als

Böhnwald parfait et clos, ce faiſant ordonner, que tant le Seigneur proprietaire de la dite forêt, que les communautes uſageres en icelle s'y conforment ſous les peines portées par l'Arrêt du conſeil d'Etat du 21 Août 1779. et toutes autres peines de droit; Sauf à M. l'Evêque Prince de Spire et aux communautés du bas Baillage de Gouttenberg à pourſuivre ſi bon leur ſemble et ainſi qu'il appartiendra, leur conteſtation pour raiſon de la Liquidation des amendes faite en 1780. et leurs droits reſpectifs à cet egard. Bruchſal le 23. Mars 1784.

Ditterich,
Conſeiller intime actuel et Deputé pour cette affaire de S. A. Cels. Msgr. l'Eveque et Prince de Spire.

Vu la preſente Requête: les procés verbaux d'abornement et de recolement y mentionnés en date des 25. Septemb. et 25. Novembre 1783. 18 et 20. Mai 1783. enſemble le Procés verbal d'établiſſement de la Bannwald de la communauté de Schaid du 23. Decembre dernier: *Nous Conſeiller d'Etat, Intendant d'Alſace* avons approuvé, ratifié et homologué als der nutznieſſenden Gemeinden, daß das Kantonnement beſchloſſen, und die desfallſige Gerechtſame einmal feſt geſetzt werden. Uebrigens hangt es von dem Herrn Intendanten ab, ſich die Ausübung der ihm zugegebenen Richtergewalt über den Liquidationspunkt vorzubehalten.

In Ruckſicht auf obige Umſtände und die in dieſer Vorſtellung angeführte Beweißſtücke werden der Herr Intendant beſtehen, den Innhalt des am 25ten September 1782. angefangenen — und am 25ten November deſſelbigen Jahrs geendigten Umſteinungs Proceß verbal, ferner den am 13ten Mai 1783. angefangenen — und am 20ten nemlichen Monats beſchloſſenen Prozeß verbal über deſſen Berichtigung, und endlich den über die Einrichtung und Ergänzung der Schaider Bannwald gemachten Prozeß verbal vom 23ten December letzthin gut heißen, und zu bekräftigen, demnach das allgemeine Böhnwalds Kantonnement für beendiget, und vollkommen beſchloſſen zu erklären, und zu dem Ende zu verordnen, daß ſowohl abſeiten des Eigenthumsherrn, als der nutznieſſenden Gemeinden bey Vermeidung der im Staatsraths Arrêt vom 21ten Auguſt 1779. angekündigten, und ſonſtigen Rechtsſtrafen

darnach

gué, approuvons, ratifions et homologuons les dits Procés verbaux pour être executés suivant leur forme et teneur: en conſequence avons declaré et declarons le cantonnement universel de la forêt du Böhnwald parfait et clos: avons ordonné et ordonnons que M. l'Evêque et Prince de Spire et les communautés denommées és dits Procés verbaux seront tenus de s'y conformer, sous les peines portées par l'arrêt du Conseil d'etat du 21. Août 1779. sauf aux parties tous leurs autres droits et actions respectifs, et defenses au contraire.

Fait ce sept Avril, 1784.

De la Galaiziere.

darnach geachtet werde, mit dem Vorbehalt jedoch für des Herrn Fürsten Bischofen zu Speyer, Hochfürstliche Gnaden sowohl, als die Guttenberger Amts Gemeinden die wegen der im Jahr 1780. gemachten Waldfrevel Liquidation annoch obwaltende Anstände nach Gutbefinden, und der Ordnung gemäß zu betreiben. Zu Bruchsal am 13ten März 1784.

unterschrieben

Ditterich,

Fürstlich Speyerischer wirklicher geheime Rath, als hizu von Sr. Hochfürstlichen Gnaden von Speyer bevollmächtiget.

Nach eingesehenen obiger Vorstellung, samt dem über die Umsteinung und derselben Berichtigung gemachten — dann angeführten Prozeß verbale vom 25. September, und 25ten November 1782, 13ten und 20ten Mai 1783, wie auch dem am 23. December lezthin über die Einrichtung der Othaider Gemmwald gemachten Prozeß verbal: haben wir Staatsrath und Intendant im Elsaß ermelte Prozeß verbals gut geheißen, bestättiget, und bekräftiget, heißen gut, bestättigen und bekräftigen dieselbe, um nach ihrem eigentlichen Innhalt voll-

vollzogen zu werden. Erklären demnach das allgemeine Böhnwalds Kantonnement für beendiget, und beschlossen, verordnen also bey Vermeidung der im königlichen Staatsraths Arrêt vom 21ten August 1779. angesetzten Strafen, daß sich sowohl der Herr Fürstbischof von Speyer, als die in obenbemeldten Prozeß verbalen angeführte Gemeinden darnach achten sollen. Jedoch werden sämtlichen Partheyen alle ihre übrige wechselseitige Rechte, Beschwerde und Einreden vorbehalten.

Gegeben am 7ten April 1784.

Unterschrieben

De la Galaiziere.

2.

Extract einer Fürstlich Fuldischen Verordnung vom 17den Dec. 1788. die Verfertigung und Ueberreichung der Bittschriften betreffend.

XVII. Haben wir den wohlbedachten Entschluß gefaßt, niemals Bau- und Werkholz, zu Abgrabung der dißfalls wahrgenommenen unvergeiblichen Unterschleifen, in Natur zu verschenken. Keiner, wer er auch sey, soll sich demnach unterfangen, seine Bitte auf Erhaltung dergleichen Bau- und Werkholzstämme zu stellen, sondern derjenige, der desfalls nach seiner Bedürfniß auf Unsere Gnade Anspruch zu machen sich fähig glaubt, soll sich bey Unseren Holzrechnungsführern, oder Revierjägern zur Zeit der geordneten Anweisung melden, und sich wegen des zu seiner Bedürfniß nöthigen Bau- und Werkholzes, mittels eines gehörigen vom Amte und den Bauverständigen auszustellenden Attestats der

Forst-

Forstordnung nach rechtfertigen. Das schuldige Holzgeld ist demnach zur Forstrechnung in Einnahme zu bringen, wornach dem Supplicanten noch immer der Weg zur Gnade offen stehet, um Nachlaß oder Mäßigung des schuldigen Holzgeldes unterthänigst zu bitten.

Es sollen aber diese Bittschriften auch die darin angeführten Beweggründe nicht allein gehörig, wie oben verordnet ist, bescheinen, sondern es soll auch dabey vom Forstrechnungsführer pünktlichst bezeugt werden, wie hoch sich das Uns schuldige Holzgeld belaufe. Werden Wir Uns hiernächst zum Nachlaß des Ganzen oder eines Theiles gnädigst entschliessen: so hat sich Supplicant mit dem erhaltenen gnädigsten Dekrete bey dem dahin einschlägenden Holzrechnungsführer an Zahlungsstatt zu stellen, der alsdann den erlassenen Betrag in Ausgabe zu bringen, und die Bittschrift mit dem aufgeschriebenen Dekrete, als eine Beylage, zu seiner Rechnung beyzufügen hat.

XVIII. In Betreff des Brenn- und Klafterholzes oder Reisigs aber bleibt den Armen, wie auch andern um dergleichen Gnadenholz nachsuchenden unbenommen, um dessen Erhaltung auch in Natur unterthänigst anzustehen, wenn nur die Bittschrift das ordnungsmäsige Geleit der amtlichen Bescheinigung mit sich führt. *)

*) Die ganze Verordn. steht im Journ. v. u. f. Deutschl. 1789. 3ten Stck.

3.

Churfürstlich-Bayerische Verordnung, die Forst-Einrichtung in den Bayerischen Landen betreffend.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. sich gnädigst und ernstlich entschlossen haben, das sämmtlich baierische Forstwesen, welches sowohl in Rücksicht der jährlichen Forstgefälle, als der Kultur der Waldungen in ganz Baiern in größter Unordnung ist, auf eine bessere, einförmigere und zweckmäßigere Weise, als bisher geschehen ist, verwalten zu lassen, und einzurichten; So begnehmigen höchstdieselbe alles, was Dero Hofkammer mit Einverständniß des Oberjägermeisteramts in ihrem Berichte de dato 4ten dieses in diesem Betreff unterthänigst vorgeschlagen hat; Höchstdieselbe wollen daher, und verordnen hiemit gnädigst:

1) Daß ganz Baiern in zwanzig Forstmeistereyen sogleich abgetheilt werden solle, und zwar wie folgt:

A) Das Forstmeisteramt Peißenberg, enthaltend sämmtliche Reviere in den Gerichtern Hohenschwangau, Schongau, Rauchenlechsberg und Weilheim.

B) Das Forstmeisteramt Landsberg, enthaltend sämmtliche Reviere, in den Gerichtern Dießen, Landsberg, Mehring, samt der Mehringerau.

C) Das Forstmeisteramt Aichach, enthaltend sämtliche Reviere in den Gerichtern Friedberg, Aichach Rhain und Schrobenhausen.

D) Das Forstmeisteramt Kösching enthält sämmtliche Reviere in den Gerichtern Ingolstadt, Vohburg jenseits der Donau, Kösching, Alemannstein, Riedenburg, Dietfurt und Wemding.

E) Das

E) Das Forstmeisteramt Miespach enthält sämtliche Reviere in den Gerichtern Tölz, samt den Isartrift-Waldungen, Miespach, Aybling, Rosenheim und Auerburg.

F) Das Forstmeisteramt München enthält sämmtliche Reviere in den Gerichtern Wolfertshausen, Starnberg, Dachau, Kranzberg und Schwaben.

G) Das Forstmeisteramt Geißenfeld enthält sämmtliche Reviere in den Gerichtern Pfaffenhofen, Neustadt, Maynburg, Wolnzach und Mospurg.

H) Das Forstmeisteramt Wasserburg enthält sämmtliche Reviere in den Gerichtern Wasserburg und Kling.

I) Das Forstmeisteramt Traunstein enthält sämmtliche Reviere in den Gerichtern Traunstein und Marquartstein.

K) Das Forstmeisteramt Reichenhall enthält sämmtliche Reviere im Gerichte Reichenhall, samt den dazu gehörigen Salzburgischen und Berchtesgadnischen Salinen-Waldungen.

L) Das Forstmeisteramt Neuenötting enthält sämmtliche Reviere in den Gerichtern Neuenötting, Märkl, Jullbach, Mermoosen, Krayburg und Trosburg.

M) Das Forstmeisteramt Griesbach enthält sämmtliche Reviere in den Gerichtern Griesbach, Pfarrkirchen, Vilshofen, Hals und Eggenfelden.

N) Das Forstmeisteramt Furth enthält sämmtliche Reviere in den Gerichtern Furth, Kötzting und Kamm.

O) Das Forstermeisteramt Zwisl enthält sämmtliche Reviere in den Gerichtern Viechtach, Zwisl und Weißenstein, Regen, Deggendorf jenseits der Donau, Hengersberg, Bernstein und Oßenstein.

P) Das Forſtmeiſteramt Straubing enthält ſämmtliche Reſiere in den Gerichtern, Mitterfels, Schwarzach, Straubing und Leonſperg, Rattenberg, Landau und Oſterhofen.

Q) Das Forſtmeiſteramt Kellheim enthält ſämtliche Reſiere in den Gerichtern, Abensberg, Kellheim, Stadt am Hof, Abbach, Haidau, Pfättern und Eggmühl.

R) Das Forſtmeiſteramt Landshut enthält ſämmtliche Reſiere in den Gerichtern, Rottenberg, Kirchberg, Dingelfing und Teuſpach.

S) Das Forſtmeiſteramt Dorfen enthält ſämmtliche Reſiere in den Gerichtern, Dorfen, Erding, Biburg, Geiſenhauſen und Neumarkt.

T) Das Forſtmeiſteramt Mindlheim enthält ſämmtliche Reſiere in den Gerichtern, Mindelheim und Türkheim.

U) Das Forſtmeiſteramt Wieſenſteig enthält ſämmtliche Reſiere in dem Gerichte Wieſenſteig.

Zu dieſen Forſtmeiſtern ernennen Se. Churfürſtl. Durchl. nachfolgendes Perſonale, als Forſtmeiſter gnädigſt, ſamt dem beygeſetzten jährlichen beſtimmten Gehalte:

a) Zum Forſtmeiſteramt Peißenberg den Oberlieutenant Joh. Nepom. Mengwein, welchen die Hofkammer bereits ſub dato 11. Febr. a. c. zu dieſer Stelle begutachtet hat. Deſſen jährlicher Gehalt beſtehet in vierhundert Gulden beſtimmter Beſoldung, dann einhundert vier und vierzig Gulden für 2 Reitpferde, ſechszig Gulden Hauszins, alſo in jährliche 604 fl. Geld, dann zwölf Klaftern weiches, und zwölf Klaftern hartes Holz, und den beſtimmten Anweisgeldern; womit ſich jeder Forſtmeiſter mit Einſchluß des etwa nöthigen Schreibers zu begnügen hat; Re-

diäm

diäten passiren keinem Forstmeister in seiner Forstmeisterey, so wie keinem Förster in seiner Resier.

b) Zum Forstmeisteramt Landsberg den jetzigen Forstmeister zu Schöngeißig Anton Jägerhuber. Dessen Gehalt bestehet, so lang er lebet, in seiner jetzigen Faßion, nach dessen Abgang soll aber der Gehalt so regulirt werden, wie oben bey dem Forstmeister zu Peißenberg.

c) Zum Forstmeisteramt Aichach den jetzigen Forstmeister in der Mehringerau, Franz Anton von Stubenrauch, welcher seinen Siz sogleich nach Aichach verlegen soll, um in der Mitte des Forstmeisteramts Aichach zu seyn; dessen Gehalt bestehet, so lang er die Forstmeisterey Aichach gehörig besorgt, in seiner jetzigen Faßion, nach dessen Abgang soll aber der Gehalt so regulirt werden, wie oben beym Forstmeisteramt Peißenberg.

d) Zum Forstmeisteramt Kösching, Höchstdero Censurrath und Professor der Mathematik, Georg Grünberger, welcher das Forstlehrbuch verfertigte. Dessen jährlicher Gehalt soll demjenigen des Forstmeisters zu Peißenberg gleich seyn.

Dem Titl. Grünberger sollen die angehenden Förster zum Unterricht in der Geometrie und Forstwissenschaft, so viel immer möglich, zugeschickt werden.

Da jeder Forstmeister eine eigene Resier, als Resier-Förster versehen soll, worauf die Hofkammer immer den gehörigen Bedacht zu nehmen hat: so soll dem Titl. Grünberger gleich der Bogen zu Zandt, welcher noch zu dato ledig ist, beygelegt werden; der Wittwe des verstorbenen Försters zu Zandt soll aus den Köschingischen Forstgefällen eine jährliche Pension von fünfzig, zwey Gulden gnädigst erreichet werden; der Gerichtsdiener zu Kösching, als ein unnöthiger

Forstaufseher, soll von nun an mit dem Forstwesen nichts mehr zu thun haben, und dessen jährliche Pecunial- und Natural-Besoldung, die er bisher wegen der Forstaufsicht genossen hat, eingezogen werden.

e) Zum Forstmeisteramt Miespach, den jetzigen Gerichtschreiber zu Rauchenlechsberg, Sebastian Ibler. Dessen jährlicher Gehalt bestehet, so lang er lebt, für sich, Schreiber, zwey Pferde und Hauszins in achthundert, vier Gulden Gelde, dann zwölf Klafter harten und zwölf Klafter weichen Holzes, und in den bestimmten Anweisgeldern; nach dessen Abgang soll aber dessen Gehalt dem Forstmeister zu Peißenberg gleich regulirt werden.

Alsdann soll aber das Gericht Rauchenlechsberg nach dem Hofkammer-Antrag unter die drey daranstossenden Gerichter Landsberg, Schongau und Weilheim vertheilt werden; worüber besonders über die Weise, wie es geschehen soll, noch von der Hofkommer mit Zuziehung der Fiscale ein baldig ausführlicher Bericht gewärtiget wird; Der Antrag ist aber dahin zu nehmen, daß der jetzige Pfleger allda Titl. von Oberndorfer, welcher ohnehin in Landsberg, als Kastner und Mautner reichlich bedienstet ist, durch die drey Beamten zu Landsberg, Weilheim und Schongau entschädiget werde. Damit aber Titl. Ibler gleich jetzt das Forstmeisteramt Miespach antretten könne, so soll er einen tauglichen Schreiber statt seiner indessen zur Verpflichtung stellen; Er muß aber selbst bis zur Zertheilung und Extradition hasten; Weßwegen ihm auch noch die gebührenden Gerichtsporteln bis dahin paßiren.

f) Zum Forstmeisteramt München den adjungirten Vice-Oberjägermeister, Klemens Baron von Waldkirch, er soll aber diese Forstmeisterstelle nieder-

niederlegen müssen, sobald er wirklicher Oberstjägermeister werden wird; Indem eine Forstmeistersstelle mit dem Oberstjägermeisteramte nicht compatible ist. Als Forstmeister soll er den nämlichen Gehalt, wie oben der Forstmeister zu Peißenberg ziehen; die zwölf Klafter weiches, und zwölf Klafter hartes Holz können ihm aus dem hiesigen Holzhof, so wie dem nachfolgenden Oberforster abgegeben werden.

Wegen der Größe und Wichtigkeit dieses Forstmeisteramts wird diesem Forstmeister noch ein Oberförster, dem alle Förster Forstmeisteramts München auch untergeordnet seyn sollen, beygegeben.

Se. Churfürstl. Durchleucht ernennen hiezu Dero Hofjäger Matthias Schilcher mit einem jährlichen Gehalt von dreyhundert Gulden bestimmter Besoldung, einer Pferds-Portion zu siebenzig zwey Gulden, sechs Klaftern hart- und sechs Klaftern weichen Lendholzes, sechszig Gulden den Hauszins, und den bestimmten Anweisgeldern. — Dieser Schilcher soll in dem hiesigen Jägerhaus zugleich ordentlichen Unterricht in der Geometrie und Forstwissenschaft ohnentgeldlich geben.

g) Zum Forstmeisteramt Geißenfeld den bisherigen Wildmeister allda Titl. Grafen v. Arco, dessen jährlicher Gehalt bestehet, so lang er lebt in seiner jetzigen Faßion, nach dessen Abgang soll aber dessen Gehalt so regulirt werden, wie oben beym Forstmeister zu Peißenberg.

h) Zum Forstmeisteramt Wasserburg den bisherigen Förster zu Taxenthal Forstmeisteramts Neuenötting, Johann Oettl, dessen jährlicher Gehalt soll dem Forstmeister zu Peißenberg ganz gleich seyn.

Der Försterstdienst zu Taxenthal soll dem Oberförster zu Höchenwarth Wolfgang Peter, als dessen Refier gegen Bezug der bestimmten Anweisgelder beygelegt,

gelegt, die Pecunial- und Natural-Besoldung aber ad Ærarium eingezogen werden.

i) Beym Forstmeisteramt Traunstein bleibt der jetzige Forstmeister Rothhammer nach seiner jetzigen Faßion, nach seinem Abgang soll aber dessen Gehalt so, wie der Gehalt der übrigen Forstmeister, gleich reguliert werden.

k) Beym Forstmeisteramt Reichenhall sind zwar dermalen 2 Waldmeister, nach Abgang eines derselben soll aber nur einer als Forstmeister bleiben, welcher aber seinen Sitz allezeit in Saalfelden im Salzburgischen zur Aufrechthaltung der Churfürstl. Gerechtsame haben soll, und alsdann der Gehalt reguliert werden.

l) Beym Forstmeisteramt Neuenöttingen bleibt der jetzige Forstmeister Baron Theodor v. Waldkirch wirkl. Oberstjägermeister nach seiner jetzigen Faßion, so lang er lebt.

m) Zum Forstmeisteramte Grießbach den ehemaligen Forstmeister im Innviertel Baron von Ingenheim mit dem nämlichen Gehalt, wie oben der Forstmeister zu Peißenberg, es soll aber alsdann die bisher von ihm genossene Pension ad Ærarium eingezogen werden.

n) Beym Forstmeisteramte Furth bleibt der jetzige Forstmeister von Sonnenburg nach seiner jetzigen Faßion, nur sollen ihm jene sechszig Gulden gleich eingezogen werden, welche er statt der Reisdiäten per averſum jährlich vom Gerichte Zwisl gezogen hat, weil er in Zukunft dahin nicht mehr reisen darf, nach seinem Abgang soll aber der fixirte Gehalt den übrigen Forstmeistern gleich reguliert werden.

o) Zum Forstmeisteramte Zwisl den Hofrath und Professor Joh. Georg Seybold mit jährl. vierhundert Gulden fixirter Besoldung, einhundert, vierzig

vierzig vier Gulden für 2 Pferde, also fünfhundert vier und vierzig Gulden Gelde, dann zwölf Klaftern weiches und zwölf Klaftern hartes Holz, und den bestimmten Anweisgeldern. Er soll eine freye Wohnung im Kufwerksgebäude zu Zwisl haben; Titl. Seybold soll auch den neuangehenden Förstern Unterricht in der Geometrie und Forstwissenschaft geben, so, wie Titl. Grünberger in Kösching, und Schilcher in München.

p) Zum Forstmeisteramt Straubing den Hofrath und Geometer Matthias Lory mit dem jährlichen Gehalt, wie oben der Forstmeister zu Peißenberg.

q) Zum Forstmeisteramt Kellheim den jetzigen Forstmeister zu Hienheim Erhard Schmid nach seiner jetzigen Faßion, nach seinem Abgang soll der Gehalt den übrigen Forstmeistern gleich regulirt werden.

r) Zum Forstmeisteramt Landshut den jetzigen Wildmeister zu Landshut Baron von Guggomos nach seiner jetzigen Faßion, nach seinem Abgang soll aber wieder bey dieser Forstmeisterey der nämliche Gehalt, wie bey den übrigen Forstmeisterämtern, bestimmt werden.

s) Zum Forstmeisteramt Dorfen den jetzigen adjungirten Forstmeister zu Pruck in der oberen Pfalz Baron von Vieregg mit dem nämlichen Gehalt, wie der Forstmeister zu Peißenberg.

t) Zum Forstmeisteramt Mindlheim den J. V. L. und Forst-Practicanten Joseph Schilcher mit dem nämlichen Gehalt, wie oben der Forstmeister zu Peißenberg.

u) Zum Forstmeisteramt Wiesensteig den jetzigen Forstmeister allda Firmus Kollmann nach seiner jetzigen Faßion, so lang er lebt.

Die Churfürstl. Hofkammer hat also diese Forstmeister sogleich zu verpflichten, und deßwegen die nöthige Ausschreibungen zu machen. Se. Churfl. Durchleucht verordnen weiters ernstlich:

2) daß die Churfürstl. Hofkammer sogleich für jede dieser zwanzig Forstmeistereyen eine Kammeral-Forstinstruction in Betreff der jährlichen Holzabgaben, des Holzzinses und Holzpreises, der Viehweide, Streue, Decheln, Pecheln ꝛc. in Churfürstl. Waldungen entwerfe, und ad ratificandum einschicke; so, wie selbe die Kameral-Forstinstruktionen für die Forstmeisterämter Neuenöttingen, und Peißenberg bereits eingeschicket hat.

3) Sobald diese Kammeral-Forstinstructionen entworfen seyn werden, so soll die General-Forstordnung von der Hofkammer zusammengesetzt werden, welche alsdann nach eingeholtem Gutachten der obern Landesregierung, und mit Einverständniß gemeiner Landschaft aufs neue in Druck gelegt werden solle.

4) Soll von nun an weder Forstmeister noch Förster mehr angestellt werden, welcher nicht zuvor aus der Geometrie, theoretisch und practischen Forstwissenschaft, auch im Jagdwesen gehörig geprüft und tauglich gefunden seyn wird. — Die Hofkammer soll also im Erledigungsfalle einer Forstmeister- oder Forster-Stelle unter den Competenten allezeit einen Concurs anstellen, und die drey fähigsten Supplicanten Seiner Churfürstlichen Durchleucht ꝛc. vorschlagen; die Examinatorn sollen sich auch befleißigen, solche Fragen zu setzen, durch deren Beantwortung die Kompetenten ihre Geschicklichkeit in der theoretisch- und praktischen Geometrie und Forstwissenschaft klar an Tage legen können. Se. Churfl. Durchleucht sehen es auch besonders gerne, wenn den nun an Niemand mehr zu einer Forstmeisterstelle vorgeschlagen

geschlagen wird, welcher nicht zuvor schon einige Zeit als Reser-Förster, oder auf eine andere besonders auszeichnende Weise seine Geschicklichkeit in der Geometrie, Forstwissenschaft und Jagd an Tag gelegt hat; ein solcher um eine Forstmeisterey ansuchender Förster soll aber dem ohngeachtet noch mit den übrigen Competenten in Concursu examiniret werden. Auf die Adjunctionen bey Forstmeisters- oder Försterstellen soll niemals Rücksicht genommen werden, wenn der Adjunct in obiger Prüfung sich nicht besonders auszeichnet, die Prüfungen sollen aber jederzeit, wie bereits gesagt, in concursu auch mit den schon geprüften Förstern und Forst-Competenten vorgenommen werden.

5) Die Hofkammer soll allezeit den gehörigen Bedacht dahin nehmen, daß zu allen Zeiten in Baiern einige Forstmeister selbst den angehenden Förstern gründlichen Unterricht in der theoretisch- und practischen Geometrie und Forstwissenschaft geben. Je mehrere Forstmeister sich diesem Geschäft unterziehen, desto bessere Wirkung wird es haben.

6) Sollen sämmentliche Forstmeister am Ende jeden Jahrs einberichten, welche Förster und Junge sich in obigen Wissenschaften besonders auszeichnen, damit selbe von der Hofkammer bey einer sich ereigneten Vacatur ad Examen vorgerufen werden können.

7) Damit diesen Forstmeistern auch von ihren Untergebenen der schuldige Gehorsam geleistet und von jedermänniglich die gebührende Ehrerbiethigkeit bezeigt werden, sollen selbige gleich den churfürstl. Oberbeamten respectirt; auch wenn dieser selbst zugegen, dem Forstmeister unmittelbar nach selbigen hingegen in dessen Abwesenheit jedesmal vor dem Nebenbeamten, wenn er auch schon mit einem Raths-

Caracter

Caracteur begnadiget wäre, der Rang und Vorgang zugestanden seyn.

8) Soll sowohl bey den Forstmeistern als Förstern eine Uniforme eingeführt, dabey aber wegen Ersparung der Kösten alles überflüßige vermieden werden; das Oberjägermeisteramt soll deßwegen einen Vorschlag machen.

9) Damit aber das Forst-Personale nach und nach das rohe und ungesittete Betragen ablege; so soll von nun an kein Forstmeister mit dem subordinirten Forst-Personale mehr per Du sprechen.

10) Soll sich kein Forstmeister bey Kassation unterstehen, mehr Vieh zu halten als drey bis vier Kühe, und nur so viel Pferde, als er zum Dienst nöthig hat; denn man hat gar zu sehr erfahren, daß große Oekonomien bey Forstmeistern und Förstern den Waldungen in mancherley Rücksicht höchst nachtheilig gewesen sind.

11) Sollen obige sämmentliche Forstmeister in Zeit sechs Monaten sich alle nöthige Instrumenten, welche zum Ausmessen der Waldungen erforderlich sind, beyschaffen, um selbe erforderlichen Falls gleich gebrauchen und junge angehende Förster in der Geometrie unterrichten zu können. Deßgleichen sollen auch sämmentliche Forstmeister die beßten Forstbücher zu ihrem eigenen und des subordinirten Forst-Personalis Unterricht beylegen, auch über ihre eigene gemachte Erfahrungen sich ordentliche Diarien halten.

12) Sollen die Forstmeister in Forstsachen ihre Berichte ans Rentamt oder die Hofkammer directe erstatten; in Jagdsachen aber, welche jeder Forstmeister ebenfalls in seinem Forstmeisteramt zu besorgen hat, sich an das Oberstjägermeisteramt wenden, welch letzteres alsdann die Jagdberichte mit seinem Gutachten

achten ad Cameram abzugeben hat. Das Oberstjägermeisteramt soll also auch jedem Forstmeister eine genaue Jagd-Instruction geben, selbe aber zuvor ad Cameræ Ratificationem einschicken.

13) Soll sich bey unvermeidlicher Kassation weder Formeister noch Förster unterstehen, mit Holz zu handeln, ausgenommen: es wurde ihm eine Holzlieferung von der Hofkammer zu einem bestimmten Behuf aufgetragen.

14) Sollen weder Forstmeister noch Förster sich andere Accidentien zueignen, als die in den Cammeral-Forst-Instructionen bestimmte Anweisgelder. — Ob- und Gipfel- Dürr- und windwürfiges Holz, dann Streu, Laub ꝛc. sollen jederzeit dem Ærario aufs getreueste verrechnet werden.

15) Soll in allen Forstmeistereyen das Münchnerische Klaftermaaß (die Klafter 6 Schuh hoch, 6 Schuh weit, und das Scheit $3\frac{1}{2}$ Schuh lang) eingeführt werden; Das Bau- und Werkholz soll allenthalben in den Cameral-Waldungen nach dem Kubikfuß verkauft werden.

16) Soll die Hofkammer die Holzpreise in allen Forstmeistereyen von drey zu drey Jahren revidiren, und einberichten, wie in allen Gegenden die Holzpreise steigen, und fallen, damit die höchste Stelle selbe höheren oder minderen könne.

17) Sollen sämtliche Forstmeister alles Holz sowohl in Churfürstl. als Unterthans-Waldungen, wo Sr. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. die Jurisdiction zustehet, ordentlich auszeigen, und mit dem Forstmeisteramts Waldhammer deutlich anschlagen.

18) Soll in allen Forstmeistereyen das Holz in jährlich forstordnungsmäßigen Gehauen oder Schlägen (aber bey Kassation nicht mehr, als der ordentliche Schlag erlaubet) abgetrieben werden. Die

jährli-

jährlichen Schläge sollen der Größe der Waldungen angemessen seyn, so, daß die Erzielung des Nachwuchses bey allen Waldungen, sie mögen groß oder klein seyn, genau beobachtet werde; — Die ordentlichen Gehaue sollen so angelegt werden, daß der natürliche Saamen-Anflug so viel immer möglich befördert werde. — Die Waldungen auszulichten ist bey schwerster Strafe ganz verbothen, indem dadurch den Winden nur Oefnung gemacht wird, ganze Strecken Holzes niederzulegen; forderſamſt sollen aber bey den jährlichen Holzabgaben die Waldungen von allen vorhandenen Windwürfen, dürrem und abgestandenem Holze, womit sich besonders die Forstrechtler begnügen müssen, gereiniget werden.

Aus der gedeihlichen Anlage der jährlichen ordentlichen Gehaue wird man die Geschicklichkeit des Forstmeisters, und aus dem schnellen Holznachwuchs auf den Schlägen, dessen Fleiß und Redlichkeit am beßten beobachten können. Die Hofkammer soll also hierauf ihr besonderes Augenmerk richten, deßwegen auch bey einer jeden Gelegenheit unvermuthete Wald-Visitationen vornehmen lassen.

Weil doch an einigen Holzplätzen künstliche Holzsaaten werden vorgenommen werden müssen; so hat jeder Forstmeister seinen untergeordneten Reſier-Förstern den Auftrag zu machen, daß jeder jährlich so viel Saamen ex officio und ohnentgeldlich sammle, als in eines jeden Försters Reſier erfoderlich ist. Jeder Forstmeister hat also jährlich jedem Förster die Quantität und Gattung des Holzsaamens, welchen derselbe sammeln solle, genau zu bestimmen; der Förster bewahrt alsdann den gesammelten und gut ausgemachten Saamen bis zur wirklichen Holzsaat in einem tauglichen Orte auf. Die Holzsaat soll allzeit auf Anweisung und Anordnung des Forstmeisteramts

steramts vorgenommen werden; Ist es nöthig, daß der Boden aufgerissen und locker gemacht werde, so können die hierzu mäßig erforderlichen Kösten ex Ærario bestritten werden. Es soll aber allzeit vor der wirklichen Ausgabe die Cammeral-Ratification erholet werden; alles übrige sollen die Förster ex Officio besorgen und thun; zeichnete sich ein Förster an Geschicklichkeit, Fleiß und Treue besonders aus, so hat das Forstmeisteramt das Gute, das derselbe gethan hat, bey der churfürstl. Hofkammer vorzustellen, welche denselben alsdann öffentlich belohnen, und zu einem einträglicheren Amte befördern wird. — Das Forstmeisteramt hat also jährlich, und zwar am Ende eines jeden Jahres, ausführlich zu berichten, welche Förster sich besonders, und worinn, ausgezeichnet haben; welche nachläßig, unfähig, oder untreu waren; dann wie viele, wie große, und welche öden Plätze in den churfürstl. Waldungen angebauet wurden, und zwar mit welchem Erfolge von Jahr zu Jahre. — Ist es nöthig, daß ein solcher mit Holzsaamen angebauter Platz oder ein anderer junger Anflug vor dem Viehe mit einem Zaune oder Graben verwahrt, oder gesichert werde; so haben jene Unterthanen diesen Zaun oder Einfang auf eigene Kösten zu machen, und zu unterhalten, welche mit ihrem Viehe den Weidgenuß haben; die Gerichtsbeamten haben hierinn also das Forstmeisteramt auf alle mögliche Weise ungesäumt, und im Falle der Weigerung bey Schadenersatze zu unterstützen.

19) Damit aber vom Forst-Personali alles gehörig besorgt und angezeigt werde: so sollen die Förster ihren vorgesetzten Forstmeistern über alle in ihrer Resier sich bezeigenden Gebrechen, alle Monat schriftlichen Raport erstatten, welcher Raport alsdann

vom

vom Forstmeisteramte alle Quartale Auszugsweise mit dem Hauptgutachten ad Cameram eingesendet werden solle.

20) Sämmtliche Waldungen sollen nach und nach von den Forstmeistern en detail ausgemessen, und die lokalumstände darinn deutlich, und aufs genaueste beschrieben werden; für diese Mühe soll dem Forstmeister fürs Tagwerk (aber keine Tagsgebühren mehr) etwas bestimmtes vergütet werden; dafür sollen selbe alsdann aber Kettenzieher, und andere nöthige Sachen selbst bestreiten, die Plane müssen aber vor der Bezahlung von dem Cammeral-Forstkommissär samt den Waldbeschreibungen genau geprüft, und ihre Fehler bey der Hofkammer angezeigt werden. Im Falle ein Forstmeister die ihm gnädigst anvertrauten Förste selbst auszumessen nicht Zeit hätte: so kann er sich hierzu zwar einen Geometer wählen, der Forstmeister soll aber das ganze Geschäft selbst anordnen, und für Plan und Beschreibung haften müssen.

Se. churfürstl. Durchleucht wollen zwar noch zur Zeit für ein Tagwerk, als die überhauptige Ausmessungsgebühr nichts bestimmen, sondern den deßwegen mit den Forstmeistern zu treffenden Akkord auf höchste Ratifikation der Hofkammer zu schließen überlassen; mehr als sechs Kreuzer in ebenen Gegenden, und neun Kreuzer in gebürgigten Gegenden soll aber für das Tagwerk niemals gegeben werden. Die Plane und Beschreibungen müssen aber gehörig detaillirt und zu Forstarbeiten tauglich seyn, worauf die Hofkammer zu sehen, und deßwegen den Forstmeistern eine besondere Forstvermessungs-Instruction zu ertheilen hat.

21) Sollen obige sämmtliche Forstmeister jeder in seinem Forstmeisteramte, und zugetheilten Revieren, in Zeit zwey Jahren vom heutigen dato an, ein

ein vollständiges Lagerbuch über sämmtliche churfürstl. Waldungen und Unterthansgehölze verfassen, und darinn von Reste zu Reste, deren Gränzen genau beschrieben seyn müssen, einer jeden Waldung Größe, Lage, Gränzen, Grund und Boden, Dominium directum et utile, Forstrechtler ꝛc. Jagdbarkeit, Stand der Kultur, jährlichen Betrag ꝛc. oder was sonst noch merkwürdig seyn könnte, so genau als immer möglich, anzeigen. Diese Lagerbücher sollen alsdann ad Cameram zur Ratifikation eingeschickt werden, die darauf zu sehen hat, daß den landesherrlichen Rechten nichts vergeben werde.

22) Nachdem es in Baiern einige churfürstl. Waldungen giebt, wo die Forstrechtler mit einer unbestimmten Quantität Holz eingeforstet sind, welches aber mit der Kultur der Waldungen sich niemals vereinigen läßt, und wobey sich kein jährlicher richtiger Forst-Etat machen läßt; so befehlen Se. churfürstl. Durchleucht ꝛc. Dero Hofkammer ernstlich, diesen Forstrechtlern eine, dem Hoffuß angemessene jährliche Quantität Holzes nach dem Münchnerischen Klastermaße ein- für allemal zu bestimmen; dieses Jahrholz sollen selbe alsdann nach dem zu bestimmenden geringern Forstzinse dem Ærario bezahlen; im Falle selbe aber mehr Holz nöthig hätten: so soll es von ihnen nach dem jederzeit eingeführten ganzen Holzpreise gekauft werden. Bey der Bestimmung des geringen Forstzinses für die Forstrechtler soll die Hofkammer aber allzeit auf die Lage der Waldungen Rücksicht nehmen, und den geringern Forstzins von Zeit zu Zeit, höheren und mindern, so, wie der wahre Holzpreis steigt, und fällt, oder wie es andere Umstände erfodern mögen. Das an einigen Orten herkommliche Forstgetreid, Forsthaber ꝛc. sollen den

Forstrechtlern nachgelassen, und dafür eine Geld-Prestation, welche zum Forstzins pr. Klafter oder Kubik-Fuß eingerechnet werden solle, genommen werden.

Obigen Forstzins, Holzpreis, und die Quantität des jährlichen Jahrholzes für die Forstrechtler in Cameral-Waldungen auf Erfolge höchster Ratificatione zu bestimmen, soll ganz allein das Geschäft der Hofkammer seyn, worein sich also andere Collegien und Justizstellen, wie bereits am 1sten und 21sten Febr. a. c. gnädigst angeordnet worden, nicht einmischen sollen.

23) Sollen die Forstmeister besonders sich angelegen seyn lassen, daß die Marchungen der Waldungen in guten und sichtbaren Stande erhalten werden; wo selbe unrichtig sind, sollen sie ungesäumt ihre Berichte ad Cameram erstatten, und so lange zur Berichtigung anmahnen, bis die Gränzen mit Beyziehung der Interessenten bestimmt seyn werden, die Marchungs- und Umritts-Protokolle sollen von drey zu drey Jahren ad Cameram von allen Forstmeistern eingeschickt werden.

24) Der Forstmeister soll alle zum Forstwesen gehörige Gegenstände mit seinem subordinirten Forst-Personali ganz allein selbst besorgen, ohne daß ihm ein anderer benachbarter Beamte die mindeste Einrede thun kann; — Der Forstmeister hat die Tage zur Holzschreibung und Holzauszeigung zu bestimmen, hat die Marchsarte oder den Waldhammer auf das beste zu bewahren, und selben Niemand von dem subordinirten Forst-Personali ohne Cameral-Erlaubniß anzuvertrauen; und bey der wirklichen Holzanweisung darauf Acht zu geben, daß alles Holz mit diesem Waldhammer am Stamme und Stocke angeschlagen werde. Weil aber auch bey einer guten Forsteinrichtung ein Controlle bey der

Holzabgabe, Abmessung und Abzählung beobachtet werden muß: so verordnen Se. churfürstl. Durchleucht ꝛc., daß in den churfürstl. Waldungen kein Stammholz von einem Forstmeister mehr abgegeben werde, welcher nicht auch zugleich bey der Holzabgabe durch den gegenwärtigen einschlägigen Kastenbeamten mit dem Kastenamts-Waldhammer, welchen jedes Kastenamt sich gleich verfertigen lassen soll, am Stamm und Stock neben dem Forstmeisteramts-Marche bezeichnet ist; einer der Kastenbeamten hat aber allzeit selbst in Persona dieses Controlgeschäft zu besorgen, und den Kastenamts-Waldhammer Niemand andern anzuvertrauen.

Wäre aber der Kastenbeamte nicht selbst zugegen, so hat es das Forstmeisteramt gleich einzuberichten. Der Kastenbeamte soll weiters über alle abgegebene Stämme aus den Cameral-Waldungen ein ordentliches Controlregister führen, in welchem der Flächeninnhalt der jährlichen Schlägen, die Anzahl und Größe der Stämme, der Name des Forstrechtlers, und Holzkäufers sammt dem regulirten Forstzins, Forstpreis und den bestimmten Anweisgeldern fürs Forst-Personale angesetzt seyn muß. Kann das Forstmeister- und Kastenamt etwas mehrers als in den Cameral-Forstinstructionen für jede Forstmeisterey bestimmt seyn wird, erlösen, so soll es auch gleich in diesem ad Cameram einzuschickenden Controlregister in einer besonderen Rubrique vorgetragen werden. Damit aber der Kastenbeamte mit seinem Controlle-Geschäft nicht zu lange aufgehalten werde: so soll das Forstmeisteramt und dessen subordinirtes Personale zuvor schon alle nöthige Anstalten treffen, und die Gehaue zuvor schon ausstecken; den Kastenbeamten paßirt hiefür ein Theil des Anweisgeldes, welches in den Cameral-Forstinstructionen genau be-

ſtimmt werden ſoll; außer dieſen Anweisgeldern aber nichts mehr. Die Holzabgabs-Signaturen, und andere taxordnungsmäßige Schreibgebühren hören alſo ganz auf.

Alles Holz ſoll in den Wintermonaten gehauen und ausgeführt werden, damit die Waldungen im Frühjahre, Sommer und Herbſt, ſo viel möglich Ruhe haben.

Die Hofkammer hat von Zeit zu Zeit in den Waldungen unvermuthete Viſitationen vornehmen zu laſſen. Wenn ſich alsdann entdecken ſoll, daß in churfürſtl. Waldungen ein Stock mit dem Forſtmeiſteramts-Hammer allein bezeichnet wäre, ſo hätte das Forſtmeiſteramt für dieſen Stamm zu haften; und ihn zur Straf nach den in den Cameral-Inſtructionen beſtimmten Preiſen in Duplo dem landesherrlichen Ærario zu erſetzen; die nämliche Strafe würde das Kaſtenamt bezahlen müſſen, wenn der Kaſtenamts-Hammer nur allein angeſchlagen wäre. Im Falle aber weder der Forſtmeiſter- noch Kaſtenamts-Waldhammer an einem Stock ſich zeigen würde, ſo haben beede Aemter das Duplum des Werths dieſes Stammes ſalvo regreſſu an die Förſter ꝛc. zu erſetzen. In Unterthans- oder andern nicht churfürſtl. Gehölzen hat der Kaſtenbeamte aber keine Controlle mit dem Forſtmeiſter, ſondern hier ſtehet die Controlle eigentlich dem Unterthane zu, dem das Holz gehört.

25) Wenn gleich der Kaſtenbeamte dem Forſtmeiſter nicht das mindeſte zu befehlen hat, ſo kann und ſoll er doch jene Gebrechen bey der Hofkammer pflichtmäßig anzeigen, welche wider dieſe gnädigſten Befehle, die Forſtordnung, Perpetuität und Kultur der Waldungen laufen.

26) Es soll von nun an Niemand andern mehr ein Besoldungsholz gratis abgegeben werden, als an jene Personen, so immediate mit der Forstverwaltung beschäftiget sind, wie zum Beyspiel an die Forstmeister, und Förster das in den Cameral-Forst-Instructionen bestimmte jährliche Brennholzquantum, alle übrige Gratis-Holzabgaben an Beamte, Diener und andere Personen, wie sie immer Namen haben mögen, sollen ganz aufhören; hat jemand ein Recht dazu, so soll er sich bey der churfürstl. Hofkammer deßhalb legitimiren, wo ihm alsdann in der einschlägigen Rechnung nach vorläufig höchster Ratification etwas an Geld angewiesen werden kann.

27) Die Einnahm und Verrechnung der landesherrlichen Forstgefälle gebührt dem einschlägigen Kastenbeamten ganz allein, der Kastenbeamte soll auch die Anweisgelder für das Forstpersonale vermög seinem Kontrolregister von den Unterthanen, und zwar im nöthigen Falle executive einfodern, und selbe dem Forstmeister und Förster jedem seinen gebührenden Antheil gegen Empfangsschein längstens bis Ende eines jeden Jahrs einliefern; es soll sich also weder Forstmeister noch Förster bey zwanzig Reichsthaler Strafe unterstehen, von den Unterthanen, weder von den landesherrlichen Forstgefällen, noch von ihren bestimmten Anweisgeldern etwas einzufodern, oder einzunehmen, sondern sie sollen die sammentliche Geldeinnahmung und Verrechnung der Forstgefälle dem einschlägigen Kastenamte ganz allein überlassen. Damit aber die Hofkammer wissen könne, was die Kastenbeamte an Forstgefällen für das, aus den Cameral-Waldungen das ganze Jahr hindurch abgegebene Holz verrechnen müssen, so haben die Forstmeister die gebührenden landesherrlichen Holzgefälle ebenfalls ihrem Holzab-

gabs-Regiſter, welches ſie von jedem Reſier-Förſter unterſchrieben, nach geendigter Holzabgabe jährlich ad Cameram einſchicken müſſen, beyzufügen; wo auch in einer beſondern Rubrique die betreffenden Anweisgelder für den Forſtmeiſter, Kaſtenbeamten, und Förſter vorgemerkt ſeyn ſollen; auf ſolche Art machen die Forſtmeiſtere die Controlle der Kaſtenämter in Rückſicht der Geldeinnahme; über die jährliche Holzabgabe aus den Unterthans- und anderen Gehölzen ſollen auch ſammentliche Forſtmeiſter beſondere Holzabgabs-Regiſter am Ende eines jeden Jahrs ad Cameram einſenden.

28) Würde ſich nach genauer Unterſuchung zeigen, daß ein Forſtmeiſter, Kaſtenbeamter, oder Förſter oder ihre Frauen, und Kinder ꝛc. von den Unterthanen etwas als Geſchenke begehrt oder als eine freywillige Gabe angenommen haben, es mag in Geld, Geldeswerth, oder andern Beneficiis beſtehen, ſo ſoll der fehlige Forſtmeiſter, Kaſtenbeamte oder Förſter das Geſchenke dem Unterthan wieder zurückgeben müſſen, und das erſtemal mit einer Geldſtrafe von fünfzig Reichsthaler belegt, das zweytemal aber ohne weitere Rückſicht caßirt werden.

29) Die Abſtrafung der Forſtfrevel gebührt weder den Forſtmeiſtern noch den Kaſtenbeamten, ſondern lediglich dem Gerichtsbeamten; jeder Forſtmeiſter hat alſo bey jeder einſchlägigen Gerichtsſtelle die begangenen Holzfrevel alle halbe Jahr ſchriftlich und deutlich zu übergeben, und den gehörigen Beweis zu machen, damit die Holzfrevler der Forſtordnung gemäß, abgeſtraft werden können.

Der Forſtmeiſter muß mit ſeinen gegenwärtigen Förſtern dieſen Holzfrevelbeſtrafungs-Gerichten ſelbſt beyſitzen, wenn aber die Gerichtsbeamte in Abſtrafung der Holzfrevel ſaumſelig ſeyn würden: ſo hat

es

es die Forstmeister alsogleich und Cameram einzuberichten; denn Forstmeistern und Förstern gebührt aber von den Holzstrafgeldern kein Antheil mehr.

d) In die Cameral-Waldungen dürfen in Zukunft nur jene Unterthanen ihr Vieh, welches sie mit eigenen Futter überwintern können, zur Weide treiben, welche hiezu einen hinlänglichen Rechtstitel aufweisen können. Schaafe, Geise, und Schweine (die letzteren aber nur zum Oechel) sollen in den Waldungen gar nicht geduldet werden; jedoch sollen diese Wald-berechtigte Unterthanen auf kleinen jungen Holzschlag, wo das Forst-Personale Pfandschäden aufzustecken, oder selbe mit Stroh einzuhängen hat, mit ihrem Vieh treiben, und zwar bey Vermeidung forstordnungsmäßiger Strafe. Die Unterthanen sollen entweder taugliche Hirten zum Viehhüten bestellen, oder die jungen Schläge so lange auf eigene Kösten einzäunen, bis darauf das dichtangeflogene Holz dem Vieh aus dem Maul gewachsen ist, wo der Forstmeister aber die Besichtigung selbst vorzunehmen und den Schlag auszuhängen hat, in welch letzterm Falle das Forstmeisteramt denselben das nöthige Zaunholz gegen Bezahlung des ganzen Holzpreises ausfolgen lassen solle. Was die Gebürg Gegenden betrifft, wo die sogenannten Alpenrechte Herkommens sind, so sollen die Forstmeister sich alle mögliche Mühe geben, diesen Alpen nach und nach und mit vorläufig gnädigster Ratification bestimmte Gränzen anzuweisen, und selbe mit Beyziehung der Interessenten ordentlich zu vermarchen; bey diesen einzumarchenden Alpen, welche ohnehin nahe an den Felsen liegen, und wo meistens kein gedeihlicher Holzwachs mehr ist, soll die Weidenschaft der Hauptgegenstand seyn. Die Forstmeister haben dann darauf zu sehen, daß auf diesen Alpen immer so viel Holz vorhanden sey, als

zum Alpenhüttenbau, und zum Wirthschaftsstande erforderlich ist, damit die niederen Gebürge damit nicht mal belästiget werden dürfen.

31) Die Streuabgaben betreffend soll von jedem Forstmeister besonders auf jene Unterthanen Rücksicht genommen werden, welche zu Sammlung der Streu einen hinlänglichen Rechtstitel aufweisen können; sind aber keine zur Streu berechtigte Unterthanen vorhanden, so soll vorzüglich die Land-Streu Fuderweis zum besten des Ærarii an die benachbarten Unterthanen so, wie sie sich jährlich melden, ohne die geringste Partheylichkeit verkauft werden; auf gleiche Weise soll es mit der Nadelstreu gehalten werden. Was die Art des Streusammlens betrifft, soll sich der Forstmeister, und Förster genau an die Forstordnung halten, und die jungen Gehölze ganz mit dem Streurechen verschonen lassen.

In dem hohen Gehölze soll nur, wo nicht im vierten doch wenigst im dritten Jahre auf dem nämlichen Platz Streu gerechet werden. Die Dürr oder Däse-Streu betreffend, sollen die Unterthanen nur diejenige nach Haus führen dürfen, welche sie von dem abgegebenen Jahr- und Kaufholz erhalten; frische Stämme aber, welche noch nicht gehauen worden, sollen nicht gestümmelt oder abgeastet werden, welches hiemit ein für allemal bey schwerer Strafe verbothen wird.

Die Maas-Streu, welche auf den in Cameral-Waldungen vorhandenen Moosgründen wächst und gemäht werden muß, soll plus licitando ohne Partheylichkeit an die sich meldenden Unterthanen jährlich überlassen, und das dafür zu bezahlende Geld von Kastenämtern genau verrechnet werden; die Forstmeister sollen sich aber alle erdenkliche Mühe geben, dergleichen Moosgründe, welche mitten in den

Waldun-

Waldungen liegen, durch Anlegung nöthiger Gräben zum Holzwachs tauglich zu machen, und deßwegen das gehörige ad Cameram einberichten.

32) Den Dechel oder Aekerich betreffend, solle ihn die hiezu berechtigten Unterthanen, welche sich aber dazu gehörig zu legitimiren haben, vor allen übrigen Unterthanen den Vorzug haben; wäre hiezu Niemand berechtiget; so können alle umliegenden Unterthanen, wenn eine Mastung geräth, sich hiezu melden, sie müssen aber ihre Schweine gerichtlich beschreiben und anbrennen lassen. Die Hofkammer hat für jedes Forstmeisteramt in der Cammeral-Instruction zu bestimmen, was dem Erario für ein altes, und junges Schwein alsdann bezahlt werden solle. Diäten wegen der Dechelbeschreibung und dem Schweinanbrennen, paßiren weder dem Forstmeister noch dem Kastenbeamten und Förstern.

Der Forstmeister und Förster sollen aber zuvor noch denjenigen Saamen sich sammeln, welchen sie zu den bevorstehenden Holzsaaten nöthig haben.

33) Sollen sich die Pechler nicht unterstehen, ohne Anweisung des Forstmeisteramts irgendwo zu pechlen. Der Forstmeister soll also den Pechlern jene sechs Schläge oder ordentlich Gehaue anzeigen, welche in den folgenden sechs Jahren abgeholzet werden, worinn die Pechler ohne Hinderniß pechlen können; außer denselben soll aber kein Stamm bey schwerer leiblicher Zuchthausstrafe angerissen werden, worauf das Forstmeisteramt samt dem subordinirten Forst-Personali bey schwerer Ahndung genau Acht zu geben hat. Was den Pechlerzins betrifft, so hat die Hofkammer selben für jede churfürstl. Waldung insbesondere zu reguliren, und darnach die Pechler-Patente einzurichten, indem das Pechlen allzeit als ein Effectus Dominii angesehen werden solle.

34) Ertheilen Se. churfürstl. Durchleucht ꝛc. den sämmtlichen Forstmeistern hiemit die gnädigste Erlaubniß, den armen Personen das sogenannte Klaub- und Leseholz unentgeldlich in den Cammeral-Waldungen sammeln zu lassen; die Forstmeister sollen ihnen also gewisse, jedoch nicht mehr als zwey Tage in der Woche zur Sammlung ansetzen, und jedem Armen unentgeldlich schriftliche Zettel zur Vorweisung bey dem Förster ertheilen, aber zugleich die Verfügung treffen, daß sich kein Armer mit einer Hacke oder Axte in den Waldungen bey schwerer Strafe sehen lasse.

35) Obwohl Sr. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. die General-Forstmeisteraufsicht über alle Waldungen, sie mögen Ständische oder Unterthans-Gehölze seyn, gebühret, so versehen Höchstdieselben sich zu Dero lieb- und getreuen Ständen, diese werden sich die Kultur ihrer Waldungen, an deren gutem Zustand dem Publico so viel gelegen ist, höchstens angelegen seyn lassen, und der Forstordnung nirgends zuwider handeln, und befehlen also obigen Forstmeistern, sich in das Ständische Forstwesen, wo die Holzauszeige und Foreſtaljurisdiction den Ständen gnädigst überlassen ist, nicht im geringsten einzumischen. Wenn aber ein Forstmeister gründlich darthun kann, daß ein oder anderer Stand wider die Forstordnung Fehler begienge, oder diese Waldungen zum Nachtheil des Publici zu sehr abschwenden würde, so soll er es zur obern Landesregierung und Hofkammer einberichten, damit diese Stellen alsdann die gehörigen Maßregeln zur Verhinderung der Abödigung der Ständischen Waldungen ergreifen können.

Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. haben demnach unter dem heutigen dato Dero obern Landesregierung, und gemeinen Landschaft hievon die gehörige Nachricht

recht ertheilet, damit die erstere Stelle die nöthige Ausschreibung an die subordinirten Justizstellen und sämmtlichen Beamte machen könne.

Der Hofkammer gehet aber der gnädigste Auftrag zu, die Forstmeister hiernach gehörig anzuweisen, und mit allem Eifer darauf zu sehen, daß obigen gnädigsten Verordnungen aufs genaueste allenthalben nachgelebt werde. Mannheim den 14ten März 1789.

Carl Theodor Churfürst.

(L. S.)

Vid. Freyherr von Oberndorf.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Domini Electoris proprium.

G. G. v. Dumhoff.

4.

Chur-Pfälzische weitere Verordnung die Einrichtung des Cameral-Forstwesens betreffend.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben durch erlassenes gnädigstes Rescript vom 27ten April 1787, dann durch die ertheilte Instructionen deutlich und bestimmt gnädigst vest zu setzen geruhet, wie und auf welche Art die Cameral-Waldungen der Churpfalz verwaltet werden sollen. Höchstdieselben haben dabey der gnädigst errichteten Hofforst-Cammer

mer aufgetragen, die von Zeit zu Zeit nöthige, und eine wahre Forstwirthschaft erzielende Verordnungen zu entwerfen, und den einschlagenden Behörden zur genauesten Befolgung mitzutheilen.

Gleichwie man nun während dieser Zeit wahrgenommen hat, daß von verschiedenen Stellen die wirklich erlassene Verordnungen nur nachläßig, oder auch gar nicht befolget werden, nicht minder daß das Cameral-Forstwesen noch verschiedene Verbesserungen erleidet, und bey verschiedenen Geschäften von jener Vollkommenheit, in welche Seine Churfürstliche Durchleucht solches gnädigst gebracht wissen wollen, noch entfernet ist:

So hat man sich genöthiget gefunden folgende Verordnungen zu erlassen.

Primo. Obschon in dem dritten Absatz der Instruction für die Cameral-Bediente und Forstmeister bestimmt enthalten ist, daß die Cameral-Forstgeschäften, besonders die Holzanweisungen, Abzählungen, Versteigungen und übrig aufgegebene Geschäfte jedesmal schleunig, und vorzüglich aller anderen Geschäfte, gemeinschaftlich vorgenommen, und ohne den mindesten Aufenthalt beförderet werden sollen; so hat man diesem ohngeachtet von mehreren Stellen wahrnehmen müssen, daß dergleichen Geschäfte durch allerhand nicht hinreichige Entschuldigungen mehrere Tag, auch Wochen, zum Nachtheil des Höchsten herrschaftlichen Dienstes verzögeret, besonders aber von verschiedenen Cameral-Bedienten die abgehaltene und ad ratificandum einzuschickende Versteigerungs-Protocolla längere Zeit zurückgehalten worden sind.

So wie nun dergleichen Verzögerungen nicht nur der höchsten Willensmeinung, und den beschworenen Instructionen zuwider laufen, sondern auch so-

wohl

wohl einen schädlichen Einfluß auf das Höchste Aerarium, als auch auf den Holzsteigernden Unterthanen haben; so wird zu deren Beseitigung verordnet:

A. Cameral- und Forstbehörde haben auf die von Churpfalz Hofforst-Cammer erhaltende Weisungen jedesmal den Tag des Empfangs zu setzen, und den einzuschickenden Berichtern diesen Tag einzuverleiben.

B. Wiefern Cameral- und Forstbehörde nicht an einem Orte wohnen, haben sich solche wegen den Geschäften nicht durch Botten mündlich, sondern schriftlich zu benehmen; und wenn ein- oder der andere Theil eine gegründete, ohnbeseitigende Entschuldigung zu Verzögerung des Geschäftes vorzuwenden hätte, solche schriftlich abzugeben, welche dann den einzuschickenden Berichteren beyzulegen ist, damit man dahier ermessen könne, ob solche hinreiche, oder die Verzögerung an dem schuldigen Theile vielmehr zu bestrafen sey.

C. Den Cameral-Behörden hingegen wird andurch besonders gebothen, die Holz-Versteigerungs-Protocolla länger nicht, als höchstens drey Tage rückzubehalten, es seye dann, daß der dritte Tag kein Posttag sey, in welchem Falle die Zeit der Einschickung bis zum nächsten Posttage gestattet wird.

Secundo. Hat man wahrgenommen, daß die vorzunehmende Holz-Versteigerungen in verschiedenen Forsten zu sehr verstückelt werden; wodurch dann nicht nur mehrere Publications- und andere Kösten veranlasset, sondern auch die Steiger wegen geringen Parthien zu erscheinen nicht aufgemuntert werden, oder auch wenn solche jedesmal erscheinen, ohnnöthiger Dingen doppelte Zeit verlieren.

Dieses

Dieſes nun, ſo viel thunlich, zu beſeitigen, wird verordnet, daß in einem Forſte, ſo viel es die Umſtänden zulaſſen, ſämtliches zu veräuſſerendes Holz bey einer Verſteigerung gegeben werde, welches jedoch von denen ſich von Zeit zu Zeit ergebenden Windfällen nicht zu verſtehen, als wegen welchen es bey der ſchon getroffenen Einrichtung ſein Verbleiben hat.

Tertio. Es iſt zwar ſchon von verſchiedenen Stellen vorgeſchüzet worden, daß der Mangel an Holzhauern die Urſache ſey, wegen welcher die Waldgeſchäften nicht nach Wunſch beförderet werden könnten. An einigen Orten mag dieſes zwar der Fall ſeyn, an andern hingegen kann der Aufenthalt auch daher rühren, daß man zu wenige Holzhauer angenommen, und deren Anzahl nicht vermehren will; dann daß die Anzeigs-Berichte wegen abzugebendem Holz zu ſpät einlaufen, und daher die beſte Zeit zum Holzhauen verſtreichet, ehe die Ratification hierzu ertheilet worden.

Gleichwie aber das verzögernde Holzhauen einen der ſchädlichſten Einflüſſen in die jungen Schläge hat, indem ſowohl durch das ſpäte Arbeiten, als durch das ſpäte Abführen des Holzes der Anflug und Stockausſchlag groſſentheils verdorben wird; ſo wird zu deſſen Abwendung verordnet, daß

A. Sämtliche Berichtere, worinn die Hauung für das nächſte Jahr vorgeſchlagen wird, ſo wie bey den meiſten Forſten ſchon wirklich befohlen, ſpäteſtens gegen Ende des Auguſt-Monats eingeſendet werden, damit die Ratificationen zeitlich ertheilet, die Anweiſungen geſchehen, und mit dem Haun zur geeigneten Herbſtzeit, wenn die Maſtung nämlich ihre Reife erhalten, und das Wachsthum des Holzes ſtille ſtehet, angefangen werden könne.

B.

B. Damit haben die Behörden nach Maas des gröfern oder kleinern Holzschlags eine hinlängliche Anzahl Holzhauer anzunehmen; hiebey vorzüglich auf Landes-Inwohner zu sehen; falls solche aber nicht zu gehaben wären, solche aus dem benachbarten Auslande herzunehmen, und sich dabey wegen entstehender Verzögerung nichts zu schulden kommen zu lassen. Da aber

C. Sich verschieden Holzhauere beschweret haben, daß ihnen der verdiente Lohn, wovon sie als Taglöhner leben müßten, zu lang vorenthalten werde; so wird verordnet, die Sache so einzurichten, daß die Holzhauer nach Maas ihrer Arbeit, welche die Förster nachzusehen, und zu attestiren haben, zu Ende jeder Woche entweder durch die Cameral-Behörden, oder bey deren zu weiter Entlegenheit durch die Förster bezahlet werden, und damit hieran keine Hinderniß entstehe, und von den Cameral-Behörden vorgeschützet werde; so haben dieselben in Zeiten Bericht zu erstatten, und um die Ratification, oder Vorschuß des Holzmacherlohns behörend anzustehen. So wie nun

D. Bey aller Vorkehr in manchen Forsten doch nicht thunlich ist, das gehauene Holz vor dem Maymonat aus den Schlägen zu bringen, bey spaterer Abfuhr aber nicht nur dem Nachwuchs durch das Fahren, sondern auch durch das Abbeissen vom Zugviehe Schaden zugefüget wird; so haben die Förster darauf zu sehen, daß die angewiesene Abfuhrwege richtig eingehalten werden; über das auch, in allen Holzversteigerungs-Protocollen die Bedingniß zu setzen ist, daß das Fahren in einem jungen Schlage, ohne daß das Zugviehe mit Maulkörben versehen, bey Vermeidung Eines Reichsthalers Strafe untersaget sey.

Quarto. Wegen Anweisung des Besoldungs-Holzes hat man in vielen eingeschickten Diseren-Zetteln wahrgenommen, daß hiemit nicht nur viele Zeit zugebracht, sondern auch mehrere Kösten veranlasset worden; da aber dermalen die Anweisung des Besoldungs-Holzes mit jener des verkäuflichen einerley, und überhaupt die Anweisungen auf den jährlichen Ertrag der Forste gerichtet seyn müssen, ohne hiebey noch zu unterscheiden, wer das Holz erhalte, auch nach aufgeschaftem Schlage erst von hier aus bestimmet wird, was zu Besoldungs-Holz abgegeben werden soll, nur jene Forste ausgenommen, worinn der ganze Ertrag zum Besoldungs-Holz erforderlich ist; so wird andurch verordnet, daß

A. Die Anweisungen in einem Forste nach erhaltener Ratification nicht verstückelt, sondern zu einer Zeit beschehen sollen, wodurch dann die besondere Reisen, Zeitversäumnissen, und mehrere Diäten-Veranlassungen wegen dem Besoldungsholz hinwegfallen, und nur bey solchen Forsten statt finden, worinn das Besoldungs-Holz abgegeben wird, aber wo das verkäufliche den geringsten Theil ausmacht; wogegen in den übrigen Fällen nur für die wirkliche Zeit, welche mit Anweisung und Abzählung des Besoldungs-Holzes zugebracht wird, in Zukunft Taggebühren passiret werden sollen. Da aber

B. Die Holzanweisungen nur auf diesseitige Ratification vorgenommen werden können, und dieser Ratifications-Ertheilung eine gemeinschaftliche Berichts-Erstattung vorgehen muß, die Gründe zu dem Berichte hingegen zum Theile aus dem Plan und der Forst-Tabelle, hauptsächlich aber aus dem Walde selbst und durch den Augenschein zu erholen sind, besonders in jenen Forsten, worinn die Holzschläge wegen dem verschiedenen Zustand des Waldes nicht

cht in einer ununterbrochenen Reihe angeleget wer-
n können; diese Beaugenscheinigung und Bestim-
ung am schicklichsten aber alsdann im Wald vorge-
ommen werden kann, wann das Holz vom vorigen
chlage abgezählet und abgegeben wird, wodurch
un eine besondere Reise wegen dieser Beaugenschei-
gung überflüßig bleibet; als wird die Sache nach
eser Art einzurichten nicht nur verordnet, sondern
durch der Befehl wiederholet, alle Berichte, die
olzanweisungen betreffend, sämtlich im Monat Au-
ust einzuschicken, um die Ratification in Zeiten er-
alten, und hiedurch die Beförderung der Geschäfte
veranlassen zu können.

Quinto. Man zweifelt zwar nicht, wenn von
n Behörden zu Rathe gegangen, und gutachtlich
stimmet wird, welche Districte das nächste Jahr am
rträglichsten zu fällen, daß hiezu auch die einschla-
ende Förster gezogen werden, weil von denselben
rausgesetzet wird, daß sie wegen täglicher Bege-
ung ihrer anvertrauten Forsten am besten alles dar-
n innen haben müssen; weswegen solchen dabey ih-
e Stimme zu geben gebühret; da aber bisher nicht
blich war, die Berichte, worinn die nächstjährige Ab-
abe vorgeschlagen wird, von den Förstern mit un-
erschreiben zu lassen, so wird dieses für die Zukunft
durch befohlen.

Sexto. Damit die Forstgeschäfte in einem Zu-
ammenhange bearbeitet, hier im Ganzen übersehen, die künftige Wirthschaft mit der vergangenen verglichen, die wirkliche Erträglichkeit gegen die vorgenommene Abschätzung gehalten, und daraus das Zweckmäßige für die Zukunft bemessen werden könne, hat man zwar bey Vorlage der Waldeintheilungen gebe-

ten, jährlich im Monat Auguſt eine Tabelle zu ent
werfen, worinn die im verwichenen Jahre abgeholzt
Diſtricten ſamt ihren Nummern und Morgenzahl,
dann die Erträglichkeit jeder Gattung Holz, nicht
minder wohin ſolches entweder zu Baulichkeiten oder
Beſoldungen, oder verkäuflich abgegeben worden,
enthalten; was in ſolchem Jahre, für Forſt-Ver
beſſerungen durch Säen und Pflanzen, Einfaſſun
gen, Trockenlegung der Sümpfe, u. ſ. w. und wo
verwendet; dann endlich, was in folgendem Jahr
für Forſt-Verrichtungen vorzunehmen ſeyen, und ſo
che Tabellen zugleich mit den ausführlichen Berichten
was für Geſchäfte im nächſten Jahre vorzunehmen,
einzuſchicken: gleichwie aber dieſe Verordnung von e
nigen Stellen auſſer Acht gelaſſen, von einigen un
vollſtändig befolget worden: als wird andurch wieder
holter gebotten, dieſe Tabellen von allen Waldungen,
welche wirklich vermeſſen, abgeſchätzet und eingethei
let ſind, wie auch von jenen, ſo nach und nach e
getheilet werden, und zwar nach dem beyliegende
Muſter jedesmal im Monat Auguſt ohnfehlbar g
meinſchaftlich einzuſenden; wobey jedoch bemerk
wird, daß jene Rubriken, welche in einem oder de
andern Forſte nicht anwendbar ſind, in der Tabe
mit der Bemerkung, daß ſolche bey ihnen nicht e
ſchlägig, leer gelaſſen werden können.

Man verſiehet ſich von Cameral- und Forſtbe
hörden, daß ſolche aus Liebe zum herrſchaftlichen
Dienſte, wie auch aus Pflicht vorſtehende Verordnu
gen auf das genaueſte befolgen werden; ſollte aber
ein, oder die andere Stelle gegen Vermuthen dann
handlen: ſo hat ſich dieſelbe ſelbſt zuzuſchreiben, wo
man, ſo ungern es auch geſchiehet, zu Beſtrafung
ſchreiten muß, wie dann auf jede Entgegen-Han
lun

g eine Strafe von Fünf Reichsthaler andurch fest- etzet wird. Mannheim den 30. März 1789.

Churpfalz Hofforst-Cammer.

Freiherr von Perglas.

Heckmann.

5.

urpfälzische Verordnung wegen Erspa- rung des Bauholzes.

Damit man in Stand gesetzt werde, das Came- ral-Bauwesen nach allen Theilen genau zu verläßigen, sonderheitlich aber bey eintretten- Holzabgaben das Nöthige zu bestimmen, wo zu- en die Erfahrung lehret, daß die Bauhölzer täg- seltner werden, und dahero auf möglichste Erspar- derselben den Haupt-Bedacht zu nehmen, die hwendigkeit erfordert; so hat man in Rucksicht r und übriger Erforderniſſen folgende Entschlies- ; gefaßt, daß

1mo. Von der einschlägigen Receptur in Ge- heit des ergangenen Generalis vom 18ten Jen- 1730 die Ueberschläge jedesmal in duplo einge- et, und bey vorkommenden Reparationen, zu hen Holz nothwendig ist, allemal zuvor genug geprüfet werden soll, ob die Baulichkeit statt Holz nicht besser und dauerhafter in Steinen

hergestellet, und was letzteren Falls die Kösten weiter ertragen, indem der Unterschied des Köstenbetrags; wenn die Herstellung in Stein oder Holz erfolget, durch die Receptur allemal genugsam verläßiget, und in dem Bericht angezeiget werden soll, wenn aber

2do. Bey einer solchen Herstellung eine Holzabgab erforderlich, so sollen jedesmal die Stück Bauhölzer, deren Namen, Länge und Dicke in Schuhen und Zollen, nebst solchem aber die hiezu erforderliche Anzahl der Stämme, mit ebenmäßiger Benennung der Länge und Dicke, in dem Ueberschlag aufs genaueste bemerket, fort der Bedacht wohl genommen, daß alles Eichenholz, so viel sich thun läßt, umgangen, geringere Stückere, besonders wo keine Hauptstämme absolute nothwendig, angesetzet, diese sonach wiederum zu ganzen Stämmen angeschlagen, und dabey an Hand gegeben werden, ob das Holz aus herrschaftlichen Waldungen zu erholen, oder anzukaufen rathsam, wo es letzten Falls zu bekommen, und wie es im Preis stehe, und da es

3tio. Vieles licht giebt, wenn nicht nur bey neuen Baulichkeiten, sondern auch bey Reparationen jedesmalen Grund- und Aufrisse, wenn es anderst möglich, und die Handwerksleute es verstehen, von ihnen dermasen gefertiget werden, daß in solchen die Länge und Anzahl des Gehölzes, wie jedem Stamm oder Stück, die Zoll, wie dick solches im Vierkandt erforderlich, zu bewirken, und zu jeder Stamm nothwendig, ob Eichen oder Forken zu gebrauchen, oder eine andere Holzgattung sich schicke, und mit Vortheil zu verwenden sey

so hat die einschlägige Receptur nicht nur dieses in denen Ueberschlägen und Berichtern pünktlich anzuzeigen, sondern auch

4to. Weil nach wirklich getroffener Einrichtung die ganze Holz-Erforderniß über alle Baulichkeiten, sie mögen neu seyn, oder Reparationen betreffen, allemal im Anfange des Monats Septembris, bey Churfürstlicher Hof-Forstkammer zu beurtheilen, und hierauf die Anweisung in denen Schlägen zu verfügen ist, die Berichtere und Ueberschläge wegen derley Holzabgaben zu Anfang des Monats Julii ohnmangelbar zur Churfürstlichen Hofkammer einzusenden, um diese dadurch zur weitern Bestimmung in Stand zu setzen, indeme sonsten, wenn derley Berichtere im Monat Julii (die dringendste Fälle ausgenommen) nicht eintreffen, das Bauwesen bis zum folgenden Jahre ausgesetzt bleiben muß, nicht minder

5to. Ist in den Berichtern auch beyzusetzen, ob es rathsamer sey, das Bauholz im Walde zuzurichten, oder auf einen besondern Bauplatz bringen zu lassen, wobey zugleich zu bemerken, welche Masregeln zu ergreifen, damit man wegen Entwendung eines oder des andern gesichert, und gleichfalls wegen der richtigen Verwendung eine Contrerolle geführet werden könne; damit man auch

6to. wegen der Mauer-Arbeit und hierzu nöthigen Materialien verläßiget werde, so sind die Ueberschläge also aufstellen zu lassen, daß ein jedes Stück Mauer sowohl im Fundament, wie ausser solchem nach seiner Höhe, Länge, und Dicke beschrieben, die Cubicschuhe accurat berechnet, in beson-

dere Rubriken gsetzet, und die Ruthen oder Klafterzahl des Mauerwerks im Ueberschlag ausgeworfen, ferner

7mo. Ueber die Quater- oder Hausteine der Quatratschuh berechnet, eben dieses bey dem Bestich im Rauhen und Glatten beobachtet, und solchermasen die eintrettende Bauvorwürfe gründlich dargeleget werden.

Die Receptur vernimmt dieses mit dem Befehl, um hiernach alles Weitere zu vollziehen, besonders aber die nach vorbeschriebener Ordnung aufgestellte Verzeichnisse pflichtmäßig zu prüfen, ob die angesetzte Arbeiten dringend, keine zu viel angesetzt, auch die Materialien in ihrem wahren Werth berechnet seyen, und sich durch Nachläßigkeit hiebey nichts zu Schulden kommen zu lassen. Mannheim den 31ten Julii 1789.

Churpfalz Hofkammer.

Freyherr von Dalberg.

Sting.

V.

Vermiſchte Nachrichten

und

Neuigkeiten

von

Forſt- und Jagd-Sachen

nebſt

allerley kleinen Bemerkungen.

I.

Naßau-Weilburgiſcher Holz-Fällungs-Etat de Anno 1788.

A.

Namen der Forſten	Namen der Waldungs-Diſtricte.	An. 1787 ſind gehauen u. abgezählt worden: Eich. Klftr.	Buch. Klftr.	Gemiſcht Klftr.	Rinden-holz Klftr.	Rind. Geb.	Well. Stck.
Weilburger Forſt.	in der Günters-Hecke	33 1/4	22	—	—	—	2425
	im Lindiger Viel	24	54	—	—	—	1100
	in der Wetzlarburg	30	11 1/4	—	—	—	975
	Halsberg, Nachhieb	—	34	—	—	—	1000
	am Strinsler Hof desgl.	—	33 1/4	—	—	—	850
	zufälliges	73 1/4	28 1/2	—	—	—	600
Weinbacher Forſt.	im Forſtberg	44 1/2	36 1/4	—	—	—	3175
	Burgberg, Nachhieb.	—	14	—	—	—	450
	Triebwäldchen, desgl.	—	36 3/4	—	—	—	1175
	Eſersau, desgl.	—	9	—	—	—	525
	zufälliges	19 3/4	1/2	—	—	—	725
Mehrenberger Forſt.	im Weltes Wald	21	150	—	—	—	7175
	Schwartenberg, Nachhieb	—	186	—	—	—	5700
	Rothenwald, desgleichen	—	33 1/2	—	—	—	3000
	Kaltenborn, desgleichen	13 1/2	88 1/4	—	—	—	2375
	zufälliges	83 1/2	34	—	—	—	825
Weilmünſterer Forſt.	im Hellgen Wald	14 1/2	126 1/4	—	—	—	3400
	Bürgwald	24 3/4	—	—	—	39	2000
	Steiel	29	33	—	—	—	2400
	in der Häll, Nachhieb	12	40	—	—	—	1775
	zufälliges	64 1/4	7	—	—	—	200
Gleiberger Forſt.	in der Haard	16	39 1/2	12	—	—	8025
	Buchwald	5	399 1/2	—	—	—	8050
	im Forſt	—	—	1/2	13 1/2	—	2700
	Lichtenberg, Nachhieb	4 1/2	150 1/4	1/4	—	—	7075
	zufälliges	236	60 1/4	3/4	—	—	1800

B.

Namen der Waldungs-Diſtricte.	Können An. 1788 geh. werd. u. ppt. überh. geb. Wald Morgen.	Eichen Kltr.	Buchen Kltr.	Gemiſcht Kltr.	Rindenh. Kltr.	Rinden Geb.	Well Stck.
im Lindiger Biel	6	5	35	—	—	—	850
Dickenloh	6	6	50	—	—	—	2200
Wetzlarerburg	5	15	12	—	—	—	650
daſelbſt Nachhieb	—	50	—	—	—	—	300
Rothdeck, Nachhieb	—	—	40	—	—	—	1000
Ziegenkopf, desgleichen	—	—	20	—	—	—	500
im Forſtberg	10	—	64	22	—	—	2200
Eſtershau, Nachhieb	—	—	8	—	—	—	300
im Weltes Wald	6	12	72	8	—	—	3300
Schwarrenberg, Nachhiebe	—	—	200	—	—	—	5000
Kaltenborn, desgleichen	—	—	100	—	—	—	2500
Herrenbeck, desgl. und Auslieterung	—	10	30	—	—	—	2000
Hellgen Wald	10	8	22	—	—	—	1100
allda Nachhieb	—	—	30	—	—	—	100
im Strul	6	24	30	—	—	—	2300
Hirſchberg	6	15	—	4	4	100	2300
Blaſenſtein, Nachhieb	—	—	30	—	—	—	750
im Buchwald	18	—	360	—	—	—	10800
am alten Stall	12	6	60	—	—	—	3950
der ganze Wettenberg	13½	—	—	1	26	40	1200
im Lichtenberg, Nachhieb	—	—	80	—	—	—	3200
auf der Haard desgleichen	—	50	25	—	—	—	1500
zufällig	—	30	5	—	—	—	500
im Oberkhauſer Strauch	15	—	—	30	—	—	4800
an abhängigem Kiefern	—	—	—	30	—	—	—

A.

Namen der Forste.	Namen der Waldungs-Districte.	An. 1787 sind gehauē u. abgezählt worden					
		Eichen Klftr.	Buchen Klftr.	Gemischt Klftr.	Rindenh. Klftr.	Rinden Geb.	Wellen Stck.
Stopp.	im Oberes häuser Strauch	—	—	31 1/4	—	—	39
Forst.	zufälliges	—	—	2 1/2	—	—	1
Clerb.	in der Eschbeck	—	—	1/4	14 5/8	273	34
Wald.	im Steinbiel	—	3	9 1/4	9	—	111
	Keßelbusch	7 1/4	5 1/4	42	6 1/4	754	783
Kirchh.	Alte Bauwald, Auslauterung	61 1/4	62 1/4	—	—	—	495
Forst.	zufälliges	25 3/4	—	—	—	—	48
	im Krähberg	38 1/4	145 1/2	1 1/4	—	—	749
Rothenkir-	auf der Platte	37 3/4	55 1/2	1 3/4	—	—	401
cher	Mühlberg	1/4	—	30 1/2	8 1/4	301	826
Forst.	zufälliges	14	1/2	2	—	—	5
Danen-	im grauen Thurn	81 1/4	252 1/4	32	—	—	1444
felser	Geißrütsch	101	134	—	—	—	775
Forst.	zufälliges	7	46 1/4	1/4	—	—	—
Stauf-	im Bährenthal	68 1/4	129 1/2	6 3/4	—	—	38
fer	Hühneracker	—	29 1/4	36 1/2	35	687	85
Forst.	zufälliges	51 1/4	2	66 1/4	—	—	31
Sipp.	in der Sweis	45	45	12 1/2	—	—	17
Forst.	zufälliges	10 1/4	—	1 1/4	—	—	2
Münst.	im Großwald	—	—	—	18 1/2	691	105
Forst.	zufälliges	2 1/4	—	—	—	—	—
Rosen-	am Lorenzenhang	1 1/2	139	17 3/4	—	—	905
thaler	Baurenbusch	2 3/4	1 1/4	1 1/4	4 3/4	111	127
Forst.	zufälliges	1/4	3 1/2	8 1/2	—	—	6

B.

Namen der Waldungs-Districe.	Können An. 1788 geh. werd. u. ppt. überh. geben						
	Wald Mörgen.	Eichen Klftr.	Buchen Klftr.	Gemischt Klftr.	Rindenh. Klftr.	Rinden Geb.	Wellen Stck.
in der Escheck	8	—	—	3	14	250	3800
im Strin-Biel	30	2	2	11	20	1020	18000
Keßelbusch	12	2	6	25	9	360	7200
alten Bauwald, Auslüterung	—	16	24	—	—	—	1500
im Krähberg	21	15	100	—	—	—	6000
auf der Platt	6	20	50	5	—	—	3500
Mühlberg	17½	4	—	25	5	200	6800
am grauen Thurn	20	60	215	—	—	—	8200
Geißrütsch	4	—	134	—	—	—	1200
Sandlaut	9	—	—	135	—	—	7400
im Bährenthal	16¼	60	120	—	—	—	3000
Leistenberg	10	5	—	10	5	100	5000
der ganze Ochsenbusch	10½	3	—	—	—	50	3500
in der Steig	11	40	45	5	—	—	1500
im Großwald	24¾	—	—	—	12½	550	10200
im Schweinsköpfgen	9	—	27	18	—	—	2700
Wierenthale	10	—	30	20	—	—	3000
Baurenkopf	4	10	3	8	—	75	1600
im Stangenwald	5	4	8	—	2	190	5600
auf 77/8 Heerholzruthen	—	—	—	—	2	125	2000
" 331/2 Lorgtheilen im Eichelschied	—	—	—	—	—	625	7500
" 9 Loostheilen im Forß und Bang	—	—	—	—	—	150	1800

hergestellet, und was letzteren Falls die Kösten weltet ertragen, indem der Unterschied des Köstenbetrags; wenn die Herstellung in Stein oder Holz erfolget, durch die Receptur allemal genugsam verläßiget, und in dem Bericht angezeiget werden soll, wenn aber

2do. Bey einer solchen Herstellung eine Holzabgab erforderlich, so sollen jedesmal die Stück Bauhölzer, deren Namen, Länge und Dicke in Schuhen und Zollen, nebst solchem aber die hiezu erforderliche Anzahl der Stämme, mit ebenmäßiger Benennung der Länge und Dicke, in dem Ueberschlag aufs genaueste bemerket, fort der Bedacht wohl genommen, daß alles Eichenholz, so viel sich thun läßt, umgangen, geringere Stückere, besonders wo keine Hauptstämme absolute nothwendig, angesetzet, diese sonach wiederum zu gehauen Stämmen angeschlagen, und dabey an Handen gegeben werden, ob das Holz aus herrschaftlichen Waldungen zu erholen, oder anzukaufen rathsamer, wo es letzten Falls zu bekommen, und wie es im Preis stehe, und da es

3tio. Vieles licht giebt, wenn nicht nur bey neuen Baulichkeiten, sondern auch bey Reparationen jedesmalen Grund- und Aufrisse, wenn es immerst möglich, und die Handwerksleute es verstehen, von ihnen dermasen gefertiget werden, daß in solchen die Länge und Anzahl des Gehölzes, nach jedem Stamm oder Stück, die Zoll, wie dick solches im Vierkandt erforderlich, zu bewirken, wo zu jeder Stamm nothwendig, ob Eichen oder Forlen zu gebrauchen, oder eine andere Holzgattung sich schicke, und mit Vortheil zu verwenden seye

so hat die einschlägige Receptur nicht nur dieses in denen Ueberschlägen und Berichtern pünktlich anzuzeigen, sondern auch

4to. Weil nach wirklich getroffener Einrichtung die ganze Holz-Erforderniß über alle Baulichkeiten, sie mögen neu seyn, oder Reparationen betreffen, allemal im Anfange des Monats Septembris, bey Churfürstlicher Hof-Forstkammer zu beurtheilen, und hierauf die Anweisung in denen Schlägen zu verfügen ist, die Berichtere und Ueberschläge wegen derley Holzabgaben zu Anfang des Monats Julii ohnmangelbar zur Churfürstlichen Hofkammer einzusenden, um diese dadurch zur weitern Bestimmung in Stand zu setzen, indeme sonsten, wenn derley Berichtere im Monat Julii (die dringendste Fälle ausgenommen) nicht eintreffen, das Bauwesen bis zum folgenden Jahre ausgesetzt bleiben muß, nicht minder

5to. Ist in den Berichtern auch beyzusetzen, ob es rathsamer sey, das Bauholz im Walde zuzurichten, oder auf einen besondern Bauplatz bringen zu lassen, wobey zugleich zu bemerken, welche Masregeln zu ergreifen, damit man wegen Entwendung eines oder des andern gesichert, und gleichfalls wegen der richtigen Verwendung eine Contrerolle geführet werden könne; damit man auch

6to. wegen der Mauer-Arbeit und hierzu nöthigen Materialien verläßiget werde, so sind die Ueberschläge also aufstellen zu lassen, daß ein jedes Stück Mauer sowohl im Fundament, wie ausser solchem nach seiner Höhe, Länge, und Dicke beschrieben, die Cubicschuhe accurat berechnet, in beson-

hergeſtellet, un
tet ertragen,
trags; wenn
erfolget, dur
läßiget, un
ſoll, wenn al

2do.
abgab erfor
Bauhölzer,
Schuhen u
erforderliche
Benennung
ſchlag auf
wohl genc
ſich thun
ſonders
dig, a
zen Stä
gegeben
Waldun
wo es
im Pre

neuen
nen
derſ
hen
in
jed
ch
au
k
auf

V.

...mischte Nachrichten

und

Neuigkeiten

von

...rst- und Jagd-Sachen

nebst

...lerley kleinen Bemerkungen.

dere Rubriken gesetzet, und die Ruthen oder Klafterzahl des Mauerwerks im Ueberschlag ausgeworfen, ferner

7mo. Ueber die Quater- oder Hausteine der Quatratschuh berechnet, eben dieses bey dem Bestich im Rauhen und Glatten beobachtet, und solchermasen die eintrettende Bauvorwürfe gründlich dargeleget werden.

Die Receptur vernimmt dieses mit dem Befehl, um hiernach alles Weitere zu vollziehen, besonders aber die nach vorbeschriebener Ordnung aufgestellte Verzeichnisse pflichtmäßig zu prüfen, ob die angesetzte Arbeiten dringend, keine zu viel angesetzt, auch die Materialien in ihrem wahren Werth berechnet seyen, und sich durch Nachläßigkeit hiebey nichts zu Schulden kommen zu lassen. Mannheim den 31ten Julii 1789.

Churpfalz Hofkammer.

Freyherr von Dalberg.

Sting.

V.

Vermiſchte Nachrichten

und

Neuigkeiten

von

Forſt- und Jagd-Sachen

nebſt

allerley kleinen Bemerkungen.

I.

Naßau-Weilburgischer Holz-Fällungs-Etat de Anno 1788.

A.

Namen der Forsten	Namen der Waldungs-Districte.	An. 1787 sind gehauen u. abgezählt worden: Eich. Kltr.	Buch. Kltr.	Gemischt Kltr.	Rindenholz Kltr.	Rind. Geb.	Well. Stck.
Weilburger Forst.	in der Günters-Hecht	33¼	22	—	—	—	2425
	im Lindiger Biel	24	54	—	—	—	1100
	in der Wetzlarburg	30	11¼	—	—	—	975
	Halsberg, Nachhieb	—	34	—	—	—	1000
	am Grinstler Hof desgl.	—	33¼	—	—	—	850
	zufälliges	73¼	28½	—	—	—	600
Weinbacher Forst.	im Forstberg	44½	36¼	—	—	—	3175
	Burgberg, Nachhieb.	—	14	—	—	—	450
	Triebwäldchen, desgl.	—	36¾	—	—	—	1175
	Espersau, desgl.	—	9	—	—	—	525
	zufälliges	19¾	1½	—	—	—	725
Mehrenberger Forst.	im Weites Wald	21	150	—	—	—	7175
	Schwartenberg, Nachhieb	—	186	—	—	—	5700
	Rothenwald, desgleichen	—	33½	—	—	—	3000
	Kaltenborn, desgleichen	13½	88¼	—	—	—	2375
	zufälliges	83½	34	—	—	—	825
Weilmünsterer Forst.	im Hellgen Wald	14½	126¼	—	—	—	3400
	Bürgwald	24¾	—	—	—	39	2000
	Greiel	29	33	—	—	—	2400
	in der Höll, Nachhieb	12	40	—	—	—	1775
	zufälliges	64¼	7	—	—	—	200
Gleiberger Forst.	in der Haard	16	39½	12	—	—	8925
	Buchwald	5	399½	—	—	—	8050
	im Forst	—	—	½	13½	—	2700
	Lichtenberg, Nachhieb	4½	150¼	¼	—	—	7675
	zufälliges	236	60¼	3¾	—	—	1800

B.

Namen der Waldungs-Districte.	Können An. 1788 geh. werd. u. ppt. überh. geb.						
	Wald Morgen.	Eichen Klftr.	Buchen Klftr.	Gemischt Klftr.	Rindenh. Klftr.	Rinden Geb.	Well Stck.
im Lindiger Biel	6	5	35	—	—	—	850
Dickenloh	6	6	50	—	—	—	2200
Wetzlarerburg	5	15	12	—	—	—	650
daselbst Nachhieb	—	50	—	—	—	—	300
Rothdeck, Nachhieb	—	—	40	—	—	—	1000
Ziegenkopf, desgleichen	—	—	20	—	—	—	500
im Forstberg	10	—	64	22	—	—	2200
Essershau, Nachhieb	—	—	8	—	—	—	300
im Weites Wald	6	12	72	8	—	—	3300
Schwartenberg, Nachhiebe	—	—	200	—	—	—	5000
Kaltenborn, desgleichen	—	—	100	—	—	—	2500
Herrenbeck, desgl. und Ausleuterung	—	10	30	—	—	—	2000
Heiligen Wald	10	8	22	—	—	—	1100
allda Nachhieb	—	—	30	—	—	—	100
im Strul	6	24	30	—	—	—	2300
Hirschberg	6	15	—	4	4	100	2300
Blaßenstein, Nachhieb	—	—	30	—	—	—	750
im Buchwald	18	—	360	—	—	—	10800
am alten Stall	12	6	60	—	—	—	3950
der ganze Wettenberg	13½	—	—	1	26	40	1200
im Lichtenberg, Nachhieb	—	—	80	—	—	—	3200
auf der Haard desgleichen	—	50	25	—	—	—	1500
zufällig	—	30	5	—	—	—	500
im Oberesthauser Strauch	15	—	—	30	—	—	4800
an abhängigen Kiefern	—	—	—	30	—	—	—

I.

Naßau-Weilburgiſcher Holz-Fällungs-Etat de Anno 1788.

A.

Namen der Forſten	Namen der Waldungs-Diſtricte.	An. 1787 ſind gehauen u. abgezählt worden					
		Eich. Kltr.	Buch. Kltr.	Gemiſcht Kltr.	Rindenholz Kltr.	Rind. Geb.	Well. Stck.
Weilburger Forſt.	in der Günters-Heck	33 1/4	22	—	—	—	2425
	im Lindiger Riel	24	54	—	—	—	1100
	in der Wetzlarburg	30	11 1/4	—	—	—	975
	Halsberg, Nachhieb	—	34	—	—	—	1000
	am Strinkler Hof desgl.	—	33 1/4	—	—	—	850
	zufälliges	73 1/4	28 1/2	—	—	—	600
Weinbacher Forſt.	im Forſtberg	44 1/2	36 1/4	—	—	—	3175
	Burgberg, Nachhieb.	—	14	—	—	—	450
	Triebwäldchen, desgl.	—	36 3/4	—	—	—	1175
	Eßersau, desgl.	—	9	—	—	—	525
	zufälliges	19 3/4	1/2	—	—	—	725
Mehrenberger Forſt.	im Weites Wald	21	150	—	—	—	7175
	Schwartenberg, Nachhieb	—	186	—	—	—	5700
	Rothenwald, desgleichen	—	33 1/2	—	—	—	3000
	Kaltenborn, desgleichen	13 1/2	88 1/4	—	—	—	2375
	zufälliges	83 1/2	34	—	—	—	825
Weilmünſterer Forſt.	im Hellgen Wald	14 1/2	126 1/4	—	—	—	3400
	Bürgwald	24 3/4	—	—	—	39	2000
	Greiel	29	33	—	—	—	2400
	in der Höll, Nachhieb	12	40	—	—	—	1775
	zufälliges	64 1/4	7	—	—	—	200
Gleiberger Forſt.	in der Haard	16	39 1/2	12	—	—	8925
	Buchwald	5	399 1/2	—	—	—	8050
	im Forſt	—	—	1/2	13 1/2	—	2700
	Lichtenberg, Nachhieb	4 1/2	150 1/4	1/4	—	—	7675
	zufälliges	236	60 1/4	3/4	—	—	1800

B.

Namen der Waldungs-Districte.	Können An. 1788 geh. werd. u. ppt. überh. geb. Wald Morgen.	Eichen Klftr.	Buchen Klftr.	Gemischt Klftr.	Rindenh. Klftr.	Rinden Geb.	Wellen Stck.
im Lindiger Biel	6	5	35	—	—	—	850
Dickenloh	6	6	50	—	—	—	2200
Wetzlarerburg	5	15	12	—	—	—	650
daselbst Nachhieb	—	50	—	—	—	—	300
Rothdeck, Nachhieb	—	—	40	—	—	—	1000
Ziegenkopf, desgleichen	—	—	20	—	—	—	500
im Forstberg	10	—	64	22	—	—	2200
Eßershau, Nachhieb	—	—	8	—	—	—	300
im Weites Wald	6	12	72	8	—	—	3300
Schwartenberg, Nachhiebe	—	—	200	—	—	—	5000
Kaltenborn, desgleichen	—	—	100	—	—	—	2500
Herrenheck, desgl. und Ausleuterung	—	10	30	—	—	—	2000
Heiligen Wald	10	8	22	—	—	—	1100
allda Nachhieb	—	—	30	—	—	—	100
im Strul	6	24	30	—	—	—	2300
Hirschberg	6	15	—	4	4	100	2300
Blaßenstein, Nachhieb	—	—	30	—	—	—	750
im Buchwald	18	—	360	—	—	—	10800
am alten Stall	12	6	60	—	—	—	3950
der ganze Wettenberg	13½	—	—	1	26	40	1200
im Lichtenberg, Nachhieb	—	—	80	—	—	—	3200
auf der Haard desgleichen	—	50	25	—	—	—	1500
zufällig	—	30	5	—	—	—	500
im Oberthausen Strauch	15	—	—	30	—	—	4800
an abhängigen Kiefern	—	—	—	30	—	—	—

A.

Namen der Forste.	Namen der Waldungs-Districte.	An. 1787 sind gehauē u. abgezählt worden: Eichen Kltr.	Buchen Kltr.	Gemischt Kltr.	Rindenh. Kltr.	Rinden Geb.	Wellen Std.
Stopp.	im Obershäuser Strauch	—	—	31 1/4	—	—	39
Forst.	zufälliges	—	—	2 1/2	—	—	1
Clerb.	in der Eschbeck	—	—	1/4	14 5/8	273	34
Wald.	im Steinbiel	—	3	9 1/4	9	—	111
	Keßelbusch	7 1/4	5 1/4	42	6 1/4	754	783
Kirchh.	Alte Baumwald, Auslauterung	61 1/4	62 1/4	—	—	—	495
Forst.	zufälliges	25 3/4	—	—	—	—	481
	im Krähberg	38 1/4	145 1/2	1 1/4	—	—	749
Rothenkir-	auf der Platte	37 3/4	55 1/2	1 3/4	—	—	401
cher	Mühlberg	1/4	—	30 1/2	8 1/4	301	82
Forst.	zufälliges	14	1/2	2	—	—	5
Danen-	im grauen Thurn	81 1/4	252 1/4	32	—	—	144
felser	Geißrüsch	101	134	—	—	—	77
Forst.	zufälliges	7	46 1/4	1/4	—	—	—
Stauf-	im Bährenthal	68 1/4	129 1/2	6 3/4	—	—	38
fer	Hühneracker	—	29 1/4	36 1/2	35	687	8
Forst.	zufälliges	51 1/4	2	66 1/4	—	—	31
Sipp.	in der Sweis	45	45	12 1/2	—	—	17
Forst.	zufälliges	10 1/4	—	1 1/4	—	—	2
Münst.	im Großwald	—	—	—	18 1/2	691	105
Forst.	zufälliges	2 1/4	—	—	—	—	
Rosen-	am Lorenzenhang	1 1/2	139	17 3/4	—	—	905
thaler	Baurenbusch	2 3/4	1 1/4	1 1/4	4 3/4	111	127
Forst.	zufälliges	1/4	3 1/2	8 1/2	—	—	6

B.

Namen der Waldungs-Distrikte.	Können An. 1788 geh. werd. u. ppt. überh. geben						
	Wald Morgen.	Eichen Kltr.	Buchen Kltr.	Gemischt Kltr.	Rindenh. Kltr.	Rinden Geb.	Wellen Stck.
in der Eschek	8	—	—	3	14	250	3800
im Serin-Biel	30	2	2	11	20	1020	18000
Kesselbusch	12	2	6	25	9	360	7200
alten Bauwald, Ausläuterung	—	16	24	—	—	—	1500
im Krähberg	21	15	100	—	—	—	6000
auf der Platt	6	20	50	5	—	—	3500
Mühlberg	17½	4	—	25	5	200	6800
am grauen Thurn	20	60	215	—	—	—	8200
Geißrütsch	4	—	134	—	—	—	1200
Sandlaut	9	—	—	135	—	—	7400
im Bärenthal	16¼	60	120	—	—	—	3000
Leistenberg	10	5	—	10	5	100	5000
der ganze Ochsenbusch	10½	3	—	—	—	50	3500
in der Streig	11	40	45	5	—	—	1500
im Großwald	24¾	—	—	—	12½	550	10200
im Schweinsköpfgen	9	—	27	18	—	—	2700
Wierenthale	10	—	30	20	—	—	3000
Baurenkopf	4	10	3	8	—	75	1600
im Stangenwald	5	4	8	—	2	190	5600
auf 77/8 Heerholzruthen	—	—	—	—	2	125	2000
" 331/2 Lorgtheilen im Eichelschied	—	—	—	—	—	625	7500
" 9 Loogtheilen im Forst und Bann	—	—	—	—	—	150	1800

A.

Namen der Forste.	Namen der Waldungs-Districte.	An. 1787 sind gehauen u. abgezählt worden					
		Eichen Klftr.	Buchen Klftr.	Gemischt Klftr.	Rinden Klftr.	Rinden Geb.	Wellen Stck.
Alsenz. Forst.	im Stangenwald	8	—	—	—	185	5450
	auf 7 7/8 Heerholzruthen	1 7/8	—	—	2 3/4	107	1864
	" 33 1/2 Lorgtheilen im Eichelschied	—	—	—	—	613	7350
	" 9 Lorgtheilen im Forst und Bang-	—	—	—	—	163	3176
Herbitzheimer Forst.	Rotterwald und Großwald	79	186 1/2	—	—	—	5025
	im Schloßwald	33	143	49	—	—	2900
	Schönwäldgen	87	89	—	—	—	2625
	Wald Allmuth	55	—	108	5	268	7900
Pistorf. Forst.	im Bannholz	4 1/2	174 1/2	—	—	—	5175
	Bambusch und Nachtweiden	63 1/2	47 1/2	—	17	300	7200
	im Lehnwäldchen	21	—	—	—	—	225
Sültzer Forst.	im Groswald, Ausrichrung	11 1/2	623	—	—	—	6225
	Clemmgen	—	—	42	42 1/2	663	2975
	hinter dem Kieß- und Haberrott	24 1/2	9	—	—	—	575
	Summa	1690 1/8	3955	519	177 1/8	5155	24730

B.

Namen der Forste.	Namen der Waldungs-Districte.	Können An. 1788 gehauen werd. u. ppt. überh. geb. Wald Morgen.	Eichen Klftr.	Buchen Klftr.	mischt Gemischt Klftr.	Rinden Klftr.	Rinden Geb.	Wellen Stück.
Herbitzheimer Forst.	im Ritter- und Grosswald, Nachhieb	—	80	150	—	—	—	3200
	Schönwäldchen und Heidenwald	12 1/4	55	120	—	—	—	2400
	Schlagwald	12 1/4	—	150	50	—	—	3600
	Wald Allmend	31	—	—	88	5	88	6975
	daselbst Nachhieb	—	30	—	—	—	—	200
Pistorfer Forst.	im Bannholz	12 3/4	4	146	—	—	—	3600
	in der Nachtweiden	5	12	6	—	15	300	3000
	zufällig	—	15	20	—	—	—	1000
Sültzer Forst.	im Grosswald und Gabelstaterm Kieß, zufällig	2 1/4	—	540	—	—	—	8350
		—	35	—	—	—	—	500
	im Clemmgen	10	—	—	34	30	400	2800
	Summa	452	693	3169	512	149 1/2	4623	19997

Kirchheim den 10. Sept. 1787.

L. R. v. D.

F. P. v. L.

* * *

Jeder Forst der Fürstl. Nassau-Weilburgischen Waldungen bestehet aus 3 Wald-Classen, Hochwald, Niederwald und Bauwald. Die beyden ersten sind zur jährlichen Nutzung nach Morgenzahl eingetheilt, die dritte Classe, die Bauwaldungen aber nicht, weil das Districte sind, welche entweder aus purem Eichenholz bestehen, oder in denen dieses doch die Oberhand hat. Diesen Bauwaldungen werden, wenn sie einmahl angegriffen sind, beständig geheegte, und aus ihnen die Bauholz-Bedürfnisse, wenigstens die beträchtlichste, bestritten; da man nun zu der Zeit, in welcher der Etat formirt wird, nicht wissen kann, ob die Bauholz-Bedürfnisse stark oder gering seyn werden, so kann man über diesen Punkte nichts sicheres in dem Etat setzen. An. 1787 waren 236. Klaffter Eichen Zufälliges an dem Gleiberger Forst, weilen sehr viel Bauholz zu Herrschaftlichen neuen Gebäuden nach Weilburg ist geführt worden; An. 1788. war dieses zufällige Holz-Quantum in diesem Forst nur 73. Klaffter, weil wenig Bauholz nöthig war ꝛc.

Dieses Bauholz verursacht also gröstentheils das zufällige Klaffterholz, welches in der Holz-Abzählung von An. 1787 fast in allen Forsten vorkommt; es kommen aber auch noch zu demselben alle Windfälle, und das zufällige Buchenholz rührt von solchen Stämmen her, die in den Bau-Waldungen fast durchgängig hin und wieder vorhanden sind, und die entweder von denen gefällten Eichen umgedruckt, oder an Wagner, Schreiner, Dreher ꝛc. zu Handwerks- und Geschirr-Holz angewiesen werden, was dann diese vom Stamm nicht brauchen können,

wird

wird nebst den Gipfeln zu Klafftern gemacht.

Im Jahr 1787 sind abgezählt worden 6341. Klaffter und im Jahr 1788. sind zum Etat gebracht 4523 Klaffter. Dieser Unterschied ist auffallend, dann er ist beträchtlich; er ist gegen eine der ersten Regeln der Staatswirthschaft, nemlich gegen die, daß man suchen müße, seine Einnahme so viel möglich einander gleich zu machen, und er ist hier um so unerwarteter, da nicht nur das Forstwesen in denen Fürstl. Naßau-Weilburgischen Landen seit langen Jahren auf einen sehr guten systematischen Fus eingerichtet ist, sondern die ganze Wirthschaft dieses Hofs überhaupt mit so großer Ordnung und Pünktlichkeit geführt wird, daß man wenige — ich dürfte fast sagen, gar keine — weitere Beyspiele davon in Teutschland findet; die ganze Verwunderung fällt aber weg, wann man die Sache näher beleuchtet, und dirigirende Forstmänner in kleinern fürstlichen Lande werden in dieser Methode eine Einrichtung finden, die ihrer Aufmerksamkeit und Prüfung werth ist.

Der Aufsatz A. ist eine Liste des Holzes, das würcklich gehauen und abgezählet worden, und der Aufsatz B. ein Etat, oder eine Berechnung, was die vors Jahr 1788 zum Hieb bestimmte Schläge an Holz ohngefähr geben dürfften. Diese zweyerley Aufsätze können nie ganz mit einander übereinstimmen, dann so geübt auch der Forstmann im Abschätzen seyn mag, und so viel Genauigkeit er bey derselben beobachten mag, so wird die Taxation mit der Abzählung nach würcklich geschehenem Hiebe doch nie so ganz zusammen treffen, daß zwischen beyden nicht einiger Unterschied seyn sollte: dieser Unterschied

schied wird aber hier dadurch noch größer, daß erstlich in der Abschatzung das Quantum, welches der Morgen ohngefähr geben kann, immer etwas gering genommen wird, damit die Cammer zuverläßig darauf zählen könne, der würckliche Ertrag oder die Revenüe aus den Forsten, werde eher etwas höher als niedriger kommen, als der Etat oder die Abschatzung der Forstbedienten besaget, und dann daß das obgedachte — nie ganz ausbleibende zufällige Klafter-Holz, in dem Etat im Voraus, nie mit Gewißheit angegeben werden kann.

Nach zuverläßigen Nachrichten, waren in dem Etat von 1787 nur 4351 Klafftern aufgeführt, und es sind laut vorstehender Abzählung 6341. Klaffter gehauen worden; und im Jahr 1788. sind 6016. Klaffter würcklich gehauen und abgezählt worden, ohngeachtet der Etat nur 4523 Klaffter besaget. Die ganze Differenz dessen, was in diesen 2 Jahren gehauen worden, ist also nur 325. Klaffter, und diese rührt von der Eintheilung der Waldungen her, welche nicht nach dem Vorrath des Holzes, sondern nach der Morgen-Zahl gemacht ist. Viele der neuern Forstwirthschaftslehrer verwerfen diese Methode ganz, sie hat aber dem ohngeachtet unlaugbare Vortheile und ich werde sie immer der Eintheilung der Schläge nach dem vorgefundenen Holz-Vorrath vorziehen, wann nicht beträchtliche Hüttenwerke aus den Waldungen, von denen die Rede ist, betrieben werden müssen, und wann die Herrschaft billig genug gegen sich selbst denkt, um in so lange biß der erste Hieb herum ist, dasjenige, was die Schläge eines Jahrs zuweilen weniger ertragen möchten, als sie in vorhergehenden Jahren ertragen haben, und in folgenden wieder tra-

gen

tragen werden, in ihrem Cammer-Etat aus andern Mitteln zu ersetzen. Der Grund davon ist nicht schwer zu finden, und es ist diese Methode besonders denjenigen Herrschafften anzurathen, bey denen die Direction des ganzen Forstwesens nur von einem Mann abhangt. Wann man die Welt nimmt — nicht wie sie seyn sollte, sondern — wie sie ist, somuß man sich dann doch bekennen, daß die Handelsweisen der dirigirenden Forstmännet sehr viel zu der Abnahme der Waldungen beygetragen haben. Der eine hangt diesem — der andere jenem Systeman, und der dritte hat gar keins, und wann diese drey Männer in einem Land oder Ländgen im Dienst auf einander folgen, so muß es nothwendig Verwirrung geben, ein jeder wills besser verstehen und besser machen als sein Vorfahrer, und der Wald ist die Düpe davon: wann aber Gesetz ist, nicht mehr und nicht weniger als die ausgeworffene Morgen-Zahl zu hauen, so fallen alle die unverdaute vermeynte Verbesserungen der Behandlungs-Methode hinweg, der Forstmeister ist gegen die ebenwohl nicht immer ausbleibende unbillige Zumuthungen der Cammer oder seines eigenen Herrn gedeckt, und wann die Schläge beym Hieb und der Wiederbesaamung derselben so tractirt werden, wie es ohnehin eine vernünftige Forstwirthschafft erfordert, so kann es nicht fehlen, daß alsdann wann man mit dem ersten Hieb herum ist, die Schläge von einem mehrern und gleichern Ertrag seyn, zumahlen wann zu Erreichung des letzten bey der Eintheilung der Schläge auf die Qualität des Bodens gehörige Rucksicht genommen worden.

Heerholz-Ruthen. Heerholz ist der Nahme eines Walds, an welchem viele Privati eines Dorfs — nicht die ganze Gemeinde — nach Morgenzahl Antheil

dere Rubrik
terzahl des
fen, ferner

7mo.
Quatratschuh
stich im Rau
chermasen di
dargeleget wer

Die Rec
dieses mit dem
zu vollziehen,
bener Ordnung
zu prüfen, ob
ne zu viel ange
wahren Werth
läßigkeit hiebey
sen. Mannheim

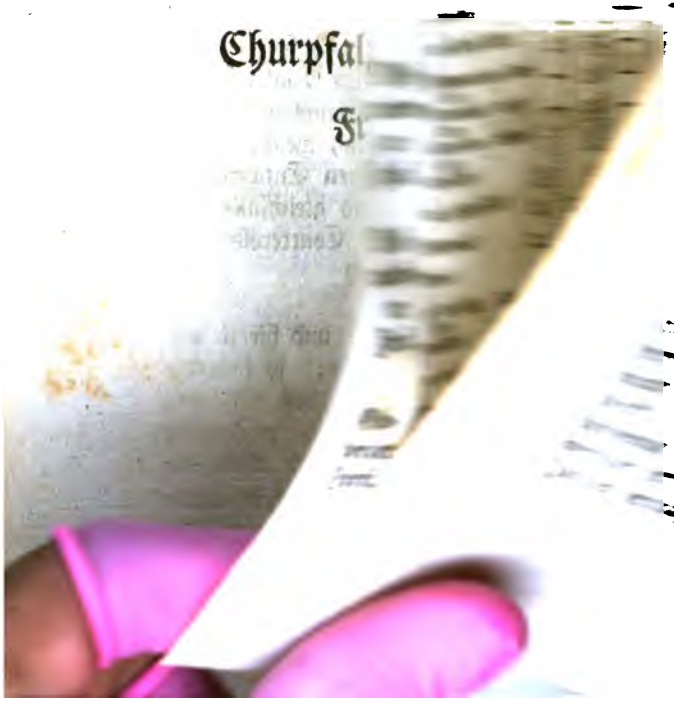

A.

Namen der Forste.	Namen der Waldungs-Districte.	An. 1787 sind gehauen u. abgezählt worden					
		Eichen Klftr.	Buchen Klftr.	Gemischt Klftr.	Rinden Klftr.	Rinden Geb.	Wellen Stck.
Alsenz. Forst.	im Stangenwald	8	—	—	—	185	5450
	auf 7 7/8 Heerholzruthen	1 7/8	—	—	2 3/4	107	1800
	" " 33 1/2 Lorgtheilen im Eichelschied	—	—	—	—	613	7350
	" " 9 Lorgtheilen im Forst und Bang	—	—	—	—	163	3170
Herbitzheimer Forst.	Rötterwald und Grosswald	79	186 1/2	—	—	—	5025
	im Schloßwald	33	143	49	—	—	2900
	Schönwäldgen.	87	89	—	—	—	2625
	Wald Allmuth	55	—	108	5	268	7900
Pistorf. Forst.	im Bannholz	4 1/2	174 1/2	—	—	—	5175
	Bambusch und Nachtweiden	63 1/2	47 1/2	—	17	300	7200
	im Lehnwäldchen	21	—	—	—	—	225
Sültzer Forst.	im Grosswald, Ausrichtung	11 1/2	623	—	—	—	6225
	Clemmgen	—	—	42	42 1/2	663	2975
	hinter dem Kieß- und Häderrott	24 1/2	9	—	—	—	575
	Summa	1690 1/8	3955	519	177 1/8	5155	24730

B.

Namen der Forste.	Namen der Waldungs-Districte.	Können An. 1788 gehauen werd. u. ppt. überh. geb. Wald Morgen.	Eichen Klftr.	Buchen Klftr.	mischt Gekltr.	Rinderth. Klftr.	Rinden Geb.	Wellen Stück.
Herbitzheimer Forst.	im Nötter- und Grosswald, Nachlieb	—	80	150	—	—	—	3200
	Schönwäldchen und Heidenwald	12 1/4	55	120	—	—	—	2400
	Schlagwald	12 1/4	—	150	50	—	—	3600
	Wald Allmend	31	—	—	88	5	88	6975
	daselbst Nachlieb	—	30	—	—	—	—	200
Pistorfer Forst.	im Bannholz	12 3/4	4	146	—	—	—	3600
	in der Nachtweiden	5	12	6	—	15	300	3000
	zufällig	—	15	20	—	—	—	1000
Sültzer Forst.	im Grosswald und Gabel	27 1/4	—	540	—	—	—	8350
	hinterm Kieß, zufällig	—	35	—	—	—	—	500
	im Clemmgen	10	—	—	34	30	400	2800
	Summa	452	693	3169	512	149 1/2	4623	19997

Kirchheim den 10. Sept. 1787.

L. R. v. D.

F. P. v. L.

J

* * *

Jeder Forst der Fürstl. Nassau-Weilburgischen Waldungen bestehet aus 3 Wald-Classen, Hochwald, Niederwald und Bauwald. Die beyden ersten sind zur jährlichen Nutzung nach Morgenzahl eingetheilt, die dritte Classe, die Bauwaldungen aber nicht, weil das Districte sind, welche entweder aus purem Eichenholz bestehen, oder in denen dieses doch die Oberhand hat. Diesen Bauwaldungen werden, wenn sie einmahl angegriffen sind, beständig geheegte, und aus ihnen die Bauholz-Bedürfnisse, wenigstens die beträchtlichste, bestritten; da man nun zu der Zeit, in welcher der Etat formirt wird, nicht wissen kann, ob die Bauholz-Bedürfnisse stark oder gering seyn werden, so kann man über diesen Punkte nichts sicheres in dem Etat setzen. An. 1787 waren 236. Klaffter Eichen Zufälliges an dem Gleiberger Forst, weilen sehr viel Bauholz zu Herrschaftlichen neuen Gebäuden nach Weilburg ist geführt worden; An. 1788. war dieses zufällige Holz-Quantum in diesem Forst nur 73. Klaffter, weil wenig Bauholz nöthig war ꝛc.

Dieses Bauholz verursacht also gröstentheils das zufällige Klafterholz, welches in der Holz-Abzählung von An. 1787 fast in allen Forsten vorkommt; es kommen aber auch noch zu demselben alle Windfälle, und das zufällige Buchenholz rührt von solchen Stämmen her, die in den Bau-Waldungen fast durchgängig hin und wieder vorhanden sind, und die entweder von denen gefällten Eichen umgedruckt, oder an Wagner, Schreiner, Dreher ꝛc. zu Handwerks- und Geschirr-Holz angewiesen werden, was dann diese vom Stamm nicht brauchen können,

wird

wird nebst den Gipfeln zu Klafftern gemacht.

Im Jahr 1787 sind abgezählt worden 6341. Klaffter und im Jahr 1788. sind zum Etat gebracht 4523 Klaffter. Dieser Unterschied ist auffallend, dann er ist beträchtlich; er ist gegen eine der ersten Regeln der Staatswirthschaft, nemlich gegen die, daß man suchen müße, seine Einnahme so viel möglich einander gleich zu machen, und er ist hier um so unerwarteter, da nicht nur das Forstwesen in denen Fürstl. Naßau-Weilburgischen Landen seit langen Jahren auf einen sehr guten systematischen Fus eingerichtet ist, sondern die ganze Wirthschaft dieses Hofs überhaupt mit so großer Ordnung und Pünktlichkeit geführt wird, daß man wenige — ich dürfte fast sagen, gar keine — weitere Beyspiele davon in Teutschland findet; die ganze Verwunderung fällt aber weg, wann man die Sache näher beleuchtet, und dirigirende Forstmänner in kleinern fürstlichen Lande werden in dieser Methode eine Einrichtung finden, die ihrer Aufmerksamkeit und Prüfung werth ist.

Der Aufsatz A. ist eine Liste des Holzes, das würcklich gehauen und abgezählet worden, und der Aufsatz B. ein Etat, oder eine Berechnung, was die vors Jahr 1788 zum Hieb bestimmte Schläge an Holz ohngefähr geben dürfften. Diese zweyerley Aufsätze können nie ganz mit einander übereinstimmen, dann so geübt auch der Forstmann im Abschätzen seyn mag, und so viel Genauigkeit er bey derselben beobachten mag, so wird die Taxation mit der Abzählung nach würcklich geschehenem Hiebe doch nie so ganz zusammen treffen, daß zwischen beyden nicht einiger Unterschied seyn sollte: dieser Unterschied

schied wird aber hier dadurch noch größer, daß erstlich in der Abschatzung das Quantum, welches der Morgen ohngefähr geben kann, immer etwas gering genommen wird, damit die Cammer zuverläßig darauf zählen könne, der würckliche Ertrag oder die Revenüe aus den Forsten, werde eher etwas höher als niedriger kommen, als der Etat oder die Abschatzung der Forstbedienten besaget, und dann daß das obgedachte — nie ganz ausbleibende zufällige Klafter-Holz, in dem Etat im Voraus, nie mit Gewißheit angegeben werden kann.

Nach zuverläßigen Nachrichten, waren in dem Etat von 1787 nur 4351 Klafftern aufgeführt, und es sind laut vorstehender Abzählung 6341. Klaffter gehauen worden; und im Jahr 1788. sind 6016. Klaffter würcklich gehauen und abgezählt worden, ohngeachtet der Etat nur 4523 Klaffter besaget. Die ganze Differenz dessen, was in diesen 2 Jahren gehauen worden, ist also nur 325. Klaffter, und diese rührt von der Eintheilung der Waldungen her, welche nicht nach dem Vorrath des Holzes, sondern nach der Morgen-Zahl gemacht ist. Viele der neuern Forstwirthschaftslehrer verwerfen diese Methode ganz, sie hat aber dem ohngeachtet unlaugbare Vortheile und ich werde sie immer der Eintheilung der Schläge nach dem vorgefundenen Holz-Vorrath vorziehen, wann nicht beträchtliche Hüttenwerke aus den Waldungen, von denen die Rede ist, betrieben werden müssen, und wann die Herrschaft billig genug gegen sich selbst denkt, um in so lange biß der erste Hieb herum ist, dasjenige, was die Schläge eines Jahrs zuweilen weniger ertragen möchten, als sie in vorhergehenden Jahren ertragen haben, und in folgenden wieder tragen

tragen werden, in ihrem Cammer-Etat aus andern Mitteln zu ersetzen. Der Grund davon ist nicht schwer zu finden, und es ist diese Methode besonders denjenigen Herrschafften anzurathen, bey denen die Direction des ganzen Forstwesens nur von einem Mann abhangt. Wann man die Welt nimmt — nicht wie sie seyn sollte, sondern — wie sie ist, somuß man sich dann doch bekennen, daß die Handelsweisen der dirigirenden Forstmänner sehr viel zu der Abnahme der Waldungen beygetragen haben. Der eine hangt diesem — der andere jenem Systeman, und der dritte hat gar keins, und wann diese drey Männer in einem Land oder Ländgen im Dienst auf einander folgen, so muß es nothwendig Verwirrung geben, ein jeder wills besser verstehen und besser machen als sein Vorfahrer, und der Wald ist die Düpe davon: wann aber Gesetz ist, nicht mehr und nicht weniger als die ausgeworffene Morgen-Zahl zu hauen, so fallen alle die unverdaute vermeyntliche Verbesserungen der Behandlungs-Methode hinweg, der Forstmeister ist gegen die ebenwohl nicht immer ausbleibende unbillige Zumuthungen der Cammer oder seines eigenen Herrn gedeckt, und wann die Schläge beym Hieb und der Wiederbesaamung derselben so tractirt werden, wie es ohnehin eine vernünftige Forstwirthschafft erfordert, so kann es nicht fehlen, daß alsdann wann man mit dem ersten Hieb herum ist, die Schläge von einem mehrern und gleichern Ertrag seyn, zumahlen wann zu Erreichung des letzten bey der Eintheilung der Schläge auf die Qualität des Bodens gehörige Rucksicht genommen worden.

Heerholz-Ruthen. Heerholz ist der Nahme eines Walds, an welchem viele Privati eines Dorfs — nicht die ganze Gemeinde — nach Morgenzahl Antheil

und Eigenthum haben. Die Herrschaft hat diesen Wald eintheilen lassen und es wird darinn jährlich auch eine gewiße Anzahl Morgen gehauen. Das Holz von diesem Schlag wird nun pro rata, je nachdem ein Privatus viel oder wenig am ganzen Wald besitzt, unter die Eigenthümer vertheilt. Die Herrschaft hat $7\frac{7}{8}$tel von einigen Privatis gekauft, und das auf diesen Theil fallende Holz ist das, welches unter obiger Benennung jährlich in den Etat kommt. Jeder solcher Theil heißt eine Ruthe, vermuthlich weil ehedem, ehe der Wald eingetheilt gewesen, jedem Eigenthümer sein Antheil mit der Ruthe zugemessen worden: und es ist diese Einrichtung ein merkwürdiges Beyspiel, daß auch unter den schwürigsten Umständen, sich gleichwolen Ordnung in die Waldwirthschaft bringen läßt, wann man will.

Loog-Theil ist beynahe eben dasselbe wie Heerholz-Ruthe, nur in andern Waldungen. Ein Wald der Forst und Saatz genannt, ein anderer, das Bohnenschied genannt, und ein dritter der Eichelschied genannt, gehört verschiedenen, selbst auch ausländischen Privat-Personen; in einem oder dem andern wird jährlich ein gewißes Morgen-Quantum gehauen, und pro rata das Holz vertheilt wie im Heerholz, und ein solcher Theil heißt: ein Loog-Theil. Der eine Privatus hat 1; Loog-Theil, der andere $2\frac{1}{4}$ der dritte $1\frac{1}{2}$ u. s. w. Die Herrschaft hat nun nach und nach $33\frac{1}{2}$ dieser Loogtheile gekauft, mithin kommt dieser Herrschaftliche Antheil jährlich auf den Etat.

2.

2.

Forst-Lehr-Anstalt in Berlin.

Berlin den 10. Febr. 1789.

Der Hr. v. Burgsdorf hat von Sr. Preußischen Majestät für die Verfertigung des Forsthandbuchs eine jährliche Zulage von 500. Rthlr. erhalten. Ein neuer Beweis, daß dieser Monarch Verdienste bemerkt, schätzt und belohnt. Eben dieser Hr. v. Burgsdorf hat sich anheischig gemacht, alle Dienstag 2. Stunden in Berlin öffentlich, und gratis — über die höhere Forstwissenschaft zu lesen, und bereits am dritten Febr. vor einem zahlreichen Auditorium den Anfang gemacht. Se. Königl. Majest. haben hierzu ein Apartement in dem sogenannten Jägerhof einrichten lassen. Bey den Vorlesungen, um alles so viel möglich sinnlich zu machen, bedient sich der Hr. v. Burgsdorf seines ansehnlichen Apparats an Naturalien, Instrumenten, Modellen, und legt das Forsthandbuch zu Grunde; indem er es erklärt, und auf die höhere Forstwissenschaft ausdehnt. Nebst diesem Geschäfte haben Seine Majestät allergnädigst geruhet, dem Hrn. v. Burgsdorf 4. Jagdjunker, welche Stellen ehemals unter die unnützen gehörten, zu übergeben, um ihnen Privatunterricht zu ertheilen, und mit denselben practische Uebungen vorzunehmen. Zu diesem Ende sind 5. Hauptförste ausgesetzt, in denen diesen Cavaliers die practische Forsthaushaltung gezeigt wird. Der König hat sie zu Oberforstmeistern bestimmt, und dem ältesten bereits die Exspectanz auf einen ansehnlichen Oberforstmeisters-Posten gegeben. Auch habe Se. Majestät den ältesten Sohn des Hrn. v. Burgsdorf zum Leib- und Jagdpagen ernannt. Wer kann zweifeln, daß auf diese

Art die preußischen Forst-Einrichtungen nicht bald die besten seyn werden? Wo Verdienste geschätzt, und belohnt werden, da finden sich immer mehrere Leute, welche nützliche Kenntnisse besitzen, und wenn Leute, die eine hinlängliche Tüchtigkeit besitzen, vorhanden sind, so müssen alle Verordnungen aufs beste befolgt werden, und nützliche Früchte bringen. Der zweyte Theil des Forsthandbuchs, die höhere Forstwissenschaft betreffend, wird, so sehr es die Forstliebhaber wünschten, nicht so bald erscheinen, wenn der Hr. v. Burgsdorf nicht vorher durch eine hinreichende Menge von Subscribenten gesichert wird.

Oberd. allgem. Litteraturzeit. 1789.

3.

Einige Bemerkungen über die Würkung welche die Kälte des Winters von 1788. bis 1789. auf die Waldbäume gehabt.

Lauffenburg den 3. Aug. 1789.

In dem Forstamt der Grafschaft Habspurg im obern Breisgau, hat dieser harte Winter besondere Auftritte bewürkt. Die Grade der Kälte sind nach dem Reaumürischen Thermometer vom 18ten Dec. 1788. bis zu dem 27sten Jenner 1789. folgende gewesen:

Jahr

Jahr und Monath.	Tag	Unter dem Gefrierpunkt.	Ueber dem Gefrierpunkt.	Anmerkungen
1788				
Dec.	18	26½	—	Grundeis auf dem Rhein.
	19	16	—	
	20	11	—	
	21	11½	—	
	22	1	—	
	23	16	—	Bey diesem 16ten Grad entstand allemahl das Grundeis auf dem Rhein.
	24	29	—	
	25	—	2	
	26	—	8	
	27	1	—	
	28	25¾	—	Grundeis.
	29	24	—	
	30	30	—	
	31	32¾	—	Kälteſter Tag.
1789				
Jener	1	27	—	
	2	7	—	
	3	3	—	
	4	30	—	Grundeis.
	5	21¾	—	Hier gefror der Rheinfall gänzlich zu.
	6	18	—	
	7	20¾	—	
	8	20¾	—	
	9	6	—	
	10	11	—	
	11	—	4	
	12	—	7	
	13	3	—	

Jahr und Monath.	Tag	Unter dem Gefrierpunkt.	Ueber dem Gefrierpunkt.	Anmerkungen.
1789				
Jener	14	—	5	
	15	—	8	Der Schnee schmelzte ohne Sonnenschein.
	16	—	8	
	17	—	—	Auf dem Gefrierpunkt.
	18	—	1	
	19	—	12	
	20	—	12	
	21	—	5	
	22	4¾	—	
	23	6¾	—	
	24	—	15	Gänzliches Thauwetter wobey der Rhein sehr stieg, und starke Nebel waren.
	25	—	14	
	26	—	—	
	27	—	—	

Dieser außerordentlichen Kälte, besonders das Zugefrieren des Rheinfalls wußte sich keiner der Aeltesten Männer von vorigen Zeiten zu erinnern, ohnerachtet Hier mehrere sind, welche sich des Winters von 1709. noch wohl gedenken. Es war diese plözliche Stille des Strohms allen hiesigen Innwohnern unbegreiflich und brachte ein feyerliches Staunen hervor, es ist daher auch kein Wunder, daß viele Pflanzen und Thiere erfroren.

Man bemerkte: 1. Daß die Kälte sich nicht über 300. Fuß-Höhe ausdehnte, also dort der Pflanzen schonte, der häufige Schnee aber desto mehr Schaden im Thier-Reich anrichtete. 2. Daß auch in der Tiefe jene Bäume und sogar der zarte Nußbaum

baum so vor dem Nordwind durch Berge oder Häuser ꝛc. geschüzt waren, sich wieder erholen wollen; ich zweifle aber an ihrer gänzlichen Genesung. 3. Endlich legte es diesen Winter hindurch 14. Schnee auf einander, welcher unter 300. Fus Höhe, im Durchschnitt 4. Fus tief war; über dieser Höhe aber 15. und 20. dagegen in Windswehen auf dem Feld wohl 70. bis 120.

In der untern Grafschaft um Rheinfelden erfroren: 1. aller Stockausschlag der Hagenbuchen (Carpinus betulus L.) Ahornen und Masholder so über dem Schnee war. 2. Die Kirschbäume meistens; auch zerplaßten manche Eichen, Tannen (Pinus picea) und alle Nußbäume auf den Feldern und an den Landstraßen. 3. von den Stauden sind erfroren, die Stechpalme, der wilde Buchs (buxus semper virens arborescens) aller Mistel und das Epheu.

In dem Thier-Reiche litte das Reh und der Has am meisten, und von leztern besonders das Weibgen, denen beym Eröffnen allemahl die Harnblase zerplaßt gefunden wurde.

* * *

Stuttgardt den 1. Jul. 1789.

Der Schaden, welchen der vergangene harte Winter in denen Nadelwaldungen des Klosters Hirsau, an der Nagolt gegen den Schwarzwald hin, angerichtet, ist nicht ganz so gros, als er in den Zeitungen angegeben worden. Ueberhaupt sind in denselben an Weistannen erfroren:

46. Sägtannen
54. Gemeine 6oger

138. Gemeine 50ger
190. ——— 40ger
218. ——— 30ger
74. Stangen und
330. Klafter Brennholz von verschiedener Sattung aus zusonst nichts taugenden Stämmen

alles aber in Scheiterholz reducirt — — 796. Klafter.

Am Fichten-Holz hat der Winter keinen Schaden gethan; hie und da aber an alten Eichen und Weißbuchen.

4.

Rechtfertigung über den wohlthätigen Einfluß des Gebrauchs des Torfs und der Steinkohlen, in dem Holzpreis zu Berlin.

Vergleichung der jezigen Holzpreise mit den ehemaligen.

	A. 1767.	A. 1772.	A. 1786.	A. 1788.
Büchen, pr. Hauf.	Thlr. Gr. 20—12	Thlr. Gr. 20—12	Thlr. Gr. 19——	Thlr. Gr. 23——
Eichen, und Birken	19—12	18—12	16—20	18—12
Elsen	18—12	17—12	15—20	16—12
Kienen Kloben	17—12	15—10	13—10	15—10
Kienē Knüppel	15—12	13—12	11—12	13—12
Stübben H.	13—12	11—12	9—12	11—12

Wenn

Wenn also $17\frac{88}{89}$ noch nicht mehr als 600. Haufen Torf und ohngefähr 3000. Haufen Steinkohlen haben angeschaft werden können, so ist das Publikum wenigstens ausser dem Büchenholze (dessen ausserordentliche Seltenheit und Entfernung die Erhöhung nothwendig macht, so nur auf die reichere Classe der Käufer fällt) nicht übler gesetzt, als es Anno 1772. bis 1786. gewesen.

Sobald aber Torf à 8 Thlr. 18. Gr. und Steinkohlen à 11. Thlr. 12. Gr. in vollen Quantis hinzukommen, so wird im Durchschnitt der Haufen Feuerung noch wohlfeiler werden, als er Anno 1772. gewesen, ohnerachtet die Churmark weit weniger Holz wie ehedem, und selbst nur halb so viel wie Anno 1786. fourniret, auch alle Transportkosten sehr ansehnlich mit der zunehmenden mehreren Entfernung der Forsten, aus welchen man das Holz abhungen muß, gestiegen sind.

Wie nützlich und vortheilhaft übrigens der Steinkohlen-Brand seye, solches beweisen schon jezo ausser den Schmieden, 14. Färbe-Kessel im Lagerhaus, die Manchester- und Sieburgische Fabricke, Nobiling, insbesondere die Gebrüdere Hessen und drey schon nach Anweisung des geschickten Hrn. Jachtmann allhier umgestellte Brauereyen des Mathes, Wirst und Kolle, wie auch andere verschiedene Branteweinbrennereyen und verdienen solche patriotische Beyspiele gewiß alle Achtung und gerechtes Lob. Berlin, den 5. Dec. 1788.

Königl. Preuß. Hauptbrennholz-Administration.

5.
Neue Verfassung des Jagdwesens in Frankreich *).

Versailles den 8ten Aug. 1789.

Den 7. Aug. wurde der Artikel wegen der Jagd bey der Reichs-Versammlung auf folgende Art festgesetzt: „Das ausschließende Recht zur Jagd und zu Kaninchen-Gehägen ist ganz aufgehoben. Jeder Eigenthümer eines Ackers, Weinbergs, Wald ꝛc. hat das Recht, auf seinem Gut (nicht auf andern Besitzungen, alle Arten von Wild zu tödten. Alle Jagdgerechtigkeiten und Kapitainerien, selbst Königliche sind aufgehoben. Alle als Wilderer Verbannte und Gefangene werden los. Der König kann aber eingeschlossene Jagd-Parks in seinen eigenen Waldungen anlegen.“

Versailles

*) Das Forst-Archiv ist zwar eigentlich nur vor teutsche Forst- und Jagd-Sachen bestimmt, allein die Abänderung des ganzen Jagd-Rechts in einer Monarchie, die unser nächster Gränz-Nachbar ist, ist so wichtig, daß ihr Angedenken in dem Archiv des Forst- und Jagd-Wesens um so mehr aufbewahrt zu werden verdient, als über kurz oder lang derselben in Teutschland doch mehrmalen gedacht werden wird, und — Gott gebe! nicht durch dergleichen schaudervolle Auftritte als in Frankreich — eine Milderung der harten Bedruckung der Unterthanen, welche aus diesem mißbrauchten Recht herstammt, und in vielen Gegenden Teutschlands noch immer alle Industrie des fleißigen armen Landmanns vereitelt — nach sich ziehen wird.

D. H.

Versailles den 9ten Aug. 1789.

Der Artikel von Abstellung des Jagdrechts, worinn jedem erlaubt wird, das seinen Besitzungen schadende Wild zu vertilgen, fand in der gestrigen Sitzung einige Schwierigkeiten. Man machte den Einwurf, die Jagd könnte durch diese Erlaubniß dem Landmanne zur herrschenden Neigung werden, und ihn abhalten, seiner Felder gehörig zu pflegen. Hierauf ward geantwortet: in der Schweiz sey das Jagen schon so lange einem jeden erlaubt, und doch bediene sich der dasige Landmann derselben nur zuweilen zu seinem Vergnügen; er mache sich aber keineswegs eine Beschäftigung daraus. Selbst in England, wo das Jagdrecht für eine gar geringe Summe zu erhalten sey, wäre es etwas seltenes, wenn jemand sich darum bewerbe. Nun folgte wieder eine andere Einwendung, nämlich: daß die Landstreicher sich solcher Gelegenheit bedienen würden; allein, dieser Satz fiel von sich selbsten, sobald man anmerkte, die Landstreicher besässen ja keine Ländereyen, also könnten sie sich auch der Erlaubniß, das ihren Besitzungen schadende Wild zu vertilgen, nicht bedienen. Endlich hieß es: dadurch würde, so zu sagen, der Gebrauch der Gewehre gestattet, deren man sich doch zu einem unerlaubten Ziele bedienen dürfte; aber auch dieser Einwurf wurde durch die Anmerkung widerlegt, daß es sich hiemit eben so verhielt, wie mit dem Degentragen in den Städten. Ueberhaupt seyn mit dem langen Gewehre noch nicht so viel Misbräuche geschehen, als mit Dolchen, Stiletten u. d. gl. Hierauf ward also nochmals beschlossen, daß das ausschliessende Jagdrecht und die offenen Kaninchengehege ebenfalls abgeschafft seyn, und jeder Eigenthümer das Recht habe, blos auf

seinen

seinen Besitzungen jede Art von Wildpret zu vertilgen oder vertilgen zu lassen. Alle Kapitanerien, selbst die königliche, wären eingestellt, und man werde für die persönlichen Ergötzlichkeiten des Königs durch Mittelwege sorgen, welche der Freyheit und dem Eigenthume nicht widerstrebten. Zu gleicher Zeit ward ausgemacht, der Präsident soll um die Freyheit der wegen der Jagd im Gefängniß sitzenden oder gar auf die Galeeren verurtheilten Personen anstehen.

* * *

Nach neuern Nachrichten ist dieser Reichstags-Schluß vom König genehmigt und dadurch zum Gesetz geworden.

* * *

Bey großen Revolutionen giebt man sich nicht mit Modificationen ab; sonst würden deren einige möglich gewesen, und die Absicht der Nation doch erreicht worden seyn.

6.

Grabschrift, welche Fürst Carl zu Waldeck seinem Jägermeister von Biela im J. 1729. setzen lassen.

FRIDERICO LVDOVICO A BIELA,
Equiti Thuringo,
Serenis. Waldecc. Principis
Supremo Rei Venatoriæ et Foreſtalis
Præfecto,
Genere nobili,
Nobiliore Genio,
Viro
probatæ fidei,
modeſto,
humaniſſimo
per unum viginti annos in Aula verſato,
Carolus Auguſtus Fridericus
Waldecciæ Princeps
in perennem adfectus teſſeram
P. C.
Natus erat die IX. Nov. MDCXCV.
Denatus die XXIV. Aug. MDCCXXIX.

7.

Ankündigung

neuer Kupferstiche von Hundert teutschen Holzarten.

Das Publikum weis bereits aus der Vorrede des im Forstwesen Epoche machenden Forst-Handbuchs von dem Königl. Preußischen Geheimen Forstrath Herrn von Burgsdorf, daß Subsignirter sich entschlossen habe, unter der Aufsicht dieses grossen Forstmannes, nach der Natur zu verfertigen: Abbildung der Einhundert deutschen Holzarten, welche in jenem Handbuch so meisterhaft beschrieben sind. Ich werde das darinn angenommene System und die laufenden Nummern zum Grunde legen, und in 4. Heften, jedes zu fünf und zwanzig ganz grossen Quart Platten jene hundert Holzarten liefern.

Ich glaubte in der verflossenen Ostermesse das erste Heft — und zu Ostern 1790. das ganze Werk verfertiget zu haben: Allein mehrere Arbeiten, welche ich in meiner Lage nicht voraus sehen konnte, hinderten mich hieran. Jezt aber kann ich mein Versprechen halten, und zuverläßig auf Ostern 1790. das 1te Heft von 25. Holzarten liefern, wenn ich von wenigstens 300. Theilnehmern eine Zusicherung erhalten werde. Subsignirter, welcher noch mit einem hiesigen Sachverständigen in Gesellschaft getreten ist, verlangt keine Vorausbezahlung; sondern ist zufrieden, wenn ihm erst mit Ausgabe des ersten Heftes die Hälfte

des

des ganzen Betrages, und nach Empfang des dritten Hefts, die zweyte Hälfte ohnfehlbar eingehändigt wird.

Die Kupfer werden von dreyerley Art seyn, nehmlich:

1.) Auf Holländisch Imperial - Royal Pappier, illuminirt, von welcher Sorte Ein Exemplar aus obigen 100. Holzarten bestehend, 3. und einen halben alten Louisd'or kostet, (den Louisd'or zu 9. fl. Conventionsgeld oder 5. Rthlr. Sächsisch, gerechnet.)

2.) Unilluminirte, auf dergleichen Pappier, für 2. alte Louisd'or.

3.) Unilluminirte, auf gutes Kupferdruck Pappier. Von dieser Art kostet 1. Exemplar 1. und einen halben Louisd'or.

Da das Forsthandbuch, von welchem hier die Rede ist, in Deutschland die verdiente gute Aufnahme gefunden hat, auch das hier angezeigte Kupferwerk, demselben zur Erläuterung dienet, und als ein Anhang jenes Handbuchs anzusehen ist; so hoffet Subsignirter bey dieser kostbaren Unternehmung kräftige Unterstützung zu finden, und rechnet um so mehr auf pünktlichen Beytrag in den angezeigten Terminen, als durch verzögerte Bezahlung die ganze Unternehmung leiden würde.

Die Liebhaber zu diesem Werke belieben entweder dem Subsignirten, oder der berühmten Jägerschen Buchhandlung zu Frankfurt am Mayn, welche die Haupt-Kommission über sich genommen hat, ihre Nahmen, Titel und Wohnorte postfrey einzusenden.

Was

Was die Arbeit selbst betrift; so dürfen die Herrn Liebhaber versichert seyn, daß ich alle Mühe anwenden werde, um dem Werke die gröst-möglichste Vollkommenheit zu geben. Hiervon können Sie um so mehr überzeugt seyn, da die Arbeit unter der Aufsicht jenes bekannten Sachverständigen stehet, und mein Freund, der hiesige Büchsenspanner und Lehrer der Herzogl. Jäger-Garde Hr. Reitter mir thätige Hülfe leisten wird.

Die Herrn Subscribenten werden besonders aufgezeichnet und mit dem 1ten Hefte jedem Theilnehmer zugesendet werden.

Da aber nur eine gewisse Anzahl Abdrücke von jeder Platte gezogen, und die Liebhaber nach der Ordnung der Einziehung bedienet werden; so wünschte ich die Nahmen der resp. Herren Subscribenten bis zur Michaelis-Messe, längstens aber bis Martini d. J. zu wissen, um meine Maasregeln darnach nehmen zu können. Stuttgart, im Junius 1789.

Hofkupferstecher, G. F. Abel.

Regiſter

Register.

V. bedeutet den fünften — und VI. den sechsten Band, die kleine Zahl aber die Seite.

A.

Abflügeln des Saamens, was es nutze oder schade. V. 66.
wie es geschehen kann. V. 67.
Abfuhre des Holzes; Rucksicht auf dieselbe bey den Schlägen, V. 7.
des freyen Bauholzes zu beschleunigen, V. 44.
Zeit dazu, VI. 124. 126. 201. 220. 324. 355.
Witterung, VI. 127.
S. auch Holz-Führen.
Abpflitschen, V. 59.
Abzählung des Holzes, wie sie im Gothaischen geschiehet, V. 58.
wie sie beym Kohlholz im Preußischen zu verrichten, V. 189.
Abzählung des Holzes, wie sie in Balzheim geschiehet, VI. 138.
Accidentien, haben im Gothaischen die Forstbediente keine, V. 62.
der Forstbedienten in Baiern, VI. 317. 326.
Acker V. 54.
Aeckerich, Strafe auf die Frevel bey demselben, VI. 156.
das Vieh soll aus dem Wald bleiben wann es welches giebt, VI. 210.
Ordnung beym Einschlagen der Schweine, VI. 329.
Ahorn, wo sie gut mit anzubringen, VI. 18.
Aichach, VI. 306.

Aazien, verdienen angepflanzt zu werden, VI. 174.
Alter des Holzes, wann es haubar geachtet werden solle, VI. 90. 118.
Anschläge von Waldungen; wie lang sie gewöhnlich, V. 55.
Muster davon, V. 94. 151, VI. 49. S. auch Forstnuzungs-Etat.
Anweisung alles Holzes, soll durch die Forstbediente geschehen, V. 181.
wer sie in Bayern thun solle, VI. 317.
soll auf einmahl geschehen, VI. 336.
Archiv-Schrank des Forstbedienten im Gothaischen, V. 64.
v. Arco, Graf, VI. 311.
Astrolabium, Untauglichkeit desselben bey Eintheilung der Schläge, V. 36.
Auslüften, (Ausplentern) obs den Waldungen Vortheil bringt, V. 72.

B.

Balzheim, Forstwirthschaft daselbst, VI. 49. 93.
Bannen; S. Schonen, Schonung.
Bannraitel, VI. 127.
Bau-Begnadigungen, Verordnung, wie die Berichte zu den Supplicken um selbe eingerichtet werden sollen, V. 230.
Bauer, wer so genennt wird, VI. 100.
Bauholz, wann es soll gefällt werden, V. 42.
beste Zeit dazu, V. 69.
soll den Unterthanen, die eigene Hölzer haben, nicht gereicht werden, V. 43.
um zu selbigem zu gelangen, läßt man Bäume auf Schlägen stehen, VI. 116.
eine Baueiche hat 150. Jahre nöthig, VI. 118.
das außer dem Saft gefällte, ist dauerhafter, VI. 124.
was bey dessen Anweisung zu beobachten, VI. 126.
wann es abgefahren werden solle. Ebendas.
fichtenes in Buchwaldungen zu ziehen befohlen, VI. 128.
Anstalt zu dessen Exportirung, VI. 131. 155. 339.
das Schälen desselben soll vermieden werden, VI. 153.
Strafe der Frevel, welche an und bey demselben begangen werden, VI. 155.
Baumtrocknis, V. 73.
Bau-Stamm, wie er taxirt werden solle, VI. 123.
Bayern, neue Forst-Einrichtung daselbst, VI. 306.

Beamte,

Beamte, sollen nicht mit Holz handeln, VI. 133.
haben nichts mit dem Forstwesen zu thun, VI. 322.
Befehle, sollen von den Forstbedienten so sie empfangen präsentirt werden, VI. 333.
Bergwerkskunde, im Würtembergischen noch nicht bearbeitet, VI. 168.
Berichte, über Forst-Gebrechen, sollen monathlich und quartalweis erstattet werden, VI. 319.
Berren-Bäume, V. 87.
Besaamungen, wie sie zu machen, V. 47.
Besäungs-Tabelle, Muster davon aus dem Gothaischen, V. 102.
Besenreiß-Schneiden, dessen Schädlichkeit, VI. 164.
Besoldung, des Oberholzwarts in Bälzheim, VI. 140.
des Unterholzwarts, VI. 144.
der Fürstlichen Diener, durch Luxus und Geld-Valor vermindert, VI. 179.
eines Bayerischen Forstmeisters, VI. 308. 312.
Besoldungs-Holz, wird in Bayern aufgehoben, VI. 325.
Betrug, guter Rath, wie erweißlicher in Verwaltung gemeiner Güter bestraft werden kann, VI. 172.
v. Biela, Grabschrift desselben, VI. 365.
Bienwald; S. Böhnwald.
Birken; Anweisung, wie bey der Eintheilung der Reviere von diesem Holz zu verfahren, V. 1.
sind ein sehr nützliches Holz, V. 52.
kommen auch im nassen Boden fort, V. 254.
wie ihr Anflug zu befördern, V. 45.
unter die Fichten gesäet, V. 65.
und Fichten schicken sich nicht zusammen, V. 251.
Bittschriften um Bau- und Werkholz, wie sie im Fuldischen sollen eingerichtet werden, VI. 304.
Blasrohr, in Waldungen verbothen, VI. 233.
Bloche, ihr Ertrag in Dielen, V. 89.
Böhnwald, Verordnung für denselben, VI. 183.
Nachricht von demselben, VI. 184.
Borkenkäfer, V. 73.
Boussole, soll bey Abtheilung der Schläge gebraucht werden, V. 36.
Bramhenne, V. 271.
Brennholz, Zeit wann es soll gefällt werden, VI. 153.

Brunnenröhren, V. 86. VI. 132.
Bucheln-Sammeln, Strafe darauf, VI. 235.
Buchen, schicken sich gut unter Fichten, V. 255.
Buchwaldungen, ihre Behandlung im Saarbrückischen, VI. 89.
Bühnstange, V. 57. 85.

C.

Castanien, verdienen angepflanzt zu werden, VI. 175.
Charten von den Forsten; Regeln bey denselben, V. 21. 28. 29.
Citation; S. Vorladung.
Controlle, Bayerische beym Forstwesen, VI. 322.
in Unterthans Waldungen, VI. 324.

D.

Dechel, VI. 329.
Decke, V. 270.
Deuthe, V. 58.
Diana, V. 160.
Diana-Gesellschaft; weitere Nachricht von derselbe, V. 275.
Dianenburg, V. 167.
Dianenfest, V. 167.
Diesteln, das Sammeln auf jungen Schlägen verboten, VI. 152.
Dirminger Forst, Eintheilung der Holzhiebe in demselben, VI. 52.
Dorfen, VI. 308.
Dreyspänniges, V. 57.
Dreyßigjähriger Krieg, wohlthätige Würkung desselben auf den Holzwachs, VI. 168.
Du, soll in Bayern kein Forstmeister einen Untergebenen nennen, VI. 316.
Duft, Schaden desselben, V. 72.
Düngen, hilft den Eichen, VI. 25.

E.

Eckbaum, VI. 227.
Eckericht, VI. 250. 156.
Edeltanne; S. Weistanne.
Ehren; S. Ahorn.
Eichelcamp, V. 61. VI. 12. 20.
Eichel-Lesen, Strafe darauf, VI. 235.
Eicheln, Anweisung zum Einsammeln, VI. 12.
sollen in jungen Schlägen gesteckt werden, VI. 139.
Eichen, schicken sich gut unter Fichten, V. 255.
deren Schonung auf den abtreibenden Schlägen, VI. 90.
wie viel sie Zeit zu ihrem Wachsthum brauchen, VI. 118.

Eichen, alte sollen von den Schlägen weg, VI. 118. 125.
junge aber geschont werden, VI. 127.
Anweisung zu deren Fortpflanzung, VI. 12.
Einspänniges, V. 57.
Einzäunung der Schläge, wer die Kosten dazu tragen soll, VI. 319.
Ellern-Brücher, Anweisung zu deren Verbesserung, VI. 26.
Elsen; S. Erlen.
Erdbeere; in Gehegen zu suchen verbothen, VI. 239.
Erfahrungen, sollen die Forstmeister in Haupts aufschreiben, VI. 316.
Erlen; Anweisung wie bey der Eintheilung der Reviere von diesem Holz zu verfahren, V. 1.
wie ihre Besaamung zu befördern, V. 45.
vom Einsammeln ihres Saamens, VI. 34.
Erlen-Brücher, Anweisung zu deren Verbesserung, VI. 26.
Eundwieden, ein Grund von der Abnahme des Holzes, VI. 164.
Eschen, wo sie gut mit anzubringen, VI. 18.
S. Eustachius, V. 175.
Execution, der Waldstrafen, wie sie geschehen solle, VI. 190. u. f.

F.

Fällen des Holzes, Vorsicht bey demselben, VI. 221.
Fällzeit; S. Zeit.
Fahren in den Waldungen, wem es zustehe, VI. 219.
Fallen, Strafe darauf, VI. 233.
Felder, Nachtheil, wann sie weit auseinander liegen, VI. 192.
Feld-Früchten, sollen durch Jagen nicht beschädiget werden, VI. 234.
Festigkeit; S. Holz.
Feuer, in den Waldungen, ohne Unterschied verbothen, VI. 215. 231.
Feuersgefahr, Aufsicht über dieselbe, V. 183. 132. 136.
Strafe derselben Frevel die sie veranlassen, VI. 159.
Fichten, unter dieselbe schicken sich keine Birken, V. 251.
aber Eichen und Buchen, V. 255.
von ihrem Anbau, VI. 7.
ihr Unterschied von den Weistannen, VI. 8.
Fichten-Saamen, wie viel man auf 1. Acker brauche, V. 65.
Urtheil über das Abflügeln desselben, V. 66.

Fichten-Saamen, sechsjähriger geht auf. Ebendas.
Finel, V. 272.
Fisch-Frevel, Strafe derselben, VI. 234.
Flecke, einzelne, wie sich in Ansehung derselben bey Eintheilung der Schläge zu verhalten, V. 11.
— leere, auf jungen Schlägen, wie sie entstehen, und wie ihnen zu helffen, V. 46.
Fliegenbaum; S. Näster.
Förster, Aufsicht auf ihren Fleiß, VI. 319.
Förster-Stellen, wie sie in Bayern besetzt werden sollen, VI. 314.
Forstbediente, was vor Wissenschaften im Gothaischen von ihnen gefordert werden, V. 63.
— sollen nicht mit Holz handeln, VI. 133.
— Instruction vor niedere, VI. 136.
— sollen vor ihrer Anstellung geprüft werden, VI. 312.
Forst-Bücher, sollen sich die Forstmeister in Bayern anschaffen, VI. 316.
Forst-Chronik, Anordnung derselben im Saarbrückischen, VI. 91.
Forste; von der Eintheilung derselben nach Schlägen, V. 4. 8.
Forst-Einrichtung, weitere in der Pfalz, VI. 333.
Forstfrevel, von wem sie in Bayern bestraft werden sollen, VI. 326.
— S. auch: Strafen.
Forstlaufer, Punkte, worauf sie im Gothaischen verpflichtet werden, V. 130.
Forst-Lehr-Anstalt in Berlin, VI. 355.
— in Bayern, VI. 309. 315.
Forstmeister. Rang derselben in Bayern VI. 315.
— woraus man seine Geschicklichkeit und Redlichkeit beobachten kann, VI. 318.
Forstmeister-Stellen, wie sie in Bayern besetzt werden sollen, VI. 314.
— sollen nicht mit dem Obristjägermeister-Amt verbunden werden, VI. 321.
Forst-Nuzungs-Etat, VI. 144.
— S. auch: Wald-Nuzungs-Etat.
Forst-Ordnung, wie man sich bey Entwerfung derselben in Bayern zu benehmen habe, VI. 314.
Forst-Rechnungswesen, Einrichtung desselben in Bayern, VI. 325.
Forstrechtler sollen ein bestimmtes Holz-Quantum bekommen, VI. 321.

Forst-Sachen, wohin sie in Bayern zu berichten, VI. 316.
Forst-Strafen; von entwendetem Holz im Gothaischen, V. 61.
S. weiter: Strafen.
Forst-Verfassung, von derselben im Gothaischen, V. 49.
Forstwirthschafts-Etat, V. 60.
S. auch: Anschläge.
Forstwirthschafts-Tabellen, jährliche in der Pfalz, VI. 338.
Forstwissenschaft, Anstalt in Bayern zu Erlernung derselben, VI. 309. 315. in Berlin, VI. 355.
Frevel, wie ihre Anzeige geschehen solle, VI. 187.
Freyler, Bestrafung derer die nicht bezahlen können, VI. 238.
Fünfspänniges, V. 57.
Furth, VI. 307.

G.

Gehege, deren Schonung, VI. 238.
Geißen, sollen nicht in die Waldungen, VI. 151.
Geißenfeld, VI. 307.
Geld; S. Holzgeld.
Gemeinden, stehen für die Hirten, VI. 240.
Gemeinds-Waldungen, Verordnungen wegen derselben, VI. 160.
Gemischte Waldungen, wie sie entstehen, VI. 95.
Gemmingen, VI. 179.
Geometrie, wo sie die Bayerische Förster lernen sollen, VI. 309.
Gerberlohe; S. Lohe.
Gerechtigkeits-Holz, Verordnung wegen dessen Anweisung, V. 180.
S. auch Forstrechtler.
Gerichtsbarkeit, wie sie in Waldungen teutscher Fürsten, die unter Französischer Hoheit liegen, ausgeübt werde. Ein Exempel, VI. 186.
H. Germanus, V. 175.
Geschenke nehmen der Forstbedienten, VI. 326.
Gewehr; S. Schießgewehr.
Gewicht; S. Holz.
Glatteis, Schaden desselben, V. 72.
Grabschrift auf einen Jägermeister von seinem Fürsten, VI. 365.
Gränzen, Verwahrung derselben bey geraden Linien, oder vielen Winkeln, VI. 129.
Strafen auf die Frevel an denselben, VI. 150. 236.
Aufsicht auf dieselben, VI. 322.
Grasen, Strafen darauf, VI. 152. 235.
Griesbach, VI. 307.
Griesholz, VI. 107.

Grünberger, VI. 309.
Guggomos, Bar. v. VI. 313.
Gulden, meißnischer, V. 59.

H.

Hälftigenhauer, V. 187.
Häuser, hölzerne, ein Grund der Abnahme des Holzes, VI. 163.
Hafner-Erde, Strafe auf unerlaubtes und unordentliches Ausgraben, VI. 152.
Halbhauer; V. 187.
Halbspänniges; V. 57.
Harzscharren, V. 70.
S. auch Pechelu.
Harztanne; S. Fichte.
Haubar, wann die Laubwaldungen im Saarbrückischen davor geachtet werden, VI. 90.
welches Alter man bey den Baltzheimer Waldungen angenommen, VI. 113. 115.
wann die Eichen es nach ihrer verschiedenen Bestimmung werden, VI. 118.
Hauen, Zeit dazu, bey Schlag- und Stangenhölzern, VI. 28.
Haussuchung, VI. 241.
Hauungs-Zeit; S. Hieb.
Hehler, werden als Mitfrevler gestraft, VI. 222.
Heu-Ring, VI. 158.
Hieb, Zeit zu demselben, V. 42.
wie er zu führen, V. 187.
S. auch: Schläge.
Himbeere, in Gehegen zu suchen verbothen, VI. 239.
Himmelsgegend; S. Weltgegend.
Hirschgeweihe, Alterthum derselben als Zierrathen und Spottzeichen, V. 301.
Hirten; Bestrafung ihrer Frevel, VI. 151. 214.
sollen beeidigt werden. Ebendas. und VI. 213.
Holz, von dessen jährlichen Wachsthum, V. 74.
von dessen Gewicht, V. 89.
dessen Festigkeit durchs Schälen bestättigt, V. 70.
wie dessen Zählung von den Käufern im Gothaischen geschehe, V. 59.
unterdrucktes, soll ausgehauen werden, V. 256.
soll von den Unterthanen nicht mehr verlangt werden, als sie zu eigenem Gebrauch nöthig haben, VI. 202.
bleibt auf Gefahr des Käuffers im Wald, VI. 204.
mit demselben soll kein Forstbedienter handeln, VI. 317.

Holz-Aufnahme, Strafe auf die Frevel bey demselben, VI. 153.
Holz-Berechtigte, S. Gerechtigkeits-Holz.
Holz-Bericht, jährlich einzusenden, VI. 130. 334. 337.
Formular dazu, VI. 134.
Holzdiebe, V. 137.
bey Nacht, VI. 153.
Holzdieberey; beste Schranken derselben, billige Holzpreise, VI. 170.
Strafen derselben, VI. 226. 240.
Holz-Ersparungen, verschiedene befohlen, VI. 159.
Holzfällen, beste Zeit dazu, 186. 324.
Strafe auf die Frevel bey demselben, VI. 153.
Holzfällungs-Etat, Weilburgischer VI. 344.
Holzfrevel, Bestrafung derselben, VI. 157.
genaue Bestimmung derselben, VI. 224.
Holz-Führen, Strafe auf die Frevel bey demselben, VI. 153.
Holzgarten; S. Holzmagazin.
Holzgeld, wer es einkaßiren solle, VI. 206.
die Steiger sollen einen Bürgen dafür stellen, VI. 208.
Holzhauer, Punkte worauf sie im Gothaischen verpflichtet werden, V. 134.
Preußische Verordnung wegen derselben, V. 185.
von deren Anstellung in genugsamer Menge, VI. 335.
Holzhiebe, deren Anordnung, VI. 337.
Holzmagazine, Nothwendigkeit derselben zu Steurung des Holzmangels VI. 170.
Holzmangel, Gedanken über den in Würtemberg, VI. 161.
macht blühende Provinzen zu Einöden, VI. 165.
daran litte Teutschland auch im 16ten Jahrhundert, VI. 168.
Holzpreis; im 17ten Jahrhundert, V. 52. neuerer V. 58. 59.
beym Verkauf so hoch als möglich zu treiben, VI. 138.
höher, vermehrt den Holzmangel, VI. 167.
wie er in Bayern reguliret werden solle, VI. 317.
Holzsaat, künstliche, wie dieselbe zu betreiben, VI. 318.
Holzschätzer, VI. 95.
Holz-Schreib-Tag, VI. 131. 202.

Holz-Setzen, Strafe auf die Frevel bey demſelben, VI. 153.
Holzſetzer, VI. 122.
Holz-Tage, V. 130.
Holzungen; S. Waldungen.
Holzwarth; S. Forſtbediente.
Holzwege; Aufſicht auf dieſelbe, VI. 128. 137.
Strafen auf die Frevel bey denſelben, VI. 152.
S. Hubert, V. 172.
Hütten-Klafter, von Brennholz-Klaftern unterſchieden, VI. 92.
Hund, wer einen mit in den Wald nehmen darf, VI. 222.
man ſoll keinen in den Wald führen, VI. 239.
Hundehalten, Verordnung gegen das unnöthige, V. 214.
Hunde, tolle. Verhalten bey dem Biß von denſelben, V. 214.
Heilmittel gegen denſelben, V. 280.
Huth-Frevel; S. Weid-Frevel.
Huthung; wie den Beſchwerden wegen derſelben vorzubeugen, V. 25.

J.

Jäger-Fluch, im canoniſchen Recht, V. 309.
Jägerhuber, VI. 309.
Jägerpurſche, ihr Gehalt im Gothaiſchen, V. 61. worauf ſie dort verpflichtet werden, V. 130.
Jagd-Frevel, Strafe derſelben, VI. 233.
Jagdgötter, von denſelben, V. 155.
Jagdpatronen, von denſelben, V. 155.
Jagd-Sachen, gehen an den Obriſtjägermeiſter, VI. 316.
ſtehen jedoch unter der Kammer. Ebendaſ.
Direction derſelben im Gothaiſchen V. 62.
Jagdweſen, neue Verfaſſung deſſelben in Frankreich, VI. 362.
Ibler, VI. 310.
Ilmen; S. Rüſter.
Imbeer; S. Himbeer.
v. Ingenheim, VI. 312.
Injurien, an Forſtbedienten verübt; deren Beſtrafung, VI. 240.
Inſtruction, wie die Baſtheimer Waldungen behandelt werden ſollen, VI. 119.
für den dortigen Ober-Holzwart, VI. 136.
für den Unterholzwart. VI. 141.
Jurisdiction; S. Gerichtsbarkeit.
Juſtizſtellen, ſollen ſich in die Beſtimmung des Gerechtigkeitholzes nicht einmiſchen, VI. 322.

K.

K.

Käufer, auf seine Gefahr bleibt das Holz im Wald. VI. 204.
Kastanien; S. Castanien.
Keile, zum Holzspalten, V. 188.
Kellheim, VI. 308.
Kienen; S. Kiefern.
Kiefern, der Saamen derselben gerath nicht alle Jahr, V. 16.
Anweisung, wie bey Eintheilung der Reviere von eben diesem Holz zu verfahren, V. 1.
Kiefern-Reviere; Direction der Schläge in denselben nach den Weltgegenden, V. 6.
Klafter, wie sie sich gegen Malter verhalten, V. 89.
in dieselbe kommt auch Prügelholz, VI. 121.
wie sie zu setzen, VI. 122. 137. 153.
Klaftermaas, im Saarbrückischen, VI. 92.
französisches. Ebendas.
in Bayern, VI. 317.
Kleebau, Nutzen desselben für die Waldungen, VI. 99.
Muster einer Forst-Anordnung dazu, VI. 145.
Kleinhäusler, VI. 100.
Kleinvogel, V. 272.
Klobe; S. Scheit.
Knüppel, ihre Benutzung in die Klafter, V. 187.
wie viele auf 1. Klafter kommen, V. 89.
Köhler, Punkte, worauf die herrschaftliche im Gothaischen verpflichtet werden, V. 137.
Köhlerey, Preußische Verordnung wegen derselben, V. 182.
Köhlermeister, ein eigener bey großen Köhlereyen, V. 191.
Kohlen, Kennzeichen ihrer Güte, VI. 206.
von ihrem Verhältniß gegen Klafter, V. 207.
Verkauf derselben den Schmieden verbothen, VI. 255.
Kohlenbrennen, S. Meiler. Stockholz.
Kohlen-Klafter, von Brennholz-Klaftern unterschieden, VI. 92.
Kohlhaufen, S. Meiler.
Kohlholz, V. 130.
Kohlplatten; S. Meiler-Stätten.
Kollmann, VI. 313.
Krayser, Punkte, worauf sie im Gothaischen verpflichtet werden, V. 133.
Krebs-Freyet, Strafe derselben, VI. 234.
Kubikfuß, nach selbigem soll alles Bau- und Werkholz in Bayern verkauft werden, VI. 317.

Kühe, wie viel ein Forstmeister in Bayern halten solle, VI. 316.

L.

Lagerbuch über die Waldungen soll verfertigt werden, VI. 321.
Landsberg, VI. 306.
Landshuth, VI. 308.
Landstraßen, wie sie in den Forsten zu verwahren, V. 39.
Laßreiser, VI. 127.
man soll ihnen die untere Aeste nehmen, VI. 128.
Lattenstange, V. 85.
Laubstreifen, Regel dabey, VI. 44.
Strafe darauf, VI. 152.
Laub-Rechen, verbothen, VI. 237. 328.
Lauche, VI. 150.
Lehnen, wo sie gut mit anzubringen, VI. 18.
Leibfällige Güter, VI. 102.
Lerchenbaum, V. 69.
Lesholz, Zeit zum Sammlen, VI. 201. 218.
jährliches Geding für selbiges, VI. 207.
gehört nur für eigene Nothdurft, VI. 215.
was darunter verstanden wird, VI. 216. V. 38.
Strafe auf unerlaubtes Sammlen, VI. 225.
aufs Handeln damit, VI. 231.
Ordnung bey dessen Einsammeln, VI. 330.
Lohe, wie sie gemacht werde, V. 57.
S. auch Schälen.
Lokal-Eintheilung der Schläge. Von derselben etwas, VI. 352.
Lory, VI. 313.
Luxus, eine Ursache des Holzmangels, VI. 169.

M.

Le Magne, V. 71.
Malter, wie sie sich gegen Klafter verhalten, V. 89.
Marken; S. Gränzen.
H. Martinus, V. 175.
Mast; S. Aeckerich.
Meiler, von dessen Zurichten und Decken, V. 200.
ob große oder kleine besser seyn, V. 75.
Meiler-Stätten, wie sie anzulegen, V. 196.
Memorial; S. Bittschrift.
Mengwein, VI. 308.
Messen der Waldungen, ist zum Forstnuzungs-Etat nöthig, VI. 91. 98.
Meß-Instrumente, soll jeder Forstmeister in Bayern haben, VI. 316.
Messung der Forste; die Fehler bey denselben werden bestraft. VI. 5. 21.
wie sie geschehen solle, ebendas.
Messungskosten, in Bayern bestimmt, VI. 320.
Miespach, VI. 367.

Mindelheim, VI. 308.
Mittags-Seite, deren Einfluß aufs Holz, VI. 24.
Morgen; S. Weltgegend.
München, VI. 307.
Mutzekohlen, V. 62.

N.

Nachts, soll Niemand in den Waldungen arbeiten, VI. 222.
Nadelhölzer, gehören in die rauheste Gegenden, V. 253.
S. auch: Kiefern-Reviere.
Nahme, falsche Angabe desselben wird bestraft, VI. 236.
Neuenötingen, VI. 307.
Nothfälle, Vorsehung auf selbige beym Schlagweis Hauen, VI. 121. 125.
Nummer-Pfähle, wie sie zu machen, V. 39
Nutzholz, V. 136. VI. 120.
Verkauf desselben den Handwerkern verbothen, VI. 155.
Nymphenburg, V. 167.

O.

Ober-Holzwart, in Baltheim, VI. 136.
Obristjägermeister; S. Forstmeister.
Obst, wildes, Strafe auf die Frevel an demselben, VI. 156.
Oekonomien, graße, sind den Forstmeistern verbothen, VI. 316.
Oesch, was es ist, VI. 100.
Oettl, VI. 311.

P.

Pan, V. 167.
Pappeln. Ihr Nutzen, VI. 3.
Von ihrer Vermehrung. Ebendas.
Pechbrennen, von demselben im Bayerischen, VI. 329.
S. auch Theerschwelerey.
Pechlen, ist ein effectus dominii, VI. 329.
Peißenberg, VI. 306.
Pfandung, wie sie geschehen solle, VI. 194. 195.

Pferde, unnöthige, soll kein Forstmeister halten, 316.

Pflanzen, der Eichen, V. 68. VI. 22.
der Weistannen, VI. 11.
der Pappeln und Weiden, VI. 3.
der Erlen, VI. 36.
der Rüstern, VI. 43.

Pflanzungen, merkwürdiges Exempel, wie sie ruinirt werden können, VI. 174.

Pflug-Rengel, VI. 154.

Piniperda, V. 73.

Pönal-Verordnungen, steuren dem Holzmangel nicht, VI. 166.

Population, ein Grund von der Abnahme des Holzes, VI. 163.

Priapus, V. 170.

Prügel, kommen in die Klafter, VI. 121. 137. 153.

R.

Radscheben, V. 86.

Rechnungswesen, von dessen Einrichtung bey dem Gothaischen Forstwesen, V. 59.
im Preußischen, besonders beym Kohlholz, V. 189.
in der Herrschaft Baltzheim, VI. 133.
S. auch: Forst-Rechnung.

Rehe, thun den Weistannen vorzüglich Schaden, VI. 11.

Reichenhall, VI. 307.

Reisholz, wie es aufzumachen, VI. 123.

Reisigbinder, Punkte, worauf sie im Gothaischen verpflichtet werden, V. 134.

Revier-Förster, sollen mit darum befragt werden, wo man das künftige Jahr hauen solle, VI. 337.

Rinde; S. Lohe.

Rösching, VI. 306.

Rothhammer, VI. 312.

Rothtanne; S. Fichte.

Rotthecken, VI. 90.

Rugen, spate Abstrafung derselben schädlich, VI. 186.

Rug-Tag, VI. 133.
soll alle Vierteljahr einer gehalten werden, VI. 186.

Rüstern, Anweisung zu deren Vermehrung, VI. 39.

Rüstern, ihr Nutzen. Ebendas.
wie der Saamen gesammelt werde, VI. 41.

Runkholz, VI. 87.

Rug-Tag; S. Waldbuß-Täge.

S.

Saamen, wird in Gebürgen selten zeitig, V. 55.
wie viel von Weistannen man auf 1. Morgen brauche, VI. 10.

Saamen-Bäume, V. 47. 48. VI. 89. 116. 120. 127.
Strafe auf die Frevel an denselben, VI. 153.

Saarbrücken, Forstwirthschaft daselbst, VI. 51.

Säen, der Eichen, wie es geschehe, VI. 12.
der Fichten, VI. 7.
der Erlen, VI. 34.
der Rüstern, VI. 41.

Sägbäume; S. Bauholz.

Sägen des Holzes, befohlen, V. 189. VI. 121.
wie es leicht einzuführen. Ebendas.

Sägtannen, um selbige zu erhalten, läßt man Bäume auf Schlägen stehen, VI. 116.

Särge, Holz, Consumtion durch dieselbe, VI. 164.

Säungs-Tabelle, wie sie im Gothaischen gebräuchlich, V. 56.

Saftzeit, Rucksicht auf dieselbe, VI. 124. 153.

Schälen, des Bauholzes soll vermieden werden, VI. 153.

Schafe, deren Würkung auf das Austrocknen der Bäume, V. 71.
sollen nicht in die Waldungen, VI. 151.

Scheit, im Klafterholz, wie dick es seyn solle, V. 189.

Scheiterholz; S. Brennholz.

Schichtscheid, V. 136.

Schikard, hat den Würtembergischen Torf aufgefunden, VI. 167.

Schießgewehr, das man abschrauben kann, verbothen, VI. 233.

Schiffslaiste, VI. 114.

Schilcher, VI. 311. 313.

Schildhahn, V. 272.

Schläge, von der Eintheilung derselben, V. 3. 71. 81.

von ihrer Größe, V. 6.

wie viel Holz auf denselben stehe, soll nicht in Erwägung kommen, V. 9.

Nutzen von der Eintheilung der Forste nach selben. Ebendas.

wie sie kenntbar zu erhalten, V. 11. 40.

Rücksicht auf die Stärke des Holzes beym Hauen derselben; V. 12.

wie sich zu verhalten wann das Holz auf denselben zum Jahrs-Bedarf nicht hinreicht, V. 16.

Nachhelfung derselben durch das Säen, V. 16.

und Aushacken der Blößen. Ebendas.

müßen zeitig gereiniget werden, V. 17.

ihre Eintheilung richtet sich nach der Güte des Bodens, V. 17. VI. 88.

wie anzulegen, wann die Waldungen nicht vermessen sind, V. 18.

wie die Beschreibung ihrer Eintheilung zu verfertigen, V. 26.

sind im Kiefern-Holz auf 140. oder 130. Jahre zu machen, V. 32. 78.

von ihrer Länge und Breite, V. 33.

vom Numeriren derselben, 35.

was in den Erlen und Birken-Schlägen vor dem Hieb geschehen muß, V. 45.

wie den leeren Flecken auf denselben zu helfen, V. 46.

Saamen-Bäume auf denselben, V. 47. VI. 89. 116.

Zeit und Art dieselbe zu besäen, V. 64. 256.

Einwendungen gegen die Lokal-Eintheilung derselben, V. 78.

Tabelle über die Besaamung derselben, V. 102.

sollen wohl gereiniget werden, V. 138. 190.

wie die in Buchwaldungen gehauen werden, VI. 89.

Folgen von Unordnungen bey Führung derselben, VI. 95. 96.

alte Eichen sollen auf denselben mit weggenommen werden, VI. 118.

soll nicht zu jeder Gattung Holz ein besonderer Schlag gehauen werden, VI. 119.

wie bey Anweisung eines Scheiterschlags zu verfahren, VI. 120.

wie sich zu verhalten, wann mehr Bauholz auf dem Schlag ist, als man nöthig hat, VI. 124.

von Schonung derselben, VI. 129.

junge sollen erst um Joh. Baptist. aufgethan werden, Ebendas. 151.

das Verhängen derselben soll jährlich frisch geschehen VI. 137.

sollen längstens bis Georgii des künftigen Jahrs geraumt seyn, VI. 139.

Strafen der Frevel gegen die Schonung der jungen, VI. 151.

wie sie angelegt werden sollen, VI. 318.

etwas über die Lokal-Eintheilung derselben, VI. 352.

Schlaghölzer, wenn sie gehauen werden, V. 42.

Hauptregel dabey, VI. 28.

Schlagweis, soll in den Bayerischen Waldungen gehauen werden, VI. 317.

Schleifen, Strafe darauf, VI. 233.

Schleifresser, V. 131.

Schnied, VI. 313.

Schnee, Schaden desselben, V. 75.

Schnittwaar; S. Bauholz.

Schonung, wie lang fortzusetzen, VI. 128. 129.

Schopfloch, Torf daselbst, VI. 167.

Schroten des Holzes verbotten, V. 188. VI. 121.

Schubkarren, wird bey Freveln für 2. Trachten gerechnet, VI. 240.

Schußgeld; wie es im Salzburgischen bezahlt wird, V. 273.

h. Sebastian, V. 175.

Seybold, VI. 312.

Sechsspänniges, V. 57.

Seuche; S. Wildpret.

Silva apiaria, VI. 184.

Silvanus, V. 159.

Sindelfingen, Torf daselbst, VI. 167.

Sitzgeld, VI. 220.

Söldner, VI. 100.

Sonne, kann Schaden thun, VI. 89.

v. Sonnenburg, VI. 312.

Spännen, wie sie sich gegen Klafter verhalten, V. 58.

Speichen, V. 36.

Spießgerten; ein Grund von der Abnahme des Holzes, VI. 164.

Sportuln, von Waldrugen, VI. 190.

Stammieth, VI. 140.

Stammreiser, Sorgfalt vor dieselbe, VI. 120.

Stangenholz; Regel beym Hauen desselben, VI. 28.

Steinhuhn, V. 272.

Steinkohlen, VI. 167.

Nothwendigkeit dieselbe aufzusuchen, VI. 169.

Einfluß des Gebrauchs derselben auf den Holzpreis in Berlin, VI. 360.

Stockholz, von dessen Verkohlung, V. 88. 201.

wie bald es zu machen, VI. 127.

bey dessen Ausgrabung sollen die Löcher wieder eben gemacht werden, VI. 139.

die Unterthanen, so es hohlen, sollen die Löcher mit Tannen-Saamen bestreuen. Ebendas.

Strafe auf unerlaubtes und unordentliches Ausgraben, VI. 152.

Stöcke der abhauenden Bäume, wie hoch man sie lassen solle, V. 41. 136. 137. 187. VI. 121. 153.

den Erlös aus denselben ersetzt den Kosten des Saamens, V. 64.

gehören nicht zum Leseholz, VI. 217.

Sträusel, VI. 237.

Strafen, wodurch sie erhöhet werden, VI. 227. 229.

von wem zu zahlen, VI. 240.

wie sie sollen exequirt werden VI. 190.

neben denselben findet noch Entschädigung statt, VI. 239.

Straßen; S. Landstraßen.

Straubing, VI. 308.

Streusammeln, VI. 328.

v. Stubenrauch, VI. 309.

Sumpengraben, Strafe für unerlaubtes, VI. 225. S. auch Stöcke.

Sturmwinde; Rücksicht auf dieselbe bey den Schlägen, V. 6. 34.

Supplik; S. Bittschrift.

T.

T.

Tag-Buch, sollen die Wald-bediente halten, VI 138.

Tanne: S. Fichte, Kiefer, Weistanne.

Tannen-Saamen, wird von Unterthanen geliefert, die Stöcke ausgraben, VI. 139. 153.

Tannenwildprett, thut den Weistannen vorzüglich Schaden, VI. 11.

Taxation der Waldungen, Fehler bey denselben, V. 77.

Regeln, nach welchen man bey derselben im Saarbrückischen verfahren, VI. 88.

S. auch: Anschläge.

Theerschwelereyen, Verordnung, wie sich bey deren Verpachtung zu benehmen, V. 238.

Teichel; S. Brunnenröhren.

Torf, VI. 167. 360.

Traunstein, VI. 307.

Trifften in den Waldungen, V. 11.

S. auch: Weide.

Triftauflassung, V. 61.

Trüffel, zu suchen verbothen, VI. 234.

V.

Verkohlen, des Holzes, Regeln bey demselben, V. 202.

Vermischte Waldungen; Rucksicht auf dieselbe bey den Schlägen, V. 17.

wie sie entstehen, VI. 95.

sind nachtheilig, VI. 97. 98.

Verordnungen, neue landesherrliche in Forst- und Jagd-Sachen, V. 177. VI. 181.

Verpflanzen, S. Pflanzen.

Versteigerung des Holzes, wie sie geschehen solle, VI. 333.

Verwandlung der Waldungen, eine Folge ihrer schlechten Behandlung, VI. 95.

Vieh, dessen Anzahl muß im Gothaischen jährlich angegeben werden, V. 61.

Vieh-Stand der Orte, soll bey den Vermessungen der

Forste mit angemerkt werden, V. 25.

Vieh Trifften; S. Trifften.

v. Viereggs. VI. 313.

Vierspänniges, V. 57.

Ulmen; S. Rüster.

Ulmus campestris, VI. 39.

Uniforme, wird bey den Forstbedienten in Bayern eingeführt, VI. 316.

Unordnungen in den Waldungen; Folgen davon, VI. 95. 96.

wie sie nach und nach verbessert werden können. Ebendas.

eine Einwendung dagegen beantwortet, VI. 117.

Unterthanen, wie ihre Folgsamkeit zu erlangen, VI. 104.

Vogelbeerbaum, kommt in den rauhesten Gegenden fort, V. 254.

Vogelnester, Strafe auf deren Aufsuchen, VI. 232.

Vorladung, auf die Rugtage, wie sie geschehen solle, V. 188.

W.

Wachsthum, S. Holz.

Wadel, zum Bauholz, V. 42.

und Brennholz, V. 47. S. auch: Holzfällen.

Waldart; S. Waldhammer.

Waldbuß-Täge, wie sie im Gothaischen gehalten werden, V. 61.

Waldgötter, von denselben, V. 155.

Waldhammer, VI. 123. 203.

v. Waldkirch, VI. 310. 312.

Waldmieth-Register, V. 59.

Muster davon aus dem Gothaischen, V. 105.

Wald-Nuzungs-Rechte; von denselben VI. 49.

steuren den Holz-Mangel nicht, VI. 166. 174.

Waldrecht, wie viel in Buchwaldungen holz genommen werde, VI. 89.

Waldzeche, in Nadelholz-Waldungen, VI. 116. 127.

Wald-Rugen, S. Rugen.

Waldungen, von ihrem Ertrag, V. 72. 84.

Mittel denselben zu bestimmen, V. 80.

Mehrte. – Ueber den durch ihren Anbau erwachsenden Nutzen oder Schaden, V. 249.

sollen gemessen werden, VI. 326.

von der Aufsicht über die Landständische und die der Unterthanen, VI. 330.

Wald-Unterredungs-Punkte, im Gothaischen, V. 60.

Warmes Essen, besonders in Schwaben, ein Grund von der Abnahme des Holzes, VI. 163.

Wasser-Ableitungen, in den Forsten nöthig, VI. 38.

Wasserburg, VI. 307.

Wege, zur Abfuhr des Holzes, V. 11. 38. 39.

S. auch: Fahren.

Strafe auf den Gebrauch verbothener, VI. 239.

Weidberechtigte, müssen ihr Vieh unter den gemeinen Hirten treiben, VI. 214.

Weide, in den Waldungen. Policey-Einrichtung derselben im Gothaischen, V. 125.

wird jährlich daselbst angewiesen, V. 61.

S. auch: Huthung.

Weiden, ihr Nutzen VI. 3.

von ihrer Vermehrung. Ebendas.

Weid-Frevel, deren Bestrafung, VI. 161. 214. 229. 246.

Weidgang, wie lang er offen, VI. 201. 209 ff.

auf gewisse Gattungen Vieh eingeschränkt, VI. 210.

jährliches Gedinge dafür, VI. 207. 211.

Bayerisches Regulativ wegen desselben, VI. 327.

Weinberge, sollen durch Jagen nicht beschädiget werden, VI. 234.

Weistanne, Anweisung zu ihrem Anbau, VI. 7. V. 68.

ihr Nutzen, VI. 10.

läßt sich verpflanzen, VI. 11.

Weltgegend, was in Ansehung derselben bey den Schlägen zu beobachten, V. 6. VI. 180.

Werkholz, V. 136.
Weymuths-Kiefer, V. 69.
Wiesensteig, VI. 308.
Wildfelder, VI. 176.
Wildprett, Preis bey dem Verkauf desselben in Salzburg, V. 270.
Wildpreis-Seuche, V. 74.
Wildschaden; Materialien zu einem allgemeinen Normal-Gesetz wegen Erstattung desselben, V. 258.
Wildzäune, Lob derselben, VI. 176.
Winkel, viele an den Waldungen, sind ein Beweis das eingerottet worden, VI. 129.
Winde; S. Sturmwinde.
Windfälle, sollen zu aller Zeit verkauft und abgefahren werden, VI. 205.
Winter, Würkung desselben im Jahr 1788. und 1789. auf die Waldbäume, VI. 356.
Würtemberg; S. Holzmangel.

Z.

Zapfen, vom Kieferholz, in welchem Fall sie gesäet werden können, V. 46.
Zeit, zum Brennholz-Fällen, VI. 153. 219.
zum Bauholz VI. 224. 153.
Zuwachs; S. Holz.
Zweyspänntiges, V. 57.
Zwisl, VI. 307.

In der Stettiniſchen Buchhandlung in Ulm ſind auch folgende Bücher zu haben.

Ruef (Kaſp.) Repertorium der neueſten philoſophiſchen und theologiſchen Litteratur des katholiſchen Deutſchlands, für Freunde der Aufklärung, 1. Band, gr. 8. Ulm, 1790 1 fl. 30 kr.

Deutſchlands Schriftſtellerinnen; eine charakteriſtiſche Skize, 8. 1790 24 kr.

Bibliotheca nova eccleſiaſtica Friburgenſis, Vol. VII. Faſciculus III. 8. 1790 45 kr.

Geſchichte und Urſachen der gegenwärtigen Kriege der Türken mit Rußland und Oeſterreich, und der Ruſſen mit Schweden, 7tes Stück, 4. 1789 30 kr.

Moſers (W. G. von) Forſtarchiv zur Erweiterung der Forſt- und Jagd-Wiſſenſchaft und der Forſt- und Jagd-Litteratur 6. Bände, mit Kupf. gr. 8. 1788 bis 1790 8 fl. 45 kr.

Schelhorn (J. G.) Anleitung für Bibliothekare und Archivare, gr. 8. 1788 1 fl. 30 kr.

Geographie und Statiſtik Wirtembergs, 8. 1788 2 fl.

* * *

Allerley, geſammelt aus Reden und Handſchriften groſſer und kleiner Männer, herausgegeben von einem Reiſenden, 8. 776 40 kr.

Anleitung (hinlängliche) zur Seidenzucht, mit Kupfer, 8. 767 15 kr.

Anmerkungen über die Geſchichte der Reichs-Städte überhaupt, vornemlich der Schwäbiſchen, ihrer urſprünglichen Beſchaffenheit, Regiments-Verfaſſungen, Bündniſſen ꝛc. ꝛc. 8. 775 1 fl. 30 kr.

Bericht hiſtoriſcher von denen alten Reichs-Vogteyen, Frey- und Städten, wie auch Hochſtiften und andern Clöſtern ꝛc. 4. 742 4 fl. 30 kr.

Betrachtungen über die natürliche Beſchaffenheit der Kayſerl. Königl. Erbländer, und wie derſelben Flor und Aufnahme durch Commercien und Manufacturen befördert werden könne, 8. 766 24 kr.

le Breis, (Joh. Friedr.) Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchen-Geschichte, vornemlich des Staatsrechts katholischer Regenten in Ansehung ihrer Geistlichkeit, 10 Theile, gr. 8. 771 — 787 jeder Theil kostet 2 fl. 15 kr.
der 8te und 9te aber jeder 2 fl. 30 kr.

Briefe, freymüthige, über die von der Krone Frankreich gemachte Eroberung von Corsica, mit Anmerkungen darüber und verschiedene andere Gegenstände, gr. 8. 770. 30 kr.

Bürckhle, Jos. Ant. des freyen Kayserl. Landgerichts in Ober- und Nieder-Schwaben gerichtlicher Prozeß, 2 Theile, 8. 742 2 fl.

Deliciae Cobresianae; J. P. von Cobres Büchersammlung zur Naturgeschichte, 2 Theile, gr. 8. 782, 7 fl. 30 kr.

Einleitung zu gründlicher Kenntniß der Kaufmannschaft und dahin einschlagender Geschäfte, gr. 8. 1771, 1 fl. 30 kr.

Erhart, D. Balthas. Oekonomische Pflanzen-Historie, nebst dem Kern der Landwirthschaft, Garten- und Arzneykunst, 12 Theile mit einem allgemeinen Register über das ganze Werk, neue Auflage, 8. 762. 7 fl.

Fabers Ant. neue Europäische Staatskanzley, welche die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten vornemlich des deutschen Reichs in sich fasset, 55 Theile, 8. 762 — 782 jeder Theil 45 kr.

Fabers Ant. vollständiges Hauptregister über den 1sten bis 12ten Theil, 8. 1765 30 kr.

——— ditto — über den 13 — 24sten Theil, 8. 770 15 kr.

——— ditto — über den 25 — 40sten Theil, 8 776 30 kr.

——— ditto Supplemente dazu, oder Sammlung der neuesten Staatsangelegenheiten, vornemlich des deutschen Reichs, worinnen die wichtigsten in das deutsche Staatsrecht und die Reichshistorie einschlagende Schriften geliefert werden, 1sten Bandes 1stes und 2tes Stück, 8. 1767 jedes Stück 30 kr.

——— 2ten Bandes 1stes und 2tes Stück, 8. 769 jedes Stück 30 kr.

NB.

Färbe- und Bleichbuch, vollständiges, zum Nutzen der Fabrikanten und Färber, 1ster Band, welcher eine ganz neue Farbentheorie enthält, die der Neutonischen Farbenlehre entgegen gesetzt ist, 8. 779. 1 fl. 15 kr.

——— ditto 2ter Band, welcher das neueste praktische Farbensystem enthält, 8. 779 1 fl. 45 kr.

——— ditto 3ter Band, 8. 781. 1 fl. 30 kr.

——— ditto 4ter Band, welcher die praktische Färberey auf Schaafwolle, Cameelhaar und Seide enthält, 8. 1786 2 fl.

Färbebuch, welches drey der wichtigsten Hauptstücke für Fabrikanten und Färber enthält, nemlich: die neue Pflanzenseide Apocynum, die Verfeinerung des Flachses und Hanfes, die türkisch-roth-Färberey auf Baumwoll- und Leinen; nebst einem Anhang freyer Gedanken über das Fabrikwesen, 8. 781. 1 fl. 30 kr.

Gedanken (patriotische) von den leibfälligen Bauren-Gütern in Schwaben, 8. 785 15 kr.

Geschichte, pragmatische, der so berufenen Bulle in Coena Domini und ihren fürchterlichen Folgen für den Staat und die Kirche; neue verbesserte Auflage, 4 Theile, 4. 1772 — 1773 4 fl.

Allgemeine Geschichte von Schwaben und der benachbarten Lande, in einer kurzgefaßten Beschreibung der denkwürdigsten Begebenheiten, Religion, Sitten, Gebräuchen der Einwohner und ihrer Schicksale bis auf unsere Zeiten in 3 Theilen, gr. 8. 774 — 775 jeder Theil 3 fl.

Gmelin, Chr. Ge. die Ordnung der Gläubiger bey dem über ihres Schuldners Vermögen entstandenen Gantprocesse nach den gemeinen und Würtembergischen Rechten, dritte mit den Chur-Bayerischen und andern Rechten, vermehrte Auflage, 8. 783. 1 fl. 45 kr.

Gmelin, J. F. Abhandlung von den giftigen Gewächsen, welche in Deutschland und vornemlich in Schwaben wild wachsen, gr. 8. 775 45 kr.

Gülich (Jer. Fr.) vollständige bewährte praktische Anweisung zur Färberey auf Schaafwolle, Cameelhaar und Seide, 8. 786 2 fl.

Haid (J. H.) ökonomisch-praktische Abhandlungen, 4. 1782, 1 fl. 12 kr.

neues historisches Hand-Lexikon, oder kurzgefaßte biographische und historische Nachrichten von berühmten Patriarchen, Kaisern, Königen, Fürsten, Päbsten, Kardinälen, Erz- und Bischöffen, Gelehrten aller Wissenschaften, Feldherren, Staatsmännern, Künstlern und andern merkwürdigen Personen, besonders neuerer Zeiten, bis aufs Jahr 1784, 2 Bände, gr. 8. 1785 u. 1786, jeder Theil, 2 fl. 30 kr.

Hafers, (Fr. Jos.) Abhandlung vom Kaffee, worinn von dessen Ursprung, Geschichte, Zubereitung, Verfälschung, Gebrauch, Mißbrauch, Nutzen und Schaden gehandelt wird, 8. 1780 30 kr.

vollständiges Koch- Back- und Konfiturenlexikon, oder alphabetischer Auszug aus den besten inn- und ausländischen Koch-, Back- und Konfiturenbüchern, in welchem ein Koch und Köchinn, Pasteten- und Zuckerbäcker ꝛc. ꝛc. auch andere Personen das Beste und Nützlichste in dieser Wissenschaft nach alphabetischer Ordnung finden können, gr. 8. 1786 2 fl.

Ladvocat, des Herrn Abts, historisches Hand-Wörterbuch, worinnen von den Patriarchen, Kayserm, Königen, Fürsten, grossen Feldherren, heidnischen Gottheiten, Päbsten ꝛc. Gelehrten aller Wissenschaften, ihren Schriften ꝛc. hinreichende und zuverläßige Nachricht ertheilet wird, aus dem französischen übersetzt, mit einer Menge neuer Artikeln vermehrt, und bis auf die jetzige Zeiten fortgesetzt, 6 Theile, gr. 8. 1760 — 1786 jeder Theil 2 fl. 30 kr.

von der Lith, vollständige Abhandlung von denen Steuren und deren vortheilhaften Einrichtung in einem Lande, gr. 8. 1766. 1 fl. 30 kr.

von Loens, des Herrn, freye Gedanken von Verbesserung des Staats und der Religion, 8. 768. 15 kr.

Nachricht an den Buchbinder.

Die beyde Tabellen Lit. A. und Lit. B. werden zwiſchen S. 112 und 113 hinter einander eingepappt.

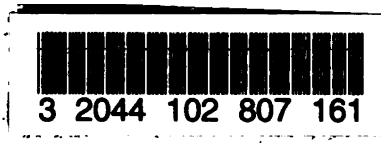
3 2044 102 807 161

Nachricht an den Buchbinder.

Die beyde Tabellen Lit. A. und Lit. B. werden zwiſchen S. 112 und 113 hinter einander eingepappt.